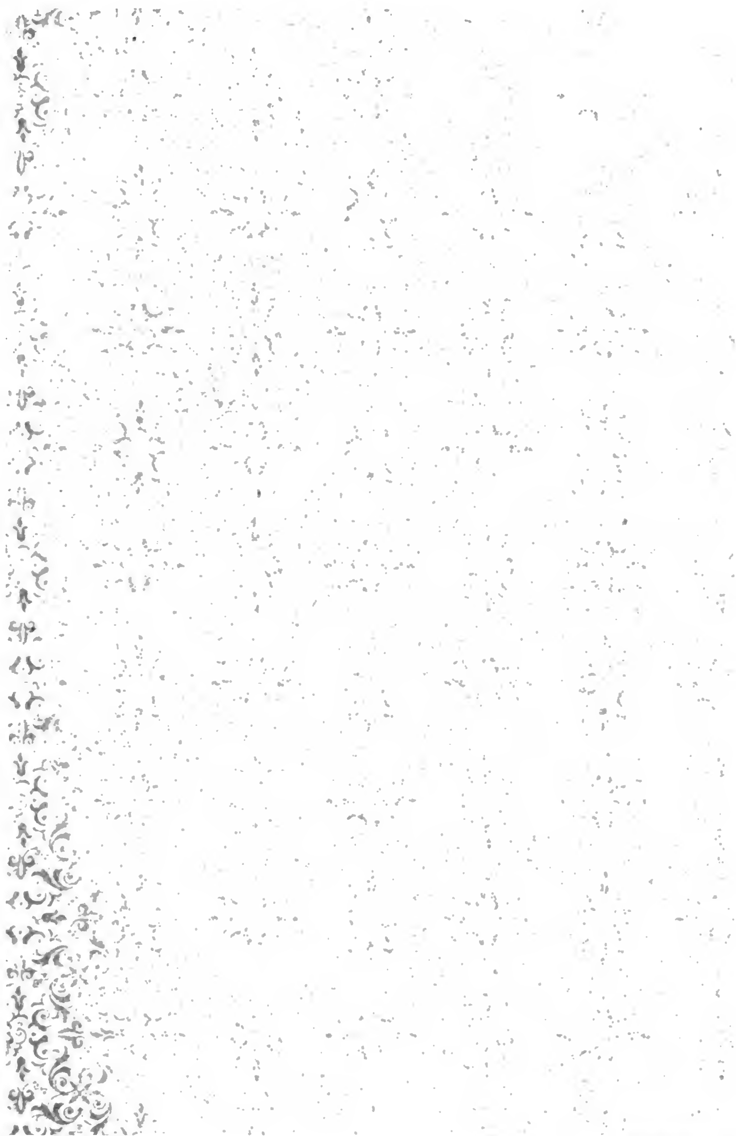

HDI
HL ODDY C


ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
SIGILLVM
ECCLESIAE
CHRISTO
ET
VE RI TAS



Eisenbahnrechtliche Entscheidungen

Deutscher Gerichte.

Zusammengestellt, bearbeitet und herausgegeben

von

Dr. jur. GEORG EGER,

Regierungsrath.

I. Band.

1. October 1879 bis 1. April 1881.



BERLIN.

Carl Heymanns Verlag.

1885.

Rec. Sept. 10, 1902

Inhaltsverzeichniss

der im

I. Bande enthaltenen Entscheidungen.

Nr. 1. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Civil-Senat. Vom 22. October 1879.

[Entsch. des Reichsger. in Civilsachen. Bd. 1. S. 1–3. — Ztg. des Vereins Deutsch. Eisenb. Verw. 1880. S. 550. — Deutsche Jurist. Ztg. Bd. 4. S. 330. — Arch. f. Eisenb. W. 1880. S. 35.]

Wenn der Frachtführer das Gut mit einem Frachtbriefe abliefert, welcher einen anderen Inhalt als der ursprüngliche über den zwischen Absender und Frachtführer abgeschlossenen Frachtvertrag hat, so kann die auf Grund dieses neuen Frachtbriefes erfolgende Annahme des Guts und Zahlung der Fracht eine Erklärung über die Erfüllung der Verpflichtung des Frachtführers jedenfalls soweit nicht enthalten, als der ursprüngliche Frachtbrief von dem späteren abweichende Bestimmungen enthält. H.G.B. Art. 401 und 408.

Die Kläger übergaben der Thür. Eisenbahn eine an St. in Helsingfors in Finnland bestimmte Kiste mit Wollenwaaren zur Beförderung mit einem Frachtbriefe, welcher an den Spediteur Sch. in Wirballen lautete und nach der Behauptung der Kläger folgenden Vermerk enthielt: „Transito Finnland mittelst der Zollagenten H. & Co. St. Petersburg."

Die Kiste kam in Wirballen an, allein mit einem an Stelle des angeblich verloren gegangenen ursprünglichen Frachtbriefes von der preuss. Ostbahn ausgefertigten neuen Frachtbriefe, welcher statt der angeführten Bemerkung folgende enthielt:

„Zur Verzollung durch die Zollagentur in Wirballen."

Das Gut wurde in Wirballen verzollt. Die Rückerstattung dieses Zolles fordern die Kläger von der Thür. Eisenbahn. Sie behaupten, Sch. in Wirballen habe den Betrag des Zolles von St. in Helsingfors erhoben und St. ihnen, den Klägern, denselben zur Last geschrieben, übrigens ihnen auch seine betreffenden Ansprüche cedirt. In erster Instanz wurde die Klage angebrachtermaassen abgewiesen, in zweiter auf Beweis der Klage erkannt. Letzteres Erkenntniss wurde vom Reichsgericht aus folgenden Gründen bestätigt:

„Die Beklagte räumt die Möglichkeit ein, nach Finnland bestimmte Güter durch Russland als nicht zollpflichtiges Transitgut gehen zu lassen.

Die Kläger behaupten, dass der von ihnen auf den ursprünglichen Frachtbrief gesetzte Vermerk diese Wirkung gehabt haben würde, während der Vermerk auf dem substituirten Frachtbriefe gerade die Verzollung in Wirballen angeordnet habe. Ist die Behauptung der Kläger richtig, so besteht zwischen der Nothwendigkeit der Aufwendung zum Zwecke der Verzollung und der eigenmächtigen Substitution des Frachtbriefes durch die Ostbahn ein ursachlicher Zusammenhang. Die Substitution ist aber auch der Bahn zum Verschulden anzurechnen; die Beklagte bringt in dieser Richtung keine Entschuldigungsmomente vor.

Die Substitution geschah bei Ausführung des Transportes, beziehungsweise zum Zwecke dieser Ausführung: die Beklagte als erster Frachtführer haftet mithin nach Art. 401 H.G.B. (s. a. Art. 429 H.G.B. und Betriebsreglement § 62) für den dadurch entstandenen Schaden, und zwar demjenigen gegenüber, welchem sie zur Ausführung des Transportes verpflichtet ist, dem Absender. Der Frachtvertrag ging nach der Darstellung in der Klage auf den Transport und die Ablieferung zollfreien Gutes: der Frachtführer hat zollpflichtiges abgeliefert, beziehungsweise der vom Absender bezeichnete Empfänger konnte das Gut nur gegen Zahlung des Zolles erhalten, der Absender ist daher zum Schadensersatz berechtigt, gerade so, wie er es im Falle des Verlustes oder der Beschädigung des Gutes sein würde. Es ist dabei gleichgiltig, ob der Absender den Frachtvertrag für eigene Rechnung, oder, wie dies beim Verkäufer, welcher die Waare dem Käufer übersendet, oder beim Spediteur der Fall ist, für fremde Rechnung abgeschlossen hat. Er ist Contrahent und der Käufer, der Committent kann (abgesehen von dem Falle, dass er als Empfänger in den Frachtvertrag eintritt) die Klage aus dem Frachtvertrage nur als cedirte geltend machen. Der Absender hat daher sein Interesse an der Ausführung des Frachtvertrages nicht näher zu begründen, braucht also namentlich nicht geltend zu machen, dass er dem Käufer oder dem Committenten den diesem entstandenen Schaden bereits ersetzt habe. Dem Frachtführer bleibt es vorbehalten, darzuthun, dass dem Absender in Folge besonderer Umstände kein Schade entstanden sei, z. B. dass derjenige, für dessen Rechnung der Frachtvertrag abgeschlossen war, auf jeden Ersatz verzichtet habe. Nicht genügen aber würde es, wenn der Frachtführer geltend machte, der Absender sei seiner Verpflichtung gegen denjenigen, für dessen Rechnung er den Frachtvertrag abgeschlossen habe, noch nicht nachgekommen, habe diesem den Schaden noch nicht ersetzt. Die Behauptung der Beklagten, die Kläger hätten an St. in Helsingfors (den Käufer des Gutes, welcher dasselbe in Empfang genommen hatte) den Betrag des Zolles nicht bezahlt, ist daher unbeachtlich. Unbeachtlich ist aber auch die Klagbehauptung, St. habe seine Ansprüche den Klägern

cedirt; denn St. hatte gegen die Beklagte keine Ansprüche, sondern nur solche gegen die Kläger.

Fraglich könnte sein, ob nicht der Anspruch der Kläger nach Art. 408 Abs. 1 H.G.B. erloschen sei. Wenngleich die Beklagte sich auf diesen Artikel nicht ausdrücklich beruft, so ist doch in dem, was in der Einredeschrift vorgebracht wird, eine Bezugnahme auf diese gesetzliche Bestimmung enthalten, denn es wird behauptet, die durch den Agenten Sch. in Wirballen erfolgte Annahme des Gutes habe dem Kläger präjudicirt. Allein diese Bestimmung schlägt aus folgenden Gründen nicht ein.

Der Frachtbrief enthält die lex des Frachtvertrages. Indem der Frachtführer dem Empfänger das Gut mit dem Frachtbriefe abliefert, erklärt er demselben, einen Frachtvertrag mit dem im Frachtbriefe angegebenen Inhalte zu erfüllen, und der Empfänger nimmt nur die Erfüllung dieses Frachtvertrages an, beziehungsweise erklärt nur, dass der Frachtführer seine Verpflichtung aus diesem Frachtvertrage erfüllt habe. Daher kann, wenn der Frachtführer das Gut mit einem Frachtbriefe abliefert, welcher einen anderen Inhalt, als der ursprüngliche über den zwischen Absender und Frachtführer abgeschlossenen Frachtvertrag ausgestellte Frachtbrief hat, die auf Grund dieses neuen Frachtbriefes erfolgende Annahme des Gutes und Zahlung der Fracht eine Erklärung über die Erfüllung der Verpflichtung des Frachtführers jedenfalls soweit nicht enthalten, als der ursprüngliche Frachtbrief von dem späteren abweichende Bestimmungen enthält.

Hiernach hat der zweite Richter den Klägern den zur Begründung ihres Schadens erforderlichen Beweis mit Recht auferlegt, dass wenn das Gut mit dem ursprünglichen so, wie hier vorgebracht, lautenden Frachtbriefe in Wirballen angekommen wäre, die Verzollung nicht erforderlich gewesen sein würde. Dieser Beweis kann nach der Richtung geführt werden, dass der fragliche Vermerk unter allen Umständen dazu genügt haben würde, oder dass der Empfänger Sch. in Wirballen bisher in gleichen Fällen die zur Vermeidung der Verzollung erforderlichen Vorkehrungen getroffen habe.“

Nr. 2. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 7. November 1879.

[Braun u. Blum, Annalen. Bd. 2. S. 81, 82. — Ztg. des Ver. Deutsch. Eisenb.Verw. 1880. S. 171.]

Haftpflicht der Eisenbahnen. Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 § 1. Preuss. Allg. Gerichts-Ordnung Tit. 13, § 28.

„Die Kläger werfen dem Appellationsrichter Verletzung des § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 sowie der Prozessvorschrift in

§ 28 der A.G.O. Th. I Tit. 13 vor. In beiden Richtungen stellt sich die erhobene Nichtigkeitsbeschwerde als unbeachtlich dar.

1. Nach § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 haftet, wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein Mensch getödtet oder verletzt wird, der Betriebsunternehmer für den dadurch entstandenen Schaden, sofern er nicht beweist, dass der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Getödteten oder Verletzten verursacht ist. Unter Bezugnahme auf diese Schlussbestimmung und unter specieller Darstellung des Sachverhalts hat die verklagte Gesellschaft die Einrede vorgebracht, dass der in Rede stehende Unfall lediglich durch das eigene Verschulden des verunglückten K. verursacht worden sei, und beide Vorinstanzen haben die von der Verklagten zur Begründung ihrer Einrede angeführten Thatsachen und hierdurch das eigene Verschulden K. durch die erfolgte Beweisaufnahme für erwiesen erachtet. Der Appellationsrichter hat daher den § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes an sich nicht verletzt, da derselbe ausdrücklich in Fällen Anwendung zu finden hat, in welchen der Unfall durch das eigene Verschulden des Verunglückten verursacht ist. Die Frage aber, ob im vorliegenden Falle ein eigenes Verschulden des verunglückten K. anzunehmen gewesen sei, ist Sache der thatsächlichen Feststellung und die Nichtigkeitsbeschwerde in dieser Beziehung daher unzulässig.

2. Die Kläger werfen ferner dem Appellationsrichter Verletzung des § 28 der A.G.O. Th. I, Tit. 13 vor, indem er ohne actenmässigen Anhalt die Vermuthung aufgestellt habe, dass die in der Appellationsschrift benannten Zeugen Runtzel und Neydek identisch mit den bereits vernommenen Zeugen Bruntzel und Neudeck seien. Der Appellationsrichter hat aber in den Gründen des angefochtenen Erkenntnisses ausdrücklich festgestellt, dass die unter das Zeugniss „Runtzel's" und „Neydek's" gestellten Thatsachen rechtlich unbeachtlich und den Aussagen der bereits früher vernommenen Zeugen gegenüber unerheblich seien, und hiernach der von ihm angenommenen Identität der Zeugen Runtzel und Neydek mit den Zeugen Bruntzel und Neudeck ein wesentliches Gewicht für die Ablehnung der Vernehmung der erstgenannten Zeugen überhaupt nicht beigelegt. Auch die angezogene Prozessvorschrift konnte aus diesem Grunde für verletzt nicht angesehen werden."

Nr. 3. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 14. November 1879.

[Preuss. Eisenb. Verordn. Bl. 1880. S. 219—220. — Ztg. des Ver. Deutsch. Eisenb. Verw. 1880. S. 274.]

Wer ist als Betriebsunternehmer einer Eisenbahn im Sinne des § 1 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 bei durchgehenden Zügen bezw. Wagen anzusehen?

Der in Frage befangene Unfall hat sich nicht auf der eigenen Bahn der Beklagten, sondern auf der seit dem Jahre 1876 in das Eigenthum des sächsischen Staates übergegangenen und von der Königl. Sächsischen Generaldirection der Staatsbahnen betriebenen Grossenhain-Priestewitzer Eisenbahn zugetragen. An sich ist daher die Anwendung der Vorschrift in § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 auf den vorliegenden Fall ausgeschlossen, wenn die Kläger nicht behaupten und darthun, dass die Beklagte zur Zeit des fraglichen Unfalls den Betrieb auf der Bahnstrecke Grossenhain-Priestewitz gehabt habe. Diese Behauptung gehörte zum Klagegrunde und musste daher schon in der Klageschrift wenigstens insoweit deutlich aufgeführt werden, dass der Richter aus dem Klagevorbringen ersehen konnte, ob der geltend gemachte Anspruch der Beklagten gegenüber schlüssig begründet sei.

Die Kläger wollen die in dieser Beziehung erforderliche Klagebegründung durch die Behauptung beigebracht haben, am 28. August 1876 habe sich der Schaffner K. im Dienste auf einem von Cottbus nach Grossenhain und Priestewitz fahrenden Personenzuge der verklagten Gesellschaft befunden, er sei mit diesem Zuge bei dessen Abgang nach Priestewitz zu von Grossenhain bis zu einer kurz vor der Station Priestewitz befindlichen Uebergangsbrücke gefahren und an dieser Stelle verunglückt. Allein die Schlussfolgerung, welche die Kläger aus dieser Darstellung ziehen, ist unrichtig. Die Kläger geben nicht an, welches Verhältniss dem Durchgange des Zuges der Verklagten auf der fremden Bahnstrecke Grossenhain-Priestewitz zu Grunde gelegen habe. Die Benutzung eines fremden Bahnkörpers durch eigene Wagen und Beamte spricht an sich nicht für die Gemeinschaftlichkeit des Betriebes. Wäre aber der fragliche Zug ein sogenannter durchgehender Zug gewesen, so würde auch in diesem Falle die Verklagte nicht haftbar sein, da in der Regel die Haftpflicht nur denjenigen Unternehmer trifft, auf dessen Strecke sich der Unfall ereignet hat. Die Klage ist daher in dieser Beziehung unschlüssig und es vermag die Annahme des Zugeständnisses der mangelhaften Klagebehauptungen auf Grund eingetretener Contumaz die Verklagte nicht sachfällig zu machen.

Die Kläger sind der Meinung, dass diesem Mangel der Klage durch die Zugeständnisse der Verklagten, Bl. 35 ff., abgeholfen sei. Dies ist aber nicht der Fall. Die Beklagte hat an der bezeichneten Actenstelle ausdrücklich hervorgehoben, dass zur Erleichterung des Reiseverkehrs in Folge Abkommens zwischen der Königlich Sächsischen Generaldirection der Staatsbahnen und der Direction der verklagten Gesellschaft von Frankfurt a. O. nach Priestewitz beziehentlich bei einzelnen Zügen einzelne Wagen nach Dresden durchgehen und ebenso von da zurückkehren und dass die Cottbus-Grossenhainer Eisenbahngesellschaft für diese Gestellung der Züge auf der Grossenhain-Priestewitzer Strecke von der sächsischen Staatsbahn entschädigt werde, dass auch der fahrplanmässige Personenzug, auf welchem der Schaffner K. am 28. August 1876 verunglückt, vom Bahnhofe Grossenhain ab auf Anordnung der Königlich sächsischen Staatsbahn formirt und gefahren, sowie von dem verantwortlichen Oberschaffner F. von der Königlich sächsischen Staatsbahn ausschliesslich geleitet worden sei.

Die Gewährung einer Entschädigung für die Benutzung der Wagen und des Zugpersonals der Verklagten seitens der Königlich sächsischen Staatsbahn machte die Verklagte nicht zum Betriebsunternehmer, denn im Durchgangsverkehre ist es allgemein üblich, für fremde durchgehende Wagen, soweit dieselben auf fremden Bahnen benutzt werden, je nach den Entfernungen besondere Entschädigung zu gewähren. Betriebsunternehmer einer Eisenbahn ist nur, wer auf einer Bahnstrecke — sei dieselbe eine eigene oder im Eigenthum eines Anderen stehende — den Bahnbetrieb für eigene Rechnung im eigenen Namen und daher auch zum eigenen Vortheil betreibt.

Wer den Betrieb factisch besorgt, thatsächlich ausübt, darauf kommt nichts an.

Nr. 4. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 14. November 1879.

[Entsch. des Reichsgerichts in Civilsachen. Bd. 1. S. 83—85. — Archiv f. Eisenb. Wesen. 1880. S. 35, 36. — Fenner u. Mecke, Archiv. Bd. 1. S. 79 (jedoch vom 7. November 1879 datirt).]

Wenn dem Führer eines von dem Gastwirthe an den Bahnhof zu den ankommenden Bahnzügen gesendeten Wagens von einem Reisenden Gegenstände mit dem Bemerken übergeben worden sind, dass er in dem betreffenden Gasthofe absteigen wolle, so ist hierdurch eine den Wirth verpflichtende Uebernahme dieser Gegenstände erfolgt.

„In l. 3 pr. Dig. nautae caupones 4. 9 ist keineswegs ein speciell nur für Schiffer geltender Satz ausgesprochen, sondern es ist der in dem Edict für Schiffer und Gastwirthe ausgesprochene allgemeine Grundsatz:

quod cujusque salvum fore receperint, nisi restituent, in eos judicium dabo (l. 1 Dig. eod.)

auf den in jener Stelle angeführten Fall angewendet.

Der Aufnahmeact, wie er vom Gesetze für die Haftbarkeit des Wirthes vorausgesetzt wird, fällt daher nicht nothwendig mit der Aufnahme des Gastes im Gasthause und der Illation der betreffenden Sachen in dies zusammen und wäre z. B. in dem Falle unzweifelhaft als erfolgt anzunehmen, wenn jemand einen Wirth von seiner Ankunft mit dem Ersuchen einen Wagen an den Bahnhof zu senden, benachrichtigt hätte, und die dem Führer des Wagens übergebenen Gegenstände, ehe diese oder der Reisende selbst in das Gasthaus gekommen, entwendet worden wären. Anders ist aber auch der vorliegende Fall nicht zu beurtheilen. Es ist dem vorigen Richter beizustimmen, wenn er im Hinblick auf die thatsächlich bestehende Uebung annimmt, dass, wenn ein Gastwirth einen Wagen zu den ankommenden Bahnzügen absendet, hierin eine Aufforderung an die Reisenden liege, in seinem Gasthause Unterkommen zu nehmen und zu diesem Behufe sich des Wagens für ihre Person und ihr Gepäck zu bedienen. Ist dem so, so müssen diejenigen Personen, denen der Gastwirth die Führung des Wagens überlässt, als von ihm beauftragt gelten, das Gepäck der Reisenden zu übernehmen, und dass eine den Wirth verpflichtende Uebernahme des Gepäcks erfolgt sei, lässt sich zum mindesten dann nicht bezweifeln, wenn der Reisende dasselbe mit dem Bemerken, dass er in dem betreffenden Gasthofe absteigen wolle, dem Führer des Wagens übergeben und dieser es ohne Widerspruch angenommen hat. Wenn beklagterseits geltend gemacht wird, es könne dem mit dem Wagen ankommenden Reisenden vom Wirthe die Aufnahme in das Gasthaus immer noch verweigert werden, so kann dies als richtig unterstellt werden; jedenfalls wäre eine solche Abweisung eines Reisenden — eben, weil in der Absendung des Wagens jene Aufforderung und nicht, wie der Beklagte will, eine Aufforderung an die Reisenden, ihrerseits erst Offerten zu machen, liegt, nicht anders zu beurtheilen, als die Weigerung des Wirthes, einen im Gasthause aufgenommenen Gast länger zu beherbergen, wodurch er sich selbstverständlich der durch die bisherige Beherbergung entstandenen Verbindlichkeiten nicht entledigen kann . . . .

Ist hiernach anzunehmen, dass eine Aufnahme der angeblich entwendeten Gegenstände, wie solche vom Gesetze für die Haftbarkeit des Wirthes bezüglich der von ihm aufgenommenen Gegenstände vorausgesetzt wird, erfolgt sei, so ist gleichwohl insoweit, als Ersatz von entwendetem Gelde und geldeswerthen Papieren verlangt wird, die Klage — und zwar deshalb abzuweisen, weil der Kläger diesen Verlust durch unvorsichtiges Benehmen mit verschuldet hat. Eine Unvorsichtigkeit ist nämlich darin

zu erblicken, dass der Kläger die fragliche Handtasche, ohne dem Kutscher zu sagen, dass dieselbe eine grössere Summe Geldes (987 M.) enthalte, in den Omnibus verbringen liess, während er keineswegs annehmen konnte, dass der Omnibus sofort werde zurückgebracht werden, dem Kläger auch bekannt sein musste, dass zur Bewachung des Omnibus ausser dem Kutscher niemand zugegen war.

Zu diesem Resultate musste man um so mehr gelangen, als zwar eine analoge Ausdehnung der Bestimmung des Art. 395 H.G.B. über die Haftbarkeit der Frachtführer auf das hier in Anwendung kommende Recht über die Haftbarkeit der Gastwirthe nicht statthaft ist, es jedoch keinem Anstande unterliegen kann, das Princip, welches diesem Gesetze zu Grunde liegt, bei Entscheidung der Frage der eigenen Verschuldung des Gastes insofern heranzuziehen, als man diesem in dem Falle, wenn er Gegenstände von besonderem Werthe, welche als solche nicht erkennbar sind, einem Bediensteten des Gastwirthes zur Beförderung übergiebt, zumuthen kann, seinerseits eine gewisse Sorgfalt, insbesondere in Beachtung der Umstände, unter denen die Uebernahme der Gegenstände durch den Bediensteten geschieht, zu beobachten."

Nr. 5. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 14. November 1879.

[Fenner u. Mecke, Archiv. Bd. 1. S. 38, 39. — Ztg. des Ver. Deutsch. Eisenb. Verw. 1880. S. 60.]

Zu § 1 Haftpflichtgesetz. „Betrieb" einer Eisenbahn. Verletzung beim Schliessen einer Thüre des Bahnhofgebäudes.

Nach dem Wortlaut des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871 und nach der diesem Gesetze zu Grunde liegenden Tendenz ist anzunehmen, dass unter den Betrieb im Sinne des Gesetzes nur solche Functionen des Eisenbahngewerbes fallen, welche demselben die ihm eigenthümliche Gefährlichkeit verleihen und dass folgeweise nur solche Verletzungen beim Eisenbahnbetriebe, welche mit derartigen Functionen in causalem Zusammenhang stehen, von der gedachten Gesetzesbestimmung berührt werden.

Die Thätigkeit, bei welcher der Kläger seine Verletzung davontrug, bestand in dem Schliessen der Thüre eines zu den Bahnhofsgebäuden gehörigen Schuppens. Diese Handlung ist erfolgt, nachdem die im Schuppen gestandene und dort geheizte Locomotive abgefahren war. Sobald letzteres geschehen, war die mit dem Eisenbahnbetrieb verbundene besondere Gefährlichkeit vorüber; die nun folgende Schliessung der Thüre liegt ausserhalb des eigentlichen Bahnbetriebs und kann nur als eine gewöhnliche Vorsichtsmaassregel aufgefasst werden, welche die Eisenbahnverwaltung, als Besitzerin der Bahnhofsgebäude, gleich jedem anderen Eigenthümer von Gebäuden

eintreten lässt. Eine aus solchem Anlass empfangene Verletzung steht nicht mehr im ursächlichen Zusammenhang mit denjenigen Functionen des Eisenbahngewerbes, welchen der in § 1 des Haftpflichtgesetzes vorgesehene Rechtsschutz verliehen werden sollte.

Nr. 6. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 18. November 1879.

[Entsch. des Reichsgerichts in Civilsachen. Bd. 1. S. 14—17. — Arch. f. Eisenb.Wesen. 1880. S. 35. — Ztg. des Ver. Deutsch. Eisenb.Verw. 1880. S. 116 u. 709.]

Der Haftbefreiungsgrund des Art. 424 Nr. 1 H.G.B. und § 67 Nr. 2 Betr. Regl. muss, wenngleich der Wortlaut dieser Bestimmungen nur den Fall betrifft, in welchem die Güter nach Vereinbarung mit dem Absender in unbedeckten Wagen transportirt werden, auch auf den Fall Anwendung finden, in welchem der Transport zwar in bedeckten Wagen erfolgt ist, aber nach der Vereinbarung mit dem Absender in unbedeckten Wagen erfolgen durfte.

Kläger verlangte von der beklagten Bahnverwaltung Ersatz des Schadens, welcher an Eisenblechen, die er ihr zur Beförderung übergeben hatte, während des in einem bedeckten Wagen bewerkstelligten Transportes infolge des defecten Zustandes der Wagendecke durch eingedrungenes Regenwasser verursacht war. Eisenbleche gehören zu den Gütern, welche nach dem Tarife in unbedeckten Wagen transportirt werden dürfen, und in dem Frachtbriefe war die Beförderung in bedecktem Wagen nicht verlangt; die Beklagte glaubt deshalb gemäss Art. 424 Nr. 1 H.G.B. in Verbindung mit § 67 Nr. 2 des Betriebsreglements vom 11. Mai 1874 von der Haft für den entstandenen Schaden befreit zu sein. Das Handelsgericht stellte fest, dass die Verwendung eines bedeckten Wagens erfolgt war in Ausführung einer nach Aufgabe des Frachtbriefes von einem Vertreter des Klägers an den Wagenmeister der Beklagten gerichteten und von letzterem angenommenen mündlichen Bestellung eines solchen, und es verurtheilte die Beklagte, indem es hiernach in der Verwendung des defecten Wagens ein dieselbe gemäss Art. 424 Abs. 3. H.G.B. verpflichtendes Verschulden der Leute derselben fand. Das Erkenntniss wurde aus einem formellen Grunde vernichtet und zugleich die Klage abgewiesen aus folgenden

Gründen:

„In Erwägung, dass nach § 67 Nr. 2 des Betriebsreglements (dessen Bestimmungen, vermöge der Hinweisung des Frachtbriefes auf dieselben, als Bestandtheil des unter den Parteien abgeschlossenen Frachtvertrages anzusehen sind) hinsichtlich derjenigen Güter, welche der Tarif in unbe-

deckten Wagen zu transportiren gestattet, der Absender sein Einverständniss mit dieser Beförderung zu erkennen giebt, falls er nicht bei der Aufgabe durch schriftlichen Vermerk auf dem Frachtbriefe eine andere Beförderungsart ausdrücklich verlangt hat;

dass hiernach auch durch die nachträglich, ohne nachträgliche Eintragung in den Frachtbrief, erfolgte Bestellung eines bedeckten Wagens und durch die Ausführung oder Zusicherung der Ausführung derselben eine Verbindlichkeit der Bahnverwaltung zur Stellung eines bedeckten Wagens nicht begründet wird;

dass diese Bestimmung des § 67 Nr. 2 überdies nur eine Consequenz der Bestimmung des § 47 das. ist, nach welcher der Frachtvertrag — der auch alle hinsichtlich der Transportart getroffenen Vereinbarungen in sich fasst — ausschliesslich abgeschlossen wird durch die Ausstellung des Frachtbriefes und dessen zum Zeichen der Annahme erfolgte Abstempelung, dass ferner, da hiernach und gemäss Art. 406 H. G. B. die Eisenbahn ihren Anspruch auf Zahlung der Fracht nur aus dem Frachtbriefe zu begründen vermag, die Bestimmung auch für die Realisation des der Bahn im § 67 Nr. 2 für den Fall des verlangten Transportes in bedecktem Wagen beigelegten Anspruches auf einen Frachtzuschlag unentbehrlich, und dass sie endlich auch geboten ist, um für den Fall von Umladungen die Beachtung der geschehenen Bestellung zu sichern;

dass hiernach, wenn eine Eisenbahn zum Transporte von Gütern der fraglichen Art aus Anlass eines anders, als durch schriftlichen Vermerk im Frachtbriefe, erklärten Verlangens einen bedeckten Wagen verwendet, diese Verwendung rechtlich als eine blosse Liberalität erscheint;

dass derjenige, welcher einem anderen ohne Verpflichtung etwas gewährt, für die Mangelhaftigkeit dieser Leistung ohne Hinzutritt eines anderweitigen Verpflichtungsgrundes nicht verhaftet sein kann;

dass demnach auch in dem soeben bezeichneten Falle der Eisenbahn eine Haftung dafür, dass der verwendete bedeckte Wagen gegen diejenige Gefahr, für welche sie beim Transporte in unbedecktem Wagen nicht zu haften hat, ausreichenden Schutz gewähre, nicht obliegen kann;

dass in Anbetracht dieser Consequenz eines allgemeinen gültigen Rechtsgrundsatzes der Haftbefreiungsgrund des Art. 424 Nr. 1 H. G. B. in Verbindung mit § 67 Nr. 2 Betriebsreglements, wenngleich der Wortlaut dieser Bestimmungen nur den Fall trifft, in welchem die Güter nach Vereinbarung mit dem Absender in unbedecktem Wagen transportirt werden, auch auf den Fall erstreckt werden muss, in welchem der Transport zwar in bedecktem Wagen erfolgt ist, aber nach der Vereinbarung mit dem Absender in unbedecktem Wagen erfolgen durfte;

dass anlangend den dritten Absatz, des Art. 424, da ein Verschulden ohne Rechtsverletzung nicht denkbar ist, in dem obigen Falle bloss darin, dass zum Transporte ein bedeckter Wagen, welcher gegen die gedachte Gefahr keinen ausreichenden Schutz gewährt, verwendet wird, ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nicht enthalten sein kann.“ . . .

Nr. 7. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 18. November 1879.

[Preuss. Eisenb. Verordn. Bl. 1880. S. 435—437.]

Der Art. 424 Nr. 1 des Handelsgesetzbuchs ist auch auf den Fall anwendbar, wenn der Transport, welcher in unbedeckten Wagen erfolgen durfte, in bedeckten Wagen stattgefunden hat.

Die Rheinische Eisenbahngesellschaft übernahm mit Frachtbrief vom 17. Juli 1875 für den Kaufmann K. in Cöln den Transport von 50 Säcken Weizenmehl von Neuss nach Cöln. Bei der Ankunft in Cöln stellte sich heraus, dass das Gut zum Theil durchnässt und beschädigt war. Nachdem der Betrag des Schadens durch beiderseitige Experten festgestellt war, nahm K. das Gut unter Vorbehalt seines Schadensersatzanspruches ab. Darauf belangte er die Gesellschaft vor dem Handelsgericht zu Cöln auf Ersatz des einschliesslich seiner Auslagen für die Expertise 215 Mk. 71 Pf. betragenden Schadens. Er führte hierfür an: der Schaden sei herbeigeführt durch die schlechte Beschaffenheit des Waggons, in welchem das Mehl transportirt worden sei und welcher auch gleich nach dem Unfall ausser Dienst gestellt worden sei. Die Beklagte bestritt die Klage und wandte insbesondere ein: Mehl gehöre zu denjenigen Gütern, welche nach dem Tarif in unbedeckten Wagen transportirt werden dürfen; Kläger habe in dem Frachtbriefe die Verwendung eines bedeckten Wagens nicht verlangt; demnach hafte die Beklagte gemäss Artikel 424 Nr. 1 des Handelsgesetzbuches und § 67 Nr. 2 des Betriebsreglements nicht für die Gefahr, welche mit dem Transport in unbedeckten Wagen verbunden sei, und zu dieser Gefahr sei auch das Nasswerden in Folge Regens zu rechnen. Der Kläger erwiderte: im Fall des Beweises der von ihm angeführten Thatsachen sei die Fahrlässigkeit der Beklagten dargethan. Durch Vorbescheid vom 27. September 1876 wurde der Kläger zu dem Beweise zugelassen:

> dass der fragliche Wagen ganz defect gewesen sei, den Regen durchgelassen habe und von der Beklagten bald nachher ausser Dienst gestellt worden sei.

Die Gründe nehmen zwar an, dass die Beklagte zufolge der reglementarischen Bestimmungen berechtigt gewesen sei, das in Rede stehende

Mehl in unbedeckten Wagen zu transportiren; sie nehmen aber weiter an, dass, obwohl die Beklagte demnach für die mit dem Transport in unbedeckten Wagen verbundene Gefahr nicht hafte, sie dennoch nicht frei sei von der Haft für die Gefahr des Nasswerdens der in unbedeckten Wagen transportirten Güter, vielmehr, in welcher Weise auch der Transport geschehe, die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu prästiren habe und deshalb gehalten gewesen sei, wie es auch ihrerseits zu geschehen pflege, das in Rede stehende Mehl durch eine Wagendecke gegen die Einflüsse der Witterung zu schützen.

Demnächst wurde nach Vortrag der Aussagen der beiderseitigen Zeugen die Beklagte durch Urtheil vom 23. Januar 1879 zur Zahlung der Klagesumme nebst Zinsen und Prozesskosten verurtheilt. Das Urtheil beruht auf der Erwägung:

> es sei als erwiesen anzunehmen, dass das fragliche Mehl zum Theil durchnässt angekommen und dass hierin die Beklagte schuld sei, weil sie das Mehl entweder in einen nassen oder doch defecten Wagen, der das Wasser durchgelassen, verladen gehabt habe.

Der hiergegen von der Beklagten erhobene Cassationsrecurs beantragte Cassation beider Urtheile und Klageabweisung. Er macht als einziges Cassationsmittel geltend: Mangel der Motive (Artikel 141 und 433 der Bürgerlichen Prozessordnung) und Verletzung der Artikel 424, 282, 397, 421 des Handelsgesetzbuchs, sowie der Artikel 1134, 1349, 1350, 1352 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Der Vorbescheid habe festgestellt, dass das fragliche Gut in unbedeckten Wagen transportirt werden durfte; folglich hafte Beklagte nicht für die Gefahren dieser Transportart und sei nach Artikel 424 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs zu präsumiren, dass der Schaden durch diese Gefahr entstanden sei. Zur Gewährung einer Bedeckung sei die Beklagte contractlich nicht verpflichtet gewesen, folglich sei in der Unterlassung einer Bedeckung kein Mangel von Sorgfalt zu finden. Aus gleichem Grunde sei auch die defecte Beschaffenheit der Wagendecke der Beklagten nicht als Schuld anzurechnen. Jedenfalls hafte sie nicht für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, sondern nur für diejenige eines ordentlichen Frachtführers.

Die Exceptionsschrift des Cassationsbeklagten bemerkt zur Widerlegung des Recurses: Im Falle der Verwendung eines bedeckten Wagens, wo der Transport in unbedeckten Wagen geschehen durfte, treffe die Haftbefreiung aus Artikel 424 Nr. 1 des Handelsgesetzbuchs gemäss dem Wortlaute dieses Gesetzes nicht zu; dies sei auch durch die Sachlage nicht gerechtfertigt, denn eine Schadhaftigkeit der Decke könne die Folge haben, dass das auf derselben sich ansammelnde Regenwasser sich durch die Oeffnungen

auf das Gut ergiesse und so dasselbe viel intensiver durchnässe, als beim Transport auf ganz ungedeckten Wagen zu befürchten sei.

Das Reichsgericht verkündete hierauf folgendes

Urtheil:

In Erwägung:

dass der Schaden, um dessen Ersatz es sich handelt, durch das Eindringen von Feuchtigkeit in das Frachtgut entstanden ist;

dass nach der Feststellung des Vorbescheides vom 27. September 1876 in dem Frachtvertrage bedungen, beziehungsweise gemäss § 67 Nr. 2 des Betriebsreglements als bedungen anzusehen ist, dass die Bahnverwaltung befugt sei, das Frachtgut in unbedeckten Wagen zu transportiren und für den aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstandenen Schaden gemäss Artikel 424 Nr. 1 des Handelsgesetzbuchs nicht hafte;

dass zu der mit dem Transport in unbedeckten Wagen verbundenen Gefahr auch das Eindringen von Feuchtigkeit aus der Atmosphäre gehört;

dass der gedachte Vorbescheid von der rechtlichen Annahme ausgeht, die Bahnverwaltung sei vermöge der ihr obliegenden Sorgfalt verpflichtet gewesen, das Frachtgut auch bei dem Transport in unbedecktem Wagen gegen die Einflüsse der Witterung durch eine Decke zu schützen;

dass aber eben darin, dass die Bahnverwaltung befugt war, das Gut in unbedecktem Wagen zu transportiren und für den aus der Gefahr dieser Transportart entstandenen Schaden nicht verhaftet war, zugleich enthalten ist, dass ihr eine Verpflichtung, für die Abwendung dieser Gefahr zu sorgen, nicht oblag;

dass demnach der obige, auch in dem angefochtenen Enderkenntnisse vom 23. Januar 1879 stillschweigend in Bezug genommene Entscheidungsgrund in einer Verletzung der Bestimmung des Artikel 424 Nr. 1 des Handelsgesetzbuchs beruht;

ferner:

dass aus der Feststellung des angefochtenen Erkenntnisses sich ergiebt, dass der Transport in einem bedeckten Wagen erfolgt ist;

dass zwar der Wortlaut des Artikels 424 Nr. 1 des Handelsgesetzbuchs — und ebenso derjenige des § 67 Nr. 2 des Betriebsreglements — nur den Fall trifft, dass die Güter nach Vereinbarung mit dem Absender in unbedeckten Wagen transportirt worden, dass aber, weil derjenige, welcher einem Anderen ohne Verpflichtung etwas leistet, für die Mängel seiner Leistung ohne Hinzutritt

eines anderweitigen Verpflichtungsgrundes nicht verhaftet sein kann, der daselbst zugelassene Haftbefreiungsgrund auch auf den Fall erstreckt werden muss, dass die in bedecktem Wagen transportirten Güter nach Vereinbarung mit dem Absender in unbedeckten Wagen transportirt werden dürften;

dass, da der geltend gemachte Schaden durch das Eindringen von Feuchtigkeit aus der Atmosphäre entstanden sein kann, gemäss Absatz 2 des Artikels 424 bis zum Beweise des Gegentheils vermuthet werden muss, dass derselbe aus dieser Gefahr wirklich entstanden ist;

dass somit der Kläger zur Begründung seines Ersatzanspruchs entweder die Entstehung des Schadens aus einer anderen Ursache oder gemäss Artikel 424 Absatz 3 ein ursachliches Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute zu erweisen hatte;

dass das angefochtene Erkenntniss zwar aus den aufgenommenen Beweisen entnimmt, dass der Schaden durch eine Schuld der beklagten Bahnverwaltung entstanden sei, diese Annahme aber gründet auf die alternative Feststellung, dass das Gut verladen sei entweder in einem nassen Wagen oder in einem defecten Wagen, der das Wasser durchgelassen habe, und dass der zweite Theil dieser Alternative nach den Umständen des Falles von einer schadhaften Beschaffenheit der Wagendecke zu verstehen ist;

dass, da die Bahnverwaltung nicht verpflichtet war, für eine Bedeckung des Frachtgutes zu sorgen, ihr auch der Umstand, dass der von ihr zu dem Transport verwendete Wagen in Folge der Schadhaftigkeit seiner Decke gegen die Einflüsse der Witterung keinen genügenden Schutz gewährt hat, nicht als Verschulden angerechnet werden kann;

dass die jetzige Ausführung des Klägers und Cassationsbeklagten, dass durch die Schadhaftigkeit der Decke eine Vergrösserung der mit dem Transporte in unbedeckten Wagen verknüpften Gefahren herbeigeführt worden sei, in den festgestellten Beweisergebnissen keine Bestätigung findet;

dass hiernach das angefochtene Erkenntniss auch dadurch, dass es den Klageanspruch durch die zweite Alternative seiner Feststellung für begründet erachtet, gegen die angeführten Bestimmungen des Artikel 424 des Handelsgesetzbuchs verstösst;

dass dasselbe zu vernichten ist;

in Erwägung zur Sache selbst:

dass bei dem vorliegenden alternativen Beweisergebnisse, da die eine Alternative desselben zu der Begründung des Klageanspruchs

nicht ausreicht, der dem Kläger obliegende Beweis überhaupt verfehlt ist.

Aus diesen Gründen

cassirt das Reichsgericht, zweiter Civil-Senat, das Urtheil des Handelsgerichts zu Cöln vom 23. Januar 1879 und weist sodann die Klage als unbegründet ab, unter Verurtheilung des Klägers in die Kosten.

Nr. 8. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 19. November 1879.

[Deutsche Jur. Ztg. Bd. 4. S. 44—46. — Preuss. Eisenb. Verordn. Bl. 1880. S. 54, 55. — Ztg. d. Ver. Deutsch. Eisenb. Verw. 1880. S. 499.]

Preuss. Enteign. Ges. vom 11. Juni 1874. §§ 8, 30, 40, 55. Ermittelung des Werthes eines Grundstücks, insbesondere in Bezug auf die Bauqualität desselben.

Die Stadt G. hatte auf Grund eines ihr verliehenen Enteignungsrechts ein der Klägerin gehöriges Grundstück im Wege der Enteignung in Anspruch genommen. Bei Feststellung der an die Eigenthümerin zu zahlenden Entschädigung wurde der an der Pr.'er Strasse liegende Theil des Grundstücks als Bauland zu 15 Thlr. pro Quadratruthe, der Rest dagegen nur als Acker und Wiese zu 600 Thlr. bezw. 200 Thlr. pro Morgen geschätzt. Da die Klägerin statt dessen für das ganze enteignete Terrain 50 Thlr. pro Quadratruthe beanspruchte, weil dasselbe die Eigenschaft von Bauland und deshalb einen höheren Werth erlangt habe, so wurde sie gegen die Stadt G. wegen Zahlung des Mehrbetrages klagbar. Das Königliche Kreisgericht zu G. wies sie jedoch durch Erkenntniss vom 25. Mai 1875 mit ihrem Anspruche ab. Diese Entscheidung wurde vom Reichsgericht bestätigt.

Aus den Gründen:

Da das in Frage stehende Enteignungsverfahren vor dem Erlass des Gesetzes vom 11. Juni 1874 über die Enteignung von Grundeigenthum eingeleitet ist, so finden nach § 55 dieses Gesetzes auf den vorliegenden Fall die bisherigen gesetzlichen Vorschriften mit der Modification Anwendung, dass gemäss § 40 desselben über die Beweisfrage die freie richterliche Ueberzeugung entscheidet.

Bei der Bestimmung des Preises für enteignete Grundstücke ist nach § 9 Th. I Tit. 11 A.L.R. nicht blos auf den gemeinen, sondern auch auf den ausserordentlichen Werth derselben Rücksicht zu nehmen, immer aber nur der zur Zeit der Enteignung bereits vorhandenen, nicht aber der Werth in Betracht zu ziehen, welchen sie durch eine zwar mögliche,

bisher jedoch nicht angewendete Benutzungsweise künftig hätten gewinnen können (Vergl. Striethorst, Archiv, Bd. 80 S. 25).

Den gemeinen Werth einer Sache bildet nach § 112 Th. I Tit. 2 A.L.R. der Nutzen, welchen sie einem jeden Besitzer gewähren kann. Er entspricht daher regelmässig dem Kaufpreise, welcher dafür im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach ihrer objectiven Beschaffenheit, ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse, also eben — von jedermann zu erzielen ist.

Zur Rechtfertigung eines Anspruchs auf den gemeinen Werth ist deshalb der Nachweis erforderlich und ausreichend, dass sich in der regelmässigen Uebung des gewöhnlichen Geschäftsverkehr ein constanter Preis thatsächlich gebildet hat. Dagegen genügt es hierzu nicht, den Beweis zu führen, dass mit Rücksicht auf die Verwendbarkeit einer Sache zu diesem oder jenem Zwecke ein gewisser Preis für dieselbe rationell sein würde; denn, so lange dieser nicht in dem bisherigen Verkehr auch thatsächlich als angemessen anerkannt ist, kann derselbe trotz seiner inneren Berechtigung nicht von jedem Besitzer der Sache durch deren Verkauf ohne Weiteres erzielt werden.

Der ausserordentliche Werth einer Sache erwächst nach § 114 a. a. O. aus der Berechnung des Nutzens, welchen dieselbe nur unter gewissen Bestimmungen oder Verhältnissen leisten kann. Im Gegensatz zum gemeinen Werthe setzt derselbe daher einen Nutzen voraus, welcher nicht von jedem, sondern nur von einem bestimmten Besitzer, vermöge besonderer, gerade ihn betreffender Bestimmungen oder zufolge eigenthümlicher, nur in seiner Person zutreffender Verhältnisse, erzielt werden kann. Oder mit andern Worten, während für den gemeinen Werth nur die objective Beschaffenheit der Sache in Betracht kommt, erscheinen für die Ermittelung ihres ausserordentlichen Werths die subjectiven Verhältnisse ihres jeweiligen Besitzers als maassgebend (Vergl. die Entsch. des Kgl. Preuss. Obertribunals Bd. 73 S. 155).

Der Anspruch des Besitzers einer Sache auf deren ausserordentlichen Werth charakterisirt sich danach in Wirklichkeit als ein Entschädigungsanspruch, gerichtet auf Erstattung des Schadens, welcher durch deren Entziehung eben diesem bestimmten Besitzer vermöge seiner besonderen Verhältnisse erwachsen oder des Gewinnes, welcher ihm dadurch in Folge dieser Verhältnisse entgangen ist, während er denselben ohne die erfolgte Entziehung der Sache nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder vermöge gewisser schon getroffener Anstalten mit Sicherheit erwarten konnte. (Vergl. § 6 Th. I Tit. 6 A.L.R.)

Zu seiner Substantiirung ist daher auch die Darlegung der in Betracht kommenden besonderen Verhältnisse des Besitzers, der Nachweis des

Causalnexus zwischen dem Verlust der Sache und dem Schaden beziehentlich der Entziehung des Gewinns und, wie der § 114 a. a. O. sich zutreffend ausdrückt, eine bezügliche Berechnung erforderlich.

Der auf die Bauqualität des enteigneten Terrains gestützte Anspruch der Klägerin hat nach dem Vorstehenden nicht, wie dieselbe sich unrichtig ausdrückt, den ausserordentlichen, sondern nur den gemeinen Werth desselben zum Gegenstande.

Hätte die Klägerin selbst auf diesem Terrain einen Bau bereits theilweise ausgeführt, wegen der erfolgten Enteignung aber nicht vollenden können, so wäre darin ein besonderes persönliches Verhältniss derselben zur Sache zu finden und würde sie deshalb in diesem Falle den lediglich für sie hieraus zu berechnenden ausserordentlichen Werth der letzteren, d. h. den Ersatz ihres Schadens und des ihr entgangenen Gewinnes allerdings fordern können.

Allein um einen solchen Entschädigungsanspruch der Klägerin, also um eine Forderung des ausserordentlichen Werths, handelt es sich nicht. Sie verlangt vielmehr nur den Betrag des Nutzens, welcher aus der angeblichen Bauqualität der ihr durch Enteignung entzogenen Fläche ohne diese jedem Besitzer derselben erwachsen sein würde, das heisst eben deren gemeinen Werth, und der Sinn ihrer Ausführung ist nur der, dass dieser gemeine Werth wegen der Bauqualität der enteigneten Fläche ein erheblich höherer sei, als wenn letztere nur die Eigenschaften von Acker- und Wiesenland hätte.

Zur Rechtfertigung des bezeichneten Anspruchs genügt es dem Obigen zufolge nicht, dass der von der Klägerin beanspruchte Betrag als ein rationeller Preis des fraglichen Terrains angesehen werden kann. Ist dieses der Fall, so würde zwar die Speculation desjenigen, welcher aus besonderen Gründen und ohne Rücksicht auf den gewöhnlichen Geschäftsverkehr diesen Preis für dasselbe gewährte, um hierdurch grösseren Vortheil zu erzielen, immerhin als eine gerechtfertigte anzusehen sein. Allein Klägerin kann nicht einen solchen Speculationspreis, sondern eben nur den gemeinen Werth des enteigneten Terrains, also nur den Preis desselben fordern, welcher nach der thatsächlichen Uebung des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs von jedem Besitzer desselben zu erzielen gewesen wäre.

Hierbei aber kommt es, da sie nur Anspruch auf den zur Zeit der Enteignung bereits vorhandenen gemeinen Werth des letzteren hat, lediglich auf den vor derselben bestehenden Geschäftsverkehr an. Es war also nachzuweisen, dass schon damals und ohne Rücksicht auf die Enteignung und die neuen Anlagen, welche durch dieselben ermöglicht werden sollten, die von der Klägerin geforderte Summe als Kaufpreis für das

fragliche Terrain von jedem Besitzer desselben im gewöhnlichen Geschäftsverkehr wirklich hätte erzielt werden können.

Der in dieser Beziehung von der Klägerin angetretene Beweis ist jedoch nach dem Resultate der stattgehabten Beweisaufnahme nach freier richterlicher Ueberzeugung als misslungen anzusehen.

Nr. 9. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 21. November 1879.

[Fenner u. Mecke, Archiv. Bd. 1. S. 55, 56.]

Zu § 3, § 7 Abs. 1 Haftpflichtgesetz. Geminderte Erwerbsfähigkeit. Festsetzung der Entschädigung nach richterlichem Ermessen.

Das die Verklagte, die Leistung mehrerer dem Kläger auferlegter Eide vorbehalten, verurtheilende Erkenntniss ist, soweit es die Entschädigungssumme festsetzt, aus folgenden Gründen vernichtet worden:

Das Urtheil des Appellationsgerichts, in dem es als Folge der Eidesleistung des Klägers die Verurtheilung der Verklagten zur unverminderten Auszahlung des klägerischen Gehalts in Aussicht stellt, verletzt den in § 3 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 ausgesprochenen Grundsatz, dass bei nur verminderter Erwerbsfähigkeit auch nur ein dieser Verminderung entsprechender Schadensersatz zu leisten sei.

Die Gründe, aus welchen das Appellationsgericht dem von ihm selbst als feststehend angenommenen Umstande, dass Kläger zur Versehung eines leichten Eisenbahndienstes noch im Stande sei, keinen Einfluss auf das Maass der Verurtheilung einräumen will, sind offenbar unzureichende. Dass die dem Kläger verbliebene Arbeitskraft bei Ausmessung der Benachtheiligung nur ihrem gemeinen Werthe nach in Betracht komme, durfte keinen Grund abgeben, sie gar nicht in Betracht zu ziehen. Der Umstand, dass Kläger auf das eventuelle Angebot, ihn in einem leichteren Eisenbahndienste zu beschäftigen, bereitwilligst eingegangen sei, — worunter nur die Bereiterklärung in diesen Acten gemeint sein kann, — konnte aber wohl keinen Grund abgeben, die dem Kläge verbliebene Arbeitskraft bei Bemessung des ihm zugefügten Schadens gänzlich ausser Acht zu lassen.

Dem obgedachten Umstande, dass Kläger jedenfalls noch zu leichteren Arbeiten fähig ist, kann allerdings nicht, wie Verklagte beantragt, die Wirkung beigelegt werden, dass die ganze Klager angebrachtermaassen abgewiesen werde. Unterstellt man — wie dies die Vorinstanzen in Anknüpfung an die vom Kläger zu leistenden Eide thun —, dass Kläger wirklich in der vom k. Obermedicinalcollegium bezeichneten Weise geschwächt sei, dann erscheinen die Erwerbsverhältnisse des Klägers wesentlich gestört, was ihn ohne Weiteres zu einer entsprechenden Schadloshaltung berechtigt. Das

Maass aber, in welchem dem Kläger im Vergleich mit seinem bisherigen Verdienst ein geringerer Betrag als Entschädigung zuzusprechen sei, ist, insbesondere auch im Hinblick auf § 7 Abs. 1 des Haftpflichtgesetzes, nach freiem richterlichen Ermessen zu bestimmen.

Hiernach ist es angemessen befunden worden, dem Kläger, welcher bisher einen Gehalt von monatlich 77 Mk. 50 Pf. bezog, eventuell eine Entschädigung von monatlich 50 Mk. zuzusprechen.

Nr. 10. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 22. November 1879.

[Fenner u. Mecke, Archiv. Bd. 1. S. 81—84.]

Werkverdingung. Klage des Unternehmers auf die Gegenleistung, weil er seinerseits zwar nicht geleistet habe, aber zur Leistung bereit gewesen sei.

Durch einen Vertrag zwischen dem Cedenten der Klägerin und der verklagten Eisenbahndirection hatte ersterer sich verpflichtet, den für den Bau des Remsfelder Tunnels auf dem Bahnhof Morschen ankommenden gebrannten Kalk im Gesammtquantum von ca. 18 000 Centnern nach den bestimmten Lagerplätzen gegen einen für jeden Lagerplatz besonders bestimmten Lohn abzufahren. Die für einen Bestandtheil dieses Vertrags erklärten Specialbedingungen vom 5. December 1876 enthielten im § 2 die Bestimmung:

> „Der Kalk wird auf Bahnhof Altmorschen dergestalt eintreffen, dass etwa jeden vierten Tag ein Waggon enthaltend 200 Centner abzufahren ist.“

In dem Zeitraum vom 11. December 1876 bis Anfang September 1877, von wo ab der Vertrag durch Uebereinkunft aufgehoben wurde, würden 66 Waggonladungen abzufahren gewesen sein, wenn jeden vierten Tag ein Waggon angekommen wäre. Nach der von der Beklagten nicht bestrittenen Behauptung der Klägerin sind aber in diesem Zeitraum nur 24 Waggonladungen angekommen und abgefahren worden. Sie fordert von der Beklagten Ersatz des ihrem Cedenten entgangenen Fuhrlohns für 42 Waggonladungen im Belaufe von 3555,72 M. nebst 5 pCt. Zinsen seit der Klagebehändigung.

Nachdem der erste Richter diesen Anspruch für unbegründet erklärt und die Klage abgewiesen hatte, erklärte der App.R. den Anspruch für begründet und nur in thatsächlicher Hinsicht für nicht genügend dargelegt, weshalb er das erste Erkenntniss mit der Maassgabe bestätigte, dass die Klage nur wie angebracht zurückzuweisen sei.

Das R.G. verurtheilte. Es führt zunächst aus, dass nach richtiger Auffassung des Vertrages die Verklagte sich verpflichtet habe, den Trans-

portunternehmer durchschnittlich jeden vierten Tag die Möglichkeit zur Abfuhr einer Waggonladung von 200 Centner zu gewähren, und fährt dann fort:

Hat die Verklagte durch Nichterfüllung dieser Verpflichtung denselben verhindert, durch Abfuhr weiterer Quantitäten Kalks den dafür bedungenen Fuhrlohn zu verdienen, so hatte sie nach den bei der Werkverdingung wie bei der Dienstmiethe zur Anwendung kommenden Grundsätzen des gemeinen Rechts dem Transportunternehmer den bedungenen Fuhrlohn zu zahlen, wie wenn er die übernommenen Fuhren vertragsmässig geleistet hätte, abzüglich jedoch desjenigen, was er durch Unterlassung der übernommenen Leistung erspart oder durch anderweite Verwerthung seines Fuhrwesens gewonnen hat.

l. 19 § 9 D. loc. 19, 2; vergl. l. 19 § 10 eod., l. 4 D. de off. ass. 1, 22.

Der App.R. hat demnach mit Recht den Klageanspruch an sich als rechtlich begründet erachtet. Dagegen kann demselben hinsichtlich der Anforderungen, welche er an die thatsächliche Darlegung des Klageanspruchs stellt, nicht beigetreten werden. Der App.R. hält es nicht für genügend, wenn Klägerin darlegt, dass ihr Cedent bereit und im Stande gewesen sei, die von ihm übernommenen Fuhren zu leisten; er verlangt ausserdem die Darlegung, dass derselbe das nöthige Fuhrwerk ausschliesslich für die Beklagte in Bereitschaft gehalten habe, und weist wegen Mangels dieser Darlegung die Klage wie angebracht ab. Ob das Fuhrwerk auch für dritte in Bereitschaft stand, war für das Rechtsverhältniss zwischen der Beklagten und dem Cedenten der Klägerin völlig gleichgültig; nur wenn er Fuhren für dritte um Lohn verrichtete, konnte Beklagte die Absetzung des hierdurch erzielten Verdienstes von der Klageforderung fordern. Ausser dem von der Beklagten nicht in Zweifel gezogenen Umstande, dass Königer bereit und im Stande gewesen wäre, die Abfuhr vertragsmässig zu bewirken, wenn die Abfuhr so wie bedungen erfolgt wäre, bedurfte der Anspruch auf den entgangenen Fuhrlohn einer weiteren Begründung nicht; Sache der Beklagten war es, darzulegen und zu beweisen, welchen an der Lohnforderung abzusetzenden anderweiten Vortheil Königer gezogen habe. Zu dieser Vertheilung der Behauptungs- und Beweispflicht gelangt man sowohl dann, wenn man, wie z. B. das vormalige Oberappellationsgericht zu Rostock (Seuffert, Archiv B. XVIII Nr. 269) mit Windscheid, Kritische Zeitschrift für die gesammte Rechtswissenschaft B. II Jahr 1855 S. 139, annimmt, der Klageanspruch sei auf Erfüllung des Vertrags gerichtet, als auch dann, wenn man, wie z. B. das vormalige Oberappellationsgericht zu Cassel (Heuser, Annalen B. IV S. 434), mit Mommsen, Beitr. B. I S. 356, B. III S. 423, der Ansicht

ist, dass die Klage auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages gerichtet sei. Nach der ersteren Auffassung geht die Klage auf Zahlung des versprochenen Lohns, wobei der Einwand, dass klägerischerseits der Vertrag nicht erfüllt sei, durch die Replik, dass beklagterseits die Erfüllung nicht gewollt, sondern verhindert worden sei, beseitigt wird und der Einwand, dass Kläger durch Einklagung des vollen Lohns einen unbilligen Gewinn zu machen suche, indem er seine Leistung anderweitig verwerthet habe, sich als Einrede der Arglist darstellt. Nach der andern Auffassung geht die Klage auf Erstattung des entgangenen Gewinns; die Berücksichtigung des anderweiten Erwerbs stellt sich als eine Anwendung des Grundsatzes dar, dass, wenn Schaden und Vortheil durch einen und denselben Umstand verursacht sind, als Schaden nur das zu ersetzen ist, was nach Abzug des Vortheils übrig bleibt, in einem solchen Falle genügt, wie mit dem vormaligen Reichs-Oberhandelsgerichts (Entscheidungen B. XVIII S. 372, B. XXII S. 188) anzunehmen ist, zur Begründung der Entschädigungsklage die Darlegung des Schadens, welchen Kläger erlitten hat, wogegen es Sache der Beklagten ist, darzulegen, dass und in welchem Betrage Kläger einen von seinem Schaden in Abzug zu bringenden Gewinn gemacht habe. Nach beiden Auffassungen ist die Klage auf Erstattung des bedungenen Lohns ohne weitere Darlegung begründet.

Nr. 11. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 25. November 1879.

[Deutsche Jurist. Ztg. Bd. 4. S. 237, 238. — Ztg. des Ver. Deutsch. Eisenb. Verw. 1880. S. 474, 475. — Fenner u. Mecke, Archiv. Bd. 1. S. 28, 29.]

H.G.B. Art. 427. Eisenb.Betr.Regl. vom 11. Mai 1874 §§ 47, 68. Code civil art. 1134, 1315. Böswillige Handlungsweise der Eisenbahn-Bediensteten.

Auf dem Transport von Cöln nach Saarlouis ist ein Fass Cognac durch Anbohrung entwerthet worden; K. klagt auf Ersatz des vollen Werths, da die Bahn nur nach § 68 mit 24 M. Ersatz leisten will. Die Klage führt aus: Der Frachtbrief bekunde, dass das Fass fest verschlossen, spundvoll versiegelt und verblecht sei. Bei der Ankunft sei ein Reifen etwas zurückgedrängt, das Fass anscheinend durch einen schweren Drahtstift angebohrt und mit einem Zäpfchen oberflächlich verschlossen gewesen. Der Verlust könne also nur durch böswillige Handlungsweise der Eisenbahnbediensteten herbeigeführt sein.

Die Beklagte behauptete: das Fass sei am 5. September in Cöln im Gewichte von 41,5 kg aufgegeben und sofort in einen auf beiden Seiten mit Plomben verschlossenen Wagen geschafft worden. Bei der am folgen-

den Tage Vormittags 8 Uhr erfolgten Ankunft in Trier sei der Plombenverschluss unverletzt gefunden, aber constatirt worden, dass das Fass an einem Wurmloche leckte und nur noch ein Gewicht von 21 kg hatte. Bei der Ankunft in Saarlouis habe sich, obgleich das Loch in Trier verstopft und verschmiert worden, nur noch ein Gewicht von 20 kg ergeben. Eine Beraubung könne demnach unterwegs nicht stattgefunden haben und könne nur angenommen werden, dass die Bohrlöcher schon bei der Auflieferung in Cöln vorhanden gewesen seien. Es wurde Beweis angeboten über die sofort nach der Aufgabe erfolgte Verladung des Fasses, über die Plombirung der Ladung und über die Unversehrtheit der Plomben bei der Ankunft in Trier. Ein vorgelegtes Schreiben der Beklagten an ihren Vertreter giebt an, dass an dem Fasse auf der Station Trier beziehungsweise Saarlouis zwei Bohrlöcher entdeckt worden sind.

Die Hülfskammer des Kgl. Landgerichts zu Saarbrücken als Handelsgericht erkannte ohne Beweiserhebung durch Urtheil vom 7. December 1878, dass die Beklagte zur Zahlung des eingeklagten Betrags kostenfällig schuldig sei. Die Gründe gelangen aus den Umständen des Falls und aus der Erwägung, „dass nach § 47 des Betriebsreglements den Bahnbeamten die Constatirung von Mängeln der Verpackung bei der Uebernahme von Gütern zur Pflicht gemacht und dass eine damalige Constatirung in Cöln nicht erfolgt ist," zunächst zu der Feststellung, dass die beiden Bohrlöcher bei der Uebergabe in Cöln sich in dem Fasse nicht befunden haben, und mit Hülfe dieses Ergebnisses zu der weiteren, als die Entscheidung rechtfertigend angesehenen Feststellung, dass die beiden Bohrlöcher und die in Frage stehende Gewichtsverminderung durch eine böswillige Handlung der Eisenbahnbediensteten oder doch in Folge grober Fahrlässigkeit derselben durch fremde Hand herbeigeführt worden sind.

Der Cassationsrecurs greift dies Urtheil an wegen Verletzung des Artikels 427 des H.G.B. und der Artikel 1134 und 1315 des B.G.B.

Urtheil:

I. Erkenntniss, dass nach Art. 427 in Verbindung mit § 68 in Ansehung verlorener oder beschädigter Güter die Beschränkung der Haftpflicht der Eisenbahnen auf den Normalsatz nur im Falle einer böslichen Handlungsweise der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nicht geltend gemacht werden kann; dass der Ausdruck „bösliche Handlungsweise" begrifflich, sowie auch nach den bei der Berathung des H.G.B. festgehaltenen Auffassung (Lutz, Protocolle, S. 4780, 5111 ff., 5120; auch Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 1 S. 156, Bd. 9 S. 302, Bd. 10 S. 218 u. s. w.) nicht jede grobe Fahrlässigkeit, sondern neben dem Handeln in rechtswidriger Absicht nur den frevelhaften Muthwillen, welcher sich der Folgen

seines Handelns bewusst ist, in sich begreift; dass demnach das angefochtene Erkenntniss, indem es die Verurtheilung der E.-B. zum vollen Schadenersatz auf die alternative Feststellung gründet: dass der Verlust durch ein böswilliges Handeln der Eisenbahnbediensteten oder in Folge grober Fahrlässigkeit derselben durch fremde Hand herbeigeführt worden ist, gegen den Art. 427 verstösst und somit zu'cassiren ist; in fernerer Erwägung aber zur Sache selbst: dass nach der Feststellung des angefochtenen Erkenntnisses die beiden in dem fraglichen Fässchen entdeckten Bohrlöcher bei der Uebernahme desselben in Cöln sich in demselben noch nicht befunden haben; dass nach dem diesem Erkenntnisse zu Grunde gelegten Thatbestande die Beklagte erklärt hat: das Fässchen sei sofort nach der Aufgabe in Cöln verladen und die Ladung sofort plombirt worden; bei der Ankunft in Trier sei constatirt worden, dass der Plombenverschluss unversehrt geblieben, dass das Fässchen aber an einem Wurmloch leckte und nur noch ein Gewicht von 21 kg (statt der bei der Aufgabe vorhanden gewesenen reichlich 41 kg) habe; dass sie unter diesem Wurmloche, zumal aus dem von ihr vorgelegten, in den Gründen angeführten Schreiben erhellt, dass „auf der Station Trier beziehungsweise Saarlouis“ an dem Fässchen zwei Bohrlöcher entdeckt worden sind, nur eins der beiden Bohrlöcher verstanden haben kann; dass sie auch selbst aus diesen Umständen die Folgerung gezogen hat, dass eine Beraubung des Fässchens unterwegs nicht stattgefunden haben könne; dass aus diesen eigenen Behauptungen der Beklagten genügend erwiesen ist, dass das Fässchen seit seiner Aufgabe in Cöln bis zu der in Trier erfolgten Constatirung der Anbohrung und des Verlustes in anderen Händen als in den Händen der Leute der Eisenbahn sich nicht befunden hat; dass somit die Anbohrung des Fässchens, durch welche der theilweise Verlust seines Inhalts offenbar herbeigeführt ist, nur durch die Leute der Bahnverwaltung verübt sein könne und dass dieselbe nur aus der Absicht einer rechtswidrigen Aneignung zu erklären ist; dass hiernach die Ursache des entstandenen Schadens in einer böslichen Handlungsweise der Leute der Bahnverwaltung zu finden und folglich der eingeklagte Anspruch in seinem vollen Umfange begründet ist.

Nr. 12. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 25. November 1879.

[Braun u. Blum, Annalen. Bd. 1. S. 80. 81.]

Reichs-Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 § 1. Begriff des Eisenbahnbetriebs.

„Durch den § 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1871 soll gegen die besonderen und eigenthümlichen Gefahren Schutz verliehen werden, welche sich an den Eisenbahnbetrieb knüpfen, woraus folgt, dass ein Unfall zum min-

desten mittelbar mit dieser besonderen Gefährlichkeit in ursachlichem Zusammenhang stehen muss, wenn die Anwendung des § 1 begründet sein soll.

Diese Voraussetzung fehlt im gegebenen Falle, da Kläger zwar bei einer Arbeit verunglückt ist, welche die Beklagte innerhalb der Geschäftssphäre der Verwaltung der Bahn angeordnet hat, nicht aber bei einer Verrichtung oder unter solchen Umständen, dass die Gefährlichkeit des Bahnbetriebes irgend einen Einfluss hätte üben können."

Nr. 13. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 25. November 1879.

[Ztg. des Vereins Deutsch. Eisenb. Verw. 1880. S. 60. — Deutsche Jurist. Ztg. Bd. 3. S. 938, 939.]

§ 2 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871. Eigene Verschuldung.

Kläger hatte ohne Auftrag grosse Eisenplatten, welche er mit zwei Mitarbeitern bei Seite stellen wollte, ohne Brechstange abgeladen resp. bei Seite gestellt. In der Klage behauptete er vielmehr, M. habe ihm gesagt, es seien nur kleine Eisenstücke abzuladen und dies ist nicht motivirt widerrufen. Als er an Ort und Stelle kam und, wie er zugesteht, von L. auf die Schwere der Eisenplatten aufmerksam gemacht wurde, musste er selbst einsehen, dass er sie ohne ein solches Instrument nicht mit Sicherheit fortbewegen konnte, denn dazu gehörte keine besondere Sachkenntniss und Kläger hatte zugestandenermaassen schon früher bei dergleichen Arbeiten mitgewirkt. Es war daher Sache des Klägers, wenn von M. die Schwere der Eisenstücke übersehen war, die für diesen unvorhergesehenen Fall nöthige Brechstange, wenn er sie nicht auf dem Bahnhofe bekommen konnte, aus der Fabrik zu holen und sich dieselbe von N., sofern dieser sie unter Verschluss hielt, wie Kläger behauptet, zu fordern. Das Unterlassen dieser nothwendigen und selbstverständlichen Vorsicht Seitens des Klägers hat den Unfall herbeigeführt, nicht aber ist er dem Umstande zuzuschreiben, dass M., wie Kläger behauptet, das Herausgeben einer Brechstange unterlassen hat. Dass die Anwendung einer Brechstange genügt hätte, den Unfall abzuwenden, räumt Kläger selbst ein.

Nr. 14. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 28. November 1879.

[Fenner u. Mecke, Archiv. Bd. 1. S. 37, 38. — Ztg. des Ver. Deutsch. Eisenb. Verw. 1880. S. 45.]

Zu § 1 Haftpflichtgesetz. Betrieb einer Eisenbahn. Entladen stillstehender Wagen.

Der § 1 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 hat seine Quelle in dem § 25 des Preussischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1878,

welche die Haftpflicht der Eisenbahngesellschaften nur für den bei Beförderung auf der Bahn entstandenen Schaden einführte. Der gedachte § 1 weicht zwar in der Fassung davon ab, indem er die Haftpflicht des Unternehmers für die Tödtung oder körperliche Verletzung eines Menschen bei dem Betriebe einer Eisenbahn ausspricht. Die Enstehungsgeschichte des § 1 ergiebt aber, dass es dabei nicht die Absicht war, die Haftpflicht über den bei der Beförderung entstandenen Schaden auszudehnen, und die Worte „bei dem Betriebe" sind, bei der in dem fraglichen Gesetze liegenden Ausnahmebestimmung von den allgemeinen Rechtsprincipien dahin auszulegen, dass unter dem Betriebe der Einsenbahn lediglich der Betrieb in ihrer Hauptfunction der Beförderung von Personen und Sachen mit Einschluss der damit unmittelbar zusammenhängenden Handlungen zu verstehen ist, zumal nur mit dieser die eigenthümlichen Gefahren verbunden sind, gegen welche das Gesetz einen Schutz gewähren wollte. Namentlich ist bei der Berathung des Gesetzes im Reichstage ohne Widerspruch hervorgehoben, dass zu dem Betriebe im Sinne des § 1 das Entladen stillstehender Eisenbahnwagen nicht gehöre, was die eben gegebene Auslegung des Gesetzes bestätigt. Der zweite Richter hat daher mit Recht den § 1 a. a. O. auf die vorliegende Umladung von einem stillstehenden Wagen auf einen andern für nicht anwendbar erklärt, dadurch nicht, wie ihm vorgeworfen wird, denselben verletzt.

Die N.B. rügt ferner die Verletzung des § 107 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 durch zu enge Auslegung. Derselben ist darin beizustimmen, dass dem § 107 noch nicht dadurch genügt wird, dass die dem Arbeiter zur Arbeit gegebenen Geräthe nicht absolut untauglich, ihr Gebrauch nicht absolut gefährlich ist. Es sollen die zur thunlichsten Sicherung der Arbeiter nothwendigen Einrichtungen hergestellt und unterhalten werden; damit ist die Zulassung des Gebrauchs von Geräthen, welche ohne Noth gefährlich sind, für unstatthaft erklärt.

Dies verkennt der App.R. aber nicht; er erklärt die Umladebrücke, um deren Gebrauch es sich handelt, für an sich tauglich und spricht aus, dass sie nur bei einem unvorsichtigen leichtfertigen Gebrauch wegen der nach der Behauptung des Klägers fehlenden Haken verhängnissvoll werden konnte. Wenn er daneben sagt, dass die Brücke nicht absolut untauglich und ihr Gebrauch nicht absolut gefährlich sei, so wird dadurch die positive Beurtheilung ihrer Tauglichkeit nicht berührt. Der § 107 erfordert nicht Maassregeln, welche ein unvorsichtiges, leichtfertiges Verhalten der Arbeiter ausschliessen, vielmehr kann der Gewerbeunternehmer bei seinen Einrichtungen voraussetzen, dass die Arbeiter ihrerseits die gewöhnliche Vorsicht nicht vernachlässigen. Der Ausschluss der Anwendung des § 107 durch den zweiten Richter beruht danach ersichtlich nicht auf einem Rechts-

irrthum, sondern auf der durch die N.B. nicht anfechtbaren factischen Beurtheilung des Falles; der § 107 a. a. O. ist nicht, wie die N.B. geltend machen will, verletzt.

Nr. 15. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 28. November 1879.

[Braun u. Blum. Annalen. Bd. 1. S. 198, 199.]

Nach § 8 des Reichs-Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 ist für den Beginn der Verjährung von Haftpflicht-Forderungen lediglich der Tag des Unfalls entscheidend.

„Nach § 8 des Haftpflichtgesetzes verjähren Forderungen auf Schadensersatz in zwei Jahren, und zwar vom Tage des Unfalls an. Der Wortlaut des Gesetzes ergiebt, und die Verhandlungen der gesetzgebenden Körperschaften über den Entwurf bestätigen, dass der Anfang und die Dauer der Verjährung sich ausschliesslich nach dem Tage der eingetretenen Beschädigung zu richten haben, und dass der Beginn der Verjährung von keiner weiteren Voraussetzung abhängig ist, insbesondere auch nicht von dem Tage, an welchem der Beschädigte Kenntniss von seinem Forderungsrechte und der Person des Schuldners erhalten. Allerdings stellen das Preuss. Landrecht sowie die Preuss. Allg. Gerichtsordnung, wie der Kläger in seiner Nichtigkeitsbeschwerde richtig ausführt (Verklagte war auch hier der Preuss. Eisenbahnfiscus für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn) in Betreff des Beginns der Klageverjährung andere Rechtsgrundsätze auf. Allein die Verjährung des § 8 des Reichsgesetzes über die Haftpflicht ist allein nach den Gesichtspunkten, welche sich aus diesem Gesetze selber ergeben, zu beurtheilen. Es kommt daher nicht darauf an, ob und wann der Kläger den wahren Beschädiger erfahren, und ob und wie lange er sich in Betreff desselben entschuldbarer Weise in Unkenntniss befunden."

Nr. 16. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 29. November 1879.

[Braun u. Blum, Annalen. Bd. 1. S. 199, 200.]

§ 1 des Reichs-Haftpflichtgesetzes findet nur auf Unfälle Anwendung, die mit der besonderen Gefahr des Eisenbahnbetriebs in Causalzusammenhang stehen.

„Der Kläger ist bei einer Arbeit verunglückt, welche zwar von der Bahnverwaltung angeordnet war, aber ganz ausserhalb jener eigenthümlichen Gefahren lag, welche sich an den eigentlichen Eisenbahnbetrieb knüpfen und wegen deren der Gesetzgeber hier einen besonderen

Schutz verliehen, in der Voraussetzung, dass ein Unfall mindestens mittelbar mit dieser besonderen Gefährlichkeit in ursachlicher Verbindung stehe."

Nr. 17. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 29. November 1879.

[Deutsche Jurist. Ztg. Bd. 4. S. 157, 158. — Ztg. des Vereins Deutsch. Eisenb. Verw. 1880. S. 288.]

Der § 55 des Ges. vom 11. Juni 1874 ist nicht bloss für das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden maassgebend, sondern auch für das gerichtliche in dem Entschädigungsprozess. Ist das Verfahren „eingeleitet" im Sinne des § 55, so greifen auch für letzteren die früher geltenden Gesetze Platz. Eingeleitet im Sinne des Ges. vom 3. November 1838, welches die verschiedenen Abschnitte des Verfahrens des Ges. vom 11. Juni 1874 nicht kennt, ist aber das Verfahren jedenfalls, wenn bereits vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes durch die Regierung die Abtretung eines Grundstücks endgültig festgestellt ist. Alsdann hat der Eigenthümer nach dem früheren Rechte (§ 9 des Ges. von 1838) die Wahl, ob er in dem Gerichtsstand der Sache oder bei dem persönlichen Gerichtsstand der Eisenbahngesellschaft klagen will. Nach § 30 des Ges. vom 11. Juni 1874 ist Forum der Entschädigungsklage ausschliesslich das Gericht der belegenen Sache.

„§ 55 ist nicht blos für das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden maassgebend, sondern auch für das gerichtliche in dem Entschädigungsprocess. Es ergiebt sich dies aus der Bezugnahme des § 40, welcher die freie Würdigung der Beweisfrage anordnet, an dieser Stelle. Auch lassen die Motive zu dem § 51 des früheren unterm 1. Mai 1871 dem Landtage vorgelegten Entwurfs, welcher eine dem § 55 entsprechende Bestimmung trifft, (Drucksachen des Abgeordnetenhauses in der Sitzungsperiode von 1871—72 Nr. 6 S. 14, 76) keinen Zweifel darüber, dass § 55 sowohl das administrative, wie das gerichtliche Verfahren umfasst.

Es bleibt hiernach zu prüfen, ob das vorliegende Enteignungsverfahren bei Eintritt der Gesetzeskraft des Gesetzes vom 11. Juni 1874 als „eingeleitet" anzusehen war. Diese Prüfung ist nach dem früher geltenden Gesetze vom 3. November 1838 und nicht nach den Grundsätzen des neuen Gesetzes vorzunehmen. Enteignung bezeichnet sowohl die zwangsweise Entziehung, wie die zwangsweise Beschränkung des Grundeigenthums, und das Enteignungsverfahren ist der Inbegriff der Maassregeln, welche von den zuständigen Behörden vorgenommen werden, um im Mangel einer gütlichen Einigung unter den Betheiligten festzustellen, welche Grundstücke dem Eigenthümer entzogen, oder in welchen er in seinen Eigenthumsrechten beschränkt werden soll, und welche Vergütung ihm dafür zu gewähren ist.

Das Gesetz vom 11. Juni 1874 trennt das vorbereitende Verfahren von dem eigentlichen Zwangsverfahren genauer, wie das frühere Gesetz vom 3. November 1838. Bezüglich des Gesetzes vom 11. Juni 1874 ist in der Rechtsprechung angenommen worden, dass das Enteignungsverfahren seinen Anfang mit dem im § 18 dieses Gesetzes erwähnten Antrage auf entgültige zwangsweise Feststellung des Planes nimmt, welche nach vollständiger Erörterung der Sache mittelst der im § 21 erwähnten Entscheidung erfolgt. (Erk. des Preuss. Obertrib. vom 16. Februar 1877. Striethorst, Archiv Bd. 97 S. 158.) Das ältere Gesetz enthält von einem solchen wiederholten Antrage des Unternehmers nichts. Hat aber nach der vom App.R. in Bezug genommenen Behauptung des Kl. die Kgl. Regierung zu K. bereits im Jahre 1873 entgültig festgestellt, dass Kl. die gegenwärtig in Rede stehenden Grundstücke der verkl. Eisenbahngesellschaft eigenthümlich abtreten muss, so war damit die definitive Regelung in § 8 Gesetz vom 3. November 1838 erfolgt, und das Enteignungsverfahren jedenfalls schon früher und also vor Eintritt der Gesetzeskraft des Gesetzes vom 11. Juni 1874 eingeleitet, so dass gemäss § 55 dasselbe nach den früheren Vorschriften, nach dem Gesetz vom 3. November 1838 zu Ende geführt werden muss, und der Eigenthümer gemäss § 9 die Wahl hat, ob er in dem Gerichtsstand der Sache oder bei dem persönlichen Gerichtsstand der Eisenbahngesellschaft klagen will. Dem § 30[3] kann nicht die Auslegung gegeben werden, dass nebenbei noch die Anstellung der Entschädigungsklage in dem persönlichen Gerichtsstande zulässig sei. Eine mit dem § 30 Abs. 3 übereinstimmende Vorschrift enthalten die früheren Vorlagen des Regierungsentwurfs, § 31 des unterm 13. November 1873 eingebrachten Entwurfs (Anlage zu den stenographischen Berichten des Abgeordnetenhauses, Legislaturperiode 1873/74 S. 192), § 28 des Entwurfs vom 1. Mai 1871 Nr. 6 der Drucksachen des Abgeordnetenhauses in der Sitzung 1871/72 S. 9. § 25 des unterm 8. October 1869 vorgelegten Entwurfs Nr. 11, Beilage zu den stenographischen Berichten des Herrenhauses in der Sitzung von 1869/70 S. 25. § 25 des am 2. November 1868 eingebrachten Entwurfs. Nr. 10. Beilage pro 1868/69 S. 51 und die Motive zu dem Entwurf vom 1. Mai 1871 (l. c. S. 65) rechtfertigen in Uebereinstimmung mit dem Entwurf vom 8. October 1869 (l. c. S. 44) diesen Satz dahin: „Als Forum für die Entschädigungsklage ist ausschliesslich das Gericht der belegenen Sache bestimmt, weil die Ausmittelung der Entschädigung eine Abschätzung des Grundeigenthums erfordert und diese immer nur an dem Orte der gelegenen Sache erfolgen kann.“ Die besondere Bestimmung über den Gerichtsstand in § 30 Abs. 3, Gesetz vom 11. Juni 1874 ist durch § 15 Nr. 2 des Einführungsgesetzes zur R.C.P.O. aufrecht erhalten.

Nr. 18. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.
2. Civil-Senat. Vom 2. December 1879.

[Deutsche Jurist. Ztg. Bd. 4. S. 231, 232. — Ztg. d. Ver. Deutsch. Eisenb. Verw. 1880. S. 402.]

Gegen Schadensansprüche wegen Nichtbeobachtung der in den §§ 4 und 5 des Bahnpolizei-Reglements vorgeschriebenen Schutzmaassregeln kann die Eisenbahnverwaltung nicht einwenden, dass sie die ihr durch § 14 des Enteign. Ges. regierungsseitig auferlegten Anlagen hergestellt habe, denn die reichsgesetzlichen Vorschriften können durch landesgesetzliche nicht eingeschränkt werden und ausserdem ist der Zweck der beiderseitigen Bestimmungen nicht derselbe, indem § 14 des Enteign. Ges. sich mit der Verpflichtung zu Anlagen im Interesse benachbarter Grundstücke oder im öffentlichen Interesse beschäftigt, während die §§ 4 und 5 des Reglements die zur Sicherstellung der Bahn selbst und des Verkehrs auf derselben nöthigen Maassnahmen zum Gegenstande haben.

Am 4. October 1874 riss ein junges Pferd, welches der Sohn des Verklagten einstallen wollte, sich von demselben los, lief eine Strecke weit die Dorfstrasse entlang, nach dem Bahnhofe hin, über diesen weg auf den Bahnkörper und einem von Saargemünd kommenden Eisenbahnzuge entgegen, ward von diesem erfasst und getödtet. Hierbei setzte ein Knochen des Pferdes sich zwischen die Weichenzunge und die Stockmaschine, was zur Folge hatte, dass vier Wagen entgleisten und eine Bahnschädigung erfolgte, zu deren Beseitigung die Direction 190 Mk. 93 Pf. für Reparaturkosten ausgeben musste. Die Direction klagte diesen Betrag gegen den Eigenthümer des Pferdes ein, sich auf Art. 1385 berufend. Beklagter setzte der Klage entgegen, dass Klägerin selbst den Unfall durch Vernachlässigung der erforderlichen Schutzmaassregeln verschuldet habe. Nach vorgenommener Ortsbesichtigung wies das Kgl. Friedensgericht die Klage als unbegründet zurück, indem es erwog, dass die Anwendbarkeit des Artikel 1385 ausgeschlossen werde durch das eigene Verschulden, das der Klägerin zur Last falle, indem sie unterlassen habe, den an die Hauptdorfstrasse unmittelbar anschliessenden Zugang zu dem Stationsgebäude mit einer geeigneten Abschluss- oder Schutzvorrichtung zu versehen oder doch wenigstens besonders bewachen zu lassen. Berufung verworfen i. E., dass sich aus dem Situationsplan ergiebt, dass der Bahnkörper der Klägerin bei Station K. von der dortigen Ortsstrasse aus erreicht werden kann, ohne das dortige Empfangsgebäude oder etwa eine Treppe passiren zu müssen, indem weder der Zufuhrweg selbst, noch der Platz rechts und links von dem Empfangsgebäude mit einer geeigneten Abschlussvorrichtung versehen ist, noch eine Terrainerhöhung oder Vertiefung den Uebergang von der Fahrstrasse in das Plenum der Bahn und

resp. das Aufhören der ersteren hinreichend kennzeichnet, dass unter diesen Umständen also die gewöhnliche Bahnbewachung entweder überhaupt nicht hinreichen kann oder wenigstens im vorliegenden Falle thatsächlich nicht ausreichend stattgehabt hat, um das davon gelaufene Fohlen von dem Betreten der Bahn abzuhalten und daher unter Bezugnahme auf die Absätze 1 von §§ 4 und 5 des Betriebsreglements vom 4. Januar 1875 den Gründen des ersten Richters nur beigetreten werden kann.

Cassationsrecurs verworfen i. E., dass das angegriffene Urtheil auf der Annahme der Vorderrichter beruht, einestheils, dass der Unfall in causalem Zusammenhange mit dem Mangel geeigneter Vorkehrungen zum Abschlusse und Schutz des Bahnhofs stehe, und anderntheils, dass Klägerin durch Unterlassung solcher Vorkehrungen eine ihr nach den §§ 4 und 5 obliegende Pflicht der Sorgfalt unerfüllt gelassen habe; dass diese letztere Annahme, insoweit es dabei um das Bestehen der von dem Instanzrichter unterstellten Verpflichtung sich handelt, zweifellos ohne rechtliche Natur ist, und also der Kritik des Cassationsrichters unterliegt; dass jedoch der dagegen erhobene Angriff nicht als begründet erachtet werden kann; i. E. nämlich, dass das Bahnpolizei-Reglement irgendwo weder ausdrücklich noch implicite, besagt, dass die in dem Abschnitte I. enthaltenen, den Zustand, die Unterhaltung und Bewachung der Bahn betreffenden Bestimmungen nur nach Maassgabe der von der Landes-Regierungsbehörde in dieser Hinsicht zu ertheilenden Anordnungen zu erfüllen seien, so dass nach Ausführung dieser Anordnungen die Obliegenheiten der Bahnverwaltungen aus jenen Bestimmungen nach jeder Seite hin als erschöpft zu gelten hätten, dass für eine solche die Tragweite jener Bestimmungen, namentlich der §§ 4 und 5 einschränkenden Auffassung auch aus dem, den § 14 des Eisenbahngesetzes von 1838 reproducirenden § 14 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874, demzufolge über die darin normirten Obliegenheiten der Eisenbahnunternehmer die Bezirksregierung entscheiden soll, nichts hergeleitet werden kann, zunächst nicht, weil eine solche Hineintragung einer landesgesetzlichen Bestimmung in den sie unbezogen lassenden Bundesrathsbeschluss schon an sich ganz unzulässig erscheint, sodann auch aus dem Grunde nicht, weil der Zweck der beiderseitigen Bestimmungen nicht derselbe ist, indem § 14 sich mit der Verpflichtung zu denjenigen Anlagen beschäftigt, welche zum Schutze der benachbarten Grundstücke oder im öffentlichen Interesse gegen — von der Eisenbahn aus kommende — Gefahren und Nachtheile nothwendig werden, wogegen die §§ 4 und 5 die zur Sicherstellung der Bahn selbst und der Verkehrs auf derselben — hauptsächlich also gegen von Aussen her drohende Gefahren — nöthigen Maassnahmen zum Gegenstande haben; i. E., dass mithin das Kgl. Landgericht, wenn es die Verpflichtung der Klägerin zur Beobachtung

der durch die angezogenen Paragraphen vorgeschriebenen Maassnahmen als eine von dem Erlass darauf bezüglicher besonderer Anordnungen der Regierung unabhängige gehandelt hat, jene Bestimmungen nicht verletzt hat; dass hiernach die principale Grundlage der Recursbegründung als hinfällig sich darstellt.

Nr. 19. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 2. December 1879.

[Braun u. Blum, Annalen. Bd. 1. S. 199, 200.]

§§ 1 und 2 des Reichs-Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871. Begriff des Eisenbahn- und Fabrikbetriebes.

„Nach den thatsächlichen Feststellungen, welche nicht angefochten worden, hat der Unfall sich weder bei einem Eisenbahn- noch auch bei einem Fabrikbetrieb, sondern bei dem Herausschaffen eines Kessels aus dem Maschinenhaus ereignet und weder der Kessel noch das Maschinenhaus gehören zu einer Fabrik.“

Nr. 20. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 2. December 1879.

[Braun u. Blum, Annalen. Bd. 1. S. 193–198. — Fenner u. Mecke, Arch. Bd. 1. S. 39–44.]

§§ 1, 3, 7, 8 Reichs-Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871. Bei der Verletzung eines noch nicht sechsjährigen Kindes kann zwar von einem Vermögensnachtheile wegen bereits eingetretener Erwerbsunfähigkeit nicht die Rede sein. Eine Klage aus § 3 des Ges. erscheint aber doch aus der späterhin präsumtiv zu gewärtigenden Erwerbsunfähigkeit gerechtfertigt (arg. § 7 Abs. 2 des Ges.) und ist — zur Unterbrechung der Verjährung (§ 8) — als auf Anerkennung der Haftpflicht im Allgemeinen gerichtet anzusehen. Einem unter die Waggonräder gerathenden Kinde kann der Einwand des eigenen Verschuldens nicht entgegengehalten werden, ebensowenig die Einrede der höheren Gewalt, da diese im Unterschiede vom Zufall ein äusseres Ereigniss voraussetzt.

„Nach den Zugeständnissen der Beklagten im Zusammenhalte mit dem Inhalte der vor dem Polizeiamte zu Leipzig im Jahre 1877 ergangenen Acten, auf welche die Beklagte selbst ausdrücklich Bezug genommen hat, beruht es in rechtlicher Gewissheit, dass der im sechsten Altersjahre stehende Sohn des Klägers am 27. Februar 1877 von einem v. Connewitz kommenden Pferdebahnwagen der verklagten Gesellschaft in der Nähe des sogenannten Tivoli auf der Zeitzer Strasse zu Leipzig überfahren worden ist und in Folge dessen den rechten Arm verloren hat.

Der Kläger hat auf Grund der Bestimmung in § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 gegen die Beklagte Klage erhoben und gefordert, dass die Beklagte den Sohn des Klägers wegen des von ihm erlittenen Schadens nach Maassgabe der Bestimmungen des angezogenen Reichsgesetzes durch Gewährung eines Abfindungscapitals event. einer Rente entschädigen solle. Die verklagte Gesellschaft hat ihre vom Kläger behauptete Verpflichtung zum Schadensersatze bestritten und die Einrede „des eigenen Verschuldens“ in folgender Weise geltend gemacht: Der Sohn des Klägers sei damals erst 5 Jahre alt gewesen und habe unbedingt noch der Beaufsichtigung bedurft. Er habe aber zur Zeit des Unfalls ohne Beaufsichtigung auf der Zeitzerstrasse in der Nähe des Tivoli mit anderen Knaben gespielt. Die Zeitzerstrasse sei eine der verkehrreichsten Strassen Leipzigs, das Trottoir dem Pferdebahngeleise ziemlich nahe. Der junge A. habe wahrscheinlich im Eifer des Spiels den nahenden Pferdebahnwagen, obwohl derselbe durch das Getrampel der Pferde und durch die Klingeln, mit denen dieselben behängt seien, sich sehr bemerkbar gemacht hätte, nicht wahrgenommen und sei von dem Trottoir in dem Momente, als der Pferdebahnwagen von Connewitz passirt sei, direct in die trabenden Pferde hineingesprungen.

Beide Vorinstanzen haben in diesem von dem Kläger in Abrede gestellten Vorbringen zwar nicht, wie Beklagte will, die Einrede des eigenen Verschuldens, wohl aber die Einrede der höheren Gewalt gefunden und deshalb diese Einrede zum Beweise ausgesetzt. Zur Rechtfertigung dieser Entscheidung haben sie angeführt: Dem jungen A., welcher zur Zeit des Unfalls erst das fünfte Altersjahr zurückgelegt gehabt habe, könne wegen seines die Handlungsfähigkeit ausschliessenden Alters überhaupt ein Verschulden nicht angerechnet werden. Dagegen seien die von der verklagten Gesellschaft angeführten Thatsachen bei näherer Ausführung im Beweise geeignet, die Annahme zu rechtfertigen, dass die Verletzung des Sohnes des Klägers durch höhere Gewalt verursacht worden sei. Bei der Beurtheilung der Frage, ob die Ursache einer bei dem Betriebe einer Eisenbahn erfolgten Körperverletzung auf höhere Gewalt zurückgeführt werden könne, komme es auf eine Würdigung der Umstände des concreten Falles an. Im vorliegenden Falle erscheine die Möglichkeit nicht von vornherein ausgeschlossen, dass die Ergebnisse des der Beklagten nachgelassenen Beweises die richterliche Ueberzeugung begründen, dass der Unfall, weder durch diejenigen Vorsichtsmaassregeln, welche nach der allgemeinen Verkehrsanschauung von der Beklagten in Bezug auf die Ueberwachung des Bahntractes, noch durch die Thätigkeit der den betreffenden Pferdebahnwagen begleitenden Angestellten der Beklagten bei Anwendung aller Diligenz habe abgewendet werden können und dass derselbe deshalb als durch höhere Gewalt verursacht anzusehen sei.

Der Kläger hat gegen das zweitinstanzliche Erkenntniss ebenso wie früher gegen die erstinstanzliche Entscheidung Berufung eingewendet, weil die Einrede der Beklagten für beachtlich erklärt und zum Beweise ausgesetzt worden sei. Sein Rechtsmittel stellte sich theilweise als beachtlich dar.

Nach § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes haftet der Betriebsunternehmer für den durch die Verletzung entstandenen Schaden und nach § 3 loc. cit. sub 2 ist Schadensersatz im Falle einer Körperverletzung zu leisten durch Ersatz der Heilungskosten und des Vermögensnachtheils, welcher der Verletzte durch eine in Folge der Verletzung eingetretene zeitweise oder dauernde Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erleidet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Ersatz der für seinen verletzten Sohn aufgewendeten Heilungskosten nicht geltend gemacht; von einem Vermögensnachtheile aber, welchen der Verletzte durch eine eingetretene zeitweise oder dauernde Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erlitten haben soll, kann bei einem noch nicht sechsjährigen Knaben nicht die Rede sein. Insoweit der Kläger den Anspruch in dieser Richtung auf Feststellung einer Entschädigung, sei es durch Capitalabfindung oder durch Zubilligung einer Rente schon jetzt geltend gemacht hat, war demnach die Klage als zur Zeit unstatthaft abzuweisen.

Eine Klage auf Grund von § 3 des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871 ist aber in dem Falle nicht für ausgeschlossen zu erachten, wenn der Verletzte zur Zeit der Verletzung zwar weder erwerbsfähig, noch auch momentan erwerbsfähig ist, wohl aber in der Lage sich befindet, dass der Eintritt der Erwerbsfähigkeit und mit ihr die Ausübung Gewinn bringender Thätigkeit erfahrungsgemäss und nach dem Laufe der Dinge zu vermuthen ist und wo die Folgen der erlittenen Verletzung der Art sind, dass die präsumtive Erwerbsfähigkeit im Zweifel als beeinträchtigt angesehen werden darf. Die Zulässigkeit einer solchen Klage auf Anerkennung der Verbindlichkeit zur Herstellung desjenigen vermögensrechtlichen Zustandes, in welchem der Verletzte sich befinden würde, wäre die Verletzung nicht erfolgt, wird indirect durch die Bestimmung in § 7, Abs. 2, ad 2 des Reichsgesetzes anerkannt und steht insbesondere auch mit der Bestimmung in § 147 des B.G.B. für das Königreich Sachsen, nach welcher auf Anerkennung eines Rechts geklagt werden kann, wenn der Kläger an der Feststellung des Rechtsverhältnisses ein gegenwärtiges rechtliches Interesse hat, im vollen Einklange. Denn ein solches Interesse ist im vorliegenden Falle vorhanden, da nach der Vorschrift in § 8 des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871 die kurze zweijährige Verjährung der Ersatzforderung schon vom Tage des Unfalls an zu laufen beginnt und durch die Anstellung der Anerkennungsklage die Füglichkeit gegeben ist,

die Verjährung des ganzen Klagerechts zu unterbrechen. Der Beklagte hat seine Verbindlichkeit bestritten, und es stand daher kein Hinderniss entgegen, die auf Gewährung einer Entschädigung gerichtete Klage als Klage auf Anerkennung der Verpflichtung des Beklagten anzusehen.

Der Klagegrund war durch die Zugeständnisse der Beklagten als erwiesen anzusehen, und es fragte sich daher nur noch, ob die von der Beklagten vorgeschützte Einrede, sei es als Einrede des eigenen Verschuldens oder als Einrede der höheren Gewalt zu beachten und deshalb behufs weiterer Ausführung zum Beweise auszusetzen oder schon jetzt, wie der Kläger verlangt, in der Sache definitiv zu erkennen sei. Unter Abänderung der Erkenntnisse beider Vorinstanzen hat man sich für das Letztere entschieden.

Nach dem klaren Wortlaut der Vorschrift in § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes haftet, wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein Mensch getödtet oder körperlich verletzt wird, der Betriebsunternehmer für den dadurch entstandenen Schaden, sofern er nicht beweist, dass der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Getödteten oder Verletzten verursacht ist. Der letztere Satz enthält nicht eine blos prozessualische, sondern eine wesentlich materiell-rechtliche Bestimmung; er bezeichnet die einzigen Beschränkungen, welche die im vorhergehenden Satze prinzipiell unbeschränkt ausgesprochene Haftpflicht der Eisenbahn-Betriebsunternehmer ausschliessen, und verhält sich daher zu der im ersten Satze ausgesprochenen Haftpflicht wie die Ausnahme zur Regel.

Die Verbindlichkeit zum Schadensersatze für Tödtungen und Körperverletzungen ist nicht als eine obligatio quasi ex delicto, sondern als obligatio ex lege zu betrachten. Indem das Gesetz die Schadensersatzpflicht nur in Bezug auf den durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden verursachten Unfall verneint, stellt es zugleich die Haftung für den casus oder Zufall fest.

Mit Recht haben bereits die Vorinstanzen ausgeführt, dass im vorliegenden Falle als Ursache des Unfalls nicht eigenes Verschulden des verletzten noch nicht sechsjährigen Kindes angenommen werden könne.

Nach der Vorschrift in § 47 des B.G.B. für das Königreich Sachsen dauert das Kindesalter bis zum erfüllten siebenten Lebensjahre und nach § 81 loc. cit. sind diejenigen, welche im Kindesalter stehen, handlungsunfähig. Offenbar würde aber ein etwaiges fahrlässiges Verhalten der Eltern des Knaben A., selbst wenn es im vorliegenden Falle durch mangelhafte Ueberwachung des Kindes begangen worden wäre, nicht als ein eigenes Verschulden des durch den Unfall verletzten Kindes angesehen werden können.

Andererseits vermochte man der Annahme der beiden Vorinstanzen, nach welcher durch das Vorbringen der Beklagten die Einrede der höheren Gewalt begründet sein soll, nicht beizutreten. Höhere Gewalt bezeichnet im Unterschiede von Zufall ein äusseres durch elementare Naturkräfte, die schädigende Wirkung von Naturereignissen, oder durch Menschenkräfte, die Handlungen dritter Personen, herbeigeführtes Ereigniss, welches den Unfall verursacht hat und dessen schädigende Wirkung nach der allgemeinen Verkehrsanschauung durch geeignete Vorkehrungen zu vermeiden unmöglich ist.

Die Unmöglichkeit der Abwendung des Unfalls muss eine objective sein; eine blos subjective in der Person des Betriebsunternehmers liegende Unmöglichkeit läuft auf einen Zufall, einen casus, hinaus und befreit den Betriebsunternehmer nicht von seiner Haftverbindlichkeit. Gesetzt auch, dass, wie die Vorinstanz ausführt, der Unfall selbst weder durch Vorsichtsmaassregeln, welche nach den allgemeinen Verkehrsanschauungen von der Verklagten in Bezug auf die Ueberwachung des Bahntractes, noch durch die Thätigkeit der den betreffenden Pferdebahnwagen der Beklagten bei Anwendung aller Diligenz hätte abgewendet werden können, so würde dies doch, noch abgesehen von der nicht zweifellosen Richtigkeit der gemachten Voraussetzung nur die subjective Unmöglichkeit der Abwendung des Unfalls, nicht aber die Existenz einer höheren Gewalt, eines äusseren Ereignisses, welches unabwendbar den Unfall verursacht hat, darthun. Die höhere Gewalt kann nicht das Kind selbst, nicht sein eigenes Verhalten sein.

Die Ausführungen der vorigen Instanz führen nur zur Annahme eines Zufalls, casus, dessen Vorhandensein die Beklagte als Betriebsunternehmerin von der in § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes prinzipiell unbeschränkt anerkannten Haftpflicht nicht befreien würde.

Die Beklagte hat ihre Einrede nach der angegebenen Richtung bereits deutlich genug substantiirt, und es liess sich daher schon jetzt erkennen, dass eine weitere Ausführung derselben, wie sie von der sächsischen Judicatur nach der milderen Beurtheilung der Schlüssigkeit von Einreden bezüglich der Aussetzung derselben zum Beweise nachgelassen wird, einen für die Beklagte günstigeren Erfolg nicht haben könnte."

Nr. 21. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 3. December 1879.

[Zeitschr. f. Preuss. Recht. Bd. 1. S. 60, 61. — Deutsche Jur. Ztg. Bd. 4. S. 156. — Preuss. Eisenb. Verordn. Bl. 1880. S. 261, 262. — Ztg. d. Ver. Deutsch. Eisenb. Verw. 1880. S. 283, 1105.]

§ 14 Preuss. Enteign. Ges. vom 11. Juni 1874. Das Gericht ist nicht competent, ein Regierungsresolut, wonach ein Privatweg über die Bahn zu

führen und dem Besitzer für das Oeffnen etc. der Barrieren bahnseitig eine Entschädigung zu zahlen, dahin abzuändern, dass derselbe zum Oeffnen etc. nicht verpflichtet sei, weil die Regierung nach § 14 über die Verpflichtung des Unternehmers zur Anlage und Unterhaltung von Wegen mit Ausschluss des Rechtsweges zu entscheiden hat. Das Gericht hat nur über die Angemessenheit der dem Kläger zugebilligten Entschädigung zu befinden.

Um die Zahlung einer bedeutenden Umwegs-Entschädigung zu vermeiden, hatte die Königliche Regierung zu Münster durch Expropriationsresolut vom 1. December 1877 die Bestimmung getroffen, dass der Privatweg des p. Bertenhoff, dessen Besitzung von der Bahnlinie Duisburg-Quakenbrück durchschnitten wird, über die Bahn geführt und dem Expropriaten für Oeffnen und Schliessen der Barrieren ein für allemal eine Entschädigung von 600 M. von der verklagten Gesellschaft gewährt werden solle. Gegen diese Bestimmung beschritt p. Bertenhoff den Rechtsweg. — Der Klageantrag ging dahin, principaliter zu erkennen, dass Kläger nicht verpflichtet sei, das Oeffnen und Schliessen der Barrieren zu übernehmen, die desfalsige Verpflichtung vielmehr der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft aufzuerlegen, eventuell diese für schuldig zu erkennen, ihm für das Oeffnen und Schliessen der fraglichen Barrieren die Summe von 1485 M. 50 Pf., mithin nach Abzug der erhaltenen 600 M. noch 885 M. 50 Pf. nebst 5 pCt. Zinsen seit der Anstellung der Klage zu zahlen. Beide Vorinstanzen, die Königliche Kreisgerichts-Deputation zu Borken und das Königliche Appellations-Gericht zu Münster, hatten dem Principalantrage stattgegeben.

In III. Instanz wurde für Recht erkannt, dass das Erkenntniss des früheren Königlich Preussischen Appellationsgerichts zu Münster vom 1. März 1879 zu vernichten, und in der Sache selbst unter Abänderung des Erkenntnisses I. Instanz bezüglich des Principalantrages der Rechtsweg für unzulässig zu erklären, und die Sache zur Entscheidung über den eventuellen Klageantrag und den Kostenpunkt in die I. Instanz zurückzuverweisen, und endlich die gerichtlichen Kosten der Nichtigkeitsinstanz jedem Theile zur Hälfte aufzuerlegen, die aussergerichtlichen zu compensiren.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die Beschwerde der Verklagten wegen Verletzung des § 1 der Einleitung zur Allgemeinen Gerichtsordnung und § 14 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874, bei deren Prüfung freie Beurtheilung des Sachverhalts eintritt, muss für begründet erachtet werden.

Die Königlich Preussische Regierung zu Münster hat in dem Resolut vom 1. December 1877 bestimmt, dass ein dem Kläger gehöriger, über

die Duisburg-Quakenbrücker Eisenbahn führender Weg in der bisherigen Weise benutzbar bleibt, dass jedoch für Oeffnen und Schliessen der Barrieren dem Kläger eine Entschädigung von 600 M. gewährt werden soll. Nach § 14 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 entscheidet über die Verpflichtung des Unternehmers zur Anlage und Unterhaltung von Wegen die Bezirksregierung mit Ausschluss des Rechtsweges. Von dieser Befugniss ist in dem gedachten Resolut Gebrauch gemacht, indem die Verklagte für verpflichtet erklärt wird, einen Weg liegen zu lassen, dessen Benutzung für den Kläger dadurch erschwert ist, dass er beim Passiren die Barrieren öffnet und schliesst. Die Ausführung des Appellationsrichters, dass die Königliche Regierung hiermit ihre gesetzliche Befugniss überschritten habe, kann nicht für richtig erachtet werden. Sie würden nur dann begründet sein, wenn die Königliche Regierung, abgesehen von dem Falle der Benutzung des Weges, dem Kläger Verpflichtungen in Betreff der Oeffnung oder des Verschlusses der Barrieren auferlegt hätte. Das ist nicht geschehen. Die getroffene Bestimmung in Betreff der Beschränkungen des Klägers bei Benutzung des Weges unterliegt deshalb nicht der richterlichen Entscheidung. Da der Appellationsrichter dies verkennt und das Urtheil des ersten Richters, welches das Resolut der Königlichen Regierung ändert, bestätigt, verstösst er gegen § 14 cit. und sein Erkenntniss muss desshalb vernichtet und der Rechtsweg über den Principalantrag des Klägers für ausgeschlossen erachtet werden.

Bei der nunmehr eintretenden Verhandlung über den eventuellen Antrag des Klägers wird zu prüfen sein, ob die festgesetzte Entschädigung mit Rücksicht auf die Erschwerung der Benutzung des Weges, und auf die dem Kläger möglicher Weise erwachsenden rechtlichen Verpflichtungen angemessen bestimmt ist.

Nr. 22. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 5. December 1879.

[Fenner u. Mecke, Archiv. Bd. 1. S. 179, 180.]

§ 1 u. 3 Haftpflichtges. Bei Bemessung der Entschädigung ist auch auf Vortheile Rücksicht zu nehmen, welche dem Beschädigten, wenn der Unfall nicht eingetreten wäre, in Zukunft zugefallen sein würden.

Nach § 1 und § 3 Ziffer 2 R.Haftpfl.-G. vom 7. Juni 1871 kann der Verletzte den Ersatz desjenigen Vermögensnachtheils fordern, welchen er durch eine in Folge der Verletzung eingetretene dauernde Erwerbsunfähigkeit erleidet. Unter dem Nachtheil, welcher hiernach ersetzt werden soll, ist der Vermögensverlust zu verstehen, welchen der Verletzte von der Zeit der Verletzung an künftig erleiden wird. Deshalb sind bei Bemessung dieses Ersatzes nicht allein die im Augenblicke des Unfalls

thatsächlich bestehenden Erwerbsverhältnisse des Verletzten ins Auge zu fassen, sondern es dürfen auch diejenigen günstigeren Verhältnisse mit berücksichtigt werden, welche zur Zeit des Unfalls in sicherer Aussicht standen, deren Verwirklichung aber dem Verletzten eben in Folge seines Unfalls unmöglich geworden ist.

Von diesem Standpunkte aus kann eine Rechtsverletzung darin nicht gefunden werden, dass der Appellationsrichter, nachdem er als erwiesen angenommen hatte, dass die Anstellung des Klägers als Postamtsassistent spätestens mit dem 1. Januar 1880 eingetreten wäre, die von diesem Zeitpunkte an zu gewärtigenden besseren Gehaltsverhältnisse bei Bemessung des Schadensersatzanspruchs des Klägers zu Grunde gelegt hat.

Nr. 23. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 5. December 1879.

[Braun u. Blum, Annalen. Bd. 1. S. 405–407.]

Wenn sich bei der Selbstentladung eines Guts eine geringere Quantität ergiebt, als die nach dem Frachtbriefe erweislich von der Bahn übernommene, so darf nicht angenommen werden, dass dieser Verlust zu denjenigen gehöre, für welchen die Eisenbahnverwaltung nach Art. 424 H.G.B. und § 67 Nr. 4 Eisenb.Betr.Regl. nicht zu haften habe. Der Ausdruck „Schaden" in diesen beiden Stellen begreift nach dem Wortlaut von dem (durch Art. 424 modificirten) Art. 395 auch den durch den gänzlichen oder theilweisen Verlust des Guts veranlassten Schaden in sich. Der Frachtbrief liefert der Bahn gegenüber vollen Beweis für das declarirte Quantum.

In Pest wurde der Eisenbahn eine Anzahl Säcke Pflaumen, nach Angabe des Frachtbriefes 73 Säcke, zur Beförderung an die Handlung F. & H. K. in Crefeld übergeben. Nachdem das Gut auf dem Bahnhofe zu Crefeld angekommen war, ertheilte die Adressatin dem Spediteur M. daselbst, dem Cassationsbeklagten, unter Behändigung des Frachtbriefes den Auftrag, dasselbe in Empfang zu nehmen und ihr abzuliefern. M. nahm das Gut in Empfang, indem er den betreffenden, ihm seitens der Bahn überwiesenen Waggon selbst entladen liess, er lieferte aber an seine Auftraggeberin nur 70 Säcke ab. Letztere belangte ihn darauf vor dem Kgl. Preuss. Handelsgerichte zu Crefeld auf Ersatz des Werths der fehlenden 3 Säcke mit 76,86 M. nebst Zinsen. Beklagter erklärte, dass er gegen die Klage nichts einzuwenden habe, erhob aber seinerseits gegen die Bergisch-Märkische Eisenbahn unter Adcitation derselben Klage dahin, dass sie ihn gegen die Hauptklage vertrete oder aber ihm Alles das erstatte, was er der Hauptklägerin zu zahlen verurtheilt werde. Zur Begründung der Adcitationsklage bot er den Beweis an, dass unmittelbar

nach der Oeffnung des fraglichen Waggons die in demselben in Verschluss gewesenen Säcke gezählt worden, aber statt der im Frachtbrief declarirten 73 Säcke nur 70 Säcke vorhanden gewesen seien und dass dies auch sofort vor der Abfuhr der Adcitation angezeigt worden sei. — Die Adcitatin bestritt die gegen sie angestellte Klage, indem sie anführte: der Waggon sei zu Crefeld plombirt angekommen und dem Adcitanten in ordnungsmässig verschlossenen Zustande übergeben; die 3 Säcke könnten nach der Uebergabe an den Adcitanten, bei der Entladung oder auf dem Transport abhanden gekommen sein, wofür Adcitatin nicht zu haften habe; Adcitant müsse zunächst auch erweisen, dass der Absender 73 Säcke aufgeliefert habe. Ein Vorbescheid am 27. September 1878 liess den Adcitanten zu dem von ihm angebotenen Beweise zu. Durch das nach der Aufnahme des Beweises ergangene Endurtheil vom 26. December 1878 ist der Verklagte nach Maassgabe der Hauptklage und die Adcitantin nach Maassgabe der Adcitationsklage kostenfällig verurtheilt. Die Gründe nehmen an, dass der dem Adcitanten aufgegebene Beweis vollständig geführt sei und sprechen ferner aus, dass die von der Adcitatin daraus in Anspruch genommene Haftbefreiung, dass der betreffende Waggon von dem Absender beladen und von dem Empfänger entladen worden sei (Art. 424, Nr. 3 des H.G.B. und § 67 Nr. 4 des Eisenbahn-Betriebsreglements), deshalb nicht zutreffe, weil die gedachten Bestimmungen auf den vorliegenden Fall, wo es sich nicht um eine Entschädigung des Guts in Folge mangelhafter Verladung oder bei der Entladung, sondern um das Nichtvorhandensein dreier Säcke Pflaumen an einer nach dem Frachtbriefe zu 73 Säcken übernommenen Sendung handele, keine Anwendung finden könne.

Der Cassationsrecurs der Adcitatin beantragt Cassation des Urtheils vom 6. December 1878 und Abweisung der Adcitationsklage. Als Cassationsmittel sind geltend gemacht: 1. Verletzung der Art. 395, 403, 405 des H.G.B. und Art. 141 der B.P.O., 2. Verletzung des Art. 424, Nr. 3 des H.G.B. und des § 67, Nr. 4 des Eisenbahnbetriebs-Reglements.

Das Reichsgericht erkannte:

„In Erwägung, zum ersten Cassationsmittel, dass, da die Activlegitimation des Adcitationsklägers in der vorigen Instanz nicht bestritten worden ist, das angefochtene Erkenntniss dieselbe mit Recht stillschweigend als zugestanden angesehen hat und dass das jetzige Bestreiten derselben verspätet ist; zum zweiten Cassationsmittel, dass zwar der Ausdruck „Schaden“ im Art. 424 des H.G.B. nach Ausweis des Wortlauts des durch diesen Artikel modificirten Art. 395 auch den durch gänzlichen oder theilweisen Verlust des Frachtguts entstandenen Schaden in sich begreift; dass diese Auslegung des Art. 424 auch die gleiche Auslegung der sich demselben anschliessenden Bestimmungen des § 67 des Betriebs-

reglements nach sich zieht; dass aber die Haftpflicht der Eisenbahn selbstverständlich und auch nach den ausdrücklichen Worten des Art. 395 sich nur erstreckt auf den Schaden, welcher seit der Empfangnahme des Guts und bis zu dessen Ablieferung entstanden ist; dass daher insoweit als in Frage gestellt ist, ob ein Verlust am Frachtgut entstanden sei in Folge der Gefahren des Selbstaufladens vor der Empfangnahme desselben, es nicht um eine Geltendmachung eines Haftbefriedigungsgrundes gemäss Art. 424, Nr. 3, sondern um ein theilweises Leugnen der Empfangnahme beziehungsweise um ein Behaupten der vollständigen Ablieferung sich handelt; dass in den Worten des angefochtenen Erkenntnisses „von einer nach dem Frachtbriefe zu 73 Säcken übernommenen Sendung" bei Berücksichtigung des Zusammenhangs seiner Ausführung die Entscheidung zu finden ist, dass die Empfangnahme von 73 Säcken durch den Frachtbrief rechtsgültig dargethan sei, und dass diese Entscheidung durch die Angriffe des Recurses nicht berührt ist; dass nicht ersichtlich und nicht anzunehmen ist, dass mit dem angeblichen Selbstaufladen die Gefahr eines nach der Empfangnahme des Guts eintretenden Verlusts verbunden gewesen sei; dass die Ablieferung des Guts seitens der Adcitationsbeklagten erfolgt ist dadurch, dass der Waggon, welcher dasselbe enthielt, dem Adcitationskläger zur Selbstentladung übergeben wurde; dass der dem letzteren erstattete Beweis, dass unmittelbar nach der Oeffnung des fraglichen Waggons die in demselben in Verschluss gewesenen Säcke gezählt worden und nur 70 Säcke vorhanden gewesen seien, für vollständig erbracht erachtet ist und dass hierdurch festgestellt ist, dass seitens der Adcitationsbeklagten nur 70 Säcke abgeliefert worden sind; dass hiermit der Einwand, dass der Verlust der 3 Säcke durch die Gefahren des Selbstentladens herbeigeführt sei, beseitigt ist; in Erwägung, dass aus der Empfangnahme von 73 Säcken und der Ablieferung von nur 70 Säcken und da der vorgeschützte Haftbefreiungsgrund dem Obigen nach nicht berechtigt ist, die erkannte Verurtheilung der Adcitationsbeklagten gerechtfertigt ist."

Nr. 24. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 5. December 1879.

[Entsch. des Reichsger. in Civilsachen. Bd. 1. S. 22. — Archiv f. Eisenb. Wesen. 1880. S. 35.]

Art. 427 Al. 2 H.G.B. — § 68 Al. 2 Eisenb. Betr. Regl. Der Ausdruck „bösliche Handlungsweise" begreift neben dem Dolus nicht allgemein die grobe Fahrlässigkeit, sondern nur denjenigen Frevelmuth in sich, der sich der rechtswidrigen Folgen seines Verhaltens bewusst ist.

„In Erwägung, dass die Parteien nur darüber streiten, ob die Cassationsklägerin den ihr obliegenden Ersatz des verlorenen Guts nach dem

Normalwerth oder nach dem vollen Werth desselben zu leisten habe; dass, da eine Werthsdeclaration (§ 68, Nr. 2 des Betriebsreglements) nicht in Frage steht, der Anspruch auf Ersatz des vollen Werths gemäss Art. 427, Abs. 2 des H.G.B. in Verbindung mit § 68, Abs. 2 des Betriebsreglements nur darauf begründet werden kann, dass der Verlust in Folge einer böslichen Handlungsweise der beklagtischen Bahnverwaltung oder ihrer Leute entstanden sei; dass die Gründe des angefochtenen Erkenntnisses zwar zu der Annahme gelangen, dass der beklagtischen Bahnverwaltung ein im Sinne des Art. 427 des H. G. B. als böswillig (richtiger böslich) anzusehendes Verhalten zur Last falle, auch hinreichend ersichtlich machen, dass sie in diesem Verhalten die Ursache des entstandenen Verlustes finden; dass aber die Annahme, dass das fragliche Verhalten als ein böswilliges (bösliches) anzusehen sei, nicht als eine thatsächliche Feststellung dieser Eigenschaft, sondern vielmehr nur als eine juristische Charakterisirung des zunächst fraglichen, nach seinen concreten Umständen thatsächlich festgestellten Verhaltens, nämlich dass „die beklagtische Bahnverwaltung seit Jahren eine solche Beaufsichtigung der ihr anvertrauten Frachtgüter geschehen lasse, welche nicht geeignet sei, Beraubungen und Entwendungen von Frachtgütern durch Dritte zu verhindern“, sich darstellt, dass daher die Richtigkeit dieser Annahme der Nachprüfung seitens des Cassationsrichters unterliegt; in Erwägung, dass der Ausdruck „bösliche Handlungsweise“ begrifflich, sowie auch nach den bei der Berathung des H.G.B. festgehaltenen Auffassungen (Lutz, Prot., S. 4780 ff., 5112 ff., 5122) neben dem dolus nicht auch allgemein die grobe Fahrlässigkeit, sondern nur denjenigen Frevelmuth, welcher sich der rechtswidrigen Folgen seines Verhaltens bewusst ist, in sich begreift (Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts Bd. I S. 160, Bd. VIII S. 428, Bd. IX S. 302, Bd. X S. 220 ff. u. s. w.); dass zwar ein solches frevelhaftes Verhalten ebensowohl in einem Unterlassen pflichtmässigen Handelns, wie in einem positiven Thun sich äussern kann; dass aber die vorliegende Feststellung nicht ausreicht, um einen Frevelmuth der Cassationsklägerin annehmen zu lassen und dass deshalb das angefochtene Erkenntniss hinfällig ist; in Erwägung zur Sache selbst, dass da eine bösliche Handlungsweise der Beklagten nicht nachgewiesen ist, der Klageanspruch, soweit er sich auf den Ersatz des vollen Werths richtet, ohne Begründung gelassen ist; dass es demnach bei der Verurtheilung der Beklagten zum Ersatze des zugestandenen, hinsichtlich seines Betrags nicht streitigen Normalwerths zu bewenden hat; dass, da die Beklagte diesen Betrag unbestrittener Maassen der Klägerin schon vor der Klageanstellung angeboten hat, sie zu einer Verzinsung desselben nicht schuldig ist und alle Kosten des Verfahrens der Klägerin zur Last zu legen sind.“

Nr. 25. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

4. Civil-Senat. Vom 8. December 1879.

[Deutsche Jurist.Ztg. Bd. 4. S. 73, 74. — Ztg. des Ver. Deutsch. Eisenb.Verw. 1880. S. 207.]

Ein nichtiger Vertrag ist nicht stempelpflichtig; dahin gehört ein Vertrag über den Bau einer nicht genehmigten Eisenbahn.

„Der qu. Vertrag hat den Bau einer Eisenbahn zum Gegenstand gehabt, welche bis zur Ertheilung der nach Gesetz vom 3. November 1838 dazu erforderlichen landesherrlichen Genehmigung dem Verkehr entzogen gewesen ist. Die Contrahenten haben dieses Hinderniss gekannt und den Vertrag nur für den Fall, dass es behoben werden würde, geschlossen. Dieser Fall ist jedoch nicht eingetreten. Denn Kläger hat in der Klage unter Beweisangebot ausdrücklich behauptet, dass die Concession zur Ausführung der projectirten Bahn von dem Kgl. Preuss. Handelsministerium verweigert worden sei, und Verklagter in seiner Klagebeantwortung, indem er nur den Anspruch bestritt, die Richtigkeit der in der Klage vorgetragenen Thatsachen ausdrücklich anerkannt. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, dass die rechtliche Wirksamkeit dieses Anerkenntnisses ohne motivirten Widerruf oder den Beweis des Gegentheils in der vorliegenden Instanz durch die Bemerkung in der Revisionsschrift, dass die Bauconcession nicht verweigert, sondern bisher nur nicht ertheilt worden sei, nicht entkräftet werden kann. §§ 82 ff. I, 10 A.G.O. Hiernach hat zweiter Richter mit Recht §§ 58 ff. und 52 ff. I, 5 zur Anwendung gebracht. Zufolge § 58 a. a. O. sind Verträge über dem Verkehr entzogene Gegenstände nur insofern gültig, als das Hinderniss gehoben werden kann. Wenn es nicht gehoben werden kann, soll nach § 67 a. a. O. alles dasjenige, was für einen — verwandten — Fall, nämlich den Abschluss von Verträgen über bedingt unmögliche Handlungen oder Leistungen in den §§ 52, 57 a. a. O. verordnet ist, stattfinden. Derartige Verträge sind in dem § 52 a. a. O. für nichtig erklärt, wenn bei deren Abschluss beiden Theilen das Vorhandensein der bedingten Unmöglichkeit bekannt oder nicht bekannt gewesen ist, und weder — § 56 a. a. O. — darin einem oder dem anderen Contrahenten die Wahl, für das Unmögliche etwas anderes zu fordern oder zu leisten, eingeräumt wird, noch — § 57 a. a. O. — die obwaltende bedingte Unmöglichkeit bis zur bestimmten Erfüllungszeit aufhört. Mit Rücksicht auf diese Vorschriften ist der vorliegende Vertrag nichtig und als solcher der Stempelsteuer nicht unterworfen. Eines besonderen Rücktrittes davon, den Verklagter vermisst, hat es unter diesen Umständen nicht bedurft."

Nr. 26. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 9. December 1879.

[Preuss. Eisenb. Verordn. Bl. 1880. S. 82.]

Zum „Betriebe einer Eisenbahn" im Sinne des Haftpflichtgesetzes gehört auch das Hin- und Herschieben der Wagen zum Zwecke des Rangirens innerhalb der Bahnhöfe.

Der Arbeiter D. war beim Schieben eines Eisenbahnwagens auf dem durch starkes Glatteis unsicher gemachten Boden hingestürzt und dabei verunglückt. Auf die von seiner Wittwe und seinen Kindern gegen die Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft auf Grund des Haftpflichtgesetzes angestellte Entschädigungsklage erfolgte in erster und zweiter Instanz die Verurtheilung der Verklagten. Diese Entscheidung ist vom Reichsgericht lediglich bestätigt worden.

Gründe.

Die Verklagte bestreitet mit Unrecht, dass der fragliche Unfall „bei dem Betriebe einer Eisenbahn" vorgekommen sei. Das Hin- und Herschieben der Wagen zum Zwecke des Rangirens innerhalb der Bahnhöfe durch die Arbeiter gehört zum Betriebe der Eisenbahn und eine durch diese Thätigkeit unmittelbar herbeigeführte Verletzung kann nicht deshalb von der Bestimmung des § 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1871 ausgeschlossen erachtet werden, weil ähnliche Thätigkeiten auch bei anderen Gewerbsbetrieben vorkommen können.

Auch ist ein eigenes Verschulden des Verunglückten nicht nachgewiesen. Daraus, dass derselbe, nachdem ihm und dem Arbeiter S. das Fortschieben des fraglichen Wagens aufgetragen war, ungeachtet der aus der Glätte des Bodens sich ergebenden Gefahr diese Arbeit unternahm, kann ihm kein Vorwurf gemacht werden.

Nr. 27. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 9. December 1879.

[Ztg. des Vereins Deutsch. Eisenb. Verw. 1880. S. 392.]

§ 1 Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871. Eisenbahnbetrieb.

Bei Unfällen, die beim Hochwinden einer entgleisten Locomotive, welche auf die Schienen gebracht werden soll, sich ereignen, tritt für die Eisenbahnverwaltung die erhöhte Haftbarkeit dem Verletzten, resp. seinen Angehörigen gegenüber aus § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes ein, gleichwie bei Unfällen bei dem eigentlichen Betriebe der Eisenbahn, selbst wenn bei der Aufgeleisung die Fehlerhaftigkeit der Winde den Unfall mitverschuldet hatte.

Nr. 28. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 10. December 1879.

[Braun u. Blum, Annalen. Bd. 1. S. 322–325.]

Für die Eigenschaft eines Aufsichtsorgans im Sinne des § 2 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 kommt es weder darauf an, dass dasselbe noch anderen, höheren Organen unterstellt ist, noch dass die Stellung des betr. Organs eine untergeordnete, mit einem geringen Maasse von Kenntnissen zu erfüllende ist, noch endlich, dass die in Frage stehende Arbeit an sich eine nur einfache und gewöhnliche ist.

„Die Abweisung der Klage ist aus zwei Gründen erfolgt; zuvörderst wird verneint, dass der Giesser C. F. zu den zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommenen Personen gehöre. Obgleich nämlich festgestellt wird, dass die dem Giesser zur Aushülfe bei dem Heben und Tragen der Pfanne zugetheilten Tagelöhner den Befehlen desselben zu gehorchen haben und der Giesser dabei die Stelle eines Vorarbeiters einnehme und dass dies insbesondere auch in der Giesserei des Beklagten so gehalten worden sei, versagt das Appellationsgericht dennoch dem § 2 des Haftpflichtgesetzes die Anwendung und zwar aus solchen Gründen, welche bei richtiger Auslegung des Gesetzes keine Beachtung finden durften. Zunächst deshalb, weil der Giesser doch nur ein gewöhnlicher Fabriksarbeiter und dem Giessermeister untergeben sei, welchem die technische Leitung und Aufsicht beim Giesser zukomme. Das Gesetz unterscheidet aber bezüglich der Haftung nirgends zwischen dem grösseren und geringeren Umfange der Functionen, sondern erkennt vielmehr an, dass die Haftung des Fabrikherrn nicht nur durch das Verschulden des Bevollmächtigten oder Repräsentanten, sondern auch durch das solcher Personen begründet werde, welche zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommen sind. Hierunter umfasst das Gesetz nach seinem Vorbilde, dem Art. 74 des Preuss. Allgem. Berggesetzes, inhaltlich der Motive und der Aeusserungen bei seiner Berathung Jeden, welcher eine Aufsichtsfunction irgend welcher Art vorübergehend oder dauernd ausübt. Es liegt auch im Wesen einer Fabrik, deren organisch gegliederte Einrichtung verschiedenartige unmittelbare und mittelbare Abhängigkeitsverhältnisse hervorbringt, dass für das Thun und Lassen eines Angestellten innerhalb derjenigen Sphäre, innerhalb welcher er die Ausführung der ihm ertheilten Weisungen selbstständig leitend und beaufsichtigend zu besorgen hat, dessen Abhängigkeit von Demjenigen, von welchem diese Weisung ausgegangen ist, höchstens insofern von Bedeutung sein kann, als das Verschulden in der zuerst ertheilten Weisung selbst und nicht in der Ausführung zu finden wäre, wodurch jedoch die Haftung

des Principals nicht ausgeschlossen, sondern nur aus der Verschuldung der unmittelbar vorgesetzten Persönlichkeit hergeleitet würde. Bei einer folgerichtigen Durchführung der Ansicht des Appellationsgerichts musste auch die Haftung für ein etwaiges Verschulden des Giessmeisters abgelehnt werden, da auch dieser in der Regel die Weisungen eines ihm übergeordneten entgegenzunehmen hat. Bei der dargelegten Auslegung des Gesetzes muss aber auch die andere Erwägung des Appellationsgerichts hinfällig erscheinen, welche der untergeordneten Stellung und dem geringeren Maasse technischer Kenntnisse des Giessers entnommen ist; denn mit der untergeordneten Stellung, mit dem geringeren Wirkungskreise vermindert sich nur der Umfang der Verantwortlichkeit, ohne dass diese gänzlich aufhörte und ist es immer ein die Haftung des Principals begründendes Verschulden, wenn ein solcher Leiter diejenige Umsicht und Sorgfalt nicht ausübt, welche bei dem bescheidenen Maasse an Kenntnissen, welche er anzuwenden hat, erfordert werden müssen.

Wenn endlich, worauf weiter noch Gewicht gelegt wird, die hier in Frage stehende Arbeit auch nur eine einfache und gewöhnliche ist, so ist es doch rechtsirrthümlich, wenn daraus hergeleitet wird, dass Derjenige, unter dessen Befehl und nach dessen Vorschrift sie auszuführen war, nicht als Leiter und Beaufsichtiger gelten könne. Mit dieser letzteren unrichtigen Annahme steht aber der zweite Grund für die Klageabweisung unverkennbar im Zusammenhange. Es wird nämlich gesagt, dass, wenn auch C. F. zu den im § 2 aufgeführten Personen gerechnet werden könnte, dies doch nicht in Bezug auf jene Handlung desselben der Fall wäre, in Folge deren der Kläger das rechte Auge einbüsste, denn die Verletzung des Auges sei nicht durch sein Commando, die Pfanne emporzuheben, herbeigeführt, sondern durch sein übereiltes einseitiges Aufheben derselben, und diese seine Thätigkeit sei jedenfalls nur die eines einfachen Arbeiters gewesen. Das Appellationsgericht nimmt an, dass durch ein schuldhaftes Handeln eines Leiters oder Aufsehers die Haftung des Principals nicht begründet werden könne, sofern die fragliche Thätigkeit nur die eines einfachen Arbeiters gewesen ist und erachtet schon mit der thatsächlichen Feststellung, dass dies der Fall war, den Klageanspruch für beseitigt. Dies genügt aber nicht; denn auch durch verkehrte und unvorsichtige Verrichtung der Thätigkeit eines Arbeiters kann der Leiter oder Aufseher ein Verschulden im Sinne des § 2 cit. verüben, sofern diese seine Mitthätigkeit mit den ihm untergebenen Arbeitern, ungeachtet der thatsächlichen Gleichheit der Verrichtung, doch ein Theil der Leitung, und für die Ausführung der gemeinschaftlich zu vollbringenden Arbeit entscheidend und für die Mitarbeiter das maassgebende Beispiel ist. — Aus der Gleichheit der Thätigkeit des mitwirkenden Vorarbeiters mit denjenigen der ihm unterstellten

einfachen Arbeiter kann nicht die allgemeine Folgerung gezogen werden, dass ein Verschulden des Vorarbeiters bei der Ausführung der Verrichtung nicht als ein Verschulden bei der Leitung oder Beaufsichtigung zu gelten habe. Es ist nicht blos denkbar, dass das mitthätige Eingreifen des Aufsehers, obgleich es an sich betrachtet als ganz die gleiche Thätigkeit wie die der übrigen Arbeiter erscheint, dennoch insofern die gleiche Wichtigkeit wie sein Commando habe, als es dieses ergänze oder gar ersetze, sondern es kann doch vorkommen, dass das Miteingreifen des leitenden Fabrikarbeiters in so enger Verbindung mit dem Commandoworte steht, dass ein hierbei begangener Fehler im Sinne des Gesetzes als ein Versehen der mit Leitung des Betriebs betrauten Person angesehen werden muss. Letzteres trifft namentlich in dem Falle zu, wenn der leitende Fabrikarbeiter auf sein Commandowort ein so übermässig rasches Eingreifen in die Arbeit folgen lässt, dass er ein gleichzeitiges Mitwirken der Arbeiter unmöglich macht und dadurch einen Unfall herbeiführt; denn die eigentliche Aufgabe der Leitung besteht ja doch in solchem Falle immer darin, *ein* gleichzeitiges Eingreifen sämmtlicher Arbeiter zu bewirken. Und es kann also rechtlich keinen Unterschied begründen, ob der Leitende unzeitig oder mangelhaft das Commandowort ausspricht, oder ob er das durch seine Leitung herbeizuführende gleichzeitige Zusammenwirken in anderer Weise vereitelt. Hiernach beruht es auf einer zu engen Auslegung des § 2, wenn dessen Anwendung schon aus dem Grunde verneint wird, weil die Thätigkeit, bei welcher ein Vorgesetzter schuldhaft verfahren ist, die eines gewöhnlichen Arbeiters war und nicht geprüft wurde, welche Bedeutung diese Thätigkeit eben dadurch gewonnen hat, dass sie von dem Vorgesetzten bei Ausführung derjenigen Arbeit verrichtet worden ist, bei welcher er den anderen Arbeitern zu befehlen und zugleich zu helfen hatte. Beide Gründe, aus welchen die Klage abgewiesen worden, beruhen demnach auf einer unrichtigen Anwendung und Auslegung des § 2 des Gesetzes vom 7. Juni 1871, und war deshalb das Urtheil zu vernichten.“

Nr. 29. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 12. December 1879.

[Fenner u. Mecke, Archiv. Bd. 1. S. 63—68.]

Streitfragen, betreffend die Einlösung Oesterreichischer Eisenbahn-Zinscoupons.

Die Zuständigkeit der Vorrichter zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits, welche durch Arrestanlegung begründet und durch Aufhebung des Arrests gegen Caution nicht wieder aufgehoben wurde, kann von der Beklagten in der gegenwärtigen Instanz um so weniger beanstandet werden,

standet werden, da der Einwand der Unzuständigkeit des Gerichts von ihr in den Vorinstanzen nicht erhoben worden ist.

In der Sache selbst bestreitet Beklagte nicht, dass, wenn eine alternative Verpflichtung zu einer in Wien und einer in Frankfurt a. M. zu leistenden Zahlung vorläge, auf letztere Zahlung die Vorschriften des Art. 14 des Reichs-Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 Anwendung finden würden. Sie bestreitet aber, in den Zinscoupons, auf deren Bezahlung geklagt worden ist, eine alternative Verbindlichkeit übernommen zu haben, und behauptet, dass die darin übernommene Verpflichtung zur Verzinsung des Capitals, über welches die in den Zinscoupons nach Serie und Nummer bezeichnete Schuldverschreibung ausgestellt worden ist, eine einfache, in Wien in österreichischer Silberwährung zu erfüllende, folglich von den Bestimmungen des deutschen Münzgesetzes in keiner Weise berührte Verbindlichkeit sei. Die Entscheidung der Sache hängt demnach von der Auslegung der Zinscoupons ab.

Obgleich die Deutung, welche Beklagte derselben giebt, in Beziehung auf ähnliche Schuldverschreibungen einer anderen Bahn die Billigung der österreichischen Gerichte aller Instanzen gefunden hat (vergl. Epstein, Oberstgerichtliche Entscheidungen in Eisenbahnsachen, Wien 1879, S. 495 ff. und die Acten des betreffenden Prozesses, herausgegeben von Härdt, Tremmel und Weiss, Wien 1878, S. 377, 467, 519), Beklagte auch auf eine in ihrem Sinn ergangene Entscheidung des Appellationsgerichts zu Cassel vom 12. April 1878 sich berufen kann, welche sie als integrirenden Theil ihrer Vernehmlassung angesehen wissen will (vergl. Heuser, Annalen der Justiz und Verwaltung im Bezirk des Königl. Oberappellationsgerichts zu Cassel, Bd. XXIV S. 145 ff.), so ist mit dem vormaligen Reichs-Oberhandelsgericht (vergl. Entscheidungen, Bd. XXIII S. 205, Bd. XXV S. 41, auch Bd. XXIV S. 188) anzunehmen, dass überwiegende Gründe der entgegengesetzten Auslegung zur Seite stehen.

1. Die Behauptung, dass nur Zahlung in österreichischer Silberwährung in Wien versprochen worden sei, steht in Widerspruch mit dem Wortlaut der Zinscoupons, welche folgenden Inhalts sind:

> „Zinscoupon über 5 Fl. österreichischer Währung Silber oder 5 Fl. 50 Kr. süddeutscher Währung oder 3 Thaler 10 Groschen Thalerwährung, zahlbar ohne jeden Abzug an Einkommensteuer in Wien bei der Hauptkasse der Kaiserl. Königl. privilegirten Kaiserin-Elisabeth-Bahn oder bei den vom Verwaltungsrath bekannt zu gebenden Bankhäusern des Auslandes."

Es ergiebt sich schon aus den Zinscoupons selbst, dass die Verpflichtung sich nicht bloss auf die in österreichischer Währung, sondern

gleicherweise auch auf die in süddeutscher oder Thalerwährung zu zahlenden Zinsen erstreckt.

Um so weniger kann hierüber ein Zweifel obwalten, wenn man, was bei der Natur der Zinscoupons (vergl. Entscheidungen des R.O.H.G. Bd. X S. 213 ff.) geschehen darf und muss, zur Ermittelung des Sinnes der Zinscoupons auf den Inhalt der Schuldverschreibung, zu welcher dieselben gehören, zurückgeht. In derselben ist nach der zu Beweis gestellten Behauptung des Klägers unter No. 1 hinsichtlich der Verzinsung bestimmt:

> „Jede Schuldverschreibung wird mit jährlichen Fünf vom Hundert in effectiver Silbermünze .... in halbjährig verfallenden Raten verzinst. Die Auszahlung der Zinsen erfolgt .... nach Wahl der Besitzer entweder in Wien bei der Centralkasse der Kaiserin-Elisabeth-Bahn mit 5 Fl. in österreichischer Währung Silbermünze oder in Frankfurt a. M. bei der Filiale der Bank für Handel und Industrie mit 5 Fl. 50 Kr. in süddeutscher Währung.“

Deutlicher kann nicht ausgedrückt werden, dass die Couponsbesitzer berechtigt sind, nach ihrer Wahl entweder die Zahlung von 5 Fl. österreichischer Währung oder von 5 Fl. 50 Kr. süddeutscher Währung von der Beklagten zu verlangen.

Zur Widerlegung der für die entgegengesetzte Ansicht geltend gemachten Gründe kann, da Beklagte zur Rechtfertigung ihrer Oberappellation auf die Rechtfertigungsschrift in der gleichartigen Sache des Bankiers L. G. in Mainz wider die Beklagte Bezug genommen hat, auf die Entscheidungsgründe des zu dieser Sache unter dem heutigen Tage ergangenen Erkenntnisses verwiesen werden.

2. Die Beklagte macht in der gegenwärtigen Instanz geltend, die Verpflichtung, das Anlehen in Wien in österreichischer Währung zurückzuzahlen und zu verzinsen, sei die Hauptverbindlichkeit, die Verpflichtung, den in österreichischer Valuta geschuldeten und in Wien zahlbaren Betrag nach Wahl des Besitzers auch in Frankfurt in Münzen der süddeutschen Währung auszuzahlen, trete als Nebenverbindlichkeit hinzu. Wäre dies richtig, so könnte mit dem Reichs-Oberhandelsgericht (Entscheidungen Bd. XVI S. 16) angenommen werden, dass der Sitz der Obligation und das dieselbe beherrschende örtliche Recht nach dem Orte zu bestimmen sei, an welchem die Hauptverbindlichkeit zu erfüllen ist. Es fehlt aber an jedem Grunde, die erstere Verbindlicheit für die principale, die letztere für eine nur accessorisch zu derselben hinzugefügte zu erklären. Beide Verbindlichkeiten sind in derselben Schuldverschreibung, in demselben Satze und mit denselben Worten übernommen und durch die Verbindungsworte entweder — oder einander gleichgestellt. Auch dem Inhalt nach stellt sich die Verpflichtung, in Frankfurt in süd-

deutscher Währung zu zahlen, als eine solche dar, welche nicht neben der Verpflichtung, in Wien in österreichischer Währung zu zahlen, sondern anstatt derselben eintritt. Sie erscheint mithin nach Form und Inhalt nicht als eine accessorische, sondern als eine alternative Obligation.

3. In anderen Prozessen ist versucht worden, den Inhalt dieser Alternativobligation dahin zu bestimmen, dass das Wahlrecht nur den Zahlungsort und die Münzsorten, in denen zu zahlen sei, betreffe, der Betrag der zu leistenden Zahlung dagegen für beide Fälle in österreichischer Währung bestimmt sei, so dass, wenn der Inhaber Zahlung in Frankfurt verlange, der nach dem jeweiligen Cours zu berechnende Werth der versprochenen Anzahl österreichischer Silbergulden in Münzen süddeutscher Währung zu zahlen sei. Wäre dies der Inhalt des Zahlungsversprechens der Beklagten, so würde die Vorschrift des Art. 14 des deutschen Münzgesetzes keine Anwendung finden können, weil daselbst nur über das Verhältniss der aufgehobenen inländischen Währungen zu der Reichswährung, nicht auch über das Verhältniss der letzteren zur ausländischen, insbesondere österreichischen Valuta bestimmt werden konnte und bestimmt worden ist. In der gegenwärtigen Instanz liegt indessen keine Veranlassung vor, die Unrichtigkeit dieser Auslegung darzuthun, da Beklagte selbst in ihrer, in der vorliegenden Sache Bezug genommenen Rechtfertigungsschrift in der Sache des Bankiers L. G. in Mainz wider die Beklagte zugegeben hat, dass die Zahlung in Frankfurt

> „nicht nach dem jeweiligen Course der österreichischen Valuta, sondern nach Pari, also den österreichischen Gulden zu 1 Fl. 10 Kr. süddeutscher Währung gerechnet“

versprochen worden sei. Beklagte räumt hiermit ein, dass die Verzinsung nicht in einem von den Schwankungen des Courses abhängigen, sondern in einem feststehenden alljährlich gleichen Betrag erfolgen und die Rückzahlung im Falle der Ausloosung nicht in einer nach Cours zu berechnenden, mithin unbestimmten Summe, sondern in einem schon bei Ausstellung der Schuldverschreibung vereinbarten bestimmten Betrage erfolgen sollte. Geht man hiervon aus, so könnte nur in Zweifel gezogen werden, ob das gedachte Versprechen bloss auf so lange geleistet sei, als das in der Schuldverschreibung unterstellte Verhältniss von $1 : 1^1/_6$ zwischen dem österreichischen und süddeutschen Gulden rechtlich oder thatsächlich fortdauere. Wenn nun auch anzunehmen ist, dass die Beklagte durch das zur Zeit der Ausstellung der Schuldverschreibung in Folge des Münzvertrags vom 24. Januar 1857 rechtlich und thatsächlich bestehende Werthsverhältniss des österreichischen zum süddeutschen Gulden bewogen wurde, sich so wie geschehen zu verpflichten, so ist es doch weder selbstverständlich noch in Form einer Bedingung oder Zeitbeschränkung in der

Schuldverschreibung ausgesprochen worden, dass Beklagte sich zur Zahlung in Frankfurt in süddeutscher Währung nur auf so lange verpflichte, als das vorgedachte Werthverhältniss fortdauere. Uebrigens ist es nicht einmal glaubhaft, dass Beklagte bei Eingehung der Verbindlichkeit von der Voraussetzung unveränderter Fortdauer dieses Werthverhältnisses ausgegangen sein sollte, da sie kaum annehmen konnte, dass dasselbe bis zum Schlusse der erst im Jahr 1911 zu Ende gehenden Amortisation und Verzinsung des Anlehens unverändert fortbestehen werde.

4. Beklagte eignet sich die von dem Appellationsgerichte zu Cassel aufgestellte Ansicht an, dass, wenn sie alternativ verpflichtet gewesen wäre, ihre Schuld in Wien in österreichischem Silber oder in Frankfurt in süddeutschen Gulden zu zahlen, mit dem durch Einführung der Goldwährung in Deutschland herbeigeführten Wegfall der letzteren Alternative ihre Verpflichtung auf die allein möglich gebliebene Zahlung in österreichischem Silber oder den dessen zeitigem Cours entsprechenden Betrag der Goldwährung zurückgeführt worden sei. Diese Ansicht ist unrichtig, weil es ein Irrthum ist, dass die Erfüllung der Verbindlichkeit in ihrer zweiten Alternative durch Einführung der Goldwährung in Deutschland unmöglich geworden sei. Allerdings konnte die Zahlung in Frankfurt nicht mehr in Münzen süddeutscher Währung (des $52^1/_2$-Guldenfusses) geleistet werden, nachdem auf Grund des Art. 8 des Reichs-Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 sämmtliche Münzen dieser Währung ausser Kraft gesetzt worden waren (vergl. Bekanntmachungen des Bundesraths vom 2. Juli 1874, Reichsgesetzblatt S. 111, vom 7. Juni und 10. December 1875, Reichsgesetzblatt S. 247, 315). Allein hierdurch war die Zahlung nicht überhaupt unmöglich geworden. Denn nach Art. 336 Abs. 2 des H.G.B., dessen Bestimmungen auf die unter der Herrschaft des Handelsgesetzbuchs zu leistenden Zahlungen auch dann anzuwenden sind, wenn die Zahlungsverbindlichkeit vor Einführung des Handelsgesetzbuches entstanden war, kann in der Landesmünze gezahlt werden, falls die im Vertrage bestimmte Münzsorte am Zahlungsorte nicht in Umlauf ist. Diese Bestimmung leidet auch auf den Fall Anwendung, dass die bisherige Landesmünze in Folge einer Veränderung der Währung ausser Cours gesetzt ist, dergestalt jedoch, dass die Vorschrift des Handelsgesetzbuches, wonach die Umrechnung nach dem Werthe des geschuldeten Betrags zur Verfallzeit zu bewirken ist, durch die späteren reichsgesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen wird, welche bei Einführung der neuen Währung über die Umrechnung der in alter Währung bestimmten Zahlungsverbindlichkeiten in die neue Währung erlassen sind. Die von der Beklagten übernommene Verpflichtung, in Frankfurt in süddeutscher Währung zu zahlen, konnte demnach auch nach Einführung der Goldwährung erfüllt werden. Anders würde es

sich verhalten, wenn durch den Gebrauch des Wortes „effectiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in Münzen süddeutscher Währung ausdrücklich bedungen worden wäre. Ein solcher Zusatz ist aber in der vorliegenden Schuldverschreibung hinsichtlich der in Frankfurt in süddeutscher Währung zu leistenden Zahlung nicht gemacht worden.

Die von dem Appellationsrichter gebilligten Entscheidungsgründe des ersten Richters sind demnach auch in dritter Instanz als richtig anzuerkennen.

Nr. 30. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 13. December 1879.

[Ztg. des Vereins Deutsch. Eisenb.Verw. 1880. S. 45.]

An einen Vertreter des Empfängers des Frachtgutes darf der Frachtführer nur aushändigen, nachdem letzterem der betreffende Wille des Empfängers erklärt worden ist.

Die Güterexpedition M. hatte Frachtgut statt an den Kläger an D. ausgeliefert; im Frachtbrief war als Empfänger nicht D., sondern der Kläger bezeichnet. Gleichwohl erachtete das Appellationsgericht zu Frankfurt a. M. die Auslieferung an D. als normal. Diese Entscheidung wurde vernichtet und das Gegentheil erkannt aus folgenden Gründen: Es steht zwar selbstverständlich der Aushändigung an den im Frachtbrief bezeichneten Empfänger die Aushändigung an eine von diesem zur Empfangnahme — sei es für eigene oder für des Empfängers Rechnung — ermächtigte dritte Person gleich, da der Ermächtigte der Vertreter des Empfängers dem Frachtführer gegenüber ist. Auch ist eine solche Ermächtigung an eine bestimmte Form nicht gebunden. Es genügt vielmehr zu denselben in Ermangelung entgegenstehender Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs und des Eisenbahnbetriebsreglements jede desfallsige Willenserklärung des Empfängers. Allein andererseits vermag immer nur der dem Frachtführer erklärte Wille des Empfängers die Aushändigung des Gutes an einen Dritten zu rechtfertigen. Die blosse Wahrscheinlichoder der gute Glaube des Frachtführers, dass dieselbe dem Willen des Empfängers entspreche, genügt dazu nicht. Ebenso wenig ist der Frachtführer berechtigt, sich auf eine ihm durch eine dritte Person widerfahrene Täuschung oder auf das Missverständniss etwaiger Willenserklärungen des Empfängers zu berufen. Ist es nach dem Inhalt solcher Willenserklärungen zweifelhaft, ob das Gut einem Dritten ausgeliefert werden soll, so hat der Frachtführer die Auslieferung einstweilen zu beanstanden und den Empfänger die Auslegung seines Willens zu überlassen. Insbesondere gilt dies für Fälle der hier vorliegenden Art, wo es sich nicht um eine un-

mittelbar dem Frachtführer ertheilte Anweisung des Empfängers, sondern um dessen Correspondenz mit dem Dritten handelt, welcher sich durch dieselbe legitimiren will. Denn für das Rechtsverhältniss zwischen Frachtführer und Empfänger ist die Frage, ob der sich zur Empfangnahme des Gutes Meldende materiell berechtigt ist, vom Empfänger zu verlangen, dass dieser die Auslieferung an ihn gestatte, unerheblich. Der Frachtführer hat sich vielmehr auf die Prüfung der Frage zu beschränken, ob und unter welchen Voraussetzungen der Empfänger den Dritten hat bevollmächtigen, d. h. durch eine auch dem Frachtführer gegenüber abgegebene bindende Erklärung hat legitimiren wollen. Ist dies nicht klar, kann der Frachtführer sich auf die vom Empfänger einem Dritten gegenüber abgegebenen Erklärungen um so weniger berufen, als er sich der nahe liegenden Gefahr bewusst sein muss, durch solche, ihm nur mittelbar durch eine dritte Person gemachten Mittheilungen über den wirklichen Sachverhalt getäuscht zu werden. Dieselben Grundsätze sind anzuwenden auf das Verhältniss des Frachtführers zum Absender des Gutes hinsichtlich der im Art. 402 Handelsgesetzbuchs dem letzteren ertheilten Befugnisse. Es ist daher insofern unerheblich, dass Kläger auch zugleich Absender der Waare q. war. — Unbegründet ist der dem Kläger gemachte Vorwurf eines ihm zur Last fallenden Verschuldens, wegen dessen er die Folgen der gegen seinen Willen an D. erfolgten Auslieferung zu tragen habe. Denn weder der Umstand, dass Kläger sich über die reglementsmässige Bedeutung des Recipisse im Irrthum befunden haben soll, noch die Nichtbenutzung der Möglichkeit, schon im Frachtbrief die Legitimation zur Empfangnahme ausdrücklich von der Vorlegung der Recipisse abhängig zu machen, noch die Adressirung des Frachtgutes an sich selbst, noch auch die Unterlassung der Benachrichtigung der Güterexpedition des Bestimmungsortes von der Veränderung der Sachlage, sind geeignet, den betr. Beamten der Verklagten zu exculpiren, da hierdurch dessen Verpflichtung zur Sorgfalt bei der Prüfung der Legitimation des D. zur Empfangnahme nicht aufgehoben oder verringert wurde und ohne sein Verschulden der nachtheilige Erfolg für den Kläger nicht eingetreten sein würde.

Nr. 31. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 16. December 1879.

[Braun u. Blum, Annalen. Bd. 1. S. 206–209.]

Wenn es nach § 2 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 zu den Pflichten des Aufsichtsorgans gehört, für die gute Beschaffenheit der im Betriebe benutzten Gerüste Sorge zu tragen und dieser Verpflichtung nicht genügt

wird, so liegt ein den Unternehmer verpflichtendes Verschulden des Aufsichtsorgans auch dann vor, wenn ein geringes Versehen des Arbeiters, z. B. zu starke Belastung des Gerüstes, damit concurrirt. Die Behandlung durch einen Nicht-Arzt (Schäfer) schliesst die Haftpflicht nicht aus, falls nicht erwiesen wird, dass die Behandlung durch einen Arzt zu einem besseren Resultate geführt hätte.

„Der zunächst vom Revidenten erhobene Angriff, der Appellationsrichter habe bezüglich der Frage, ob die dem Kläger beim Betriebe der Glashütte des Beklagten durch das Einstürzen eines Gerüstes zugefügte Körperverletzung durch ein Verschulden des mit der Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes und der Arbeiter beauftragten Hüttenverwalters G. in Ausübung seiner Dienstverrichtungen herbeigeführt oder nicht vielmehr auf das eigene Verschulden des Klägers zurückzuführen sei, das Ergebniss der Beweisaufnahme unrichtig gewürdigt, erscheint nicht begründet. Da es einerseits zweifellos zu den Pflichten und Dienstverrichtungen des Hüttenverwalters G. gehörte, sich darum zu bekümmern, ob das zur Aufnahme des zur Feuerung der Oefen erforderlichen Holzes bestimmte und täglich benutzte Gerüst in einem ordnungsmässigen, seinem Zwecke entsprechenden tragfähigen Zustand sich befand und die aus einer mangelhaften Beschaffenheit dieser zum Betriebe der Fabrik gehörigen Anstalt für die Arbeiter entstehenden Gefahren abzuwenden, andererseits durch die Beweisaufnahme festgestellt ist, dass G. dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist, vielmehr ohne irgend die Beschaffenheit des Gerüstes zu untersuchen, dessen unausgesetzte Benutzung hat geschehen lassen, obgleich dasselbe in einem ordnungswidrigen, mangelhaften und Gefahr bringenden Zustande sich befunden hat, indem es aus altem, zum Theil morschem Holze und aus Säulen bestanden hat, welche unten angebrannt gewesen sind und nicht mehr fest in der Erde gestanden haben, so trifft ihn der Vorwurf eines Verschuldens in Ausführung seiner Dienstverrichtungen. Dieses Verschulden ist um so grösser, weil er, wie nach den in ihrer Glaubwürdigkeit nicht mit genügenden Gründen angefochtenen Aussagen des Zeugen Zimmermanns H. angenommen werden muss, auf die Schadhaftigkeit des Gerüstes und die Nothwendigkeit seiner Reparatur aufmerksam gemacht worden ist, die letztere jedoch, ohne sich von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Behauptung des sachkundigen Zeugen zu überzeugen, abgelehnt hat. Dem Appellationsrichter ist ferner darin beizutreten, dass nicht erwiesen sei, dass der Kläger durch sein Verschulden das Zusammenstürzen des Gerüstes herbeigeführt habe und dass jedenfalls ein etwa dem Kläger bei Belastung des Gerüstes zur Last fallender Mangel an Achtsamkeit und Sorgfalt bei der Lage der Sache nicht geeignet sei, die aus dem groben Verschulden des Hüttenverwalters sich

ergebende Haftpflicht des Beklagten auszuschliessen. Die Behauptung des Beklagten, es sei dem Kläger überhaupt verboten gewesen, Holz zur Feuerung der Oefen auf das fragliche Gerüst zu packen, ist durch die Beweisaufnahme widerlegt, vielmehr festgestellt, dass das Gerüst zu diesem Zwecke bestimmt gewesen und seit einer Reihe von Jahren auf Grund und Anordnungen der Hüttenverwalter beziehungsweise mit deren Wissen benutzt ist. Ebensowenig ist erwiesen, dass die Heizer angewiesen worden seien, nur so viel Holz auf das Gerüst zu packen, als zu einer einmaligen Füllung des Ofens erforderlich war; es hat vielmehr nicht allein der frühere langjährige Verwalter der Hütte G. den Heizern den Auftrag ertheilt, soviel Holz auf das Gerüst zu packen, als Platz auf demselben sei, sondern es sind auch thatsächlich stets grössere Quantitäten Holz von den Heizern auf das Gerüst gelegt worden, ohne dass von dem Hüttenverwalter G. dem widersprochen worden ist.

Wenn auch dem Kläger von dem Beklagten wiederholt gesagt worden, er solle nicht „zu viel“ Holz auf das Gerüst packen mit Rücksicht auf die dadurch entstehende Feuersgefahr, und wenn auch anzunehmen sein mag, dass das Gerüst an dem Tage, an welchem der Unfall erfolgte, etwas mehr belastet gewesen ist wie gewöhnlich, da mit frischerem, also schwererem Holze gefeuert worden, so kann doch darauf entscheidendes Gewicht schon deshalb nicht gelegt werden, weil es die Pflicht des Hüttenverwalters G. gewesen wäre, wenn er das schadhafte Gerüst weiter benutzen liess, den Arbeitern genaue Anweisungen zu ertheilen, bis zu welchem Maasse das Gerüst belastet werden dürfe. Er durfte nicht dem Ermessen und der Beurtheilung der Arbeiter es überlassen, wie viel Holz sie auf das Gerüst in seinem gegenwärtigen Zustande legen dürfen.

Dem Beklagten ist zwar darin beizupflichten, dass der Anspruch des Klägers nicht begründet sein würde, wenn seine verminderte Arbeits- und Erwerbsfähigkeit nicht die Folge der durch den Einsturz des Gerüstes erlittenen Körperverletzung, sondern durch sein eigenes fahrlässiges Verhalten nach dem Unfalle herbeigeführt worden wäre; allein das Appellationsgericht hat mit Recht angenommen, dass durch die Beweisaufnahme dieses nicht festgestellt sei.

Abgesehen davon, dass nicht dargelegt worden, dass Kläger zu einer nach dem Gutachten des Sanitätsraths Dr. H. für einen günstigen Erfolg der Reposition entscheidenden Zeit nach dem Unfalle in der Lage gewesen sei, einen Arzt rufen zu lassen, oder dass Beklagter ihm die Möglichkeit ärztlicher Hülfe in dieser Zeit gewährt habe, ist einerseits nichts darüber festgestellt, dass die Behandlung durch den vom Kläger zugezogenen

Schäfer eine ordnungswidrige gewesen und hierdurch die von den Sachverständigen ermittelten Körperleiden des Klägers hervorgerufen sind, andererseits aus den Gutachten der Sachverständigen nicht mit genügender Bestimmtheit zu entnehmen, dass der Kläger im Falle der Benutzung ärztlicher Hülfe nach Verlauf einiger Wochen oder Monate vollständig wiederhergestellt und also eine Verminderung seiner Arbeits- und Erwerbsfähigkeit in Folge der Verletzung nicht würde eingetreten sein. Denn wenn auch der Dr. P. in seinem schriftlichen Atteste vom 5. October 1876, nachdem er an diesem Tage, also etwa neun Monate nach dem Unfalle, den Kläger untersucht hatte, sagt: „bei rechtzeitiger, zweckentsprechender Hülfe würde vollständige Wiederherstellung erzielt worden sein“ und bei seiner gerichtlichen Vernehmung erklärt hat, er glaube nach dem damaligen (d. h. im October 1876 constatirten) Befunde und nach seinen in dieser Beziehung gemachten Erfahrungen mit Bestimmtheit behaupten zu können, dass Kläger bei rechtzeitiger, zweckentsprechender Behandlung vollständig wiederhergestellt sein würde; wenn ferner auch der Sanitätsrath Dr. H. sein Gutachten dahin abgegeben hat, dass es, wenn nicht sicher, doch höchst wahrscheinlich sei, dass die durch den Unfall eingetretene Verrenkung des Hüftgelenkes des Klägers bei rechtzeitiger, zweckentsprechender Hülfe hätte beseitigt werden können, so hat dieser Sachverständige doch nicht allein zugegeben, dass unter Umständen auch einem Nichtarzte die Reposition einer Hüftverrenkung gelingen könne, sondern namentlich hervorgehoben, dass nicht mit apodictischer Sicherheit behauptet werden könne, dass die Reposition dem Arzte immer gelingen müsse, also auch im vorliegenden Falle hätte gelingen müssen, dass das Gelingen vielmehr viel von der Art der Verrenkung und anderen individuellen Momenten abhänge, welche sich nicht speciell angeben lassen. Erwägt man nun, dass beide Sachverständige den Kläger erst etwa neun Monate beziehungsweise zwei Jahre nach dem Unfalle untersucht, von der Art der bei dem Kläger eingetretene Verrenkung und den sonstigen für den günstigen oder ungünstigen Erfolg einer ärztlichen Behandlung entscheidenden individuellen Momenten keine Kenntniss haben, so kann daraus, dass in der Regel nach den allgemeinen Erfahrungen bei rascher Hülfe durch einen geschickten Arzt die Reposition eines verrenkten Hüftgelenks gelingt, ein Misserfolg zu den Ausnahmen gehört, nicht gefolgert werden, dass die Heilung des Klägers eingetreten sein würde und dass also seine gegenwärtige geminderte Arbeits- und Erwerbsfähigkeit als Folge der Nichtzuziehung eines Arztes anzusehen sei.“

Nr. 32. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 16. December 1879.

[Braun u. Blum, Annalen. Bd. 1. S. 209—211.]

§ 2 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871. Ist es zweifelhaft, ob die Arbeit, bei welcher die im Betriebe beschäftigte Person verunglückte, von ihr selbstständig zu verrichten war oder höherer Aufsicht bedurfte, so ist entscheidend, ob der Verunglückte bisher derartige Arbeiten selbstständig ausgeführt hat und dieselben seinen Kenntnissen und bisherigen Erfahrungen entsprachen. Ist dies nicht der Fall, so war die Aufsicht und Anweisung des höheren Aufsichtsorgans erforderlich und deren Unterlassung ein Verschulden des letzteren.

„Die Kläger haben einen Anspruch aus § 2 der Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 erhoben: Unbestritten ist der Werkführer G. bei dem Heben eines in der Erde stehenden Kessels in der Fabrik des Verklagten verletzt worden und an der Verletzung gestorben. Auch dass der Unfall bei dem Betriebe der Fabrik sich ereignet hat, ist als unstreitig anzusehen. Der von der Verklagten in der Fabrik angestellte Chemiker Zimmermann hat nach den Aussagen der Zeugen Geiling, Gäbler und Lehmann den Betrieb der Fabrik geleitet, nach Fellmer's Aussage hatte er die Anordnungen in Betreff der Arbeiten in der Fabrik zu ertheilen. Danach ist er als eine zur Leitung des Betriebes angenommene Person anzusehen, für deren Verschulden nach § 2 des Haftpflichtgesetzes die Verklagte haftet. Es fragt sich deshalb, ob der Unfall, bei welchem G. beschädigt worden ist, durch ein Verschulden des Zimmermann, wie die Kläger behaupten, oder durch ein eigenes Verschulden des G., wie die Verklagte behauptet, herbeigeführt ist. Die von den Richtern der Vorinstanzen wiedergegebenen Zeugenaussagen lassen unaufgeklärt, ob, wie Kläger behaupten, die Verbrennung des G. durch die Flüssigkeit, welche unter dem zu hebenden Kessel bereits in der Grube sich befand, oder, wie Verklagte behauptet, durch Flüssigkeit, welche aus dem Kessel herauslief, herbeigeführt ist. Die gedachten Aussagen ergeben aber zu voller Gewissheit, dass der Unfall seine Ursache in dem Loslösen eines der beiden zur Hebung des Kessels angewendeten Flaschenzüge von dem Kessel und in dem Versuche hat, die Hebung mit dem anderen, dazu nicht ausreichenden Flaschenzuge und zwei Winden fortzusetzen.

Die Hebung des Kessels war von Zimmermann, wie unstreitig ist, dem G. aufgetragen. Nach der Aussage des Zeugen Geiling hat nicht G., sondern der Werkmeister Wendt das Loslösen des einen grösseren Flaschenzuges von dem zu hebenden Kessel ohne die Zustimmung des G. veranlasst; hat sich aber nach den Aussagen der Zeugen bei der weiteren

Arbeit betheiligt. Danach würde ihm auch das Loslösen des Flaschenzuges zuzurechnen sein, wenn der Auftrag zu dem Heben des Kessels ihm ohne Versehen aufgetragen werden konnte. Die Annahme des zweiten Richters, dass G. seit zehn Jahren vor dem Unfalle überhaupt nichts weiter gethan habe, als Sägespäne und alcalische Lauge zusammenzuschmelzen, beziehentlich solche Arbeiten zu beaufsichtigen, steht nicht im Einklang mit den Zeugenaussagen. Schon bei seiner Beschäftigung in der Berliner Fabrik hat er dort ab und zu die Kessel zu beaufsichtigen gehabt und nach des Aussage des Götze ist er in der Fabrik zu Bückchen fast zwei Jahre beschäftigt worden, wo er nach der Aussage des Kärcher und Götze auch die Arbeit bei den Kesseln zu beaufsichtigen hatte, nach der des Götze auch die sonst in der Fabrik vorkommenden mechanischen Arbeiten. Die Beweisaufnahme hat aber nicht ergeben, dass G. vor dem Unfalle je die Hebung von Kesseln selbstständig geleitet hätte. Eine solche Arbeit lag nicht in dem Kreise des gewöhnlichen Fabrikbetriebes; in der Fabrik der Verklagten in Berlin ist sie nach Aussage des Zeugen Kärcher nicht von diesem, der eine der Stellung des G. auf der Grube Ilse analoge in der Berliner Fabrik einnahm, geleitet, sondern von einem Baumeister oder Fabrikmeister. G. war, ehe er in die Stellung auf der Grube Ilse eintrat, einfacher Fabrikarbeiter gewesen; seine Beschäftigung auf der Grube Ilse hat ihm, soweit ersichtlich gemacht, nicht diejenigen Erfahrungen geben können, welche nöthig waren, um eine Arbeit zu leiten, welche sonst ein Bau- oder Maschinenmeister leitet.

Bei dieser Sachlage muss es als ein Verschulden des Fabrikleiters Zimmermann erachtet werden, dass er dem G. die Leitung der Hebung des Kessels aus der Grube auftrug, ohne ihm mindestens genaue Verhaltungsmaassregeln bei der Arbeit zu geben oder ihm den Beistand und Rath eines technischen Sachverständigen zu gewähren. Die entgegenstehenden Gutachten des Sachverständigen Pütsch und des Fellmer sind nicht geeignet, diese Beurtheilung der Sache zweifelhaft zu machen, obgleich sie wesentlich ihr Gutachten nicht auf unrichtige Voraussetzungen gründen, wie der zweite Richter annimmt, es handelt sich überhaupt nicht um eine technisch zu beurtheilende Frage, sondern um eine Frage der Verschuldung, welche der Richter selbst auf Grund der thatsächlichen Grundlagen zu beantworten hat. Das hiernach feststehende Verschulden des Zimmermann, dem gegenüber ein Verschulden des G. nicht anzunehmen ist, rechtfertigt nach §§ 2 u. 3 Nr. 2 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 den Anspruch der Kläger auf Entschädigung. Der vom zweiten Richter zugesprochene, in dritter Instanz nicht besonders angefochtene Betrag dieser Entschädigung erscheint angemessen; es war daher das zweite Erkenntniss zu bestätigen.“

Nr. 33. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 16. December 1879.

[Entsch. des Reichsgerichts in Civilsachen. Bd. 1. S. 46—48. — Arch. f. Eisenb.Wesen. 1880. S. 36.]

Zur Begründung eines Schadenersatzanspruches auf Grund des § 2 des Reichs-Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 ist die Darlegung eines ursachlichen Zusammenhanges zwischen der Verletzung und dem Fabrikbetriebe erforderlich.

Kläger, welcher in der Zuckerfabrik der beklagten Actiengesellschaft seit längerer Zeit beschäftigt war, wurde im Februar 1878 beauftragt, unter Aufsicht eines Aufsehers Z. neun für die Fabrik bestimmte Zuckerfässer mit dem von ihm geleiteten Fuhrwerke zu holen. Er wurde durch ein während des Transportes vom Wagen herunterfallendes Fass beschädigt und behauptet, dass dieser Unfall durch ein Verschulden des den Wagen begleitenden Aufsehers Z. verursacht sei. Gestützt auf § 2 des Reichshaftpflichtgesetzes fordert er eine Entschädigung wegen der in Folge des Unfalles eingetretenen dauernden Verminderung seiner Erwerbsfähigkeit. Die Klage ist in beiden Vorinstanzen abgewiesen, weil nach § 2 a. a. O. die Begründung eines Schadenersatzanspruches einen ursachlichen Zusammenhang zwischen der Verletzung und dem Fabrikbetriebe voraussetze und Kläger einen solchen nicht dargethan habe.

Die vom Kläger gegen diese Entscheidung wegen Verletzung der §§ 2 und 3 des Haftpflichtgesetzes eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde wurde aus folgenden Gründen verworfen:

„Indem das Appellationsgericht davon ausgegangen ist, dass zur Begründung eines Schadenersatzanspruches auf Grund des § 2 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 die Darlegung eines ursachlichen Zusammenhanges zwischen dem Unfalle und dem Fabrikbetriebe erforderlich sei, verletzt es nicht den § 2 a. a. O., sondern wendet ihn richtig an. Es giebt sich dieses nicht allein auf die Fassung des § 2, wonach derjenige, welcher ein Bergwerk etc. betreibt, für den Schaden haftet, welcher dadurch entsteht, dass ein Bevollmächtigter etc. oder eine zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommene Person durch ein Verschulden in Ausführung der Dienstverrichtungen den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt hat, die Anwendbarkeit des § 2 also ausgeschlossen ist, wenn der Unfall sich ausserhalb des Bereiches des Fabrikbetriebes zugetragen hat, sondern es geht dieses auch aus den im Reichstage über das Gesetz gepflogenen Verhandlungen hervor.

Die Frage, ob ein solcher ursachlicher Zusammenhang im vorliegenden Falle vorhanden sei, beruht auf einer Würdigung der concreten that-

sächlichen Verhältnisse und es enthält deren Verneinung keine Verletzung des § 2. Darauf, dass der Kläger, als er verunglückte, durch seine Thätigkeit, das Herbeiholen der Fässer, nicht unmittelbar in den Fabrikbetrieb eingetreten ist, würde es allerdings nicht ankommen; allein der Appellationsrichter geht davon aus, dass die Herbeischaffung der leeren Fässer nach der Fabrik, soweit es sich nur um den Act der Herbeiholung handle, mit dem Betriebe der Fabrik nichts gemein habe, und ist für die Schlussfolgerung, dass, wenn Kläger bei dieser Gelegenheit durch das Verschulden eines Aufsehers des Fabrikunternehmers eine Körperverletzung erlitten habe, der ursachliche Zusammenhang zwischen der Verletzung und dem Fabrikbetriebe fehle, die weitere Anführung, dass der Verletzte durch seine Thätigkeit nicht unmittelbar in den Fabrikbetrieb eingetreten sei, nicht wesentlich."

Nr. 34. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Straf-Senat. Vom 17. December 1879.

[Entsch. d. Reichsger. in Strafsachen. Bd. 1. S. 125, 126. — Archiv f. Eisenb. Wesen. 1880. S. 201.]

Bei Beurtheilung der Frage, ob ein aus § 316 R. Str. G. B. angeklagter Eisenbahnbeamter seine Pflichten verletzt habe, haben die für seine Obliegenheiten erlassenen Instructionen nicht die Bedeutung eines Gesetzes im Sinne des Art. 107 des preuss. Ges. vom 3. Mai 1852, so dass auf die unrichtige Anwendung einzelner Paragraphen der Instruction eine Nichtigkeitsbeschwerde nicht gegründet werden kann.

„Die für den Dienst der Bahnbeamten erlassenen Instructionen haben nicht die Bedeutung eines Gesetzes im Sinne des Art. 107 des Preuss. Gesetzes vom 3. Mai 1852, so dass auf die unrichtige Anwendung einzelner Paragraphen der Instruction eine Nichtigkeitsbeschwerde unmittelbar gegründet werden könnte. Durch die Instruction werden Obliegenheiten nur für den engen Kreis der Bahnbeamten und nur gegenüber der Bahnverwaltung normirt. Für den Strafrichter hat die Dienstinstruction die Bedeutung eines Beweismittels, wie etwa die Vertragsurkunde, um aus derselben zu erkennen, welcher Person innerhalb der Betriebsverwaltung die Verpflichtung oblag, eine bestimmte Function im einzelnen Falle auszuüben. Die Würdigung dieses Beweismittels gehört zur Feststellung der thatsächlichen Unterlagen einer Verurtheilung des betreffenden Eisenbahnbeamten. Ob der Richter richtig gewürdigt hat, ob er namentlich die Verpflichtungen des Beschwerdeführers aus § 22 statt aus §§ 15 und 22 abzuleiten hatte, konnte der Angeklagte hiernach zum Gegenstande seiner Nichtigkeitsbeschwerde nicht machen."

Nr. 35. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 19. December 1879.

[Entsch. des Reichsger. in Civilsachen. Bd. 1. S. 28. — Fenner u. Mecke, Archiv. Bd. 1. S. 50—53 (datirt vom 14. December 1879).]

Ein sog. Vorarbeiter gehört zu den Aufsichtsorganen im Sinne des § 2 des Reichs-Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871. Wird der Unfall des Untergebenen durch die Mitthätigkeit des aufsichtführenden Vorarbeiters bei einer gemeinschaftlichen Verrichtung herbeigeführt, so ist sein Verschulden durch die Gleichheit der Thätigkeit nicht ausgeschlossen. Vielmehr ist in solchem Falle zu prüfen, ob demungeachtet in dem mitthätigen Eingreifen nicht eine leitende Handlung des Vorarbeiters liegt. Und nur, wenn letzteres nicht der Fall, ist ein Verschulden in seiner Eigenschaft als Aufsichtsorgan nicht anzunehmen.

„Die Abweisung der Klage ist aus zwei Gründen erfolgt; zuvörderst wird verneint, dass Giesser Conrad F. zu den zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommenen Personen gehöre.

Obgleich nämlich festgestellt wird, dass die dem Giesser zur Aushülfe bei dem Heben und Tragen der Pfanne zugetheilten Tagelöhner den Befehlen desselben zu gehorchen haben und der Giesser dabei die Stellung eines Vorarbeiters einnehme und dass dies insbesondere auch in der Giesserei des Beklagten so gehalten worden sei, versagt das Appellationsgericht dennoch dem § 2 des Haftpflichtgesetzes die Anwendung und zwar aus solchen Gründen, welche bei richtiger Auslegung des Gesetzes keine Beachtung finden durften.

Zunächst deshalb, weil der Giesser doch nur ein gewönlicher Fabrikarbeiter und dem Giessermeister untergeben sei, welchem die technische Leitung und Aufsicht beim Giessen zukomme. Das Gesetz unterscheidet aber bezüglich der Haftung nirgends zwischen dem grösseren und geringerem Umfange der Functionen, sondern erkennt vielmehr an, dass die Haftung des Fabrikherrn nicht nur durch das Verschulden des Bevollmächtigten oder Repräsentanten, sondern auch durch das solcher Personen begründet werde, welche zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommen sind. Hierunter versteht das Gesetz nach seinem Vorbilde, dem Art. 74 des Preuss. allg. Berggesetzes, inhaltlich der Motive und der Aeusserungen bei seiner Berathung jeden, welcher eine Aufsichtsfunction irgend welcher Art vorübergehend oder dauernd ausübt. Es liegt aber auch im Wesen einer Fabrik, deren organisch gegliederte Einrichtung verschiedenartige unmittelbare und mittelbare Abhängigkeitsverhältnisse hervorbringt, dass für das Thun und Lassen eines

Angestellten innerhalb derjenigen Sphäre, innerhalb welcher er für die Ausführung der ihm ertheilten Weisungen selbständig leitend und beaufsichtigend zu sorgen hat, dessen Abhängigkeit von demjenigen, von welchem diese Weisung ausgegangen ist, höchstens insofern von Bedeutung sein kann, als das Verschulden in der zuerst ertheilten Weisung selbst und nicht in der Ausführung zu finden wäre, wodurch jedoch die Haftung des Prinzipals nicht ausgeschlossen, sondern nur aus der Verschuldung der vorgesetzten Persönlichkeit hergeleitet würde. Bei einer folgerichtigen Durchführung der Ansicht des Königlichen Appellationsgerichtes musste auch die Haftung für ein etwaiges Verschulden des Giessmeisters abgelehnt werden, da auch dieser in der Regel die Weisungen eines ihm übergeordneten entgegenzunehmen hat.

Bei der dargelegten Auslegung des Gesetzes muss aber auch die andere Erwägung des Appellationsgerichtes hinfällig erscheinen, welche der untergeordneten Stellung und dem geringen Maasse technischer Kenntnisse des Giessers entnommen ist; denn mit der untergeordneten Stellung, mit dem geringeren Wirkungskreise vermindert sich nur der Umfang der Verantwortlichkeit, ohne dass diese gänzlich aufhörte, und ist es immer ein die Haftung des Prinzipales begründendes Verschulden, wenn ein solcher Leiter diejenige Umsicht und Sorgfalt nicht ausübt, welche bei dem bescheidenen Maasse von Kenntnissen, die er anzuwenden hat, gefordert werden müssen.

Wenn endlich, worauf weiter noch Gewicht gelegt wird, die hier in Frage stehende Arbeit auch nur eine einfache und gewöhnliche ist, so ist es doch rechtsirrthümlich, wenn daraus hergeleitet wird, dass derjenige, unter dessen Befehl und nach dessen Vorgehen sie auszuführen war, nicht als Leiter und Beaufsichtiger gelten könne.

Mit dieser letzteren unrichtigen Annahme steht aber der zweite Grund für die Klageabweisung unverkennbar im Zusammenhange. Es wird nämlich gesagt, dass, wenn auch Conrad F. zu den im § 2 aufgeführten Personen gerechnet werden könnte, dies doch nicht in Bezug auf jene Handlung desselben der Fall wäre, in Folge deren der Kläger das rechte Auge einbüsste, denn die Verletzung des Auges sei nicht durch sein Commando, die Pfanne emporzuheben, herbeigeführt, sondern durch sein übereiltes, einseitiges Aufheben derselben, und diese seine Thätigkeit sei jedenfalls nur die eines einfachen Arbeiters gewesen.

Das Appellationsgericht nimmt hiernach an, dass durch ein schuldhaftes Handeln eines Leiters oder Aufsehers die Haftung des Prinzipales nicht begründet werden könne, sofern die fragliche Thätigkeit nur die eines einfachen Arbeiters gewesen ist, und erachtet schon mit der that-

sächlichen Feststellung, dass dies der Fall war, den Klageanspruch für beseitigt. — Dies genügt aber nicht; denn auch durch verkehrte und unvorsichtige Verrichtung der Thätigkeit eines Arbeiters kann der Leiter oder Aufseher ein Verschulden im Sinne des citirten § 2 verüben, sofern diese seine Mitthätigkeit mit den ihm untergebenen Arbeitern ungeachtet der thatsächlichen Gleichheit der Verrichtungen doch ein Theil der Leitung, für die Ausführung der gemeinschaftlich zu vollbringenden Arbeit entscheidend und für die Mitarbeiter das maassgebende Beispiel ist.

Aus der Gleichheit der Thätigkeit des mitwirkenden Vorarbeiters mit derjenigen der ihm unterstellten einfachen Arbeiter kann nicht die allgemeine Folgerung gezogen werden, dass ein Verschulden des Vorarbeiters bei der Ausführung der Verrichtung nicht als ein Verschulden bei der Leitung oder Beaufsichtigung zu gelten habe.

Es ist nicht bloss denkbar, dass das mitthätige Eingreifen des Aufsehers, obgleich es an sich betrachtet als ganz die gleiche Thätigkeit wie die der übrigen Arbeiter erscheint, dennoch insofern die gleiche Wichtigkeit wie sein Commando habe, als es dieses ergänze oder gar ersetze, sondern es kann auch vorkommen, dass das Miteingreifen des leitenden Fabrikarbeiters in so enger Verbindung mit dem Commandoworte steht, dass ein hierbei begangener Fehler im Sinne des Gesetzes als ein Versehen der mit Leitung des Betriebes betrauten Person angesehen werden muss. Letzteres trifft namentlich in dem Falle zu, wenn der leitende Fabrikarbeiter auf sein Commandowort ein so übermässig rasches Eingreifen in die Arbeit folgen lässt, dass er ein gleichzeitiges Mitwirken der Arbeiter unmöglich macht und dadurch einen Unfall herbeiführt; denn die eigentliche Aufgabe der Leitung besteht ja doch in solchem Falle immer darin, ein gleichzeitiges Eingreifen sämmtlicher Arbeiter zu erwirken. Es kann also rechtlich keinen Unterschied begründen, ob der Leitende unzeitig oder mangelhaft das Commandowort ausspricht, oder ob er das durch seine Leitung herbeizuführende gleichzeitige Zusammenwirken in anderer Weise vereitelt.

Hiernach beruht es auf einer zu engen Auslegung des § 2, wenn dessen Anwendung schon aus dem Grunde verneint wird, weil die Thätigkeit, bei welcher ein Vorgesetzter schuldhaft verfahren ist, die eines gewöhnlichen Arbeiters war und nicht geprüft wurde, welche Bedeutung diese Thätigkeit eben dadurch gewonnen hat, dass sie von dem Vorgesetzten bei Ausführung derjenigen Arbeit verrichtet worden ist, bei welcher er den anderen Arbeitern zu befehlen und zugleich zu helfen hatte."

Nr. 36. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Hülfs-Senat. Vom 19. December 1879.

[Deutsche Jurist. Ztg. Bd. 4. S. 176. — Ztg. des Vereins Deutsch. Eisenb. Verw. 1880. S. 392.]

Begriff der Haltestelle einer Eisenbahn.

„Als Haltestelle einer Eisenbahn sind, wie in der Natur der Sache liegt, diejenigen Theile der Eisenbahn anzusehen, welche dazu dienen, das Ein- und Aussteigen der Personen, sowie das Auf- und Abladen von Gütern zu ermöglichen. Werden also die Flächen zur Anlage der Haltestelle in Gegensatz gebracht mit den Flächen zur Anlage des übrigen Theils der Eisenbahn, so sind unter letzteren alle Flächen zu verstehen, welche zur Herstellung der Eisenbahn auch dann erforderlich gewesen wären, wenn die Anlage der Haltestelle unterblieben wäre."

Nr. 37. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 23. December 1879.

[Eisenb. Verordn. Bl. 1880. S. 132–135. — Fenner u. Mecke, Archiv. Bd. 1. S. 44–49.]

Einem Entschädigungsanspruche aus dem Reichs-Haftpflichtgesetze kann die Einrede des eigenen Verschuldens wegen Uebertretung eines Verbots mit Erfolg nicht entgegengesetzt werden, wenn der Betriebsunternehmer das fortgesetzte Uebertreten des letzteren durch stillschweigende Billigung begünstigt hat. — Grundsätze für die Bemessung der nach dem Haftpflichtgesetz zu gewährenden Entschädigung.

Der erste Richter hat die erhobene Schadenersatzklage zurückgewiesen, weil der verstorbene Ehemann der Klägerin, indem er aus dem noch in Bewegung befindlichen Zuge ausgestiegen sei, gegen das ausdrückliche Verbot, welches zur Verhütung von Unglücksfällen in § 22 der Instruction für Schaffner und in § 61 des Bahnpolizeireglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 erlassen worden sei, verstossen, danach aber den Unfall, der ihn betroffen, selber verschuldet habe.

Wie der Appellationsrichter des Weiteren ausführt, wendete die Klägerin hiergegen ein und stellte unter Beweis, dass ein derartiges Verbot für Schaffner undurchführbar sei, auch fortwährend unter den Augen und mit stillschweigender Billigung der zuständigen Eisenbahnbehörden im Interesse des Dienstes verletzt werde, so zwar, dass sich ein jenem Verbote zuwiderlaufendes Verfahren entwickelt habe; es könne deshalb von einem Verschulden des etc. Mix keine Rede sein. Das angefochtene Erkenntniss beseitigt dies durch die Erwägung, dass die gedachte Instruction sowohl, als das Bahnpolizeireglement vom 4. Januar 1875 ganz allgemein Reisenden und Schaffnern verbiete, einen Eisenbahnzug, der sich noch in Be-

wegung befinde, zu verlassen, dass daher Mix den durch seine Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften entstandenen Schaden tragen müsse, — die Thatsache aber, dass die vorgesetzten Beamten ein derartiges Verfahren der Schaffner duldeten, unerheblich erscheine, da eine gesetzliche Bestimmung durch einen entgegenstehenden Gebrauch nicht aufgehoben werden könne.

Die Implorantin rügt nun in der erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde nicht sowohl, dass ein gesetzliches Verbot des von den Vorinstanzen angenommenen Inhalts nicht bestehe, als vielmehr, dass der Appellationsrichter den § 1 des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871 verletzt habe, insofern er den Begriff des eigenen Verschuldens im Sinne dieses Gesetzes verkannt und ihr mit Unrecht den Beweis ihrer Replikbehauptungen abgeschnitten habe.

Diese Rüge ist nach Lage der Sache für begründet zu erachten.

Es ist zwar richtig, dass ein polizeiliches Verbot durch eine Eisenbahn-Gesellschaft nicht beliebig ausser Kraft gesetzt werden kann. Allein daraus folgt doch zunächst nur, dass wenn ein Polizeigesetz bestände, welches den Schaffnern das Aussteigen aus einem in Bewegung befindlichen Zuge untersagte, das Zuwiderhandeln gegen ein solches Verbot damit nicht den Charakter einer Contravention verlöre, dass der Angeklagte aus dem Verhalten seiner Vorgesetzten eine Billigung der Nichtbeachtung jenes Polizeigesetzes entnehmen durfte. Eine wesentlich andere Frage ist aber die, welche hier zur Entscheidung vorliegt, ob nämlich ein Betriebsunternehmer, welcher das in seinem Interesse liegende fortgesetzte Uebertreten des als undurchführbar erkannten Polizeiverbots seitens seiner Angestellten durch stillschweigende Billigung begünstigt, bei einem eintretenden Unglücksfalle das gesetzliche Verbot zum Stützpunkte für die Einrede des eigenen Verschuldens nehmen darf, um unter Berufung auf dieselbe die ihm nach § 1 des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871 obliegende Pflicht zum Schadenersatze von sich abzulehnen. Diese Frage muss im Hinblick auf die unter solchen Umständen in der Vorschützung der Einrede des eigenen Verschuldens liegende Verletzung der Gebote der Billigkeit (replica doli) verneint werden.

Es beruht daher auf einer rechtsirrthümlichen Annahme, wenn der Appellationsrichter die in der gedachten Richtung von der Klägerin begehrte Beweisaufnahme versagt hat, und es unterliegt demgemäss das angefochtene Erkenntniss der Vernichtung.

Bei freier Beurtheilung steht es ausser Zweifel, dass weder der § 61 des Bahnpolizeireglements vom 4. Januar 1875 noch der § 20 der Dienstinstruction für Schaffner hier einschlägt. Jene Vorschrift bezieht sich

überhaupt nicht auf Eisenbahnbeamte im Dienste, sondern, wie sich aus der Ueberschrift des betreffenden Abschnitts II. und dem klaren Inhalte des § 61 ergiebt, lediglich auf das Publicum und kann sich nach der Natur des Eisenbahnbetriebes auch nur auf letzteres erstrecken. Die Dienstinstruction aber besagt nur, dass der Schaffner seinen Platz im Zuge sofort verlassen, d. h. seinen Dienstverrichtungen unverweilt nachgehen müsse, sobald der Zug stille stehe, nicht auch, dass der Schaffner den Zug nicht früher verlassen dürfe.

Die zu entscheidende Frage ist hiernach die, ob dem Schaffner Mix bei dem Verlassen des Zuges nach den ermittelten Umständen des Falles ein die Haftpflichtverbindlichkeit des Betriebsunternehmers ausschliessendes eigenes Verschulden zuzurechnen sei? Dieselbe ist unbedenklich zu verneinen.

Zur Klagebegründung genügte das Berufen der Implorantin auf die Thatsache, dass ihr Ehemann am 13. September 1876 im Bahnhofe zu Frankfurt a. O., als er den im Einfahren begriffenen Zug No. 364 verlassen wollte oder verlassen hatte, unter die Räder eines der Locomotive angehängten Wagens gerathen, überfahren und getödtet worden ist. Obliegenheit der Verklagten war es, demgegenüber ihre Einrede des eigenen Verschuldens des Getödteten zu erweisen. Dieser Beweis ist nicht gelungen. Nach dem Ergebnisse der Beweisaufnahme war das Aussteigen des p. Mix aus dem Dienstcoupé des fraglichen Wagens kein gefährliches Unternehmen. Die vernommenen Zeugen bekunden übereinstimmend, dass der Zug, als Mix im Begriffe war, auszusteigen, sehr langsam fuhr und bis zum völligen Stillstande nur noch eine ganz unbedeutende Strecke — wenige Schritte — zurückzulegen hatte. Dies giebt auch die Verklagte in den vorderen Verhandlungen selber zu. Der Postgehülfe Walther, der vor Mix aus demselben Coupé ausstieg, ist ungefährdet geblieben. Dazu kommt, dass Schaffner vermöge ihres Dienstes öfter in die Nothwendigkeit versetzt werden, auf das Trittbrett eines in Bewegung befindlichen Eisenbahnwagens zu treten, dass sie den damit verbundenen Gefahren leichter zu begegnen wissen, als Dritte, und dass man ihnen deshalb nicht ohne Weiteres dasjenige zum Verschulden anrechnen darf, was einem Dritten als solches angerechnet werden müsste. Unbestritten ist aber, dass Mix den Zug als Schaffner begleitete und die Bedienung eines Personenwagens unmittelbar nach Ankunft des Zuges auf der Station zu besorgen hatte.

Allerdings ist die nächste Ursache des Unfalls unaufgeklärt geblieben, es ist nicht ermittelt worden, ob Mix vom Trittbrette des Wagens heruntergefallen oder, nachdem er schon den Perron betreten, durch irgend einen Anstoss unter die Räder gerathen ist; allein daraus lässt sich keine den Verunglückten belastende Anzeige herleiten.

Die Implorantin hat in der gegenwärtigen Instanz gebeten, nach vorgängiger Vernichtung des angefochtenen Erkenntnisses die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung über die der Einrede des eigenen Verschuldens entgegengesetzten Replikbehauptungen an die zweite Instanz zurückzuweisen. Einer solchen Verweisung bedarf es jedoch nicht, da nach dem Vorausgeschickten das Aussteigen des Schaffners Mix aus dem Zuge keine verbotene Handlung war und im Uebrigen die gedachte Einrede des Verklagten nicht erwiesen ist. Es ist daher, nachdem durch die Vernichtung des Urtheils zweiter Instanz die Sache in vollem Umfange an die dritte Instanz erwachsen ist, bei gleichzeitiger Abänderung des Erkenntnisses des Königlichen Kreisgerichts zu Bromberg vom 5. November 1878 sofort Endurtheil über den der Klägerin zukommenden Schadensersatz zu erlassen.

Die Parteien sind darüber einverstanden, dass der verstorbene Schaffner Mix zur Zeit seines Todes an fixem Gehalte 885 M., an Wohnungsgeldzuschuss 144 M. und an Fahrt- (Meilen- und Nacht-) Geldern 240 M. jährlich bezog. Verklagte will den Wohnungsgeldzuschuss nur zum durchschnittlichen (pensionsfähigen) Theile mit 112 M. 80 Pf. in Ansatz gebracht, die Meilengelder aber ganz ausgeschieden, event. nur mit 80 M. in Betracht gezogen wissen und hat beantragt, der Klägerin bis zu ihrer Wiederverehelichung eine jährliche Rente von 450 M., höchstens 490 M. zuzusprechen. Die Klägerin setzt dagegen von dem auf 1269 M. berechneten Gesammteinkommen ihres Mannes den Betrag von 669 M. ab, den p. Mix für seine eigenen Bedürfnisse verwendet habe, und fordert eine jährliche Rente von 600 M. auf Lebenszeit.

Der § 3 Abs. 1 des Reichshaftpflichtgesetzes spricht denjenigen, welchen der Getödtete vermöge Gesetzes zur Gewährung von Unterhalt verpflichtet war, insoweit Ersatz zu, als ihnen in Folge des Todesfalles der Unterhalt entzogen worden ist. Schaffner Mix hat nun eine Wittwe, die Klägerin, und ein am 23. Juni 1876 geborenes Kind, einen Sohn, hinterlassen, für welchen am 5. Juli 1877 von dem Vormundschaftsgerichte Vormünder bestellt sind. Mit Rücksicht hierauf erscheint zunächst der Antrag der Klägerin, ihr allein eine jährliche Rente zuzubilligen, nicht gerechtfertigt, vielmehr ist zwischen dem Ersatzanspruche der Wittwe und des minderjährigen Sohnes des Getödteten zu unterscheiden. Der ersteren ist eine lebenslängliche, aus der Gesammtentschädigungssumme auszuscheidende Rente, jedoch mit Vorbehalt für die Verklagte, im Falle der Wiederverheirathung der Wittwe in Gemässheit des § 7 Abs. 2 des Reichshaftpflichtgesetzes Minderung oder Aufhebung der Rente zu verlangen, zuzuerkennen. Es ist unzulässig, die Gewährung dieser Rente von vornherein an die Beschränkung zu knüpfen, dass

die Klägerin im Wittwenstande verbleibe. Anlangend den Sohn des p. Mix, so ist diesem der verbleibende Rest der Rente bis zum zurückgelegten fünfzehnten Lebensjahre zu gewähren. Denn die Unterhaltungspflicht des Vaters und damit auch die des Betriebsunternehmers greift solchen Kindern gegenüber nicht Platz, welche sich selbst zu ernähren im Stande sind. Dies tritt bei Kindern, deren Eltern dem Stande des Getödteten angehören, regelmässig und ohne Zweifel mit dem gedachten Zeitpunkte ein; nehmen die Kinder eine weitergehende Unterhaltungs- und Entschädigungspflicht in Anspruch, so müssen sie solche, sei es sofort, sei es in einem späteren Verfahren, thatsächlich begründen. Was hiernächst die Schadensersatzsumme selbst betrifft, so ist der Wohnungsgeldzuschuss nicht nach dem durchschnittlichen (pensionsfähigen) Betrage, sondern nach Höhe des wirklichen, am Tage des Unfalls bezogenen Betrages zu bemessen. Aber auch die Fahrgelder sind insoweit einzubeziehen, als p. Mix Ersparnisse davon machen konnte. Diese Gelder dienen nicht bloss zur Deckung der mit dem Fahrdienste verbundenen Kosten, sondern auch als Entschädigung für die Last dieses Dienstes; sie erlangen dadurch die Natur von regelmässigen, dem Betrage nach schwankenden Gehaltszuschüssen und werden notorisch theilweise zum Unterhalte der Familie verwendet. Die Klägerin hat nun unter Beweis gestellt, dass die Ersparnisse ihres Mannes aus den Meilengeldern 108 M. jährlich betragen hätten. Es ist jedoch nicht erforderlich, den angebotenenen Beweis zu erheben; denn da die Verklagte event. nachgiebt, dass Mix jährlich 80 M. aus jenen Bezügen erübrigt habe, so erscheint der Unterschied zwischen der behaupteten und der durch Geständniss der Verklagten ermittelten Ersparniss (28 M.) allzu unbedeutend, als dass er auf die in Gemässheit des § 7 des Reichshaftpflichtgesetzes nach freiem richterlichen Ermessen festzustellende Gesammtentschädigung irgend einen Einfluss auszuüben vermöchte.

Bei der Berechnung der Schadenshöhe ist ein Gesammteinkommen des p. Mix von 1110 M., nämlich: fixes Gehalt 885 M., Wohnungsgeldzuschuss 144 M., Ersparnisse aus Meilengeldern 81 M. zu Grunde zu legen und davon auszugehen, dass Mix hiervon mit besonderer Rücksicht auf seinen anstrengenden Dienst mindestens die Hälfte für seine eigenen Bedürfnisse gebraucht habe. Von der verbleibenden Entschädigungssumme mit 550 M. sind 450 M. der klagenden Wittwe für ihre Person und 100 M. ihrem Kinde, diesem unter der schon erwähnten Beschränkung, als Rente zuzusprechen. Die Rente ist in monatlichen Vorauszahlungen zu gewähren. Dieser Punkt fällt, wie die Höhe der Rente überhaupt, unter das durch die Umstände des Falles bedingte freie

richterliche Ermessen; für letzteres ist im vorliegenden Falle die bescheinigte Armuth der Klägerin maassgebend.

Es besteht kein Streit unter den Parteien, dass der Klägerin für ihren Sohn Erziehungsgelder im monatlichen Betrage von 5 M. 50 Pf. Seitens der Verklagten verwilligt, derselben auch für ihre Person bis zur Klageerhebung 150 M. Unterstützungsgelder bezahlt worden, sowie dass die bereits gezahlten Beträge an der Entschädigungsrente in Abzug zu bringen sind. Es genügt daher, der Verklagten die Befugniss zur Abrechnung in dem Erkenntniss selbst zuzusprechen, die Feststellung der einzelnen Zahlungen aber den Parteien anheimzugeben.

Nr. 38. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 23. December 1879.

[Entsch. des Reichsgerichts in Civilsachen. Bd. 1. S. 271—274. — Fenner u. Mecke, Archiv. Bd. 1. S. 53 bis 55 (vom 28. December 1879 datirt).]

Nach § 107 (jetzt 120) der Reichs-Gewerbeordnung ist ein Fabrikunternehmer nicht nur verpflichtet, diejenigen Schutzvorrichtungen in seiner Fabrik zu treffen, welche geeignet sind, einen absoluten Schutz gegen die mit dem Fabrikbetriebe verbundenen Gefahren zu gewähren, sondern auch solche, welche geeignet sind, diese Gefahren in erheblichem Grade zu vermindern und also, wenn auch nicht immer, so doch der Regel nach, die Beschädigung der Arbeiter zu verhüten.

Der Kläger war in der Eisengiesserei der Beklagten als Eisengiesser angestellt. Bei Gelegenheit einer ihm am 13. Juli 1876 von dem mit der Leitung des Geschäftes beauftragten Giessermeister H. aufgetragenen Arbeit, dem Abfassen flüssigen Eisens mit einem Handlöffel, wurde Kläger durch ausspritzende Sternchen am rechten Auge verletzt, und seine Arbeitskraft durch diese Verletzung dauernd vermindert. Eine dieserhalb beim Kreisgerichte zu Ravensburg erhobene Entschädigungsklage wurde abgewiesen.

Zur Begründung der Berufung machte Kläger u. a. geltend, es liege auch ein Verschulden der Fabrikinhaber selbst vor, weil sie es unterlassen hätten, die zur Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nöthigen Schutzvorrichtungen in ihrer Fabrik einzuführen, indem sie versäumt, Schutzbrillen den Arbeitern zu liefern. Das Berufungsgericht verfügte Beweiserhebung darüber: „ob eine Schutzbrille die geeignete Vorrichtung sei, um die Augen eines mit Abfassung von flüssigem Eisen an einem Kugel-Ofen beauftragten Giessers gegen das Ausspritzen von Eisentheilchen oder sog. Sternchen zu schützen“, und erkannte nach Erhebung des Beweises die Beklagten schuldig, dem Kläger

denjenigen Schaden zu ersetzen, welcher demselben durch den in der Fabrik derselben am 13. Juli 1876 erlittenen Unfall entstanden sei.

Gegen diese Entscheidung hat die Beklagte die Nichtigkeitsklage erhoben und dieselbe u. a. auf Art. 733 Nr. 15 der C.P.O. für das Königreich Württemberg vom 3. April 1868 gestützt, weil der Berufungsrichter bei der Feststellung einer aus § 107 der R.G.O. abgeleiteten Schadensersatzpflicht sich geirrt habe, sofern er angenommen habe, es genüge festzustellen, 1) dass eine Einrichtung fehle, ohne dass es nöthig sei zu beweisen und festzustellen, dass der Gewerbeunternehmer deren Nothwendigkeit oder Zweckmässigkeit gekannt habe oder habe kennen müssen, 2) dass eine Schutzvorrichtung geeignet sei, die Gefahr zu vermeiden, ohne dass es nöthig wäre zu beweisen und festzustellen, dass ein bestimmter Unfall durch deren Nichtanwendung eingetreten sei.

Durch die erste Annahme habe der Berufungsrichter für den Schuldbeweis, durch die zweite für den Schadensbeweis in unstatthafter Weise eine Rechtsvermuthung aufgestellt.

Das Reichsgericht hat die Nichtigkeitsklage aus folgenden Gründen verworfen:

... „Da nach Artikel 733 Ziffer 15 eine Nichtigkeit vorliegt, wenn bei Beurtheilung des der Entscheidung als Thatbestand zu Grunde gelegten Ergebnisses der Verhandlung und Beweisführung ein Rechtssatz verletzt, unrichtig ausgelegt oder falsch angewendet worden ist, die Feststellungen des Berufungsgerichtes über das Ergebniss der Verhandlungen und der Beweisführung daher bei Prüfung der Nichtigkeitsklage zu Grunde zu legen sind, so erscheint auch die Rüge der Verletzung von Rechtssätzen und insbesondere der aufgestellten Sätze nicht gerechtfertigt.

Das Landes-Oberhandelsgericht hat auf Grund der Würdigung des Ergebnisses der Beweiserhebung festgestellt, dass zwar durch den Gebrauch von Schutzbrillen den Arbeitern in der Fabrik der Beklagten kein absoluter Schutz gegen die Gefahren beim Giessen gewährt werde, dass aber durch dieses Schutzmittel die Gefahren erheblich vermindert werden, und hat, unter Bezugnahme auf § 107 der Reichsgewerbeordnung in der Unterlassung der Anwendung von Schutzbrillen, welche zu den im § 107 erwähnten Einrichtungen gehören, ein Verschulden der Beklagten, bezw. der mit der Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes und der Arbeiten beauftragten Personen gefunden und hieraus die Haftbarkeit der Beklagten für den durch Unterlassung dieser Vorsichtsmaassregeln entstandenen Schaden gefolgert. Es hat ferner festgestellt, dass dafür, im vorliegenden Falle würde durch Anwendung der Brille der Unfall nicht verhindert worden sein, keinerlei Anzeichen vorliege, und dass von der Beklagten in dieser Richtung wesentliches nicht vorgebracht sei. Durch die aus den

festgestellten Thatsachen gezogenen rechtlichen Folgerungen hat der Berufungsrichter die von Nichtigkeitsklägerin hervorgehobenen Rechtssätze nicht verletzt, namentlich keine Rechtsvermuthungen für den Schaden und für den Schuldbeweis aufgestellt. Das Berufungsgericht gründet die Verurtheilung der Beklagten auf § 2 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871, denn es hebt ausdrücklich hervor, dass ein Verschulden der mit der Leitung des Fabrikbetriebes und der Beaufsichtigung der Arbeiter beauftragten Personen vorliege, und dass hierdurch die Haftpflicht der Beklagten begründet werde. Dasselbe stellt ferner fest, dass der dem Kläger zugefügte Schade die Folge der Unterlassung der Anwendung der Schutzbrillen sei.

Mit Recht geht dabei das Landes-Oberhandelsgericht davon aus, dass nach § 107 der Reichs-Gewerbeordnung ein Fabrikunternehmer nicht nur verpflichtet sei, diejenigen Schutzvorrichtungen in seiner Fabrik zu treffen, welche geeignet sind, einen absoluten Schutz gegen die mit dem Fabrikbetriebe verbundenen Gefahren zu gewähren, sondern auch solche, welche geeignet sind, diese Gefahren in erheblichem Grade zu vermindern, und also, wenn auch nicht immer, so doch der Regel nach, die Beschädigung der Arbeiter zu verhüten. Denn in § 107 ist bestimmt, der Fabrikunternehmer sei verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen auf seine Kosten herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Fabrikstätte zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind. Dass zu diesen Einrichtungen vorliegend die Schutzbrillen gehören, hat der Berufungsrichter festgestellt. Die Kenntniss des Gewerbeunternehmers von der Nothwendigkeit oder Zweckmässigkeit der betreffenden Schutzvorrichtung ist nicht Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Gesetzes, es ist vielmehr Pflicht des Unternehmers, nach denjenigen Einrichtungen sich zu erkundigen, welche für denjenigen Gewerbebetrieb, in welchem er Arbeiter beschäftigt, zum thunlichsten Schutze derselben nothwendig und geeignet sind. Nach Lage der Sache kann übrigens auch nicht bezweifelt werden, dass der Beklagten beziehungsweise ihren mit Leitung des Fabrikbetriebes beauftragten Vertretern bekannt gewesen, dass durch den Gebrauch der Schutzbrillen die Gefahren beim Giessen vermindert werden, da sie selbst behauptet hat, dass in allen Giessereien diese Schutzbrillen angewendet werden, und aus dem Nichtgebrauche derselben dem Kläger den Vorwurf gemacht hat, dass er durch Ausseracht-lassen der gewöhnlichen Vorsichtsmaassregeln den Unfall durch eigenes Verschulden herbeigeführt habe.

Das Landes-Oberhandelsgericht geht ferner nicht, wie Nichtigkeitsklägerin vermeint, davon aus, dass es eines Beweises des Causalzusammenhanges zwischen dem Verschulden eines Beauftragten der Beklagten in

seinen Dienstverrichtungen und dem eingetretenen Unfalle nicht bedürfe. Es stellt zwar nicht positiv fest, dass im Falle der Anwendung der Schutzbrille der Schade verhütet sein würde, sondern nur, dass dafür, der Unfall würde nicht verhindert sein, wenn auch die Schutzbrille benutzt wäre, nichts vorliege. Diese Feststellung ist auch genügend. Denn die Feststellung, dass absolut der Unfall nicht eingetreten sein würde, ist nicht möglich, wenn es sich um solche Schutzvorrichtungen handelt, welche nur einen relativen Schutz gewähren. Geht man von dem von dem Berufungsgerichte festgestellten Thatbestande aus, so wäre es Sache der Beklagten gewesen, darzulegen, dass trotz des Gebrauches der Schutzbrille die Beschädigung des Klägers nicht verhütet sein würde."

Nr. 39. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 23. December 1879.

[Entsch. des Reichsger. in Civilsachen. Bd. 1. S. 66—68. — Archiv f. Eisenb. Wesen. 1880. S. 37. — Fenner u. Mecke, Archiv. Bd. 1. S. 180, 181. — Ztg. des Ver. Deutsch. Eisenb. Verw. 1880. S. 500.]

Eine zur Zahlung einer Rente auf Grund des Reichs-Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 verurtheilte Person ist für die Zeit, während welcher der Rentenempfänger eine gegen ihn ausgesprochene Zuchthausstrafe verbüsst, zur Zahlung der festgesetzten Rente an ihn nicht verpflichtet.

Der Arbeiter U. war im Juli 1872 in der Maschinenfabrik der Firma W. & Co. durch Herabfallen eines sog. Holländers erheblich verletzt und nach längerem Krankenlager arbeits- und erwerbsunfähig geworden. Er erhob Klage auf Entschädigung nach §§ 2 und 3 H.Pfl.G. und wurde Beklagte unterm 24. Mai 1876 rechtskräftig schuldig erkannt, dem Kläger vom 13. Juli 1872 an, „so lange dessen Arbeitsunfähigkeit dauere", wöchentlich 10 M. 50 Pfg. Rente zu zahlen.

Im Juni 1878 ist U. wegen Meineides in eine zweijährige Zuchthausstrafe verurtheilt worden, die er seitdem verbüsst.

Dies veranlasste die Rentenpflichtige, mit einer Widerklage aufzutreten, in welcher sie unter Berufung auf § 7 Abs. 2 H.Pfl.G. beantragte, sie während der Dauer der Strafhaft von der Zahlung der Rente zu entbinden.

Die erste Instanz hat diese Widerklage mit Bezug auf eine Entscheidung des Reichs-Oberhandelsgerichtes (Entsch. Bd. 23 Nr. 15 S. 46 fg.) verworfen, die zweite Instanz — auf eingeholtes Erachten der Juristenfacultät zu Halle — nach dem Klageantrage erkannt. In den Gründen des letzteren Erkenntnisses erwogen:

„Die Bitte um zeitweise Suspension der Entschädigungszahlung stützte sich auf Widerlegung der Präsumtion, dass der rentenberechtigte Verletzte

ohne die erlittene Verletzung auch in Zukunft arbeits- und erwerbsthätig sein werde, während solche in dem von dem Reichs-Oberhandelsgerichte entschiedenen Falle auf die Behauptung gegründet worden sei, die rentenberechtigte Frauensperson, welche durch die Verletzung arbeitsunfähig geworden, würde, auch wenn sie die Verletzung nicht erhalten hätte, dennoch in bestimmter Zeit nach Eintritt ihrer so verursachten Arbeitsunfähigkeit, infolge Schwangerschaft ohnehin zur Arbeit ausser Stande gewesen sein."

Auf Oberappellation des Widerbeklagten bestätigte das Reichsgericht das zweite Erkenntniss aus folgenden

Gründen:

„Nach § 3 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871 besteht der einem bei dem Betriebe einer Eisenbahn oder einer Fabrik verletzten Menschen zu leistende Schadensersatz in dem Ersatze des Vermögensnachtheiles, welchen der Verletzte durch die infolge der Verletzung eingetretene Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erleidet. Es gehört mithin zu den Voraussetzungen eines solchen Schadensersatzanspruches nicht bloss eine bestimmte Erwerbsthätigkeit des Verletzten, sondern auch der Umstand, dass der Verletzte die Möglichkeit eines Erwerbes habe, also, aller Voraussicht nach, ohne die erlittene Körperverletzung im Stande gewesen sei, für die Zukunft durch Verwerthung seiner Kräfte Erwerb zu ziehen. Daraus folgt aber, dass, wenn dem Verletzten als Ersatz für den zukünftigen Erwerb nach Maassgabe des § 7 Abs. 1 H.Pfl.G. eine Rente zugebilligt worden ist, und der Verpflichtete auf Grund des § 7 Abs. 2 die Aufhebung oder Minderung dieser Rente fordert, weil diejenigen Verhältnisse, welche die Zuerkennung der Rente bedingt hatten, sich wesentlich geändert haben, die Ersatzpflicht in Wegfall kommt, sobald Umstände eintreten, welche, wären sie von Anfang an vorhanden gewesen, einen Ersatzanspruch ausgeschlossen hätten.

Es ist nicht zweifelhaft, dass sowohl eine freiwillige als auch eine rechtmässig gezwungene, mit der Körperverletzung selbst ausser allem Zusammenhange stehende, Erwerbsunthätigkeit des Verletzten für die Dauer dieses Zustandes die Zuerkennung einer Rente hindert, deshalb muss eine solche Unthätigkeit auch die Aufhebung des Rentenbezuges herbeiführen, wenn sie nach dem den haftpflichtigen Betriebsunternehmer verurtheilenden Erkenntnisse eintritt.

Mit Recht hat danach die vorige Instanz angenommen, dass die Widerklägerin für die Zeit, während welcher der Widerbeklagte die gegen ihn ausgesprochene zweijährige Zuchthausstrafe verbüsse, zur Zahlung der festgesetzten Rente nicht verpflichtet sei.

Zwar ist die Widerklägerin zur Zahlung der Rente für die Dauer der „Arbeitsunfähigkeit" des Widerbeklagten schuldig erkannt worden, und es wendet mit Bezug hierauf der letztere ein, dass seine Arbeitsfähigkeit auch während der Strafhaft fortdauere. Allein abgesehen davon, dass nach den Entscheidungsgründen der im Urtheile gebrauchte Ausdruck: „Arbeitsunfähigkeit" als gleichbedeutend mit „Erwerbsunfähigkeit" zu nehmen ist, steht jene Entscheidung selbst auf keinen Fall der Anwendung des § 7 Abs. 2 H.Pfl.G. entgegen.

Unbeachtlich ist die Ausführung des Oberappellanten, dass er die Entschädigungsrente nicht nur zum eigenen Unterhalte nöthig habe, sondern auch zu demjenigen seiner Familie aufwenden müsse und thatsächlich verwendet habe. Denn der Familie des U. steht gesetzlich ein Entschädigungsanspruch dem haftpflichtigen Betriebsunternehmer gegenüber nicht zu.

Ob Oberappellant, wenn ihn die fragliche Körperverletzung nicht betroffen haben würde, in der Lage gewesen wäre, sich durch Betheiligung bei den in der Strafanstalt eingeführten Arbeiten einen Ueberverdienst zu sichern (vgl. § 15 St.G.B.), und ob etwa hieraus ein Schadensersatzanspruch an die Widerklägerin in einer bestimmten Höhe abgeleitet werden könnte, muss dahingestellt bleiben, da sich Widerbeklagter auf Umstände, welche zur Rechtfertigung einer solchen Forderung dienen könnten, überhaupt nicht bezogen hat.

Aus den Verhandlungen erhellt nicht, ob die Widerklägerin bereits vor Beginn, bezw. während der Dauer dieses Processes die Zahlung der dem Widerbeklagten zuerkannten Rentenbeträge eingestellt hat; die Klagebitte geht auch nur dahin: „die Wiederklägerin von der Verpflichtung zur Rentenzahlung während der Dauer der Strafhaft des Widerbeklagten zu entbinden". Mit Rücksicht hierauf ist hervorzuheben, dass durch das gegenwärtige Erkenntniss keine Entscheidung darüber getroffen werden soll, ob die Widerklägerin nach § 7 Abs. 2 S. 1 H.Pfl.G. zur Zurückforderung etwaiger für die Vergangenheit bereits bezahlter Rentenbeträge berechtigt sei."

Nr. 40. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 27. December 1879.

[Braun u. Blum, Annalen. Bd. 1. S. 200—206.]

Wenn ein Werkführer — ein Aufsichtsorgan des Betriebs — einen noch nicht 14jährigen Knaben bei einer höchst gefährlichen Arbeit anstellt, so liegt schon hierin allein ein Verschulden im Sinne des § 2 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871, welches sich noch verschärft, wenn der

Werkführer nicht einmal abwartet, ob der Knabe die ihm ertheilten Weisungen erfasst hat und beobachtet. Die Forderung einer Sicherheitsbestellung für die zugesprochene Rente (§ 7 Al. 1 l. c.) muss durch die Vermögensverhältnisse des Haftpflichtigen substantiirt werden. Der Anspruch auf Schmerzensgeld ist gemäss § 3 l. c. nicht gerechtfertigt.

Nach dem Inhalte der Klage und den Zugeständnissen des Beklagten sind folgende Thatsachen zwischen den Parteien unbestritten. Der Beklagte betreibt und betrieb insbesondere auch im Jahre 1876 in Annaberg in einem daselbst gelegenen, von ihm ermietheten Etablissement die Fabrikation und den Verkauf von Sargverzierungen gewerbsmässig. Er verwendete hierbei zu leichteren Arbeiten auch jugendliche Personen, welche, da sie noch schulpflichtig waren, nur stundenweise, und zwar Mittwochs und Sonnabends von 1—7 Uhr Nachmittags, an den übrigen Wochentagen dagegen von 4—7 Uhr Nachmittags beschäftigt wurden. Auf mehrfache im Annaberger Wochenblatte inserirte Annoncen des Beklagten meldeten sich zu Anfang des Jahres 1876 bei demselben der Kläger und sein damals noch im vierzehnten Altersjahre stehender Sohn, und Beklagter erklärte sich gegen den Kläger damit einverstanden, dessen Sohn gegen Lohnvergütung in Arbeit zu nehmen. Die Anleitung zu den Arbeiten und deren Beaufsichtigung war vom Beklagten einem von ihm angestellten Werkführer übertragen. Nach der am 17. März 1876 erfolgten Entlassung des Werkführers O. aus Schwarzenberg wurde von dem Beklagten der bis dahin in der Fabrik des Letzteren beschäftigte Arbeiter A. F. mit den Functionen eines Werkführers, insbesondere zu der Anordnung der von den Arbeitern zu verrichtenden Arbeiten und deren Beaufsichtigung beauftragt. Derselbe übte auch alsbald diese Functionen im Auftrage des Beklagten aus, indem er den in der Fabrik beschäftigten Arbeitern Anweisungen zu den von ihnen zu verrichtenden Arbeiten ertheilte. Klägers Sohn wurde in der Fabrik des Beklagten mit dem Feilen von Knochenschlüsselschildern beschäftigt. Als derselbe am 20. März 1876 wiederum an die ihm übertragene Arbeit des Feilens solcher Schilder sich begeben wollte, sagte der Werkführer des Beklagten, F., zu ihm, er solle heute einmal an einer Maschine arbeiten. Hierbei deutete er auf eine in der Nähe befindliche Zirkelsäge hin, befahl dem Sohne des Klägers: „hieran (an der Zirkelsäge) magst Du arbeiten,“ wies ihm die Knochenplatten, auf welchen die denselben durch Absägen zu gebende Gestalt vorgezeichnet war, zeigte ihm, wie er die zu bearbeitende Platte zu halten habe, bedeutete ihm sich vor der Säge hinzustellen, und ging dann seines Weges. Der von dem Werkführer F. ertheilten Weisung gemäss begab sich nunmehr Klägers Sohn sofort an die ihm bezeichnete Zirkelsäge und begann die ihm vorgeschriebene Arbeit. Bei dieser Beschäftigung erfassten

die Zähne der Säge, als er mit der linken Hand Platten zur Verarbeitung herbeilangen wollte, das seinen Oberarm umgebende Hemd und zogen durch dieses den Oberarm selbst heran.

Ueber die Beschaffenheit der vorerwähnten Zirkelsäge und die Stellung des Sohnes des Klägers an derselben besteht zwar unter den Parteien keine volle Uebereinstimmung; allein nach den Zugeständnissen des Beklagten ist Folgendes als erwiesen anzusehen. Die Kreissäge, an welche Klägers Sohn von dem Werkführer F. placirt wurde, hielt $9^3/_4$ cm — der Kläger behauptet dagegen $^1/_4$ m — im Durchmesser und war auf einer im Arbeitsaale stehenden circa 84 cm hohen Tafel an einem Gestelle angebracht, in welchem zwei Riemenscheiben, eine feste und eine lose, lagen. Sie bewegte sich mit einer Geschwindigkeit von mindestens 500 Umdrehungen in der Minute und zwar von dem vor ihr stehenden Sohne Klägers aus gesehen, in der Richtung von hinten nach vorn so, dass die Zähne der Säge von oben dem Arbeiter entgegenkamen. Die Säge war dem Sohne des Klägers so nahe, dass er, um hinter der Riemenscheibe liegende Platten zu erlangen, in der Richtung nach der Säge den Oberkörper nicht vorzubeugen brauchte. Der unterste Punkt der Säge war vom Niveau des Tafelrandes 18 cm entfernt. Als Folge des Heranziehens des Oberarms durch die Zirkelsäge hat der Kläger in der Klage angeführt, dass die Zähne der Zirkelsäge im Nu den linken Oberarm seines Sohnes bis auf die Knochen und die daselbst befindlichen Nerven durchschnitten hätten und dass alle angestellten Heilungsversuche insoweit ohne Erfolg geblieben seien, als der linke Arm gelähmt worden sei und Klägers Sohn mit demselben Arbeiten nicht mehr verrichten könne. Obschon der Beklagte die dargestellten Thatsachen ohne Weiteres ins Nichtwissen gestellt hat, so hat man doch dieselben mit Rücksicht auf die Bestimmung in § 6, Abs. 1 des Reichshaftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 für wahr zu erachten gehabt. Nachdem der Beklagte zugestanden, dass der linke Oberarm des Klägers von den Zähnen der Kreissäge erfasst worden sei, dass er ferner dem Arzte Dr. Kalkoff für die ärztliche Behandlung des Knaben 48 M., ingleichen den Wärtern für die Pflege desselben 12 M. bezahlt habe und dass, wie aus seiner Erklärung in der Anmerkung zu Einlassungsabschnitt 79 zu entnehmen gewesen, Professor Dr. Schmidt in Leipzig die Vornahme weiterer Kurversuche an dem linken Arme des Verunglückten für gänzlich aussichtslos erklärt habe, durfte er nicht, wie es durch das Vorgeben seines vermeintlichen Nichtwissens geschehen, sich den speciellen Klagebehauptungen gegenüber lediglich passiv verhalten. Ein solches Verhalten steht mit den prozessualischen Grundsätzen, auf welche auch schon die Vorschrift der Alten Kurfürstl. Sächs. Prozessordnung vom Jahre 1722, Tit. XVI („der Beklagte soll in seiner Klagebeantwortung denen Sachen

richtig unter die Augen gehen") und die Bestimmung in § 11 der Königl. Sächs. Prozessnovelle vom 30. December 1861 basirt sind, nicht im Einklange; es fehlt daher in dieser Richtung eine deutliche und bestimmte Klagebeantwortung. Aus den von dem Beklagten selbst nicht bestrittenen Umständen des Falles liess sich die Wahrheit der von dem Kläger behaupteten Folgen der Verunglückung seines Sohnes entnehmen. Bei der rapiden Schnelligkeit der Umdrehungen, welche die Zirkelsäge in der Minute machte, musste dieselbe, nachdem sie einmal den Oberarm des Sohnes des Klägers erfasst hatte, sehr bald das kaum einen Widerstand bietende Fleisch des Armes und die darin befindlichen Theile bis auf die Knochen durchsägen.

Der dargestellte, für bewiesen zu erachtende Thatbestand begründet den vom Kläger für seinen minderjährigen Sohn geltend gemachten Anspruch auf Schadensersatz in Gemässheit der Bestimmungen in §§ 2, 3, Abs. 2 und § 7 des Reichshaftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871, ohne dass es, wie seitens der Vorinstanzen geschehen, erst einer besonderen Beweisauflage mittels Erkenntnisses bedurfte. Der Werkführer F. war Bevollmächtigter des Beklagten und eine zur Angabe der von den einzelnen Arbeitern zu verrichtenden Arbeiten und deren Leitung und Beaufsichtigung angenommenen Person. Indem er den Sohn des Klägers anwies, an der Zirkelsäge zu arbeiten, handelte er in Ausführung der ihm übertragenen Dienstverrichtungen. Schon in dieser Anstellung des noch nicht vierzehnjährigen Knaben an der Zirkelmaschine liegt das Verschulden des von dem Sohne des Klägers erlittenen Unfalls. Eine Kreis- oder Zirkelsäge, sie mag gross oder klein sein, ist eine Maschine, deren Gebrauch die grösste Vorsicht erfordert und bei der geringsten Unvorsichtigkeit durch die Schnelligkeit ihrer Umdrehungen den an ihr beschäftigten Arbeiter in die Gefahr einer schweren Verletzung bringt. Auch der Beklagte selbst hat die Gefährlichkeit der Zirkelsäge an sich anerkannt, indem er bemerkt, die Säge beziehentlich der dem Sohne des Klägers angewiesene Platz sei keineswegs „besonders" gefährlich gewesen; sie sei es vielmehr erst dann geworden, wenn Klägers Sohn die Arbeit an der Zirkelsäge in unrichtiger, unvorsichtiger Weise verrichtet habe. Klägers Sohn war aber bis dahin nur mit dem Feilen von Knochenschlüsselschildern beschäftigt worden, hatte nie an einer Kreissäge gearbeitet. Er, ein gänzlich unerfahrener, mit der Handhabung einer Kreissäge nicht im Mindesten vertrauter Knabe sollte auf einmal durch eine Unterweisung des Werkführers F. die erforderliche Geschicklichkeit im Gebrauche der Kreissäge und die zur Vermeidung einer Gefahr der Verletzung erforderliche Vorsicht erlangt haben! Dass dies unter den vorhandenen Umständen nicht möglich war, dass der Werkführer F. den Sohn

des Klägers durch dessen Anstellung an der Kreissäge der grossen Gefahr einer körperlichen Verletzung aussetzte, hätte derselbe voraussehen müssen. Trotzdem hat er die fragliche Weisung ertheilt und hierdurch den Unfall und die hierdurch verursachte Körperverletzung des Sohnes des Klägers, von dem er sich hätte sagen müssen, dass sein Alter und seine Unerfahrenheit ihn zur Verwendung für eine so gefährliche, nur einem erfahreneren und verständigeren Menschen zuzumuthende Arbeit unfähig machten, verschuldet.

Dazu kommt, dass, wie Beklagter nicht bestreitet, der Werkführer F. sofort nach der Anstellung des Knaben und der ihm angeblich ertheilten „genauen“ Belehrung, wobei er ihn auf die Gefahren einer etwaigen Unvorsichtigkeit seinerseits aufmerksam gemacht haben soll, gar nicht abgewartet hat, ob derselbe mit der Maschine richtig umgehen und die ihm angeblich ertheilten Lehren befolgen werde. Er ist vielmehr seines Weges gegangen und hat den Knaben ohne jede Aufsicht an der Zirkelsäge arbeiten lassen.

Endlich ist aber auch die ganze, von dem Beklagten selbst zugestandene Situation, in welche der Sohn des Klägers durch seine Anstellung an der Kreissäge von dem Werkführer F. gebracht worden ist, von der Art gewesen, dass sie denselben, einen unerfahrenen, erst seit 2—3 Monaten in der Fabrik des Beklagten mit leichten Arbeiten beschäftigten Knaben, der Gefahr der Verletzung aussetzte. Nach der eigenen Angabe des Beklagten war die fragliche Kreissäge der Aufstellung des verunglückten Knaben nahe. Der Raum, innerhalb dessen der Letztere zu arbeiten hatte, war ein eng begrenzter. Die Knochenplatten, welche der Sohn des Klägers zu bearbeiten hatte, lagen nicht unmittelbar zur Hand, so dass sie derselbe leicht und ohne jede Gefahr hätte erlangen können.

Das Gericht hat nach der Vorschrift in § 7, Abs. 1 des Reichshaftpflichtgesetzes unter Würdigung aller Umstände über die Höhe des Schadens nach freiem Ermessen zu erkennen und als Ersatz für den künftigen Unterhalt oder Erwerb in der Regel eine Rente zuzubilligen. In dieser Beziehung war zu berücksichtigen, dass die erlittene Körperverletzung die Erwerbsfähigkeit des Sohnes des Klägers nur vermindert hat, da derselbe im Gebrauche seines rechten Armes in keiner Weise behindert ist. Man hat daher die Forderung des Klägers, ihm für seinen Sohn zwei Drittheile des von ihm bei völliger Integrität seines Körpers zu verdienenden Wochenlohnes zuzubilligen, für zu hoch befunden und mit Ausnahme der Zeit, während welcher der Sohn des Klägers sich in Kur befunden, bei der Feststellung der im decisiven Theile angegebenen Rentenbeträge nur die Hälfte des Wochenlohnes zu Grunde gelegt.

Da selbst bei solchen Forderungen, deren Quantifizirung auf richterlichem Ermessen beruht, die Verurtheilung auf die Zeit, von wo die Verpflichtung an sich eingetreten, zurückzuziehen ist, so hat man insbesondere auch mit Rücksicht auf die Bestimmungen in § 738 des Königl. Sächs. B.G.B. kein Bedenken getragen, dem Kläger seinem Sachgesuche gemäss bezüglich der bis zur Anstellung der Klage bereits fällig gewordenen Renten Verzugszinsen zu 5 pCt. vom Tage der Klagezustellung, bezüglich der erst nach der letzteren fällig gewordenen Rente aber solche vom Tage der Fälligkeit jeder einzelnen Rate zuzusprechen.

Der Kläger hat zwar sein Rechtsmittel auf die Beschwerde beschränkt, dass die vorigen Instanzen ihm auferlegt haben, noch eine nach dem Reichshaftpflichtgesetze zu beurtheilende Verschuldung des Werkführers des Beklagten zu beweisen, aber die im Klagegesuche geltend gemachte Forderung auf Gewährung von Schmerzensgeld und Ersatz anderer Schäden sowie auf Bestellung einer Sicherheit nicht zurückgenommen. Demnach konnte nach der von der jetzigen Instanz festgestellten Sachlage, welche zu Gunsten des Klägers eine definitive Verurtheilung des Beklagten auf Grund der Bestimmungen des Reichshaftpflichtgesetzes zur Folge hatte, die Frage nicht umgangen werden, ob die übrigen von dem Kläger geltend gemachten Ansprüche schlüssig begründet seien. Diese Frage war aber zu verneinen.

Was die Forderung auf Sicherheitsbestellung betrifft, so ist zwar für den Ersatzberechtigten im al. 1 des § 7 des Reichshaftpflichtgesetzes materiell ein Cautionstitel geschaffen, derselbe hängt aber hinsichtlich seiner Existenz, Art und Höhe im concreten Falle vom richterlichen Ermessen ab. Der Kläger hat thatsächliche Umstände, aus denen die Bestellung einer Sicherheit unternommen werden könnte, nicht angeführt, insbesondere auch über die Vermögensverhältnisse des Beklagten Angaben überhaupt nicht gemacht. Die jetzige Instanz vermochte daher nicht zu ermessen, ob und inwieweit nach den concreten Umständen des vorliegenden Falles die Bestellung einer Sicherheit begründet sei.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um ein Verschulden des Vertreters des Beklagten, nicht aber um eine widerrechtliche Schadenzufügung des Beklagten selbst. Die Anwendung der Bestimmungen des bürgerlichen Rechts (vergl. die Bestimmungen in §§ 1483 ff. des Königl. Sächs. G.B.) ist daher im vorliegenden Falle ausgeschlossen. Das Reichshaftpflichtgesetz aber gewährt nur den im § 3 bestimmten Schadensersatz, nicht Ersatz anderer Schäden und insbesondere nicht den Anspruch auf Schmerzensgeld. Die Klage war daher in den vorgedachten Beziehungen angebrachter Maassen abzuweisen."

Nr. 41. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Civil-Senat. Vom 3. Januar 1880.

[Braun u. Blum, Annalen. Bd. 3. S. 82—84.]

Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873. Kündigungsrecht der Behörde.

In Folge des bei der Anstellung des Klägers gemachten Vorbehalts stand der Behörde, welche die Anstellung verfügt hatte, das Recht zu, ihn mit Ablauf von vier Wochen nach erfolgter Kündigung zu entlassen. Durch die Bestimmung des § 37 des Reichsgesetzes vom 31. März 1873, welcher den auf Kündigung angestellten Reichsbeamten, sofern sie eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleiden, einen Rechtsanspruch auf Pension gewährt, ist das Kündigungsrecht nicht ausgeschlossen. Wäre es die Absicht des Gesetzgebers gewesen, dasselbe nach zehnjähriger Dienstzeit ohne Weiteres oder wenigstens nach Eintritt der Dienstunfähigkeit auszuschliessen, so hätte es einer diese Absicht verwirklichenden Bestimmung im Gesetze bedurft. Eine solche ist aber nicht vorhanden; vielmehr gewährt § 32 des Reichsbeamtengesetzes der Behörde, welche die Anstellung verfügt hat, die Befugniss zur Entlassung der auf Kündigung angestellten Reichsbeamten ohne Einschränkung. Es ist übrigens auch nicht anzunehmen, dass es die Absicht des Gesetzgebers gewesen wäre, das Kündigungsrecht in der fraglichen Beziehung einzuschränken. Da die Motive zu § 37 erwähnen, das revidirte Civil-Staatsdienergesetz für das Grossherzogthum Oldenberg vom 28. März 1867 enthalte im Art. 55 die Bestimmung, dass bei widerruflich angestellten Beamten nach dem Eintritt der Voraussetzungen für eine Versetzung in den Ruhestand von dem Kündigungsrecht kein Gebrauch gemacht werden darf, so unterliegt es keinem Zweifel, dass die Nichtaufnahme einer gleichen Bestimmung in das Reichsbeamtengesetz nicht aus einem Uebersehen der Frage, sondern auf der Absicht beruht, eine solche Bestimmung nicht zu treffen. Es muss daher angenommen werden, dass das vorbehaltene Kündigungsrecht auch dann fortdauert, wenn bei dem Beamten die Voraussetzungen für eine Versetzung in den Ruhestand bereits eingetreten sind, und dass dasselbe insbesondere zu dem Zwecke ausgeübt werden kann, den Beamten wegen begangener Dienstvergehen ohne Einleitung des Disciplinarstrafverfahrens aus dem Amte zu entfernen. Durch die vermittelst der Kündigung erfolgende Entlassung hören alle Ansprüche aus dem Dienstverhältnisse, insbesondere auch Pensionsansprüche auf. Auch wenn der entlassene Beamte der Ansicht ist, dass ein genügender Grund zur Kündigung nicht vorgelegen habe, kann er vermögensrechtliche Ansprüche für die Zeit nach der Entlassung vor Gericht nicht erheben; ihnen steht nicht § 155 des Reichsbeamtengesetzes, welcher den Fall der Kündigung nicht erwähnt, aber das Wesen des vorbehaltenen

Kündigungsrechts entgegen, dessen Ausübung dem pflichtmässigen Ermessen der im § 32 bezeichneten Behörde überlassen ist, so dass eine richterliche Nachprüfung der Gründe, welche zur Ausübung desselben Veranlassung gegeben haben, nicht stattfindet. Ob die Entscheidung des Gerichts nicht wenigstens dann angerufen werden könnte, wenn das Kündigungsrecht von der Verwaltungsbehörde dazu missbraucht worden wäre, einem dienstunfähig gewordenen Beamten, dessen Entlassung nicht durch andere Gründe veranlasst worden, geflissentlich den Anspruch auf Pension abzuschneiden, kann dahingestellt bleiben, weil ein solcher Vorwurf von dem Kläger nicht erhoben worden ist.

Nr. 42. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 5. Januar 1880.

[Braun u. Blum, Annalen. Bd. 3. S. 194–197.]

Geltung der Landesgesetze in Rücksicht auf § 9 des Reichs-Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871; Unterhaltungsanspruch des Ehemanns aus dem Tode der Ehefrau.

Die Ehefrau des Klägers ist bei einem der Verschuldung eines Locomotivführers der Beklagten zur Last fallenden Eisenbahnunfall getödtet worden. Kläger fordert den Schaden, welcher ihm erwachsen sei, dadurch, dass seine Frau ihm in seinem Schankgewerbe nicht mehr beistehen könne. Die erste Instanz hat abgewiesen, die zweite aus § 25 des Preuss. Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 in eine geringere Summe, als die Klage fordert, verurtheilt.

„Es fragt sich, ob der von der Beklagten gegen diese Entscheidung erhobene Angriff gerechtfertigt ist. Zufolge des § 9 des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871 sind durch dieses Gesetz die Bestimmungen der Landesgesetzgebung, nach welchen auch in anderen, als in den in dem Reichsgesetze vorgesehenen Fällen der Unternehmer einer in diesem erwähnten Anlage für den bei dem Betriebe durch Tödtung oder Körperverletzung eines Menschen entstandenen Schaden haftet, nicht aufgehoben. Wenn also der § 25 des Preuss. Eisenbahngesetzes unter den hier vorliegenden Umständen den Eisenbahnunternehmer für haftpflichtig erklärt, so besteht dieser Rechtszustand auch gegenwärtig neben den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871. Der § 25 cit. lautet:

> „Die Gesellschaft ist zum Ersatz verpflichtet für allen Schaden, welcher bei der Beförderung auf der Bahn an den auf derselben beförderten Personen und Gütern, oder auch an anderen Personen und Sachen entsteht etc.“

Der Paragraph bezeichnet also den zu ersetzenden Schaden „an den Personen“ und Gütern. Geht man nun, um zu ermitteln, ob hierunter der für den Ehemann in seinem Hauswesen und seinem Gewerbebetrieb

durch den Tod seiner Frau entstehende Schaden mitbegriffen ist, auf die allgemeinen Rechtsvorschriften zurück, und untersucht man, inwieweit nach diesen im Falle einer widerrechtlichen Tödtung die Angehörigen des Getödteten einen Schadensersatzanspruch haben, so ergiebt sich Folgendes:

Die lex Aquilia gewährt im Falle der Tödtung eines freien Menschen anderen Personen überhaupt keinen Anspruch auf Entschädigung. Indessen ist im gemeinen Recht durch den Gerichtsgebrauch den unversorgten Kindern, sowie der Wittwe des Getödteten, wenn sie durch die Tödtung ihres Versorgers beraubt worden sind, ein Recht auf standesmässigen Unterhalt gegen den Schuldigen eingeräumt. Einzelne Entscheidungen sind weiter gegangen; so ist durch ein Erkenntniss des Ober-Appellationsgerichts in Wiesbaden (vergl. Archiv für die Praxis des im Herzogthum Nassau geltenden Rechts Bd. 1 S. 40 ff.) dem Vater eine Entschädigung für die ihm durch die widerrechtliche Tödtung des in seiner Gewalt befindlichen Sohnes entzogenen Dienste desselben, und durch Erkenntniss des Preuss. Obertribunals (vergl. Striethorst, Archiv Bd. 16 S. 261 ff.) dem Ehemann ein Ersatz für den durch die Tödtung seiner Frau entstandenen Schaden zugesprochen. Nach der vorherrschenden Ansicht hat aber der Gerichtsgebrauch den Kreis der entschädigungsberechtigten Angehörigen nicht weiter, als oben angegeben, ausgedehnt. (Vergl. unter Anderen Glück, Commentar, Bd. 10 p. 341, 342; Holzschuher, Handbuch, 3. Aufl. von Kunze, Bd. 3 p. 1110; Sintenis, Gemeines Civilrecht, 3. Aufl., Bd. 2 p. 774; Windscheid, Pandecten, 3. Aufl., Bd. 2, p. 557 Not. 19; ferner Seuffert, Archiv Bd. 11 Nr. 44, Bd. 13 Nr. 144, Bd. 30 Nr. 145, Bd. 31 Nr. 36; Entsch. d. R.G. Bd. 1 S. 90.)"

Es folgt nun die Darlegung, dass das Preuss. Recht (Th. I. Tit. 6 §§ 98—109) denselben Rechtsstandpunkt einnimmt wie das Gemeine. Dann fährt das R.G. fort:

„Weder das Allg. Landrecht, noch das Gemeine Recht (wenigstens nach der vorherrschenden Ansicht) giebt also dem Ehemanne als solchem einen Anspruch auf Ersatz des ihm durch die Tödtung seiner Frau entstandenen Schadens. Wenn nun auch das Eisenbahngesetz § 25 insofern von den allgemeinen Rechtsregeln abweicht, als es die Eisenbahngesellschaften, auch ohne dass ihrerseits ein Verschulden vorliegt, in den angegebenen Fällen für entschädigungspflichtig erklärt, so lässt sich doch nicht annehmen, dass es bei der Frage, in welchem Umfange der durch einen Eisenbahnunfall entstandene Schaden zu ersetzen sei, weiter als die entsprechenden civilrechtlichen Vorschriften habe gehen wollen. Wäre eine solche Absicht vorhanden gewesen, so würde sie ohne Zweifel zum Ausdruck gekommen sein. — Für eine den Kreis der Entschädigungsberechtigten erweiternde Auslegung des § 25 lässt sich nicht etwa geltend

machen, dass nach den neueren Rechtsanschauungen die Vorschriften des älteren Rechts als zu eng angesehen werden müssten und daher nicht anzunehmen sei, dass der Gesetzgeber bei denselben habe stehen bleiben wollen. Denn auch die neueren Deutschen Gesetze und Gesetzentwürfe sprechen im Falle einer widerrechtlichen Tödtung, abgesehen von der Erstattung der Kosten der Krankheit und des Begräbnisses, nur denjenigen Personen eine Entschädigung zu, welche einen Alimentationsanspruch gegen den Getödteten gehabt haben würden, wobei allerdings nicht immer hinzugefügt ist, dass der Anspruch unmittelbar aus dem Gesetze hervorgehen müsse. Die Nothwendigkeit oder Zweckmässigkeit einer wesentlichen Erweiterung der bezüglichen Vorschriften des Landrechts und des Gemeinen Rechts ist daher bis jetzt nicht anerkannt. Vergl. Württembergisches Gesetz vom 5. September 1839 Art. 13; Hessischen Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs Art. 661; Bayerischen Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs Art. 941; Sächsisches Gesetzbuch Art. 1492; Dresdner Obligationenrecht-Entwurf Art. 1008. Dem letzteren Entwurfe hat sich in dem fraglichen Punkte das Reichsgesetz vom 7. Juni 1871 angeschlossen; in den Motiven ist dazu bemerkt, dass eine Veranlassung, darüber hinauszugehen, nicht anerkannt werden könne. (Reichstagsverhandlungen pro 1871 Bd. 3 S. 71.) Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, dass dem angefochtenen Erkenntnisse eine unrichtige Auslegung des Eisenbahngesetzes von 1838 zu Grunde liegt. In der Sache selbst muss der Anspruch des Klägers schon deshalb als unbegründet angesehen werden, weil, wie oben ausgeführt, der Ehemann als solcher, abgesehen von den nicht in Betracht kommenden Kosten der Krankheit und der Beerdigung, weder nach dem § 25 des Gesetzes von 1838 noch nach dem Allg. Landrecht einen Anspruch auf Entschädigung für die Tödtung seiner Frau hat. Einer Untersuchung, ob im Uebrigen die Voraussetzungen eines solchen Anspruchs vorhanden sein würden, bedarf es also nicht."

Nr. 43. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 9. Januar 1880.

[Entsch. des Reichsgerichts in Civilsachen. Bd. 1. S. 34–36. — Fenner u. Mecke, Arch. Bd. 1. S. 190–192.]

Die Entscheidung der Verwaltungsbehörde, dass ein auf Kündigung angestellter Beamter nicht mit Pension in den Ruhestand zu versetzen, sondern einfach zu entlassen sei, ist für die richterliche Beurtheilung maassgebend, falls nicht die Versetzung in den Ruhestand wegen Unfähigkeit zur Erfüllung der Amtspflichten in Folge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder Schwäche erfolgt ist.

H. bekleidete von 1874 bis 1877 eine etatsmässige Stelle als Aufseher in der Strafanstalt zu Ensisheim, war jedoch unter dem Vorbehalte

dreimonatlicher Kündigung angestellt. Durch Verfügung des Bezirkspräsidenten vom 20. December 1876 wurde ihm gekündigt. Sein Gesuch um Pensionirung, weil er infolge eines Gelenkrheumatismus, den er sich im Dienste zugezogen, dienstunfähig sei, wurde nach gepflogener Administrativ-Untersuchung von den höchsten Verwaltungsstellen als unbegründet abgewiesen.

Er erhob nun Klage auf Zahlung einer Pension von 788 M. Das Landgericht liess ihn zum Beweise der behaupteten Dienstunfähigkeit zu, das Appellationsgericht jedoch wies die Klage sofort ab und der erhobene Kassationsrecurs wurde verworfen aus folgenden

Gründen:

„In Erwägung, dass das Reichsbeamtengesetz (§ 37), in Uebereinstimmung mit dem preuss. Pensionsgesetze vom 27. März 1872 (§ 2), auch den nur unter Vorbehalt der Kündigung angestellten Beamten ein Recht auf Pension gewährt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dazu vorliegen, d. h. wenn der Beamte nach einer Dienstzeit von 10 Jahren in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird (§ 34), ein Recht, welches ihn durch Ausübung des Kündigungsrechtes nicht entzogen werden darf;

dass jedoch, was die Feststellung gedachter Voraussetzung anbelangt, § 155 des Reichsgesetzes Anwendung zu finden hat, gemäss dessen die Entscheidung der Disciplinar- und Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkte an ein Reichsbeamter aus seinem Amte zu entfernen, einstweilig oder definitiv in den Ruhestand zu versetzen sei etc., für die Beurtheilung der vor Gericht geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maassgebend sein soll;

dass diese wörtlich dem § 5 des preuss. Gesetzes vom 24. Mai 1861 über Erweiterung des Rechtsweges entnommene Bestimmung, ihrer allgemeinen Fassung und der derselben entsprechenden Intention des Gesetzgebers nach, den Sinn hat, es solle die Vorfrage, ob ein Beamter im Sinne des § 34 dienstunfähig und deshalb in Ruhestand zu versetzen sei oder nicht, nur durch die Verwaltung entschieden werden, also der richterlichen Beurtheilung entzogen sein, wie denn der die gleiche Fassung bietende § 54 den Fall, dass die von Beamten nachgesuchte Versetzung in Ruhestand verweigert wird, speciell im Auge hat;

dass auch kein Grund vorliegt, die Bestimmung des § 155 auf Beamte, welche unter Vorbehalt der Kündigung angestellt sind, nicht anzuwenden oder ihr betreffs derselben einen anderen Sinn zu geben, da namentlich die besonderen Nachtheile, welche die Anwendung fraglicher

Bestimmung für die zur Folge hat, in der durch den Vorbehalt der Kündigung bedingten precären Natur ihrer dienstlichen Stellung Erklärung und Rechtfertigung finden;

dass auch bei dieser Auffassung des Gesetzes die Bestimmung des angeführten § 37 für die mit Vorbehalt der Kündigung angestellten Beamten grosse Bedeutung hat, indem zunächst, die Dienstunfähigkeit vorausgesetzt, jetzt ein klagbares Recht besteht, wo früher nur von einer Gnadenbewilligung die Rede sein konnte, und indem ferner eine Reihe wichtiger Fragen über die Berechnung der Dienstzeit, die Höhe der Pension, deren Kürzung oder Einziehung (§ 57) etc. der richterlichen Würdigung unterliegt;

dass daher der Appellationsrichter mit Recht erkannt hat, es sei durch die Entscheidung der zuständigen Verwaltungsbehörde, dass H. nicht dienstunfähig und aus diesem Grunde zur Pension nicht berechtigt sei, der Klageanspruch erledigt." ...

Nr. 44. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Civil-Senat. Vom 10. Januar 1880.

[Entsch. des Reichsger. in Civilsachen. Bd. 1. S. 36—40. — Deutsche Jurist. Ztg. Bd. 4. S. 283—285. — Fenner u. Mecke, Archiv. Bd. 1. S. 29—32.]

„Bösliche Handlungsweise" im Sinne der Art. 396, 427 und 610 H.G.B. ist schon dann vorhanden, wenn der Schaden die nothwendige und dem Frachtführer erkennbare Folge der von ihm gewollten Handlung war.

Auch darin ist dem Obergerichte beizutreten, dass zwar ohne weiteres angenommen werden darf, Kläger habe das Durchschneiden der Hölzer nicht zum Zwecke der Beschädigung des Empfängers vornehmen lassen, sondern er habe damit zunächst eine bessere Verladung beabsichtigt, dass aber eine bösliche Handlungsweise im Sinne des Art. 396, 427 und 610 H.G.B. auch unter dieser Voraussetzung vorliegt, da die Beschädigung der Hölzer die nothwendige und dem Kläger erkennbare Folge der von ihm gewollten Handlung war. Die weitere Behauptung des Klägers, er habe die hier fraglichen Hölzer zu dem Zwecke, zu welchem sie ihm übergeben waren, ohne deren Zerkleinerung überhaupt nicht verwenden können, verdient ebenfalls keine Berücksichtigung, da hierdurch der bösliche Charakter der klägerichen Handlungsweise dem Connossements-Inhaber gegenüber nicht ausgeschlossen, Kläger vielmehr nur berechtigt gewesen sein würde, seinen Anspruch auf Lieferung geeigneter Hölzer zum Stauen u. s. w. den Befrachtern gegenüber geltend zu machen.

Nr. 45. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Civil-Senat. Vom 14. Januar 1880.

[Braun u. Blum, Annalen. Bd. 1. S. 320—322. — Fenner u. Mecke, Archiv. Bd. 1. S. 170.]

Unter Umständen mag die Duldung und Benutzung einer Maschine an sich wegen ihrer grossen Gefährlichkeit für die Arbeiter den Unternehmer ohne Weiteres verantwortlich machen. Dazu würde aber eine ganz besondere Gefährlichkeit gehören. In der Regel haben die Arbeiter keinen Anspruch auf Beseitigung gefährlicher Maschinen, welche eine grosse Reihe von Fabrikationen unmöglich machen würde, sondern nach § 107 (jetzt 120) der Reichs-Gew.Ord. nur auf thunlichste Sicherung.

Von den gegen das Vorurtheil von dem Kläger erhobenen Angriffen ist jedenfalls der zweite Angriff wegen eines Verstosses nach § 5 Nr. 10b der Verordnung vom 14. December 1833 begründet.

Der zweite Richter stellt, wohin seine betreffende Ausführung zu verstehen ist, auf Grund der Aussage des L. fest, dass Ausschnitte, wie der in der Verpackung der fraglichen Hobelmaschine, an ähnlichen Hobelmaschinen vorhanden sind und es vom Zufall abhängt, ob beim Umkippen der Hand des Arbeiters sie gerade in den Einschnitt hineingeräth. Dies ist gegen wörtlichen Inhalt der vom zweiten Richter in seiner Sachdarstellung selbst wiedergegebenen Aussage des L. festgestellt, welcher ausdrücklich nicht von dem Einschnitte in der Verpackung, sondern von den Ausschnitten in dem Arbeitstisch spricht. Zwar fügt der zweite Richter diesen Grund seiner Entscheidung, dass die fragliche Nothwendigkeit nicht vorliege, mit dem Worte „zumal“ hinzu. Daraus kann aber nicht entnommen werden, dass nur ein Nebengrund beigefügt sei, denn ein anderer Grund ist gar nicht für jene Entscheidung gegeben.

Ist die erhobene Nichtigkeitsbeschwerde schon aus diesem Grunde begründet, so bedarf es keiner Prüfung des ersten Angriffes.

In der Sache selbst ist ein Anspruch aus § 107 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in ihrer, hier noch anzuwendenden ursprünglichen Fassung erhoben, auf welchen nach § 9 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 dessen §§ 3, 4, 6—8 anzuwenden sind, und bezüglich dessen nach § 6 freie Beweiswürdigung gegeben ist. Ein Grund der Haftung des Verklagten für den vom Kläger erlittenen Unfall wird von Letzterem zunächst in der Abnahme der Druckwalze über den Messern der Hobelmaschine, an welcher Kläger beschäftigt war, gefunden, indem Kläger diese Walze als eine nach § 107 zu unterhaltende Sicherheitseinrichtung angesehen wissen will. Dieser Klagegrund wird dadurch widerlegt, dass nach den soweit überzeugenden Gutachten der Sachverständigen Sch. und L. diejenige Arbeit, bei welcher der Kläger verunglückt ist, gar nicht unter

Anwendung der Druckwalze ausgeführt werden, sie also dem Kläger dabei Schutz nicht geben konnte. Als ein fernerer Grund der Haftung des Verklagten wird vom Kläger behauptet, dass die Benutzung der Hobelmaschine zur Bearbeitung zu kurzer und unebener Hölzer unvorsichtig und ungebräuchlich sei und Verklagter sie wissentlich geduldet habe. Hierzu fehlt aber die thatsächliche Grundlage, denn unbestritten hat Kläger Hölzer von 550 mm Länge bearbeitet und die Sachverständigen halten die Maschine für anwendbar bei Hölzern von mindestens 300 oder 365 mm. Die vom Kläger bearbeiteten Hölzer waren ferner geschnitten, und die Sachverständigen erklären die Anwendung der Maschine für unebene Hölzer ausgeschlossen, worunter sie behauene oder wellenförmig geschnittene verstehen. Dass die fraglichen Hölzer wellenförmig geschnitten waren, ist nicht behauptet.

Die weiter versuchte Begründung der Klage auf die Gefährlichkeit des für die Druckwalze bestimmten Einschnitts in der Verpackung und auf die Gefährlichkeit der Ausschnitte in den als Arbeitstisch dienenden Eisenplatten, bestimmt, um die Maschine zum Nuthen und Spunden brauchbar zu machen, macht materiell geltend, dass die Maschine nicht für mehrere Arten von Arbeit hätte eingerichtet sein sollen. Der Einschnitt in der Verpackung war ein Erforderniss der Druckwalze, welche Kläger selbst als eine Sicherungseinrichtung für Bearbeitung gewisser Hölzer bezeichnet, und welche, abgesehen davon, bei dieser Bearbeitung jedenfalls brauchbar war. Bei anderen Arbeiten wie bei derjenigen, welche den Unfall herbeigeführt hat, war die Walze nicht anwendbar, der Einschnitt für sie nach den Gutachten der Sachverständigen in gewissem Grade eine Erhöhung der Gefährlichkeit der Arbeit. Die anderen Ausschnitte machten die Maschine zu anderen Arbeiten brauchbar, vergrösserten aber gleichfalls in gewissem Grade die Gefahr bei ihrem Gebrauch zum Hobeln.

Dass durch Sicherungseinrichtungen diese Erhöhung der Gefahr beseitigt werden konnte, wenn die Maschine zu den verschiedenen Arbeiten brauchbar und die Walze anwendbar bleiben sollte, ist nicht behauptet, auch aus der ganzen Sache in keiner Weise ersichtlich.

Unter Umständen mag die Duldung und Benutzung einer Maschine an sich wegen ihrer grossen Gefährlichkeit für die Arbeiter den Gewerbetreibenden für den dadurch herbeigeführten Schaden verantwortlich machen können; es kann dahin gestellt bleiben, ob dies nach § 107 der Gewerbeordnung oder nach welchem Gesetze sonst der Fall ist. Dazu würde aber jedenfalls eine ganz besondere Gefährlichkeit gehören. Aus dem Gebrauch von Maschinen entsteht sehr häufig eine Gefahr, die Arbeiter haben keinen Anspruch auf deren Beseitigung, welche eine grosse Reihe von Fabrikationen

unmöglich machen würde, sondern nach § 107 a. a. O. nur auf Sicherung, soweit sie durch Einrichtungen thunlich ist. Eine etwas grössere oder geringere Gefährlichkeit kommt dabei nicht in Betracht. Es fehlt im vorliegenden Falle an jedem Anhalte dafür, dass der Einschnitt in der Verpackung und die Ausschnitte zum Nuthen und Spunden die fragliche Hobelmaschine so gefährlich gemacht hätten, dass sie gar nicht hätte gebraucht werden dürfen.

Nach Vorstehendem sind alle vom Kläger vorgebrachten Gründe ungeeignet, den Verklagten für den Unfall des Klägers haftbar zu machen. Das zweite Erkenntniss, welches die in erster Instanz ausgesprochene Abweisung des Klägers bestätigt, ist daher im Resultat gerechtfertigt und nach Art. 11 der Declaration vom 6. April 1839 aufrecht zu erhalten.

Nr. 46. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Hülfs-Senat. Vom 15. Januar 1880.

[Zeitschr. f. Preuss. Recht. Bd. 1. S. 8–10. — Entsch. des Reichsgerichts in Civilsachen. Bd. 1. S.171–174.]

Wenngleich nach § 24 des Enteign.-Ges. die Einleitung des administrativen Entschädigungsfeststellungs-Verfahrens von dem Antrage des Unternehmers, nicht auch des Expropriaten abhängig gemacht ist, so steht letzterem doch auch das Recht zu, von ersterem die Stellung dieses Antrages zu verlangen, wenn dies erweislich in seinem Interesse liegt. Er darf vom Unternehmer nicht lediglich auf den Rechtsweg verwiesen werden, denn das vorangehende Administrativverfahren ist im beiderseitigen Interesse eingeführt und gewährt auch dem Expropriaten Vortheile, die er nicht hat, wenn er sofort den Rechtsweg beschreitet.

Es steht fest, dass die vom Magistrat festgesetzte Baufluchtlinie das Gebäude des Klägers betroffen hat und dass Kläger sein Grundstück bis zur Fluchtlinie von dem Gebäude freigelegt hat. Es handelt sich also um eine Entschädigung, welche dem Kläger nach § 13 Nr. 2 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 wegen Entziehung seines von der Festsetzung der neuen Fluchtlinie betroffenen Grundeigenthums zu gewähren ist. § 14 l. c. bestimmt aber ausdrücklich, dass für die Feststellung derartiger Entschädigungen die §§ 24 ff. des Gesetzes über Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 zur Anwendung kommen und diese Paragraphen schreiben ein geregeltes, bei der betr. Administrativbehörde zu beantragendes Verfahren vor. Die Ansicht der Verklagten, dass dieses Verfahren nur dann eintreten soll, wenn der betroffene Grundeigenthümer sein Grundstück bis zur Fluchtlinie freizulegen sich weigert, findet weder in dem § 14, noch sonst in dem Gesetz vom 2. Juli 1875 einen Anhalt und kann

jedenfalls nicht daraus gefolgert werden, dass auch wegen Vollziehung der Enteignung auf das Gesetz vom 11. Juni 1874 §§ 24 ff. Bezug genommen ist.

Allerdings bestimmt § 24 des Gesetzes vom 11. Juni 1874, dass das administrative Verfahren von dem Unternehmer in Antrag zu bringen ist und daraus folgt, dass das Verfahren nicht eingeleitet werden kann, wenn der Unternehmer nicht einen darauf gerichteten Antrag stellt, keineswegs aber, dass es in einem Falle, wie dem vorliegenden, lediglich in dem Belieben der Verklagten, als der Unternehmerin, steht, ob sie das gedachte Verfahren beantragen will oder nicht. Dass das Gesetz vom 11. Juni 1874 die Einleitung des Administrativverfahrens von dem Antrage des Unternehmers und nicht auch von dem des Expropriaten abhängig macht, erklärt sich hinreichend durch die agressive Stellung, welche es dem Unternehmer anweist. Da nach § 32 l. c. die Enteignung erst ausgesprochen werden darf, wenn die festgestellte Entschädigungs- oder Cautionssumme gezahlt oder hinterlegt ist, so liegt es in den Fällen der Enteignung nach Maassgabe des Gesetzes vom 11. Juni 1874 in der Regel allein in dem Interesse des Unternehmers, dass die Entschädigung festgestellt wird. Geschieht dies nicht, erfolgt auch keine Enteignung. Anders verhält es sich da, wo eine Entschädigung unter Umständen, wie den vorliegenden, beansprucht wird. Kläger hat, nachdem er die verlangte Freilegung seines Grundstückes bewirkt hat, ein Recht darauf, zu verlangen, dass die Entschädigung nach Vorschrift des Gesetzes, also nach Vorschrift des § 14 l. c. festgestellt wird, und da hierzu die Stellung eines Antrages seitens der Verklagten erforderlich ist, so steht ihm auch das Recht zu, zu verlangen, dass Verklagte diesen Antrag stellt. Die Verpflichtung derselben, das in den §§ 24 ff. des Gesetzes vom 11. Juni 1874 vorgeschriebene Verfahren zu beantragen, folgt aus ihrer Verpflichtung, den Kläger nach Maassgabe des Gesetzes zu entschädigen, nachdem sie das freigelegte Grundstück zur Strasse gezogen hat. Die Actenstücke des Preuss. Abgeordnetenhauses aus dem Jahre 1875, auf welche Verklagte sich beruft, enthalten nichts, was ihre Auslegung des § 14 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 zu rechtfertigen geeignet wäre. Die Nr. 23 der Drucksachen theilt die Regierungsvorlage mit, welche aber in dem correspondirenden § 11 den hier in Frage stehenden ersten Absatz des § 14 noch nicht enthält. Die Nr. 249 und 404 geben Entwürfe des Gesetzes nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses. In denselben hat § 14 bereits seine gegenwärtige Fassung. Motive sind ihnen aber nicht beigefügt. Wenn auch dem Appellationsrichter darin beizutreten wäre, dass § 16 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 auf die Festsetzung der nach § 13 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 zu gewährenden Entschädigungen analog in Anwendung zu bringen ist, so würde

daraus immer nur folgen, dass je nach Verabredung der Betheiligten die Feststellung der Entschädigung auch sofort im Rechtswege erfolgen kann. Die Betheiligten müssten also über den einzuschlagenden Weg einverstanden sein. Vorliegend sind aber die Parteien gerade darüber in Streit, ob die Entschädigung sofort im Rechtswege, oder zunächst im Administrativverfahren festgestellt werden soll. Da der Magistrat der verklagten Stadtgemeinde mittelst Schreibens vom 5. Juli 1877 auf die Einleitung des Administrativverfahrens zu provociren abgelehnt und dem Kläger anheimgestellt hat, gegen die Verklagte auf Entschädigung zu klagen, nimmt Appellationsrichter unter Anwendung des § 16 auf den vorliegenden Fall an, dass dem Kläger der Rechtsweg nicht zu versagen gewesen wäre, wenn er seinen Klageantrag sofort auf Zahlung einer bestimmten Entschädigung gerichtet hätte. Die Richtigkeit dieser Ansicht kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls wäre es ein Fehlschluss, wenn man daraus weiter folgern wollte, dass dem Kläger kein Recht zusteht, die Einleitung des Administrativverfahrens zu verlangen. Aus der von der Verklagten gleichfalls in Bezug genommenen Nr. 6 der Drucksachen des Preuss. Abgeordnetenhauses von 1871/72, welche den Regierungsentwurf zu dem Gesetz vom 11. Juni 1874 enthält, ergiebt sich zwar, dass dieser im Falle des § 16 blos eine Feststellung der Entschädigung im Rechtswege zulassen wollte. Nach dem, was der bereits vom ersten Richter erwähnte Commentar von Bähr und Langerhans zu dem Gesetz vom 11. Juni über die Entstehungsgeschichte des § 16 (Seite 60, Anmerkung 4) mittheilt, war jedoch die Commission des Abgeordnetenhauses der Ansicht, dass den Betheiligten die Wohlthat einer vorgängigen kostenfreien, administrativen Festsetzung, wenn sie dieselbe begehren, nicht entzogen werden dürfe, und darauf erhielt § 16 seine gegenwärtige Fassung. Dies spricht entschieden gegen die Auffassung der Verklagten, welche daraus, dass das Administrativverfahren von dem Unternehmer zu beantragen ist, schliessen zu wollen scheint, dasselbe sei lediglich im Interesse des Unternehmers vorgeschrieben. Jedenfalls haben dabei auch die Interessen Derjenigen berücksichtigt werden sollen, welche in Rücksicht auf das gemeine Wohl Eigenthumsrechte aufzugeben genöthigt sind. Für sie erfolgt im Administrativverfahren die Festsetzung der Entschädigung kostenfrei und der Unternehmer hat sogar, wenn er sich bei dieser Festsetzung nicht beruhigt, sondern den Rechtsweg beschreitet, nach § 30 l. c. unter allen Umständen die Kosten erster Instanz zu tragen. Ueberhaupt gewährt das Administrativverfahren dem Kläger Vortheile, welche er nicht hat, wenn er sofort mit einer bestimmten Entschädigungsforderung vor Gericht auftritt, und diese Vortheile dürfen dem Kläger durch die ungerechtfertigte Weigerung der Verklagten, das Administrativverfahren zu beantragen, nicht verkümmert werden.

Nr. 47. Entsch. des Ober-Landes-Gerichts Darmstadt. Vom 15. Januar 1880.

[Ztg. des Ver. Deutsch. Eisenb. Verw. 1880. S. 708.]

Art. 8 des deutschen Eisenbahn-Postgesetzes vom 20. December 1875. Modification der Haftpflicht der Eisenbahn mit Rücksicht auf die Post. Keine Editionspflicht der Eisenbahnen bezüglich der Verwaltungsacten.

Unterm 18. April 1879 liess der Briefträger R. die H. L. Eisenbahn-Gesellschaft vor das Grossherzoglich Hessische Bezirksgericht M. wegen einer Entschädigungsforderung von 642 M. laden, welche Forderung Kläger auf die Behauptung stützte, dass er in seiner Eigenschaft als Kaiserlicher Postschaffner den Eisenbahnpostwagen von C. nach M. und F. und zurück habe zu begleiten gehabt und er bei einer solchen Fahrt am 3. Mai 1877 in der Nähe von Budenheim, also auf einer der H. L. Eisenbahn-Gesellschaft gehörenden Bahnstrecke, durch das Entgleisen des Postwagens eine solche schwere Verletzung des rechten Unterarms erlitten habe, dass er, Kläger, neun Monate lang unter ärztlicher Behandlung resp. dienstuntauglich war und an seinem Körper so geschwächt worden, dass er seine Stellung als Postschaffner gegen diejenige eines Briefträgers zu vertauschen genöthigt gewesen, sowie, dass er ausserdem auch Schaden an seiner Kleidung und Taschenuhr erlitten; Kläger behauptet weiter, dass sowohl die Postverwaltung, als auch die H. L. Eisenbahn-Gesellschaft, welche beide er wegen Ersatz seines Schadens angegangen, sich nicht hätten einigen können über die Beantwortung der Frage, wer ihm den Schaden zu ersetzen habe und ihm so nur der Weg der Klage übrig geblieben sei und er daher zunächst gegen die jedenfalls nach dem Haftpflichtgesetz vom 7. Juli 1871 ihm direct haftbare H. L. Eisenbahn-Gesellschaft den Klageweg betreten habe. — Unterm 26. April darauf erhob dann die H. L. Eisenbahn-Gesellschaft gegen den Reichspostfiscus Garantieklage, welche auf die Behauptung gestützt wurde, dass der Postfiscus gemäss Art. 8 des Reichsgesetzes vom 20. December 1875, betr. die Abänderung des § 4 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871, verflichtet sei, der Garantieklägerin allen Schaden zu ersetzen, welchen diese einem bei ihrem Betriebe im Dienst körperlich verletzten Postbeamten geleistet habe, falls nicht die Verletzung durch ein Verschulden seitens der Gesellschaft oder ihrer Bediensteten herbeigeführt worden sei. Unterm 28. Mai 1879 erhob die Eisenbahn-Gesellschaft mit Anwaltsact dann noch Incidentklage, wobei sie begehrte, dass bekundet werde, dass die Gesellschaft in quali der Hauptklage keinen Einwand entgegensetze, jedoch die Schadensrechnung als zu hoch bestreite, dass weiter Haupt- und Garantieklage zu einem Verfahren verbunden würden, und dass für den Fall rele-

vante Hauptbeweise erboten würden, die Beklagten zum Gegenbeweise im Allgemeinen und zu verschiedenen, noch speciell bezeichneten Gegenbeweisen zugelassen werden. Reichsfiscus bestritt die Garantieklage als unzulässig und verfrüht und widersetzte sich subsidiarisch der Verbindung der Haupt- und Garantieklage. Hierauf erliess das Bezirksgericht M. unterm 23. und 30. Juni 1879 ein Urtheil, wodurch die gegen die Verbindung beider Klagen erhobene Einrede des Postfiscus sowie die Einrede der Unzulässigkeit und Prämaturität verworfen, beide Klagen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden, ferner beurkundet wurde, dass die Eisenbahngesellschaft der Hauptklage in quali einen Einwand nicht entgegengesetzt und selbst in quanto nicht weiter bestreite, falls der Postfiscus die Höhe der geforderten Entschädigung anerkenne, worin ferner der subsidiäre Antrag des Garantiebeklagten auf Aussetzung der Entscheidung in der Garantieklage bis nach Erledigung der Hauptklage als unstatthaft abgewiesen, die Parteien zu verschiedenen Haupt- und Gegenbeweisen zugelassen wurden und endlich der Antrag des Postfiscus, „der Eisenbahnverwaltung aufzugeben, die bestehenden Verwaltungsacten über die Untersuchung des Unfalls und die Prüfung des fraglichen Wagens in den Process zu bringen“, — als unstatthaft und unzulässig verworfen wurde. — Gegen dieses Urtheil legte Postfiscus die Berufung ein und machte unterm 24. November als Beschwerde geltend, dass er, Postfiscus, insbesondere dadurch beschwert sei, dass 1. die Einrede der Unzulässigkeit und Verfrühung der Garantieklage subsidiarisch diejenige der Trennung des Beweisverfahrens, 2. der Antrag auf Vorlegung der Verwaltungsacten verworfen wurde. — Diese Berufung stellt sich jedoch als unbegründet dar, wie sich aus nachbezeichneten Erwägungsgründen ergiebt. Zu 1. Die unterm 18. April 1879 von R. auf Zahlung der geforderten Entschädigung belangte H. L. Eisenbahngesellschaft stützt ihre Garantieklage gegen den Reichspostfiscus auf das Reichsgesetz vom 20. December 1875. Dieses Gesetz resp. dessen Art. 8 spricht allerdings zunächst nur von dem Falle, dass die Eisenbahnverwaltung den Schadensersatz schon geleistet habe, für welchen Fall die Postverwaltung solchen wieder zu ersetzen habe; allein das Gesetz beschränkt den Regressanspruch der Bahnverwaltung an den Postfiscus nur auf den Fall, dass „die Eisenbahnverwaltung (auch nur) den nach den Gesetzen obliegenden Schadensersatz geleistet habe“, setzt also auch den eventuellen Nachweis der gesetzlichen Berechtigung der Ansprüche des Hauptklägers in quali et quanto voraus. Die Bahnverwaltung hatte somit, um allen diesfallsigen späteren Einwendungen des Postfiscus vorzubeugen, ein begründetes Interesse, den Postfiscus als eventuellen garant simple in den Process zu rufen. Ueberdies muss sich nach der ausdrücklichen Vorschrift des Art. 181 code de procédure civile der Gewährschaftsbeklagte an dem

Gerichte der ursprünglichen Hauptklage selbst dann einlassen, wenn er, wie hier, in Abrede stellt, dass er zur Gewährleistung überhaupt oder noch nicht zur Zeit, oder nur bedingungsweise verbunden sei. Was dann die begehrte Trennung des Beweisverfahrens betrifft, so will gerade das Gesetz aus processöconomischen Gründen und um einer contrariété de jugements vorzubeugen, dass beide Klagen, so lange als nicht die Hauptklage spruchreif und der Hauptkläger auf Trennung angetragen hat, zusammen verhandelt und entschieden werden sollen. — Da nun keiner dieser gesetzlichen Trennungsfälle vorliegt, und bei dem Bestreiten des Postfiscus, durch die Trennung beider Beweisverfahren auch der Zweck der Beiladung des Postfiscus verfehlt würde, so hat der erste Richter mit Recht auch diesen Antrag verworfen. Zu 2. Was den Antrag auf Vorlegung der von der Eisenbahnverwaltung erhobenen Informationsacten betrifft, so ist keiner der Fälle dargethan, wonach nach altem oder auch neuem Processrechte für die Bahnverwaltung eine Editionspflicht vorliegt und selbst das Eisenbahnreglement, worauf sich Appellant beruft, sich nur auf das Frachtgeschäft bezieht. Die Verurtheilung des Reichspostfiscus in die Kosten der Appellationsinstanz ist durch § 87 der D. Civ.-Proz.-Ordn. begründet.

Nr. 48. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 16. Januar 1880.

[Preuss. Eisenb. Verordn. Bl. 1880. S. 280—282. — Zeitschr. f. Preuss. Recht. Bd. 1. S. 204—205. — Ztg. des Ver. Deutsch. Eisenb. Verw. 1880. S. 696.]

Den Adjacenten einer zum Anbauen bestimmten städtischen Strasse stehen aus den an der letzteren im Interesse der Eisenbahn vorgenommenen Veränderungen Entschädigungsansprüche gegen diese nicht zu.

Der Kläger ist Eigenthümer eines gegen neun Morgen grossen Grundstückes, gelegen in der Gemeinde Bonn an der sogenannten Heer- und Cyrusstrasse, die von Bonn nach Endenich führend, an dem klägerischen Grundstück bis zum Jahre 1870 über die Rheinische Eisenbahn wegging. In genanntem Jahre legte die Eisenbahnverwaltung an dieser Stelle einen Güterbahnhof an und hob dabei nach erwirkter Genehmigung der Königlichen Regierung sowie im Einverständnisse mit der Stadt Bonn, der sie die betreffende Wegestrecke abkaufte, den Uebergang über die Bahn auf, so dass der nach Bonn liegende Theil der genannten Strasse mit dem auf der Endenich'er Seite der Bahn liegenden Theile keinen Zusammenhang mehr hatte. Der Kläger, hierdurch in seinen Rechten sich verletzt findend, erhob deshalb gegen die Eisenbahngesellschaft eine Klage auf Entschädigung für die Entwerthung, die das klägerische Grundstück durch das Ab-

schneiden des früheren Heerweges erlitten habe. — Das Königliche Landgericht zu Bonn liess durch Urtheil vom 19. März 1872 den Kläger zum Beweise durch Sachverständige über die Höhe der behaupteten Werthverminderung des Grundstücks zu. Die beklagte Eisenbahngesellschaft appellirte und bestritt den klägerischen Anspruch aus thatsächlichen und rechtlichen Gründen. Der Appellat beantragte Verwerfung der Berufung und erbot äusserst subsidiarisch zusätzlich zu dem in erster Instanz verordneten Beweise den Beweis durch Schriften und Zeugen darüber:

> „dass der Heerweg oder die Cyrusstrasse eine öffentliche zum Anbauen bestimmte Strasse der Stadt Bonn ist und im Jahre 1870 zur Zeit der Expropriation war".

Durch Urtheil vom 19. Februar 1879 wies der Rheinische Appellationsgerichtshof den Kläger mit diesem Theile seiner Klage ab; indem er im Wesentlichen erwog:

> „da die in Frage stehende Heerstrasse ein zur Stadtgemeinde Bonn gehörender, ausserhalb der Stadt Bonn gelegener Gemeindeweg sei, so sei die genannte Gemeinde berechtigt gewesen über denselben nach Gutdünken zu verfügen, in sofern ihr nicht das besondere Privatrecht Dritter entgegenstehe; Appellat habe ein solches Recht auf Erhaltung der Heerstrasse nicht geltend gemacht, vielmehr zur Rechtfertigung der geforderten Entschädigung nur zum Beweise erboten: dass die Heerstrasse zur Zeit der Expropriation von der Stadtgemeinde Bonn zum Anbauen von Häusern bestimmt gewesen wäre. Aus dieser unklaren Fassung der Beweisartikulation sei aber nicht ersichtlich, ob das Bebauen der Heerstrasse nur ein Project der erwähnten Stadtgemeinde, oder ob die Strasse zum Anbauen vollständig ausgelegt gewesen. Aber selbst wenn auch das Letztere geschehen sein möchte, so würde doch, so lange die Strasse noch nicht bebaut sei, von einem erworbenen Rechte auf unveränderte Erhaltung derselben, dessen Schmälerung zum Schadensersatz berechtigen könnte, nicht die Rede sein können, indem vielmehr der Gemeinde bis dahin kraft ihres Eigenthumrechtes die Befugniss zu jeglicher Disposition darüber zugestanden werden müsse".

Der Kläger und Appellat B. hat gegen diese Entscheidung rechtzeitig und formgerecht den Cassationsrecurs erhoben und denselben gestützt

> auf Verletzung der Artikel 544 und 545 des bürgerlichen Gesetzbuchs, Artikel 9 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 § 20 des Gesetzes vom 3. November 1838 und des Artikel 7 des Decrets vom 20. April 1810.

Dem Cassationskläger würde, so wird ausgeführt, ein Entschädigungsanspruch alsdann unzweifelhaft zustehen, wenn sein Grundstück an einer wirklich bebauten Strasse der Stadt Bonn belegen wäre.

Es mache jedoch keinen Unterschied, ob die Strasse bereits bebaut sei oder nach dem Willen der Stadt zum Bebauen hergerichtet sei.

Die fragliche Cyrusstrasse sei eine öffentliche zum Anbauen bestimmte Strasse der Stadt Bonn und sei dies auch zur Zeit der Expropriation bereits gewesen. In Städten stehe aber den Besitzern von Gebäuden, die an Strassen, auch an noch unbebaute Strassen grenzten, in der Unterstellung eines zwischen ihnen und dem Staate oder der Gemeinde bestehenden stillschweigenden Vertrages das Recht der Benutzung der Strasse als ein erworbenes Recht zu, so dass Veränderungen an der Strasse, durch welche jenem Rechte Eintrag geschehe, nur gegen Entschädigung vorgenommen werden.

Es hätte demnach mit Rücksicht darauf, dass der von der Stadtgemeinde zu leistende Schadensersatz von der Cassationsbeklagten zu tragen sei, die Klage als begründet erachtet werden müssen.

Ausserdem habe aber auch der Appellationsrichter, insofern er die klägerischen Beweisartikulationen für unklar erklärt, den Beweisantrag nicht vollständig gewürdigt, also gegen Artikel 7 des Decrets verstossen. Der Beweisantrag habe artikulirt, nicht blos, dass die Heerstrasse schon zur Zeit der Expropriation von der Stadt zum Anbauen mit Häusern bestimmt gewesen, ohne ersichtlich zu machen, ob dies nur ein Project gewesen, sondern vielmehr, dass sie eine zum Anbauen bestimmte Strasse der Stadt Bonn sei und auch zur Zeit der Expropriation war. Diese Behauptung habe — der vorausgeschickten Ausführung zufolge — zur Begründung des Anspruchs genügt.

Es wird beantragt:

> das Appellationserkenntniss zu vernichten und in der Sache selbst die eingelegte Berufung kostenpflichtig zu verwerfen.

Die Cassationsbeklagte beantragte Verwerfung des Recurses. Sie sucht zunächst auszuführen, dass die Rüge des Mangels der Motivirung schon in ihrer Substanziirung ganz verfehlt, überdies aber auch völlig unbegründet sei. Die materielle Rechtsausführung der Gegenseite selbst aber finde ihre Widerlegung gerade durch die zu ihrer Begründung angerufene Theorie des stillschweigenden Vertrages zwischen der Stadtgemeinde und den Adjacenten einer Stadtstrasse. — Von einer Verletzung der als verletzt bezeichneten Gesetze könne aber unmöglich die Rede sein.

Der blos den Begriff des Eigenthums definirende Artikel 544 des bürgerlichen Gesetzbuchs scheide von vorn herein aus. Die Grundsätze des Artikel 545 ibidem, des Artikel 9 der Verfassungsurkunde und des

§ 20 des Eisenbahngesetzes erkenne der Appellhof vollauf an, derselbe negire nur, dass dem Kläger ein privatrechtlicher Anspruch erwachsen sei.

Das Reichsgericht erkannte dahin, dass:

In Erwägung, dass Kläger seinen Anspruch auf Enschädigung wegen Minderwerthes seines Grundstückes in Folge eines Verkaufes der früher an demselben vorüberführenden städtischen Strasse an die Rheinische Eisenbahngesellschaft auf die Annahme eines stillschweigenden Vertrages zwischen der die Strasse herstellenden Gemeinde und den anstossenden Grundeigenthümern stützt.

In Erwägung, dass ein solches stillschweigendes Vertragsverhältniss, dessen rechtliche Begründetheit und Tragweite vorerst unerörtert bleiben kann, jedenfalls nicht schon durch die einseitige Herstellung der Strassen von Seiten der Gemeinde, sondern erst durch daraufhin von den anstossenden Grundeigenthümern vorgenommenen Bauhandlungen entstehen könnte, dass aber Kläger nicht behauptet hat, solche Handlungen vorgenommen zu haben.

In Erwägung, dass überdies eine etwaige Verletzung eines solchen stillschweigenden Vertrages höchstens eine Schadensersatzklage gegen die Stadtgemeinde als anderen Vertragstheil, keineswegs aber unmittelbar gegen den dritten Erwerber einer früheren Gemeindestrasse begründen könnte.

In Erwägung, dass nach Obigem auch die Rüge des Mangels der Motivirung des angegriffenen Urtheiles als verfehlt respective unbegründet sich darstellt und also eine Verletzung der angezogenen Gesetzesstellen nach keiner Seite hin vorliegt; der eingelegte Cassationsrecurs als unbegründet zu verwerfen.

Nr. 49. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 16. Januar 1880.

[Archiv f. Eisenb.Wesen. 1880. S. 36. — Entsch. des Reichsgerichts in Civilsachen. Bd. 1. S. 40—42. — Ztg. des Ver. Deutsch. Eisenb. Verw. 1880. S. 708.]

Eine in § 1 des Reichs-Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 (bezw. badisch. Landrechtssatz 1384) begründete Klage ist nach den §§ 8 und 9 des vorangeführten Reichsgesetzes als verjährt zu erachten, obgleich der Unfall sich vor Verkündigung des Reichsgesetzes zugetragen, und der dadurch verursachte Schaden (Krankheit) sich erst nach Verkündigung des Reichsgesetzes herausgestellt hat.

Im November 1878 erhob Kläger eine Klage auf Schadensersatz mit der Behauptung, dass er mehrere Jahre vor 1871 beim Zusammenstosse zweier Eisenbahnzüge, welcher durch ein Verschulden der Beamten des

Beklagten verursacht worden, verletzt worden sei und sich erst im Jahre 1877 infolge dieser Verletzung ein unheilbares Ohrenleiden kund gegeben habe. — Die Klage ist auf Grund der §§ 8 und 9 des Gesetzes vom 7. Juni 1871 als verjährt abgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

Der Oberappellant bestreitet den in Wissenschaft und Rechtsprechung anerkannten Grundsatz nicht, dass Gesetze, welche die Verjährung neu regeln, im Zweifel auch auf früher entstandene Ansprüche in Anwendung zu bringen seien, sofern nur im Falle der Abkürzung die kürzeren Fristen erst von dem Zeitpunkte an gerechnet werden, wo das neue Gesetz in Kraft trat, er würde demnach die Anwendung des Reichsgesetzes auf den vorliegenden Fall wohl dann nicht bekämpfen, wenn das Ereigniss, durch welches die Verletzung des Klägers herbeigeführt worden ist, vor dessen Inkrafttreten sich zugetragen hätte, und wenn zugleich ebenfalls vor diesem Zeitpunkte die schädlichen Folgen hervorgetreten wären; er bestreitet dagegen die Anwendbarkeit des neuen Gesetzes für den Fall, wenn der Schaden erst unter der Herrschaft des neuen Gesetzes erkennbar geworden ist.

Für diesen letzteren Fall soll also die Lage des Klägers eine günstigere sein, als sie dann sein würde, wenn das beschädigende Ereigniss sich unmittelbar nach der Verkündung des neuen Gesetzes zugetragen und dessen Erfolg sich erst nach Ablauf der in diesem Gesetze bestimmten Verjährungszeit gezeigt hätte.

Es unterliegt nämlich keinem Zweifel, dass, wenn der Unfall, durch welchen der Kläger beschädigt worden, infolge des in der Klage dargestellten Verschuldens sich sofort nach dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes zugetragen haben würde, die Klage in Gemässheit des Abs. 1 des § 9 dieses Gesetzes entweder auf dessen § 1 oder auf die Landrechtssätze 1383, 1384 gestützt werden konnte, dass aber auch nach Abs. 2 des § 9, welcher den § 8 in seinem vollen Umfange für die landrechtliche Klage anwendbar erklärt, dieselbe am 9. November 1878 verjährt gewesen wäre, obgleich die schädlichen Folgen des Unfalles beziehungsweise des Verschuldens erst im Jahre 1877 bemerkbar geworden sind.

Es fehlt aber an einem inneren Grunde, die Verjährung für den Kläger im einen Falle günstiger zu beurtheilen als im anderen, beziehungsweise im einen Falle die aus dem neuen Gesetze sich ergebende Consequenz, dass ein Klagerecht verloren sein kann, obgleich der Schaden nicht bemerkbar gewesen ist, und daher noch nicht auf dessen Ersatz geklagt werden konnte, anzuerkennen, im anderen Falle aber diese Folge des neuen Principes abzulehnen.

Bei diesem neuen Principe tritt der sonst bei der Verjährung maassgebende Gesichtspunkt der Versäumniss hinter der Absicht des Gesetzgebers zurück, für Fälle dieser Art wegen der Schwierigkeit des Beweises und aus anderen Rücksichten dem Klagerecht ein kurzes Ziel zu setzen.

Damit erledigt sich auch das etwaige Bedenken, dass dem Kläger, so lange er seine Verletzung noch nicht in ihrem vollen Umfange kennt, keine Säumniss in Erhebung der Klage vorgeworfen werden könne, denn, wie gezeigt, ist das Klagerecht auch ohne Säumniss des Verletzten nach Ablauf der kurzen Frist erloschen, wenn sich der Unfall unter der Herrschaft des neuen Gesetzes zugetragen, dessen schädliche Folge aber erst nach längerer Zeit sich gezeigt hat.

Die Anwendung des neuen Gesetzes in seiner vollen Schärfe auf Unfälle, welche sich vor demselben zugetragen haben, rechtfertigt sich auch aus der Bestimmung des Landrechtsatzes 2b, denn, so lange die schädliche Folge des Ereignisses nicht eingetreten war, für den Kläger also blos die rechtliche Erwartung bestand, Klage führen zu können, wenn solches eintreten werde, hatte er keinen Anspruch darauf, dass er später nach dem Inkrafttreten eines neuen Gesetzes nicht gerade so behandelt werde, wie wenn auch jenes Ereigniss sich erst unter der Herrschaft des neuen Gesetzes zugetragen hätte, wenn nur nicht der Anfang der Verjährung auf einen früheren Zeitpunkt als den des Inkrafttretens des neuen Gesetzes zurückverlegt wird. — Es wird kein erworbenes Recht des Klägers verletzt, wenn dem einen Fundamente der landrechtlichen Klage (dem zum Verschulden hinzutretenden, durch solches bewirkten Schaden), welches erst unter der Herrschaft des neuen Rechtes entstanden ist, in Bezug auf die Verjährung keine weitere Bedeutung beigelegt wird, als wie eben das neue Recht solche anerkennt.

Nr. 50. Entsch. des Preuss. Ober-Verwalt. Gerichts.

2. Senat. Vom 19. Januar 1880.

[Archiv f. Eisenb. Wesen. 1881. S. 126. — Entsch. des Ober-Verw. Ger. Bd. 6. S. 33—41.]

Wenn einer Eisenbahn-Gesellschaft bei ihrer vor dem Inkrafttreten der Kreisordnung erfolgten Concessionirung das Privilegium verliehen worden ist, dass ihr ausser der Eisenbahnabgabe, der Grundsteuer und anderen dinglichen Lasten keine besonderen Abgaben auferlegt werden sollen, so kann dieselbe hieraus ein Recht auf Befreiung auch von den nach der Kreisordnung zu erhebenden Kreisabgaben nicht herleiten, weil diese im § 14 die Abgabenpflicht der Eisenbahn-Gesellschaften ohne Einschränkung ausspricht, auch in dem „die Befreiung von den Kreisabgaben“ behandeln-

den Abschnitte keine Privilegien erwähnt und endlich im § 199 alle dem Gesetze, also auch dem § 14 zuwiderlaufenden Bestimmungen vom 1. Januar 1874 ab ausser Kraft setzt.

Die Thüringische Eisenbahngesellschaft, von dem Kreisausschusse des Kreises W. für das Jahr 1878/79 wegen des Einkommens der zur Gotha-Leinefelder Eisenbahn gehörigen Station L. zur VII. Stufe der Staatseinkommensteuer veranlagt und dem entsprechend zu den Kreisabgaben herangezogen, erhob hiergegen, nachdem eine bezügliche Reclamation ohne Erfolg geblieben war, Klage dahin, dass ihre Heranziehung zu den Kreisabgaben überhaupt nicht für begründet erachtet werde. Sie machte geltend: Der in Betreff ihrer zwischen der preussischen und den betheiligten beiden anderen Staatsregierungen unter dem 19. April 1844 abgeschlossene Vertrag enthalte im Art. 15 die — laut Vertrag vom 12. Januar 1866 (§ 19) und Concessionsurkunde vom 25. Juli 1866 auch auf die Gotha-Leinefelder Eisenbahn anwendbare — Bestimmung, dass der Gesellschaft ausser der eigentlichen sog. Eisenbahnabgabe (Preussisches Gesetz vom 30. Mai 1853), der Grundsteuer und anderen dinglichen Lasten „keine besonderen Abgaben — als: Gewerbesteuer, Concessionsgeld und dergleichen“ auferlegt werden sollten. Nun seien allerdings darüber, ob diese Bestimmung zugleich einer Heranziehung zu den in Preussen von den Communen erhobenen Steuern entgegenstehe, im Laufe der Jahre weit auseinander gehende Auffassungen zur Geltung gelangt. Indess habe schliesslich unter dem 25. Mai 1878 das Reichs-Oberhandelsgericht — von dem Bundesrath gemäss Art. 76 Abs. 1 der Reichsverfassung zu einem Schiedsspruch in der bezüglichen zwischen der Preussischen und der Grossherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenach'schen Staatsregierung hervorgetretenen Differenz veranlasst — die Frage, ob die erstgenannte Regierung gegenüber der letzteren und der Herzoglichen Sachsen-Koburg und Gothaischen Regierung die Gesellschaft auch von jeder Communalabgabe zu befreien habe, bejaht. Darnach gelte nunmehr auch der Gesellschaft gegenüber der Art. 15 des Vertrages vom 19. April 1844 in Verbindung mit dem Vertrage vom 12. Januar 1866 als ein die Befreiung von Kreisabgaben begründender specieller Rechtstitel im Sinne der §§ 78, 79 bezw. 4 und 6 Tit. 14 Th. II. A.L.R. und des § 9 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 — und zwar als ein Titel, welcher nach dem Rechtsgrundsatze: lex posterior generalis non derogat priori speciali auch nicht durch die Kreisordnung habe beseitigt werden können. — Indem der Staat sich vertragsmässig seines Besteuerungsrechtes hinsichtlich der Thüringischen Eisenbahngesellschaft begeben habe, sei er überhaupt nicht mehr in der Lage gewesen, ein Mehreres an Rechten, als er selbst noch besessen habe, den Kreisen zu übertragen (§ 101 Einl. z. A. L.-R.), wie denn auch der § 19 der Kreis-

ordnung mittelst Bezugnahme auf die §§ 78, 79 Tit. 14 Th. II. A. L.-R. die für die Staatssteuern bestehenden Privilegien ausdrücklich zugleich in Bezug auf Kreissteuern für wirksam erkläre.

Dem gegenüber vertrat der Kreisausschuss als Beklagter die Auffassung, dass der Art. 15 des Vertrages vom 19. April 1844 überhaupt nur auf Staatssteuern sich beziehe, dass ferner, wenn gleichwohl in ihm ein auch die Befreiung von Communalabgaben umfassendes Privilegium gefunden werden solle, solches doch als durch die Kreisordnung aufgehoben anzusehen sei, weil der § 14 das. die Heranziehung der im Kreise ein stehendes Gewerbe betreibenden juristischen Personen ohne Ausnahme gestatte und der § 199 ebendas. alle dem zuwiderlaufenden Bestimmungen, mithin auch die, obschon nicht speciell mitaufgeführte, besondere Satzung des Vertrages von 1844, beseitige, dass weiter die Annahme, der Staat habe sich durch den Art. 15 seines Besteuerungsrechtes — in welchem allerdings zugleich dasselbe Recht der Communalverbände wurzele — begeben, schon insofern fehlgehe, als mit einem solchen Verzicht auf einen wesentlichen Theil des Souveränitätsrechtes der Staat sich selbst begrifflich verneint haben würde und dass endlich der Schiedsspruch des Reichs-Oberhandelsgerichts nur den Streit zwischen den einander gegenüberstehenden mehreren Bundesstaaten erledigt, dagegen deren innere Verhältnisse und vollends die Rechte Dritter überall unberührt gelassen habe.

Dem entgegen erkannte das Bezirksverwaltungsgericht im Sinne des Klageantrages. Komme auch — so wurde ausgeführt — dem Schiedsspruche des Reichs-Oberhandelsgerichts nur die Bedeutung eines das Rechtsverhältniss der betheiligten Regierungen regelnden Ausspruches, nicht die Wirkung einer authentischen Interpretation zu, so stelle er doch überzeugend fest, dass der Preussische Staat die Verpflichtung eingegangen sei, die Thüringische Eisenbahngesellschaft auch von allen Communalabgaben zu befreien. Ohne Zustimmung der anderen Staaten sei darnach der genannte Staat überhaupt nicht mehr in der Lage gewesen, über die Communalbesteuerung der Bahn zu verfügen. Daraus aber, dass ursprünglich die Freilassung der Bahn von Communalabgaben in der Absicht gelegen habe, folge auch weiter, dass bei Erlass der Kreisordnung nicht eine Wiederaufhebung dieser Befreiung habe beabsichtigt sein können. In dieser Beziehung stehe der Klägerin nicht nur der von ihr selbst herangezogene allgemeine Rechtssatz (lex posterior etc.), sondern auch die Erwägung zur Seite, dass von der Staatsregierung nicht angenommen werden dürfe, sie habe ihrer vertragsmässigen Verpflichtung zuwiderhandeln oder dem Staate eine erhebliche Entschädigungspflicht auferlegen wollen. Nur in gleicher Beschränkung aber, wie dem Staate das Besteuerungsrecht zugestanden habe, sei auch dessen Uebertragung auf die Kreise möglich gewesen.

Dagegen erkannte das Ober-Verwaltungsgericht auf Berufung des Beklagten abändernd zu dessen Gunsten.

Gründe:

Vorab kam in Erwägung, ob im Hinblick auf die Bestimmung im § 4 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 die Berufung überhaupt als zulässig erachtet werden konnte. Diese Frage war indess zu bejahen, weil der in erster Instanz unterlegenen Partei — dem beklagten Kreisausschusse als der Vertretung des die Abgaben fordernden Communalverbandes — nach anerkannten Rechtsgrundsätzen (vergl. Erkenntnisse des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenzconflicte vom 11. Mai 1861 und 13. Februar 1864; — M.-Bl. d. i. V. 1862 S. 188 und 1864 S. 269; Erkenntniss des Ober-Tribunals vom 5. Juni 1873; — Entscheidungen Bd. 70 S. 61) der Rechtsweg nicht zusteht und danach gegen die Vorentscheidung der ordentliche Richter nicht angerufen werden kann.

In der Sache selbst war davon auszugehen, dass nach § 14 der Kreisordnung vom 13. December 1872 Actiengesellschaften, welche im Kreise ein stehendes Gewerbe betreiben, verpflichtet sind, zu denjenigen Kreisabgaben beizutragen, welche auf das Gewerbe oder das daraus fliessende Einkommen gelegt werden. Unbestritten ist die Thüringische Eisenbahngesellschaft eine Actiengesellschaft und betreibt sie im Kreise W. das Unternehmen der Eisenbahn von Leinefelde nach Gotha. Von dem Einkommen der zu dieser Bahn gehörenden Station L. ist die Klägerin mit einem auf 12 Mk. 96 Pf. berechneten Betrage für das Jahr 1878/79 zu den Kreisabgaben durch den Beklagten herangezogen und hat sie gegen die Höhe der Veranlagung nichts eingewendet. Dagegen behauptet sie völlige Abgabenfreiheit und stützt sie sich hierbei auf den Art. 15 des Staatsvertrages vom 19. April 1844, welcher in Verbindung mit dem Vertrage vom 12. Januar 1866, als ein specieller Rechtstitel im Sinne der §§ 78 und 79 bezw. 4 und 6 Tit. 14 Th. II. A. L.-R., ihr fortdauernd Befreiung von allen Communalabgaben gewähren soll.

Dem kann indess nicht beigetreten werden; vielmehr ist anzunehmen, dass das von der Klägerin beanspruchte Privilegium, wenn es ihr in der That verliehen wäre, doch nach Lage des gegenwärtigen Rechtszustandes nicht mehr geeignet sein würde, eine Heranziehung zu den Kreissteuern von der Klägerin abzuwenden. Die Kreisordnung spricht in dem gedachten § 14 die Verpflichtung der Actiengesellschaften ohne Einschränkung aus, erwähnt auch in dem die „Befreiung von den Kreisabgaben" behandelnden Abschnitte keiner Privilegien, wie des hier von der Klägerin geltend gemachten, und setzt endlich im § 199 alle dem Gesetze, also auch dem § 14 zuwiderlaufende Bestimmungen vom 1. Januar 1874 ab ausser

Kraft. Sie würde demnach ein etwa vorhandenes Privilegium der Klägerin auf Freilassung von Communalabgaben hinsichtlich der Kreissteuern wieder beseitigt haben. — Die Klägerin nimmt freilich auf den inzwischen aufgehobenen § 19 der Kreisordnung Bezug und folgert aus der hier geschehenen Aufrechterhaltung der §§ 78, 79 Tit. 14 Th. II A. L.-R., dass die für Staatssteuern bestehenden Privilegien auch für wirksam gegenüber den Kreissteuern erklärt seien. Wenn indess damit hat behauptet werden sollen, der § 19 erkenne die der Klägerin im Art. 15 zugesicherte Befreiung von Staatssteuern auch als zu Recht bestehend in Beziehung auf die Kreisabgaben an, so kann eine solche Bedeutung dem § 19 nicht untergelegt werden. Derselbe hat lediglich den Zweck, das Verfahren bei Beschwerden über Kreissteuern zu regeln, überweist die Entscheidung in solchen Streitigkeiten dem Verwaltungsgerichte und fügt hinzu, dass der Vorbehalt der §§ 78, 79 a. a. O. wegen Eröffnung des Rechtsweges bei behaupteter Befreiung aus einem speciellen Rechtstitel, ebenso wie früher bei der Entscheidung durch die Verwaltungsbehörden in Geltung bleiben solle. In dieser Beziehung werden allerdings die Kreisabgaben, für welche die §§ 17 und 18 der Kreisordnung ebenfalls eine Befreiung aus besonderen Gründen statuiren, den Staatssteuern gleichgestellt; darüber aber, wann ein specieller Rechtstitel als vorhanden angenommen werden soll, besagt der § 19 nichts.

Die Kreisordnung stellt demnach die Abgabenpflicht der Klägerin ohne Rücksichtnahme auf die ihr angeblich zukommende Freiheit von allen Communalabgaben fest.

Gegen diese auf dem klaren Wortlaute des Gesetzes beruhende Schlussfolgerung erhebt die Klägerin zwei Einwendungen, welche vom Vorderrichter mehr oder minder als zutreffend angesehen worden sind und zu der für die Klägerin günstigen Vorentscheidung geführt haben.

Zunächst beruft sich Klägerin auf den in den §§ 21 und 61 Einl. z. A. L.-R. enthaltenen Rechtssatz: „lex generalis non derogat legi speciali priori“ und bestreitet sie, dass nach dieser Rechtsregel ihr vermeintliches Privilegium als aufgehoben durch die Kreisordnung erachtet werden könne. Allein einestheils lässt sich immerhin die Frage aufwerfen, ob nicht der Kreisordnung, insoweit dadurch Vorschriften über die Kreisabgaben getroffen sind und insbesondere die Frage der „Befreiung von Kreisabgaben“ eine umfassende neue Regelung erfahren hat, gleichfalls der Charakter einer „lex specialis“ zugeschrieben werden muss, so dass hier Specialgesetz gegen Specialgesetz stehen würde; anderntheils fehlt es jedenfalls nicht an der Voraussetzung des § 61 a. a. O., dass die Aufhebung der früheren lex specialis in der späteren lex generalis, wenn man die Kreisordnung als solche auffassen will, „deutlich verordnet“ ist. Denn eine solche „deut-

liche“ oder — wie es in dem § 59 ebendas. heisst — „ausdrückliche“ Aufhebung ist nicht blos da als vorhanden anzunehmen, wo in dem neueren Gesetze das aufzuhebende besonders genannt wird; vielmehr genügt es im Allgemeinen schon, wenn das neuere Gesetz eine entgegenstehende, mit dem alten nicht vereinbare Rechtsnorm einführt; mindestens aber muss es für ausreichend gehalten werden, wenn das neuere Gesetz — wie die Kreisordnung im § 199 gethan hat — die Aufhebung aller zuwiderlaufenden Bestimmungen ausspricht. Dies ist bereits in dem Endurtheile des Oberverwaltungsgerichts vom 17. April 1879 (Entscheidungen Bd. V. S. 31) näher ausgeführt, so dass von einer Wiederholung der Gründe hier Abstand genommen werden kann.

Weiter wird von der Klägerin geltend gemacht, der Preussische Staat habe sich durch den mehrgedachten Art. 15 seines Besteuerungsrechtes zum Theil begeben und dasselbe auch auf die Kreisverbände nur noch in dem ihm selbst verbliebenen beschränkten Umfange übertragen können, sei ausserdem aber auch durch seine gegenüber den auswärtigen Staaten eingegangene Verpflichtung verhindert gewesen, den Kreisverbänden ein Recht auf Besteuerung der Klägerin einzuräumen. — Dem ist vor Allem entgegenzuhalten, dass der Staat, wie oben dargethan, die Kreisabgabenpflicht der Klägerin durch die Kreisordnung festgestellt hat und dass eine Erörterung darüber, ob er ein solches Gesetz zu geben befugt war, von vorn herein ausgeschlossen erscheint. Niemand kann sich der Befolgung des Gesetzes durch die Behauptung entziehen, das Gesetz habe nicht erlassen werden dürfen, und der Richter ist nicht berechtigt, aus diesem Grunde die Anwendung eines Gesetzes abzulehnen. Uebrigens beruhen auch die Ausführungen der Klägerin auf dem Mangel einer genügenden Unterscheidung zwischen den Folgen, welche dem Staatsvertrage vom 19. April 1844 in völkerrechtlicher Beziehung zukommen, und den Wirkungen, welche das der Klägerin in Gemässheit des Staatsvertrages etwa ertheilte Privilegium in staatsrechtlicher Hinsicht äussern würde. Die preussische Staatsregierung mag den anderen contrahirenden Staaten völkerrechtlich verbunden sein, der Eisenbahngesellschaft die Befreiung von allen Communalabgaben fortdauernd zu gewähren; staatsrechtlich würde sie aber unter allen Umständen nach wie vor unbehindert gewesen sein, ein derartiges Privilegium in einer den Gesetzen entsprechenden Weise aufzuheben, und, dass Privilegien im Wege der Gesetzgebung beseitigt werden können, in diesem Falle auch lediglich das Gesetz darüber bestimmt, ob und welche Entschädigung stattfinden soll, ist unbestrittenen Rechtens (vgl. Koch, Commentar z. A. L.-R. Einl. § 70).

Der Vorderrichter wendet die Ausführungen der Klägerin nach einer etwas anderen Seite, indem er darzulegen sucht, wie nicht vorausgesetzt

werden könne, dass der Staat bei Erlass der Kreisordnung die Communalsteuerfreiheit des Eisenbahnunternehmens habe wieder aufheben wollen, weil er damit seinen contractlichen Verpflichtungen zuwidergehandelt und sich eine erhebliche Entschädigungspflicht aufgebürdet haben würde. Derartige Gesichtspunkte könnten indess nur dann etwa in Betracht kommen, wenn die Bestimmungen der Kreisordnung die Abgabenpflicht der Klägerin zweifelhaft erscheinen liessen; in diesem Falle würde ein Anlass vorliegen, auf die muthmaassliche Absicht des Gesetzgebers zurückzugreifen. Zweifel in jener Beziehung sind aber nachgewiesenermaassen nicht begründet; die Kreisordnung ist einer anderen Auslegung, als der oben gegebenen, überhaupt nicht fähig und offenbar kann es nicht statthaft sein, den Ausspruch einer Befreiung der Klägerin von der Kreissteuerpflicht, welchen die Kreisordnung in Wirklichkeit nicht enthält, in das Gesetz auf Grund einer vermeintlichen Absicht des Gesetzgebers hineinzutragen. Ueberdies ist die Erwägung des Vorderrichters auch thatsächlich ohne Halt; denn zur Zeit des Erlasses der Kreisordnung fasste sowohl das Haus der Abgeordneten (Verhandlungen vom 8. Februar 1871) als auch die Staatsregierung (Ministerial-Erlass vom 7. Februar 1872) den Art. 15 des Vertrages vom 19. April 1844 nicht in dem Sinne auf, als beziehe er sich auch auf Communalabgaben.

Nr. 51. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 20. Januar 1880.

[Fenner u. Mecke, Archiv. Bd. 1. S. 182—185.]

§§ 1, 3, 8 Haftpflichtgesetz. Wenn der Verletzte nach dem Unfalle heirathet, so haben seine Ehefrau und die aus der Ehe entsprossenen Kinder nach seinem Tode einen selbstständigen Anspruch auf Entschädigung wegen des Unfalls. Verjährung desselben.

Am 15. November 1872 verunglückte Johann Georg Faber, damals im Dienste der Beklagten, beim Betriebe der Eisenbahn. Am 8. Juli 1873 erhob er eine Entschädigungsklage, und durch Urtheil des Bezirksgerichts vom 2. Mai 1877 ist ihm als Entschädigung eine jährliche Rente von 1200 Mk. zugesprochen worden.

Am 28. November 1874 hat er die jetzige Klägerin geheirathet, am 28. December 1874 ist der Sohn Christian geboren worden; am 21. Juni 1878 starb der nunmehrige Ehemann, und seine Wittwe erhob am 17. Juli 1878 Klage auf Bezahlung einer Rente, indem sie den Tod ihres Ehemannes als eine Folge der am 15. November 1872 erlittenen Verletzung darstellt. Dieser Klage wurden zwei Einreden entgegengehalten, nämlich:

1. die der Verjährung, und

2. dass die Klage unzulässig sei, weil Klägerin sich erst nach dem Unfalle mit Faber verheirathet habe.

Der O.-R. hat auf die zweite Einrede die Klage abgewiesen. Er führt aus: da die Forderung aus einem präsumtiven Delikte eingeklagt werde, so gehöre zu ihrer Begründung, dass der zu ersetzende Schaden die Folge der kulposen Handlung gewesen sei. Es frage sich also, ob die Klägerin durch die präsumirte culpa der Bahnverwaltung im Verstorbenen ihren Ernährer verloren habe, was sicher nicht der Fall sei, da sie erst zwei Jahre nach dem Unfalle seine Ehefrau geworden, auch ihr Kind damals noch nicht gezeugt gewesen sein konnte. Hiergegen könne auch nicht eingewendet werden, dass das Gesetz von denjenigen Personen spreche, welchen der Getödtete zur Zeit seines Todes Unterhalt gewähren musste, wenn ihnen durch den Todesfall der Unterhalt entzogen worden; denn die ratio legis bleibe immer für die präsumtive culpa, welche lediglich in der kulposen Handlung selbst und nicht in deren Folgen liege, also nicht in dem Todesfalle, der lediglich die Verjährung unterbreche. — Die Unterhaltspflicht müsse also zur Zeit des Unfalles selbst und zwar gesetzlich mindestens schon in Aussicht stehen. — Dagegen könne der Verunglückte keine neue Verpflichtung auf Kosten der Unternehmer schaffen.

Das Appellations-Urtheil ist auf Cassationsrekurs der Klägerin vernichtet und die Sache in die Instanz zurückgewiesen.

Gründe:

In Erwägung, dass § 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1871 ganz allgemein — ohne Benennung der zum Anspruche berechtigten Person — den Betriebsunternehmer für den Schaden ersatzpflichtig erklärt, welcher dadurch entstanden ist, wenn ein Mensch beim Betriebe einer Eisenbahn getödtet worden, und sodann in § 3 der Ersatzanspruch auch demjenigen gegeben wird, welchem der Getödtete zur Zeit seines Todes vermöge Gesetzes Unterhalt zu gewähren verpflichtet war, und zwar soweit ihm infolge des Todes der Unterhalt entzogen worden ist;

dass aber diese Voraussetzung, nämlich, dass der angeblich infolge der beim Eisenbahnbetriebe der Beklagten erlittenen Verletzung gestorbene Faber der klagenden Wittwe und dem von ihr vertretenen Kinde zur Zeit seines Todes Unterhalt zu gewähren gesetzlich verpflichtet war, hier unbestreitbar vorliegt, mithin die Klage nach dem Wortlaute des Gesetzes für begründet erachtet werden muss;

dass der wörtliche Inhalt des Gesetzes nicht durch Anwendung der allgemeinen Principien über aussercontractliches Verschulden eingeschränkt werden darf, da sich dieses Gesetz seinem Zwecke und seinem gesammten übrigen Inhalte nach als ein besonderes aus sich selbst auszulegendes dar-

stellt und auch sonst mehrfach, namentlich auch darin von den Grundsätzen sowohl des Aquilischen Gesetzes als auch des deutschen Gewohnheitsrechtes abweicht, dass es allen vermöge Gesetzes zum Unterhalte berechtigten Personen und nicht bloss der Wittwe und den Kindern des Getödteten Schadensersatz zuspricht;

dass aber noch besonders in Betracht kommt, dass der § 1 ein Verschulden des Betriebsunternehmers gar nicht voraussetzt, diesen vielmehr auch für den Zufall haften lässt, da ihn nur der Beweis des eigenen Verschuldens des Getödteten oder der höheren Gewalt von der Haftung zu befreien vermag, es demnach auch nicht darauf ankommen kann, ob der Betriebsunternehmer schuldhaft in die Rechte des Klägers eingegriffen habe, sondern nur darauf, ob Kläger infolge der Entziehung des ihm vermöge Gesetzes vom Getödteten zu gewährenden Unterhaltes wenigstens mittelbar durch das beschädigende Ereigniss benachtheiligt ist;

dass auch nicht entgegensteht, dass im § 3 der Schadensersatz nicht bloss für den § 1, sondern auch für den § 2 normirt ist, in welch' letzterem es allerdings auf ein Verschulden ankommt, da daraus, dass für den letzteren Fall die Bestimmung von allgemeinen Grundsätzen abweicht, nichts für die Auslegung des § 1, wo diese Abweichung nicht vorliegt, sondern vielmehr nur gefolgert werden kann, dass der Gesetzgeber mit dem § 3 und dem § 9 Abs. 2 ohne Rücksicht auf das gemeine und das particulare Recht den Schadensersatz für alle Fälle einheitlich und nach eigenen Principien geregelt habe;

dass demgemäss und zum Theil früherer Rechtsanschauung entsprechend der Anspruch Derjenigen, welchen der Getödtete zur Zeit seines Todes Unterhalt zu gewähren gesetzlich verpflichtet war, als ein selbstständiger gewährt ist, welcher erst mit dem Tode entsteht, wie sich aus der Bestimmung des Paragraphen über den Anfang der Verjährung ergiebt;

dass auch die Rücksichtnahme auf die denkbaren allgemeinen Rechtsanschauungen widersprechenden Consequenzen nicht zu einer einschränkenden Auslegung des Gesetzes zu führen vermag, da abgesehen davon, wie die in der Denkschrift der Cassationsverklagten hervorgehobenen Fälle der Adoption, Anerkennung ausserehelicher Kinder u. s. w. je nach den besonderen Umständen zu beurtheilen sein werden, sich auch bei der einschränkenden Auslegung solche Folgerungen ergeben können, welche der vermuthlichen Absicht des Gesetsgebers nicht immer entsprechen möchten, wozu namentlich die Ausschliessung später erzeugter Kinder aus der zur Zeit des Unfalls bereits entstandenen Ehe gehören würde;

dass sodann, da es sich um ein eigenes, erst mit dem Tode des Ernährers entstandenes Recht der Wittwe und ihres Kindes handelt, keines-

falls diesem letzteren ein etwaiges Verschulden des Verletzten selbst entgegengehalten werden kann, welches er mit der nachfolgenden Eheschliessung begangen haben soll, noch der Rechtssatz über die Unstatthaftigkeit einseitiger Erschwerung der Verbindlichkeit des Betriebsunternehmers seitens des Verletzten;

dass endlich auch aus dem Ausdrucke „Getödteten" nichts für die Auslegung der Cassationsverklagten zu folgern ist, da hiermit nur der ursachliche Zusammenhang zwischen dem Unfalle und dem Tode bezeichnet, nicht aber die Voraussetzung ausgesprochen wird, dass der wirkenden Ursache sofort die Wirkung nachgefolgt sein müsse, was schon aus dem Inhalte der ersten Hälfte des Abs. 1 des § 3 und aus der besonderen Verjährungsbestimmung im § 8 hervorgeht;

dass demnach das Urtheil wegen rechtsirrthümlicher Auslegung des § 3 des Gesetzes vom 7. Juni 1871 zu vernichten ist.

In Erwägung zur Verjährungseinrede, dass auch in dieser Richtung der bestimmte Wortlaut des Gesetzes gegen die Beklagte spricht;

dass diese Fassung sich aus dem bereits hervorgehobenen Charakter dieser Entschädigungsforderung als eines eigenen, selbstständigen, nicht vom Verletzten hergeleiteten Rechtes erklärt und die von der Beklagten angegebenen Gründe der Zweckmässigkeit und Billigkeit nicht die Bedeutung haben können, eine Abweichung von der unzweideutigen Fassung des Gesetzes und von dem Rechtsgrundsatze zu rechtfertigen, dass eine Verjährung nicht vor entstandenem Anspruche zu laufen beginne;

dass hierbei auch der Umstand nicht erheblich sein kann, dass die Ehe mit der klagenden Wittwe erst nach zwei Jahren seit dem Unfalle geschlossen worden.

Nr. 52. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 21. Januar 1880.

[Fenner u. Mecke, Archiv. Bd. 1. S. 172—174.]

Haftpflichtgesetz § 1. Begriff einer „Eisenbahn". Bahnen, welche nicht dem öffentlichen Verkehr dienen.

Es ist unstreitig, dass der Kläger bei dem Betriebe der Anschluss- und Rangirbahn der Verklagten beschädigt ist.

Der Ansicht der Verklagten, dass diese Bahn lediglich ein Zubehör ihres Bergwerks sei, kann nicht in dem Sinne beigetreten werden, dass sie deshalb nicht als eine Eisenbahn im Sinne des § 1 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 anzusehen sei.

Die Aeusserung des Bundesbevollmächtigten bei Berathung des § 1 im Reichstage, dass die zum Betriebe eines Bergwerks oder einer Fabrik

dienenden Eisenbahnen unter § 2 des Haftpflichtgesetzes fallen, wenn sie nur integrirende Bestandtheile eines Bergwerks oder einer Fabrik seien, andernfalls nach § 1 zu beurtheilen sein würden, hat keinen Widerspruch gefunden und scheint dem Sinne des Gesetzes zu entsprechen.

Die hier in Frage stehende Bahn diente nur nicht den Zwecken des Bergbaues, sondern stand mit der Köln-Mindener Eisenbahn in unmittelbarer Verbindung, diente dazu, die auf letzterer Bahn abzusendenden Kohlenzüge zu rangiren und aufzustellen. Sie diente damit wesentlich den Zwecken des Transports und der Umstand, dass der Betrieb durch die Verklagte geschah, schliesst nicht aus, sie als eine Eisenbahn im Sinne des § 1 des Haftpflichtgesetzes zu erachten.

Die von der Verklagten betriebene Bahn war nicht eine öffentliche Verkehrsanstalt, diente vielmehr nur zur Vorbereitung des Transports der von der Verklagten gewonnenen Kohlen. Es kann aber der von Eger in seinem Commentar zu § 1 des Haftpflichtgesetzes vertheidigten Ansicht nicht beigetreten werden, dass der § 1 nur auf Eisenbahnen anwendbar sei, welche öffentliche Verkehrsanstalten sind; vielmehr muss in Uebereinstimmung mit der Praxis des Reichs-Oberhandelsgerichts, cf. Entsch. Bd. 21 S. 154, angenommen werden, dass der § 1 a. a. O. auch auf Eisenbahnen anwendbar ist, welche nicht zu den allgemeinen Verkehrsanstalten gehören, sofern sie in Ansehung der Gefährlichkeit des Betriebes den zum allgemeinen Verkehr bestimmten Eisenbahnen gleichzuachten sind. Dies ergiebt sich aus der vorgedachten Erklärung des Bundesbevollmächtigten und aus dem Zwecke des Gesetzes, Schutz zu gewähren gegen die besonderen Gefahren des Eisenbahnbetriebes, welche nicht an die Bahnen geknüpft sind, die dem öffentlichen Verkehr dienen.

Auf der Bahn der Verklagten wurden die abzusendenden Kohlenzüge rangirt und auf die Cöln-Mindener Eisenbahn befördert, und zwar vermittelst einer Locomotive; dies würde, wenn der Betrieb mit dem der Cöln-Mindener Bahn vereint wäre, unzweifelhaft zum Betriebe der Eisenbahn gehören; die Trennung der Betriebshandlungen in der Art, dass Verklagte sie theilweise für die von ihr abzusendenden Züge übernahm, ist ohne Einfluss; der Betrieb der Verklagten umfasste gerade Betriebshandlungen von derselben Gefährlichkeit, wie sie der Betrieb der Eisenbahnen als öffentlicher Verkehrsanstalten mit sich führt. Auch ist die Kürze der Bahn der Verklagten nicht, wie der zweite Richter meint, geeignet, die besonderen Gefahren des Eisenbahnbetriebes und damit die Anwendbarkeit des § 1 des Haftpflichtgesetzes auszuschliessen.

Nr. 53. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Civil-Senat. Vom 22. Januar 1880.

[Archiv f. Eisenb.Wesen. 1881. S. 306. — Entsch. des Reichsger. in Civilsachen. Bd. 8. S. 21–27. — (Fenner u. Mecke, Archiv. Bd. 2. S. 176—181 vom 22. Januar 1881 datirt).]

Der auf Grund des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 zum Schadensersatz und zur Sicherheitsbestellung Verurtheilte kann vom Unfallversicherer auch die Uebernahme der Sicherheitsbestellung verlangen.

Laut Police hatte die beklagte Versicherungsgesellschaft dem Kläger für die Zeit vom 1. Januar 1874 bis dahin 1875 „denjenigen Schadensersatz versichert, welchen das deutsche Reichsgesetz vom 7. Juni 1871 . . . den Versicherungsnehmer eines jeden der in seinen Kalksteinbrüchen . . . beschäftigten 180 Personen zu leisten verbindet". Diese Versicherung wurde für das Jahr 1875 verlängert.

Am 2. Februar 1875 verunglückte der Steinbrecher K. auf den klägerischen Werken und wurde dadurch arbeitsunfähig. Durch rechtskräftiges Erkenntniss des O.L.G.'s zu Köln wurde der Kläger verurtheilt, dem K. eine jährliche Rente von 720 M., monatlich 60 M. im Voraus, zu zahlen und in Höhe der auf 14 400 M. capitalisirten Rente vollständige Sicherheit zu bestellen, nach fruchtlosem Ablauf eines Monats aber eine Capitalsumme von solcher Höhe, dass aus den Zinsen derselben die zugesprochene Rente entrichtet werden könne, an einem vom Kläger zu honorirenden, vom Gericht ernannten Sequester zu zahlen, welcher dieses Capital nach dem Tode des K. an den Kläger zurückzahlen sollte.

Die Beklagte übernahm die Verpflichtung, dem Kläger die Rente zu ersetzen, bestritt aber ihre Verpflichtung zur Bestellung der Sicherheit. In der vorliegenden Klage verlangt der Kläger die Verurtheilung der Beklagten zur Bestellung dieser Sicherheit.

Der erste Richter hat dem Klageantrage gemäss erkannt. Auf Berufung der Beklagten hat der zweite Richter dieses Urtheil aufgehoben und den Kläger mit seiner Klage abgewiesen. Auf Revision des Klägers hat das Reichsgericht das zweite Urtheil aufgehoben, das erste wiederhergestellt und die Berufung gegen das erste Urtheil zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Der Berufungsrichter kommt durch Interpretation des Reichshaftpflichtgesetzes zu dem Ergebniss, dass nur die Rente, welche der Betriebsunternehmer dem beim Betriebe Verunglückten zu zahlen hat, den nach diesem Gesetz zu leistenden Schadensersatz bilde, dass die für diese Leistung zu bestellende Sicherheit kein Bestandtheil des Schadensersatzes, sondern nur Gegenstand einer Nebenverpflichtung sei, welche ihren Grund

in den Vermögensverhältnissen des Schadensersatzpflichtigen habe. Der Revisionskläger greift diese Auslegung als rechtsirrthümlich an.

Erwägt man, dass nach § 7 Abs. 1 des Haftpflichtgesetzes der Richter nicht nur über die Art der Sicherstellung, sondern auch über die Voraussetzungen des Anspruches auf Sicherheitsleistung unter Würdigung aller Umstände nach freiem Ermessen zu erkennen hat, und dass nach dem letzten Absatz des § 7 nur für die nachträgliche Erhöhung einer Sicherheit die Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Verpflichteten ausschliesslich in Frage kommt, mithin für die ursprünglich zuerkannte Sicherheit die sonstigen Bestimmungen über die Voraussetzungen der Sicherstellung aufgehoben sind, so erscheint allerdings die Frage zulässig, ob nicht hierdurch die auf Grund des Haftpflichtgesetzes zuerkannte Sicherheitsleistung eine besondere rechtliche Natur gewonnen habe und als ein Theil des dem Verunglückten zu gewährenden Schadensersatzes zu betrachten sei.

Allein es bedarf im vorliegenden Falle einer Entscheidung dieser Frage nicht, weil der Berufungsrichter im übrigen gegen wesentliche Interpretationsregeln verstossen hat und die Revision darum begründet erscheint.

Im angefochtenen Urtheil wird der Inhalt und Umfang des von den Parteien eingegangenen Versicherungsvertrages lediglich aus dem Wortlaut der Police entnommen und diese Interpretation nur auf dasjenige gestützt, was sich dem Berufungsrichter zufolge der angestellten Interpretation des Haftpflichtgesetzes im Verhältniss zwischen dem aus diesem Gesetz Berechtigten und Verpflichteten als Begriff des Schadensersatzes ergeben hatte. Dagegen fehlt es einmal an jeder Untersuchung darüber, ob dieser Wortlaut dem wirklichen Vertragswillen der Parteien entspricht; und doch ist eine solche Untersuchung insbesondere bei Verträgen, welche, wie der Versicherungsvertrag, in eminentem Sinn auf der bona fides beruhen, durchaus nothwendig; ferner wird aber auch nicht einmal der gesammte Inhalt der Police in Betracht gezogen. Ignorirt wird die in der Police enthaltene allgemeine Bezugnahme auf den Geschäftsplan der Beklagten („nach Maassgabe ihres Plans“) und die Anführung mehrerer Einzelbestimmungen des Plans in der Police. Allerdings wird in den Entscheidungsgründen der Geschäftsplan und insbesondere dessen § 3 Nr. 2b berücksichtigt, allein diese Bestimmung wird nur für sich geprüft und deducirt, aus derselben lasse sich die Entscheidung nicht entnehmen; es bliebe daher nur die Police übrig. Nicht aber die Frage aufgeworfen, ob nicht aus den Bestimmungen des Plans sich ergebe, dass ein auf Grund desselben abgeschlossener Versicherungsvertrag etwa einen anderen Charakter habe, als die Worte der Police annehmen lassen, und

ob also nicht gerade die Bezugnahme der Police auf denselben von besonderer Bedeutung sei.

Ist nun aber hiernach die Revision als begründet zu erachten, so kann weiter aus dem vom Berufungsrichter festgestellten Sachverhältniss der Rechtsstreit selbst entschieden werden.

Die Police enthält in ihrem ersten Satz folgende Erklärung des Versicherers:

> „Die Gesellschaft Pr. versichert dem ... Sch .... denjenigen Schadensersatz, welchen das ..... Haftpflichtgesetz ..... den Versicherungsnehmer einer jeden der in seinen Kalksteinbrüchen ..... beschäftigten ..... 180 Personen zu leisten verbindet."

Beschränkt man sich, von allem anderen absehend, hierauf, so ergiebt sich aus den angeführten Worten die Verpflichtung des Versicherers, dem Versicherungsnehmer denjenigen Schadensersatz zu erstatten, welchen dieser dem Verunglückten auf Grund des Haftpflichtgesetzes zu zahlen schuldig ist. Daraus folgt: Entsteht zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer eine Differenz darüber, ob die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen der Versicherungsnehmer einem Verunglückten Schadensersatz zu leisten hat, und über die Höhe dieses Schadensersatzes, so ist hierüber in dem zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer geführten Rechtsstreit zu entscheiden. Ob der Versicherungsnehmer mit dem Verunglückten einen Process geführt, ob er in demselben zum Schadensersatz verurtheilt war, wie hoch dieser Schadensersatz festgestellt ist, kommt als eine res inter alios acta nicht in Betracht. Aus dem Begriff der Versicherung folgt nur, dass der Versicherungsnehmer dem Verunglückten die Entschädigung, deren Ersatz er vom Versicherer verlangt, thatsächlich gewährt haben muss, da sonst sein Interesse nicht begründet ist.

Der Versicherungsnehmer kann sonach dann, wenn der im Process zwischen ihm und dem Versicherer erkennende Richter der Ansicht ist, es liege kein Haftpflichtfall vor, nichts zugesprochen erhalten, wenngleich er auf die vom Verunglückten gegen ihn erhobene Klage verurtheilt worden war.

Ebenso wird dem Versicherungsnehmer, wenn zwar auch in jenem Process die Voraussetzung der Haftpflicht anerkannt, aber nur eine geringere Entschädigung für angemessen angenommen worden war, nur diese geringere Entschädigung, nicht aber die von ihm dem Verunglückten gezahlte höhere zugesprochen. Der Versicherungsnehmer hat also die Gefahr beider Processe, genauer die Gefahr des ungünstigen Ausganges derselben, zu tragen.

Es bedarf keiner Ausführung, dass die Eingehung eines derartigen Rechtsverhältnisses, wenn auch rechtlich möglich, doch vom wirth-

schaftlichen Standpunkt aus unvernünftig erscheinen muss. In der That kommen nun auch derartige Verträge im Leben nicht vor. Abgeschlossen werden regelmässig Versicherungsverträge mit einem anderen Inhalt.

Der Nachtheil, gegen welchen der Unternehmer eines Betriebes Deckung sucht, ist nicht der, dass auf Grund des Haftpflichtgesetzes eine Forderung gegen ihn entsteht, sondern dass er auf Grund des Haftpflichtgesetzes verurtheilt wird. Diesem Bedürfniss kommt der Versicherer entgegen. Er verpflichtet sich in der Regel, das Urtheil, welches zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Verunglückten ergehen werde, als sich gegenüber maassgebend anzuerkennen; maassgebend nicht nur, was die Höhe der Entschädigung betrifft, sondern maassgebend vor allem betreffs des Bestehens der Voraussetzung eines Haftpflichtfalles. Dadurch wird nun aber auch das Object der Versicherung rechtlich ein völlig anderes. Nicht die Gefahr des Eintrittes eines Haftpflichtfalles, sondern die Gefahr der Verurtheilung auf Grund des Haftpflichtgesetzes bildet den Gegenstand der Versicherung.

Diesen Inhalt, nicht den aus den oben angeführten Worten sich ergebenden, hat nun aber auch in der That der vorliegende Versicherungsvertrag, wie sich aus dem Geschäftsplane des Beklagten ergiebt.

In § 3 des Planes heisst es unter der Rubrik: Ersatzleistung:

„die Feststellung darüber, welche Entschädigung für den Unfall zu leisten ist, erfolgt:

b) wenn eine Vereinbarung, (welche nach lit. a „zunächst zu versuchen ist") nicht möglich war, durch das im Process zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Verletzten ... ergangene rechtskräftige Erkenntniss."

Dem Wortlaute nach scheint es sich zwar nur um die Art zu handeln, wie der Umfang der Entschädigung festgestellt werde, allein in der That hat die Bestimmung eine andere rechtliche Bedeutung.

Das fragliche Urtheil stellt als solches das Rechtsverhältniss zwischen dem Verunglückten und dem Versicherungsnehmer fest. Wenn nun der Versicherungsvertrag bestimmt, die Feststellung der Ersatzleistung erfolge dem Versicherer gegenüber durch dieses Urtheil, so ist damit ausgesprochen: einen erzwingbaren Anspruch hat der Versicherungsnehmer nur unter der Voraussetzung, dass er dem Verunglückten gegenüber verurtheilt ist, und in Höhe dieses Urtheils. Damit aber ist der Inhalt des Vertrages selbst dahin präcisirt, dass der Versicherer dem Versicherungsnehmer dasjenige zu zahlen verspricht, zu was dieser auf Grund des Haftpflichtgesetzes verurtheilt wird.

In ähnlicher Weise übernimmt bei Seeversicherungen der Versicherer nicht die Verpflichtung zum Ersatz derjenigen Beiträge, welche der Versicherte zur grossen Havarie zu leisten durch das Gesetz verbunden ist, sondern er hat diejenigen Beiträge zu ersetzen, welche in der ordnungsmässig aufgemachten Dispache festgestellt sind. Art. 839, 841 Abs. 1 H.G.B. Der Gegensatz tritt durch die Bestimmung des Art. 841 Abs. 3 H.G.B. prägnant hervor.

Mit dieser Auffassung der Verpflichtung des Versicherers harmonirt es auch vollständig, dass nach dem Plane

> „im Klagefalle der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die gegen ihn anhängig gemachte Klage ... binnen drei Tagen der Direction der Gesellschaft zuzustellen und derselben zur Vertretung im Process die Wahl und Instruction des Anwaltes zu überlassen, auch jede von ihm verlangte Auskunft zu ertheilen etc.“

Dem Versicherer wird hierdurch die Möglichkeit gegeben, sich im einzelnen Falle nach Möglichkeit zu sichern gegen den Eintritt desjenigen Ereignisses, durch welches der zu ersetzende Schade entsteht, d. i. gegen die Verurtheilung des Versicherungsnehmers auf Grund des Haftpflichtgesetzes.

Bildet nun aber die Leistung, zu welcher der Versicherungsnehmer dem Verunglückten gegenüber verurtheilt ist, den Gegenstand, welchen der Versicherte dem Versicherungsnehmer zu leisten hat, so kann, wenn die Verurtheilung auf Zahlung und Sicherstellung erfolgt ist, nicht zwischen diesen beiden Leistungen unterschieden werden, denn zu beiden Leistungen ist der Versicherungsnehmer wegen des Unfalles auf Grund des Haftpflichtgesetzes verurtheilt worden. Soll für die Sicherheitsleistung nicht eingestanden werden, so ist es in unzweifelhafter Weise auszusprechen. Ein solcher unzweifelhafter Ausdruck kann darin, dass im ersten Satze der Police und im § 1 des Planes unter A. derjenige „Schadensersatz“, welchen der Versicherungsnehmer dem Verunglückten zu leisten verbunden ist, als versichert bezeichnet wird, um so weniger erkannt werden, als, wie ausgeführt, dieser Satz selbst durch die weitere Bestimmung des Planes eine andere Bedeutung, als welche nach den Worten ihm zuzukommen scheint, erhält, und als die Police nicht nur im allgemeinen auf den Plan, sondern auch speciell auf diese anderen Bestimmungen Bezug nimmt.

Der Beklagte sucht auszuführen, es fehle an Anhaltspunkten für die Berechnung des durch die Uebernahme der Sicherheitsleistung möglicherweise entstehenden Schadens, diese Gefahr könne daher bei Berechnung der Prämienhöhe nicht berücksichtigt werden; daraus aber ergebe sich, dass der Versicherer die Absicht, diese Gefahr zu übernehmen, nicht

haben könne. Allein diese Ausführungen sind, da sie lediglich ein inneres Moment betreffen, über welches keinerlei Erklärung gegeben wurde, bedeutungslos. Wollte man ihnen etwa darum Bedeutung beilegen, weil das angeführte Motiv dem Kundigen erkennbar sei, so würde dem gegenüber zu betonen sein, dass der Versicherungsnehmer durch Eingehung der Versicherung sich gegen alle Nachtheile, welche ihm durch das Haftpflichtgesetz entstehen können, zu sichern beabsichtigt, und dass dieses Motiv dem Versicherer klar entgegentritt."

Nr. 54. Beschluss des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 23. Januar 1880.

[Archiv f. Eisenb.Wesen. 1880. S. 37. — Entsch. des Reichsgerichts in Civilsachen. Bd. 1. S. 231—232. — Fenner u. Mecke, Archiv. Bd. 1. S. 4, 5.]

Die dem Verletzten auf Grund des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 zuerkannten Renten gehören nicht zu denjenigen, auf gesetzlicher Vor. schrift beruhenden Alimentenforderungen, welche nach § 749 Ziff. 2 der Reichs-Civ.Proz.Ord. der Pfändung nicht unterworfen sind.

Auf Antrag des Klägers wurde eine Rente von 720 M. jährlich, welche dem Beklagten auf Grund des Reichshaftpflichtgesetzes zuerkannt war, im Wege der Zwangsvollstreckung mit Beschlag belegt und dem Kläger in Höhe seiner Forderung in vim cessionis zur eigenen Einziehung überwiesen.

Das Oberlandesgericht hob diese Verfügung infolge einer Beschwerde des Beklagten auf Grund der Vorschrift in § 749 Ziff. 2 C.P.O. auf.

Auf weitere Beschwerde der Klägerin wurde die Verfügung des Kreisgerichts aus folgenden

Gründen

wiederhergestellt:

„Das Königl. Oberlandesgericht hat die von dem Königl. Kreisgerichte zu Neuwied am 19. September 1879 erlassene Verfügung, durch welche im Wege der Zwangsvollstreckung die dem Beklagten gegen die Direction der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zustehende Forderung einer Rente von jährlich 720 M. auf Höhe der der Klägerin rechtskräftig zuerkannten Forderung mit Arrest belegt und der Klägerin in vim cessionis überwiesen worden ist, auf die Beschwerde des Beklagten aufgehoben, weil „die streitige Rente als eine auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Alimentenforderung zu erachten und als solche nach § 749 Nr. 2 C.P.O. der Pfändung, somit auch der Ueberweisung im Executionswege nicht unterworfen sei."

Diese Ansicht kann für zutreffend nicht angesehen, es musste vielmehr die von der Klägerin erhobene Beschwerde für begründet erkannt

werden. Die fragliche Rente ist dem Beklagten in Folge eines Unfalles, welcher ihn als Bremser der Rheinischen Eisenbahngesellschaft betroffen hat, auf Grund der Bestimmungen in den §§ 1, 3, 7 des Reichshaftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 zuerkannt. Derartige Renten sind als „auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Alimentenforderungen“ nicht anzusehen und fallen daher nicht unter die Bestimmung in § 749 Nr. 2 C.P.O. Die auf §§ 1 und 2 des Reichshaftpflichtgesetzes gegründeten Ansprüche werden im Gesetze selbst als Ansprüche auf Ersatz des Schadens bezeichnet, welcher für den bei dem Betriebe einer Eisenbahn oder bei den in § 2 bezeichneten Getödteten oder körperlich Verletzten entstanden ist, nicht als Ansprüche auf Alimentation. Es hängt der Anspruch ferner weder von der Bedürftigkeit des Verletzten, noch von dem Vermögen des zur Entschädigung Verpflichteten ab, und das Gesetz stellt es in das Ermessen des Gerichtes, nach Lage des einzelnen Falles die Entschädigung in Capital oder in Rente zuzusprechen. Zweifellos kann von einer Alimentenforderung nicht die Rede sein, wenn die Entschädigung in einer Abfindung in Capital zuerkannt wird, die rechtliche Natur des Anspruches kann aber nicht verschieden sein, je nachdem der Richter in Gemässheit der ihm in § 7 des Gesetzes gewährten Befugniss die Entschädigung in Capital oder in Rente zubilligt.

Darauf, dass die dem Beklagten zuerkannte Rente zur Bestreitung des Unterhaltes für ihn und sein Kind nothwendig sei, kann für die Frage, ob die Rente der Pfändung unterworfen sei, entscheidendes Gewicht nicht gelegt werden. Denn nach § 749 Ziff. 2 C.P.O. sind nur die „auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentenforderungen“ von der Pfändung ausgenommen, nicht alle zum nothwendigen Unterhalte des Schuldners erforderlichen Vermögensobjecte und es ist eine ausdehnende Auslegung dieser Ausnahmevorschrift nicht gestattet.“

Nr. 55. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 23. Januar 1880.

[Archiv f. Eisenb. Wesen. 1880. S. 36. — Entsch. des Reichsger. in Civilsachen. Bd. 1. S. 48. — Ztg. des Vereins Deutsch. Eisenb. Verw. 1880. S. 1169.]

Die Uebertretung einer Dienstinstruction kann die Bedeutung und Wirkung eines von der Haftpflicht befreienden eigenen Verschuldens dadurch verlieren, dass sie unter thatsächlicher Billigung der Vorgesetzten geschehen ist.

Das Reichsgericht ist der vom Reichsoberhandelsgerichte ausgesprochenen Ansicht (Entsch. Bd. 15 Nr. 50 S. 165) beigetreten, dass die Uebertretung einer Dienstinstruction die Bedeutung und Wirkung eines eigenen Ver-

schuldens dadurch verlieren könne, dass sie unter thatsächlicher Billigung der Vorgesetzten geschehen ist.

Die Gründe sagen hierüber:

„In Erwägung, dass das angefochtene Urtheil den Begriff des eigenen Verschuldens nicht rechtsirrthümlich aufgefasst hat, wenn aus den darin festgestellten Thatsachen und bei Würdigung aller Umstände des Falles der Schluss gezogen wird, dass sich der Cassationsbeklagte der mit Ueberschreitung der Dienstvorschriften und mit seinem Vorgehen verbundenen Gefahr weder bewusst gewesen sei noch bewusst sein musste;

dass nun aber aus der thatsächlichen Feststellung, dass die Uebertretung des schriftlich und mündlich unter Strafandrohung ergangenen Verbotes, zwischen die Wagen zu gehen, so lange solche noch in Bewegung sind, von den mit der Leitung und Aufsicht beim Rangirdienste betrauten Bediensteten der Cassationsklägerin nicht nur geduldet worden sei, sondern sogar unter den Augen der Rangirmeister stattfand, ohne dass dieselben zur Verhinderung dieser Ausschreitungen die geringste Maassnahme trafen, allerdings hergeleitet werden durfte, dass der Instruction durch diese stillschweigende Billigung der Ueberschreitung derselben in den Augen der Arbeiter Werth und Bedeutung entzogen worden sei, und dass danach nicht schon deren Uebertretung allein als ein anrechenbares Verschulden in Betracht kommen könne;

dass sodann das Appellationsgericht auch das Verhalten des Cassationsbeklagten an sich geprüft und aus dem noch jugendlichen Alter desselben, der kurzen Zeit, welche er im Dienste gestanden hat, aus dem Beispiele, welches ihm andere und ältere Arbeiter gegeben, die Ueberzeugung gewonnen hat, es habe von ihm nicht erwartet werden dürfen, dass er in Uebertretung der allgemeinen Vorschriften und der ihm ertheilten Weisungen eine besondere Gefahr erkenne.“ . . .

Nr. 56. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 27. Januar 1880.

[Archiv f. Eisenb. Wesen. 1881. S. 49–51. — Preuss. Justiz-Minist. Bl. 1880. S. 161. — Fenner u. Mecke, Archiv. Bd. 1. S. 217, 218. — Ztg. des Ver. Deutsch. Eisenb. Verw. 1880. S. 1065, 1066.]

§ 8 des Preuss. Enteign. Ges. vom 11. Juni 1874: Die Berechnung des Werthes eines enteigneten, zur Lehmbereitung geeigneten Grundstücks hat lediglich nach einem objectiven Maassstabe zu erfolgen.

Die angefochtene Entscheidung geht mit Recht davon aus, dass bei der Abschätzung des dem Kläger zu ersetzenden, „vollen Werthes“ des enteigneten Grundstücks derjenige höhere Werth in Ansatz gebracht werden müsse, welcher dadurch etwa begründet ist, dass das Grundstück zu-

folge der darin enthaltenen Lehmschicht „zur Lehmsteinbereitung mittelst Feldbrandes“ sich eignet. Es ist jedoch die aus diesem Gesichtspunkt aufgestellte Werthberechnung, welche das Appellationsgericht seinem Urtheil zu Grunde legt, aus den vorgenommenen Ermittelungen, in Verbindung mit den in Betracht kommenden sonstigen Umständen des Falles, nicht zu rechtfertigen.

Die Sachverständigen haben zunächst vom Standpunkt eines rationellen Ziegeleibetriebes aus festgestellt, in welchem Zeitraum die Lehmschicht des enteigneten Grundstücks vollständig ausgebeutet und welcher Reinertrag aus diesem Betriebe während jenes Zeitraums alljährlich gezogen werden könne. Sie haben ferner den Werth abgeschätzt, welchen das Grundstück nach dieser vollständigen Ausbeutung des Lehms noch haben werde. Und sie haben dann den dem Kläger zuzubilligenden Entschädigungsbetrag finden wollen durch Zusammenrechnung der sämmtlichen Jahreserträge der Lehmsteinbereitung, mit Hinzurechnung des später dem Grundstücke verbleibenden Werthes, unter Reduction derselben auf einen Capitalwerth nach einer Rentenrechnung zu 5 pCt. Diese Art der Werthermittelung greift in mehrfacher Hinsicht fehl. Der Ertrag einer Ziegelei hängt hinsichtlich der Absatzgelegenheit, der Concurrenz und der Höhe der Preise von so vielen veränderlichen Umständen ab, dass eine auch nur annähernd zuverlässige Veranschlagung derselben auf eine längere Reihe von Jahren nicht möglich ist. Derselbe ist ferner, auch nach dem bereits stattgefundenen Abzuge der in dem Gutachten veranschlagten Gewerbsunkosten, keineswegs in seiner ganzen Höhe als Ertrag aus dem benutzten Grundstück anzusehen; es ist darin vielmehr, neben der Bodenrente, auch der Gewerbeverdienst des Geschäftsherrn, sowie der Gewinn enthalten, den der letztere auf das in einem solchen Gewerbe auch bei dem einfachsten Betriebe angelegte Capital zu rechnen hat.

Hiernach ist die Art und Weise, wie die Sachverständigen für die Werthbestimmung zu Werke gegangen, nicht zu billigen. Vielmehr hat die für den Zweck der Enteigung zu bewirkende Abschätzung, welche die Aufgabe hat, den objectiven Werth der Sache selbst festzustellen, in der Regel und zunächst die Ermittelung des Preises zur Grundlage zu nehmen, welchen der Eigenthümer nach Ort und Zeit unter günstigen Verhältnissen beim freiwilligen Verkauf des enteigneten Grundstücks zu erlangen im Stande ist. In dem hiernach zu bemessenden Entschädigungsbetrage wird der Eigenthümer zugleich die Mittel erhalten, welche ihn zur Anschaffung eines ausreichenden Ersatzes in den Stand setzen. Nur wo die Voraussetzung, dass es an der Gelegenheit zur Anschaffung eines Ersatzes für das enteignete Grundeigenthum nicht fehle, nicht zutrifft, oder wo ein durch die besonderen Umstände des Falles begründeter, durch

anderweite Anschaffung nicht zu ersetzender Mehrwerth in Frage kommt, kann es gerechtfertigt sein, eine andere Art der Werthermittelung einzuschlagen.

Durch die Umstände des vorliegenden Falles, soweit dieselben ersichtlich sind, ist aber eine Abweichung von der vorbezeichneten Regel nicht zu begründen. Es liegt kein Grund vor zu der Annahme, dass für ein Grundstück, wie das hier fragliche, welches seiner geringen Grösse zufolge nicht einmal zu einer Fabrikanlage, sondern nur zum Betriebe des Feldbrandes sich eignet, nicht ein Ersatz durch Erwerb eines ähnlichen, nicht minder zur Lehmsteinbereitung geeigneten Grundstücks in der dortigen Gegend gewonnen werden könnte. Trifft dies zu, so kann die dem Kläger gebührende Entschädigung nur in dem im obigen Sinne zu bemessenden Verkaufswerthe des Grundstücks gefunden werden. Selbstverständlich gebührt daneben dem Kläger auch der Ersatz des Werthes der auf dem Grundstück für den Ziegeleibetrieb getroffenen Einrichtungen, insofern dieser Werth nicht schon in dem festzustellenden Verkaufswerth des Grundstücks mitbegriffen sein sollte.

Es ist hiernach das ergangene Urtheil aufzuheben und auf Heranziehung anderer Sachverständiger zu erkennen, welche mit Rücksicht darauf, dass ihnen die einschlagenden örtlichen Verkehrsverhältnisse, wie sie ums Jahr 1875 bestanden, bekannt sein müssen, auszuwählen, und sodann anzuweisen sind, eine Abschätzung nach Maassgabe der vorstehenden Entscheidungsgründe vorzunehmen.

Mit der vorstehenden, durch die Revision der Verklagten veranlassten Beurtheilung erledigt sich zugleich die vom Kläger eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde.

Nr. 57. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 27. Januar 1880.

[Archiv f. Eisenb. Wesen. 1880. S. 36. — Entsch. des Reichsger. in Civilsachen. Bd. 1. S. 49–52. — Ztg. des Vereins Deutsch. Eisenb. Verw. 1880. S. 1229.]

Wittwe und Kind eines beim Eisenbahnbetriebe Verunglückten, welcher sich erst nach der Verunglückung verheirathet hat und während des Laufes eines von ihm gegen die Eisenbahn angestellten Prozesses an den Folgen der Verletzung gestorben ist, sind zur Anstellung einer Klage aus dem Haftpflichtgesetze vom 7. Juni 1871 selbstständig legitimirt. Die Verjährung beginnt erst mit dem Todestage, da es sich um einen eigenen, selbstständigen Anspruch der Wittwe und des Kindes handelt.

F., welcher im Jahre 1872 beim Betriebe der Eisenbahn der B. verunglückt war, führte hierwegen einen Prozess, verheirathete sich im Laufe

desselben (1874) und starb 1875. Seine Wittwe und das bald nach der Eheschliessung geborene Kind erhoben nun eine neue Klage auf Schadensersatz, in welcher sie behaupteten, dass der Tod des F. infolge der erlittenen Verletzung eingetreten sei. Die B. bestritt, dass diese Personen zur Klage legitimirt seien, und machte die Verjährung geltend.

Das Obergericht hat die Klage wegen mangelnden Klagerechts abgewiesen, das Reichsgericht jedoch dieses Erkenntniss aus folgenden

Gründen

vernichtet.

„In Erwägung zum Cassationsrecurse:

dass der § 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1871 ganz allgemein — ohne Benennung der zum Anspruche berechtigten Person — den Betriebsunternehmer für den Schaden ersatzpflichtig erklärt, welcher dadurch entstanden ist, dass ein Mensch beim Betriebe einer Eisenbahn getödtet worden, und sodann in § 3 der Ersatzanspruch auch demjenigen gegeben wird, welchem der Getödtete zur Zeit seines Todes vermöge Gesetzes Unterhalt zu gewähren verpflichtet war, und zwar soweit ihm in Folge des Todes der Unterhalt entzogen worden ist;

dass aber diese Voraussetzung, nämlich dass der angeblich in Folge der beim Eisenbahnbetriebe der Beklagten erlittenen Verletzung gestorbene F. der klagenden Wittwe und dem von ihr vertretenen Kinde zur Zeit seines Todes Unterhalt zu gewähren gesetzlich verpflichtet war, hier unbestreitbar vorliegt, mithin die Klage nach dem Wortlaute des Gesetzes für begründet erachtet werden muss;

dass der wörtliche Inhalt des Gesetzes nicht durch Anwendung der allgemeinen Principien über aussercontractliches Verschulden eingeschränkt werden darf, da sich dieses Gesetz seinem Zwecke und seinem gesammten übrigen Inhalte nach als ein besonderes, aus sich selbst auszulegendes darstellt und auch sonst mehrfach, namentlich auch darin von den Grundsätzen sowohl des aquilischen Gesetzes als auch des deutschen Gewohnheitsrechtes*) abweicht, dass es allen vermöge Gesetzes zum Unterhalte berechtigten Personen, und nicht etwa blos der Wittwe und den Kindern des Getödteten Schadensersatz zuspricht;

dass aber noch besonders in Betracht kommt, dass der § 1 ein Verschulden des Betriebsunternehmers gar nicht voraussetzt, diesen vielmehr auch für den Zufall haften lässt, da ihm nur der Beweis des eigenen Ver-

*) Vergl. Cocceji, jus civile controversum IX lit. 2 qu. 1 an, si liber homo statim perierit, detur ejus heredibus act. ex. leg. aqu. pro operarum et alimentorum neglectu? (verneint). Dagegen Struben, rechtl. Bedenken Bd. IV Nr. 72 S. 137. Sintenis, Pand. II S. 774. Seuffert, Pand. II S. 371 (§ 402) und Seuffert, Archiv X Nr. 44 XIII Nr. 144, XXIX Nr. 137.

schuldens des Getödteten oder der höheren Gewalt von der Haftung zu befreien vermag, es demnach auch nicht darauf ankommen kann, ob der Betriebsunternehmer schuldhaft in die Rechte des Klägers eingegriffen habe, sondern nur darauf, ob Kläger in Folge der Entziehung des ihm vermöge Gesetzes vom Getödteten zu gewährenden Unterhaltes wenigstens mittelbar durch das beschädigende Ereigniss benachtheiligt sei;

dass auch nicht entgegensteht, dass im § 3 der Schadensersatz nicht bloss für den § 1, sondern auch für den § 2 normirt ist, in welch letzterem es allerdings auf ein Verschulden ankommt, da daraus, dass für den letzteren Fall die Bestimmung von allgemeinen Grundsätzen abweicht, nichts für die Auslegung des § 1, wo diese Abweichung nicht vorliegt, sondern vielmehr nur gefolgert werden kann, dass der Gesetzgeber mit dem § 3 und dem § 9 Abs. 2 ohne Rücksicht auf das gemeine und das particulare Recht den Schadensersatz für alle Fälle einheitlich und nach eigenen Principien geregelt habe;

dass demgemäss und zum Theil früherer Rechtsanschauung*) entsprechend der Anspruch derjenigen, welchen der Getödtete zur Zeit seines Todes Unterhalt zu gewähren gesetzlich verpflichtet war, als ein selbstständiger gewährt ist, welcher erst mit dem Tode entsteht, wie sich aus der Bestimmung des § 8 über den Anfang der Verjährung ergiebt;

dass auch die Rücksichtnahme auf die denkbaren, den allgemeinen Rechtsanschauungen widersprechenden Consequenzen nicht zu einer einschränkenden Auslegung des Gesetzes zu führen vermag, da, abgesehen davon, wie die in der Denkschrift der Cassationsbeklagten hervorgehobenen Fälle der Adoption, Anerkennung ausserehelicher Kinder u. s. w., je nach den besonderen Umständen zu beurtheilen sein würden, sich auch bei der einschränkenden Auslegung solche Forderungen ergeben können, welche der vermuthlichen Absicht des Gesetzgebers nicht immer entsprechen möchten, wozu namentlich die Ausschliessung später erzeugter Kinder aus der zur Zeit des Unfalles bereits bestandenen Ehe gehören würde;

dass sodann, da es sich um ein eigenes, erst mit dem Tode des Ernährers entstandenes Recht der Wittwe und ihres Kindes handelt, keinesfalls diesem letzteren ein etwaiges Verschulden des Verletzten selbst entgegengehalten werden kann, welches er mit der nachfolgenden Eheschliessung begangen haben soll, noch der Rechtssatz über die Unstatthaftigkeit einseitiger Erschwerung der Verbindlichkeit des Betriebsunternehmers seitens des Verletzten;

dass endlich auch aus dem Ausdrucke „Getödteten" nichts für die Auslegung der Cassationsbeklagten zu folgern ist, da hiermit nur der ur-

---

*) Insbesondere Struben a. a. O.

sachliche Zusammenhang zwischen dem Unfalle und dem Tode bezeichnet, nicht aber die Voraussetzung ausgesprochen wird, dass der wirkenden Ursache sofort die Wirkung nachgefolgt sein müsse, — was schon aus dem Inhalte der ersten Hälfte des Abs. 1 des § 3 und aus der besonderen Verjährungsbestimmung im § 8 hervorgeht;

dass demnach das Urtheil wegen rechtsirrthümlicher Auslegung des § 3 des Gesetzes vom 7. Juni 1871 zu vernichten ist.

In Erwägung zum Revisorium:

dass es zunächst auf die weitere Einrede der Verjährung ankommt, bezüglich welcher sich das Obergericht mehr zweifelnd als entscheidend ausgesprochen hat;

dass aber auch in dieser Richtung der bestimmte Wortlaut des Gesetzes gegen die Beklagte spricht;

dass diese Fassung sich aus dem bereits hervorgehobenen Charakter dieser Entschädigungsforderung als eines eigenen selbstständigen, nicht vom Verletzten hergeleiteten Rechtes erklärt, und die von der Beklagten angerufenen Gründe der Zweckmässigkeit und Billigkeit*) nicht die Bedeutung haben können, eine Abweichung von der unzweideutigen Fassung des Gesetzes und von dem Rechtsgrundsatze zu rechtfertigen, dass eine Verjährung nicht vor entstandenem Anspruche zu laufen beginne;

dass hierbei auch der Umstand nicht erheblich sein kann, dass die Ehe mit der klagenden Wittwe erst nach zwei Jahren seit dem Unfalle geschlossen worden." . . .

Nr. 58. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Civil-Senat. Vom 28. Januar 1880.

[Braun u. Blum, Annalen. Bd. 1. S. 532. — Ztg. d. Ver. Deutsch. Eisenb.Verw. 1880. S. 475.]

Ein eigenes Verschulden im Sinne des § 1 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 ist darin nicht zu finden, dass der Verunglückte, der dienstlich in unmittelbarer Nähe des Geleises zu thun hatte, das Abstosssignal eines Rangirwagens überhört hat und von dem unerwartet hinter ihm herrollenden Wagen erfasst worden ist.

„Ist einerseits nicht aufgeklärt, dass der Verunglückte bei dem Unfalle einen unter allen Umständen gefährlichen Standpunkt zwischen der Pritsche und dem ersten Bahngeleise eingenommen hatte, und ferner nicht erwiesen, dass er das Abstosssignal für den fraglichen zweiten Wagen

---

*) Es wurde insbesondere hervorgehoben, dass den Alimentationsberechtigten eine Klage zustehen würde, wenngleich die Klage des Verletzten wegen Verjährung abgewiesen worden wäre. Vergl. Kah, Haftpfl. S. 132 Note. Endemann, Commentar 2 Aufl. S. 84. Eger, 2. Aufl. S. 581 u. 582.

— wenn ein solches gegeben worden sein sollte — gehört hat oder auf seinem Standort hätte hören müssen; ist aber andererseits aus den Zeugenaussagen, insbesondere der des Sch., zu entnehmen, dass er dienstlich Anlass hatte, gerade zur kritischen Zeit den Bahnhof selbst zu betreten und dass er nach der Meldung des Sch. annehmen durfte, das Rangiren sei mit dem vorbeirollenden, von ihm nachgesehenen Wagen beendigt —, so kann darin, dass er in der Nähe der Treppe der Bodenpritsche, die er, um aus dem Güterboden auf den Bahnhof selbst zu gelangen, heruntersteigen musste, eine Stellung einnahm, bei welcher sein Fuss von einem unerwartet hinter ihm herrollenden Wagen erfasst wurde, weder eine Unvorsichtigkeit überhaupt, noch ein Verschulden im Sinne des § 1 des Reichs-Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 gefunden werden."

Nr. 59. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 28. Januar 1880.

[Fenner u. Mecke, Archiv. Bd. 1. S. 56, 57.]

Zu § 8 Haftpflichtgesetz. Beginn der Verjährung.

Als Anfangspunkt für die Verjährung der Ansprüche der Beschädigten selbst aus dem Haftpflichtgesetze vom 7. Juni 1871 ist in dessen § 8, abweichend von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, der Tag des Unfalls festgesetzt. Die Verhandlungen des Reichstags über diese Bestimmung ergeben klar, dass man dabei wissentlich und absichtlich die sonstigen Erfordernisse des Anfangs einer Verjährnng aufgegeben hat.

Der Rechtssatz, dessen Verletzung in der Nichtigkeitsbeschwerde behauptet wird, dahin aufgestellt: die Verjährung beginnt durch Nichtgebrauch des Klagerechts mit dem Tage, an welchem die Erfüllung der Verbindlichkeit geweigert wurde, und auf diese Erfüllung mit Erfolg geklagt werden konnte, ist daher, auch soweit er sonst richtig ist, auf den vorliegenden Anspruch aus dem Haftpflichtgesetz nicht anwendbar, der Vorwurf seiner Verletzung ist nicht zutreffend und nicht begründet.

Nr. 60. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 28. Januar 1880.

[Fenner u. Mecke, Archiv. Bd. 1. S. 57–59.]

Zu § 7 Haftpflichtgesetz. Beschränkte Rechtskraft der in Haftpflichtsachen ergangenen richterlichen Entscheidungen.

Durch § 7 Abs. 2 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 ist dem auf Grund des gedachten Gesetzes zur Zahlung einer Rente Verurtheilten das Recht gegeben, die Aufhebung oder Minderung der Rente, und ebenso

dem Verletzten die Erhöhung oder Wiedergewährung derselben zu fordern, wenn die betreffenden Verhältnisse inzwischen sich wesentlich verändert haben.

Der Sinn dieser gesetzlichen Bestimmung ist, wie auch bei deren Berathung im Reichstage hervorgehoben worden, der, dass das Erkenntniss, welches auf Grund des Haftpflichtgesetzes ergeht, zwar in betreff der Haftpflicht selbst rechtskräftig wird, nicht aber in betreff der Höhe der Rente, diese auf Grund späterer Aenderungen in den Verhältnissen durch anderweites Erkenntniss anders festgestellt werden kann. In betreff der Höhe der Rente ist das Erkenntniss im Reichstage zutreffend als ein Interimisticum bezeichnet.

Von welchem Zeitpunkte ab die Aenderung der Rente eintreten soll, ist im Gesetze nicht direct bestimmt. Es können in Betracht kommen die Zeit der Aenderung der Verhältnisse, die Zeit der Rechtskraft des die Aenderung aussprechenden Erkenntnisses, und die Zeit der Behändigung der Klage auf Aenderung der Rente.

Eine ähnliche gesetzliche Bestimmung wie in § 7 Abs. 2 findet sich bereits in § 119 Theil I Tit. 6 des Preussischen Allgemeinen Landrechts, wonach, sobald der Beschädigte zu einem wirklichen Erwerbe gelangt, dieser von der zu leistenden Entschädigung abgerechnet werden muss. Diese Abrechnung findet nach den Worten des Gesetzes vom Eintritte des Erwerbes ab statt, obgleich die Entschädigung rechtskräftig zugesprochen worden ist. Die dort gedachte Entschädigung besteht aber nach § 115 a. a. O. in denjenigen Vortheilen, welche dem Verletzten dadurch entzogen sind, dass er sein Amt oder Gewerbe in der bisherigen Art zu betreiben gänzlich ausser Stande gesetzt ist. Dieser gegenüber konnte jeder eigene Erwerb gewissermaassen, wie in § 119 geschehen, als eine Erledigung des Erkenntnisses angesehen werden. Dies trifft für die nach dem Haftpflichtgesetz zuzusprechende Entschädigung in Capital und Rente nicht zu, § 7 Abs. 2 geht daher auch nicht von der Auffassung der Erledigung des früheren Erkenntnisses, sondern von dem der Berücksichtigung einer Veränderung seiner Grundlagen aus.

Darin liegt eine gesetzliche Einschränkung der Grundsätze von der Rechtskraft der Entscheidungen, und bei der Auslegung solcher Abweichung von allgemeinen Grundsätzen ist nicht über die deutlich erkennbare Absicht des Gesetzes hinauszugehen. Diese Absicht kann aber nicht dahin gegangen sein, gegen den Verletzten, welcher die ihm zugesprochene Rente verzehrt hat, ohne dass ihm ein Verlangen des Zahlungspflichtigen nach Minderung oder Fortfall der Rente bekannt geworden war, deren Fortfall oder Minderung für die vergangene Zeit eintreten zu lassen.

Die Aenderung der Rente tritt daher nicht materiell mit der Aenderung in den maassgebenden Verhältnissen ein, kann vielmehr nur für die

Zukunft gefordert werden. Der maassgebende Zeitpunkt ist aber nicht der der rechtskräftigen Entscheidung über die Aenderung der Rente. Das frühere Erkenntniss hat zwar bis zu der anderweiten rechtskräftigen Entscheidung die Bedeutung und Wirkung eines Interimisticums, so dass es bis dahin auch zu vollstrecken ist; dass aber die Aenderung nicht von einem früheren Zeitpunkte ab erfolgen kann, wird durch die Grundsätze von der Rechtskraft nicht bedingt. Die Rechtskraft der früheren Entscheidung, wenn sie nicht durch das Gesetz beseitigt wäre, würde jede Aenderung ausschliessen. Der Zeitpunkt für die eintretende Aenderung muss auch für die Beträge des Verletzten und für die des Verpflichteten ein gleicher sein; es kann aber nicht als die Absicht des Gesetzgebers angenommen werden, dass, wenn zeitweise die Rente ganz fortgefallen war, deren Zahlung bei Wiedereintritt der Verpflichtung dazu, erst vom Tage der Rechtskraft des betreffenden Erkenntnisses eintreten soll. Ueberhaupt ist nicht anzunehmen, dass der zufälligen Dauer des Processes auf Aenderung der Rente, der Verschleppung desselben durch die Gegenpartei und dem Einlegen ungerechtfertigter Rechtsmittel ein Einfluss auf das materielle Recht hat beigelegt werden sollen. Das Gewicht ist vielmehr auf den Zeitpunkt zu legen, wo durch Behändigung der Klage auf Aenderung der früheren Bestimmung über die Höhe der Rente die Rechtshängigkeit dieses Anspruchs eingetreten ist. Da ist die Aenderung der Rente, wie § 7 verlangt, gefordert und zwar in der legalen, den Gegner bindenden Weise, nachdem auch die die Aenderung begründende Aenderung der Verhältnisse eingetreten war. Wird dieser Zeitpunkt als der maassgebende angesehen, so ist die Einschränkung der Rechtskraft des früheren Erkenntnisses in der Art erfolgt, dass die vom Gesetze zugelassene Aenderung der früheren Entscheidung erfolgen kann, ohne die materiellen Rechte des Gegners zu beeinträchtigen.

Nr. 61. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 2. Februar 1880.

[Braun u. Blum, Annalen. Bd. 1. S. 403—405.]

Dem Frachtführer liegt bei Schadensersatzprozessen aus dem Frachtvertrage der Nachweis der im Art. 395 H.G.B. aufgeführten Befreiungsgründe: höhere Gewalt u. s. w. ob. Es ist daher nicht Sache des Klägers, ein Verschulden des Frachtführers zur Begründung des Ersatzanspruches darzuthun.

„Der Schiffer P. C. hat für die Handlung J. K. eine Ladung Roggen von Rotterdam nach Cöln verfahren und ihr daselbst abgeliefert. Er berechnete sich hierfür an Fracht 283,50 M., hat darauf von der gedachten

Handlung nur abschläglich 180 M. erhalten und dieselbe vor dem Königl. Preuss. Handelsgericht zu Cöln auf Zahlung des Restes nebst 2,60 M. Kosten eines gewissen vorhergegangenen Gerichtsvollzieheractes belangt. Die Beklagte hat die Frachtforderung in Höhe von 276,22 M. eingeräumt, aber eine Gegenforderung von 126,63 M. zur Compensation und widerklagend geltend gemacht. Es ist von ihr vorgebracht: Kläger habe nach dem Connossement ein Manco von 1/2 pCt. haben dürfen; es hätten aber bei der Ausladung ausser diesem halben Procent noch 762 1/2 kg gefehlt; den auf obige Summe sich belaufenden Werth dieses Uebergewichtsmancos habe Kläger der Beklagten zu erstatten. Gebeten ist um Abweisung der Klage und zur Widerklage um Verurtheilung des Widerbeklagten zur Zahlung des Ueberschusses der Gegenforderung mit 29,91 M. Kläger hat die Gegenforderung bestritten und zu dem Ende behauptet: dass grössere Manco sei dadurch entstanden, dass die Frucht sich auf der Fahrt erhitzt habe. Durch einen Vorbescheid ist dem Kläger der Beweis dieser Behauptung, dagegen der Beklagten der Beweis des behaupteten Mancos, sowie der ferner von ihr aufgestellten Behauptung gestattet, dass andere Schiffer, welche zu gleicher Zeit Roggen geladen und ausgeladen gehabt, noch weniger als ein halbes Procent Manco gehabt, theilweise sogar mehr als das Connossementsgewicht ausgeladen hätten. — Nachdem über die beiderseitigen Beweise Zeugen vernommen und in einer ferneren Gerichtssitzung die Zeugenaussagen vorgetragen waren, verurtheilte das Königl. Handelsgericht durch Urtheil vom 21. November 1878 die Beklagte unter Abweisung der Widerklage nach dem Klageantrage sowie in die Kosten. Die Gründe nehmen beide der Beklagten gestattete Beweise als erbracht an, sprechen sich über das Ergebniss des dem Kläger erstatteten Beweises nicht aus und motiviren ihre Entscheidung lediglich durch die Erwägung: „dass Beklagte für das Verschulden des Klägers an dem grösseren Manco weder einen Beweis angetreten, noch erbracht habe, und dass dieselbe, wenn Kläger ohne Nachweis eines Verschuldens für das Manco aufkommen müsste, sich lediglich auf Unkosten des Klägers bereichern würde."

Der gegen dieses Erkenntniss von der Beklagten erhobene Cassationsrecurs rügt Verletzung des Art. 395 des H.G.B., wonach der Frachtführer für den Verlust am Frachtgute hafte, wenn er nicht den daselbst gedachten Entschuldigungsbeweis führe; ferner der Art. 1134, 1135 des B.G.B. sowie der Art. 1235, 1315, 1376 daselbst, endlich auch des Art. 141 der C.P.O., indem das Ergebniss des Entschuldigungsbeweises ungeprüft gelassen sei. Beantragt ist Cassation und kostenpflichtige Abweisung der Klage. Das Reichsgericht cassirte hierauf das angefochtene Urtheil aus folgenden

Gründen:

„In Erwägung, dass in Anbetracht der klaren Vorschrift des Artikel 395, Abs. 1 des H. G. B.: Der Frachtführer haftet für den Schaden, welcher durch Verlust der Beschädigung des Frachtgutes seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern er nicht beweist, dass der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (vis major) oder durch die natürliche Beschaffenheit des Guts, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage und dergleichen oder durch äusserlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist;“ die Gegenforderung der Beklagten nicht, wie in dem angefochtenen Erkenntniss unzweideutig geschehen, von einem der Beklagten obliegenden Beweise eines Verschuldens des Klägers für abhängig erachtet werden durfte, vielmehr für begründet zu erachten gewesen wäre, sofern der Kläger den im vorstehenden Gesetze gedachten Entschuldigungsbeweis nicht zu erbringen vermochte, dass der Kläger einen Entschuldigungsbeweis unternommen hat, über das Ergebniss desselben aber noch weitere Verhandlungen erforderlich sind;“ — und verwies sodann die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Königl. Preuss. Landgericht zu Cöln, Kammer für Handelssachen.

Nr. 62. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Civil-Senat. Vom 7. Februar 1880.

[Braun u. Blum, Annalen. Bd. 1. S. 532, 533. — Ztg. des Vereins Deutsch. Eisenb. Verw. 1880. S. 475.]

Eine beim Herablassen einer Signallaterne erlittene Verletzung fällt nicht unter das Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871, weil eine derartige Function eine dem Eisenbahnbetriebe eigenthümliche Gefahr nicht involvirt.

„Der § 1 des Reichs-Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 hat den Zweck, einen Schutz gegen die besonderen Gefahren des Eisenbahnbetriebes zu gewähren. Dieser Zweck des Ausnahmegesetzes und die Entstehungsgeschichte desselben ergeben, dass unter dem Betriebe einer Eisenbahn im Sinne des § 1 a. a. O. nur die Beförderung von Personen und Gütern auf der Bahn und dasjenige, was sich unmittelbar hieran anschliesst, zu verstehen ist, da nur hiermit die eigenthümlichen Gefahren des Eisenbahnbetriebes verbunden sind. Hiermit stimmt die Interpretation des § 1 durch den ersten Richter, wenn auch nicht ganz präzise ausgedrückt, überein. Die thatsächliche Feststellung, dass das Herablassen der Signallaterne danach nicht unter § 1 fällt, verstösst ersichtlich nicht gegen dieses Gesetz. Der Angriff wegen Verletzung des § 1 a. a. O. ist somit unbegründet und nach § 18 der Verordnung vom 14. December 1833 ist die Nichtigkeitsbeschwerde unter Verurtheilung des Imploranten in die Kosten zurückzuweisen.“

Nr. 63. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.
1. Civil-Senat. Vom 7. Februar 1880.

[Braun u. Blum, Annalen. Bd. 1. S. 534–536. — Fenner u. Mecke, Arch. Bd. 1. S. 55.]

Das Landesprozessrecht ist durch das in § 6 des Reichs-Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 aufgestellte Princip der freien Beweiswürdigung in wesentlichen Punkten beseitigt, insbesondere ist an die Stelle der etwa landesgesetzlich bestehenden Beweisregeln die freie Ueberzeugung des Richters von der Wahrheit der thatsächlichen Anführungen der Parteien getreten.

„Das in dieser Sache zur Anwendung kommende Landesprozessrecht ist durch das in § 6 des Reichs-Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 aufgestellte Prinzip der freien Beweiswürdigung in wesentlichen Punkten beseitigt. Zwar werden die mit diesem Prinzip nicht in Widerspruch stehenden prozessualen Grundsätze, z. B. die Verhandlungsmaxime, die Grundsätze über die Unzulässigkeit einer Klageänderung, über die Wirkungen der Kontumaz über Präklusivfristen und über das Beweisinterlokut, dessen Fassung und präjudizielle, den Richter bindende Bedeutung für die Entscheidung durch dasselbe nicht berührt. (Vergl. Entscheidungen des R.O.H.G. Bd. XVII S. 417 ff. und Bd. XVIII S. 30 ff., sowie Eger, Kommentar S. 484.) Dagegen bezeichnet die in § 6 cit. Absatz 1 gegebene Vorschrift, nach welcher das Gericht in Haftpflichtsachen über die Wahrheit (oder Unwahrheit) der thatsächlichen Behauptungen unter Berücksichtigung des gesammten Inhalts der Verhandlungen nach freier Ueberzeugung entscheiden soll, generell den Rechtsgrundsatz, dass an die Stelle der etwa landesgesetzlich bestehenden Beweisregeln die freie Ueberzeugung des Richters von der Wahrheit der thatsächlichen Anführungen der Parteien zu treten hat, ein Prinzip, welches auch hinsichtlich der Zulässigkeit und Benutzbarkeit der Beweismittel nur die sich aus dem Abs. 2 des § 6 cit. ergehende Ausnahme erleidet, indem die dort verfügte Aufrechterhaltung der landesgesetzlichen Vorschriften über den Beweis durch Eid (sowie über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden und gerichtlicher Geständnisse) selbstverständlich zur Folge hat, dass nicht nur die sich auf das Resultat der Eidesdelation, sondern auch die übrigen, sich auf dieses Beweismittel beziehenden landesgesetzlichen Bestimmungen in Geltung geblieben sind. Nur in diesem Umfange ist eine Beschränkung des gedachten Prinzipes auch vom R.O.H.G. in der Entscheidung Bd. XII S. 308 ff. anerkannt. Hinsichtlich des Beweises durch sonstige Beweismittel, insbesondere durch Zeugen und Sachverständige, ist der Richter durch § 6 cit. Abs. 1 von jedem Zwange einer Beweistheorie, von allen sich darauf beziehenden Beweisregeln befreit, denn das Prinzip der

freien Beweiswürdigung ist mit dem Fortbestande aller solcher partikularen Vorschriften unvereinbar, insbesondere auch mit solchen Vorschriften, durch welche gewissen, von den Parteien dem Richter bezeichneten und an sich für die Gewinnung der richterlichen Ueberzeugung nicht ungeeigneten Beweismitteln die Benutzbarkeit von vornherein entzogen wird. Hierzu gehören aber auch, da der Richter den gesammten Inhalt der Verhandlungen berücksichtigen soll, die Vorschriften der Landesgesetze, dass gewisse Personen blos wegen ihres Interesses an der Sache oder aus ähnlichen Gründen nicht blos als verdächtig, sondern als geradezu unzulässige Auskunftspersonen zu betrachten sind und dass ihnen deshalb nicht blos weniger Glauben zu schenken, sondern von ihrer Vernehmung ganz abzusehen sei. Denn das Verbot der Vernehmung nicht etwa wegen der natürlichen Unfähigkeit der betreffenden Person zu der in Frage kommenden Wahrnehmung oder Beurtheilung, oder aber zu deren Mittheilung, sondern aus anderen, auch nicht etwa aus der Eidesunfähigkeit der betreffenden Person erklärlichen Gründen kann nur auf der Annahme beruhen, dass durch die Vernehmung kein Beweis erbracht, d. h. für die Ueberzeugung des Richters überall nichts gewonnen werden könne, und dies ist eine positive Beweisregel, an welche der Richter nicht gebunden sein soll. Wenn er trotzdem die Aussagen solcher Personen als möglicherweise erheblich für die von ihm zu gewinnende Ueberzeugung erachtet, so ist er nicht gehindert, ihre Vernehmung anzuordnen. Ob dieselben ihrerseits wegen ihres eigenen Interesses an der Sache oder aus anderen Gründen ihre Beeidigung zu verweigern berechtigt sind, ist eine zur Zeit noch nicht in Betracht kommende Frage."

Nr. 64. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 10. Februar 1880.

[Preuss. Eisenb. Verordn. Bl. 1880. S. 270, 271. — Archiv f. Eisenb. Wesen. 1880. S. 36. — Entsch. des Reichsger. in Civilsachen. Bd. 1. S. 52, 53. — Ztg. des Ver. Deutsch. Eisenb. Verw. 1880. S. 709.]

Von einem Unfalle kann nicht schon deshalb angenommen werden, er habe sich beim Betriebe einer Eisenbahn zugetragen, weil er bei Benutzung einer Vorrichtung eingetreten ist, welche den besonderen Zwecken der Eisenbahn dient (im vorliegenden Falle durch Zerreissen der Kette an einer zu richtenden Signalstange), sondern es kommt darauf an, ob mit der Vorrichtung oder der besonderen Art und Weise der Benutzung derselben auch unmittelbar oder mittelbar die besondere, dem Eisenbahnbetriebe eigenthümliche Gefährlichkeit verbunden sei.

Der Kläger hatte als Bahnwärter im Dienste der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft einen optischen Telegraphen zu bedienen,

durch welchen den ankommenden Zügen das Signal zur Einfahrt in den Bahnhof L. gegeben wurde, Bei Verrichtung dieser Obliegenheit wurde der Kläger dadurch schwer verletzt, dass der zur Signalstange führende Draht zerriss, der Hebel derselben zurückschlug und ihn gegen die Wand der Wärterbude schleuderte. Kläger ist deshalb gegen die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft auf Grund des § 1 des Haftpflichtgesetzes wegen Gewährung einer Entschädigung klagbar geworden, aber in allen Instanzen abgewiesen worden.

Gründe:

Die zutreffenden Ausführungen der beiden vorderen Instanzen gehen von dem aus den Motiven zum Gesetze und den Verhandlungen hierüber zu entnehmenden, auch in der Rechtsprechung anerkannten Prinzipe aus, dass von einem Unfalle nicht schon deshalb angenommen werden könne, dass er sich beim Betriebe einer Eisenbahn zugetragen habe, weil er bei Benutzung einer Vorrichtung eingetreten ist, welche den besonderen Zwecken der Eisenbahn dient, sondern, dass es darauf ankommt, ob mit dieser Vorrichtung oder der Art und Weise der Benutzung derselben auch unmittelbar oder mittelbar die besondere dem Eisenbahnbetriebe eigenthümliche Gefährlichkeit verbunden ist.

Die Bedienung einer Signalvorrichtung hängt nun aber weder mit der Beförderung von Personen oder Gütern auf der Bahn, noch mit der unmittelbaren Vorbereitung, noch mit dem Abschlusse dieser Beförderung zusammen und, wenn auch die Vorrichtung an sich geeignet ist, den sie Bedienenden zu gefährden, so ist diese Gefährlichkeit keine von der mit jedem anderen mechanischen Apparate verbundene, wesentlich verschiedene.

Besondere Umstände, wonach im gegebenen Falle der Eisenbahnbetrieb, zu dessen Sicherung die Vorrichtung bestimmt ist, deren Bedienung besonders gefährlich gemacht habe, sind vom Kläger nicht behauptet worden.

Nr. 65. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Hülfs-Senat. Vom 10. Februar 1880.

[Ztg. des Vereins Deutsch. Eisenb. Verw. 1880. S. 565.]

Schadensersatzansprüche eines Bahnhofsrestaurationspächters gegen die Eisenbahngesellschaft wegen unbefugter Einrichtung und Betrieb einer zweiten Restauration.

Kläger hatte die Bahnhofsrestauration in S. gepachtet. Die Beklagte (Cottbus-Grossenhainer Eisenbahngesellschaft) richtete dort aber noch eine zweite Restauration ein, obwohl sie dazu, nach rechtskräftiger Entschei-

dung des Appellationsrichters nicht befugt war. Beklagte ist demnach rechtskräftig verurtheilt worden, dem Kläger allen durch den Betrieb entstandenen Schaden und entgangenen Gewinn zu ersetzen. — Der betreffende zweite Restaurateur F. hat täglich 39 M. eingenommen; Kläger rechnet davon 50 pCt. Gewinn und verlangt für die betreffende Zeit 12 460 M. Schadensersatz. Der erste Richter sprach ihm 2 496 M. und der Appellationsrichter weitere 4164 M. zu. Letzterer stützte sich auf das Gutachten der Sachverständigen, wonach sich der Reingewinn auf 10 M. 25 Pf. berechnet, sowie auf die Ausführung, dass bis zur Führung des Gegenbeweises durch Beklagten anzunehmen sei, beim Nichtbestehen der zweiten Restauration würden diejenigen Personen, welche bei F. gekauft haben, ihre Einkäufe bei dem Kläger gemacht haben, sowie die, die Behauptung des Beklagten, wegen des unhöflichen und wenig entsprechenden Benehmens des Klägers würde dessen Restauration weniger besucht worden sein, als die des zuvorkommenden F. in Anspruch ist, entbehre der für einen rechnungsmässigen Anhalt erforderlichen Bestimmtheit: In der Revisionsbeschwerde führte Beklagte aus: „Der Beweis, dass Kläger eine Bruttoeinnahme von 39 M. gehabt, sei nicht geführt; zu Unrecht sei der von ihr zum Nachweise der Unfähigkeit des Klägers, eine Restauration so schwunghaft wie F. zu betreiben, angetretene Beweis unerhoben geblieben; der Schluss, dass Kläger, wenn die zweite Restauration nicht errichtet worden wäre, täglich 39 M. mehr eingenommen hätte, dürfe aus dem Umstande nicht gefolgert werden, dass F. täglich 39 M. eingenommen habe, denn F. habe sich — was dem Kläger niemals gelungen sei — einen Stadtverkehr (Spaziergänger aus S.) herangebildet und dessen Räume seien von geselligen Vereinen gerne bevorzugt worden, während Kläger zum schwunghaften Betriebe einer Restauration unfähig gewesen sei.“ Die Revisionsbeschwerde wurde vom Reichsgericht für begründet erachtet aus folgenden Gründen: Dem Kläger kann darin beigetreten werden, dass das Reisepublikum auf Eisenbahnrestaurationen häufig Bedürfnisse an Speisen und Getränken augenblicklich befriedigt wissen will. In solchen Fällen wird wenig die Güte von Speisen und Getränken und das Benehmen des Wirths ins Gewicht fallen; es kann darnach, selbst wenn man berücksichtigt, dass das Reisepublikum diejenigen Restaurationen, wo man am besten bedient wird, bevorzugt, keinem Zweifel unterliegen, dass die Einrichtung der zweiten Restauration auf dem Bahnhofe S. den Kläger überhaupt benachtheiligt hat. Welchen Umfang diese Beschädigung aber gehabt hat, lässt sich mit irgend welcher Sicherheit aus den Angaben des Klägers nicht entnehmen. Hätte er nachgewiesen, dass bestimmte Kunden von ihm auf F. übergegangen seien oder dass seine Einnahme nach der Eröffnung der F.'schen Restauration um eine bestimmte Summe täglich her-

untergegangen oder nach der Schliessung derselben heraufgegangen seien, so würde man zu einer ungefähren Schätzung gelangen können, wieviel ihm durch die Concurrenz des F. entgangen ist. Er hat aber weder diese Zahlen, noch angegeben, wie sich überhaupt die Frequenz der Bahnhofsrestaurationen nach der mit der Einrichtung der zweiten Restauration gleichzeitig erfolgten Eröffnung der Kamenz-Lübbenauer Eisenbahn gestaltet hat. Wenigstens ist hier nirgends Beweis angetreten. Haben, wie Beklagte behauptet, bei der Eröffnung dieser Eisenbahnstrecke nicht Ortschaften, deren Bewohner früher in S. die Bahn bestiegen, eigene Bahnhöfe erhalten, so kann diese Eröffnung auf die Frequenz der klägerischen Restauration einen Einfluss gehabt haben, welcher Mindereinnahmen des Klägers anders, als durch die Concurrenzrestauration des F. bedingt erscheinen liesse. Dazu kommt, dass, wie der in erster Instanz gehörte Sachverständige bekundet, die Stärke des Besuchs einer Eisenbahnrestauration wesentlich von der Güte der Speisen und Getränke sowie von der Persönlichkeit des Wirths abhängt; und dafür, dass die Stadtgäste des F. die Restauration des Klägers besucht haben würden, wenn diese die einzige auf dem Bahnhofe gewesen wäre, liegt nichts vor. Bei Erwägung dieser Umstände erscheint die Annahme des Appellationsrichters, alle Personen, welche bei F. Einkäufe gemacht haben, würden, wenn die F.'sche Restauration nicht vorhanden gewesen wäre, beim Kläger gekauft haben, als eine unsichere thatsächliche Vermuthung, welche nach § 28 I 13 A.G.O. unstatthaft ist. Es erübrigt sich daher eine Prüfung, ob der von der Beklagten angebotene Beweis nicht wenigstens soviel erbringen könnte, dass erwiesen würde, ein Theil der F.'schen Gäste würde die klägerische Restauration, auch wenn dieselbe die einzige auf dem Bahnhofe gewesen wäre, nicht besucht haben."

Nr. 66. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Hülfs-Senat. Vom 18. Februar 1880.

[Zeitschr. f. Preuss. Recht. Bd. 1. S. 28. 29.]

Der „volle Werth" nach § 8 des Preuss. Enteign. Ges. vom 11. Juni 1874 ist nur auf objectiver Grundlage zu bemessen.

Appellationsrichter hatte dem enteigneten Grundstück die Eigenschaft eines Bauterrains auf Grund eines Gutachtens beigelegt, das sich lediglich dahin ausliess: „Das Grundstück ist ein ziemlich regelrechtes Oblongum, welches mit seiner bedeutenden Längsfront am T.-weg belegen ist. Dieser Weg wurde schon z. Z. der Expropriation vielfach befahren und von den Arbeitern der Centralwerkstatt, sowie von den Bewohnern der sonst da-

hinter belegenen Gebäude und dem spazierenden Publicum benutzt. Es eignete sich daher, zumal auch seine Tiefe vollständig ausreichend war, vorzugsweise zu Baustellen. Dabei war auch zu berücksichtigen, dass bereits hinter diesem Grundstücke die Eisenbahn-Centralwerkstatt mit den Beamtenwohnungen, sowie einige Privathäuser erbaut resp. begriffen waren." Vernichtet. „Es bedarf keiner Ausführung, dass Grösse und Lage eines Grundstücks an einem solchen Wege dasselbe noch nicht als ein verwerthbares Bauterrain erscheinen lassen. — Der (zu entschädigende) volle Werth ist, worüber die legislatorischen Verhandlungen zu dem Gesetz keinen Zweifel lassen, nur auf objectiver Grundlage zu bemessen: es sollte mit jenem Ausdruck nur gesagt werden, dass der gemeine Werth bei der für eine Enteignung zu zahlenden Entschädigung reichlich zu bemessen sei. Dieser gemeine Werth resultirt aus der Benutzungsfähigkeit des Gegenstandes; die Benutzungsart liefert nur den thatsächlichen Beweis, inwieweit der Gegenstand für diese Benutzungsart besonders fähig ist. — Das vorhandene Beweismaterial genügt in keiner Weise, um die Bauqualität annehmen zu können."

Nr. 67. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 20. Februar 1880.

[Braun u. Blum, Annalen. Bd. 1. S. 533. 534.]

Ein Verschulden im Sinne des § 2 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 liegt vor, wenn der Werkführer eine besonders gefährliche Betriebsfunction (das Auflegen des Treibriemens) einem Lehrlinge ohne Aufsicht überlässt bezw. einen andern Lehrling zur Aufsicht bestellt. Bei Bemessung der Rente kann von vornherein gemäss § 3 l. c. darauf Rücksicht genommen werden, dass dem verunglückten Lehrling die Aussicht auf selbstständigen Betrieb des Gewerbes genommen ist.

„Zunächst ist bei der Frage, ob Werkmeister B. die gehörige Aufsicht geübt habe, von der Beklagten übersehen worden, dass dieser selbst nicht behauptet, den Lehrlingen das Auflegen des Treibriemens mit der Hand schlechthin verboten zu haben; er hat vielmehr seinem Verbote beigefügt, dass sie einen Gesellen rufen sollten, wenn ihnen dasselbe zu schwer falle. Damit ist aber die Befolgung des Verbotes in das Ermessen der Lehrlinge gestellt worden, und erklärt es sich auch, dass, wie die Zeugen bekunden, das Auflegen stets von Gesellen und Lehrlingen in Gegenwart des Aufsichtspersonals mit der Hand bewirkt worden ist. — Was sodann die mit dieser Manipulation verbundene Gefahr betrifft, so handelt es sich dabei nicht blos um die Gefährlichkeit, wie sie mit

dem Fabriksbetriebe in der Regel verknüpft ist, sondern, wie aus den Zeugenaussagen und dem Gutachten hervorgeht, um eine besondere Gefährlichkeit, um eine Verrichtung, welche einem Lehrlinge nicht aufgetragen werden durfte. Nach der Ansicht des Sachverständigen O. muss einen Lehrling bei dieser Verrichtung immer ein erfahrener Arbeiter zur Aufsicht beigegeben werden. Dass die gebrauchte Leiter nicht so beschaffen war, dass sie ohne Gefahr benutzt werden konnte, ergiebt sich aus den Aeusserungen des B.K.W., welcher ihr sogar „ein gut Theil“ an dem Unglücksfalle zuschreibt, sowie endlich des Sachverständigen. Auch darin muss ein Verschulden gefunden werden, dass dem Sohne des Klägers ein Lehrling zur Beihilfe beigegeben war, welchen die Beklagte selbst „als einen ungeschickten Werkstattnachbar“ bezeichnet. — Zu einer Herabsetzung der Rente lag kein Grund vor; die Zeugen stimmen darin überein, dass S. (der Kläger) ein geschickter und anstelliger Lehrling gewesen; ob derselbe, wenn ihn der Unfall nicht betroffen hätte, Soldat geworden, wie lange er in diesem Falle ausser Stande geblieben wäre, sich etwas zu verdienen, sind unbestimmte Möglichkeiten, welche um so weniger Beachtung finden können, als wieder andere Möglichkeiten, z. B. die Beschäftigung des S. in einer militärischen Werkstätte dagegen berücksichtigt werden müssten. — Dagegen musste die Berufung des Klägers jedenfalls insofern Beachtung finden, als ihm die Aussicht benommen ist, sich einstens selbstständig auf seinem Gewerbe niederzulassen und darin als Meister sich einen noch höheren Verdienst zu erwerben. Dieser Umstand konnte nach der Natur der Sache nicht im Sinne des § 7 des Gesetzes vom 7. Juni 1871 späterer Erörterung und Entscheidung vorbehalten, musste vielmehr jetzt schon berücksichtigt werden. — Die Entziehung der Möglichkeit, dass sich S. in seinem Berufe weiter ausbilde und darin später sein Fortkommen finde, ist ein Schaden, welcher unmittelbar mit dem Unfalle eingetreten, und derjenige Erwerb, der ihm bei seinem verkrüppelten Zustande noch in Aussicht steht, kann keinesfalls dem eines gesunden Menschen gleichkommen. — Man hat es deshalb für angemessen befunden; die dem S. zu gewährende Rente von dessen vollendetem 21. Lebensjahre ab auf 600 M. jährlich zu erhöhen.“

Nr. 68. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 6. März 1880.

[Preuss. Archiv f. Eisenb. Wesen. 1881. S. 52—55. — Fenner u. Mecke, Archiv. Bd. 1. S. 167.]

Nach gemeinem Recht kann der Frachtführer, wenn er entgegen der nachträglich geänderten Disposition des Versenders das Frachtgut irrthümlich

dem ursprünglichen Destinatär ausgehändigt hat, dasselbe oder eventuell dessen Preis von dem Empfänger zurückfordern.

Mit Frachtbrief vom 20. August 1877 versandte der Kaufmann S. in Kiel an die Adresse des Kaufmanns B. in Bochum 31 Ohm raffinirtes Rüböl, welche am 26. August in Bochum eingingen. Inzwischen hatte am 23. August die Güterexpedition in Bochum von derjenigen in Kiel ein Telegramm erhalten, inhaltlich dessen das Gut auf Anweisung des Versenders nicht an B., sondern an den Kaufmann Sch. in Bochum ausgehändigt werden sollte. Diese Anweisung wurde von der Güterexpedition Bochum irrthümlich nicht berücksichtigt und das Gut gleichwohl dem ursprünglichen Destinatär ausgeliefert. Da letzterer nach Entdeckung des Irrthums die Zurückgabe der Sendung verweigerte, so wurde er von der Eisenbahnverwaltung auf Herausgabe oder eventuell auf Zahlung des Preises verklagt. Das Reichsgericht hat den Anspruch der Eisenbahnverwaltung unter der Voraussetzung, dass der Absender erweislich die Auslieferung des Gutes an B. rechtzeitig untersagt hat, für begründet erachtet, und das die Klägerin abweisende Urtheil der Vorinstanz vernichtet.

Gründe:

Artikel 402 des Handelsgesetzbuches entbindet den Frachtführer von der Verpflichtung, den Anweisungen des Absenders Folge zu geben, sobald er nach Ankunft des Gutes am Ablieferungsorte den Frachtbrief an den darauf bezeichneten Empfänger abgegeben hat, und der Art. 405 giebt dem bezeichneten Empfänger eine Klage in eigenem Namen gegen den am Ablieferungsorte eingetroffenen Frachtführer auf Uebergabe des Frachtbriefes und Auslieferung des Frachtgutes, sofern nicht vor Anstellung der Klage dem Frachtführer eine nach Art. 402 noch zulässige Anweisung des Absenders wegen Zurückgabe des Gutes oder dessen Auslieferung an einen Anderen als den im Frachtbrief bezeichneten Empfänger zugegangen ist.

Mit Recht macht die Nichtigkeitsbeschwerde dem Appellationsrichter den Vorwurf der Verletzung dieser Artikel durch unpassende Anwendung. Denn der Appellationsrichter weist den Anspruch des Frachtführers auf Rückgabe des gegen die Anweisung des Absenders irrthümlich ausgelieferten Gutes zurück, indem er diesen Fall unter Bezugnahme auf obige Gesetzesstellen demjenigen gleichstellt, in welchem eine Dispositionsänderung des Absenders rechtzeitig nicht erfolgt ist. Der vorliegende Fall einer solchen irrthümlichen Auslieferung des Frachtgutes regelt sich nur unter Berücksichtigung der allgemeinen Vorschriften über die rechtlichen Folgen einer aus Irrthum geschehenen Leistung.

Diese Erwägung führt zur Vernichtung des angefochtenen Erkennt-

nisses. Der Appellationsrichter prüft zwar den Klageanspruch auch als Besitzklage und findet ihn auch in dieser Weise nicht begründet. Aber dieser und der obige dem Handelsrecht entnommene Entscheidungsgrund stehen nicht selbstständig neben einander, so zwar, dass nach der Absicht des Appellationsrichters Jeder für sich allein die Entscheidung tragen soll, sondern der Zusammenhang der Ausführung lässt erkennen, dass der Appellationsrichter, ohne zu bestimmen, ob er in dem Handelsgesetzbuch oder in dem Allgemeinen Landrecht die Entscheidungsnorm finde, beide Entscheidungsgründe als eine Alternative angesehen wissen will. Deshalb fällt mit dem einen Theil dieser Alternative die ganze Entscheidung.

In der Sache selbst konnte noch nicht definitiv erkannt werden. Es kann dahin gestellt bleiben, von welcher Bedeutung es gewesen wäre, hätte Verklagter, wie er einwendet, das Eigenthum des Frachtgutes bereits durch dessen Ueberlieferung an den Frachtführer erlangt. Denn der Erfüllungsort der Obligation ist im vorliegenden Falle unstreitig Kiel und es kommt deshalb das dort herrschende gemeine Recht zur Anwendung für den ganzen Umfang der obligatorischen Rechte und Pflichten, also auch bezüglich der Uebergabe der gekauften Waare. Der Auffassung des ersten Richters, welcher lediglich aus dem Schweigen der Parteien über das anzuwendende Gesetz deren freiwillige Unterwerfung unter das Preussische Allgemeine Landrecht folgert, kann nicht beigetreten werden. Ein solches Schweigen berechtigt hier, wo es sich nicht um fremdes Recht handelt, nur die Annahme, es sei eine Abweichung von der den gegebenen Verhältnissen entsprechenden Regel nicht gewollt. Nach gemeinem Rechte ist es aber nicht controvers, dass die vom Verkäufer bewirkte Aushändigung der Waare an den Frachtführer zur Beförderung an den Käufer diesem ohne Weiteres nicht den Besitz und damit das Eigenthum überträgt, wie solches § 128 Theil I., Titel 11 des Allgemeinen Landrechts vorgesehen wird (vergl. Windscheid, Pandecten I. § 165).

Es kommt also wesentlich nur in Frage, ob die Bedingungen der Rückforderung einer aus Irrthum erfolgten Leistung (§§ 189, 178 ff. des Allgemeinen Landrechts) in rechtlicher und thatsächlicher Beziehung vorhanden sind. — Das dem Destinatär in Art. 405 des H.G.B. gegebene Recht, in eigenem Namen die Erfüllung des Frachtvertrages vom Frachtführer zu fordern, tritt nach klarer Bestimmung dieses und des Art. 406 nur unter der Voraussetzung ein, dass der zu Gunsten des Destinatärs zwischen dem Absender und dem Frachtführer abgeschlossene Frachtvertrag nicht vor Erfüllung geändert wird dadurch, dass der Absender vor Aushändigung des Frachtbriefes über die am Orte der Ablieferung angekommene Waare — dem Anfang der Vertragserfüllung — dem Frachtführer die Anweisung zugehen lässt, nicht an den im Frachtbriefe be-

zeichneten Empfänger abzuliefern. Ist dies geschehen, so hat der Frachtführer diesem Empfänger keinerlei rechtliche Verbindlichkeit. Hat also im vorliegenden Falle der Absender eine solche Weisung ertheilt, so leistete die Klägerin durch die Auslieferung des Gutes an den Verklagten eine Nichtschuld und es könnte dann nach Lage der Umstände auch nicht bezweifelt werden, dass die Leistung auf Grund des Irrthums erfolgt ist, die ändernde Abweisung des Absenders sei nicht geschehen. Der Verklagte kann der Condiction auch nicht mit Rücksicht auf § 180 Theil I. Titel 16 des Allgemeinen Landrechts entgegen halten, er habe nur das erhalten, was ihm zukomme, nämlich die Uebergabe der gekauften Waare. Denn zwischen ihm und der Klägerin würde es sich immer nur um die Rechte und Pflichten aus dem Frachtvertrage handeln und der Frachtführer erfüllt durch Auslieferung des Gutes an den Empfänger nur den Frachtvertrag und nicht den Vertrag, welcher zwischen dem Empfänger und dem Absender zum Abschluss gekommen ist und die Veranlassung für den Frachtvertrag bildet, er erfüllt und will nur erfüllen seine eigene Schuld, nicht die des Absenders. Der § 180 hat aber nach richtiger Auslegung immer die Voraussetzung, dass der Leistende zugleich mit seiner Schuld auch die eines Dritten zur Erfüllung bringen will (vergleiche Entscheidungen des Preussischen Ober-Tribunals, Band 41 Seite 123 ff.); dass endlich die Klägerin für ihre Person legitimirt ist, die Rückgabe des irrthümlich ausgelieferten Gutes zu verlangen, folgt schon aus Artikel 395 des Handelsgesetzbuchs, nach welchem der Frachtführer dem Absender für den Verlust des Gutes verantwortlich ist.

Soll er dieser Verpflichtung im vollen Umfange genügen, so müssen ihm auch die Mittel zustehen, das Verlorene wieder herbeizuschaffen. Verloren ist aber im Sinne des Gesetzes das Frachtgut für den Frachtführer, wenn er ausser Stande ist, dasselbe nach Bestimmung des Absenders auszuhändigen (vergleiche Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts Band 4 Seite 12 ff.).

Sonach sind im vorliegenden Falle alle Erfordernisse für die condictio indebiti vorhanden, wenn erwiesen wird, dass der Absender wirklich die Ablieferung des Gutes an den Verklagten rechtzeitig untersagt hat. Die betreffende Behauptung der Klägerin ist vom Verklagten bestritten und muss deshalb vorab der dafür angebotene Beweis erhoben und dann anderweit in erster Instanz erkannt werden.

Nr. 69. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Civil-Senat. Vom 17. März 1880.

[Deutsche Jurist.Ztg. Bd. 5. S. 20. — Preuss. Archiv f. Eisenb. Wesen 1880. S. 201. — Entsch. d. Reichsgerichts in Civilsachen. Bd. 1. S. 247–252. — Fenner u. Mecke, Archiv. Bd. 1. S. 174–179.]

Eine Eisenbahn im Sinne des § 1 des Reichs-Haftpflichtgesetzes ist ein Unternehmen, gerichtet auf wiederholte Fortbewegung von Personen und Sachen über nicht ganz unbedeutende Raumstrecken auf metallener Grundlage, welche durch ihre Consistenz, Construction und Glätte den Transport grosser Gewichtsmassen, bezw. die Erzielung einer verhältnissmässig bedeutenden Schnelligkeit der Transportbewegung zu ermöglichen bestimmt ist, und durch diese Eigenart, in Verbindung mit den ausserdem zur Erzeugung der Transportbewegung benutzten Naturkräften (Dampf, Elektricität, thierischer oder menschlicher Muskelthätigkeit, bei geneigter Ebene der Bahn auch schon der eigenen Schwere der Transportgefässe und deren Ladung) bei dem Betriebe des Unternehmens auf derselben eine verhältnissmässig gewaltige Wirkung zu erzeugen fähig ist. — Demgemäss sind Personen, welche den Transport von Erdmassen und Arbeiten in einem Eisenbahnbau-Unternehmen auf eigenen Schienengeleisen in von Dampflocomotiven gezogenen Wagenzügen auf einer nicht ganz unbedeutenden Strecke betreiben, nicht bloss Unternehmer eines Eisenbahnbaues, sondern auch gleichzeitig Unternehmer einer Eisenbahn im Sinne des § 1 des Reichs-Haftpflichtgesetzes.

Die Beklagten sind Eisenbahnbauunternehmer. Dieselben hatten die Ausführung der Erdarbeiten auf einer (zum späteren Betriebe für Rechnung des preussischen Staates genehmigten) Eisenbahn übernommen. Um die Erdmassen nach dem jedesmal deren Verwendung erfordernden Theile dieser Bahnstrecke zu schaffen, legten sie ein schmalspuriges Eisenschienengeleise, welches an einer Stelle, auf welcher der Eisenbahnerddamm noch nicht bis zur Tragfähigkeit hergestellt war, auf einem hölzernen Fahrgerüste ruhte. Täglich bewegten sich etwa sechzehn Male auf diesem Schienengeleise (von schmalspurigen Dampflocomotiven bewegte) Züge, in der Stärke von zehn bis dreissig Wagen in jedem Zuge. Jeder Wagen wog schon leer siebenzehn Centner und wurde mit $^5/_4$ Cubikmeter Erde gefüllt.

Als am 8. September 1876 ein solcher Zug, auf dessen vordersten Bremswagen sich der Kläger befand, auf dem Schienengeleise über das oben erwähnte Fahrgerüste hinfuhr, senkte sich das Gerüst zur Seite. In Folge dessen stürzten mehrere entgleisende Wagen um, wobei der Kläger körperlich verletzt wurde. Derselbe hat in dem vorliegenden Processe die Beklagten auf Grund des Reichshaftpflichtgesetzes § 1 in Anspruch genommen. In erster Instanz erstritt der Kläger die Verurtheilung

der Beklagten, in zweiter Instanz wurde seine Klage deswegen abgewiesen, weil (nach der Meinung des Appellationsrichters) der Gesetzgeber den § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes nur zur Anwendung bestimmt habe auf Unfälle auf fertigen, als öffentliche Transportunternehmen dem allgemeinen Verkehre dienenden Eisenbahnen; weil ferner jedenfalls die Anwendung jener Gesetzesbestimmung ausgeschlossen sei bei Transporten von Sachen und Personen seitens eines Eisenbahnbauunternehmers auf Vorrichtungen, welches dieser Unternehmer als Hülfsmittel zum Betriebe seines Eisenbahnbaugewerbes hergestellt habe, möchten diese Vorrichtungen auch in eisernen Schienengeleisen bestehen, auf welchen (während der längeren Zeit der Bauausführung auf nicht unbedeutenden Strecken) Arbeitszüge von vielen Waggons durch Dampflocomotiven bewegt würden. Solche Eisenbahnen seien nicht Eisenbahnen im Sinne des Reichshaftpflichtgesetzes, sondern accessorische Hülfsmittel eines Eisenbahnbauunternehmers, und derjenige, welcher sie errichte und functioniren lasse, sei nicht der Betriebsunternehmer einer Eisenbahn im gesetzlichen Sinne, sondern der Unternehmer eines Eisenbahnbaues. Auf die Revision des Klägers ist aus folgenden

Gründen

abändernd auf Wiederherstellung des Urtheiles erster Instanz erkannt:

„Die Verkümmerung des Reichshaftpflichtgesetzes liegt in dem Sonderinteresse von Kreisen, welchen bedeutende materielle Mittel und thätige Organe zur Verfügung stehen. Die dadurch erzeugte (wenigstens unbewusst gegen den Willen des Gesetzgebers ankämpfende) Strömung hat sich eines Theiles der mit der Auslegung jenes Gesetzes sich befassenden Literatur bemächtigt, deren Ausführung nicht ohne Einfluss auf die Urtheile einzelner Gerichte geblieben sind.

Das vormalige Reichsoberhandelsgericht hat bereits in einer Reihe von Erkenntnissen rechtsirrigen Einengungen der in dem ersten Paragraphen des Reichshaftpflichtgesetzes gegebenen Normen entgegentreten müssen.

In dieser Richtung sind hier (als für den vorliegenden Streitfall besonders erheblich) drei, auszugsweise in der Sammlung der Entscheidungen (Bd. 20 Nr. 45 S. 151; Bd. 21 Nr. 78 S. 243; Bd. 25 Nr. 49 S. 203) abgedruckte, Urtheile hervorzuheben.

In diesen Erkenntnissen ist angenommen, dass zur Anwendbarkeit des § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes nicht wesentlich sei:

1. die Bestimmung der betreffenden Eisenbahn als Mittel zur Thätigung,

a) sei es des Frachtgewerbes überhaupt, und namentlich des Gewerbes, gegen Entgelt für jedermann Sachen oder Personen im öffentlichen Verkehre zu transportiren;

b) sei es doch eines Transportunternehmens, welches (seinen Zweck in sich selbst tragend) nicht bloss als Accessorium einem (andere Hauptzwecke als den des Transportes verwirklichenden) Unternehmen diene;

c) sei es wenigstens eines definitiven, auf völlig fertiggestellter sachlicher Betriebsanlage realisirten Transportbetriebes;

2. die polizeiliche Abnahme der Betriebsanlage und mit Genehmigung der zuständigen Behörden erfolgte Eröffnung des Eisenbahnunternehmens, oder die Stellung seines Betriebes unter die Herrschaft des Bahnpolizeireglements.

In Anwendung vorstehender Principien ist in jenen Urtheilen namentlich entschieden worden, dass Tödtungen oder Verletzungen von Menschen bei dem Transporte von Arbeitern und Arbeitsmaterial (möge der Transport bewirkt sein durch Gesellschaften, welche concessionirt worden sind zum Betriebe eines für den allgemeinen Verkehr bestimmten Eisenbahnunternehmens vor der Eröffnung des den Gegenstand der Concession bildenden Betriebes, sei es nun auf überhaupt nur provisorisch zum Zwecke der Thätigung der Arbeiten bei dem Eisenbahnbau, sei es auf bereits zur eventuellen Verwendung nach Eröffnung jenes Betriebes gelegten eisernen Schienengeleisen; oder möge der Transport bewirkt sein durch andere Unternehmer eines Eisenbahn- oder sonstigen Baues auf derartigen zum Betriebe des Transportes in diesem Bauunternehmen in Function gesetzten Geleisen) unter den § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes zu subsummiren seien, sobald die objective (aus der specifischen Eigenthümlichkeit der Bewegungsfactoren resultirende) Gefährlichkeit des betreffenden Transportbetriebes gleichartig erscheine derjenigen des Betriebes der für den allgemeinen Personen- und Güterverkehr bestimmten Eisenbahnunternehmungen.

Diesen Grundsätzen ist in ihrem wesentlichen Kerne beizupflichten.

Die an den erwähnten Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichtes in der Literatur versuchte Kritik, bemüht sich vorzugsweise zu belegen, dass die in denselben festgestellten Grundsätze nicht in Einklang ständen mit einzelnen Erklärungen des preussischen Bundesbevollmächtigten bei den Verhandlungen auf Grund des Entwurfes des Haftpflichtgesetzes im deutschen Reichstage, oder dass sogar einzelne dieser Erklärungen (herausgerissen aus ihrem Zusammenhange) nicht ihrer eigentlich intendirten Bedeutung gemäss ausgelegt worden seien.

Es hat aber der preussische Bundesbevollmächtigte selbst in jenen Reichstagsverhandlungen (in einsichtiger Würdigung der Bedenklichkeit jeder subjectiven Meinungsäusserung bei Berathung des im Werdegang

begriffenen Gesetzes über einzelne, in dem Gesetzentwurfe selbst nicht ausdrücklich gegebene Begriffsbestimmungen und der den Gerichtshöfen obliegenden Aufgabe, die dem gegebenen Gesetze immanenten Begriffs-Bestimmungen, -Unterschiede und -Consequenzen, unter Verwerthung der successiven, sich oft gegenseitig als Probe dienenden Anregungen der Doctrin, und der mannigfachen, den Lebensverhältnissen entspringenden Streitfälle, allmählich schärfer zu entwickeln) hervorgehoben, dass es nicht seine Sache sein könne, a priori die einzelnen Voraussetzungen bestimmen zu wollen, welche für die Annahme der Existenz eines Eisenbahnunternehmens und dessen Betriebes im Sinne des Gesetzentwurfes wesentlich seien; dass solches vielmehr im concreten Falle unter sorgfältiger Anwendung des gesetzlichen Grundprincipes entschieden werden müsse. Wenn trotzdem der preussische Bundesbevollmächtigte (im Laufe der Verhandlungen unablässig sollicitirt) sich jener bedenklichen Versuche der Vorwegbestimmung einzelner dem Gesetzentwurfe (seiner Meinung nach) einwohnender Kategorieen nicht ganz zu enthalten vermocht hat, so sind diese subjectiven Ansichten (auch bei der Stellung des dieselben Aeussernden) von keinem entscheidenden Gewichte gegenüber den Consequenzen der richterlichen Auslegung des Gesetzes aus dessen Worten, Normenzusammenhange, Grundprincipe und Endzwecke, welche letzteren aus jenem Normenzusammenhange, sowie adminiculirend aus den Motiven des Gesetzentwurfes und den (hinsichtlich jenes Principes und Endzweckes ohne Widerspruch abgegebenen) Erklärungen des (in dieser allgemeinen Beziehung, von demjenigen, was der Bundesrath und die sonst bei dem Entwurfe der Gesetzesvorlage mitwirkenden Organe des Reiches wollten, zuverlässig unterrichteten) Bundesvollbemächtigten klar erhellen.

Nach diesen Erkenntnissquellen bezweckt das Reichshaftpflichtgesetz, dem Menschenleben und der menschlichen Gesundheit einen weit stärkeren Schutz, als den durchschnittlich nach den verschiedenen (in den Mitgliedstaaten des deutschen Reiches bis zur Geltung jenes Gesetzes bestandenen) Grundsätzen über die Verpflichtung zum Schadensersatze gegen diejenigen besonderen Gefahren zu verleihen, welche dadurch entstehen, dass (in Folge der Ausbildung der Industrie und Technik der Neuzeit) den menschlichen Sonderzwecken (soweit sie zu bändigen sind, höchst nützliche, bei Entfesselung ihrer, an sich rücksichtslosen, Gewalt in hohem Grade verletzend wirkende) Naturkräfte dienstbar gemacht werden. Derjenige, welcher zur Förderung seiner Zwecke ein Unternehmen betreibt, in welchem er solche Kräfte sich dienstbar macht, soll (unter den sonstigen im Gesetze bestimmten Voraussetzungen) für die bei dem Betriebe dieses Unternehmens erfolgte Tödtung oder Verletzung eines Menschen in der im Gesetze bestimmten Weise Schadensersatz leisten, und zwar nach

der Bestimmung des ersten Paragraphen des Gesetzes schon dann, wenn die Tödtung oder Verletzung nur überhaupt bei jenem Betriebe stattgefunden hat, sofern der Unternehmer nicht nachweist, dass der Unfall durch höhere Gewalt oder eigenes Verschulden des Getödteten oder Verletzten verursacht worden sei.

Sprachlich bedeutet Eisenbahn ganz allgemein eine Bahn von Eisen zwecks Bewegung von Gegenständen auf derselben. Verknüpft man diesen Wortlaut mit dem Gesetzeszweck, und erwägt man, dass die eigenartige Nützlichkeit und gleichzeitig Gefährlichkeit des metallischen Transportgrundes, in der (durch dessen Consistenz, sowie durch dessen, das Hinderniss der Reibung vermindernde Formation und Glätte gegebenen) Möglichkeit besteht, grosse Gewichtsmassen auf jenem Grunde fortzubewegen und eine verhältnissmässig bedeutende Geschwindigkeit der Transportbewegung zu erzeugen, so gelangt man im Geiste des Gesetzes zu keiner engeren Bestimmung jener sprachlichen Bedeutung des Wortes Eisenbahn, um den Begriff eines Eisenbahnunternehmens im Sinne des § 1 des Gesetzes zu gewinnen, als derjenigen:

> „Ein Unternehmen, gerichtet auf wiederholte Fortbewegung von Personen oder Sachen über nicht ganz unbedeutende Raumstrecken auf metallener Grundlage, welche durch ihre Consistenz, Construction und Glätte den Transport grosser Gewichtmassen, beziehungsweise die Erzielung einer verhältnissmässig bedeutenden Schnelligkeit der Transportbewegung zu ermöglichen bestimmt ist, und durch diese Eigenart in Verbindung mit den ausserdem zur Erzeugung der Transportbewegung benutzten Naturkräften (Dampf. Electricität, thierischer oder menschlicher Muskelthätigkeit, bei geneigter Ebene der Bahn auch schon der eigenen Schwere der Transportgefässe und deren Ladung, u. s. w.) bei dem Betriebe des Unternehmens auf derselben eine verhältnissmässig gewaltige (je nach den Umständen nur in bezweckter Weise nützliche, oder auch Menschenleben vernichtende und die menschliche Gesundheit verletzende) Wirkung zu erzeugen fähig ist.“

Wer eine solche, in der gekennzeichneten eigenartigen Weise gefährliche Verknüpfung der Metallbahn und sonstigen Triebkraft zu seinen Transportzwecken (als der über jene verknüpften Bewegungsfactoren als wirkendes Ganze Verfügungsberechtigte) in Function setzt, ist Betriebsunternehmer einer Eisenbahn im Sinne des § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes. —

Nach vorstehender Feststellung des Obersatzes ergiebt sich bei Subsumtion des Eingangs der Gründe mitgetheilten Thatbestandes unter denselben von selbst, dass die beiden Beklagten, welchen den Transport der Erdmassen und Arbeiten in ihrem Eisenbahnbauunternehmen auf eisernen

Schienengeleisen in von Dampflocomotiven gezogenen Wagenzügen auf einer nicht ganz unbedeutenden Strecke betrieben, dadurch nicht bloss Unternehmer eines Eisenbahnbaues, sondern auch gleichzeitig Unternehmer einer Eisenbahn im Sinne des § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes waren."

Nr. 70. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 6. April 1880.

[Archiv f. Eisenb. Wesen. 1880. S. 202. — Entsch. des Reichsgerichts. Bd. 1. S. 315.]

Das durch § 7 Abs. 2 des Reichs-Haftpflichtgesetzes gewährte Recht, auf Aufhebung oder Minderung einer zuerkannten Rente zu klagen, kann nicht gültig an einen Dritten zur Ausübung im eigenen Namen cedirt werden. Auch lässt sich der bezügliche Rechtsstreit (zwischen dem Cessionar und dem Rentenempfänger) nicht als Fortsetzung des früheren Rechtsstreites, infolgedessen die Rente zuerkannt wurde, auffassen.

Durch Urtheil des Handelsgerichtes Nürnberg vom 27. Juni 1877 wurde der Eisengiessereibesitzer B. schuldig erklärt, dem Eisengiesser Z. auf Grund des Haftpflichtgesetzes Entschädigung zu leisten, insbesondere eine wöchentliche Rente von 12 M. zu zahlen.

B. war gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht bei der Magdeburger Versicherungs-Gesellschaft versichert, welche demzufolge namens B. die Rente zahlte.

Auf Grund des § 15 der Versicherungsbedingungen, welcher lautet:

> „Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, das ihm zustehende Recht, bei veränderten Verhältnissen die Aufhebung oder Minderung der Rente zu fordern, an die Gesellschaft zu eigener Ausübung abzutreten" —

cedirte B. am 14. October 1878 sein bezügliches Recht an die Magdeburger Gesellschaft, welche auf Grund dieser Cession Klage gegen Z. erhob, mit dem Antrage, die dem Beklagten zugesprochene Rente aufzuheben, eventuell zu ermässigen.

In zwei Instanzen mit dieser Klage zurückgewiesen, erhob sie Nichtigkeitsbeschwerde, welche verworfen wurde aus folgenden

Gründen:

„Nach thatsächlicher Feststellung ist Klägerin zu Z. in ein Obligationsverhältniss nicht getreten, vielmehr gründet sie ihr Klagerecht ausschliesslich auf die Cession; es fragt sich also, ob B., als Schuldner der in Frage stehenden Rente, das ihm nach § 7 Abs. 2 des Haftpflichtgesetzes zustehende Recht, bei veränderten Umständen Aufhebung oder Minderung dieser Rente zu verlangen, der Magdeburger Versicherungs-Gesellschaft

zur eigenen Ausübung rechtswirksam cediren und letztere auf Grund dieser Cession in eigenem Namen klagen konnte.

Diese Frage ist mit dem Appellationsrichter zu verneinen.

Das zur Anwendung kommende preussische Landrecht bestimmt allerdings in I 11 § 382, dass alle Rechte, welche nicht an die Person des Inhabers gebunden sind, anderen abgetreten werden können, allein es hat dabei, ebenso wie das gemeine Recht, von welchem es in dieser Beziehung nicht abweicht, nur Forderungsrechte im engeren Sinne im Auge, d. h. Rechte, deren Gegenstand eine an sich einen Vermögenswerth darstellende Leistung ist, bei welchem also der Berechtigte als Gläubiger, der Verpflichtete als Schuldner im engeren Sinne dieses Wortes erscheint.

Nicht jedes Klagerecht ist in diesem Sinne ein Forderungsrecht, denn der Umstand, dass ausnahmsweise dem Schuldner die Rolle des Klägers zufällt, kann nicht bewirken, dass die Natur des Obligationsverhältnisses sich ändere und der Schuldner zum Gläubiger werde. Wenn der Schuldner in Fällen, wo dies statthaft ist, mit der condictio sine causa oder der condictio indebiti bloss die Befreiung von einem Schuldversprechen verlangt oder wenn er Klage auf Nichtbestehen des Schuldverhältnisses (§ 231 C.P.O.) erhebt, so fordert er allerdings etwas, wie denn jede Klage begriffsgemäss ein Begehren voraussetzt, allein ein Forderungsrecht im vorbesagten Sinne macht er hiermit nicht geltend, sondern nur eine Befugniss, die aus dem Schuldverhältnisse selbst entspringt und so untrennbar mit demselben verbunden ist, dass sie eben so wenig durch Cession auf eine andere Person übertragen werden kann, als die Schuld selbst. In gleicher Weise verhält es sich mit der in Frage stehenden, durch § 7 Abs. 2 des Haftpflichtgesetzes gewährten Befugniss, Aufhebung oder Minderung einer zuerkannten Rente zu verlangen. Auch hier handelt es sich — soweit nicht etwa die Rückerstattung bereits gezahlter Renten in Frage steht — dem Wesen nach nur um ein Bestreiten der Schuld und lässt sich diese Befugniss von der Schuld selbst nicht trennen.

Dass es nicht statthaft sein kann, fragliche Befugniss von der Schuld loszulösen und durch Cession auf einen anderen zu übertragen, tritt klar zu Tage, wenn man sich die Folgen vergegenwärtigt, welche im vorliegenden Falle eintreten müssten, falls die Cession eines eigentlichen Forderungsrechtes in Frage stünde.

Läge eine solche Cession vor, so müsste die Cessionarin in der Lage sein, auf Grund derselben für sich selbst etwas zu verlangen, insbesondere, dass Z. anerkenne, an sie keine Forderung zu haben. Dies ist aber nicht der Fall, denn die Klägerin konnte nur verlangen und hat nur verlangt, dass die Schuld ihres angeblichen Cedenten aufgehoben oder gemindert werde.

Bei derselben Unterstellung dürfte das Recht, welches der Cedent abgetreten hat, nach Kundgabe der Cession von ihm selbst nicht mehr ausgeübt werden; es müsste in das ausschliessliche Eigenthum der Cessionarin übergegangen sein. Nun wird man aber nicht behaupten können, dass B. durch fragliche Cession das Recht verloren habe, seine Schuld zu bestreiten oder, was dasselbe ist, auf Aufhebung oder Minderung derselben zu klagen. Es wird sogar anzuerkennen sein, dass die einfache Erklärung des B., er verpflichte sich, die Rente in ungemindertem Betrage fortzuleisten, den vorliegenden Rechtsstreit gegenstandslos machen würde, dass also dem angeblichen Cedenten die Verfügung über das angeblich cedirte Recht verblieben ist.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass Cessionen fraglicher Art, ihre Rechtswirksamkeit vorausgesetzt, in gewisser Beziehung eine Uebertragung des Schuldverhältnisses enthalten würden und unter Umständen die Rechte des Gläubigers wesentlich beeinträchtigen könnten.

Man würde im Grunde dem Schuldner gestatten, sich seines Schuldverhältnisses theilweise zu entledigen, wollte man ihn befugt erachten, durch eine Cession den Gläubiger zu nöthigen, die Frage, ob und in welcher Höhe die Schuld bestehe, mit einem Dritten auszutragen, sich wegen der Processkosten an diesen Dritten zu halten und der besonderen Beweismittel des Eides etc., welche ihm dem Schuldner gegenüber zu Gebote stehen, verlustig zu werden. Eine sehr wesentliche Beschwerung des Gläubigers würde auch darin zu finden sein, dass er genöthigt würde, die Frage, ob die Schuld aufzuheben oder zu mindern, und die Frage, ob sie zu erhöhen sei, verschiedenen Personen gegenüber, in gesonderten Rechtsstreiten und vor verschiedenen Gerichten entscheiden zu lassen.

Aus vorstehenden Erörterungen ergiebt sich, dass die Cession vom 14. October 1878, insofern sie der Klägerin das Recht, auf Aufhebung oder Minderung der Rente zu klagen, zur eigenen Ausübung übertrug, keine rechtliche Wirkung äussern konnte, demnach die Klage, mit welcher Klägerin dieses Recht in eigenem Namen auf Grund der Cession geltend machte, nicht berechtigt war. Insbesondere erscheint auch der Umstand, dass Klägerin die Zahlung der in Frage stehenden Rente dem Schuldner gegenüber übernommen hatte, ohne jede Erheblichkeit, da hieraus wohl sich ergiebt, dass sie ein Interesse hatte, die Schuld des B. aufgehoben oder gemindert zu sehen, vielleicht auch ein Recht, von B. zu verlangen, dass er dieses Resultat herbeiführe, keineswegs aber, dass ihr ein selbstständiges Klagerecht dem Gläubiger Z. gegenüber zustand.

Die weitere Frage, ob Klägerin etwa befugt gewesen wäre, im Namen des B. (als procurator in rem suam) zu klagen, ob sie insbesondere solche

Befugniss aus besagter Cession hätte herleiten können, braucht nicht erörtert zu werden, da in dieser Weise nicht geklagt ist.

Auch die weitere Rüge, darauf gegründet, dass Klägerin wenigstens als Hauptintervenientin oder Nebenintervenientin zu betrachten sei, erscheint unbegründet.

Die Intervention setzt einen unter anderen Parteien anhängigen Rechtsstreit voraus, der hier nicht gegeben ist. Die Behauptung, der Rechtsstreit, welcher Aufhebung oder Minderung einer zuerkannten Rente erstrebe, sei bloss als Fortsetzung des früheren Rechtsstreites, in Folge dessen die Rente einstweilen festgesetzt worden sei, zu betrachten, erscheint ungerechtfertigt. Beide Rechtsstreite, wenn auch ihrem Gegenstande nach im Zusammenhange stehend, sind processual völlig selbstständig und werden, insofern bei dem einen der Gerichtsstand des Schuldners, bei dem anderen der Gerichtsstand des Gläubigers maassgebend ist, häufig vor ganz anderen Gerichten geführt. Es erscheint daher unstatthaft, ein blosses Nachtragsverfahren anzunehmen, bei welchem die Parteien des Hauptprocesses ohne weiteres auch als Parteien des nachträglichen Processes zu gelten hätten."

Nr. 71. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 9. April 1880.

[Deutsche Jur. Zeitg. Bd. 5. S. 37.]

Reichs-Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871: Bedeutung der Erklärung des Verletzten, dass er an dem Unfall die Schuld trage.

Der Ehemann der Klägerin ist beim Zerplatzen eines Benzol-Destillirapparates durch Ueberschüttung mit heissen Dämpfen verletzt und getödtet worden. Die beiden ersten Richter verurtheilten den Fabrikbesitzer zur Entschädigung, trotzdem der Verunglückte erklärt hatte, er sei Schuld. Cassationsrekurs zurückgewiesen. „I. E., dass nach der Feststellung des Appellationsrichters der verstorbene Ehemann der Klägerin unmittelbar nach dem Unfall erklärt hat, er sei Schuld an dem Unglück, indem er den an der Dampfzuleitungsröhre befindlichen Hahn, anstatt zu schliessen, irrthümlich ganz geöffnet;

dass diese Aeusserung, insoweit sie das Oeffnen des Hahnes als die Ursache des Unfalls bezeichnet, nicht ein Geständniss von Thatsachen enthält, sondern eine Meinung ausdrückt, welche zweifellos vom Richter auf Grund der Zeugenaussagen und der Expertise geprüft und widerlegt werden durfte;

dass mithin Appellationsrichter, ohne die gesetzlichen Vorschriften über die Wirkung von Geständnissen zu verletzen, nach dem Ergebniss

der Beweisaufnahme annehmen konnte und angenommen hat, dass der Unglücksfall dem mangelhaften Zustande des Apparates, insbesondere des Materials des zersprungenen Deckels des Kühlbeckens und der von den Experten näher erläuterten, ungenügenden Beschaffenheit der einzigen, bei demselben angebrachten Sicherheitsvorrichtung zuzuschreiben sei, und dass hierin ein die Verantwortlichkeit des Fabrikbesitzers begründendes Verschulden desselben gefunden werden müsse;

dass das angegriffene Urtheil ein solches Verschulden auch für den Fall als vorhanden ansieht, wenn das Zerplatzen des Destillirapparates lediglich eine Folge der falschen Stellung des Dampfhahnes gewesen wäre;

dass die hierfür in Bezug genommenen Gründe des ersten Richters besagen, dass in diesem Falle sich der fragliche Apparat als eine sehr gefährliche Maschine darstellen würde, bei deren Bedienung ein immerhin leicht möglicher Irrthum den sofortigen Tod des Maschinisten herbeiführen könnte, und dass das Anstellen eines einfachen Arbeiters zur Bedienung einer solchen Maschine als eine höchst unvorsichtige Handlung anzusehen sein würde, deren Folgen von dem Handelnden selbst dann zu tragen wären, wenn eine immerhin vorauszusehende Fahrlässigkeit des Arbeiters hinzutreten möchte;

dass hiernach für diesen Fall die Voraussetzungen des Art. 1383 C. c. ebenfalls genügend festgestellt sind."

Nr. 72. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 9. April 1880.

[Fenner u. Mecke, Archiv. Bd 1. S. 273–275.*)]

Zu § 1. Haftpfl. G. vom 7. Juni 1871. Unfall beim Betriebe der Bahn. Höhere Gewalt.

Am 15. Juli 1878 hatte der im Dienste der Königl. Bahnverwaltung stehende Bahnarbeiter Franck im Auftrage seiner Vorgesetzten zum Gebrauche bei Reparaturen, die auf dem Bahngeleise zwischen Schleissheim und Feldmaching vorzunehmen waren, von Schleissheim zwei eiserne Schienenhaken auf der Bahn nach Feldmaching und von dort an den nahen Ort der Reparaturen zu bringen.

In der Nähe dieses Ortes, während der Zug sich in voller Fahrgeschwindigkeit befand, warf Franck die Schienenhaken heraus und traf dabei dem auf seinem Posten befindlichen Bahnwärter Böhm so unglücklich auf den Fuss, dass ein Fussknochen zerschmettert und Böhm in Folge dessen dienstunfähig wurde.

*) Identisch mit der Entsch. Nr. 74 (s. S. 148, 149, datirt vom 13. April 1880).

Die Bahnverwaltung hat der Entschädigungsklage des Böhm widersprochen, weil der Unfall nicht durch den Betrieb der Bahn und durch höhere Gewalt verursacht sei. In den Vorinstanzen ist die Bahn zur Entschädigung verurtheilt. Das R.-G. hat die demnächst eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückgewiesen.

Gründe:

Das Herauswerfen der Schienenhaken aus einem Bahnwagen, welches die in Frage stehende Körperverletzung verursachte, hat nach der thatsächlichen Feststellung des Appellationsrichters stattgefunden, während sich der Bahnzug mit voller Fahrgeschwindigkeit bewegte; es kann daher nicht bezweifelt werden, dass im Allgemeinen die Voraussetzungen gegeben sind, unter welchen ein Unfall als beim Betriebe einer Eisenbahn eingetreten nach § 1 Haftpfl.-G. anzusehen ist. Nun genügt es allerdings im Sinne dieser Gesetzesbestimmung nicht, dass ein Unfall zeitlich und örtlich mit dem Eisenbahnbetriebe zusammenfällt, vielmehr ist weiter erforderlich, dass derselbe im ursächlichen Zusammenhange stehe mit den dem Eisenbahnbetriebe eigenthümlichen Gefahren, allein nach den vorliegenden Umständen, wie sie sich aus den thatsächlichen Feststellungen ergeben, erscheint auch dieses weitere Erforderniss gegeben.

Der Appellationsrichter hebt mit Recht hervor, dass bei der nur den Eisenbahnen eigenen Schnelligkeit der Bewegung derjenige, der einen Gegenstand aus einem im Laufe befindlichen Wagen werfe, nicht bemessen könne, wohin er treffe. Es wirkt hierbei theils der Umstand mit, dass während der Handlung des Werfens sich der Ort, von wo der Wurf geschieht, verrückt, theils und hauptsächlich aber der ganz ungewöhnliche und deshalb in der Regel nicht beachtete Umstand, dass in Folge der Bewegung die dem geworfenen Gegenstande selbst innewohnt, dieser beim Fallen eine schiefe Richtung nimmt und an einem anderen Orte auffällt, als demjenigen, nach dem der Wurf gerichtet war.

Die hierdurch begründete aussergewöhnliche Gefahr kennzeichnet sich daher allerdings als eine solche, die dem Eisenbahnbetriebe eigenthümlich ist. —

Hierzu kommt, dass der Unfall durch einen Eisenbahnarbeiter verursacht wurde, der Auftrag hatte, die Schienenhaken nach Feldmaching zu bringen und sie in der Nähe dieses Ortes zu einer Reparatur an der Eisenbahn zu benützen. War ihm auch nicht die Weisung gegeben, die Schienenhaken während der Fahrt aus dem Wagen zu werfen, that er dies vielmehr nur seiner Bequemlichkeit wegen, so ist doch immerhin die Thatsache, dass ein Bediensteter der Bahn in Ausübung seines Dienstes den Unfall verursachte, nicht ohne Bedeutung. Jedenfalls ist dies insofern

anzuerkennen, als hierdurch der Einwand, es sei der Unfall durch höhere Gewalt verursacht worden, ausgeschlossen erscheint. Es mag richtig sein, dass unter den Begriff der höheren Gewalt unter Umständen auch fremde Handlungen fallen, die es trotz äusserster Vorsicht unmöglich ist, zu verhüten; es mag sogar in Frage gestellt bleiben, ob etwa, wenn der Wurf von einem gewöhnlichen Reisenden ausgegangen wäre, höhere Gewalt hätte angenommen werden können; so viel erscheint jedoch ausser Zweifel, dass Handlungen von Bediensteten der Eisenbahn in Ausübung ihres Dienstes der Regel nach einen Fall höherer Gewalt nicht begründen können. Nur bei ganz besonderen Umständen, z. B. plötzlich eingetretener Geistesstörung u. s. w., könnte eine Ausnahme statthaft erscheinen, allein von solchen Umständen ist im vorliegenden Falle nicht die Rede.

Nr. 73. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Straf-Senat. Vom 10. April 1880.

[Braun u. Blum, Annalen. Bd. 1. S. 559.]

Nach § 315 R. Str. G. B. ist ein auf Gefährdung des betr. Eisenbahnzuges gerichteter Vorsatz nicht erforderlich. Es genügt, dass der Vorsatz sich auf die dort bezeichneten Handlungen bezieht und die Gefährdung des Transports die dem Thäter bewusste objective Wirkung seiner Handlungen gewesen ist.

Der Knabe Wilh. Grauert zu Koswig hatte Ende 1879 einen Stein auf einen Eisenbahntrakt gelegt und war wegen des nach § 315 des R.Str.G.B. geahndeten Verbrechens bestraft. Er hatte Revision eingelegt, weil das Erkenntniss nicht feststelle, dass sein Vorsatz auf Gefährdung des betreffenden Eisenbahnzuges gerichtet gewesen sei. Das Reichsgericht verwarf diesen Einwand.

„Ein Vorsatz dieser Art wird in § 315 des R.Str.G.B. nicht gefordert. Vielmehr braucht sich nach der Meinung des Paragraphen der Vorsatz des Thäters nur auf die Vornahme der dort bezeichneten Handlungen zu beziehen, und die Gefährlichkeit des Transports nicht der direkte Zweck, sondern nur die dem Thäter bewusste objective Wirkung zu seiner Handlung gewesen sein. Es ist dieses überhaupt der Charakter der im 27. Abschnitt des R.Str.G.B. bedrohten gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen; die Motive erklären, dass als strafbare Handlungen dieser Art diejenigen aufgeführt werden, mit deren Begehung die Wahrscheinlichkeit einer allgemeinen Gefahr für Menschen und Sachen gegeben sei. Die Schwere der Strafdrohung hat ihre Rechtfertigung darin, dass der Thäter vorsätzlich die Handlung begeht, obgleich er sich ihrer Gemeingefährlichkeit bewusst ist.

Noch weniger kann der Revisionsschrift darin beigestimmt werden, dass im Gesetz nicht blos der Vorsatz der Gefährdung, also der auf die Herbeiführung der Möglichkeit eines Schadens zielende Willensact, sondern auch der Vorsatz der wirklichen Verursachung des Schadens verlangt werde und festgestellt werden müsse."

Nr. 74. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 13. April 1880.

[Preuss. Arch. f. Eisenb. Wesen. 1880. S. 202. — Entsch. des Reichsger. in Civilsachen. Bd. 1. S. 253—254.]

Das Hinauswerfen eines schweren Gegenstandes (im vorliegenden Falle eiserne Schienenheber) aus einem in der Fahrt begriffenen Zuge durch einen Eisenbahnbediensteten, wodurch eine Person verletzt wird, ist nicht als höhere Gewalt im Sinne des § 1 des Reichs-Haftpflichtgesetzes zu erachten.

Der Eisenbahnarbeiter Fr. war beauftragt, zwei eiserne Schienenheber von Schleissheim nach Feldmoching und von da an den nahen Ort, wo Reparaturen an der Eisenbahn vorgenommen werden sollten, zu bringen. Er benutzte zur Fahrt nach Feldmoching einen Eisenbahnzug, und da er an dem Orte, wo die Reparaturen stattfinden sollten, vorüberfuhr, so fand er es bequemer, die Schienenheber sofort hinauszuwerfen, that dies jedoch so unvorsichtig, dass dem auf seinem Posten befindlichen Bahnwärter B. der Fuss zerschmettert wurde. B. wurde in Folge dessen pensionirt, war jedoch mit seinem Pensionsgehalte nicht zufrieden und verlangte volle Schadloshaltung, die ihm auch durch Urtheil zweiter Instanz gewährt wurde. Die erhobene Nichtigkeitsbeschwerde wurde verworfen aus folgenden

Gründen:

„Das Hinauswerfen der Schienenheber aus einem Bahnwagen, welches die in Frage stehende Körperverletzung verursachte, hat nach der thatsächlichen Feststellung des Appellationsrichters stattgefunden, während sich der Bahnzug mit voller Fahrgeschwindigkeit bewegte, es kann daher nicht bezweifelt werden, dass im allgemeinen die Voraussetzungen gegeben sind, unter welchen ein Unfall als beim Betriebe einer Eisenbahn eingetreten nach § 1 des Haftpflichtgesetzes anzusehen ist. Nun genügt es allerdings im Sinne dieser Gesetzesbestimmung nicht, dass ein Unfall zeitlich und örtlich mit dem Eisenbahnbetriebe zusammenfällt, vielmehr ist weiter erforderlich, dass derselbe in ursachlichem Zusammenhange stehe mit den dem Eisenbahnbetriebe eigenthümlichen Gefahren, allein nach den vorliegenden Umständen, wie sie sich aus den thatsächlichen Feststellungen ergeben, erscheint auch dieses weitere Erforderniss gegeben.

Der Appellrichter hebt mit Recht hervor, dass bei der nur den Eisenbahnen eigenen Schnelligkeit der Bewegung, derjenige, der einen Gegenstand aus einem im Laufe befindlichen Wagen werfe, nicht bemessen könne, wohin er treffe, Es wirkt hierbei theils der Umstand mit, dass während der Handlung des Werfens sich der Ort. von wo der Wurf geschieht, verrückt, theils und hauptsächlich aber der ganz ungewöhnliche und deshalb in der Regel nicht beachtete Umstand, dass in Folge der dem geworfenen Gegenstande selbst innewohnenden Bewegung dieser beim Fallen eine schiefe Richtung nimmt und an einem anderen Orte auffällt, als demjenigen, nach dem der Wurf gerichtet war. Die hierdurch begründete aussergewöhnliche Gefahr kennzeichnet sich daher allerdings als eine solche, die dem Eisenbahnbetriebe eigenthümlich ist.

Hierzu kommt, dass der Unfall durch einen Eisenbahnarbeiter verursacht wurde, der beauftragt war, die Schienenheber zu einer Reparatur an der Eisenbahn zu benutzen. War ihm auch nicht die Weisung gegeben, die Schienenheber während der Fahrt aus dem Wagen zu werfen, that er dies vielmehr nur seiner Bequemlichkeit wegen, so ist doch immerhin die Thatsache, dass ein Bediensteter der Bahn in Ausübung seines Dienstes den Unfall verursachte, nicht ohne Bedeutung. Jedenfalls ist dies insofern anzuerkennen, als hierdurch der Einwand, es sei der Unfall durch höhere Gewalt verursacht worden, ausgeschlossen erscheint. Es mag richtig sein, dass unter den Begriff der höheren Gewalt unter Umständen auch fremde Handlungen fallen, die zu verhüten trotz äusserster Vorsicht unmöglich ist; es mag sogar in Frage gestellt bleiben, ob etwa, wenn der Wurf von einem gewöhnlichen Reisenden ausgegangen wäre, höhere Gewalt hätte angenommen werden können; so viel jedoch erscheint auser Zweifel, dass Handlungen von Bediensteten der Eisenbahn in Ausübung ihres Dienstes der Regel nach einen Fall höherer Gewalt nicht begründen können. Nur bei ganz besonderen Umständen, z. B. plötzlich eingetretener Geisteszerstörung, könnte eine Ausnahme statthaft erscheinen, allein von solchen Umständen ist im vorliegenden Falle nicht die Rede."

Nr. 75. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 13. April 1880.

[Preuss. Archiv f. Eisenb. Wesen. 1880. S. 202. — Entsch. des Reichsger. in Civilsachen. Bd. 1. S. 276—279.]

Auf Grund der Bestimmungen des sächsischen bürgerl. Gesetzbuches kann im Falle des § 1 des Haftpflichtgesetzes ausserdem nach § 3 Ziff. 2 zu leistenden Schadensersatz noch Schmerzensgelder und Entschädigung für körperliche Verunstaltung beansprucht werden. — Ein eigenes Verschulden

eines Knaben, welcher noch nicht 7 Jahr alt ist, ist nach den Bestimmungen des sächs. bürgerl. Gesetzbuches ausgeschlossen. — Der Mangel eigenen Verschuldens fällt mit dem Begriff der höheren Gewalt nicht zusammen.

„Durch das Zugeständniss der Beklagten steht fest, dass der Sohn des Klägers beim Ueberschreiten der Bahn von einem vorübergehenden Zuge erfasst worden ist und dabei, mithin beim Betriebe der Eisenbahn, eine schwere Körperverletzung erlitten hat. Gemäss §§ 1 und 3 Nr. 2 des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871 haftet daher die Beklagte, sofern sie sich nicht durch den Beweis zu befreien vermag, dass der Unfall durch höhere Gewalt oder eigenes Verschulden des Verletzten verursacht sei, für den Ersatz der Heilungskosten und des Vermögensnachtheiles, welchen der Verletzte durch die in Folge der Verletzung eingetretene Verminderung der Erwerbsfähigkeit erleidet. Die Klage geht aber weiter, indem auf Grund der §§ 1489 und 1490 des sächsischen B.G.B. auch Schmerzensgeld und Ersatz für die erlittene körperliche Verunstaltung gefordert wird.

Was nun zunächst die Berufung der Beklagten betrifft, so muss der letzterwähnte, weiter gehende Klageanspruch mit dem vorigen Richter als zulässig erachtet werden. Laut § 9 des Haftpflichtgesetzes bleiben die Bestimmungen der Landesgesetze, nach welchen ausser den in diesem Gesetze vorgesehenen Fällen der Unternehmer einer in den §§ 1 und 2 bezeichneten Anlage, insbesondere wegen eines eigenen Verschuldens, für den bei dem Betriebe der Anlage durch Körperverletzung eines Menschen entstandenen Schaden haftet, unberührt, und die Schlussbestimmung des § 9 hält in diesen Fällen ausdrücklich diejenigen Bestimmungen der Landesgesetze aufrecht, welche dem Beschädigten einen höheren Ersatzanspruch gewähren. Nun nimmt die sächsische Praxis an, dass wegen der besonderen, mit dem Betriebe einer Eisenbahn verbundenen Gefahren der Unternehmer einer Eisenbahn sich gefallen lassen müsse, für den bei dem Betriebe, sei es durch seine eigene oder seines Dienstpersonales Schuld entstandenen Schaden als Urheber haftbar gemacht zu werden, und diese Auslegung der §§ 1483 ff. des B G.B. findet auch die Beklagte, ungeachtet ihrer Eigenschaft als Actiengesellschaft, Anwendung, sofern ein Verschulden ihrer Vertreter oder ihres Personales dargethan werden kann. Zu den im § 1 des Haftpflichtgesetzes enthaltenen Voraussetzungen tritt eine neue, das Verschulden, hinzu; es liegt mithin nicht ausschliesslich der Fall des § 1 vor, und hieraus rechtfertigt sich die Zulässigkeit des höheren Ersatzanspruches, ohne dass die im § 9 gebrauchten Worte „ausser den in diesem Gesetze vorgesehenen Fällen“ entgegenstehen.

Mit Recht hat auch das Appellationsgericht entschieden, dass ein weiterer Beweis des Verschuldens mit Rücksicht auf die zugestandenen

Thatsachen dem Kläger nicht obliege; ein solches vielmehr anzunehmen sei, wenn die vom Kläger unter Eidesantrag aufgestellte, von der Beklagten geleugnete Behauptung, dass der Knabe auf dem durch die Barriere nicht verschlossenen Theile des Weges den Bahnübergang betreten habe, in Wahrheit beruhen sollte.

Die Beklagte hat sich ferner darüber beschwert, dass ihr nur zur Entkräftung der auf Schmerzensgeld und Verunstaltungsentschädigung gerichteten, nicht auch der aus dem Reichsgesetze hergeleiteten Ansprüche gestattet worden sei, ihre abweichende Darstellung des Vorfalles in der Gewissensvertretung auszuführen und zugleich den Beweis ihres eigenen Vorbringens anzutreten. Dieses Vorbringen geht im wesentlichen dahin, dass der Knabe nicht auf dem ungesperrten Bahnübergang, sondern von einer anderen Richtung her, und zwar auf einem, dem Publicum unzugänglichen, nicht erlaubten Wege auf das Bahngeleis plötzlich in dem Moment gelangt sei, wo der Zug Nr. 7 eben den Niveauübergang passirte, dass der eine Flügel der Barriere wegen Umbaues derselben nicht geschlossen werden konnte, dass aber der Bahnwährter Z. den nicht geschlossenen Theil der Barriere aufmerksam bewacht habe. Indessen konnten diese Thatsachen nicht zu dem nach § 1 des Haftpflichtgesetzes gestatteten Entlastungsbeweis dienen. Ein eigenes Verschulden des Knaben, welcher zur Zeit des Unfalles noch nicht 7 Jahre alt war, ist durch §§ 47, 81 und 119 des B.G.B. ausgeschlossen, und die Annahme höherer Gewalt lässt sich aus den angeführten Thatsachen, wenn dieselben auch in ihrem Zusammenhange je nach dem Ergebniss des Beweisverfahrens geeignet sein mögen, die Behauptung eines Verschuldens des Bahnpersonales zu widerlegen, nicht rechtfertigen. Der Mangel eines Verschuldens fällt mit dem Begriffe der höheren Gewalt keineswegs zusammen; es würde sich im Falle der Richtigkeit der Darstellung der Beklagten nicht einmal mit Sicherheit ergeben, dass der Unfall, welcher sich danach auf dem Niveauübergang, nicht durch Mittel, deren Anwendung nach den allgemeinen Verkehrsanschauungen für die Betriebsverwaltung rathsam und möglich gewesen wäre, hätte verhütet werden können. Die Beklagte kann sich daher auf „höhere Gewalt“ nicht berufen, auch wenn man diese Worte nicht in der Bedeutung versteht, wonach dazu die objective Unmöglichkeit der Abwendung des Unfalles gehört. — Ein eigenes Verschulden des Vaters des Verletzten könnte höchstens für dessen persönliche, auf Ersatz der Kur- und Pflegekosten gerichtete Forderung von Erheblichkeit sein, kann aber nicht schon darin gefunden werden, dass der Knabe ohne Begleitung nach dem nahe gelegenen Orte entsendet worden ist.“

Nr. 76. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 16. April 1880.

[Preuss. Eisenb. Verordn. Bl. 1880. S. 458—461. — Preuss. Arch. f. Eisenb. Wesen. 1880. S. 202. — Entsch. des Reichsger. in Civilsachen. Bd. 1. S. 279—281.]

§ 1 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 findet nicht nur auf die für den gewerblichen Transport von Personen und Gütern bestimmten öffentlichen Verkehrseisenbahnen, sondern auch auf die zu einem vorübergehenden Zwecke angelegten sogenannten Arbeitsbahnen Anwendung. — Die Haftung der Eisenbahn aus dem Haftpflichtgesetze ist aber ausgeschlossen, wenn der Unfall sich auf einer Strecke ereignet, auf welcher der Betrieb einem anderen Unternehmer auf eigene Rechnung und Gefahr gegen Entgelt überlassen ist.

Der klägerische Ehemann war seit August 1872 in Diensten der Beklagten und zwar an der Eisenbahnstrecke Venlo-Hamburg in der Nähe von Ottersberg als Arbeiter angestellt und beschäftigt. Am 2. April 1873 hatte er den Auftrag erhalten, auf der von der Hauptbahn abzweigenden, zur Kiesgrube in Ressum führenden Nebenbahn, auf welcher ein interimistischer Betrieb mit Pferden stattfand, zu arbeiten. Als er im Begriffe war, an drei auf dem Geleise stehenden beladenen Wagen, vor welche ein Pferd gespannt war, einen vierten Wagen anzukuppeln, wurde er von einem der beladenen Wagen, welche auf der stark abschüssigen Bahn in Bewegung gerathen waren, erfasst und zu Boden geworfen, wobei er unter die Räder des beladenen Wagens gerieth und ihm das eine Bein vollständig zermalmt wurde. Die Amputation ward nöthig, indess starb B. trotz derselben am 14. Mai 1873 im Krankenhause zu Bremen.

In jure ward die auf Zahlung einer einmaligen Entschädigung, andernfalls einer Rente gerichtete Klage zunächst auf das Reichs-Haftpflichtgesetz und jedenfalls darauf gestützt, dass die Verletzung resp. der Tod des B. durch das Verschulden der Verklagten resp. eine grobe Nachlässigkeit ihrer Angestellten entstanden sei.

Die Beklagte bestritt ihre Haftpflicht in rechtlicher wie thatsächlicher Hinsicht, insbesondere 1. aus dem Grunde, weil der Unfall nicht „beim Betrieb einer Eisenbahn“ im Sinne des Reichsgesetzes erfolgt sei, 2. aus dem Grunde, weil der Verunglückte nicht in ihren Diensten, sondern in denen des Unternehmers S. gestanden, welcher den Kiestransport auf der Nebenbahn zu Eisenbahnzwecken kontraktlich übernommen, also als Betriebsunternehmer auf dieser Strecke zu betrachten sei.

Durch Urtheil des Landgerichts vom 6. Juni 1877 und des Rheinischen Appellationsgerichts vom 17. Januar 1879 wurde die Beklagte zur Zahlung einer Rente verurtheilt.

In den Gründen geht der Appellationsrichter bezüglich des ersten Einwandes der Eisenbahn-Gesellschaft davon aus, dass die zur Beförderung von Kies nach der Hauptbahn bestimmte Zweigbahn zur Zeit des Unfalles zwar noch nicht zur Befahrung mit Locomotiven, wohl aber für Kieszüge, die mit Pferdekraft bewegt wurden, fertig gestellt gewesen, und nur, weil das zur besseren Befestigung des Geleises dienende Bettungsmaterial theilweise noch fehlte, die Bewegung der Wagen anstatt durch Dampfkraft durch Pferde bewirkt, dass aber auch schon kurze Zeit nachher zur Anwendung der Locomotiven übergegangen worden sei. Hiernach — so fährt der Appellationsrichter fort — müsse die Zweigbahn für die fragliche Zeit einer baulich vollendeten Pferde-Eisenbahn hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 1 des Reichsgesetzes gleichgestellt werden. Unerheblich sei, dass der Kieszug, welcher die Verletzung des B. verursacht, Bettungsmaterial für die Nebenbahn beförderte, zumal aus den Zeugenaussagen sich ergebe, dass damals auch schon für die Hauptbahn bestimmte Kieszüge die Nebenbahn befuhren. — Es seien nun aber, wie schon die Motive des Gesetzes ausdrücklich besagten, unter die Vorschrift des § 1 nicht blos Locomotiv-, sondern auch Pferde-Eisenbahnen zu subsummiren. Es komme auch nichts darauf an, dass die in Rede stehende Bahn, wenigstens vorläufig, nur eisenbahnbaulichen Zwecken diente, da der Grund der betreffenden Vorschrift: gegen die aussergewöhnliche und eigenthümliche Gefährlichkeit des Eisenbahnverkehrs einen entsprechend grösseren Schutz zu gewähren — auch für Bahnen, auf welchen nur Arbeitszüge verkehren, nicht allein dem Beamten- und Arbeiterpersonal, sondern auch allen dabei unbetheiligten Personen gegenüber, die dadurch in Gefahr gesetzt werden könnten, zutreffe. Für die Anwendung der besagten Vorschrift auf den vorliegenden Fall spreche aber zugleich der Wortsinn des allgemeinen Ausdrucks: „beim Betriebe einer Eisenbahn“, womit der Gesetzgeber den in § 25 des preussischen Eisenbahngesetzes enthaltenen engeren Ausdruck: „bei der Beförderung auf der Bahn“ ersetzt habe, indem der letztere Ausdruck offenbar an die geschäftliche Bestimmung der Eisenbahnen als öffentlicher Transportanstalten sich anlehnte, so dass daraus eine Beschränkung der Haftpflicht auf die dem allgemeinen Verkehr übergebenen Eisenbahnen allerdings habe gefolgert werden können. Die vorstehend angenommene Auslegung des bezüglichen Ausdruckes stehe endlich auch mit der Jurisprudenz des Reichs-Oberhandelsgerichts und des Hofes, wie dieselbe sich seit dem Erlasse des Gesetzes vom 7. Juni 1871 entwickelt habe, im Einklange. (Entsch. des R.O.H.G. Bd. XX S. 151, Bd. XIX S. 118, Rhein. Archiv 67 I 185.)

Anlangend sodann die zweite Frage: ob die Eisenbahn-Gesellschaft als Betriebsunternehmerin auf der Nebenbahn zur Zeit

des Unfalls zu betrachten sei, so sei auch diese zu bejahen. Hinsichtlich des Vertrages der Eisenbahn-Gesellschaft mit dem S., worüber Erstere ein schriftliches Document nicht vorgelegt habe, lasse aus den Zeugenaussagen, namentlich denen des Betriebs-Ingenieurs F. und des S. sich nur entnehmen, dass Letzterer gegen eine bestimmte Accordsumme den Kies für die Haupt- und Nebenbahn aus der Kiesgrube Ressum, an welcher die Appellantin eigenthums- oder nutzungsberechtigt gewesen sein müsse, zu fördern und auf die beiden Bahnen zu schaffen übernommen hatte, indem ihm dabei die Appellantin zugleich die Benutzung des von ihr bereits fertig gestellten Schienengeleises der Nebenbahn zum Transport des Kieses mittelst Pferdekraft und später auch mittelst Dampfkraft gestattete. Wenn nun auch S. in Folge dieses Vertrages die zur Ausführung desselben erforderlichen Arbeiter einschliesslich des verunglückten B. angenommen, und ebenso die nöthigen Wagen, Pferde und Geräthschaften ganz oder theilweise selbst gestellt haben sollte, so sei er dabei doch immer nur Unternehmer der bestimmten ihm accordmässig übertragenen Arbeiten gewesen, die Appellantin aber vor wie nach Unternehmerin des Eisenbahnbetriebes geblieben, indem über diesen dem S. keineswegs, wie etwa einem Eisenbahnpächter ein allgemeines und selbstständiges Verfügungsrecht eingeräumt war, und dafür, dass derselbe den Vortheil hatte, anstatt das nöthige Fuhrwerk zur Beförderung des Kieses auf gewöhnlichen Wagen stellen zu müssen, hierzu die Zweigbahn benutzen zu dürfen, jedenfalls zwischen den Contrahenten der Accordpreis entsprechend niedriger stipulirt worden.

Der gegen dieses Erkenntniss erhobene Cassationsrecurs rügt Verletzung des § 1 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 nach einer doppelten Richtung hin, nämlich:

1. dadurch, dass der Appellationsrichter diese Gesetzesstelle auch auf solche Eisenbahnen angewendet und ausgedehnt habe, auf welchen, der thatsächlichen Feststellung zufolge, ein regelrechter Betrieb noch nicht möglich, respective noch nicht stattgefunden, auf welchen vielmehr nur Arbeiten zu bahnbaulichen Zwecken vorgenommen worden;
2. dadurch, dass die Eisenbahn-Gesellschaft als die Betriebsunternehmerin im Sinne des bezogenen Paragraphen erachtet worden, trotzdem dieselbe, wie festgestellt worden, den Betrieb einer dritten Person, dem Bauunternehmer S., eingeräumt gehabt habe und dieser in der Lage gewesen, ohne irgend welche Mitwirkung der Eisenbahn-Gesellschaft die Beförderung des Kieses zu bewirken.

Der Antrag geht auf Vernichtung des angegriffenen Erkenntnisses und in revisorio auf Abweisung der Klage.

Die Cassationsbeklagte beantragt Verwerfung des Recurses.

Das Reichsgericht hat das Urtheil vom 17. Januar 1879 aus folgenden Gründen vernichtet:

In Erwägung, dass die Cassationsklägerin die von ihr behauptete Verletzung des § 1 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 zunächst darin finden will, dass der Appellationsrichter diese Gesetzesstelle auf eine Bahnanlage angewendet habe, auf welcher, seiner thatsächlichen Feststellung zufolge, ein regelrechter Verkehr nicht stattgefunden, sondern nur Transporte zu bahnbaulichen Zwecken vorgenommen worden seien;

dass aber die hiermit versuchte Unterscheidung zwischen einer für gewerblichen Transport von Personen und Gütern bestimmten öffentlichen Verkehrseisenbahn und einer nur zu einem vorübergehenden Zwecke angelegten sogenannten Arbeitsbahn im Gesetze selbst keine Begründung hat, vielmehr der bezogene § 1 auch auf Eisenbahnen der letzteren Art zu beziehen ist, insofern bei denselben das den Grund der gesetzlichen Bestimmung bildende Moment der dem Eisenbahnbetriebe überhaupt eigenthümlichen Gefährlichkeit zutrifft;

dass daher in dieser Richtung der angeführte § 1 durch die Entscheidung des Appellationsrichters nicht verletzt ist;

in Erwägung, dass bezüglich der zweiten, der Klage entgegengesetzten Einrede der Appellationsrichter auf Grund der Zeugenaussagen thatsächlich festgestellt hat, „dass S. gegen eine bestimmte Accordsumme den Kies für die Haupt- und Nebenbahn aus der Kiesgrube Ressum, an welcher die Appellantin eigenthums- oder nutzungsberechtigt gewesen sein müsse, zu fördern und auf die beiden Bahnen zu schaffen übernommen gehabt habe, indem ihm dabei die Appellantin zugleich die Benutzung des von ihr bereits fertig gestellten Schienengeleises der Nebenbahn zum Transport des Kieses mittelst Pferdekraft und später auch mittelst Dampfkraft gestattet habe“;

dass der Appellationsrichter hiernach zu dem Schlusse gelangt, dass selbst in dem Falle, wenn in Folge dieses Vertrages S. die zur Ausführung desselben erforderlichen Arbeiter einschliesslich des verunglückten B. angenommen und ebenso die nöthigen Wagen, Pferde und Geräthschaften ganz oder theilweise selbst gestellt haben sollte, er dabei doch immer nur Unternehmer der bestimmten ihm accordmässig übertragenen Arbeiten geworden, wogegen die Appellantin vor wie nach die Unternehmerin des Eisenbahnbetriebes geblieben sei;

dass diese Annahme auf einer rechtsirrthümlichen Auffassung des Begriffes „Betriebsunternehmer“ beruht;

dass als entscheidendes Merkmal zu gelten hatte, ob die Cassationsklägerin dem S. die dem Zwecke der Nebenbahn entsprechende Ausnutzung derselben für seine eigene Rechnung und auf seine eigene Gefahr in dem Sinne überlassen hatte, dass das öconomische Ergebniss des Betriebes ihm zum Vortheil oder Nachtheil gereichte (Eger, Reichshaftpflichtgesetz 2. Auflage S. 86), was die Ausführungen des Appellationsrichters als möglich erscheinen lassen;

dass es dabei gleichgültig ist, dass das Eigenthum der Nebenbahn der Cassationsklägerin verblieben, und dass dem S. ein allgemeines und selbstständiges Verfügungsrecht nicht eingeräumt war;

dass auch der schliesslich hervorgehobene Umstand, dass jedenfalls wegen der dem S. überlassenen Benutzung der Zweigbahn der ihm zustehende Accordpreis entsprechend niedriger stipulirt worden sei, die Ansicht des Appellationsrichter nicht zu rechtfertigen vermag, da, wenn die Ueberlassung der Ausnutzung einer Eisenbahn seitens des Eigenthümers an einen Dritten gegen Entgelt stattfindet, um so eher vorausgesetzt werden muss, dass der Dritte den Betrieb selbstständig für eigene Rechnung und Gefahr übernehme;

dass mithin in dieser Hinsicht das angegriffene Urtheil wegen Verletzung des § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes der Cassation unterliegt.

Nr. 77. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 16. April 1880.

[Braun u. Blum, Annalen. Bd. 2. S. 255—257. — Zeitg. des Ver. Deutsch. Eisenb. Verw. 1880. S. 978.]

Die im § 107 (jetzt 120) R. Gew. Ord. ausgesprochene Verpflichtung des Gewerbe-Unternehmers zur Herstellung und Unterhaltung aller zur thunlichsten Sicherheit der Arbeiter nothwendigen Einrichtungen ist nicht auf die Herstellung localer Einrichtungen beschränkt, sondern erstreckt sich der Natur der Sache nach auch auf die Pflicht zur Freihaltung der Betriebsstätte von äusseren, die Vornahme der Arbeiten gefährdenden Einwirkungen. Die Eisenbahngesellschaft haftet nach Art. 1383 code civil direct für Verschulden ihrer Betriebsverwaltung und ihrer Arbeiter.

Der verstorbene Ehemann der Cassationsbeklagten, J. M., welcher seit 1855 bei der B.-M.-Eisenb.-Ges. als Werkstättenarbeiter beschäftigt war, hatte mit anderen Arbeitern am 12. Juli 1873 die Anweisung erhalten, in der Werkstätte zu Crefeld auf einem darin angebrachten Schienengeleise Achsen mit zwei Rädern, sogenannte Bandagen, fortzurollen. Er ist bei dieser Arbeit verunglückt in folgender Weise: In dem gedachten Schienengeleise lag eine schwere Eisenplatte, deren Hinlegung unaufgeklärt geblie-

ben ist. Von den drei mit dem Wegrollen der Bandagen beschäftigten Arbeitern H., M. und F. rollte H. die erste Achse, er passirte jene Platte ohne Anstoss. Ihm folgte der Verunglückte in der Entfernung von einigen Schritten; er hatte bereits mit dem rechten Beine den aufwärtsstehenden Winkel der Platte überschritten, als die dritte Achse, von F. gerollt, ihm gegen die linke Kniekehle lief, das Schienbein auf die aufwärtsstehende Kante der Platte drückte und den Fuss zermalmte. Eine Amputation ward nothwendig, die jedoch den Tod des Beschädigten zur Folge gehabt hat. Die Wittwe hat gegen die Eisenbahngesellschaft auf Entschädigung geklagt und ihre Klage auf den angegebenen Thatbestand, sowie 1. auf das Verschulden des Arbeiters F., der nicht die nöthige Entfernung von M. inne gehalten, auch die von ihm getriebene Achse so rasch bewegt habe, dass er die Gewalt darüber verloren, sodann aber auch 2. darauf gestützt, dass der leitende Beamte nicht anwesend gewesen sei, und nicht für die Freilegung des Schienengeleises gesorgt habe. Das Landgericht Elberfeld erachtete die Klage auf den Art. 1384 des Bürgerl. Gesetzbuchs gestützt, erkannte auf Beweis, wies aber nach stattgehabter Beweisaufnahme am 9. Mai 1876 die Klage ab. Auf die von der Klägerin erhobene Berufung hat der Rheinische App. Ger. Hof durch Erkenntniss vom 23. April 1879 reformatorisch erkennend, die Eisenbahngesellschaft zum Ersatz des Schadens verurtheilt, welcher der Klägerin durch die Verunglückung ihres Ehemannes verursacht worden, und behufs Liquidation dieses Schadens die Parteien in die erste Instanz zurückgewiesen. In seinen Erwägungen geht der Appellhof davon aus, dass der Anspruch der Klägerin nicht auf das Haftpflichtgesetz, sondern auf die Art. 1382 ff. des Bürgerl. Gesetzbuchs gegründet sei. Dagegen hat die Beklagte Cassationsrecurs ergriffen.

„Urtheil: In Erwägung, dass der App. Richter in Berücksichtigung der thatsächlichen Beschaffenheit des bezüglichen Gewerbebetriebes der Verklagten und ihrer Betriebsstätte, sowie des besonderen Umstandes, dass auf dem Schienengeleise, auf welchem der Verunglückte mit zwei anderen Arbeitern Achsenräder fortzurollen angewiesen worden, eine schwere Eisenplatte, zu deren Beseitigung vier, wenn nicht gar sechs bis acht Mann erforderlich gewesen seien, in nicht aufgeklärter Weise hingelegt worden, zu der Annahme gelangt ist, dass es der Eisenbahngesellschaft obgelegen habe, hinsichtlich der Freihaltung des Geleises und der darauf vorzunehmenden Arbeiten die nöthige Beaufsichtigung eintreten zu lassen; — dass diese Annahme in ihrer hervorgehobenen Begründung sich als eine thatsächliche darstellt, dass aber auch, wenn der App. Richter, wie dies in der Cassationsschrift behauptet wird, dabei den § 107 der R. Gew. O. zum Maassstabe für die Beurtheilung der Verpflichtung der Cassationsklägerin genommen haben sollte, ihn doch der Vorwurf einer rechtsirrthümlichen Auf-

fassung dieses Paragraphen nicht treffen würde, da die hier ausgesprochene Verpflichtung des Gewerbeunternehmers „zur Herstellung und Unterhaltung aller zu thunlichster Sicherheit der Arbeiter nothwendigen Einrichtungen“ nicht auf die Herstellung localer Einrichtungen beschränkt ist, vielmehr nach der Natur der Sache auch die Pflicht zur Freihaltung der Betriebsstätte von äusseren, die Vornahme der Arbeiten gefährdenden Einwirkungen umfasst. In Erwägung, dass nach obiger Feststellung die weitere Annahme des App.Richters, dass die verklagte Gesellschaft durch Nichtanordnung der erforderlich gewesenen Beaufsichtigungsmaassregeln die Verunglückung des in ihren Diensten stehenden Arbeiters verschuldet habe, und deshalb nach Art. 1383 des Bürgerl. Gesetzbuchs zum Schadensersatze verpflichtet sei, keinen Rechtsirrthum erkennen lässt und namentlich eine Verletzung obiger Gesetzesstelle nicht enthält, da es für zulässig erachtet werden muss, aus der Versäumung derjenigen Sorgfalt und Aufsichtspflicht, welche der Betriebsverwaltung gegenüber den Arbeitern oblag, eine directe Haftbarkeit der Eisenbahngesellschaft herzuleiten. In Erwägung, dass zudem aber auch der Unfall, in Concurrenz mit der Nichtanordnung der erforderlichen Beaufsichtigung, dem Umstande beigeschrieben ist, dass der Arbeiter F. dem Verunglückten nicht nur in zu geringer Distanz nachfolgte, sondern dabei auch seine Walze mit einer solchen Geschwindigkeit fortbewegte, dass er die Gewalt über sie verloren; dass in dieser Schilderung des Verhaltens des Arbeiters F. sich gleichzeitig auch die Annahme des Richters, dass dasselbe ein unvorsichtiges gewesen, ausspricht, und in der Darstellung des ganzen Herganges sowie der wiederholten Hervorhebung, dass F. in Diensten der Verklagten gestanden habe und zum Wegrollen der Walzen beauftragt gewesen, eine genügende Feststellung des die verklagte Gesellschaft für sein Versehen verantwortlich machenden Verhältnisses enthalten ist.“

Nr. 78. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

4. Civil-Senat. Vom 16. April 1880.

[Zeitschrift f. Preuss. Recht. Bd. 1. S. 159.]

Verhältniss des Preuss. Pensions-Gesetzes vom 27. März 1872 zu anderen Gesetzen, insbesondere zum Reichs-Gesetz vom 27. Juni 1871.

„Kommen für einen Beamten (auf Ges. v. 27. März 1872 anzuwenden) gleichzeitig noch andere Gesetze in Betracht, so gilt für ihn nur mit dieser Maassgabe und der hieraus hervorgehenden Einschränkung das Ges. vom 27. März 1872 und K., welcher der gleichen Behandlung unterliegt, muss sich ebenso die gleichzeitige Anwendung dieses Gesetzes und der

anderen, auf denselben Gegenstand einwirkenden Gesetze gefallen lassen. Das Gesetz vom 27. März 1872 ist unter fortdauernder Geltung des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 erlassen und hat durch dessen § 107 von vornherein eine Einschränkung in seiner Anwendung erhalten. Seine Anwendung ohne diese Einschränkung ist überhaupt und allgemein unzulässig und auch K. hat sich daher dieser Einschränkung zu unterwerfen. Der § 102 ist ohne Einfluss, weil die Ausführung des § 107 nicht die Geltung des § 102 zur unerlässlichen Voraussetzung hat.“

Nr. 79. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Hülfs-Senat. Vom 19. April 1880.

[Zeitschr. f. Preuss. Recht. Bd. 1. S. 236. 237.]

A. L.R. II, 15 § 15, I, 13 §§ 234, 235. Landstrassen- und Wegereglement für Schlesien 11. Januar 1767 § 7. Wer trägt die Pflasterungskosten bei Vornahme von Wegeänderung?

„Ein Kommunikationsfahrweg zwischen der Stadt Neumarkt und dem Dorfe Ober-Stephansdorf wird von der Königl. Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn durchschnitten, deren Verwaltung jetzt die Instandhaltung einer Wegestrecke südlich der Bahn als Pflicht des B. (Wegebauverband Ober-Stephansdorf) anerkannt wissen will und die Kosten einer auf dieser Strecke vorgenommenen, ihr vom Amtsvorsteher aufgegebenen Pflasterung erstattet verlangt, weil dieselbe nur ein Theil des schon vor der Anlage der Bahn bestandenen Kommunikationswegs sei, dessen Unterhaltung dem B. obliege. Letzterer hat beiden Klageanträgen widersprochen, weil die Bahnverwaltung an der fraglichen Wegestrecke Veränderungen vorgenommen und sich überdies vertragsmässig verpflichtet habe, an dem Punkte, wo der Kommunikationsweg an den Bahnkörper stösst, einen Bahnübergang herzustellen, von welchem die streitige Strecke einen Theil bildet. Die Vornahme der Aenderungen ist vom K. (Eisenbahnfiscus) zwar zugegeben, dagegen sind die übrigen Behauptungen des B. bestritten. Appellationsrichter hat den K. mit beiden Klageanträgen in der angebrachten Art abgewiesen, weil in der Vornahme der Wegeänderungen eine Handlung des Bahnerbauers von enteignender Art liege, deren Folgen und Wirkungen ihn träfen. Er habe deshalb sondern müssen, was von den ständigen Unterhaltungskosten auf den in der Rampe enthaltenen Wegetheil, was auf das Mehr der Abschrägung und Steigung entfalle und nachweisen müssen, dass auch bei ebenem Bahnübergange eine Pflasterung nöthig gewesen sei. Diese Gründe treffen nach der Ansicht des II. Richters beide Klageanträge, den ersten, weil die sich danach ergebende Einschränkung

der Unterhaltungspflicht des B. sich nicht feststellen lässt, den zweiten, weil eine Erstattung der Pflasterungskosten Seitens des B. von dem Nachweise abhängig ist, dass es einer Pflasterung auch bedurft hätte, wenn der Weg unverändert geblieben wäre. Der Vorwurf des K., dass die Gründe des II. Richter nicht den ersten, sondern nur den zweiten Klageantrag träfen, ist hiernach unbegründet. In Betreff des ersten Klageantrags erscheinen die Gründe des Appellationsrichters indess nicht zutreffend, denn derselbe bezweckt nur die allgemeine Feststellung der Verbindlichkeit des B. zur Unterhaltung des Wegetheils, und II. Richter will sie nur deshalb nicht anerkennen, weil er auf Grund des § 75 der Einleitung und des § 31 I, 8 A.L.R. zu der Annahme gelangt, dass diese Feststellung nur mit gewissen Beschränkungen hätte vorgenommen werden können, für deren Bestimmung es an dem erforderlichen Material gebreche. Allein §§ 75 Einl. und 31 I, 8 A.L.R. gewähren dem B. nur einen Entschädigungsanspruch, sie ändern seine Pflicht zur Herstellung und Erhaltung des Wegs selbst nicht. Nur insoweit diese Pflicht durch die vom K. vorgenommenen Aenderungen im Vergleich zu der Lage und Beschaffenheit des Wegs vor der Vornahme der Aenderungen erschwert ist, würde vielleicht für den B. ein Anspruch auf Schadensersatz entstehen; ein solcher ist aber im gegenwärtigen Processe nicht zum Gegenstande des Streits gemacht. Denn dass den B. im Allgemeinen die Pflicht zur Instandhaltung des Wegetheils auf Grund des § 15 II, 15 A.L.R. und des § 7 des Landstrassen- und Wegereglements für Schlesien vom 11. Januar 1767 zur Last fällt und dass in der blossen Anpassung des Wegetheils an die Bahn nicht schon eine Einverleibung desselben zu finden ist, darin war den Instanzrichtern beizupflichten. Auch treffen die Voraussetzungen zur Anwendung des § 19 des Gesetzes vom 3. November 1838 nicht zu, weil hier keine neue Wegeanlage und Ueberfahrt vorliegt, welche die Bestimmung hat, die benachbarten Grundbesitzer gegen Gefahren und Nachtheile in Benutzung ihrer Grundstücke zu sichern, es sich hier vielmehr um einen alten, vor der Bahnanlage bereits vorhandenen, von der Bahn durchschnittenen Weg handelt. Endlich ist auch in dem vom B. in Bezug genommenen Verträgen keine Bestimmung enthalten, welche an der ihm im Allgemeinen und schon vor der Bahnanlage obliegenden Pflicht der Wegeerhaltung eine Aenderung herbeigeführt hätte und auch die Erklärung des K. in der Replik, wonach er sich zur Instandhaltung der Bahnübergänge für verpflichtet erachtet, kann dem B. nicht zu Statten kommen, weil die Behauptung der Klagebeantwortung und Appellationsrechtfertigung, dass die streitige Wegestrecke Theil eines Bahnüberganges sei, bestritten und nicht mit Beweismitteln unterstützt ist. Dagegen war bezüglich des zweiten Klageantrags (Erstattung der Pflasterungskosten) die Entsch. des

II. Richters zu bestätigen, da die Geltendmachung desselben von dem Nachweise abhängig bleibt, dass die Pflasterung auch bei dem frühern Zustand des Wegs vor der vom K. getroffenen Abänderung nothwendig war (§§ 234, 235)."

Nr. 80. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 30. April 1880.

[Deutsch. Jurist. Ztg. Bd 4. S. 683. 684. — Ztg. des Ver. Deutsch. Eisenb. Verw. 1880. S. 1033. 1034.]

Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 § 7 in Verbindung mit Art. 464 Code de procedure. Erhöhung des Schadensersatzanspruchs.

Klägerin, welche am 13. März 1876 beim Zusammensturz der Dollerbrücke bei Lutterbach verunglückte, forderte von der Generaldirection der Reichseisenbahnen in Elsass-Lothringen 2000 M. Entschädigung. I. Instanz behielt sich die Entscheidung über Hauptsache und Kosten vor, da das Processmaterial unzureichend sei. Auf die dagegen von der beklagten Eisenbahn eingelegte Berufung liess App.-Ger. Colmar ein Gutachten darüber erstatten, ob die von Klägerin erlittene Verletzung eine dauernde Krankheit und Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatte und inwieweit dieses Leiden eine besondere Pflege und ärztliche Behandlung erfordert. Nach Eingang dieses Gutachtens erhöhte Klägerin nun ihre Forderung auf 12 000 M. resp. jährlich 800 M. Rente. Das App.-Ger. erkannte auf eine jährliche Rente von 600 M.

Durch die Verhandlung sei eine fast vollständige dauernde Erwerbsunfähigkeit der Klägerin nachgewiesen worden, während bei der Verhandlung I. Instanz hierüber noch erhebliche Zweifel bestanden hätten; in der Klage sei offenbar nur mit Rücksicht auf den damals ersichtlichen Umfang des Schadens der Ersatzanspruch auf 2000 M. beschränkt worden; der Klägerin stehe das Recht zu, auf Grund des Art. 464 C. de proc. den seitdem in die Erscheinung getretenen höheren Schaden auf dem Wege der Incidentberufung geltend zu machen und jedenfalls eine höhere Rente auf Grund des § 7 zu fordern; nach den Umständen des Falles erscheine, da ein Einverständniss über die Abfindung in Capital niemals vorgelegen habe, eine jährliche Rente von 600 M. entsprechend; bei dieser Höhe dürfe aber eine Anrechnung der bereits verabfolgten Unterstützung von 500 M. mit Rücksicht auf die Kur- und Pflegekosten nicht stattfinden.

Gegen dieses Urtheil legte die Generaldirection den Cassationsrecurs beim Reichsgericht ein und rügte u. A. Verletzung aus Art. 464 C. de proc. und § 7, weil keiner der Fälle vorliege, in welchen nach jenem Artikel ein neues Gesuch in der App.-Instanz angebracht werden dürfe und § 7, insofern er dem Verletzten die Befugniss einräume, bei wesent-

lich veränderten Verhältnissen jederzeit eine Erhöhung der Rente zu fordern, eine bereits durch Urtheil zuerkannte Rente voraussetze.

Das Reichsgericht verwarf am 30. April 1880 den Recurs i. E., dass die Cassationsbeklagte mittelst der Incidentberufung anstatt der in der Klage geforderten Entschädigung von 2000 M. eine Capitalentschädigung von 12 000 M., event. eine jährliche Rente von 800 M. seit dem Tage des Unfalls beantragt und das angegriffene Urtheil derselben hierauf eine jährliche Rente von 600 M. zuerkannt hat;

dass diese Entscheidung auf der thatsächlichen Grundlage beruht, „es sei durch die Verhandlung eine fast vollständige dauernde Erwerbsunfähigkeit der Cassationsbeklagten nachgewiesen worden, während bei der Verhandlung I. Instanz hierüber noch erhebliche Zweifel bestanden hätten, und es sei in der Klage offenbar nur mit Rücksicht auf den damals ersichtlichen Umfang des Schadens der Ersatzanspruch auf 2000 M. beschränkt worden, der höhere Schaden aber seitdem in die Erscheinung getreten;

dass bei der hiernach festgestellten wesentlichen Veränderung der für die Höhe der Entschädigung maassgebenden Verhältnisse App.-R. auf Grund des Art. 464 C. de proc. in Verbindung mit § 7 ohne Rechtsverletzung annehmen konnte, dass die Incidentberufung keine unzulässige neue Klage enthalte und die Berücksichtigung des erhöhten Klageantrages ebenso statthaft sei, als unter derselben Voraussetzung eine bereits rechtskräftig zuerkannte Rente vom Gerichte hätte erhöht werden können.

Nr. 81. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 5. Mai 1880.

[Braun u. Blum, Annalen. Bd. 2. S. 74. 75.]

Eine juristische Person haftet für die Nichtbefolgung gesetzlicher Verpflichtungen, also auch des § 107 (jetzt 120) der R.Gew.Ord. direct, und als Betriebs-Unternehmer für die Handlungen der Vorgesetzten ihrer Arbeiter und ihrer Directoren nach § 2 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871. Concurrirendes eigenes Verschulden des Verletzten schliesst die Haftpflicht jedenfalls dann nicht aus, wenn es sich um unerhebliche Versehen handelt.

Der erste erhobene Angriff macht geltend, dass der zweite Richter ein Versehen der Verklagten angenommen habe, ohne auszusprechen, ob das Versehen der Verklagten selbst oder einem ihrer Repräsentanten, Organen etc. zur Last falle, und ohne diesen Repräsentanten zu bezeichnen und sein Verhältniss zur Verklagten festzustellen.

Der Angriff scheint durch die Ausführung des zweiten Richters unterstützt zu werden, dass eine grobe Verschuldung der Verklagten aus zwei Gründen angenommen werden müsse. Dieser Satz beruht jedoch auf einer ungenauen Ausdrucksweise. Die demselben folgende Darlegung ergiebt, dass der zweite Richter nicht zwei selbstständige Verschuldungen auf Seiten der Verklagten annimmt, sondern den Unfall als die Folge einer Reihe von Handlungen und Unterlassungen ansieht, während er bei jeder speciell angiebt, wem sie zuzurechnen sei. Er folgert die Haftung der Verklagten für den Unfall aus der Nichtbefolgung des § 107 der R.Gew.O., für welche er die Verklagte unmittelbar verantwortlich erklärt, in Verbindung mit der Einrichtung in der Fabrik, dass die Arbeiter sich ohne Einschränkung bei der Arbeit zu unterstützen hatten, wofür er Sch. als Vorgesetzten der Arbeiter verantwortlich erklärt, und der Einrichtung, dass zum Auflegen der Treibriemen die Absperrung des Dampfes nicht gewollt wurde, was er den Directoren der Verklagten zur Last legt.

Der zweite Richter hat zwar nicht für angemessen erachtet, ein Gesetz anzuführen, nach welchem die Verklagte aus den vorgedachten drei zusammenhängenden Umständen dem Kläger für die Folgen des Unfalls haftet. Es muss mit dem Preuss. Ober-Tribunal, Entscheidungen Bd. LXI S. 1 und dem R.O.H.G., Entscheidungen, Bd. VIII S. 202, Bd. XVIII S. 135 angenommen werden, dass juristische Personen, denen in dieser Beziehung die Verklagte, als Actiengesellschaft gleichsteht, für die Nichtbefolgung gesetzlicher Verpflichtungen, hier des § 107 der Gew.O., direct haften. Dass also nicht die Verklagte lediglich für formgerechte Acte des Vorstands und für Generalversammlungsbeschlüsse haftbar ist. Dass die Verklagte auch für die Handlungen und Unterlassungen der Vorgesetzten ihrer Fabriksarbeiter und ihrer Directoren haftet, ergiebt § 2 des Gesetzes vom 7. Juni 1871.

Der zweite Richter spricht von einer groben Verschuldung der Verklagten und einem geringen Versehen des Klägers, und sagt nicht, nach welchen Rechtsnormen er das letztere gegenüber der ersteren für unerheblich erklärt. Der angeblich verletzte Rechtsgrundsatz, dass in allen Fällen eines concurrirenden eigenen Verschuldens der Beschädigte keinen Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 2, 3 und 9 des Haftpflichtgesetzes habe, ist jedenfalls, wenn es sich um concurrirende unerhebliche Versehen handelt, wie der zweite Richter es angenommen hat, als richtig nicht anzuerkennen.

Nr. 82. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 5. Mai 1880.

[Braun u. Blum, Bd. 2. S. 185–188. — Ztg. d. Vereins deutsch. Eisenb. Verw. 1880. S. 842.]

§ 1 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 findet nach der Tendenz desselben nicht nur auf öffentliche Verkehrsbahnen, sondern auf alle Bahnen von gleicher Gefährlichkeit, also auch auf s. g. Arbeitsbahnen Anwendung.

„Der § 1 des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871 bezieht sich auf Tödtungen und Verletzung beim Betriebe einer Eisenbahn; er enthält aber eine Bestimmung über den Begriff einer Eisenbahn nicht. Aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes lassen sich auch Momente nicht entnehmen, welche geeignet sein könnten, diesen Begriff im Sinne des Gesetzes nach allen Seiten hin festzusetzen. Zunächst kann es nicht als zulässig angesehen werden, für die Auslegung des Ausdrucks: „Eisenbahn“ den Vorschriften des Preussischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838, insbesondere dem, dem § 1 cit. entsprechenden § 25 desselben ein entscheidendes Gewicht beizulegen; denn es erhellt nicht, dass das Reichsgesetz vom 7. Juni 1871 das Wort „Eisenbahn“ in gleichem Sinne, wie das Preussische Gesetz, insonderheit im § 25, hat verstanden wissen wollen. Aus den Motiven des dem Reichstage vorgelegten Entwurfs ergiebt sich, dass der allgemeine Ausdruck „Eisenbahn“ auch die mit Pferden betriebenen Bahnen umfassen soll, dass mithin die Anwendung des § 1 cit. nicht auf die im gewöhnlichen Leben vorzugsweise als Eisenbahnen bezeichneten, mit Dampfkraft betriebenen Transportanstalten hat beschränkt werden sollen. Die Reichstagsverhandlungen in Betreff des Reichs-Haftpflichtgesetzes enthalten keine erheblichen Momente, welche zur Auslegung des Wortes „Eisenbahn“ benutzt werden könnten, wenn es gleich nicht unbemerkt geblieben ist, dass der Sinn dieses Wortes kein vollständig bestimmter sei. Allerdings scheint ein Bundescommissar nach einer Aeusserung in Betreff der Bahnen, welche zum Betriebe einer Hütte dienen, auf den Umstand Gewicht gelegt zu haben, ob die Eisenbahnen unter das allgemeine Bahnreglement fallen (Stenogr. Ber. pro 1871, S. 451); allein abgesehen davon, dass es nicht bestimmt erhellt, ob dieser Umstand an und für sich als entscheidend angesehen worden ist, so kann diese vereinzelte Aeusserung für die Auslegung nicht maassgebend sein, zumal der Bundescommissar dabei anscheinend nur seine eigene persönliche Auffassung, und nicht eine deutlich hervorgetretene Ansicht der verbündeten Regierungen hat aussprechen wollen. Hiernach muss man annehmen, dass dem richterlichen Ermessen die nähere Begrenzung des an sich nicht völlig bestimmten Ausdrucks „Eisenbahn“ hat überlassen werden sollen. In dieser Hinsicht kommt nun in Betracht, dass die Gefährlichkeit der

öffentlichen, mit Dampf betriebenen Eisenbahn die Veranlassung zu derartigen Vorschriften, wie sie im § 1 cit. getroffen worden sind, gegeben hat, und dass es bei dem § 1 darauf abgesehen ist, gegen die grossen Gefahren des Eisenbahnbetriebs einen besonderen, in den allgemeinen Vorschriften des Privatrechts nicht enthaltenen Schutz zu gewähren. Dem Zwecke des Gesetzes nach müssen daher die Vorschriften des § 1 auf alle Anstalten zur Anwendung gebracht werden, bei denen ein Transport auf Schienengeleisen stattfindet, und im Wesentlichen gleichartige Gefahren, wie bei den für den öffentlichen Verkehr bestimmten, mit Dampf betriebenen Eisenbahnen, wenn auch vielleicht in einem geringeren Grade, obwalten. Die Motive begründen die Auslegung, dass auch die mit Pferden betriebenen Bahnen unter dem Ausdruck „Eisenbahnen" begriffen seien, mit der Ausführung, dass wenn selbige auch in Rücksicht auf die Triebkraft minder gefährlich erschienen, als die mit Locomotiven befahrenen Bahnen, sie doch andererseits deshalb mit grösseren Gefahren verbunden seien, weil sie die öffentlichen Strassen zu ihren Transporten benützten. Hierdurch wird bestätigt, einestheils, dass es, um den § 1 anwendbar erscheinen zu lassen, auf die Gefährlichkeit des Eisenbahnbetriebs ankommt; anderntheils, dass die Gefahren des Betriebs nur im Wesentlichen denen des öffentlichen Eisenbahnverkehrs gleichartig sein müssen, ohne demselben auch in ihrem Grade vollständig zu entsprechen, wie denn auch die Gefährlichkeit der öffentlichen Eisenbahnen wesentlich verschieden sein kann, je nach der Schnelligkeit der Züge, der Solidität der Anlage u. s. w. Als unerheblich für die vorliegende Frage muss es hiernach angesehen werden, ob die Transportanstalt für den öffentlichen Verkehr bestimmt, insbesondere für solchen bereits eröffnet ist, oder nur einem einzelnen Unternehmen dient, ob der Betrieb dem Bahnpolizeireglement für die Eisenbahnen unterworfen ist oder nicht, ob die Schienengeleise zur vorübergehenden oder dauernden Benutzung bestimmt sind.

Es lässt sich gegen diese Auffassung auch nicht einwenden, dass die Vorschriften des Reichs-Haftpflichtgesetzes einen singulären Charakter hätten und daher strikt zu interpretiren seien. Auch singuläre Gesetze sind ihrem wahren Sinne nach zur Anwendung zu bringen; und eine einschränkende Auslegung derselben findet nur insoweit statt, als der Sinn nicht zu ermitteln ist. Ergiebt sich daher, dass der § 1 cit. nicht auf bestimmte, von dem Gesetzgeber vorgesehene Arten der Eisenbahnen hat beschränkt werden sollen, so darf der Richter auch eine solche Beschränkung nicht aufstellen; er hat vielmehr den § auf alle Eisenbahnunternehmungen zur Anwendung zu bringen, welche nach der, wenn auch nicht ausdrücklich ausgesprochenen Absicht des Gesetzgebers von demselben haben betroffen werden sollen. Von dem eben entwickelten Standpunkt aus kann die Ansicht

des App. Richters, welche den § 1 des Reichs-Haftpflichtgesetzes auf eine zum Transport von Erdmaterial für einen Eisenbahnbau bestimmte Bahn, eine sogenannte Arbeitsbahn, für anwendbar erklärt hat, nicht als rechtsirrthümlich angesehen werden. Der App. Richter stellt fest, dass hier auf einem, allerdings nur für einen provisorischen Zweck angelegten Schienengeleise eine längere Reihe Wagen, sogenannte Kippwagen, durch eine mit Dampf bewegte Locomotive von geringerer Grösse fortbewegt worden ist, er nimmt ferner an, dass auch wenigstens stellenweise Bremsvorrichtungen erforderlich gewesen sind, um einen Zug in Stillstand zu bringen. Da hiernach Momente festgestellt sind, von denen bei den öffentlichen, gewöhnlich als Eisenbahnen bezeichneten Transportanstalten die hohe Gefährlichkeit wesentlich abhängt, so lässt sich unbedenklich annehmen, der App.-Richter habe mit jenen Umständen zugleich feststellen wollen, dass der hier in Rede stehende Betrieb im Wesentlichen gleichartigen Gefahren unterworfen gewesen sei, wie der öffentliche Eisenbahnbetrieb. Der Umstand, dass diese Gefahren hier vielleicht im geringeren Maasse vorhanden gewesen sind, kann die Anwendung des § 1 nicht ausschliessen. Es kann auch der Angriff der Nichtigkeitsbeschwerde nicht als begründet angesehen werden, welcher darauf gestützt ist, dass der App. Richter es übersehen habe, festzustellen, dass die fragliche Bahn eine solche Länge gehabt, um als Eisenbahn im Sinne des § 1 cit. gelten zu können. Nach der Feststellung des App. Richters sind 15—20 Kippwagen in einem Zuge auf der Bahn fortbewegt. Hiernach kann ein Rechtsirrthum darin nicht gefunden werden, wenn der App. Richter angenommen hat, dass mit dem dortigen Betrieb die Gefahren des Eisenbahnbetriebs verbunden gewesen seien, ohne die Länge der Bahn genauer festzustellen, denn der § 1 cit. setzt eine bestimmte Länge der Bahn nicht voraus."

Nr. 83. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Straf-Senat. Vom 7. Mai 1880.

[Braun u. Blum, Annalen. Bd. 2. S. 7.]

Ein Bahnwärter ist ein Beamter im Sinne des § 113. R.St.G.B.

Die Angeklagten waren von dem Bahnwärter F. K., als sie eine Ueberfahrtsschranke forciren wollten, angerufen worden: „Halt, es ist zu!" Sie hatten die Ueberfahrtsschranke gleichwohl forcirt und beschädigt und waren von dem Bahnwärter nun angehalten und nach ihren Namen befragt worden. Sie hatten ihn nun gemeinsam angegriffen und gemisshandelt. Die erste Instanz hatte sie wegen Widerstandes, Körperverletzung und Beleidigung verurtheilt. Sie greifen das Erkenntniss wegen angeblich

unrichtiger Anwendung des Widerstandsparagraphen an. Das Reichsgericht bestätigte aber aus folgenden Erwägungen:

„Es liegt in dem Begriffe eines Bahnwärters dessen Verpflichtung, die Anordnungen der Eisenbahnverwaltung zu vollstrecken, die Sicherheit und Unverletzlichkeit der Bahneinrichtungen zu überwachen, die dieselben gefährdenden oder beschädigenden Personen anzuhalten und um ihre Namen zu fragen. Mit Recht hat also die Vorinstanz den Bahnwärter K. als einen Beamten, welcher zur Vollstreckung von Anordnungen der Eisenbahnverwaltung und insbesondere zur Bethätigung der Bahnpolizei berufen ist, betrachtet, welcher bei dem fraglichen Vorfalle in der rechtmässigen Ausübung seines Amtes sich befand."

Nr. 84. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 8. Mai 1880.

[Preuss. Archiv f. Eisenb.Wesen. 1880. S. 202. — Entsch. des Reichsger. in Civilsachen. Bd. 1. S. 281 bis 282. — Ztg. des Ver. Deutsch. Eisenb.Verw. 1880. S. 709.]

Das Verlangen eines nach dem Reichs-Haftpflichtgesetze zum Schadensersatz Verpflichteten, dass der Verletzte, dessen Erwerbsfähigkeit nur vermindert ist, das Dienstverhältniss gerade bei ihm fortsetze und seine noch vorhandene Arbeitskraft in diesem Dienste verwende, steht ebensosehr mit den Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes als mit den Grundsätzen der freien Selbstbestimmung in Widerspruch. Das Verlassen der hier gebotenen Arbeit befreit den Unternehmer daher nicht von der Entschädigungspflicht.

„In ihrer Einlassung auf die Klage hat die Beklagte geltend gemacht, Kläger sei im August 1878 wenigstens einigermaassen wieder arbeitsfähig gewesen und daher auch bei ihr wieder beschäftigt worden, habe aber am 14. September 1878 ohne weiteres die Arbeit eingestellt und dieselbe trotz geschehener Aufforderung nicht wieder aufgenommen, obschon in und seit dieser Zeit sich seine Arbeitsfähigkeit immer mehr gesteigert habe; Kläger sei durch dieses Einstellen jeder Arbeit, welches seinen Grund nicht in seinem Gesundheitszustande, sondern in seinem freiem Willen habe, seines Rechtes auf weitere Lohngewährung beziehungsweise Entschädigung für die Zeit nach dem 14. September 1878 verlustig gegangen.

Mit Recht haben beide vordere Instanzen diesen Einwand zurückgewiesen.

Wenn Kläger seit dem 14. September 1878 einen gewissen Grad von Arbeitsfähigkeit wieder erlangt hatte, so wird dies selbstredend auf das Maass der ihm zu gewährenden Entschädigung von Einfluss sein; er wird

nach § 3 Nr. 2 des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871 Schadensersatz nur soweit beanspruchen können, als seine Erwerbsfähigkeit noch vermindert war oder gegenwärtig vermindert ist; es mag auch die Behauptung der Beklagten in dem Falle erheblich sein, wenn Kläger sich darauf berufen sollte, dass er keine seinem Körperzustande entsprechende Arbeit habe finden können. Dagegen kann Beklagte, da sie nicht aufstellt, dass Kläger nach dem ursprünglichen Vertrag oder nach einer bei der Wiederaufnahme der Arbeit getroffenen Verabredung zur Fortsetzung des Dienstverhältnisses verpflichtet sei, nicht verlangen, dass derselbe gerade in ihrem Dienste die ihm verbliebene Arbeitskraft verwende; es würde dies ebensosehr mit den Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes, als mit den Grundsätzen über die freie Selbstbestimmung in Widerspruch stehen.

Nr. 85. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Civil-Senat. Vom 10. Mai 1880.

[Preuss. Eisenb. Verordn. Bl. 1880. S. 461–463.]

Die Verjährung der Ansprüche der Unterhaltsberechtigten nach § 8 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 beginnt erst mit dem Todestage des Verletzten. Die Rente ist vierteljährlich pränumerando zu zahlen. Ueber ihre Dauer muss nach Lage der concreten Verhältnisse entschieden werden.

Der Schaffner K. erlitt bei dem Betriebe der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn am 18. Juli 1873 eine Quetschung der rechten Brusthälfte. Nachdem derselbe im Juni 1875 des Dienstes entlassen worden war, klagte er (mittelst am 27. October 1875 bei dem zuständigen Gericht eingereichter Klageschrift) gegen die betreffende Eisenbahn-Gesellschaft auf Grund der §§ 1 und 3 des Reichs-Haftpflichtgesetzes.

Während der Process in erster Instanz schwebte, starb K. am 7. März 1876 unter Hinterlassung einer Wittwe und einer am 21. Juni 1874 geborenen Tochter. Die Letzteren traten (mittelst einer am 8. October 1876 präsentirten Eingabe) in der Art in jenen Process ein, dass sie die persönliche Schadensersatzforderung des K. bis zu dessen Todestage, als eine ererbte, ausserdem aber ihren eigenen Anspruch aus §§ 1 und 3 des Reichs-Haftpflichtgesetzes auf Ersatz des gesammten Vermögensnachtheils, welchen sie in Folge des Todesfalles erlitten, in ganz gleichem Umfange, wie solcher gegenwärtig in dem vorliegenden Processe zur Geltung gebracht wird, verfolgten, indem sie letzteren eigenen Anspruch für in demselben Processe mit der ererbten Forderung verfolgbar erachteten, weil beide sich auf dieselbe Körperverletzung gründeten, und der erste Anspruch (in Folge des im Process eingetretenen Todes des ursprünglichen

Klägers) von dessen Todestage an, als Surrogat des erledigten Theiles der letzteren Forderung gelten müsse.

In der ersten Instanz jenes Processes erstritten die Wittwe und Tochter des K. im Uebrigen ein ihnen günstiges Urtheil, nur mit ihrer Forderung auf Erstattung von Kurkosten wurden sie abgewiesen.

Auf die Appellation ihrer Gegnerin wurden sie aber in zweiter Instanz mit der ererbten Forderung auf Grund der zweijährigen Verjährung aus § 8 des Reichshaftpflichtgesetzes abgewiesen, mit ihrem eigenen Anspruch dagegen deswegen zum besonderen Processe verwiesen, weil dieser Anspruch ein ganz selbstständiger, von dem ursprünglich eingeklagten grundverschiedener, also in dem damals angestrengten Processe nicht verfolgbarer sei. —

Diese Entscheidung zweiter Instanz wurde durch Erkenntniss des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 19. Juni 1878 bestätigt.

Darauf haben dieselben (mittelst am 27. November 1878 eingereichter Klageschrift) den vorliegenden neuen Process gegen die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft als Rechtsnachfolgerin der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft angestrengt.

In demselben hat das Stadt- und Kreis-Gericht zu Magdeburg durch Erkenntniss vom 29. Mai 1879

> die Beklagte zur Zahlung einer jährlichen Rente von 300 M. an die Wittwe K. auf Lebenszeit oder bis zu ihrer künftigen Wiederverheirathung, sowie von 100 M. an deren minorenne Tochter, bis dieselbe sich ihren Unterhalt selbst zu verdienen im Stande ist (unter Vorbehalt künftiger Erhöhung) in vierteljährlichen Vorausbezahlungen, endlich auch zur Erstattung der Beerdigungskosten ihres verstorbenen Ehemannes an die genannte Wittwe K. verurtheilt.

Mit ihrem Anspruch auf Erstattung der Kurkosten wurden Klägerinnen abgewiesen.

Letztere Abweisung gründete sich auf die Rechtskraft der den Erstattungsanspruch zu II. betreffenden Entscheidung erster Instanz in dem früheren Process.

Auf die Appellation der Beklagten hat das Ober-Landesgericht zu Naumburg am 29. November 1879 (abändernd) dahin erkannt, dass die Klägerinnen auch mit ihren Ansprüchen auf Unterhalt, sowie Erstattung von Beerdigungskosten abzuweisen.

Das Reichs-Gericht hat jedoch die Entscheidung erster Instanz wiederhergestellt.

In den Gründen wird u. A. ausgeführt: Der durch die Beklagte dem Klageanspruch entgegengestellte Verjährungseinwand aus dem § 8 des Reichs-Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 ist verfehlt.

Die Forderung der Klägerinnen entstand erst mit dem Tode des K. am 7. März 1876.

Schon am 23. October 1876 ist der Schriftsatz vom 8. desselben Monats, in welchem die Klägerinnen ganz denselben Anspruch, wie den vorliegenden, gerichtlich verfolgten, der beklagten Eisenbahn-Gesellschaft behändigt.

Erst am 18. Juli 1878 ist den Klägerinnen die Entscheidung behändigt, durch welchen sie mit diesem Anspruch zum besonderen Processe verwiesen wurden.

Schon am 27. November 1878 ist dieser vorliegende besondere Process durch Einreichung der Klage bei dem zuständigen Gericht erhoben.

Was die Höhe der den Klägerinnen zugebilligten Renten (mit 300 M. jährlich für die Wittwe, mit 100 M. jährlich für die minderjährige Tochter des K., unter Vorbehalt künftiger Erhöhung für letztere) betrifft; so sind Erinnerungen gegen die Festsetzung der Jahresbeträge beklagterseits nicht erhoben.

Die Beklagte beschwert sich nur erstens darüber, dass diese laufenden Renten vierteljährlich pränumerando gezahlt werden sollen. Dieselbe will nur zur Zahlung in monatlichen Raten postnumerando verpflichtet sein, weil das Gehalt des K. in dieser Weise gezahlt worden sei, und die gegenwärtig verfolgte Forderung lediglich eine Entschädigungsforderung sei. Dieser Behelf ist aus den (hierdurch in Bezug genommenen) richtigen (in dem 23. Bande der Sammlung der Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts unter Nr. 77 Seite 219 bis 221 veröffentlichten) Gründen des Urtheils jenes Gerichtshofes vom 8. März 1878 in Sachen Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft (Beklagte) gegen B. (Klägerinnen) zu verwerfen. Allerdings liegt eine Schadensersatzforderung vor; der Schaden besteht aber in dem Verluste der Vermögensvortheile, welche den Klägerinnen erwachsen sein würden durch fernere Bethätigung der gesetzlichen Unterhaltungspflicht ihres Ehegatten (beziehungsweise Vaters). Deswegen erscheinen sie berechtigt als Ersatz ihres Interesse die Rentenzahlung ganz in derselben Weise zu fordern, wie sie bei Nichtgewährung der Naturalalimentation seitens ihres Ehegatten (beziehungsweise Vaters) von diesem die Geldmittel zur Beschaffung ihres Unterhalts hätten fordern dürfen, d. h. (nach der Bestimmung des Preussischen Allgemeinen Landrechts Theil I Titel 16 §§ 61, 62) vierteljährlich zum voraus.

Die Beklagte verlangt ferner, dass der Wittwe K. die ihr zugesprochene Rente nicht auf Lebenszeit oder bis zu ihrer Wiederverheirathung, sondern nur auf die Zeit von 34 Jahren nach dem Tode ihres

Ehemannes oder bis zu ihrer Wiederverheirathung festgestellt werde. Diesem Verlangen war im concreten Falle nicht stattzugeben; da die Rente der Wittwe K. von 300 M. jährlich (bei der nicht bestrittenen Einnahme des Schaffners K. zur Zeit seines Todes von 675 M. jährlich in festem Gehalt, und ebensoviel jährlich an Fahrgeld) auch bei Berücksichtigung der für die Tochter derselben fixirten Rente niedrig bemessen ist, die Beschränkung auf die Zeit bis zur Wiederverheirathung in dieser Allgemeinheit nicht gerechtfertigt erscheint, auch der Schaffner K. zur Zeit seines Todes ein junger Mann von 30 Jahren war, so dass die Wittwe desselben sich nicht erheblich im Alter von ihm unterscheiden wird.

Ebensowenig gerechtfertigt erscheint der Antrag der Beklagten, die Zeitdauer der Zahlung der Rente für die minderjährige K. auf die Zeit bis zu ihrem zurückgelegten vierzehnten Lebensjahre zu beschränken.

Es lässt sich nicht vorhersehen, ob diese Mitklägerin schon mit Ablauf jenes Zeitraumes im Stande sein wird, sich ihren Unterhalt zu verdienen.

Sollte solches der Fall sein, so mag die Beklagte das ihr aus § 7 Absatz 2 des Reichs-Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 zustehende Recht bethätigen. —

In Bezug auf den schliesslich in Betracht kommenden Anspruch der Wittwe K. auf Erstattung der von ihr verlegten, in separato nachzuweisenden Beerdigungskosten ihres verstorbenen Ehemannes, so hat die Beklagte zugestanden, dass der genannten Klägerin solche Ausgaben erwachsen sind. —

Der vorliegend eingeklagte Anspruch ist (aus den vorstehend entwickelten Gründen) in dem von dem Richter erster Instanz den Klägerinnen zugesprochenen Umfange nach den §§ 1 und 3 des Reichs-Haftpflichtgesetzes völlig begründet und musste daher das Erkenntniss zweiter Instanz aufgehoben und das Urtheil erster Instanz wiederhergestellt werden.

Nr. 86. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 11. Mai 1880.

[Zeitschr. f. Preuss. Recht. Bd. 1. S. 219, 220. — Entsch. des Reichsger. in Civilsachen. Bd. 1. S. 349—352.]

§ 8, § 36 Preuss. Enteig. Ges. vom 11. Juni 1874. Zur vollständigen Entschädigung, welche dem Eigenthümer in Expropriationsfällen zu gewähren ist, gehört der Ersatz des Werths des enteigneten Grundstücks und die Vergütung der Zinsen aus dieser Werthsumme vom Tage der Enteignung bis zu deren Auszahlung. Beiderlei Ansprüche bilden die Bestandtheile der Gesammtentschädigung. Ist nur ein Theil der Hauptsumme eingeklagt, so bleibt der Anspruch auf den anderen Theil zweifellos in Kraft. Ist die

Hauptsumme ohne die Zinsen eingeklagt, so können letztere besonders nachgefordert werden und nicht als stillschweigend aberkannt gelten.

Der Kläger A. hatte zum Zwecke der Herstellung einer Strasse ein ihm gehöriges Grundstück an die Stadt C. im Expropriationswege abzutreten. Da er mit der von der Administrativbehörde festgesetzten Entschädigungssumme sich nicht begnügen wollte, erhob er gerichtliche Klage, deren Erfolg eine nicht unbeträchtliche Erhöhung seiner Entschädigung war. Die Beklagte, welche inmittelst nach Deponirung der regierungsseitig normirten Expropriationssumme den Vollzug der Enteignung herbeigeführt hatte, zahlte dem Kläger den ihm rechtskräftig zuerkannten Mehrbetrag, welche Zahlung der Kläger unter Vorbehalt seiner Zinsansprüche annahm. Nunmehr klagte letzterer die Zinsen aus dem fraglichen Mehrbetrage vom Vollzuge der Enteignung an ein und erreichte in erster Instanz ein ihm günstiges Erkenntniss, wogegen die zweite Instanz den Klageanspruch abwies, weil die Nachforderung von Zinsen aus einem Capitale, über welches bereits rechtskräftig abgeurtheilt worden, nicht zulässig sei. Das Reichsgericht, an welches die Sache im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde gelangte, hob das Urtheil der zweiten Instanz als nichtig auf und bestätigte das erstinstanzliche Erkenntniss aus folgenden

Gründen:

„Zur vollständigen Entschädigung, welche dem Eigenthümer in Expropriationsfällen zu gewähren ist, gehört der Ersatz des Werthes des enteigneten Grundstückes und die Vergütung der Zinsen aus dieser Werthssumme vom Tage der Enteignung bis zu deren Auszahlung. Beiderlei Ansprüche, die Zinsenforderung wie der Anspruch auf den Werth des expropriirten Objectes, beruhen auf der Vorschrift des Gesetzes vom 11. Juni 1874 und bilden die Bestandtheile der dem Expropriaten zukommenden Gesammtentschädigung. Für beide Ansprüche besteht denn auch die nämliche actio ex lege.

Ist dieses Rechtsmittel angewandt, um einen Theil der Hauptsumme zur gerichtlichen Geltung zu bringen, so bleibt der andere Theil der Entschädigungsforderung zweifellos in Kraft. Das Gleiche muss aber auch zutreffen, wenn die gesammte Hauptsumme ohne die Zinsansprüche eingeklagt worden ist; denn die letzteren bilden mit dem ersteren die dem Expropriaten gebührende Entschädigung und sind, wie sie, ein Bestandtheil derselben. Untergegangen durch den Richterspruch über die Hauptsache könnten die nicht eingeklagten Accessorien nur dann erscheinen, wenn ihre Nichteinklagung als Verzicht auf deren Geltendmachung aufzufassen wäre, oder wenn in dem Urtheil über die Hauptforderung jederzeit ein stillschweigendes Aberkennen aller etwaigen Nebenforderungen erblickt werden müsste.

Ob ersteres ausnahmsweise der Fall, kann eine Frage des concreten Sachverhältnisses sein, die letztgedachte Annahme aber ist nach heutigem Rechte ausgeschlossen. Gilt nämlich heutzutage die sogenannte negative Function der exceptio rei judicatae nicht mehr, und giebt es nach den neueren processualischen Grundsätzen überhaupt kein stillschweigendes Aberkennen von Ansprüchen, die nicht klagbar gemacht worden sind, so ist schlechterdings kein Grund vorhanden, in den Folgen des Urtheiles für die einzelnen Bestandtheile einer Gesammtforderung zu unterscheiden und demnächst dem Urtheile über die Hauptsache eine zerstörende Wirkung gegenüber den Accessionen beizulegen, welche dem Urtheil über einen Theil der Hauptsache gegenüber den anderen Theilen der Gesammtforderung nicht zugestanden wird. Vergl. Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 9 Nr. 71 S. 230; Bd. 21 Nr. 104 S. 320; Windscheid, Pandecten § 259 Note 10 und § 130 Note 24.

Im vorliegenden besonderen Falle kann nicht der mindeste Zweifel darüber herrschen, dass der Kläger durch die vorgängige Einklagung der Expropriationssumme auf die jetzt geforderten Zinsen aus derselben nicht verzichtet hat, und dass der Richter des Vorprocesses mit seinem Urtheil über den Werth des enteigneten Objectes nicht auch diese Zinsen hat aberkennen wollen. Der Kläger hatte mit Erhebung des Vorprocesses den Versuch gemacht, eine Erhöhung der ihm regierungsseitig zugebilligten Expropriationssumme auf dem Rechtswege zu erreichen; als aber der Versuch geglückt und inzwischen die Enteignung vollzogen war, nahm er die erstrittene Summe nur unter dem Vorbehalt einer nachträglichen Zinsenforderung an und setzte diesen Vorbehalt durch die Erhebung der gegenwärtigen Klage ohne weiteres in Vollzug. In diesem Verhalten liegt nichts, was auf einen durch die Nichteinklagung der fraglichen Zinsen in dem Vorprocesse ausgesprochenen Verzichte hindeuten würde, und ebensowenig liegt in dem Verfahren des früheren Richters, dem Tenor und den Gründen seines Urtheiles, irgend welcher Anhalt für die Unterstellung, dass er die betreffenden, nicht eingeklagten Zinsen habe aberkennen wollen und aberkannt habe.

Indem daher der Kläger den ihm nach § 36 des oben erwähnten Gesetzes vom Tage der Enteignung an zustehenden Zinsenanspruch im gegenwärtigen Rechtsstreite einklagt, kann ihm das Urtheil des Vorprocesses nicht entgegengehalten werden.

Dem entsprechend ist das Urtheil des Appellationsgerichtes als nichtig aufzuheben und, was nach der materiellen Sachlage keinem Anstande unterliegen kann, das die Beklagte verurtheilende Erkenntniss der ersten Instanz zu bestätigen."

Nr. 87. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 19. Mai 1880.

[Fenner u. Mecke, Archiv. Bd. 1. S. 275, 276.]

Nach § 1 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 haftet nicht der Eigenthümer einer Eisenbahn, sondern der Betriebsunternehmer. Als solcher muss derjenige angesehen werden, für dessen Rechnung und auf dessen Gefahr ein Eisenbahnbetrieb stattfindet.

„Unbestritten ist der Kläger bei dem Betrieb einer Eisenbahn verunglückt; es fragt sich jedoch, ob die Verklagte oder die K. Sächs. Staatsbahn für den hierdurch entstandenen Schaden haftet, vorausgesetzt, dass der Unfall nicht, wie Verklagte behauptet, durch eigenes Verschulden des Klägers oder durch höhere Gewalt herbeigeführt ist. Nach dem § 1 des Reichs-Haftpflichtgesetzes vom 8. Juni 1871 haftet der Betriebsunternehmer, wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein Mensch getödtet oder körperlich verletzt wird, für den dadurch entstandenen Schaden. Unerheblich für die Frage, wen diese Haftpflicht trifft, ist es also, ob der Verletzte bei einem Eisenbahnunternehmen angestellt gewesen ist; es ist daher für die Beurtheilung des vorliegenden Falls nicht entscheidend, dass der Kläger in einem Dienstverhältnisse zu der Verklagten gestanden hat und bei der Ausübung der ihm übertragenen Verrichtungen verunglückt ist. Gleichfalls ist es nicht entscheidend, dass der Eisenbahnkörper, der Schienenstrang dort, wo der Unfall sich ereignet hat, im Eigenthum der Verklagten steht. Nach dem § 1 haftet nicht der Eigenthümer einer Eisenbahn, sondern der Betriebsunternehmer. Nun ist zwar der Eigengenthümer der Eisenbahn meistens zugleich der Betriebsunternehmer, indessen folgt an sich aus dem Eigenthum nicht, dass der Betreffende Betriebsunternehmer ist, der Eigenthümer kann den Betrieb zum Beispiel an einen Andern verpachtet haben, und ist dann nicht Betriebsunternehmer. Es ist mithin, wenn die Anwendung des § 1 cit. in Frage kommt, immer zu untersuchen, ob der Eigenthümer der Eisenbahn Betriebsunternehmer ist. In dem vorliegenden Falle wird nun von der Verklagten behauptet, dass, wenngleich der in Frage kommende Schienenstrang in ihrem Eigenthum stehe, doch, soweit es sich um Entschädigung für den streitigen Unfall handele, nicht sie, sondern die Königl. Sächs. Staatsbahn Betriebsunternehmerin sei. Als *Betriebsunternehmer* im Sinne des § 1 cit. muss derjenige angesehen werden, *für dessen Rechnung und auf dessen Gefahr ein Eisenbahnbetrieb stattfindet.* Es kann vorkommen, dass auf einem und demselben Schienengeleise verschiedene Unternehmer für ihre Rechnung einen Eisenbahnbetrieb haben. Ereignet sich in einem solchen Falle ein Unfall, auf welche der § 1 in Anwendung

kommt, so ist zu untersuchen, bei wessen Betrieb das Ereigniss eingetreten ist. Die Verklagte hat nun eine Bahnstrecke von Görlitz bis zur Landesgrenze bei Reichenbach an die Königl. Sächs. Staatsbahn gegen eine Vergütung pachtweise zur Benutzung überlassen; und letztere benutzt für ihren Betrieb auch Geleise der Verklagten auf dem Bahnhof Görlitz. Der Unfall hat sich auf diesem Bahnhof bei dem Rangiren eines der Königl. Sächs. Staatsbahn gehörenden Zuges, welches mit eigener Maschine und eigenem Personal stattfand, zugetragen, indem der Kläger bei den Rangirbewegungen von einem Wagen und einer Maschine überfahren worden ist, während er mit dem Reinigen der Weiche wenigstens zunächst zum Zwecke des Rangirens des Zuges der Königl. Sächs. Staatsbahn beschäftigt war. Hiernach muss angenommen werden, dass der Kläger bei dem Betriebe der Königl. Sächs. Staatsbahn verunglückt ist. Die Verklagte haftet also nicht für den durch den Unfall verursachten Schaden, da der § 1 des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871 nur den Betriebsunternehmer für haftpflichtig erklärt, bei dessen Betrieb ein Mensch getödtet oder verletzt worden ist."

Nr. 88. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 21. Mai 1880.

[Ztg. d. Ver. Deutsch. Eisenb. Verw. 1881. S. 521.]

Begriff des eigenen Verschuldens im Sinne des § 1 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871.

Die Eisenbahn-Gesellschaft ist nicht haftpflichtig und liegt eigenes Verschulden des Verunglückten im Sinne des § 1 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 bezw. eine grobe Fahrlässigkeit vor, wenn der Verunglückte es an demjenigen Grade von Aufmerksamkeit und Vorsicht, welche von Jedem bei Vornahme seiner Handlungen vorausgesetzt werden darf, hat fehlen lassen und hierdurch der Unfall verursacht worden ist, z. B. wenn der Verunglückte, als er zum Zwecke des Abhängens zweier Wagen auf das Geleise getreten war, einem ausdrücklichen Verbot zuwider sofort der Locomotive das Signal zum Vorziehen gegeben hat, bevor er sich aus seiner Stellung entfernt hatte bezw. während er sich noch zwischen den Wagen befand und dadurch nothwendigerweise von dem sofort in Bewegung gesetzten Zuge überfahren werden musste.

Nr. 89. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 25. Mai 1880.

[Deutsche Jurist. Ztg. Bd. 5. S. 141.]

Der § 6 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 ist nur für diejenigen Fälle aufgehoben, auf welche die R.C.P.O. Anwendung findet.

„Der § 6 des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871 ist zwar durch den § 13, Ziffer 6 des Einführungsgesetzes zur C.P.O. für das Deutsche Reich für aufgehoben erklärt; dies kann jedoch auch für die nach dem 1. October 1879 entschiedenen Fälle über die Haftpflicht nur unter der Voraussetzung gelten, dass die Entscheidung nach der R.C.P.O. zu fällen ist, durch deren §§ 259, 263 jener § 6 entbehrlich gemacht wird. Im gegebenen Falle hatte also das Oberlandesgericht das Princip des § 6 zu befolgen, wonach bei der nach freier richterlicher Ueberzeugung zu treffenden Entscheidung nicht bloss die erhobenen Beweise, sondern der gesammte Inhalt der Verhandlungen zu berücksichtigen war. Es geht aber aus dem angefochtenen Urtheile nicht hervor, dass das Gericht sich der vollen Bedeutung dieses Principes bewusst war, es muss vielmehr angenommen werden, dass solches durch Anwendung landesgesetzlicher Beweisregeln, insbesondere des vom Beklagten angerufenen § 498 der Bad.P.O. eingeengt worden sei. — Die Gründe würdigen nämlich das erhobene Gutachten lediglich in Rücksicht auf die Zeugenaussagen und, indem sie aussprechen, dass die Sachverständigen nur die Zeugenaussagen zu Grunde legen durften, ziehen sie der Aufgabe und Thätigkeit derselben eine Schranke, welche mit dem gedachten Principe, dass auch für die Gehilfen des Richters gelten muss, nicht vereinbar ist. — Wenn das Gericht glaubte, diesem Gutachten nicht beistimmen zu können, so war es seine Aufgabe, noch den Inhalt der Verhandlungen zu prüfen, also selbst zu erwägen, ob nicht eine Rotationsgeschwindigkeit des Schleifsteins, welche die normale immerhin um 30 pCt. überstieg, als mögliche Ursache des Unfalls angenommen werden könne, ob eine andere, in das Bereich des Zufalls gehörige Ursache für das Zerspringen des Steins wahrscheinlich gemacht, welcher Einfluss der Thatsache beizumessen sei, dass der Beklagte selbst durch Entfernung der Steintrümmer der Klägerin ein wichtiges Mittel für die Beweisführung entzogen habe. — Es musste demnach das Urtheil aufgehoben und, da eine Beweiswürdigung nach richtigen Grundsätzen nöthig fällt, die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückgewiesen werden."

Nr. 90. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Straf-Senat. Vom 26. Mai 1880.

[Braun u. Blum. Annalen. Bd. 2. S. 127. — Ztg. des Ver. Deutsch. Eisenb. Verw. 1880. S. 795.]

Unterschlagung im Sinne der §§ 246, 350 R.Str.G.B. liegt darin allein nicht, dass ein Schaffner gültige Retourbillets, welche ihm ein Passagier übergeben hat, sich behält.

„Darin allein, dass der Angeklagte Billets, welche ihm in seiner amtlichen Eigenschaft von einem Passagier übergeben und welche auch noch für die Rückfahrt bedeutungsvoll und wichtig, auch noch für den nächsten Tag benutzbar waren, dem Passagier zurückzugeben unterlassen oder verweigert hat, liegt eine die Anwendung der §§ 246 und 350 des R.Str.G.B. rechtfertigende rechtswidrige Aneignung nicht; es könnte aber in Frage kommen, ob nicht eine strafbare Vernichtung oder Beiseiteschaffung von amtlich übergebenen Urkunden vorliegt."

Nr. 91. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Hülfs-Senat. Vom 26. Mai 1880.

[Zeitschr. f. Preuss. Recht. Bd. 1. S. 263—267. — Preuss. Eisenb. Verordn. Bl. 1880. S. 467—473. — Entsch. des Reichsger. in Civilsachen Bd. 2. S. 234—244. — Ztg. d. Ver. Deutsch. Eisenb. Verw. 1880. S. 794.]

Der Expropriat kann einen Ersatzanspruch aus § 8 des Preuss. Enteignungsgesetzes nicht darauf stützen, dass das Restgrundstück innerhalb des Feuerrayons nach polizeilichem Verbote nicht bebaut werden darf, weil dieser Nachtheil nicht aus der Enteignung folgt, sondern aus der späteren Benutzung des enteigneten Grundstücks und jeden trifft, welcher Grundeigenthum innerhalb des Rayons hat, gleichviel ob er Expropriat ist oder nicht. Dieser Anspruch muss daher aus allgemeinen Gesetzen substantiirt werden. Ebensowenig kann ein Ersatzanspruch daraus hergeleitet werden, dass durch die Bahn die Richtung der Strasse geändert sei und damit das Restgrundstück seine Bauplatzqualität verloren habe. Denn auch dies steht mit der Thatsache der Enteignung nicht im Zusammenhange, auch hat Expropriat kein wohlerworbenes Recht darauf, dass die Strassenrichtung nicht verändert werde.

I. Der Kläger behauptet, durch die Enteignung bezüglich der ihm verbliebenen Grundstückstheile in doppelter Weise beschädigt zu sein. Einmal sei es in Gemässheit des Ministerialrescripts vom 4. December 1847 untersagt, innerhalb des sogenannten Feuerrayons, das heisst: innerhalb einer näher angegebenen Enfernung von der nächsten Schiene, Neubauten aufzuführen. Er geht bei seiner Berechnung davon aus, dass die Grundstücke nächst der Gräbschener Chaussee bis auf eine Tiefe von

25 Ruthen Bauplatzeigenschaft, und soweit einen Werth von 150 M. pro Ruthe gehabt hätten. Danach berechnet er den Flächeninhalt, welcher von den Grundstücken Nr. 50, 53/54, 55 in den Rayon falle, auf $205,_{19}$ Ruthen. Er behauptet ferner, dass dieses Areal in Folge dessen nur Ackerwerth, und zwar nur in Höhe von 10 M. pro Ruthe habe. Letzteren Betrag zieht er von dem Bauplatzwerth, 150 M. pro Ruthe, ab, und verlangt er Zahlung der Differenz mit 28 72,660 M. nebst Zinsen. Ferner behauptet er, dass die sämmtlichen von der Enteignung betroffenen Grundstücke Nr. 50 bis 58 längs des Gabitzer Weges, — eines öffentlichen, die sogenannte verlängerte Zimmerstrasse bildenden Weges, — soweit sie ihm verblieben, ebenfalls in einer Tiefe von 25 Ruthen mit $700,_{23}$ Ruthen ihre Bauplatzeigenschaft dadurch verloren hätten, dass die Eisenbahn auf einem Damm angelegt, die Unterführung unter demselben aber nicht in der Richtung des Weges, sondern in weiterer Entfernung angelegt sei, so dass der jenseits liegende Theil des Weges nur auf einem Umwege zu erreichen sei. Dieses hindere aber die Veräusserung der Grundstücke als Bauplätze; dieselben seien nur noch als Ackerstücke zu benutzen und zu verwerthen, so dass ihr Werth nur 15 M. pro Ruthe betrage. Kläger berechnet dieDifferenz zwischen ihrem Werth als Baugrundstücke (150 M. pro Ruthe) und ihrem nunmehrigen Werth auf 94 531,05 M., und verlangt Zahlung dieser Differenz mit Zinsen. Der erste Richter legt eine anderweite Berechnung an, wonach er das Areal nur in einer Tiefe von $12^1/_2$ Ruthen in Betracht zieht, als Bauplatzwerth 172,50 M. pro Ruthe zu Grunde legt, nnd hiervon 10 M. beziehungsweise 15 M. pro Ruthe abzieht. Demgemäss spricht er dem Kläger mit Rücksicht auf den Schaden durch den Feuerrayon 14 244,74 M. und mit Rücksicht auf den durch die Dammanlage und die Lage der Unterführung entstandenen Schaden 55 351,66 M., beide Beträge nebst 5 pCt. Zinsen, seit dem 16. October 1868, zu. Mit den Mehrbeträgen weist er den Kläger ab. Auf Appellation der Verklagten hat der zweite Richter den Kläger mit diesen beiden Forderungen gänzlich abgewiesen. Was die Forderung des Schadens, welcher durch den Feuerrayon verursacht sein soll, betrifft, so führt er aus, dass das Ministerialrescript vom 7. Januar 1875 das Bauverbot aufgehoben, den Bau innerhalb des Rayons nur von einer besonderen polizeilichen Erlaubniss abhängig gemacht und zugleich bestimmt habe, dass die Ertheilung der Erlaubniss erfolgen müsse, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt würden. Kläger könne daher nur Ersatz der Nachtheile fordern, welche ihm durch die Erfüllung dieser Bedingung erwüchsen. Was aber die Entwerthung der Flächen am Gabitzer Wege anbelange, so habe Kläger keinen Anspruch auf Ersatz, weil er kein wohlerworbenes Recht darauf gehabt habe, dass der Strassenplan der Stadt Breslau hinsichtlich der ver-

längerten Zimmerstrasse unverändert bleibe, und weil die zuständige öffentliche Wegebehörde die Abschneidung derselben und ihre Umschaffung in einen mehrfach sich biegenden Weg genehmigt habe.

Die Abweisung dieser beiden Forderungen ist gerechtfertigt.

Allerdings kommt vorliegend das Gesetz vom 3. November 1838 zur Anwendung. Nach § 11 desselben erfolgt die Enteignung nach Vorschrift der §§ 8 bis 11 Theil I Titel 11 des A. L. R. Nach § 9 Theil I Titel 11 des A. L. R. ist nicht bloss auf den gemeinen, sondern auch auf den ausserordentlichen Werth Rücksicht zu nehmen. Für die beiden hier in Rede stehenden Forderungen kann sich nur fragen, ob sie bei Berechnung des ausserordentlichen Werths in Betracht kommen. Nun bestimmt § 114 Theil I, Titel 2 des A. L. R.:

> Der ausserordentliche Werth einer Sache erwächst aus der Berechnung des Nutzens, welchen dieselbe nur unter gewissen Bestimmungen oder Verhältnissen leisten kann.

Zu solchen gewissen Verhältnissen gehört auch der Zusammenhang enteigneter Grundstückstheile mit dem übrigen Grundbesitz des Eigenthümers. Das enteignete Areal hat in Folge des örtlichen oder wirthschaftlichen Zusammenhanges mit dem Ganzen einen gewissen Mehrwerth für den Eigenthümer; denn es stellt entweder die Verbindung mit dem übrigen Grundbesitz her, oder es erleichtert, indem es eben mit diesem ein zusammenhängendes grösseres Ganzes bildet, die wirthschaftliche oder sonstige Benutzung des Ganzen. Durch die Enteignung wird entweder die Verbindung unterbrochen, oder die Benutzung des verbliebenen Grundbesitzes beeinträchtigt. Alle diese Nachtheile bilden die sogenannten Durchschneidungs- beziehungsweise Deformations-Nachtheile. Der Besitz der enteigneten Flächen hatte also für den Grundbesitzer denjenigen besonderen Nutzen, welcher dem Werthe nach den Nachtheilen entspricht, die dem Grundeigenthümer entstehen, wenn er die Grundstückstheile missen muss. D i e s e r ausserordentliche Werth ist mithin bei der Abschätzung zu berücksichtigen. Solches ist auch in der Judicatur stets angenommen. Ferner ist in derselben stets angenommen, dass es bei Berechnung des Werths auf den Z e i t p u n k t d e r E n t e i g n u n g ankommt. Darüber aber, welche einzelnen Nachtheile in Berechnung zu ziehen, hat eine constante Praxis nicht bestanden. Es ist entschieden worden, dass es n u r auf solche Nachtheile ankomme, welche durch die E n t e i g n u n g, die Entziehung des Eigenthums, herbeigeführt würden. In anderen Entscheidungen ist davon ausgegangen, dass auch diejenigen Nachtheile zu berücksichtigen seien, welche dem Grundbesitzer durch die s p ä t e r e n A n l a g e n auf dem enteigneten Grund und Boden und durch deren B e n u t z u n g seitens des Unternehmers entständen. Die letztere Ansicht hat aber

keinen gesetzlichen Anhalt. Nach § 75 der Einleitung zum A. L. R. ist derjenige, welcher seine besonderen Rechte und Vortheile dem Wohl des gemeinen Bestens aufzuopfern genöthigt wird, zu entschädigen. Das (besondere) Recht des Grundbesitzers bis zur Enteignung war die freie Benutzung des enteigneten Areals zu allen seinen Zwecken. Auf Grund des § 75 der Einleitung zum A. L. R, ist er bei der Enteignung für alle Nachtheile zu entschädigen, welche ihm dadurch entstehen, dass er die Fläche nicht mehr benutzen kann, mit anderen Worten: er ist für die Nachtheile zu entschädigen, welche mit der Entziehung des Grundeigenthums in ersichtlichem Zusammenhang stehen. Ist aber der Unternehmer einmal Eigenthümer der enteigneten Fläche geworden, so hat er alle Rechte des Eigenthümers.

Er darf sein Eigenthum innerhalb der durch das Gesetz — §§ 26 bis 28 Theil I, Titel 8, §§ 36 bis 38 Theil I, Titel 6 des A. L. R. — gezogenen Schranken benutzen. Die Berücksichtigung solcher späteren Benutzung bei der Entschädigungsberechnung schliesst sich gerade in Folge des Grundsatzes aus, dass bei Bemessung der Entschädigung der Zeitpunkt der Enteignung maasgebend ist.

Nun ist es freilich denkbar, dass gewisse, aus der Thatsache der Enteignung hervorgehende, durch sie verursachte Nachtheile nicht schon bei der Enteignung erkennbar werden. Dahin gehören z. B. die Nachtheile, dass die Bewässerung der unterliegenden Grundstückstheile beeinträchtigt wird, oder dass dem Grundbesitzer der Zugang zu den ihm verbleibenden, hinter dem enteigneten Areal liegenden Grundstückstheilen erschwert, oder dass ihm die Aussicht von seiner Hofesstätte nach denselben durch eine Dammanlage entzogen wird. Alle derartigen Nachtheile müssen, wenn sie auch später erst hervortreten, vergütet werden, da sie im ursächlichen Zusammenhange mit der Enteignung stehen; denn sie würden überhaupt nicht eingetreten sein, wenn der Grundbesitzer die freie Verfügung über das enteignete zwischenliegende Areal behalten hätte. Solche Nachtheile dagegen, welche durch die Anlage erst später entstehen, und in ihrer Art auch entstanden sein würden, wenn die Enteignung lediglich Nachbarland betroffen hätte, wie z. B. eine Benachtheiligung durch Licht- und Luftentziehung, bleiben von der Berücksichtigung bei Bemessung des ausserordentlichen Werths ausgeschlossen, weil sie nicht im ursächlichen Zusammenhang mit der Enteignung stehen.

Ausgeschlossen bleiben ferner solche Nachtheile, welche lediglich dadurch entstehen, dass der Grundbesitzer in Folge der errichteten Anlagen in seinem Eigenthum beschränkt wird. Nach §§ 29 bis 31 Theil I, Titel 8 des A. L. R. ist hierfür zwar unter Umständen Entschädigung zu gewähren, aber nicht nur demjenigen, welchem ein Theil seines Grund-

eigenthums enteignet ist, sondern jedem benachtheiligten Eigenthümer. Daher ist der Rechtsgrund für die Entschädigungspflicht nicht die Enteignung, sondern die Anlage in Verbindung mit den gesetzlichen oder polizeilichen Eigenthumsbeschränkungen.

In beiden letztgedachten Beziehungen ist aus dem Enteignungsgesetz von 1838 nichts herzuleiten. Entscheidend sind vielmehr die allgemeinen gesetzlichen Grundsätze. Auch das Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 enthält in Bezug auf die Frage, ob und wie weit bei der Entschädigungsberechnung die späteren Anlagen auf der enteigneten Fläche mit zu berücksichtigen seien oder nicht, keine besonderen Bestimmungen. Soweit muss daher auch bei Enteignung nach diesem Gesetz auf die allgemeinen gesetzlichen Grundsätze zurückgegangen werden.

Nicht ohne Erheblichkeit sind indessen die letzterem Gesetz zu Grunde liegenden parlamentarischen Arbeiten, sofern aus ihnen ersichtlich ist, was man als bestehende allgemein-rechtliche Grundsätze angenommen hat.

Das Gesetz ist aus der Umarbeitung des Entwurfs vom Jahre 1871 seitens der Commission des Abgeordnetenhauses, de dato 4. März 1872, hervorgegangen. Der Entwurf lautete in § 7:

„Die Entschädigung für die Abtretung des Grundeigenthums umfasst:

1. den gemeinen Werth des abzutretenden Gegenstandes und der entwährten Pertinenzien und Früchte;
2. den Mehrwerth, welchen der abzutretende Gegenstand durch seinen Zusammenhang mit anderen Eigenthumstheilen oder durch seine bisherige Benutzungsart für den Eigenthümer hatte;
3. den Minderwerth, welcher durch die Abtretung für den übrigen Grundbesitz des Eigenthümers entsteht."

Das Folgende betrifft die Nutzungsberechtigten u. s. w. und die Werthерhöhung in Folge der Anlage. Nach den Motiven sollte durch die gedachten drei Nummern eine Umschreibung der §§ 112 bis 114 Theil I, Titel 2 des Allgemeinen Landrechts gegeben werden; diese wurde für nöthig erachtet, weil das Allgemeine Landrecht nur in einem Theil des Staats gelte. — In der Commission wurde beantragt, den Unternehmer zu verpflichten, das „volle Interesse" zu vergüten, weil der volle Grundstückswerth noch nicht diejenige vollständige Entschädigung zu bieten scheine, auf welche der Eigenthümer nach dem Gesetz Anspruch habe. Neben dem Grundstückswerth seien alle sonstigen Schäden und Nachtheile zur Geltung zu bringen, welche mit der Enteignung in einem ursächlichen Zusammenhang stehen. Als Beispiel für das Bedürfniss wurde unter Anderem der Fall aufgeführt, dass auf einem zu einer Eisenbahn enteigneten Grundstück eine hohe Dammschüttung angelegt

werde, welche demnächst dem expropriirten Eigenthümer in seinem Hause Fensterlicht entziehe. Der Regierungsvertreter sprach sich gegen diesen Antrag aus, insbesondere, weil das „Interesse“ etwas Unfassbares sei. Die Mehrheit der Commission sprach sich ebenfalls gegen denselben aus; man hielt dafür, dass nur aufzuführen sei, was reell von den Taxatoren zugebilligt werden solle. Bezüglich des Beispiels hielt man dafür, dass der Fall mit der Enteignung in keinem ursächlichen Zusammenhang stehe; alle Nachtheile, welche durch eine spätere Benutzungsart irgendwie entstehen könnten, liessen sich unmöglich von vornherein übersehen, könnten daher nicht im Voraus in den Bereich der Entschädigung gezogen werden. Es sei Sache Desjenigen, den solche Benutzungsart dereinst beeinträchtige, hiergegen mit den Mitteln anzukämpfen, welche die allgemeinen Gesetze gewähren. — Andererseits lege man Gewicht darauf, dass die Unterscheidung des Landrechts vom gemeinen und ausserordentlichen Werth in den neuen Landestheilen nicht verständlich sei, ja selbst im Landrecht erfahrungsmässig zu verschiedenen Auslegungen bezüglich des ausserordentlichen Werths Veranlassung gebe. In Erwägung alles dessen gab die Commission den Paragraphen (nunmehr) 8 folgende Fassung:

> „Die Entschädigung für die Abtretung des Grundeigenthums besteht in dem vollen Werthe des abzutretenden Grundstücks, einschliesslich der entwährten Zubehörungen und Früchte.
>
> Steht das abzutretende Grundstück mit anderem Grundbesitz desselben Eigenthümers in Zusammenhang, so umfasst die Entschädigung zugleich den Mehrwerth, welchen das abzutretende Grundstück durch diesen Zusammenhang hat, sowie den Minderwerth, welcher für den übrigen Grundbesitz durch die Abtretung entsteht.“

§ 8 des Gesetzes, wie es zu Stande gekommen ist, enthält nur redactionelle Aenderungen, von welchen hervorzuheben ist, dass der „Zusammenhang“ als ein „örtlicher oder wirthschaftlicher mit dem Ganzen“ präcisirt ist.

Weiter bestimmte § 28 des Entwurfs, dass der Rechtsweg gegen die Entscheidung der Regierung innerhalb dreier Jahre zulässig sei. Die Mehrheit der Commission unterschied: a) Ansprüche, welche in dem vorbereitenden Verfahren zur Sprache gekommen seien, oder, weil der Nachtheil erkennbar, doch hätte zur Erörterung gebracht werden können; für solche wurde eine 90tägige Frist zur Beschreitung des Rechtsweges angenommen, b) Nachtheile, welche sich von vornherein nicht erkennen lassen, aber sich nachträglich als Folge der Enteignung herausstellten. Es seien solche denkbar, namentlich wenn Wassertriebwerke oder Wasserverhältnisse in Frage kämen. Die gewöhnliche 30jährige Verjährung

wurde für zu lang erachtet, man nahm daher eine dreijährige Verjährung an. c) Nachbarliche Beschwerden, die sich auf spätere Verwendung des enteigneten Grundstücks bezögen; in betreff dieser wurde ausgesprochen, dass sie mit dem Enteignungsverfahren in gar keinem Zusammenhange ständen, und mit den allgemeinen Mitteln der Rechtshilfe keine der dafür vorgeschriebenen Fristen zur Geltung zu bringen seien. Dementsprechend nahm die Commission einen besonderen Paragraphen (32) an, welcher lautete:

„Wegen solcher nachtheiligen Folgen der Enteignung, welche erst nach dem im § 26 gedachten Termin erkennbar werden, bleibt den Entschädigungsberechtigten bis zum Ablauf von drei Jahren nach der Besitzeinweisung ein im Rechtswege verfolgbarer persönlicher Anspruch gegen den Unternehmer."

§ 31 des Gesetzes ist fast gleichlautend; er weicht nur darin ab, dass statt der Worte: „im § 26" die Worte „im § 25" gesetzt sind, und dass ferner der Anfangstermin für den Lauf der Verjährung aus Zweckmässigkeitsgründen anders bestimmt ist; sie — die Verjährung — beginnt nämlich mit der Ausführung des Theils der Anlage, durch welchen der Grundeigenthümer benachtheiligt wird. Voraussetzung aber bleibt, dass der Nachtheil die Folge der Enteignung ist, mit ihr in ursächlichem Zusammenhange steht. Vergleiche Anlagen zu den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1871/72 Band III Seite 1206 bis 1208, 1217 ff., 1224, 1231.

Hiernach ist unzweifelhaft, dass, was die thatsächlichen Grundlagen für die Höhe der Entschädigung betrifft, eine Abänderung des bisherigen Rechts im Gebiet des Preussischen Allgemeinen Landrechts nicht beabsichtigt ist; auch ist eine solche an keiner Stelle des Gesetzes zum Ausdruck gebracht. Das bisherige Recht hat, soweit es hier darauf ankommt, eine Abänderung nur in Bezug auf die Zulässigkeit der Beschreitung des Rechtsweges und in Bezug auf die Verjährung erfahren. Man hatte also — um es zusammenzufassen — angenommen, dass

a) zwar alle Nachtheile, welche dem Grundbesitzer durch die Enteignung entstehen, und mit ihr in ursachlichem Zusammenhang stehen, auf Grund der Enteignung ersetzt werden müssten,

b) nicht aber solche Nachtheile, welche ohne Rücksicht auf die Enteignung durch eine spätere Benutzungsart verursacht werden und als nachbarliche Beschwerden sich herausstellen. Ob hierfür Entschädigung zu leisten, ist nach den allgemeinen Gesetzen zu bestimmen.

Es ergiebt sich hieraus, dass in Bezug auf diese beiden Punkte die Rechtsanschauungen der gesetzgebenden Factoren genau mit dem überein-

stimmen, was eben als bisher bestandenes Recht entwickelt ist. Insofern ist hierin eine — allenfalls declarative — Bestätigung jener Ausführung zu finden.

Prüft man hiernach die Entschädigungsforderung für die durch den Feuerrayon herbeigeführte angebliche Entwerthung der dem Kläger verbliebenen Grundstücke, so handelt es sich allerdings zunächst um eine nicht schon aus dem Gesetz hervorgehende Eigenthumsbeschränkung. Dass und wie weit diese aber im ursachlichen Zusammenhang mit der Thatsache der Enteignung steht, dass und wie weit sie lediglich eine Folge derselben sei, dafür ist nichts beigebracht. Eine solche Einschränkung trifft Jeden, welcher Grundeigenthum innerhalb des Rayons hat, ohne Rücksicht darauf, ob ihm Grund und Boden zur Bahnanlage entzogen ist oder nicht. Auf die Thatsache der Enteignung kann daher ein Entschädigungsanspruch nicht gegründet werden. Ob Kläger auf die §§ 29—31 Theil I Titel 8 des Allgemeinen Landrechts einen Entschädigungsanspruch gründen kann, darf hier völlig dahingestellt bleiben, da die Klage nach dieser Richtung hin nicht substantiirt ist, überdies die durch ministerielle Anordnung allgemein angeordnete Baubeschränkung zum Besten des allgemeinen Wesens, nicht aber zum besonderen Vortheil der Verklagten ergangen ist, daher nicht ersichtlich ist, wie gerade die Verklagte entschädigungspflichtig sei.

Die Veränderung in der Richtung des Gabitzer Weges (verlängerte Zimmerstrasse) steht ebensowenig mit der Thatsache der Enteignung in ursächlichem Zusammenhang. Auch hier trifft der Nachtheil Jeden, welcher Grundeigenthum an dem gedachten öffentlichen Wege hatte, mag ihm nun Grund und Boden zur Anlage der Bahn enteignet sein oder nicht. Mit Recht führt auch der Appellationsrichter aus, dass Kläger keinerlei wohlerworbenes Recht darauf hatte, dass die Strassenrichtung nicht verändert werde, dass daher auch keinerlei Rechtsbeeinträchtigung vorliege.

Hiernach war die angefochtene Entscheidung auf die Revision des Klägers zu bestätigen.

II. Was die als Revision zu behandelnde Nichtigkeitsbeschwerde der Verklagten betrifft, so ist

1. der Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache verfehlt. Aus den Gründen des Urtheils im Vorprocess ergiebt sich, dass dem Kläger überlassen war, eine neue Klage anzustellen, welche darauf sich gründe, dass ein bestimmter Theil der Grundstücke Bauplatzeigenschaft habe. Verklagte darf daher die Klage, welche dem Judicat im Vorprocess entsprechend begründet ist, nicht mit der Einrede der Unzulässigkeit dieser neuen Begründung entgegentreten. Die von der Verklagten angeregte Klage, ob es

zulässig war, in dem früheren Erkenntniss den Kläger nur angebrachtermaassen unter Nachlassung einer besseren Begründung des Klagegrundes abzuweisen, interessirt hier nicht.

2. Verklagte erhebt die Einrede der Verjährung auf Grund des § 30 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874. Allein mit Unrecht. Der citirte § 30 schreibt eine Präclusivfrist für die Beschreitung des Rechtsweges gegen die Entscheidung der Bezirksregierung (des Bezirksraths) über die Entschädigung vor. Solche Entscheidung setzt aber ein förmliches contradictorisches Verfahren voraus, wie es durch das Enteignungsgesetz geordnet ist. Auf das vor Erlass dieses Gesetzes eingeleitete Enteignungsverfahren findet der § 30 keine Anwendung. Vergleiche § 55 des citirten Gesetzes und die überzeugenden Ausführungen in den Erkenntnissen des ehemaligen Preussischen Obertribunals vom 16. Mai 1879 (Entscheidungen Band 83 S. 278) und vom 27. October 1878 (Entscheidungen Band 78 Seite 207). Der Klage würde nur eine dreissigjährige Verjährung entgegenstehen. Declaration vom 31. März 1838.

3. Zur Begründung seines bezüglichen Klageanspruchs behauptet Kläger, dass die Grundstücke Nr. 50 bis 54 längs der Gräbschener Chaussee bis zur Tiefe von 25 Ruthen von der Baufluchtlinie zurückgerechnet Bauplatzeigenschaft gehabt hätten. Er berechnet die Differenz zwischen dem für die enteigneten Flächen gezahlten Enteignungspreise und ihrem Bauplatzwerth auf 31 787,42 Mk. Die beiden Vorderrichter nehmen auf Grund der Gutachten der von der Verklagten benannten Sachverständigen an, dass die Grundstücke in einer Tiefe von nur $12^1/_2$ Ruthen Bauplatzeigenschaft gehabt hätten, und auf Grund der Gutachten der vom Kläger benannten Sachverständigen, dass die Quadratruthe zur Zeit der Enteignung einen Werth von 172,50 Mk. gehabt habe. Der erste Richter berechnet die gedachte Differenz auf 18 801,12 Mk., spricht dem Kläger diese nebst 5 pCt. Zinsen seit dem 16. October 1868 zu, und weist ihn mit der Mehrforderung ab. Kläger hat das Erkenntniss gegen sich rechtskräftig werden lassen. Der Mehrbetrag der Entschädigungsforderung kommt daher überhaupt nicht mehr in Betracht. Auf Appellation der Verklagten ist der zuerkannte Betrag auf Grund kalkulatorischer Berichtigung auf 18 701,12 Mk. ermässigt. Verklagte beantragt gänzliche Abweisung.

Diese musste auch, jedoch nur angebrachtermaassen, erfolgen.
Der Kläger lässt nämlich bei Begründung seiner Klage ausser Acht,

dass das zu Bauplätzen geeignete Areal nicht allein und für sich enteignet, dass es vielmehr nur ein geringer Theil der ganzen enteigneten Fläche ist. Es ist unzulässig, einen Theil der enteigneten Fläche herauszugreifen, und für diesen einen besonderen Werth ohne Rücksicht auf den Werth des Ganzen zu berechnen. Die enteigneten Flächen sind Theile eines im Zusammenhang stehenden Grundbesitzes desselben Eigenthümers. Die Berechnung der geleisteten Entschädigung mag sich aus verschiedenen Positionen zusammensetzen. Rechtlich aber erscheint die Summe dieser Positionen als eine einheitliche, nämlich als die Entschädigung für das gesammte, dem zusammenhängenden Grundbesitz entzogene Areal. Ist der Grundbesitzer mit dieser Gesammtentschädigung nicht zufrieden, weil nach seiner Meinung einzelne wesentliche Rechnungsfactoren unberücksichtigt geblieben oder falsch berechnet sind, so hat er eine vollständig neue, der von ihm behaupteten Sachlage entsprechende Berechnung aufzustellen. Ergiebt sich diese im Laufe des Processes als richtig, und stellt sich bei derselben ein höherer Entschädigungsbetrag heraus, als welcher gezahlt ist, so ist sein Klageanspruch in Bezug auf diese Differenz berechtigt. In solcher Weise ist aber die vorliegende Klage nicht substantiirt.

Nr. 92. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Hülfs-Senat. Vom 26. Mai 1880.

[Preuss. Eisenb. Verordn. Bl. 1880. S. 473. — Ztg. des Ver. Deutsch. Eisenb. Verw. 1880. S. 1066. — Zeitschr. f. Preuss. Recht. Bd. 1. S. 413, 414. — Deutsche Jurist. Ztg. Bd. 4. S. 413, 414.]

Ein Schadensanspruch kann aus § 8 des Preuss. Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 im gegebenen Falle nicht daraus hergeleitet werden, dass die Eisenbahn die Anlegung eines Schutzwalles auf der enteigneten Fläche beabsichtige und hierdurch für die Aussaat des Restgrundstücks Nachtheile herbeiführe. Denn bei der Werthberechnung kommen nur solche Nachtheile für die dem Grundeigenthümer verbleibenden Flächen in Betracht, welche in einem nothwendigen ursächlichen Zusammenhange mit der Thatsache der Enteignung stehen. Ein solcher Zusammenhang ist aber nicht vorhanden, wenn und soweit der Nachtheil auch dann entstanden sein würde, falls dem Grundbesitzer von seinem Eigenthume nichts enteignet worden wäre, die Anlage vielmehr auf nachbarlichem Grund und Boden hergestellt oder herzustellen ist.

Der Appellationsrichter weist die Klage in Höhe von 526,32 Mk. angebrachtermaassen ab, weil er den Klagegrund, die Enteignung, für den geltend gemachten Anspruch in gedachter Höhe nicht für zutreffend erachtet.

Gefordert wird dieser Betrag, weil Implorat beabsichtige, auf der den Imploranten enteigneten Fläche einen Schutzwall anzulegen, und hierdurch für die ihnen verbliebene nach Norden belegene Landfläche die Gefahr herbeigeführt werde, dass in einer Breite von 4 R. Wintersaat und Klee jährlich ausliege. Der Appellationsrichter erachtet dafür, dass diese Gefahr nicht durch die Enteignung, sondern durch die beabsichtigte, von der Thatsache der Enteignung ganz unabhängige Benutzung der enteigneten Fläche veranlasst werde, deshalb auch bei der Werthschätzung für die Enteignung nicht berücksichtigt werden könne.

Die Nichtigkeitsbeschwerde rügt Verletzung der §§ 8—11 Theil I Titel 11 des Allgemeinen Landrechts, des § 8 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 und des § 8 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874. Jedoch mit Unrecht. Einerlei, ob der ausserordentliche Werth der enteigneten Fläche im Sinne des § 9 Theil I Titel 11 in Verbindung mit § 114 Theil I Titel 2 des Allgemeinen Landrechts oder der volle Werth im Sinne des § 8 des Enteignungsgesetzes zu vergüten ist, in jedem Fall kommen bei der Werthberechnung nur solche Nachtheile für die dem Grundeigenthümer verbleibenden Flächen in Betracht, welche in einem nothwendigen ursächlichen Zusammenhang mit der Thatsache der Enteignung stehen. Ein solcher Zusammenhang ist nicht vorhanden, wenn und soweit der Nachtheil auch dann entstanden sein würde, falls dem Grundbesitzer von seinem Eigenthum nichts enteignet worden wäre, die Anlage vielmehr auf nachbarlichem Grund und Boden hergestellt oder herzustellen ist. Sache des die Entschädigung fordernden Klägers ist es aber, darzuthun, dass und inwieweit der behauptete Nachtheil ihm nur durch die Thatsache der Enteignung erwächst. Die nähere Begründung dieses Satzes findet sich in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 26. Mai 1880 in Sachen Neumann contra Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft 35 IV 80 Rep. Wenn nun der Appellationsrichter vorgedachten richtigen Grundsatz anwendet und feststellt, dass der durch die Herstellung des Schutzwalles der verbleibenden Fläche zugefügte Nachtheil in keinem ursächlichen Zusammenhang mit der Thatsache der Enteignung stehe, so ist hierin ein Rechtsirrthum, eine Verkennung der als verletzt bezeichneten Gesetzesstellen nicht zu erkennen.

Nr. 93. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 28. Mai 1880.

[Preuss. Eisenb. Verordn. Bl. 1880. S. 437—441. — Preuss. Archiv f. Eisenb. Wesen. 1881. S. 124. — Entsch. des Reichsgerichts in Civilsachen. Bd. 2. S. 353, 354.]

§ 8, § 14, Preuss. Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874. Werden durch regierungsseitig genehmigte Eisenbahnanlagen die Adjacenten um nur zu-

fällige Vortheile gebracht (durch Anlage einer Brücke über einen öffentlichen Fluss werden die den Wiesen bisher vortheilhaften Ueberschwemmungen verhindert), so ist die Eisenbahn-Verwaltung nicht ersatzpflichtig.

„In Erwägung, dass die Begründung des streitigen Schadensersatzanspruches voraussetzt, dass durch die Anlagen der Cassationsbeklagten, von denen es sich hier handelt, ein zu Gunsten der Cassationsklägerin bestehender rechtlicher Zustand verletzt sei,

dass nun aber diese Voraussetzung, wie vom Appellationsrichter ohne juristischen Verstoss angenommen worden, hier nicht vorliegt;

in Erwägung, dass zufolge gesetzlicher Bestimmung die öffentlichen Flüsse im Eigenthum des Staates stehen, und die Regierung zu D. als Landespolizeibehörde berechtigt war, die Hochfluthverhältnisse des Rheines auf der hier fraglichen Strecke unter Berücksichtigung der verschiedenen dabei in Betracht kommenden örtlichen Interessen zu reguliren;

dass nun der Appellationsrichter thatsächlich festgestellt hat, dass die fragliche Deich- bezw. Dammanlage von der genannten Regierung nicht bloss im Interesse der Bahn, sondern zum Schutze des ganzen im Polder belegenen Culturlandes, wozu auch die Grundstücke der Cassationsklägerin gehören, angeordnet worden ist, demgegenüber aber von einem Rechte der letzteren auf die Fortdauer des früheren Zustandes nicht die Rede sein kann;

dass der Appellationsrichter weiter ohne Rechtsirrthum davon ausgeht, dass die zeitweisen Ueberschwemmungen mit Rheinwasser, welche den im Polder eingeschlossenen Wiesen der Cassationsklägerin fruchtbaren Schlammboden zugeführt haben sollen, als zufällige, durch Naturereignisse bewirkte Vortheile anzusehen sind,

dass bezüglich dieser daher die Annahmen, dass es sich um ein Recht des Privateigenthums handele, begrifflich ausgeschlossen erscheint, wie denn auch Art. 640 Code civ. hier keine Anwendung findet;

dass wenn demnach der Appellationsrichter erkannt hat, es stehe der Cassationsklägerin für die Entziehung jener Ueberschwemmungen ein Schadensersatzanspruch gegen die Cassationsbeklagte nicht zu, damit weder die Art. 1382—1384 Code civ., noch sonst eine der in der Recursschrift hervorgehobenen Gesetzesbestimmungen verletzt worden ist.“ . . .

Nr. 94. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 28. Mai 1880.

[Fenner u. Mecke, Archiv. Bd. 1. S. 282—288.]

1. Reichsrecht im Verhältniss zum Landesrecht. Inwiefern sind durch das R.Str.G.B. civilrechtliche Bestimmungen, namentlich solche Bestimmungen

des Landesrechts, aufgehoben, welche pensionirten Staatsdienern den Verlust der Pension androhen? 2. Zu §§ 511, 525 C.Pr.O. Verhältniss des Revisionsrichters zu zweitrichterlichen Ausführungen über Landesrecht.

Der Ausgang des vorliegenden Prozesses hängt lediglich von der Entscheidung der Frage ab: ob die Bestimmung des Art. 9[a] des Meiningen'schen Pensionsgesetzes, welche so lautet:

Das Recht auf Pension erlischt:

a) wenn der pensionirte Diener sich solcher Vergehen schuldig macht, die, wenn er noch im Dienste wäre, Dienstentsetzung oder Dienstentlassung mit Gehaltsentziehung zur Folge gehabt haben würde,

noch dem geltenden Recht angehört.

Das Oberlandesgericht, welches diese Frage verneint, stützt seine Entscheidung auf das deutsche Strafgesetzbuch und dessen Einführungsgesetz, indem es annimmt, dass durch diese Reichsgesetze die angeführte Bestimmung des Meiningen'schen Pensionsgesetzes aufgehoben sei.

Der hiergegen erhobene Vorwurf der Verletzung des Reichsrechtes durch unrichtige Anwendung erscheint begründet.

Zwar ist durch das deutsche Strafgesetzbuch in Gemässheit des § 2 des Einführungsgesetzes das Landesstrafrecht, insoweit dasselbe Materien betrifft, welche Gegenstand des Strafgesetzbuches sind, ausser Kraft getreten. Und die Entziehung einer Pension gehört weder zu den im Strafgesetzbuch enthaltenen Strafarten, auf welche nach Vorschrift des § 6 des Einführungsgesetzes nur noch erkannt werden darf, noch zu den dort in § 5 aufgezählten Strafen, welche von der Landesgesetzgebung in den ihr überlassenen strafrechtlichen Materien nur noch sollen angedroht werden dürfen. Auch enthält das Strafgesetzbuch keine Bestimmung, welche die Entziehung einer Pension als Folge einzelner Strafarten eintreten liesse; vielmehr ist eine derartige Bestimmung des Entwurfs des Strafgesetzbuches vom Reichstage abgelehnt worden.

Allein daraus folgt doch eben nur, dass Bestimmungen des Landesstrafrechts, welche eine Pensionsentziehung als Strafe androhen oder als strafrechtliche Folge anordnen, ausser Kraft getreten sind. Und ungerechtfertigt erscheint es, wenn man den erwähnten reichsgesetzlichen Vorschriften eine über das Strafrecht hinausgehende Bedeutung beigelegt (vergl. Mandry, der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze S. 86) und namentlich die Ansicht vertritt,

vergl. u. a. Schwarze, Commentar zum Strafgesetzbuch S. 83,

dass fortan kein Staatsdienergesetz die Begehung eines Verbrechens oder die strafrichterliche Verurtheilung zu einer Strafe, als Erlöschungsgrund

für den Anspruch auf Pension aufstellen dürfe. Denn eine solche Vorschrift enthält weder das Strafgesetzbuch noch das Einführungsgesetz. Und zumal da die gesetzliche Feststellung der Bedingungen, unter denen im Einzelstaate dem Staatsdiener ein Rechtsanspruch auf Pension gewährt wird, unzweifelhaft zu den Angelegenheiten gehört, für welche verfassungsmässig den Einzelstaaten die Gesetzgebungscompetenz zusteht, so würde jene Ansicht nur gerechtfertigt erscheinen können, wenn sie sich auf eine die Landesgesetzgebung auch auf diesem Gebiet beschränkende Vorschrift der Reichsgesetzgebung stützen könnte.

Die Entscheidungsgründe des angefochtenen Erkenntnisses verweisen auf die im Reichstage über das Strafgesetzbuch und später über das Reichsbeamtengesetz stattgehabten Verhandlungen. Dieselben sind aber für die hier zu entscheidende Frage ganz ohne Bedeutung. Denn wenn auch gleich wie die vorerwähnte Bestimmung des Entwurfs des Strafgesetzbuches so auch die nach dem Inkrafttreten der letzteren in den Entwurf des Reichsbeamtengesetzes aufgenommene Bestimmung:

> „das Recht auf Beziehung der Pension erlischt durch rechtskräftige Verurtheilung zu einer Strafe, welche, wenn sie während der Dienstzeit des Beamten verhängt wäre, den Verlust des Amtes kraft des Gesetzes nach sich gezogen hätte“,

vom Reichstage abgelehnt worden ist, so können doch die dort dafür geltend gemachten Gründe diesen Beschlüssen nicht eine, das Beamtenrecht der Einzelstaaten abändernde Bedeutung geben. Im Gegentheil lässt vielmehr die bei dieser Gelegenheit selbst in Beziehung auf die Rechtsgesetzgebung zwischen dem Bundesrath und dem Reichstage hervorgetretene principielle Meinungsverschiedenheit darauf schliessen, dass für einen in die Autonomie der Einzelstaaten eingreifenden Reichstagsbeschluss, welcher den für die Reichsbeamten angenommenen Grundsatz zu einem auch die Landesgesetzgebung bindenden hätte machen wollen, auf eine Uebereinstimmung der verschiedenen Factoren der Reichsgesetzgebung nicht hätte gerechnet werden dürfen.

Wenn nun das Ober-Landesgericht in Berücksichtigung der Vorgeschichte des Meiningen'schen Pensionsgesetzes, die oben angeführte Bestimmung des Art. 9 in dem Sinne verstanden wissen will, dass eine rechtskräftige strafrichterliche oder disciplinarrichterliche Verurtheilung wegen eines Vergehens, welches, wenn der Pensionar noch im Dienste wäre, Dienstentsetzung oder Dienstentlassung mit Gehaltsentziehung zur Folge gehabt haben würde, die Voraussetzung für das Erlöschen des Anspruchs auf Pension bilde, so wird man hierin eine nach dem § 525 C.P.O. für die auf die Revision ergehende Entscheidung maassgebende Inhaltsfeststellung finden können; nicht aber gilt dies auch für die aus jener Auslegung

von dem Berufungsgericht gezogene Folgerung: „dass es sich bei dem Verlust der Pension in diesen Fällen lediglich um eine strafrechtliche, bezüglich disciplinarrechtliche Folge handelt, keineswegs um eine Vorschrift, welche dem Gebiete des Civilrechts angehört.“

Denn der § 525 C. P. O. bezeichnet nur den durch die Vorentscheidung festgestellten Inhalt eines Landesgesetzes als für die Revision maassgebend und es würde zu einer über diese Vorschrift weit hinausgehenden Begrenzung der Zulässigkeit des Rechtsmittels führen, wenn auch ein Ausspruch, welcher nicht dem Landesgesetz einen bestimmten, concret fassbaren Inhalt giebt, sondern sich nur darstellt als eine aus der dem Gesetze gegebenen Auslegung gezogenen Folgerung mit hineinziehen wollte in das der Revision verschlossene Gebiet.

Unrichtig aber ist jene Auffassung des Ober-Landesgerichts, gleich wie die ihr verwandte, welcher Meyer, Deutsches Staatsrecht S. 388 Anm. 10, vertritt. Denn Bestimmungen eines Pensionsgesetzes, welche die Bedingungen feststellen, unter denen ein Rechtsanspruch auf Pension gewährt wird, tragen unverkennbar keinen verschiedenen rechtlichen Charakter, mögen sie nun die Bedingungen für den Erwerb und den Umfang des Anspruchs oder die Voraussetzungen für den Verlust desselben festsetzen. Und wenn das Ober-Landesgericht der Argumentation des beklagten Fiscus, dass es sich um die Anwendung civilrechtlicher Bestimmungen handle, welche durch die Vorschriften des Reichsstrafrechtes gar nicht berührt wurden, mit der Bemerkung glaubt entgegentreten zu können, dass das Rechtsverhältniss des Beamten seiner Natur nach ein staatsrechtliches sei und die daraus erwachsenden vermögensrechtlichen Ansprüche nicht als rein privatrechtliche aufgefasst werden dürften, so ist es doch in der That völlig unerfindlich, wie es für die Frage, ob man in einer Vorschrift, wie sie das Meiningen'sche Pensionsgesetz im Art. 9 enthält, eine strafrechtliche Bestimmung finden dürfe, irgend welche Bedeutung gewinnen könnte, dass der im Civilrechtswege verfolgbare Anspruch auf Pension mit einem staatsrechtlichen Verhältniss in engem Zusammenhang stehe. Denn gehört auch das Strafrecht dem öffentlichen Rechte an, so lässt sich doch zweifellos daraus selbst für die Frage, ob eine Bestimmung des öffentlichen Rechtes einen strafrechtlichen Charakter trage und von den Vorschriften des Strafgesetzbuches berührt werde, keine Folgerung ziehen. Und vollends bedeutungslos muss es also in dieser Beziehung erscheinen, dass der Rechtsanspruch auf Pension aus einem staatsrechtlichen Verhältnisse entspringt.

Uebrigens bedarf es doch auch sicherlich nicht der völligen Loslösung von dem öffentlich rechtlichen Verhältniss, auf den der Anspruch auf Pension zurückzuführen ist, um in diesem einen Privatrechtsanspruch und in

den die Bedingungen für das Existentwerden und die Voraussetzungen für das Erlöschen desselben feststellenden Gesetzvorschriften Bestimmungen von civilrechtlichem Charakter erkennen zu dürfen.

.So wenig nun davon die Rede sein kann, dass die Bestimmung des Meiningen'schen Pensionsgesetzes, wonach der Anspruch auf Pension erlischt, wenn der pensionirte Beamte in andere Staatsdienste tritt oder ohne landesherrliche Genehmigung von einem anderen Staat einen Auftrag übernimmt, eine nach dem Reichsstrafrecht unzulässige Strafandrohung enthalte, ebensowenig lässt sich die Bestimmung eines Pensionsgesetzes, welche ein Verbrechen oder eine bestimmte Kategorie von Verbrechen als Erlöschungsgrund für den Anspruch auf Pension aufstellt, als eine strafrechtliche charakterisiren. Namentlich kann es auch keinen Unterschied machen, ob das Pensionsgesetz die Begehung des Verbrechens oder die rechtskräftige strafrichterliche Verurtheilung zur Voraussetzung für das Erlöschen des Anspruches nimmt. In dem einen wie in dem anderen Falle beruht die endgültige Entscheidung bei dem Civilrichter und nur die Voraussetzung selbst ist eine verschiedene, in dem einen Fall tritt sie mit der Begehung des Verbrechens, in dem anderen erst mit dem Tage der Rechtskraft des strafrichterlichen Urtheils ein.

Dass dem Meiningen'schen Pensionsgesetz ein Strafgesetzbuch vorausgegangen war, welches die Entziehung der Pension als Straffolge hatte eintreten lassen, kann selbstfolglich nicht die Annahme rechtfertigen, dass man in der mit der Vorschrift des Strafgesetzes übrigens auch ihrem Wortinhalte nach nicht übereinstimmenden Bestimmung des Pensionsgesetzes eine strafrechtliche Vorschrift zu erblicken habe. Und wenn das Ober-Landesgericht für seine Ansicht geltend macht, dass, sofern man nicht mit ihm in jener Bestimmung des Pensionsgesetzes einfach nur eine Reproduction der Vorschrift des Strafgesetzbuches finden wollte, dann die Entscheidung darüber, ob einem pensionirten Beamten die Pension zu entziehen sei, zunächst bei der Administrativbehörde beruhen würde, so geht doch der Gerichtshof unverkennbar darin zu weit, wenn er ausser dem Rechtsschutz, den der Staat durch die Eröffnung des Rechtsweges gewährt, dem pensionirten Beamten auch noch eine Garantie dafür geben will, dass die Verwaltungsbehörde bei der von ihr zu verfügenden Einbehaltung der Pension nicht fehlgreife.

In jedem Fall, wo es in Frage kommt, ob einer der gesetzlich festgesetzten Erlöschungsgründe eingetreten ist, nimmt der durch die Behörde vertretene Fiscus zu dieser Frage offenbar keine andere Stellung ein als die Privatperson gegen die eine von einer Resolutivbedingung abhängige Forderung zusteht. Gleichwie diese sich darüber schlüssig machen muss, ob sie die sie von ihrer Verpflichtung befreiende Bedingung als eingetreten

ansehen darf, hat auch die den Fiscus vertretende Behörde zunächst ihrerseits darüber Beschluss zu fassen, ob sie es angezeigt findet, mit einer Sistirung der Auszahlung der Pension vorzugehen.

Der einzige Unterschied also, der dabei hervortritt, je nachdem man bei Auslegung des Art. 9[a] des Meiningen'schen Pensionsgesetzes sich einfach an den Wortinhalt hält oder denselben in dem Sinne verstanden wissen will, wie ihn das Ober-Landesgericht feststellt, besteht eben nur darin, dass in dem einen Fall der bei entstehendem Streit angerufene Civilrichter nach Maassgabe des § 14 Einf.-Ges. zur Civilprozessordnung selbstständig zu entscheiden hat, ob der pensionirte Beamte das ihm zur Last gelegte Verbrechen begangen hat, in dem anderen Fall dagegen die Prüfung der Frage, ob die die Voraussetzung für das Erlöschen der Pension bildende rechtskräftige Verurtheilung erfolgt ist, die Grundlage für seine Entscheidung bildet.

Es kann auch namentlich nicht irre leiten, wenn man davon auszugehen hat, dass zur Zeit der Erlassung des Pensionsgesetzes nach dem Stande der Meiningen'schen Gesetzgebung in Wege des Disciplinarverfahrens eine Amtsentlassung mit Gehaltsentziehung hat erkannt und auch gegen die pensionirten Beamten ein Disciplinarverfahren hat eingeleitet werden können. Denn so unzweifelhaft es auch einerseits ist, dass die für die Disciplinarbehörde maassgebenden Bestimmungen und namentlich auch die Vorschriften über die zu verhängenden Disciplinarstrafen dem öffentlichen Rechte angehören, so unzweifelhaft erscheint es andererseits auch, dass es den privatrechtlichen Charakter der Bestimmungen des Pensionsgesetzes über die Erlöschungsgründe des Pensionsanspruchs nicht zu alteriren vermag, wenn auch eine im Disciplinarverfahren erfolgende Verurtheilung eine der Voraussetzungen für das Erlöschen des Pensionsanspruches bildet.

Die Ansicht endlich, welche überhaupt alle particularrechtlichen Bestimmungen (mögen sie dem Civilrecht oder dem öffentlichen Recht angehören), welche infolge einer erkannten Criminalstrafe den Verlust von Rechten (wie z. B. der väterlichen Gewalt, der Lehnsfolge des Adels oder eines Wahlrechts u. s. w.) oder andere Rechtsnachtheile (wie z. B. die Entstehung eines Ehescheidungsgrundes) eintreten lassen, deshalb als aufgehoben ansehen will, weil, wie der Vertreter dieser Ansicht Mandry l. c. bemerkt, „sonst im einzelnen Falle die Strafe eine intensivere und hiermit andere werde, als diejenige, welche das allein maassgebende Reichsgesetz verhängt wissen wolle“, beruht offenbar auf einem unrichtigen Grundgedanken.

Das deutsche Strafgesetzbuch hat sich nicht die Aufgabe gestellt, durch möglichste Beseitigung aller mittelbaren Folgen darauf hinzuwirken, dass

die angedrohten Strafen sich für jeden zu gleichmässig schweren Strafen gestalten. Dasselbe hat sich vielmehr darauf beschränkt, die Folgen und Wirkungen festzustellen, welche sich kraft des Strafgesetzes mit den erkannten Strafen verbinden sollen, wobei eben mit Rücksicht auf die Erschwerung, welche durch die neben der Strafe von Rechts wegen eintretende Folge für den einzelnen, den sie trifft, herbeigeführt wird, nothwendig hat in Erwägung kommen müssen, inwieweit es im öffentlichen Interesse geboten erscheine, solche Straffolgen durch das Strafgesetz anzuordnen. Und so unzweifelhaft es ist, dass alle weiteren Straffolgen festsetzende Bestimmungen des Landesstrafrechts aufgehoben sind, so unzweifelhaft erscheint es auch andererseits, dass im übrigen das Landesrecht sowohl auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts als auf dem des Civilrechts durch jene Vorschrift des Strafgesetzbuches nicht berührt worden ist.

Wo nun nur das Landesstrafrecht die Pensionsentziehung als Folge einer erkannten Strafe vorgeschrieben hat, da ist die Landesgesetzgebung durch die erfolgte Aufhebung dieser Vorschrift nicht behindert, in ihr Staatsdiener- oder Pensionsgesetz eine Bestimmung aufzunehmen, welche für die auf Grund dieses Gesetzes gewährten Pensionen den Anspruch auf lebenslänglichen Fortbezug der Pension davon abhängig macht, dass der Pensionär nicht zu einer Criminalstrafe verurtheilt wird, welche für ihn, wenn er noch im Amte wäre, den Verlust des Amtes zur Folge gehabt haben würde, indem, wie bemerkt, die Gründe, welche gegen eine solche Bestimmung im Reichstage geltend gemacht worden sind, nur eine Prüfung nach ihrem inneren Werth in Anspruch nehmen können.

Wo aber, wie in Meiningen das Pensionsgesetz eine solche Bestimmung schon enthalten, da hat zu einem legislativen Vorgehen keine Veranlassung vorgelegen, wenn die Landesgesetzgebung diese Bestimmung aufrecht erhalten wollte.

Nr. 95. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

4. Civil-Senat. Vom 31. Mai 1880.

[Zeitschr. f. Preuss. Recht. Bd. 1. S. 248—250.]

V. v. 24. Januar 1844. §§ 15, 16, 17. Kann und in welcher Weise die Aufhebung einer zur Deckung eines Kassendefects von der vorgesetzten Verwaltungsbehörde mittelst Requisition des Gerichts herbeigeführten Beschlagnahme im Processwege beantragt werden?

Auf Antrag des Bürgermeisters von N. wurde zur Sicherung des Ersatzes von Kassendefecten des Kämmerers F. auf zwei Nachlassgrundstücke ein schleuniger Arrest eingetragen. Im Wege der contradictorischen

Verhandlung ist diese Arrestverfügung aufrecht erhalten, jedoch wurden die Kosten der Gemeinde zur Last gelegt. Es handle sich — so wurde ausgeführt — um eine Requisition der zuständigen Verwaltungsbehörde an das Gericht auf Ausführung einer nach §§ 13, 14 V. vom 24. Januar 1844 zulässigen Sicherheitsmaassregel und das Gericht sei nach § 15 verpflichtet gewesen, dieser Requisition zu genügen, ohne auf eine Beurtheilung der Rechtmässigkeit derselben einzugehen. Daraus folge, dass ein auf die Eintragung der Vormerkung gerichtetes gerichtliches Processverfahren unzulässig sei. Die Gemeinde N. habe deshalb zwar ein Recht darauf, dass die verfügte Eintragung bestehen bleibe, sie habe aber mit Unrecht einen Arrestprocess gegen die Wittwe F. angestrengt und müsse deshalb die Kosten tragen.

Die Gemeinde wurde also mit ihrem Antrage, einen Arrest im Sinne des Tit. 29 A.G.O. anzulegen, abgewiesen und daher in die Kosten verurtheilt. Es wird aber in dem Arrestantrag zugleich eine Requisition der Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung von 1844 und in der gerichtlichen Verfügung ein wohlbegründetes Stattgeben dieser Requisition gefunden und daher aus diesem Grunde die Verfügung aufrecht erhalten.

Die jetzige Klage beantragt Aufhebung der Arrestverfügung. Das Reichsgericht tritt der Ausführung des obigen Erkenntnisses umsomehr bei, als Klägerin als Grund für ihren Antrag selbst geltend macht, dass ihr § 17 das Recht der Klage gebe. Es sieht ferner von den Vorschriften der Preuss.Pr.O. und der C.P.O. über das Arrestverfahren völlig ab, da es sich um einen Arrest im Sinne dieser Processgesetze überhaupt nicht handelt, die Entscheidung kann vielmehr nur aus der Verordnung vom 24. Januar 1844, welche durch die C.P.O. und das Ger.V.G. nicht berührt wird, gefunden werden.

„Es handelt ferner § 17, auf welchen das Berufungsgericht seine Entscheidung wesentlich mitstützt, nicht von dem vorliegenden Fall, sondern nur von einem Beschluss auf Beschlagnahme, wie ihn § 11 zulässt, nämlich gegen diejenigen Beamten gerichtet, welche die defectirten Gelder nicht in ihrem Gewahrsam gehabt haben. Der Erblasser der Klägerin hatte als Rendant die betreffenden Gelder in seinem Gewahrsam; gegen ihn findet § 10 und nicht § 16 Anwendung.

Dieser § 16 bestimmt, dass gegen den Beschluss, durch welchen ein Beamter zur Erstattung eines Defects für verpflichtet erklärt wird, demselben die Berufung auf gerichtliches Gehör zustehe, sowohl hinsichtlich des Betrages, als hinsichtlich der Ersatzverbindlichkeit. Diese Bestimmung kann in vorliegender Sache keine Anwendung finden, da selbst z. Z. der Anstellung der Klage ein Defectenbeschluss noch nicht ergangen war. Die Klage greift keinen Defectenbeschluss, sondern eine Beschlagnahme

an, welche die Verwaltungsbehörde vor dem Defectenbeschluss wegen Gefahr im Verzuge nach § 13 der Verordnung angeordnet hat. Aus § 15, nach welchem das von der Verwaltungsbehörde requirirte Gericht auf eine Beurtheilung der Rechtmässigkeit der Requisition nicht einzugehen hat, und nach § 16, nach welchem die Execution des eingeschlagenen Rechtsweges ungeachtet bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Rechtmässigkeit des Defectenbeschlusses ihren Fortgang behielt, ist zu entnehmen, dass die Aufhebung einer solchen vor Erlass des Defectenbeschlusses angeordneten Beschlagnahme im Processwege an sich nur durch Anfechtung des demnächst zu erlassenden Defectenbeschlusses gesucht werden kann.

Indessen es fragt sich: ob nicht im Processwege ausgeführt werden kann, dass nach der Verordnung von 1844 selbst die in casu angeordnete Beschlagnahme unzulässig sei?

Man wird die Frage unbedingt bejahen, wenn die Maassregel gegen eine dritte Person gerichtet ist. Denn die Verordnung spricht überall nur von Maassregeln gegen Beamte. Dies hat auch der Preuss. Gerichthof für Comp.-Confl. 20. October 1855 (J.M.Bl. 56 S. 68) hinsichtlich des Bürgen und Besitzers eines zur Caution bestellten Grundstücks ausgesprochen. Im vorliegenden Fall sind nun Klage und Revisionsbeschwerde darauf gestützt, dass jene administrative Maassregel auch gegen die Erben des schuldigen Beamten unzulässig sei und beide Vorderrichter haben sich dieser Meinung angeschlossen. Indessen kann dem in dieser Allgemeinheit nicht beigetreten werden.

Die Verordnung bestimmt allerdings in §§ 10 ff. nur, dass der Defectenbeschluss gegen die schuldigen Beamten gerichtet werden soll und es ist auch nicht zweifelhaft, dass die Beschlagnahmen und Executionen sich nur auf das Vermögen und das Gehalt des Beamten erstrecken dürfen. Nach § 15 sind die Gerichts- und Hypothekenbehörden auch nur verpflichtet, auf Grund der Requisition der Verwaltungsbehörde die Execution gegen die benannten Personen (d. h. die in der Verordnung bezeichneten Beamten) zu vollstrecken. Indessen, wie bei Lebzeiten das Vermögen der Beamten für den Defect haftet und den provisorischen Maassregeln der Verordnung unterworfen ist, in demselben Maasse und mit derselben Beschränkung erwirbt auch der Erbe dieses Vermögen als Erbschaft (§§ 34, 35 I, 2. A.L.R.; § 350 I, 9 ib.). Es gehört die Interessenforderung, welche aus der Verletzung der dem Erblasser der Klägerin obliegenden Beamtenpflicht für B. entstanden ist, die Forderung auf Ersatz des ihr durch das pflichtwidrige Verhalten des Erblassers entstandenen Schadens: zur Erbschaft, und zwar mit den besonderen Rechten, welche ihr hinsichtlich der Sicherungsmaassregeln zustehen (§§ 361, 362 cit.). Wie man die provisorische Execution wegen Alimente (§ 6 Titel 14 Pr.

Pr. O.; § 648 der Deutschen C.P.O.) unbedenklich auch gegen die Erben zulassen wird, so muss man dies auch bei den Sicherheitsmaassregeln der Verordnung von 1844.

Dies ist auch in dem Erkenntniss des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte vom 17. April 1858 (J.M.Bl. S. 243) bereits überzeugend ausgeführt, und es ist dort aus den Materialien der Verordnung nachgewiesen, dass nach der Ansicht des Gesetzgebers der Nachlass des schuldigen Beamten den nach der Verordnung zulässigen Beschlagnahmen in derselben Weise unterliegen solle, wie das Vermögen des noch lebenden Beamten. Wenn man erwägt, dass erfahrungsmässig ein grosser, wenn nicht der grösste Theil der Defecte erst mit dem Tode des Beamten ans Tageslicht kommt, so lässt sich kaum denken, dass der Gesetzgeber für diese Fälle nicht sollte Fürsorge getroffen haben, wenn er die Zulässigkeit der Beschlagnahme des Nachlasses nicht für selbstverständlich gehalten hätte.

Dem entgegen hat freilich das ehemalige Preussische Obertribunal in dem Erkenntniss vom 4. September 1857 (Entsch. Bd. 36 S. 383) ausgeführt: „dass daraus, dass die Verordnung nirgends von Personen handelt, die nicht Beamte sind, nothwendig folge, dass gegen die Erben eines ehemaligen Beamten die gedachte Verordnung durchaus keine Anwendung finden kann; dass mit seinem Tode jede Verflichtung dieser Art aufhöre und ein Anspruch, welcher aus seiner Amtsführung her dann noch geltend gemacht wird, eine Entschädigungsforderung an seinen Nachlass darstelle, dass aber dieser Forderung ein solches Vorrecht auf vorzügliche Befriedigung durch kein Gesetz beigelegt sei."

Indessen abgesehen davon, dass es sich hier gar nicht um ein Vorrecht auf vorzügliche Befriedigung, sondern nur um einen kürzeren Weg zur Befriedigung und um Sicherung des Anspruchs handelt, kann dieser Ausführung wenigstens insoweit nicht beigetreten werden, als es sich (wie im vorliegenden Falle) nur um eine Beschlagnahme von Grundstücken, welche unzweifelhaft zum Nachlasse gehören, handelt. Bei der Beschlagnahme solcher Gegenstände genügt es, dass die Zugehörigkeit zum Nachlass feststeht; die selbstverständlich allein den Gerichten zustehende Ermittelung: wer der Erbe? und ob dieser Erbe Benefizialerbe sei? ist dazu nicht erforderlich.

Steht hiernach im vorliegenden Falle Klägerin, welche nur als Besitzerin der von der Beschlagnahme betroffenen Nachlassgrundstücke durch die Beschlagnahme berührt wird, in Beziehung auf die ihr gegen die Beschlagnahme zustehenden Rechtsbehelfe nicht anders als ihr Erblasser, so kann auch sie diese Beschlagnahme nur durch Anfechtung des Defectenbeschlusses mittelst der in § 16 der Verordnung gegebenen Klage besei-

tigen. In dieser Weise ist aber die jetzt zu beurtheilende, bereits vor dem Defectenbeschluss erhobene Klage nicht begründet worden."

Nr. 96. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 1. Juni 1880.

[Entsch. des Reichsger. in Civilsachen. Bd. 1. S. 275, 276.]

Wenngleich der Unternehmer nach § 107 (jetzt § 120) der R. Gew. Ord. im Allgemeinen zu allen Vorrichtungen zum Schutze der Arbeiter verpflichtet ist und diese Pflicht sich auch nicht auf bleibende Einrichtungen beschränkt, so ist doch dadurch nicht ausgeschlossen, dass unter besonderen Umständen und in gewissen Beziehungen dem Arbeiter selbst die Pflicht obliegt, für seinen Schutz Sorge zu tragen.

Während der Schlossergeselle M. in der Fabrik „Eisenwerk Kaiserslautern" beschäftigt war, einen Tunnelbogen mit dem Meissel zu verputzen, d. h. glatt zu machen, flog ihm ein Eisenspitter in das rechte Auge, und er verlor in Folge hiervon dieses Auge.

Er erhob Entschädigungsklage, welche er unter anderem auch auf die Behauptung stützte, der Unfall sei dadurch veranlasst, dass die beklagte Gesellschaft nicht für Anschaffung von Schutzbrillen gesorgt habe.

Diese Behauptung wurde vom Appellationsrichter aus drei Gründen für unerheblich erklärt, nämlich

1. weil nicht der Beklagten, sondern dem Kläger die Sorge für Anschaffung einer Schutzbrille obgelegen habe,
2. weil Schutzbrillen, die brauchbar seien, keinen absoluten, sondern nur relativen Schutz gewährten, und
3. weil ebendeshalb der Nachweis des Causalzusammenhanges ausgeschlossen erscheine.

Die Nichtigkeitsbeschwerde wurde verworfen aus folgenden

Gründen:

„Wenn auch die Ansicht, es bestehe eine Verpflichtung der Beklagten zur Anschaffung von Schutzbrillen deshalb nicht, weil Schutzbrillen, die brauchbar seien, keinen absoluten, sondern nur relativen Schutz gewährten, nicht zu billigen ist, wenn ferner die sich anschliessende Erwägung, dass bei dieser Sachlage der Nachweis des Causalzusammenhanges ausgeschlossen sei, bedenklich erscheint, so ist doch ein weiterer selbstständiger Entscheidungsgrund gegeben, der geeignet ist, das angefochtene Urtheil zu rechtfertigen.

Der Appellrichter spricht zunächst seine Ueberzeugung aus, dass der Kläger Kenntniss gehabt, sowohl von der ihm drohenden Gefahr, als

von den Vorsichtsmaassregeln, die geeignet seien, derselben zu begegnen, und erklärt weiter: mit Rücksicht darauf, dass die Anschaffung von Schutzbrillen nur unbedeutende Mühe und Auslage erforderte, sowie dass deren Aufbewahrung und Erhaltung ungleich gesicherter sei, wenn sie dem Arbeiter gehörten, als wenn sie vom Gewerbetreibenden gestellt würden, sei anzunehmen, dass die Pflicht zur Anschaffung einer Schutzbrille im vorliegenden Falle jedenfalls nicht der Beklagten, sondern dem Kläger selbst obgelegen habe.

In dieser Erwägung lässt sich eine rechtsirrthümliche Auffassung des § 107 (jetzt § 120) der Gew.O. nicht erkennen. Mag diese Gesetzesbestimmung auch nicht auf bleibende Einrichtungen, welche ihrer Natur nach nur vom Gewerbeunternehmer ausgehen können, zu beschränken sein, so schliesst sie doch nicht aus, dass unter Umständen, wie sie der Appellationsrichter als gegeben erachtete, der Arbeiter verpflichtet sein könne, für seinen Schutz selbst Sorge zu tragen.

Noch weniger kann der gegebenen thatsächlichen Feststellung gegenüber von Verletzung der Art. 1382 und 1383 des Code civil die Rede sein."

Nr. 97. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Straf-Senat. Vom 2. Juni 1880.

[Braun u. Blum, Annalen. Bd. 2. S. 133, 134. — Ztg. des Vereins Deutsch. Eisenb. Verw. 1880. S. 766.]

In der falschen Gerichtsdeklaration im Frachtbriefe kann der Thatbestand des Betruges im Sinne des § 263 R. Str. G. B. gefunden werden. Auch schliesst die Festsetzung von Conventionalstrafen dafür im Eisenbahn-Betriebs-Reglement die Anwendung des § 263 R.Str.G.B. nicht aus.

„Eine materielle Rechtsverletzung sucht die Revision aus der Anwendung des § 263 des R. Str. G. B. auf den für erwiesen erklärten Thatbestand zu deduciren; denn der § 2 des Einführungsgesetzes zum R. Str. G. B. halte die Bestimmungen des Landesstrafrechts über Post- und Steuervergehen aufrecht, zu diesem gehörten auch die Eisenbahnpolizeivergehen, das Eisenbahnbetriebsreglement von 1874 gestatte den Eisenbahnen die Festsetzung von Conventionalstrafen für falsche Declarationen, folglich absorbirten solche, jetzt überall getroffenen Festsetzungen von Conventionalstrafen die Vorschriften des R. Str. G. B. über den Betrug, und die Strafen des letzteren dürften nicht verhängt werden, wo eine Conventionalstrafe habe gefordert werden können. Diese Deduction ist hinfällig. Es genügt, darauf zu verweisen, dass weder der § 2 cit. sich mit Eisenbahnpolizeivergehen beschäftigt, noch das Reichsbetriebsreglement dem Landesstrafrecht gleichzustellen, noch das R.Str.G.B. durch ein Betriebsreglement aufgehoben ist,

noch die Verabredung zweier Privatpersonen über eine Conventionalstrafe geeignet ist, das Strafrecht ausser Kraft zu setzen, noch auch die Eisenbahnpolizei sich auf falsche Frachtberechnungen bezieht. Auch sonst ist eine Verletzung des § 263 des R.Str.G.B. durch das angefochtene Urtheil nicht ersichtlich. Insbesondere erfüllt die thatsächliche Feststellung desselben vollständig den gesetzlichen Betrugsbegriff. Die Gleichstellung der dem Angeklagten vorgeworfenen That mit einer Steuerdefraude wird dadurch ausgeschlossen, dass es sich zwischen dem Angeklagten und der Eisenbahnverwaltung um ein reines Privatrechtsverhältniss, den Anspruch der letzterem aus dem Frachtvertrage auf die ausdrücklich oder stillschweigend, durch beiderseitige Beziehung auf die Frachttarife vereinbarte Frachtsumme handelte. Die Bestimmung des Betriebsreglements über Conventionalstrafe wegen unrichtiger Declarationen hat im Wesentlichen den Fall einer objectiven Unrichtigkeit ohne Betrugsdolus im Auge. Dass die Eisenbahnverwaltung der Declaration eines Absenders über das Gewicht der aufgegebenen Waare nicht sofort Glauben zu schenken braucht, sondern dieselbe controliren kann, hindert nicht, dass sie, wenn sie nicht controlirt, durch die Declaration getäuscht werden kann; in den meisten Fällen des vollendeten Betrugs war es nicht absolut nothwendig, und in den Fällen des bloss versuchten Betrugs ist es überhaupt nicht nothwendig, dass die beabsichtigte Täuschung gelang. Dass nach dem Reglement nur ein abgestempelter Frachtbrief gegen die Bahn Beweis liefert, also die Bahn verpflichtet und unter Umständen den Nachweis einer unrichtigen Declaration erschwert, ist unerheblich für die Frage, ob die abgestempelte oder nicht abgestempelte Gewichtsdeclaration unrichtig gewesen, in der Absicht des Betrugs abgegeben sei und den Erfolg der Täuschung gehabt habe. Wenn es bei einem Versuche des Betrugs blieb, bedarf es zum Thatbestande nicht des Eintritts einer Vermögensbeschädigung. Dass in Fällen, wie dem hier vorliegenden, eine Vermögensbeschädigung nicht möglich sei, weil die Forderung der Bahn auf richtig berechnete Fracht fortbestehe, kann nicht zugestanden werden, denn, von Anderem abgesehen, pflegt, wenn die Absicht des falsch declarirenden Absenders gelingt, die Beschädigung der Bahn dadurch einzutreten, dass sie den wirklichen Betrag ihrer Forderung niemals kennen lernt, und folgeweise niemals einzieht. Dabei entgeht ihr jedoch nicht ein lucrum cessans, sondern sie erleidet einen positiven Verlust, da sie vermöge ihres Irrthums eine zu hohe Leistung — Transport des nicht declarirten Gewichts — auf ihre Kosten für eine zu geringe Gegenleistung aufwendet, und einen Geldbetrag nicht bekommt, auf den sie ein präsentes Recht hat.“

Nr. 98. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 4. Juni 1880.

[Fenner u. Mecke, Arch. Bd. 1. S. 279—282.]

§ 70. Reichs-Beamtengesetz vom 31. März 1870. Tritt ein Beamter aus dem Landesdienst in den Reichsdienst über, so erlischt sein bisheriges Dienstverhältniss und er kann bei seiner Pensionirung im Reichsdienste auf das Landesrecht sich nur insoweit berufen, als das Reichsgesetz dies zulässt.

Kläger ist am 1. Januar 1845 im Braunschweigischen Postdienste als Briefträger und Wagenmeistergehülfe angestellt worden und im Postdienste geblieben, bis er am 31. October 1878, damals Postpackmeister zu Wolfenbüttel, pensionirt worden. Seine Pensionirung erfolgte nach den Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873. Sein pensionsfähiges Diensteinkommen hatte beim Eintritt dieses Gesetzes 1282,80 M. betragen und war nachher durch Zulagen auf 1402,80 M. erhöht worden. Gemäss der transitorischen Bestimmung des § 70 des Reichs-Beamtengesetzes wurde ihm diejenige Pension in Höhe von jährlich 891 M. beigelegt, welche er erhalten haben würde, wenn er im Zeitpunkte des Eintritts des Reichs-Beamtengesetzes unter Anwendung der Bestimmungen des Braunschweigischen Civilstaatsdienergesetzes vom 12. October 1832, dem er bis dahin als Braunschweigischer Landesbeamter unterstanden hatte, nach Maassgabe seines damaligen Diensteinkommens pensionirt worden wäre; denn diese Pension war um Einiges grösser als diejenige Pension, welche ihm bei Anwendung der §§ 41 ff. des Reichs-Beamtengesetzes unter Anwendung seiner ganzen Dienstzeit und seines ganzen letzten Diensteinkommens beizulegen gewesen wäre. Die vom Kläger gegen die Kaiserl. Ober-Postdirection zu Braunschweig erhobene Klage geht nun davon aus, dass für seinen Pensionsanspruch fortwährend und allein das Braunschweigische Civilstaatsdienergesetz maassgebend sei und verlangt demnach die Erhöhung seiner Pension auf den Betrag 1074,31 M., welcher sich ergiebt, wenn seine Pension nach den Bestimmungen dieses Gesetzes unter Berücksichtigung seiner ganzen bis zu der wirklichen Pensionirung verflossenen Dienstzeit, sowie seines ganzen letzten Diensteinkommens von 1402,80 M. zu bemessen wäre. Das Herzogl. Kreisgericht zu Braunschweig hat diesen Anspruch für begründet erachtet; das Herzogl. Obergericht zu Wolfenbüttel hat aber auf die Appellation der Beklagten die Klage abgewiesen. Gegen letzteres Erkenntniss hat Kläger die Rechtsmittel der Revision eingelegt und eingeführt mit dem Antrage, unter Aufhebung des zweiten Erkenntnisses das erste Erkenntniss wiederherzustellen.

„Der Kläger, als Postbeamter durch § 50 Abs. 3 der Reichsverfassung verpflichtet, den Kaiserlichen Anordnungen Folge zu leisten, aber zu den-

jenigen Postbeamten gehörig, welche nach Abs. 5 das. von den Landesregierungen anzustellen sind, ist mit dem Inkrafttreten des Reichs-Beamtengesetzes gemäss § 1 desselben zum Reichsbeamten im Sinne dieses Gesetzes, das ist hinsichtlich aller durch dasselbe geordneten dienstlichen Beziehungen und darunter namentlich auch hinsichtlich des Anspruchs auf Bezug eines Diensteinkommens und einer Pension geworden und folglich insoweit aus dem Landesdienst in den Reichsdienst übergetreten. Hiermit hatte die sein bisheriges Dienstverhältniss beherrschende Landesgesetzgebung aufgehört, als solche für seine bezüglichen dienstlichen Rechte maassgebend zu sein. Als Reichsbeamter war er nach den Bestimmungen des Reichs-Beamtengesetzes zu pensioniren, sein bisheriges Landesgesetz konnte daher hierbei nur noch insoweit zur Anwendung kommen, als das Reichsbeamtengesetz dies vorschreibt und dem Kläger ist diejenige Pension bewilligt worden, welche ihm nach Maassgabe des Reichs-Beamtengesetzes zuzukommen hatte. Kläger will aber seinen Anspruch auf die weitergehende, unbeschränkte Anwendung der Pensionsbestimmungen des Braunschweigischen Civilstaatsdienergesetzes herleiten:

1. aus einem von ihm durch seine Anstellung im Braunschweigischen Staatsdienste wohlerworbenen Rechte und aus dem Grundsatze der Unverletzlichkeit wohlerworbener Rechte,
2. aus Art. 18 Ab. 2 der Reichsverfassung.

Allein die wohlerworbenen Pensionsansprüche des Klägers sind durch die transitorische Bestimmung im § 70 des Reichs-Beamtengesetzes vollständig gewahrt. Was zunächst den Betrag seines aus diesem Grunde zu berücksichtigenden Diensteinkommens anbelangt, so konnte der Pensionsanspruch, welchen er durch seine unter der Herrschaft des Braunschweigischen Civilstaatsdienergesetzes erfolgte erste Anstellung erworben hatte, nur darin bestehen, dass ihm bei einer künftigen Pensionirung diejenige Pension bewilligt werde, welche nach den Bestimmungen des Civilstaatsdienergesetzes seinem ihm bei dieser Anstellung beigelegten Diensteinkommen entspreche; denn da dem Kläger durch diese Anstellung ein Rechtsanspruch auf künftige Erhöhung seines Diensteinskommens nicht zu Theil geworden war, so war auch der Staat durch dieselbe nicht behindert, eine etwaige Bewilligung einer Zulage im Wege einer Abänderung der Gesetzgebung an beliebige andere Bestimmungen über deren Berücksichtigung bei einer Pensionirung zu knüpfen. In Betreff der späteren Erhöhungen des Diensteinkommens des Klägers kann deshalb von einem vor der jedesmaligen Ertheilung einer Zulage bestandenen Rechtsanspruche auf Anrechnung derselben für seine künftige Pensionirung keine Rede sein; der durch das Civilstaatsdienergesetz begründete wohlerworbene Anspruch des Klägers erstreckte sich vielmehr nur auf die ihm unter der

Fortdauer der Herrschaft dieses Gesetzes gewährten Zulagen und lässt daher diejenigen, hier allein fraglichen Zulagen, welche ihm erst nach dem Erlass und auf Grund des das Civilstaatsdienergesetz für ihn ausser Wirksamkeit setzenden Reichs-Beamtengesetzes ertheilt worden sind, gänzlich unberührt. — Ein wohlerworbener Anspruch auf Anrechnung der Dienstzeit, welche der Kläger nach dem Erlasse des Reichs-Beamtengesetzes noch im Dienste verbracht hat, ist aus seiner Braunschweigischen Anstellung deshalb nicht zu begründen, weil der Kläger als Braunschweigischer Beamter nach § 50 des Civilstaatsdienergesetzes, nach welchem die Pensionirung eines Beamten durch den Wegfall des von ihm bekleideten Amts zulässig wird, bereits mit dem Erlasse des Reichs-Beamtengesetzes, in Folge des durch dasselbe herbeigeführten Wegfalls eines Landes-Postdienstes, hätte pensionirt werden dürfen. Dass seine damalige Pensionirung durch seine Uebernahme in den Reichsdienst erübrigt wurde, kann, weil er hiermit aus dem Landesdienste ausschied, seine Rechte als Reichsbeamter aber nur durch das Reichsgesetz bestimmt wurden, den ihm aus seinem bisherigen Landesdienste zustehenden Anspruch nicht erweitert haben; es hätte sich höchstens damals fragen können, ob der Kläger sich die Uebernahme in den Reichsdienst gefallen lassen müsse oder statt dessen seine sofortige Pensionirung beanspruchen könne.

Der Art. 18 der Reichsverfassung verbindet mit dem Begriffe eines Reichsbeamten einen engeren Sinn, als das Reichsbeamtengesetz. Während das letztere hierunter sowohl die von dem Kaiser (persönlich oder durch Delegation) anzustellenden Beamten — die unmittelbaren Reichsbeamten, (Ueberschrift der Verordnung vom 29. Juli 1871, R.G.Bl. S. 303) oder die Kaiserlichen Beamten (Allerh. Erlass vom 3. August 1871, das. S. 318) als auch diejenigen, von den Landesregierungen anzustellenden Beamten, welche nach der Reichsverfassung den Kaiserlichen Anordnungen Folge zu leisten verpflichtet sind und welche man deshalb als mittelbare Reichsbeamten zu bezeichnen pflegt, befasst (ebenso auch der § 1 des Bundesgesetzes über die Cautionen der Bundesbeamten vom 2. Juni 1869), versteht der Art. IX der Reichsverfassung unter den Reichsbeamten, wie sein erster Absatz ergiebt, nur die von dem Kaiser anzustellenden Beamten. Da der Kläger zu dieser Kategorie nicht gehört, so leidet die Bestimmung des zweiten Absatzes dieses Artikels auf ihn keine Anwendung. Es kann deshalb hier ununtersucht bleiben, ob diese (in der Bundesverfassung von 1867 nicht enthaltene, erst auf Grund der Verträge mit den Süddeutschen Staaten in die Reichsverfassung von 1871 eingefügte) Bestimmung den durch sie betroffenen Beamten weitergehende landesrechtliche Pensionsansprüche zusichern, als demnächst im § 70 des Reichs-Beamtengesetzes aufrecht erhalten sind, sowie für den Fall der Bejahung, ob in dem sich

nicht als Verfassungsänderung kundgebenden Reichs-Beamtengesetz eine Abänderung dieser Bestimmung der Verfassung zu finden sei."

Nr. 99. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 4. Juni 1880.

[Preuss. Justiz-Minist. Bl. 1881. S. 27. — Zeitschr. f. Preuss. Recht. Bd. 1. S. 396, 397. — Fenner u. Mecke. Archiv. Bd. 1. S. 343, 344.]

Das Gericht ist an die im administrativen Verfahren getroffene Festsetzung der Entschädigungsumme in keiner Weise gebunden, es darf dieselbe erhöhen und herabsetzen, wenngleich der Unternehmer sie, um in den Besitz der enteigneten Fläche zu gelangen, bereits hinterlegt hat. — Nur der objective Werth der Sache, der allgemeine Verkaufswerth, nicht das subjective Interesse des Expropriaten dient als Grundlage der Schätzung, wobei nach der bisherigen Benutzungsart die Vergütung jedoch insoweit zu bemessen ist, als erforderlich, um ein anderes Grundstück in gleicher Weise zu benutzen. Für die im Geschäftsbetriebe durch Verlust von Kunden zugefügten Nachtheile ist Ersatz nicht zu beanspruchen, da zur Entschädigung für die Enteignung nicht der Geschäftsgewinn aus den auf dem Grundstücke betriebenen Gewerben gehört, ebensowenig der Ersatz von Neubauten, wenn diese schon beim allgemeinen Verkaufswerthe berücksichtigt sind.

N.-B. rügte Verletzung von §§ 30, 36, indem bei Lage der Sache unter die Summe von 15 000 M. nicht habe herabgegangen werden dürfen, da im Verwaltungsverfahren die Entschädigungssumme auf 17 500 M. festgesetzt und seitens der K. die Summe von 15 000 M. ohne Vorbehalt gezahlt sei. — „Diese Ausführung ist jedoch nicht zutreffend. Wenn innerhalb der gesetzlichen Frist auf Festsetzung der Entschädigung durch das Gericht provocirt wird, so ist das letztere bei der Bestimmung der Entschädigungssumme durch die im voraufgegangenen Verwaltungsverfahren erfolgte Feststellung in keiner Weise beschränkt, und ebensowenig kann daraus, dass K. während des gegenwärtigen Processes dem B., um in den Besitz des enteigneten Grundstücks vor Beendigung des gerichtlichen Festsetzungsverfahrens zu gelangen, 15 000 M. gezahlt hat, gefolgert werden, dass diese Summe dem B. mindestens zuzuerkennen sei. Nach § 36 erhält vielmehr der Unternehmer, wenn die durch die Regierung festgesetzte Entschädigungssumme durch gerichtliche Entscheidung herabgesetzt wird, den gezahlten Mehrbetrag ohne Zinsen, den hinterlegten mit den davon in der Zwischenzeit aufgesammelten Zinsen zurück.

„App.-R. geht, wie die Entscheidungsgründe ergeben, von dem richtigen Grundsatz aus, dass nach dem Enteignungs-Gesetz der objective Werth

der Sache selbst, nicht das subjective Interesse des Expropriaten zur Grundlage der Schätzung zu nehmen, dass der Regel nach der allgemeine Verkaufswerth des zu enteignenden Grundstücks zu ermitteln und zu vergüten sei, dass jedoch unter Berücksichtigung der Lage des einzelnen Falls mit Rücksicht auf die bisherige Benutzungsart des enteigneten Grundstücks eine Vergütung insoweit gewährt werden könne, als sie erforderlich ist, um ein anderes Grundstück in derselben Weise und mit demselben Erfolge zu benutzen, wie das enteignete. Irrig und mit dem Gesetze nicht in Einklang ist die Ausführung des B., dass ihm auch für die in seinem Geschäftsbetriebe durch Verlust der Kunden etc. zugefügten Nachtheile eine Entschädigung habe gewährt werden müssen. Das Gesetz gewährt dem Expropriaten allerdings vollständige Entschädigung für das ihm enteignete Grundeigenthum, allein dazu gehört nicht der Geschäftsgewinn, welchen der Expropriat aus den auf dem Grundstück betriebenen Gewerben gezogen hat. Ebensowenig begründet ist der fernere Anspruch des B., dass ihm neben dem Verkaufswerth des enteigneten Grundeigenthums die für Neubauten auf dem neuerworbenen Grundstück verausgabten 4300 M. ersetzt werden. Denn die 12 000 M. repräsentiren nach dem Gutachten der Sachverständigen den allgemeinen Verkaufswerth des abgetretenen Grundstücks nebst den darauf befindlichen Gebäuden."

Nr. 100. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

4. Civil-Senat. Vom 4. Juni 1880.

[Preuss. Eisenb. Verordn. Bl. 1880. S. 441—442.]

Auslegung des § 37 des Pensions-Reglements der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 31. Dezember 1854.

Der Appellationsrichter argumentirt:

Wenn auch das Pensionsreglement vom 31. December 1854 als ein integrirender Theil des Dienstvertrages des Klägers anzusehen sei, so habe dasselbe doch mit dem 1. Januar 1875 seine Gültigkeit verloren und es sei das Reglement vom 24. November 1874 an dessen Stelle getreten, weil im § 37 des Reglements vom 31. December 1854 dem Handelsminister vorbehalten worden sei, dasselbe unter Beachtung der im § 37 enthaltenen Vorschriften ganz aufzuheben, abzuändern und zu ergänzen, und der Handelsminister unter Beachtung jener Vorschriften vom 1. Januar 1875 an das Reglement vom 24. November 1874 an Stelle des Reglements vom 31. December 1854 gesetzt habe. Mit dem 1. Januar 1875 treten daher auch für den Kläger die Bestimmungen des Reglements vom 24. November 1874 in Kraft.

Diese Argumentation ist durchaus zutreffend, denn, da der Kläger contractlich verpflichtet war, sich der in rechtsgültiger Weise vom Handelsminister getroffenen Aufhebung und Abänderung des Reglements zu unterwerfen, so ist er nicht berechtigt, zu behaupten, ihm gegenüber habe die erfolgte Aufhebung resp. Abänderung des Reglements keine rechtliche Gültigkeit, seine Pensionirung müsse, ungeachtet der erfolgten Aufhebung resp. Abänderung desselben durch das Reglement vom 24. November 1874, nach den Bestimmungen des Reglements vom 31. December 1854 erfolgen.

Seine Behauptung:

> dem § 37 a. a. O. lasse sich nur die Bedeutung beilegen, dass das neue Reglement für die nach dem 1. Januar 1875 der Pensionskasse beigetretenen Personen seine Wirksamkeit ausübe,

entbehrt jeder Begründung, da, wenn der § 37 a. a. O. ein integrirender Theil des von dem Kläger geschlossenen Dienstvertrages ist, er selbstverständlich nur die für den Kläger aus dem Vertrage entsprungenen Rechte betreffen kann. Soweit Kläger bei Einführung des neuen Reglements bereits Rechte erworben hatte, kann Kläger über deren Verletzung nicht klagen, weil ihm die Pension gewährt worden ist, welche er bis zur Einführung des neuen Reglements nach den Bestimmungen des alten Reglements zu erhalten hat.

Hiernach erscheint die auf Verletzung des § 37 des Reglements vom 31. December 1854, § 270 Th. I Tit. 5 des A. L.R. und §§ 14, 15 der Einleitung zum A. L.R. gestützten Beschwerde unbegründet.

Nr. 101. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 9. Juni 1880.

[Ztg. des Vereins Deutsch. Eisenb.Verw. 1880. S. 695, 696.]

§ 1 des Hapftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871: Einwand und Beweis des eigenen Verschuldens.

Der Kläger wurde in der Nacht vom 28. auf den 29. Februar 1876 in betäubtem Zustande und mit Verletzungen an der linken Hand und am Kopfe in seiner Wärterbude, welche nahe bei Neuzelle belegen war, gefunden. Wie er behauptet, ist er, weil ihm die Besinnung geschwunden sei, nicht im Stande, nähere Angaben über die Art und Weise, wie er sich die Verletzungen zugezogen habe, zu machen. Bei der von der Bahnverwaltung angestellten Untersuchung erklärte er am 8. und 10. März 1876: Ein unbekannter Mensch habe sich in einem Wagen des vorbeifahrenden Zuges Nr. 15 aus dem Fenster gebeugt, während er ungefähr 2 m vom Geleise mit der Handlaterne in der Hand den Zug erwartend

und seinen Dienst versehend dagestanden, und ihn mit einem Instrument ins Genick gefasst oder ihn mit einem solchen über den Kopf treffend geschlagen, worauf er niedergestürzt sei und die Besinnung verloren habe. Dass der Kläger in der That diese Angaben gemacht hat, lässt sich mit Grund nicht bezweifeln; ob die bezüglichen Protokolle nach den Vorschriften der A. G. O. volle Beweiskraft haben, ist nach dem § 6 des Gesetzes vom 7. Juni 1871 hier unerheblich.

Die Verletzungen des Klägers weisen ebenso wie der Befund an der Unglücksstätte nur auf eine Beschädigung durch den vorbeifahrenden Eisenbahnzug, und nicht auf einen Angriff der angegebenen Art hin.

Der Sachverständige Dr. B. hat sich unter Berücksichtigung des Umstandes, dass Weichtheile der Finger am Schienenstrange gelegen haben, dahin ausgesprochen, die Verletzung an der Hand sei entschieden durch Ueberfahren auf dem Geleise selbst entstanden; die Kopfverletzungen könnten zwar durch ein scharfes Instrument, z. B. durch einen Haken herbeigeführt sein, doch sei es wahrscheinlicher, dass dieselben durch Theile des vorübergehenden Zugs, z. B. durch das Trittbrett hervorgerufen seien; der Kläger müsse sich dann bei der Verletzung in halbliegender Stellung befunden oder während des Vorüberfahrens des Zuges aufgerichtet haben.

Der zweite Sachverständige Dr. M. hat erklärt: Aus der Form der Wundränder und der Art der Verletzung gehe hervor, dass keine der Verletzungen mit einem spitzen oder ganz scharfen Instrumente zugefügt sei, wahrscheinlich sei Kläger zur Seite des Bahnkörpers der Länge nach hingefallen und vom vorüberfahrenden Zuge beschädigt worden; mit den Rädern eines Fahrzeugs könne nur die linke Hand in Berührung gekommen sein.

Berücksichtigt man, dass die beschädigte blutige Mütze des Klägers, so wie Weichtheile von Fingern in unmittelbarer Nähe des Schienenstranges gefunden sind, dass auch eine grosse Lache frischen Blutes ganz nahe an der äusseren Schienenkante bemerkt worden ist, so finden die Verletzungen des Klägers in der Annahme, dass sie durch den vorübergehenden Zug herbeigeführt sind, ihre natürliche Erklärung.

Bedenken hiergegen können in Betreff der Kopfverletzungen nur durch die obige Erzählung des Klägers hervorgerufen werden. Diese erscheint aber wenig glaubwürdig. Es ist nicht wohl denkbar, dass ein Mensch aus Uebermuth in der vom Kläger angegebenen Weise die Gesundheit und das Leben eines Bahnwärters sollte in Gefahr haben bringen wollen. Für die Annahme, dass Jemand in feindseliger Absicht dem Kläger nachgestellt habe, fehlen ebenfalls bestimmte Anhaltspunkte. Ausserdem scheint es, abgesehen von der Schwierigkeit der Ausführung des Anschlags, die auch dann vorhanden sein würde, wenn, wie der Kläger behauptet,

der Zug sich noch nicht mit voller Kraft bewegt haben sollte, auffallend, dass weder von den Mitpassagieren, noch von dem Zugpersonal etwas von dem Angriff bemerkt worden ist. In einer gerichtlichen eidlichen Vernehmung vom 11. April 1876 sagte der Kläger aus: Er habe, als der Zug angefangen bei ihm vorbeizufahren, bemerkt, dass aus dem vorletzten Wagen sich ein Mann mit dem Oberkörper herausgebeugt habe; während er dem Zuge nachgesehen, sei er ungefähr, als der vorletzte Wagen bei ihm herangekommen, wie von einem Haken im Nacken gepackt und nach dem Zuge hingezogen; was weiter mit ihm geschehen, ob er einen Schlag oder einen Stich bekommen oder an die Räder des Zuges gekommen sei, wisse er nicht, da er sofort die Besinnung verloren habe. — Diese Aussage deutet darauf hin, dass der Kläger auf eine ihm unerklärliche Art die Verletzungen erlitten und dass er nur darin eine Erklärung des Vorgangs gesucht und finden zu können geglaubt hat, dass er sie mit dem Manne, welcher, wie er bemerkt zu haben meint, sich aus dem Fenster eines Wagens gelehnt habe, in Verbindung gebracht hat; mit anderen Worten, dass seine Anführung in diesem Processe, er habe nur eine Vermuthung mit jenen Angaben über die Entstehung der Verletzungen aussprechen wollen, im Wesentlichen richtig ist. Berücksichtigt man ausserdem, dass, wie der eine Sachverständige bemerkt, bei dem Kläger in Folge der Verletzungen eine Abnahme der Intelligenz eingetreten ist, und dass derselbe nach der Erklärung des zweiten Sachverständigen an Entzündung des Gehirns und Erscheinungen des Gehirndrucks gelitten hat, so kann man die Angaben des Klägers bei den von Seiten der Bahnverwaltung veranstalteten Vernehmungen nicht als glaubwürdig ansehen, es bleibt vielmehr die sich sonst aus den Umständen ergebende Ueberzeugung, dass die Verletzungen sämmtlich durch eine Berührung des Klägers mit dem vorbeifahrenden Zuge herbeigeführt sind, unerschüttert bestehen. Ist dieses richtig, so liegt der ursächliche Zusammenhang des Unfalls mit den besonderen Gefahren des Eisenbahnbetriebes, mit dem Betriebe der Eisenbahn im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1871 vor, und es kann der Verklagten nicht Recht gegeben werden, wenn sie solches bestreitet.

Unaufgeklärt bleibt es, wie der Kläger mit dem Zuge in Berührung gekommen ist, da der Zug nicht aus dem Geleise gerathen ist, und er bei Versehung seines Wärterdienstes keine Veranlassung haben konnte, sich dem Schienengeleise zu nähern. Hier liegt allerdings die Annahme am nächsten, dass der Kläger aus Unachtsamkeit sich nicht in einer genügenden Entfernung vom Zuge gehalten, mithin den Unfall durch eigene Unvorsichtigkeit herbeigeführt habe. Immerhin würde aber gegen eine solche Annahme das Bedenken erhoben werden können, dass es nicht wohl zu erklären sein würde, wenn der Kläger nicht in der gehörigen

Entfernung vom Zuge geblieben sein sollte, da er, soweit ersichtlich, keinen Grund hatte, sich nahe an dem Geleise aufzustellen, vielmehr anscheinend durch nichts behindert war, seine Stellung sogar weiter entfernt als gewöhnlich von dem Schienengeleise zu nehmen. Wie die bahnpolizeiliche Untersuchung ergeben hat, kann dem Kläger auch nicht etwa der Vorwurf gemacht werden, dass er zu der Zeit geistige Getränke überhaupt, oder sogar im Uebermaasse genossen habe.

Insbesondere kommt aber in Betracht, dass in den Verhandlungen eine andere Art und Weise, wie der Vorgang sich erklären lässt, angedeutet ist.

Von Seiten des Klägers ist darauf hingewiesen, es läge die Möglichkeit vor, dass er durch den Kohlendunst in der Bude betäubt, bei seinem Heraustreten aus derselben hingefallen und von dem vorüberfahrenden Zuge überfahren worden sei. Diese Andeutung findet in der Aussage des Dr. B., welcher ungefähr eine Stunde nach dem Unfall in die Wärterbude des Klägers gekommen ist, eine gewisse Unterstützung. Dieser Zeuge hat nämlich bekundet, die Nacht sei stürmisch und regnerisch gewesen, während die Luft in der Wärterbude, abgesehen von der hohen Temperatur, eine entschieden schlechte Beschaffenheit gezeigt habe und anscheinend mit Kohlendunst geschwängert gewesen sei; wenigstens sei ihm, dem Zeugen, als er aus der Wärterbude getreten, um die unmittelbar vor derselben am äusseren Schienenstrange oder vielleicht etwas nach links liegenden Blutspuren und abgequetschten Fingertheile zu besichtigen, entschieden schwindlig zu Muthe geworden.

Von dem Zeugen K. ist bestätigt, dass es in der Nacht sehr stürmisch und in der Bude sehr warm gewesen, auch in derselben eine schlechte Luft geherrscht habe.

So nahe nun an sich auch die Annahme liegt, dass der Kläger aus Unvorsichtigkeit sich nicht in der gehörigen Entfernung vom Schienengeleise gehalten habe, so lässt sich doch nicht verkennen, dass jene Umstände Zweifel hiergegen hervorrufen, denen die Beachtung nicht versagt werden darf, und dass es denkbar erscheint, dass der Kläger in Folge der schlechten, mit Kohlendunst geschwängerten warmen Luft in seiner Bude und der plötzlichen Temperaturveränderung durch das Hinaustreten aus derselben von einem Schwindel befallen und in diesem Zustande ohne sein Verschulden mit dem Zuge in Berührung gekommen ist. Es muss daher bedenklich erscheinen, es als erwiesen anzusehen, dass der Unfall durch die Unvorsichtigkeit des Klägers herbeigeführt ist. Dass auch die schlechte Beschaffenheit der Luft in seiner Bude dem Kläger als ein von ihm nach dem § 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1871 zu vertretendes Verschulden anzurechnen sei, ist nicht dargelegt.

Muss sonach in Betreff der Frage, ob der Unfall einem eigenen Verschulden des Klägers zuzuschreiben ist, ein non liquet ausgesprochen werden, so kann die Verklagte sich durch die Berufung auf ein solches Verschulden nicht von der Verpflichtung zur Entschädigung befreien, da die Beweislast in dieser Beziehung sie trifft (§ 1 cit.).

Es ist bereits erörtert, dass die Erzählung des Klägers, wonach er von einem Manne an den Zug herangezogen sein will, nicht glaubwürdig erscheint. Die in dieser Hinsicht angeregten Bedenken werden verstärkt durch die angedeutete Möglichkeit, dass der Kläger von einem plötzlichen Schwindelanfalle ergriffen sein könne. Es bedarf daher einer Erörterung der Frage nicht, ob, wenn der Kläger auf eine derartige Weise mit dem vorüberfahrenden Zuge in Berührung gekommen sein sollte, ein die Verklagte vom Schadensersatz befreiernder Fall der höheren Gewalt vorliegen würde.

Den Betrag der dem Kläger zugebilligten Rente anlangend, so kann nach den in dem angefochtenen Erkenntnisse hierfür angeführten Gründen nicht anerkannt werden, dass die Rente zu hoch bemessen worden ist.

Das angefochtene Erkenntniss muss demnach unter Verurtheilung der Revidentin in die Kosten dieser Instanz bestätigt werden.

Nr. 102. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 9. Juni 1880.

[Preuss. Archiv f. Eisenb. Wesen. 1881. S. 123. — Entsch. des Reichsger. in Civilsachen. Bd. 2. S. 3–5. — Fenner u. Mecke, Archiv. Bd. 1. S. 277–278. — Braun u. Blum, Annalen. Bd. 2. S. 265–267 (vom 5. Juni 1880 datirt).]

Durch Verurtheilung zu einer auf bestimmte Zeit geforderten Entschädigungsrente aus § 2 des Haftpflichtgesetzes wird die Hapftpflicht auch für eine spätere, weiter gehende Entschädigungsklage rechtskräftig festgestellt. — Nach § 7 Abs. 2 des Reichshaftpflichtgesetzes ist es zulässig, nicht nur auf Wiedergewährung einer aufgehobenen, sondern auch auf fernere Gewährung einer nur auf Zeit zugesprochenen Rente zu klagen. — Bei Feststellung der Höhe einer Rente kann berücksichtigt werden, dass der zur Zeit des Unfalls noch unerwachsene Verletzte inzwischen das Alter der vollen Erwerbsfähigkeit erreicht hat.

Der Kläger, damals noch Knabe, hat bei der Arbeit in der Fabrik der Beklagten eine Körperverletzung erlitten; er hat in einem Vorprocesse auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 7. Juni 1871 eine Entschädigungsrente auf 3 Jahre eingeklagt und erstritten. Nach Ablauf der 3 Jahre hat er jetzt auf fernere Zahlung einer Rente geklagt und in betreff der Höhe derselben geltend gemacht, dass er jetzt in das Alter der völligen

Erwerbsfähigkeit eingetreten sei. Die Beklagten haben Verjährung eingewendet und ihre Haftpflicht bestritten. Das verurtheilende zweite Erkenntniss, welches auch den Eintritt des Klägers in das Alter der vollen Erwerbsfähigkeit berücksichtigt hat, ist auf die Revision des Beklagten vom Reichsgericht bestätigt worden aus folgenden

Gründen:

„In dem Vorprocesse unter den Parteien ist, wie in dem jetzigen Processe, ein Anspruch gegen die Beklagten als Fabrikunternehmer für diejenige Körperverletzung geltend gemacht, welche der Kläger bei dem Betriebe der Fabrik erlitten hat. Nach § 9 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 finden daher die §§ 7 und 8 daselbst auf beide Processe Anwendung.

Der § 7 lässt eine Aenderung eines rechtskräftigen Erkenntnisses auf Zahlung einer bestimmten Entschädigungsrente oder auf den Fortfall derselben zu, hebt daher (wie auch bei der Berathung des Gesetzes im Reichstage hervorgehoben ist) für Erkenntnisse dieser Art die Rechtskraft in gewissem Umfange auf. Dies ist jedoch nur der Fall, soweit es sich um die Höhe, den Wegfall oder den Wiedereintritt des durch Rente zu ersetzenden Schadens handelt, nicht in betreff der Haftbarkeit für die eingetretene Körperverletzung; letztere wird rechtskräftig durch ein Erkenntniss auf Rente entschieden. Das Erkenntniss im Vorprocesse auf eine Rente für den Zeitraum von 3 Jahren hat daher die Haftbarkeit der Beklagten für die Körperverletzung des Klägers rechtskräftig festgestellt; indem der zweite Richter dies annimmt, hat er nicht, wie Beklagte meinen, die Rechtsgrundsätze von der Rechtskraft verletzt und nicht die Beweislast falsch beurtheilt.

Die jetzige Klage auf weitere Zahlung der bisher nur bis zum 2. März 1878 dem Kläger zugesprochenen Rente, jedoch zu einem anderen Betrage, macht nur das Recht des § 7 Abs. 2 a. a. O. geltend. Damit ist auch der Einwand der Verjährung hinfällig, weil eben nur eine andere Entscheidung über die Höhe und Dauer der schon zugesprochenen Rente verlangt wird. Der § 7 spricht zwar wörtlich nur von der Wiedergewährung einer aufgehobenen Rente, nicht von der Weitergewähr einer auf bestimmte Zeit zugesprochenen; bei dem klar darin ausgesprochenen Principe, die Höhe der Entschädigung, wenn sie durch eine Rente gewährt wird, der Abänderung durch einen späteren Process zu unterwerfen, muss es aber auch für zulässig erachtet werden, auf fernere Gewährung einer nur auf Zeit zugesprochenen Rente zu klagen, wenn die gesetzliche Bedingung jeder abändernden Entscheidung nach § 7, eine wesentliche Veränderung der bei der früheren Feststellung maassgebenden Verhältnisse, vorliegt.

In dieser Beziehung ist als feststehend zu erachten, dass im Vor-

processe die Rente nur auf drei Jahre eingeklagt ist, weil damals vorausgesetzt werden konnte, dass die Aufhebung der Verminderung der Erwerbsfähigkeit des Klägers in drei Jahren gehoben sein würde.

Wenn Kläger jetzt erweist, dass diese Voraussetzung nicht eingetreten, seine Erwerbsfähigkeit noch jetzt durch den Unfall aufgehoben oder gemindert ist, so ist darin im Sinne des § 7 der allein dem Kläger obliegende Beweis einer wesentlichen Veränderung der im Vorprocesse bei der Forderung und Festsetzung der Rente ihrer Dauer nach maassgebenden Verhältnisse zu finden.

Dieser Beweis ist als geführt anzusehen, und zwar in dem Umfange, wie der zweite Richter annimmt.“ (Dies ist näher ausgeführt.)

„Mit Recht hat der zweite Richter bei Feststellung der darnach dem Kläger ferner zuzusprechenden Rente zu Grunde gelegt, was der Kläger, bei dem Unfalle ein Knabe, jetzt nach seinem Lebensalter ohne die erlittene Verletzung würde erwerben können, nicht, was er damals als Knabe verdient hat. Die durch das Lebensalter des Klägers an sich vermehrte Erwerbsfähigkeit gehört zu denjenigen Veränderungen der Verhältnisse, welche nach § 7 a. a. O. dazu dienen können, eine Aenderung der Höhe der Rente zu rechtfertigen . . .“

Nr. 103. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 11. Juni 1880.

[Preuss. Archiv f. Eisenb. Wesen. 1881. S. 123, 124. — Entsch. des Reichsgerichts in Civilsachen. Bd. 2. S. 38–40.]

Bei der Beurtheilung der Frage, ob der Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr nicht übergebenen Eisenbahn die Gefahren des gewöhnlichen Eisenbahnbetriebes mit sich führe, kommen alle Umstände des Falles — die Länge und Bauart der Bahn, die Art und Weise des Betriebes, die Nothwendigkeit oder Räthlichkeit von Schutzvorrichtungen und Sicherheitsmaassregeln — in Betracht. Insbesondere ist die Verwendung von Lokomotiven nur als besonderes Moment für die Entscheidung heranzuziehen, die grössere oder geringere Fahrgeschwindigkeit der Züge von mehr untergeordneter Bedeutung.

„Bereits in mehreren Entscheidungen hat das Reichsgericht ausgesprochen, dass der § 1 des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871 auch auf solche Unfälle zu beziehen sei, welche sich bei dem Betriebe sogenannter Arbeitsbahnen ereignen, vorausgesetzt nur, dass eine derartige Bahn in Ansehung der Gefährlichkeit des Betriebes einer zum allgemeinen Verkehre bestimmten Eisenbahn gleich stehe. Es bedarf daher keiner grundsätzlichen Erörterung dieser von dem vormaligen Reichsoberhandelsgerichte

in demselben Sinne beantworteten Frage (Entsch. Bd. 20 S. 151, Bd. 25 S. 203).

Das Appellationsgericht verkennt den richtigen Gesichtspunkt nicht. Es nimmt aber an, dass die besondere Gefährlichkeit des Betriebes, welche die Unterstellung gewisser Arbeitsbahnen unter § 1 des Hapftpflichtgesetzes bedinge, auf der Anwendung der Dampfkraft zu sehr beschleunigter Fortbewegung auf Eisenbahnschienen beruhe, und gelangt, indem es thatsächlich feststellt, dass im vorliegenden Falle eine solche gefahrdrohende Schnelligkeit der Beförderung der Materialwagen auf dem Schienengeleise nicht dargethan sei, unter Bestätigung des erstinstanzlichen Erkenntnisses zur Abweisung der erhobenen Schadenersatzklage.

Die Benutzung der Dampfkraft zur Fortbewegung von Wagen ist indessen weder bei den dem öffentlichen Verkehre übergebenen Eisenbahnen, noch bei sogenannten Arbeitsbahnen nothwendige Voraussetzung der Haftverbindlichkeit des Betriebsunternehmers für Unfälle der in Rede stehenden Art; sonst würde, wie es doch zweifellos der Fall ist, eine Pferdeeisenbahn nicht als Eisenbahn und das ohne Verwendung einer Locomotive vorgenommene Rangieren von Wagen nicht als Betriebshandlung im Sinne des Gesetzes erscheinen.

Bei der Beurtheilung der Frage, ob der Betrieb einer dem öffentlichen Verkehre nicht übergebenen Eisenbahn die Gefahren des gewöhnlichen Eisenbahnbetriebes mit sich führe, kommen vielmehr alle Umstände des Falles — die Länge und Bauart der Bahn, die Art und Weise des Betriebes, die Nothwendigkeit oder Räthlichkeit von Schutzvorrichtungen und Sicherheitsmaassregeln — in Betracht. Insbesondere ist die Verwendung von Locomotiven nur als ein besonderes Moment für die Entscheidung heranzuziehen, die grössere oder geringere Fahrgeschwindigkeit der Züge von mehr untergeordneter Bedeutung.

Darnach beruht die thatsächliche Feststellung des Appellationsrichters ihrem Grunde nach auf einer rechtsirrthümlichen Auslegung des § 1 des Haftpflichtgesetzes; es ist die Rüge des Imploranten begründet und das angefochtene Erkenntniss zu vernichten.

Bei freier Beurtheilung muss, vorbehältlich der Festsetzung der Höhe des Schadensersatzes, nach der Klagbitte erkannt werden, falls dem Beklagten der Nachweis der Einrede des eigenen Verschuldens des Verunglückten nicht gelingt.

Die fragliche Arbeitsbahn diente unbestritten zur Materialbeförderung bei dem Bau der Kassel-Waldkappler Eisenbahn. Der Kläger wurde am 22. Mai 1878 als Bremser bei einem Materialzuge verwendet und verunglückte durch Entgleisung zweier Wagen der Art, dass ihm der linke Fuss

abgenommen werden musste. Er verlangt Schadensersatz auf Grund §§ 1 und 3 des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871.

Die in voriger Instanz abgehörten sachverständigen Zeugen haben übereinstimmend bekundet, dass die Arbeitsbahn zur Zeit des Unfalls auf eine Länge von $1^1/_4$ Kilometer hergestellt und mit einem einspurigen, etwa die Hälfte einer gewöhnlichen Eisenbahnspurweite einnehmenden Geleise versehen gewesen sei; letzteres habe einen ziemlich bedeutenden Fall gehabt und sei stets nur von einem aus etwa 20 Wagen bestehenden Zuge, im Durchschnitt täglich mit 15 Zügen befahren worden. Beide Sachverständige sind der Ansicht, dass zwar bei der geringen Schnelligkeit der Arbeitszüge — sieben Kilometer auf die Stunde — und bei der besonderen Construction des Materials der Betrieb der gedachten Bahn an sich weniger gefährlich sei, als derjenige einer dem öffentlichen Verkehre dienenden Eisenbahn, dass jedoch eine besondere Gefahr für jenen Betrieb darin liege, dass häufig einzelne Wagen aus dem Geleise gesetzt würden. Während aber der Experte C. annimmt, dass, wenn nicht unvorsichtig gefahren werde, ein solcher Zufall in der Regel ohne besondere nachtheilige Folgen sei, und aus diesem Grunde in Verbindung mit dem Umstande, dass der Locomotivführer stets in der Lage sei, den Zug in der kürzesten Frist zum Stillstande zu bringen, die fragliche Arbeitsbahn einer gewöhnlichen Eisenbahn nicht gleichstellen zu dürfen glaubt — ist der Sachverständige Th. anderer Meinung; er hält durch die unsichere und ungenügende Construction sowohl solcher Arbeitsbahnen überhaupt, als auch insbesondere der hier in Rede stehenden die aus der geringeren Fahrgeschwindigkeit der Züge hervorgehende mindere Gefährlichkeit für aufgewogen.

Nun wird gerade durch den ziemlich bedeutenden Fall des Schienengeleises und die hieraus, sowie aus dem Zustande der Bahnstrecke sich ergebende Gefahr der häufigen Entgleisung einzelner Wagen die Anwendung des § 1 des Haftpflichtgesetzes bedingt. Beides ist von unmittelbarem Einfluss auf den Betrieb, wie schon daraus hervorgeht, dass der Unternehmer, ungeachtet der geringen Schnelligkeit in der Fortbewegung der Materialzüge auf einer verhältnissmässig kurzen Strecke, sich veranlasst fand, Bremser bei den Wagen zu verwenden. Dem Appellationsrichter ist nicht beizutreten, wenn er ausführt, dass jene Momente in dem gegenwärtigen Rechtsstreite ausser Berücksichtigung bleiben müssten, weil sie nicht mit den besonderen Gefahren der Verkehrseisenbahnen, sondern mit dem „Unterbau des Dammes" — dem Bahnkörper — in Zusammenhang ständen.

Zur Beweiserhebung und Entscheidung über die Einrede des eigenen Verschuldens und eventuell über die Höhe des dem Kläger zuzubilligenden Schadensersatzes ist die Sache an die zweite Instanz zurückzuverweisen."

Nr. 104. Entsch. des Preuss. Ober-Verwalt. Gerichts.

1. Senat. Vom 16. Juni 1880.

[Preuss. Eisenb. Verordn. Bl. 1880. S. 473—478. — Preuss. Archiv f. Eisenb. Wesen. 1881. S. 126. — Zeitschr. für Preuss. Recht. Bd. 1. S. 405. — Ztg. des Vereins Deutsch. Eisenb. Verw. 1880. S. 1078.]

Wenn die Beleuchtung eines Weges aus denselben allgemeinen polizeilichen Gesichtspunkten nothwendig wird, aus denen die Beleuchtung von Strassen in volksreicheren Ortschaften überhaupt stattfindet, so bildet dieselbe nicht einen Theil der Wegebaulast und kann daher auch von dem zur Unterhaltung des Weges Verpflichteten nicht gefordert werden. Unter besonderen Umständen kann jedoch die Verpflichtung zur Beleuchtung einer Wegestelle ein Ausfluss der Wegebaulast sein, nämlich dann, wenn es sich um die Beseitigung von Gefahren handelt, die aus einem abnormen Zustande des Weges oder seiner Umgebung für das Publikum hervorgehen.

Seit Jahren besteht zwischen der Vertretung der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Gesellschaft und der Ortspolizei-Verwaltung zu Forst in L. Streit darüber, von wem ein Zufuhrweg, welcher den Vorplatz vor dem Empfangsgebäude des Personenbahnhofs zu Forst mit der Cottbus-Forster Chaussee verbindet, zu unterhalten und zu erleuchten sei. — Eine Klage der Eisenbahn-Gesellschaft, in welcher sie die Inanspruchnahme des Weges für den öffentlichen Verkehr beantragt hatte, wurde von dem Kreisausschuss des Kreises Sorau durch Erkenntniss vom 2. Juli 1878 aus dem materiellen Grunde, weil es sich nicht um einen eigentlichen Zufuhrweg zum Bahnhof, sondern um einen integrirenden Theil der Bahnhofsanlage selbst handele, zurückgewiesen, die Berufung gegen diese Entscheidung aber von dem Bezirks-Verwaltungsgerichte aus dem formellen Grunde verworfen, weil Klägerin aktiv gar nicht legitimirt sei, jenen Antrag zu stellen. Nachdem die Eisenbahn-Gesellschaft darauf noch vergeblich versucht hatte, durch Anrufung der Königlichen Regierung in Frankfurt a. O. zu einer Klarstellung des Rechtsverhältnisses des fraglichen Weges zu gelangen, stellte sie die bis dahin von ihr besorgte Beleuchtung desselben ein, und hat darauf die Ortspolizei-Verwaltung unter dem 30. August 1879 an die Königliche Eisenbahn-Commission zu Halle a. S. verfügt, es sei binnen acht Tagen die Beleuchtung des Zufuhrweges derart auszuführen, dass dieselbe von Eintritt der Dunkelheit bis sieben Uhr Abends fortwährend, von da ab stets eine halbe Stunde vor Abgang und nach dem Eintreffen der Abendzüge stattfinde; sollte dem nicht entsprochen werden, so würde die Beleuchtung exekutivisch auf Kosten der Eisenbahn-Gesellschaft hergestellt werden.

Diese Verfügung ist im gegenwärtigen Streitverfahren mit dem Antrage angefochten worden, zu erkennen,

dass die Verfügung aufzuheben und die Polizei-Verwaltung gehalten, die Beleuchtung des in der Verfügung erwähnten Zufuhrweges von der Stadtgemeinde Forst zu verlangen, und die im besonderen Verfahren zu ermittelnden, seit Erlass der mehrgedachten Verfügung entstandenen Beleuchtungskosten von der gedachten Stadtgemeinde für die Klägerin einzuziehen und an diese abzuliefern.

Nachdem die beklagte Polizei-Verwaltung die Abweisung der Klage beantragt hatte, hat das Königliche Bezirks-Verwaltungsgericht zu Frankfurt a. O. am 23. Januar d. J. dahin erkannt,

dass die Verfügung der beklagten Polizei-Verwaltung vom 30. August 1879 ausser Kraft zu setzen, Kosten ausser Ansatz zu lassen, der Beklagten die baaren Auslagen des Verfahrens und die erforderlichen Auslagen des Gegners zur Last zu legen, der Werth des Streitgegenstandes auf 300 Mk. anzunehmen.

Zur Begründung dieser Entscheidung wird ausgeführt: Es herrsche kein Streit darüber, dass der in Rede stehende Zufuhrweg dem öffentlichen Verkehr diene, was thatsächlich der Fall sei, und dass dessen Erleuchtung im öffentlichen Interesse nöthig sei. Die Beleuchtung einer solchen öffentlichen Strasse sei eine polizeiliche Maassnahme, deren Kosten nach der Regel des § 3 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 der Stadtgemeinde zur Last fielen und zwar selbst dann, wenn diese Strasse von der Gemeinde zur Unterhaltung nicht förmlich übernommen sein sollte. Ob die Eisenbahn-Gesellschaft rechtlich verpflichtet sei, der Stadtgemeinde für die Kosten der Beleuchtung ganz oder theilweise aufzukommen, sei lediglich von den ordentlichen Gerichten zu entscheiden, und Klägerin auch an diese mit ihren Anträgen auf Erstattung aufgewendeter Kosten zu verweisen. Ebensowenig könne die Beklagte im Streitverfahren angehalten werden, die Beleuchtung durch die Stadtgemeinde herbeizuführen, vielmehr sei dies Sache der Aufsichtsbehörde, welche hierzu im Beschwerdewege angegangen werden könne.

Gegen diese Entscheidung haben beide Parteien das Rechtsmittel der Berufung (von der Klägerin irrig als Revision bezeichnet) eingelegt.

Die Klägerin beschwert sich darüber, dass sie mit den Anträgen ihrer Klage theilweise, nämlich soweit sie über das Verlangen der Aufhebung der angefochtenen Verfügung hinausgehen, abgewiesen sei.

Zur Rechtfertigung dieser Beschwerde wird ausgeführt, dass die Anwendung der §§ 3 und 6b des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 auf den vorliegenden Fall zu Unrecht unterlassen sei, der fragliche Zufuhrweg sei ein öffentlicher Weg, und fänden daher die gedachten gesetzlichen Bestimmungen auf die Beleuchtung desselben Anwen-

dung. Da sie, die Klägerin, mit Rücksicht auf Abs. 1 des § 36 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 der Möglichkeit ausgesetzt gewesen sei, dass die Beklagte ihre Verfügung trotz der erhobenen Klage zur Ausführung bringe, so gehöre es für die Zeit seit Anstellung der Klage zur Wiederherstellung des durch die Verfügung verletzten Rechtszustandes, dass die Beklagte für schuldig erachtet würde, wegen der Beleuchtung des Weges die §§ 3 und 6 a. a. O. zur Anwendung zu bringen und sie, die Klägerin, vor der eventuellen Anwendung des § 36 des Zuständigkeitsgesetzes zu sichern. Anlangend namentlich die seit dem 30. August 1879 entstandenen Beleuchtungskosten, so erscheine der Hinweis des Vorderrichters auf den ordentlichen Rechtsweg nicht zutreffend. Denn der § 3 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 biete dazu keine Handhabe, da derselbe lediglich im öffentlichen Rechte beruhe und eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung der Gemeinde constituire.

Da es sich nicht um civilrechtliche Verpflichtungen handle, sei eine Klage gegen die Stadtgemeinde wegen der nach dem 30. August 1879 aufgewendeten Beleuchtungskosten weder auf Grund der nützlichen Verwendung noch der Geschäftsführung ohne Auftrag zulässig. Endlich finde gegen die Stadtgemeinde auch nicht die Bereicherungsklage statt, da jene zur Beleuchtung der Strasse nicht aufgefordert sei.

Es wird beantragt,

> das Vorerkenntniss, soweit dasselbe den Klageantrag abweist, aufzuheben und lediglich in Gemässheit dieses Antrages zu erkennen. —

Die Beklagte hat diesem Antrage widersprochen. Sie bestreitet, dass es sich hier um einen öffentlichen Weg handle. Der Weg sei von jeher von der Eisenbahn-Gesellschaft unterhalten und ihr Bemühen, die Stadt zur Uebernahme zu zwingen, sei ein völlig vergebliches gewesen. In dem noch heute zu Recht bestehenden Erkenntnisse des Kreisausschusses vom 23. Juli 1878 sei hervorgehoben, dass der Weg ganz innerhalb des zum Bahnhof gehörigen, vollständig eingezäunten Terrains liege und einen integrirenden Theil des Bahnhofes bilde. Ebenso habe der Minister für Handel etc. in einem Erlass vom 25. Februar 1878 erklärt:

> „dass der Zufuhrweg von der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn-Gesellschaft angelegt und von derselben bisher als Theil der Bahnanlage **nicht** zu den **öffentlichen** Wegen gerechnet worden sei, weshalb der qu. Weg so lange von der Eisenbahn-Verwaltung in **polizeimässigem Zustande zu unterhalten sei**, bis eine anderweite Regulirung der Verhältnisse stattgefunden habe. Aus diesem Grunde stehe die polizeiliche Controle über die Unterhaltung und Beleuchtung des Zufuhrweges (Bahnanlage) den Eisenbahn-Aufsichtsbehörden zu.“

In diesem Rescript werde dann weiter wörtlich gesagt:

„die Beleuchtung des Zufuhrweges nach der Cottbuser Chaussee, welche vom Eintritt der Dunkelheit bis 7 Uhr Abends fortwährend, von da ab stets eine halbe Stunde vor Abgang und nach Eintreffen der Abendzüge stattfindet, muss nach § 5 des Bahnpolizei-Reglements für genügend erachtet werden."

Diese Entscheidungen und Erlasse erkenne sie, die Beklagte, insoweit als verbindlich an, als sie für sich das Recht beanspruche, darüber zu wachen, dass der Zufuhrweg zu allen Zeiten seiner gesetzlichen Bestimmung entspreche, da derselbe eine Anlage darstelle, welche lediglich zu dem Behufe bestehe, damit die Bahn als eine öffentliche Strasse zur allgemeinen Benutzung dienen könne. Dass die durch Zwangsverfügung angeordnete Beleuchtung lediglich im Interesse der Reisenden, um dieselben in den Stand zu setzen, den Bahnhof aufzufinden, ergangen sei, liessen Wortlaut und Inhalt der Verfügung erkennen, in welcher nur das an Beleuchtung gefordert sei, was der gedachte Minister in jenem Erlasse nach § 5 des Bahnpolizei-Reglements für nöthig erachtet habe. Hieraus ergebe sich, dass die Klägerin und nicht die Stadtgemeinde zur Unterhaltung der Beleuchtung verpflichtet sei.

In dieser Hinsicht wird in der Berufungsschrift der Beklagten noch Folgendes geltend gemacht:

Die Pflicht der Eisenbahn-Gesellschaft zur Unterhaltung und Beleuchtung des Zufuhrweges, welcher auf dem von der Gesellschaft enteigneten Terrain liege, gründe sich auf eine positive gesetzliche Vorschrift, denn der Weg sei nach § 8 Nr. 5 des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 dazu bestimmt, dass die Bahn als eine öffentliche Strasse der allgemeinen Benutzung dienen könne. Diese Zweckbestimmung des Weges gebe der Polizeibehörde das Recht, von der verpflichten Eisenbahn-Gesellschaft die Erfüllung der ihr gesetzlich auferlegten Verpflichtungen zu fordern. Es könne sich demnach nur fragen, ob die Beleuchtung des Weges ein integrirender Bestandtheil der Wegebaulast sei. Dies folge aus § 15 des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Strassen etc. vom 2. Juli 1875. Aber wenn auch daran festgehalten werde, dass die Beleuchtung eines Weges nicht zur Wegebaulast gerechnet werden könne, so folge doch die Verpflichtung der Gesellschaft zur Beleuchtung des Weges aus dem § 8 Nr. 5 a. a. O., welcher von den Eisenbahn-Gesellschaften die Herstellung aller derjenigen Anlagen fordere, welche nöthig seien, damit die Bahn als eine öffentliche Strasse zur allgemeinen Benutzung dienen könne. Dass zu diesen Anlagen die Benutzung der in Rede stehenden Wegestrecke gehöre, erscheine selbstverständlich, da die gesetzlich gewährleistete Benutzung derselben nach eingetretener Dunkel-

heit nur bei Beleuchtung möglich sei. Die Eisenbahn-Gesellschaft habe folglich in Bezug auf die Zufuhrwege vom Bahnhofe auf Grund gesetzlicher Vorschriften genau dieselben Verpflichtungen zu erfüllen, welche im Hinblick auf Gemeindestrassen den betreffenden Gemeinden oblägen.

Die Beklagte hat beantragt,

die angefochtene Verfügung für zu Recht erlassen anerkennen zu wollen.

Die Klägerin hat die An- und Ausführungen der Beklagten bestritten und die Zurückweisung der Berufung derselben beantragt.

Für die zu treffende Entscheidung ist zunächst die Vorfrage maassgebend, ob die Wegebeleuchtung, um welche es sich hier handelt, einen Theil der Wegebaulast bildet. Wäre dieselbe zu bejahen, so würde die Entscheidung der Sache in erster Instanz nicht sowohl dem Bezirksverwaltungsgericht gemäss §§ 30, 31 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 als vielmehr dem Kreisausschuss gemäss §§ 61 und 135 II. 1a bis c der Kreisordnung vom 13. December 1872 zugestanden haben. Die Frage ist jedoch vom Bezirksverwaltungsgericht mit Recht verneint worden.

Es mag die Verpflichtung zur Beleuchtung einer Wegestelle unter besonderen Umständen ein Ausfluss der Wegebaulast sein, nämlich dann, wenn es sich um die Beseitigung von Gefahren handelt, die aus einem abnormen Zustande des Weges bezw. seiner Umgebung ergeben. Dieser Fall liegt hier nicht vor. Es handelt sich vielmehr um die Beleuchtung eines Weges aus eben denselben allgemeinen polizeilichen Gesichtspunkten, aus denen die Beleuchtung von Strassen in volksreicheren Ortschaften überhaupt stattfindet. Dass diese polizeiliche Veranstaltung nicht zum Wegebau gehört, ist in dem Endurtheil des Gerichtshofes vom 15. November 1878 (Entscheidungen Bd. V. S. 404 ff.) näher dargethan worden, und die Beklagte hat nichts beigebracht, was geeignet wäre, ihre entgegengesetzte Rechtsauffassung zur begründen. Insbesondere dient hierzu nicht der Hinweis auf § 15 des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Strassen etc. vom 2. Juli 1875 (Gesetz-Sammlung Seite 561). Wenn die Beleuchtung der Strassen zur Wegebaulast gehörte, so würde es nicht erforderlich gewesen sein, neben der ersten Einrichtung der Strasse noch die Beleuchtungsvorrichtung besonders zu erwähnen. Und wenn dies auch bezüglich der Entwässerung der Strassen in dem § 15 a. a O. dennoch geschehen ist, obwohl dieselbe der Regel nach den Wegebauverpflichteten als Theil der Einrichtung der Strasse obliegt, so beweist dies eben nur, dass bei der Fassung dieses Gesetzes es nicht sowohl darauf ankam, den Inhalt der Wegebaulast zu definiren, als vielmehr in einer jeden Zweifel ausschliessenden Weise den Inhalt der Verpflichtungen klar zu

stellen, welche den Unternehmern neuer Strassenanlagen und der Neubauten an solchen Strassen durch Ortsstatut zur Erleichterung der Kommunen bei Beschaffung der von ihnen im öffentlichen Interesse zu treffenden polizeilichen Veranstaltungen auferlegt werden können.

Das Bezirks-Verwaltungsgericht hat sich hiernach zu Recht der erstinstanzlichen Entscheidung in der Sache unterzogen, welche zu treffen war, ohne dass es darauf ankam, zu erkennen, ob der hier fragliche Weg für den öffentlichen Verkehr in Anspruch zu nehmen sei oder nicht.

Die von der Klägerin gegen das Endurtheil erster Instanz eingelegte Berufung ist offenbar hinfällig.

Worüber in dem vorliegenden Streitverfahren allein zu entscheiden ist, erhellt aus den §§ 30 ff. des Zuständigkeitsgesetzes: es ist dies lediglich die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der angefochtenen ortspolizeilichen Verfügung. Es fehlt nach diesem Gesetze an jedem Anhalt für die Berechtigung der Klägerin, eine Entscheidung darüber zu fordern, von wem die Beklagte die Beleuchtung des Weges zu beanspruchen habe. Selbstverständlich könnte hierüber nicht ohne Zuziehung des Rechtssubjectes, hier der Stadt Forst, welchem die Verpflichtung zur Beleuchtung obliegen soll, entschieden werden; dasselbe würde aber gleich der Polizeiverwaltung selbst mit Recht einwenden, dass wohl erlassene polizeiliche Verfügungen gesetzlich Gegenstand des Streitverfahrens seien, nicht aber Directiven für den Erlass derselben.

Ebensowenig kann die Beklagte verurtheilt werden, die Kosten der Beleuchtung, welche Klägerin verausgabt hat, von der Stadtgemeinde Forst einzuziehen und an die Klägerin abzuführen. Im Gegentheil würden, wenn die Polizeiverwaltung sich dem unterzöge, deren hierauf gerichtete Verfügungen auf Klage der Stadtgemeinde aufzuheben sein, da die Polizei-Verwaltung sich hiermit auf ein ihr nicht zuständiges Gebiet begeben würde. Soweit die Klägerin etwa einen Erstattungsanspruch gegen die genannte Gemeinde hat, steht ihr der ordentliche Rechtsweg zur Geltendmachung desselben offen. Auf welche privatrechtlichen Titel derselbe zu stützen sein möchte, ist hier nicht zu untersuchen. Nur darauf mag hingewiesen werden, dass, wenn der Anspruch gegen die Stadtgemeinde auf § 3 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 gestützt wird, dies der Zulassung des ordentlichen Rechtsweges nach der constanten Praxis des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenzconflicte wie des ehemaligen Königl. Obertribunals nicht entgegen steht (zu vergleichen die Noten zu §§ 2 bis 4 des Gesetzes, bei Oppenhoff, Ressortverhältnisse S. 504 ff.). Entscheidend ist hier lediglich dies, dass weder die Polizeibehörde noch der Richter im Streitverfahren gesetzlich zuständig sind, über den Erstattungsanspruch zu befinden und ihn zu vollstrecken.

So wenig wie die Berufung der Klägerin kann aber auch die der Beklagten in der Hauptsache für begründet erachtet werden.

Die Beklagte weist darauf hin, dass nach einer Entscheidung des Kreisausschusses des Kreises Sorau die Wegestrecke ganz innerhalb des zum Bahnhofe gehörigen vollständig eingezäunten Terrains liege und deshalb als integrirender Theil des Bahnhofes, gewissermaassen als Vorhof oder Vorplatz des Stationsgebäudes angesehen werden müsse. Ebenso habe der Handelsminister in einem Erlasse vom 25. Februar 1878 ausgeführt, dass der Weg von der Eisenbahngesellschaft angelegt und von derselben bisher als Theil der Bahnanlage nicht zu den öffentlichen Wegen gerechnet worden sei, weshalb der Weg so lange von der Eisenbahngesellschaft in polizeimässigem Zustande zu unterhalten sei, bis eine anderweite Regulirung der Verhältnisse stattgefunden habe. Ist dem so, d. h. ist der streitige Weg ein Theil der Bahnanlage, so muss hieraus auch für die Zuständigkeit der Polizeibehörden zur Ueberwachung seiner Unterhaltung, Beleuchtung etc. die Folgerung gezogen werden, welche jener Ministerial-Erlass andeutet. Die Beklagte ist dann zum Erlass der angefochtenen Verfügung nicht zuständig, derselbe steht vielmehr der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde, dem Eisenbahn-Commissariat, beziehungsweise den an deren Stelle die Staatsaufsicht über den Betrieb der Bahnen führenden Organen der Staatsverwaltung zu.

Diese, Behörden haben gemäss § 46 des Gesetzes vom 3. November 1838 und dem auf Grund desselben ergangenen Regulativ vom 24. November 1848 (Ministerialblatt der inneren Verwaltung S. 390) die Interessen der Eisenbahn-Unternehmungen als gemeinnütziger Anstalten und das Interesse des die Eisenbahn benutzenden Publikums zu wahren und zu dem Zweck insbesondere die Ausführung des vorgeschriebenen Bahnpolizei-Reglements zu überwachen. Der Regel nach liegt also diesen Organen die Fürsorge dafür ob, dass ein Zufuhrweg, wenn er Theil der Bahnhofsanlage ist, so unterhalten und beleuchtet werde, wie es das Interesse der die Bahn Benutzenden erheischt. — Die Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde zu einem selbstständigen zwangsweisen Einschreiten in Erfüllung des ihr durch § 10 Tit. 17 Th. II A.L.R. ertheilten allgemeinen Auftrages ist so auf die Fälle beschränkt, wo es sich um die Anwendung von Gefahr für das Publikum handelt. Hier ist die Competenz der Ortspolizeiverwaltungen auch Eisenbahngesellschaften gegenüber im Wesentlichen dieselbe, wie gegenüber Privaten, welche ihr Eigenthum zur Gefährdung Anderer benutzen. Die Beklagte hat nun zwar noch schliesslich in einer nach Abschluss des vorgeschriebenen Schriftwechsels in zweiter Instanz eingereichten Eingabe behauptet, auch zur Sicherung der Reisenden vor Gefahr eingeschritten zu sein. Diese Angabe ist aber nicht nur in that-

sächlicher Beziehung völlig unsubstantiirt, sondern es erhellt im Gegentheil aus der Sachlage, dass es sich um die Anordnung des hier Unerlässlichen in der angefochtenen Verfügung offenbar nicht gehandelt hat. Die Beklagte geht vielmehr, worüber ihre eigenen Erklärungen keinen Zweifel lassen, in derselben weiter, indem sie einen normalen Betrieb des Eisenbahntransportgewerbes als einer öffentlichen Veranstaltung dem Interesse des Publikums entsprechend nach Maassgabe des dafür erlassenen Bahnpolizei-Reglement erzwingen will. Hiermit greift sie in die gesetzliche Zuständigkeit der Eisenbahn-Aufsichtsbehörden über und es kann daher ihre Verfügung nicht aufrecht erhalten werden.

Ist der streitige Weg dagegen ein öffentlicher, so ist die Beklagte allerdings zuständig, die Beleuchtung desselben nach allgemeinen polizeilichen Gesichtspunkten gleich der anderer öffentlicher Strassen und Plätze anzuordnen und durchzuführen; als das hierzu verpflichtete Rechtssubject steht ihr dann aber nach der allgemeinen gesetzlichen Norm des § 3 des vorgedachten Gesetzes vom 11. März 1850 die Stadtgemeinde gegenüber, sie hat sich dann, wie der Vorderrichter zutreffend hervorhebt, lediglich an diese zu halten und derselben die Geltendmachung etwaiger Ersatzansprüche an die Eisenbahngesellschaft zu überlassen. Nur für den Fall würde ein abweichendes Verfahren gerechtfertigt sein, wenn, was hier offenbar nicht geschehen ist, die Landespolizeibehörde der Klägerin die Beleuchtung des Weges als eines öffentlichen auferlegt hätte (zu vergleichen das Endurtheil vom 4. December 1878, Entsch. Bd. IV S. 419). Gegen diese Rechtsauffassung kann die Beklagte sich auch nicht auf § 8 Abs. 5 des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 berufen.

Diese Vorschrift, welche wörtlich in dem Abs. 2 des § 23 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874) (G.S. S. 221) übergegangen ist, bestimmt nichts weiter, als dass sich das Enteignungsrecht bei der Anlage von Eisenbahnen erstreckt „auf den Grund und Boden für alle sonstigen Anlagen, welche zu dem Behufe, damit die Bahn eine öffentliche Strasse zur allgemeinen Benutzung dienen können, nöthig oder in Folge der Bahnanlage im öffentlichen Interesse erforderlich sind."

Hiernach regelt dies Gesetz lediglich den Inhalt des Enteignungsrechtes, welches zur Anlage von Eisenbahnen verliehen wird. — Weder bestimmt dasselbe etwas über die Verpflichtung der Eisenbahngesellschaften zur Unterhaltung von Anlagen, die als öffentliche, wie z. B. öffentliche Wege ihrer privaten Verfügungsbefugniss entzogen sind, noch auch berührt es die Frage, welche polizeilichen Organe für die Ueberwachung der von den Eisenbahngesellschaften herzustellenden Anlagen zuständig sind.

Nach alledem war die Vorentscheidung in der Hauptsache zu bestätigen.

Nr. 105. Erk. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 16. Juni 1880.

[Ztg. des Ver. Deutsch. Eisenb. Verw. 1881. S. 581. — Fenner u. Mecke, Archiv. Bd. 2. S. 65.]

Begriff des Betriebsunternehmers. § 1 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871.

Das Reichsoberhandelsgericht hat in einem Erkenntniss vom 17. Oktober 1876 (Entsch. B. XXI Nr. 55 S. 175) ausgeführt, dass „als Betriebsunternehmer im Sinne des Reichshaftpflichtgesetzes derjenige gelten müsse, welcher, um des Unternehmergewinnes willen, mithin für eigene Rechnung, den Betrieb einer Anlage unternimmt, dass daher als Betriebsunternehmer nicht derjenige anzusehen sei, welcher den technischen Betrieb ausführt, oder ausführen lässt, sondern derjenige, auf dessen Kosten und Gefahr der Betrieb stattfindet, sodass das ökonomische Ergebniss des Betriebes ihm Vortheil oder Nachtheil bringt.“ „dass zwar, wer eine gewerbliche Anlage vom Eigenthümer zur eigenen Ausnutzung pachtet, nicht aber, wer zum Zweck der Ausnutzung derselben durch den Eigenthümer Arbeiten übernimmt, Betriebsunternehmer sei.“ — Dieser Auffassung tritt das Reichsgericht bei.

Nr. 106. Entsch. des Preuss. Ober-Verwalt. Gerichts.

1. Senat. Vom 19. Juni 1880.

[Preuss. Eisenb. Verordn. Bl. 1880. S. 478—481.]

Befugnisse der Wegepolizeibehörden gegenüber den Eisenbahn-Gesellschaften bezüglich der Unterhaltung öffentlicher Wege.

Unter dem 14. September 1879 richtete der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Falkenberg an die Königliche Eisenbahn-Commission zu Halle a. S. als Vertreterin der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft eine Verfügung des Inhaltes, dass an der Brücke auf dem Zugangswege zu dem Falkenberger Bahnhofe eine Bohle defect sei und dadurch die Passage gefährdet werde. Es wurde der Gesellshhaft aufgegeben, die Brücke bei Vermeidung des executivischen Einschreitens wieder herstellen zu lassen. Die zwangsweise Ausführung des Brückenbaues hat demnächst für Rechnung der Gesellschaft mit einem Kostenaufwande von 17½ M. stattgefunden.

Die Königliche Eisenbahn-Commission hat diese Verfügung im gegenwärtigen Streitverfahren rechtzeitig mittelst Klage vom 23. September v. J. mit dem Antrage angefochten,

> zu erkennen, dass die Verfügung aufzuheben und der beklagte Amtsvorsteher gehalten, die geforderte Reparatur der Brücke auf Kosten der Gemeinde Falkenberg ausführen zu lassen, auch der

Klägerin der Anspruch auf Ersatz der für die Reparatur etwa zur Veranlagung kommenden Kosten gegen gedachte Gemeinde vorzubehalten und wegen der Kosten des Verfahrens das Gesetzliche zu bestimmen.

Begründet wurde die Klage mit der Ausführung, dass zur Unterhaltung des in Rede stehenden Weges, da derselbe dem öffentlichen Verkehre diene, die Gemeinde Falkenberg, in deren Bezirk er liege, verpflichtet sei, während, wenn es sich um einen Theil der Bahnhofsanlage handelte, der Amtsvorsteher zum polizeilichen Einschreiten nicht zuständig sein würde.

Der Amtsvorsteher verwies demgegenüber für seine Zuständigkeit auf die §§ 59 bis 61 der Kreisordnung vom 13. December 1872, wonach der Amtsvorsteher zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit einzuschreiten habe, und zwar nach § 61 a. a. O. unter interimistischer Entscheidung darüber, wem die erforderliche Leistung obliege.

Der Kreisausschuss erkannte darauf am 17. Oktober v. J. auf Abweisung der Klage, indem er ausführte, dass die Zuständigkeit des Amtsvorstehers, im Interesse des öffentlichen Verkehrs auf die Instandhaltung der Wege zu sehen, nach § 61 der Kreisordnung ausser Zweifel stehe, die Verpflichtung der Eisenbahngesellschaft aber, das Geforderte zu leisten, sich aus der Bestimmung im § 8 Nr. 5 des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 ergebe. Dass der fragliche Weg erforderlich sei, damit die Eisenbahn als öffentliche Strasse zur allgemeinen Benutzung dienen könne, sei nicht bestritten; deshalb müsste Klägerin aber auch zur Herstellung des Weges bezw. der Brücke zunächst in Anspruch genommen werden, denn das für diese Fälle zugestandene Expropriationsrecht hätte keinen Zweck, wenn auf der anderen Seite die Ausführung derartiger Anlagen von ihr nicht gefordert werden könnte.

Die gegen diese Entscheidung von der Klägerin rechtzeitig eingelegte Berufung ist durch Endurtheil des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichts zu Merseburg vom 16. December 1879 zurückgewiesen worden, und zwar, wie die Gründe der Entscheidung ergeben, als unzulässig. Es handele sich unzweifelhaft um eine streitige Wegebausache, in welcher gemäss §§ 61 und 135 II, 1 der Kreisordnung verfahren und vom Kreisausschuss erkannt worden sei. Diese Entscheidung würde nur in Betreff der Angemessenheit der geforderten Leistung, welche unstreitig sei, mit der Berufung anfechtbar gewesen sein, in Betreff der Verpflichtung finde gegen die Entscheidung als Interimistikum nur der ordentliche Rechtsweg statt.

Gegen die Entscheidung hat die Klägerin rechtzeitig die Revision eingelegt. Durch die angefochtene Enscheidung werde — so wird ausgeführt — ein objectiv rechtswidriger, thatsächlicher Zustand geschaffen,

und zwar durch Nichtanwendung der §§ 1, 3 und 6b des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 sowie durch unrichtige Anwendung des § 135 II, 1a und b der Kreisordnung und des § 4 des Zuständigkeitsgesetzes. Sie, die Klägerin, sei nicht in der Lage, sich gegen einen Dritten wegen der ihr angesonnenen Verpflichtung zu regressiren und ebensowenig stehe ihr eine Negatorienklage gegen die Polizeiverwaltung zu.

Die Eigenschaft des Weges, zu dem die Brücke gehöre, als eines öffentlichen, sei nicht streitig. Es hätten daher die angezogenen §§ 1, 3 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 zur Anwendung kommen und der Amtsvorsteher sich an die verpflichtete Gemeinde halten müssen, anstatt eine ihm nicht zustehende und materiell irrige interimistische Entscheidung zu treffen. Die Voraussetzung der Anwendbarkeit des § 135 II, 1b der Kreisordnung habe nicht vorgelegen, nämlich die, dass zwischen den Processparteien die Unterhaltungspflicht streitig sei. Denn in der Klage sei von dem Beklagten nicht die Uebernahme der Verpflichtung zur Reparatur der Brücke, sondern die Anwendung jener Bestimmungen des Gesetzes vom 11. März 1850 gefordert worden. Um dies zu erzielen oder die unrichtige Anwendung eines die Leistung für den öffentlichen Wege- oder Brückenbau betreffenden polizeilichen Zwanges abzuwehren, fehle es an dem ordentlichen Rechtswege.

Civilrechtlich dürften die §§ 13 bis 15 Tit. 15 Th. II des A. L. R. und die dort in Bezug genommenen Provinzialgesetze jedenfalls ihr gegenüber eine Wegeunterhaltungslast nicht begründen, und gehöre überhaupt die vorliegende Streitfrage lediglich dem öffentlichen Rechte an. Deswegen müsse auch in diesem Verfahren der Vorbehalt ausgesprochen werden, dass der § 3 des mehrgedachten Gesetzes vom 11. März 1850 wegen der Kosten der Reparatur der Brücke Anwendung finde, wie in der Klage beantragt sei. Ihr, der Klägerin, biete jener § 3 keine Handhabe zur Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges und müsse daher der Beklagte für sie die Kosten des Brückenbaues von der Gemeinde einziehen.

Es wird beantragt, nach dem Klageantrage zu erkennen.

Eine Gegenerklärung ist nicht eingegangen.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Indem der Berufungsrichter die gegen die erstinstanzliche Entscheidung eingelegte Berufung als gesetzlich unstatthaft zurückweist, wendet derselbe den § 135 II, 1 der Kreisordnung vom 13. December 1872 allerdings rechtsirrthümlich an, denn er übersieht, dass die Klage gegen eine polizeiliche Zwangsverfügung gerichtet ist und deren Aufhebung fordert. — Wo solche Verfügungen Gegenstand des Streitverfahrens sind, findet regelmässig das Rechtsmittel der Berufung statt; allerdings kann mit diesem Rechtsmittel die erstinstanzliche Entscheidung, soweit dieselbe nach ihrem

Gegenstande eine interimistische ist, gegen welche der ordentliche Rechtsweg stattfindet, nicht nochmals zur Contestation und Prüfung durch den höheren Verwaltungsrichter gebracht werden; aber, selbst wenn hiernach die Berufung in nicht zulässiger Weise begründet ist, so kann dies doch um so weniger berechtigen, das nach dem Gegenstande des Streites an sich zulässige Rechtsmittel als unzulässig zurückzuweisen, als der Berufungsrichter für die Beurtheilung des mit dem Rechtsmittel verfolgten Antrages, welcher auf Aufhebung einer polizeilichen Zwangsverfügung geht, nicht an die An- und Ausführungen der Partei gebunden ist.

Bei der hiernach gebotenen freien Prüfung der Sache (§§ 64, 67, 68 des Gesetzes vom 3. Juli 1875, Ges.-Samml. S. 375) erscheint jedoch die Berufung der Klägerin gegen die erstinstanzliche Entscheidung materiell hinfällig.

Der Amtsvorsteher hat zur Begründung seines Einschreitens wiederholt auf den § 61 der Kreisordnung Bezug genommen und ebenso der Kreisausschuss die Zuständigkeit desselben zum Erlass der angefochtenen Verfügung auf diese Bestimmung begründet. Der § 61 a. a. O. handelt lediglich von den Befugnissen des Amtsvorstehers „in Beziehung auf die öffentlichen Wege". Auch die Klägerin betont fortgesetzt, und namentlich in der Revisionsschrift, dass es sich hier um einen Brückenbau im Zuge eines öffentlichen Weges handele.

Bildet mithin die Unterhaltung eines öffentlichen Weges im öffentlichen Verkehrsinteresse den Gegenstand der angefochtenen Verfügung, so sind die Ausführungen der Revisionsklägerin, welche sich auf die Nichtanwendung der §§ 1, 3 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und angeblich irrige Anwendung des § 135 II, 1 der Kreisordnung beziehen, offenbar hinfällig.

Gerade mit Rücksicht darauf, dass der § 3 jenes Gesetzes vom 11. März 1850 regelmässig auf die Wegebaulast keine Anwendung findet, diese vielmehr hinsichtlich der öffentlichen Wege gemein-, provinzial- und local-rechtlich überaus mannigfaltig geregelt ist, ist auch das polizeiliche Verfahren zur Ueberwachung der öffentlichen Wege in einem dem öffentlichen Verkehrsinteresse entsprechenden baulichen Zustande besonders geordnet worden. Dahin gehört zunächst, dass der Amtsvorsteher gegen Denjenigen, welchen er als den gesetzlich Verpflichteten ansieht, zur Erzwingung des Wegebaues einschreiten kann, wenn er nach pflichtgemässem Ermessen den Bau nicht bis zur Feststellung der Verpflichtung für aufschiebbar erachtet. — Diese specielle Vorschrift geht der allgemeinen Norm für polizeiliches Einschreiten, welche in der in Bezug genommenen Entscheidung des Gerichthofes vom 4. December 1878 (Entscheidungen Bd. IV S. 419) dargelegt ist, vor. Nach derselben ist hier verfahren und

von der Klägerin weder in erster Instanz noch später behauptet worden, dass die thatsächlichen Voraussetzungen zur Anwendung derselben hier nicht vorgelegen hätten.

Allerdings hätte nunmehr der Amtsvorsteher nach § 61 a. a. O. die Sache instruiren und es hätte sodann vom Kreisausschuss zwischen der Klägerin und der Gemeinde Falkenberg interimistisch gemäss § 135 II, 1 b a. a. O. entschieden werden sollen, wem die Wegebaulast obliegt. Allein wenn dies nicht geschehen ist, so nöthigt dies weder dazu, die Sache zu diesem Zweck durch das Bezirks-Verwaltungsgericht an den Kreisausschuss zurückweisen zu lassen, noch auch berechtigt es die Klägerin, die Streitfrage, ob sie oder die Gemeinde Falkenberg verpflichtet ist, die Brücke zu repariren, zur Entscheidung in der Berufungsinstanz zu bringen.

Denn zunächst ist in letzterer Beziehung nicht das maassgebend, zwischen welchen Parteien die erstinstanzliche Entscheidung ergangen ist, vielmehr, ob dieselbe ihrem Gegenstande nach der Cognition des ordentlichen Richters unterliegt (z. vergl. die diesseitige Entscheidung vom 14. November 1877, Entscheidungen Bd. III S. 364 ff.). Weiter ist es auch für die Frage, ob der Klägerin der ordentliche Rechtsweg gegen Denjenigen zusteht, welchen sie zum Brückenbau für verpflichtet hält, bedeutungslos, ob dieselbe zu diesem Bau durch die erfolglos angefochtene polizeiliche Zwangsverfügung angehalten worden ist oder durch Vollstreckung einer zwischen ihr und der Gemeinde Falkenberg ergangenen Entscheidung des Kreisausschusses. In beiden Fällen steht es ihr frei, im ordentlichen Rechtswege gegen die Gemeinde Falkenberg auf Anerkennung der Verpflichtung zur Unterhaltung der Brücke und Erstattung der Kosten, soweit die Gemeinde sich andernfalls mit dem Vermögen der Klägerin bereichern würde, zu klagen. Die hiergegen gerichteten Ausführungen der Klägerin erscheinen nicht begründet. Insbesondere fehlt zunächst jeder Anhalt für die Annahme, dass, weil die Brücke habe gebaut werden müssen, um polizeilichem Zwange nachzugeben, der civilrechtliche Erstattungsanspruch gegen die an sich verpflichtete Gemeinde versagt sei. Im Gegentheil steht der Klägerin hierbei die polizeiliche Verfügung insofern zur Seite, als diese die Nothwendigkeit des Baues ausser Zweifel stellt. Ebensowenig erscheint es statthaft, der Klägerin den Ersatzanspruch gegen die Gemeinde vorzubehalten, da dies — die Verpflichtung der Gemeinde vorausgesetzt — durch das Gesetz geschieht (§ 135 II 1 b der Kreisordnung, § 5 des Gesetzes über die Zulässigkeit des Rechtsweges pp. vom 11. Mai 1842, Ges.-Samm. S. 192) und ein solcher Vorbehalt des Verwaltungsrichters bedeutungslos sein würde. Und endlich liegt es völlig ausserhalb der Zuständigkeit der Polizeibehörde, Ersatzansprüche der Klägerin gegen die Gemeinde zu verfolgen.

Die Frage, ob die Klägerin oder die Gemeinde Falkenberg verpflichtet ist, die Kosten des Brückenbaues zu tragen, ist im Verwaltungs-Streitverfahren durch den Kreisausschuss gemäss § 135 II 1b a. a. O. (z. vergl. § 4 des Zuständigkeitsgesetzes) endgültig entschieden. Insoweit ist dem Berufungsrichter beizupflichten. Weiter ist aber auch zu constatiren, dass von der Klägerin im Uebrigen nichts beigebracht ist, noch auch sonst aus der nicht streitigen Sachlage Gründe zu entnehmen sind, welche es rechtfertigen könnten, das Einschreiten der Polizeibehörde zu reprobiren und die angefochtene Verfügung aufzuheben. — Die Berufung war daher als unbegründet zu verwerfen.

Nr. 107. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 22. Juni 1880.

[Preuss. Eisenb. Archiv. 1880. S. 123. — Entsch. des Reichsger. in Civilsachen. Bd. 2. S. 8, 9. — Fenner u. Mecke, Archiv. Bd. 2. S. 8.]

Zum Betrieb einer Eisenbahn im Sinne des § 1 des Haftpflichtgesetzes, unter welchen auch mit Pferden betriebene Eisenbahnen fallen, gehört nicht nur die Ausführung des Betriebes, die Beförderung von Menschen und Gütern; auch ein bei der unmittelbaren Vorbereitung hierzu geschehener Unfall ist als im Betriebe geschehen anzusehen, vorausgesetzt, dass ein Zusammenhang des Unfalls mit der dem Eisenbahnbetriebe eigenthümlichen besonderen Gefährlichkeit sich als möglich darstellt.

Der im Dienste der beklagten Pferdebahngesellschaft angestellte Kläger hatte mit S., einem andern Bediensteten der Beklagten, einen für die Fahrt nach St. bestimmten, auf einem Nebengeleise in der Wagenremise im Bahnhof zu B. stehenden Pferdebahnwagen über mehrere Geleise hinüber auf das Hauptgeleise zu verbringen. Zu diesem Behuf wurde der Wagen auf ein seitwärts verschiebbares Stück des Geleises, das sog. Schiebgeleise, gestellt; hierauf stemmten sich Kläger und S., beide mit dem Rücken seitwärts, gegen den Wagen, um denselben zugleich mit dem schiebbaren Geleise auf das Fahrgeleise zu verbringen. Während beide so, unter fortwährendem Anstemmen, dem Wagen mit dem Schiebgeleise rückwärts gehend folgten, stürzte Kläger zu Boden und erlitt eine Verletzung.

Die Beklagte wurde in erster und zweiter Instanz zum Ersatz des dem Kläger infolge hiervon zugehenden Schadens verurtheilt.

Die erhobene Nichtigkeitsklage wurde vom Reichsgericht verworfen aus folgenden

Gründen:

„Zum Betriebe einer Eisenbahn im Sinne des § 1 des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871, unter welchen auch die mit Pferden betriebenen Eisen-

bahnen fallen (Entsch. des R.O.H.G. Bd. 21 S. 237), gehört nicht nur die Ausführung des Betriebes, die Beförderung von Menschen und Gütern; auch ein bei der unmittelbaren Vorbereitung hierzu geschehener Unfall ist als im Betriebe geschehen anzusehen, vorausgesetzt, dass ein Zusammenhang des Unfalles mit der dem Eisenbahnbetrieb eigenthümlichen besonderen Gefährlichkeit sich als möglich darstellt. Diese Voraussetzung trifft hier zu. Der Kläger ist verunglückt bei Fortbewegung eines Wagens auf den Schienen über vier Geleise hinüber. Eben der Betrieb auf Eisenschienen, die Bewegung von Wagen, und zwar von besonders schweren Wagen auf Eisenschienen ist aber vornehmlich ein Moment, welches jene eigenthümliche Gefährlichkeit, gegen welche durch das Gesetz Schutz gewährt werden soll, begründet. Der vorige Richter hat daher, wenn er einen Zusammenhang der Verletzung des Klägers mit dem Betriebe der Eisenbahn im Sinne des § 1 des angeführten Gesetzes angenommen hat, gegen dieses Gesetz nicht verstossen."

Nr. 108. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Hülfs-Senat. Vom 24. Juni 1880.

[Preuss. Archiv f. Eisenb. Wesen. 1881. S. 201—208. — Zeitschr. f. Preuss. Recht. Bd. 1. S. 392—396. — Entsch. des Reichsgerichts in Civilsachen. Bd. 2. S. 279—286. — Fenner u. Mecke, Archiv. Bd. 2. S. 112—119.]

1. Die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 §§ 7—14 über die Entschädigung finden auch auf die nach dem Ges. v. 2. Juni 1875 (Fluchtlinien-Gesetz) eintretenden Enteignungsfälle insoweit Anwendung, als nicht die Bestimmungen des letzteren Gesetzes ausdrücklich entgegenstehen. — 2. Die Bestimmung in § 9 Alin. 3 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 bezieht sich nicht nur auf die Gebäude, sondern auch auf den betr. Grund und Boden.

Die Revision ist zulässig, da der Streitgegenstand 1500 M. übersteigt und beide Vorerkenntnisse in Bezug auf den ganzen Streitgegenstand verschieden sind, § 2 der Verordnung vom 14. December 1833.

Der Appellationsrichter hält den Anspruch des Klägers, dass Verklagte sein ganzes Grundstück übernehme, für hinfällig, weil Kläger nicht behauptet habe, dass das Restgrundstück den baupolizeilichen Vorschriften des Orts zur Bebauung nicht geeignet sei. Er stützt sich auf § 13 Alinea 3 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 (G.S. S. 561). Hierbei übersieht er aber, dass Kläger die Uebernahme des ganzen Grundstücks seitens der Verklagten gar nicht verlangt, dass dessen Anspruch vielmehr nur auf Uebernahme des ganzen Hauses Nr. 2 auf dem H. gerichtet ist. Kläger stützt seinen Anspruch auf § 9 Alinea 3 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 (G.S. S. 221).

Es ist zu untersuchen, in welchem Verhältniss die gedachten beiden Gesetze zu einander stehen.

Das Enteignungsgesetz führt sich in § 1 mit den Worten ein:

> Das Grundeigenthum kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles für ein Unternehmen, dessen Ausführung die Ausübung des Enteignungsrechts erfordert, gegen vollständige Entschädigung entzogen oder beschränkt werden.

Bestimmte Gründe des öffentlichen Wohles sind hier nicht bezeichnet. Das Gesetz bezieht sich also, soweit nicht Reichsrecht entgegensteht, auf jede Enteignung oder Eigenthumsbeschränkung aus Gründen des öffentlichen Wohles, soweit nicht an anderer Stelle dieses Gesetzes ausdrücklich Ausnahmen vorgeschrieben sind. Letzteres ist aber nur hinsichtlich der Enteignung im Interesse der Landescultur, im Interesse des Bergbaues und im Interesse der Landestriangulation der Fall, indem in § 57 bestimmt ist, dass das Gesetz auf sie keine Anwendung finde.

Zu den Enteignungen und Eigenthumsbeschränkungen aus Gründen des öffentlichen Wohles gehören aber auch diejenigen, welche zum Zweck der Geradelegung und Erweiterung öffentlicher Wege vorzunehmen sind. Bedürfte dieser Satz noch der Bestätigung durch das Gesetz selbst, so ist diese in § 3 gegeben. Nach § 2 nämlich erfolgt die Enteignung auf Grund Königlicher Verordnung. Nun bestimmt aber § 3, dass es einer solchen nicht bedarf, wenn öffentliche Wege gerade gelegt oder erweitert werden, oder wenn Privatwege in öffentliche umgewandelt werden sollen, vorausgesetzt, dass das dafür in Anspruch genommene Grundeigenthum ausserhalb der Städte und Dörfer belegen und nicht mit Gebäuden besetzt ist; in diesem Fall wird die Zulässigkeit der Enteignung von der Bezirksregierung (Landdrostei) ausgesprochen. Mit den Grundsätzen von der Gesetzesinterpretation würde es unvereinbar sein, aus dem Umstand, dass für die Geradelegung oder Verbreiterung von öffentlichen Wegen, wenn das in Anspruch genommene Grundeigenthum innerhalb der Städte oder Dörfer liegt, oder mit Gebäuden besetzt ist, keine besondere Bestimmung getroffen ist, zu schliessen, dass das Gesetz auf diesen Fall überhaupt keine Anwendung finde. Aus diesem Umstand darf nur gefolgert werden, dass es zur Enteignung Königlicher Verordnung bedürfen sollte. Von selbst verstand sich, dass in diesem Fall das ganze Gesetz in allen einzelnen Theilen zur Anwendung gebracht werden musste.

Wenn daher im folgenden Jahr, am 2. Juli 1875, ein besonderes Gesetz, betreffend die Anlegung und Veränderung von Strassen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, erlassen wurde, so fand dieses, was die Enteignung betrifft, einen vollständig geregelten Gesetzeszustand vor.

Auch hat es denselben keineswegs vollständig aufgehoben, denn es bestimmt in § 19 nur:

> Alle den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehenden allgemeinen und besonderen gesetzlichen Vorschriften werden hierdurch aufgehoben.

Es ist daher weiter zu prüfen, inwiefern die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes denen des Gesetzes von 1875 entgegenstehen.

Betrachtet man nun zunächst die Construction des Gesetzes von 1875, so behandeln die §§ 1 bis 10 die Feststellung der Fluchtlinien und Bebauungspläne und der § 11 den Beginn der rechtlichen Wirkungen der Feststellung; § 12 verhält sich über ortsstatutenmässige Beschränkungen der Baufreiheit. Die §§ 13 und 14 handeln von der Entschädigung und von der Vollziehung der Enteignung. § 15 verhält sich über gewisse den Unternehmern oder angrenzenden Eigenthümern aufzuerlegende Verpflichtungen. Die §§ 16 bis 18 handeln von der Beschwerde und den zuständigen Behörden.

Von Interesse für die Vergleichung mit dem Enteignungsgesetz sind nur die §§ 1 bis 10, 11, 13 und 14.

Die §§ 1 bis 10 entsprechen dem Tit. III Nr. 1 (§§ 15 bis 23) des Enteignungsgesetzes, betreffend die Feststellung des Plans. Sie treten ganz an dessen Stelle, indem das Verfahren ein ganz besonderes ist. Das Enteignungsgesetz wird auch insofern abgeändert, als Königliche Verordnung nur noch zur Festsetzung neuer oder Abänderung schon bestehender Bebauungspläne in den Städten Berlin, Potsdam, Charlottenburg und in deren nächster Umgebung erforderlich ist. § 11 entspricht den §§ 32, 34 des Enteignungsgesetzes jedoch mit der Maassgabe, dass er nur den Beginn der Beschränkung des Grundeigenthums und des Rechts, die Abtretung des Grundeigenthums — und zwar ohne weiteres Verfahren — zu verlangen, ordnet, den Eigenthums- und Besitzübergang im Fall der Enteignung aber unberührt lässt. Für solchen Fall bleibt es daher bei den Vorschriften der §§ 32 bis 38 des Enteignungsgesetzes, auf welche auch § 14 des Gesetzes von 1875 ausdrücklich hinweist. Ebenso bleibt es bei den in den §§ 24 bis 31 enthaltenen Bestimmungen des Enteignungsgesetzes hinsichtlich der Feststellung der Entschädigung, wenn die Gemeinde von dem Recht der Enteignung auf Grund des festgesetzten Plans Gebrauch gemacht und einem Eigenthümer eine Grundfläche entzogen hat; auch auf sie weist § 14 des Gesetzes von 1875 ausdrücklich hin. Nach § 14 des Gesetzes von 1875 finden diese Bestimmungen auch dann Anwendung, wenn im Fall der blossen Eigenthumsbeschränkung Entschädigung verlangt werden kann.

Die Entschädigung selbst anlangend, so enthält nur § 13 des Gesetzes von 1875 dieserhalb Bestimmungen. Im ersten Alinea ist eine wesentliche Abänderung des Enteignungsgesetzes und zwar des oben wiedergegebenen § 1 desselben enthalten, welcher bestimmt, dass die Entziehung oder Beschränkung des Grundeigenthums nur gegen vollständige Entschädigung entzogen oder beschränkt werden kann. § 13 bestimmt im Alinea 1 entgegengesetzt, dass Entschädigung nur in drei dort ganz genau bestimmten Fällen gefordert werden kann. Trotz dieser allgemeinen Fassung betrifft die Abänderung und der Gegensatz nur die Beschränkung des Grundeigenthums. Denn falls es um die Abtretung von Grundflächen für den öffentlichen Verkehr — um die Entziehung des Grundeigenthums — sich handelt (Fall Nr. 1), ist jedesmal Entschädigung zu gewähren. Dieselbe ist aber auch ausser dem Fall der Abtretung zu gewähren, wenn der Grundeigenthümer ein mit Gebäuden besetztes Grundstück bis zur neuen Strassenfluchtlinie von Gebäuden freilegt und dasselbe gemäss des Plans nicht wieder bebauen darf (Fall 2) und ferner, wenn nach dem Plan eine auf eine bestehende Strasse stossende oder sie schneidende Strasse angelegt werden soll und der Eigenthümer eines an die bestehende Strasse angrenzenden Bauplatzes diesen in der Fluchtlinie der neuen Strasse bebaut (Fall 3). In allen diesen Fällen wird Entschädigung wegen der zu Strassen und Plätzen „bestimmten Grundfläche" für Entziehung des Grundeigenthums gewährt. Entschädigung wird aber ferner gewährt, wenn und soweit der Grundeigenthümer ein mit Gebäuden besetztes Grundstück von Gebäuden bis zu der von der Strassenfluchtlinie abweichenden Baufluchtlinie freilegt; in diesem Fall erhält derselbe aber nur eine für die Beschränkung des Eigenthums zu bemessende Entschädigung (§ 13 Alinea 2).

Durch alle diese Bestimmungen wird die Frage betreffs der Art und Höhe der Ansprüche des Grundeigenthümers nicht berührt. Auf diese bezieht sich zunächst die Verweisung im Alinea 2 auf § 12 des Enteignungsgesetzes betreffs der Entschädigung für die blosse Beschränkung des Eigenthums. Gedachter § 12 aber bestimmt nur, dass die Entschädigung nach denselben Grundsätzen zu bestimmen sei, wie für die Entziehung des Eigenthums, und trifft er Vorsorge für den Fall, dass die Nachtheile bei Anordnung der Beschränkung nicht im Voraus abgeschätzt werden können.

Sodann enthalten Alinea 3 und 4 des Gesetzes von 1875 folgende Bestimmungen:

> In allen obengedachten Fällen (Fälle 1 bis 3 des Alinea 1) kann der Eigenthümer die Uebernahme des ganzen Grundstücks verlangen, wenn dasselbe durch die Fluchtlinie entweder ganz

oder soweit in Anspruch genommen wird, dass das **Restgrundstück** nach den baupolizeilichen Vorschriften des Orts nicht mehr zur **Bebauung** geeignet ist. Bei den Vorschriften dieses Paragraphen ist unter der Bezeichnung „Grundstück" jeder im Zusammenhang stehende Grundbesitz des nämlichen Eigenthümers begriffen.

Anderweitige Bestimmungen über die Art und Höhe der Ansprüche des Grundeigenthümers — über die Grundsätze der Entschädigung — enthält das Gesetz von 1875 an keiner Stelle. Schon hierdurch ist die Annahme ausgeschlossen, dass das Gesetz, soweit es nicht ausdrücklich auf das Enteignungsgesetz Bezug nimmt, die Enteignung und die Entschädigungsfrage vollständig selbstständig und ohne Rücksicht auf das Enteignungsgesetz ordne. Denn es würde in Bezug auf die Entschädigungsfrage vollkommen lückenhaft sein. Vielmehr ergiebt sich, dass nach dieser Richtung hin auf das Enteignungsgesetz als das die Enteignung im Allgemeinen regelnde Gesetz zurückgegangen werden muss, und dass dieses soweit zur Anwendung kommt, als ihm nicht die Bestimmungen des Gesetzes von 1875 entgegenstehen. Eine Bestätigung dessen ergiebt sich auch aus § 14, indem dieser, wie oben bemerkt ist, auf die §§ 24 ff. des Enteignungsgesetzes verweist, § 25 des letzteren aber im letzten Alinea der Ansprüche aus § 9 (des Enteignungsgesetzes) ausdrücklich gedenkt.

Das Enteignungsgesetz behandelt nun die Entschädigungsfrage in Titel II „Von der Entschädigung" (§§ 7 bis 14). Es erübrigt daher nur zu prüfen, ob die oben wiedergegebene Bestimmung des § 13 des Gesetzes von 1875 einer der Bestimmungen des Titel II entgegensteht. Hier in Erwägung kommen kann von diesen nur § 9. Derselbe bestimmt:

1. Wird nur ein Theil von einem **Grundstück** in Anspruch genommen, so kann der Eigenthümer verlangen, dass der Unternehmer das Ganze gegen Entschädigung übernimmt, wenn das Grundstück durch die Abtretung so verstückelt werden würde, dass das Restgrundstück nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmässig benutzt werden kann.
2. Trifft die verminderte Benutzbarkeit nur bestimmte Theile des Restgrundstücks, so beschränkt sich diese Pflicht zur Uebernahme auf diese Theile.
3. Bei Gebäuden, welche theilweise in Anspruch genommen werden, umfasst diese Pflicht jedenfalls das gesammte Gebäude.
4. Bei den Vorschriften dieses Paragraphen ist unter der Bezeichnung „Grundstück" jeder im Zusammenhang stehende Grundbesitz des nämlichen Eigenthümers begriffen.

Derselbe sondert ganz scharf zwei Fälle. Alinea 1 und 2 handeln von der Inanspruchnahme eines Theils von Grundstücken, Alinea 3 betrifft die Inanspruchnahme eines Theils von Gebäuden. Im ersten Fall kann die Uebernahme des Ganzen (des Restgrundstücks) oder weiterer Theile nur unter gewissen Voraussetzungen, im zweiten Fall dagegen kann die Uebernahme des Ganzen (des gesammten Gebäudes) unter allen Umständen verlangt werden.

Aus dem Wortlaut des Alinea 3 des § 13 des Gesetzes von 1875 kann nicht entnommen werden, dass demselben der § 9 des Enteignungsgesetzes entgegenstehe, was nur dann klar vorläge, wenn es hiesse:

> In allen obengedachten Fällen kann der Eigenthümer die Uebernahme des ganzen Grundstücks nur verlangen, wenn u. s. w.

Statt dessen heisst es: „er kann verlangen, wenn u. s. w." Der Wortlaut („des ganzen Grundstücks", „dass das Restgrundstück ... nicht mehr zur Bebauung geeignet ist", was nur bei einem nicht bebauten Grundstück gesagt werden kann) ergiebt dagegen, dass es sich lediglich auf den Fall des Verlangens auf Uebernahme des ganzen Grundstücks bezieht, indem es nur für diesen Fall die Voraussetzung fixirt, bei deren Vorhandensein das Verlangen als ein gesetzlich begründetes zu erachten ist. Für den vorliegenden Process kann es nun dahingestellt bleiben, ob diese Voraussetzung die einzige den Anspruch begründende sein soll, oder ob sie als eine fernere der in § 9 des Enteignungsgesetzes aufgestellten hinzugefügt ist.

Was dagegen den zweiten im § 9 des Enteignungsgesetzes gedachten Fall betrifft, dass nämlich ein Gebäude nur theilweise in Anspruch genommen wird, so wird derselbe von § 13 Alinea 3 des Gesetzes von 1875 gar nicht berührt. Demselben steht daher die Bestimmung des § 9 Alinea 3 des Enteignungsgesetzes in keiner Weise entgegen. Mithin kommt letztere Vorschrift auch in allen denjenigen Fällen, in welchen nach § 13 Alinea 1 des Gesetzes von 1875 Entschädigung gefordert werden kann, zur Anwendung. Gelangt man zu diesem Resultat schon aus den Worten des Gesetzes, so bedarf es eines Eingehens auf die legislatorischen Vorarbeiten nicht. Uebrigens ist zu bemerken, dass dieselben dieser Auffassung an keiner Stelle widersprechen.

Im gegenwärtigen Process liegt der erste der drei Fälle des § 13 Alinea 1 des Gesetzes von 1875 vor. Es wird die zu Erweiterung einer Strasse bestimmte Grundfläche des Klägers auf Verlangen der Verklagten für den öffentlichen Verkehr in Anspruch genommen. Kläger soll dieselbe inhaltlich der Entscheidung der Königlichen Regierung zu Minden vom 8. Mai 1878 abtreten. Das Grundstück ist mit einem Gebäude besetzt. Dieses wird nur theilweise in Anspruch genommen. Kläger verlangt aber,

dass Verklagte das ganze Gebäude gegen Entschädigung übernehme. Nach dem Vorhergehenden ist dieser Anspruch gesetzlich begründet. In der gegenwärtigen Instanz hat er seinen Klageantrag dahin erläutert, dass er principaliter die Uebernahme des Gebäudes einschliesslich des Grund und Bodens, soweit es auf diesem steht, verlange. Dieses so gestellte Verlangen ist ebenfalls gesetzlich begründet. Es könnte zwar scheinen, als ob das Enteignungsgesetz, indem es von Uebernahme des ganzen Gebäudes im Gegensatz zur Uebernahme des Restgrundstücks spricht, mit diesem Gegensatz zugleich habe ausdrücken wollen, dass der Unternehmer das Gebäude nur auf den Abbruch zu übernehmen verpflichtet sei. Gegen solche Annahme spricht aber, dass der Gegensatz eine ganz andere, die oben entwickelte Bedeutung hat. Ausserdem ergiebt sich aus dem oben allegirten § 25 Alinea 7 des Enteignungsgesetzes, dass der § 9 überall nur eine Grundstücksübernahme betrifft; denn hier wird zwischen Restgrundstücken und Gebäuden nicht unterschieden. Jeder Zweifel löst sich aber aus dem Bericht der Commission des Abgeordnetenhauses (Anl. zu den stenographischen Berichten 1871/72 Band III Seite 1209). Die Commission hatte dem § 11 (jetzt 9) des Entwurfs zum Enteignungsgesetz von 1871 das Alinea 3 neu hinzugefügt. In dem Bericht heisst es:

> § 11 statuirt eine weitere Ausnahme (sc. von der Regel, dass nur das zur Anlage zu verwendende Grundeigenthum zu enteignen ist) zu Gunsten des Eisenthümers für den Fall, dass ein verbleibendes Restgrundstück für ihn keinen erheblichen Werth mehr behält. Da soll der Unternehmer nicht mit Zahlung der vollen Entschädigung für den seinerseits nur in Anspruch genommenen Theil fortkommen, vielmehr zur Mitübernahme des ganzen Restgrundstücks verpflichtet werden. Die Commission fand dies billig und acceptirte den Gedanken des Entwurfs, indem sie ihn redactionell etwas anders fasste. Das gebrauchte Wort „jedenfalls“ im letzten (jetzt dritten) Alinea soll ausdrücken, dass bei Enteignung eines Gebäudetheils die Vorschrift dieses Paragraphen sich stets auf das ganze Gebäude bezieht, dass unter Umständen aber auch noch sonstiges Areal, das mit dem Gebäude in Verbindung steht, darunter fallen kann.

Dieses ergiebt, dass die Commission unter „Gebäude“ das Bauwerk einschliesslich des Areals, auf welchem es steht, verstanden hat. Es hat unter Umständen auch gestattet werden sollen, dass der Eigenthümer die Uebernahme auch noch weiteren Areals verlangen könne. Dieses hätte aber keinen Sinn, wenn der Eigenthümer nur die Uebernahme des

Bauwerks auf den Abbruch hätte verlangen dürfen. Die Alinea 1—3 sind Gesetz geworden und ist dieses im Zweifel so auszulegen, wie der Verfasser des Gesetzes es verstanden hat. Ist demnach der Klageanspruch in demjenigen Sinn, wie Kläger ihn als principalen nach seiner Erläuterung in dieser Instanz hat feststellen lassen wollen, gerechtfertigt, so versteht sich auch von selbst, dass der Tenor des hiernach wiederherzustellenden ersten Erkenntnisses in gleichem Sinn zu verstehen ist.

Der Kostenpunkt entscheidet sich nach § 10 Th. I Tit. 23 der Allgemeinen Gerichtsordnung.

Nr. 109. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 26. Juni 1880.

[Braun u. Blum, Annalen. Bd. 2. S. 262—264. — Deutsche Jur. Ztg. Bd. 4. S. 640, 641. — Ztg. des Vereins Deutsch. Eisenb. Verw. 1880. S. 1034.]

Nach § 2 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 ist der Unternehmer zwar auch für geringes Versehen verantwortlich. Aber nach § 107 (jetzt 120) der R. Gew. Ord. erstreckt sich seine Pflicht zum Schutze der Arbeiter nur auf die Sorgfalt eines sorgfältigen Gewerbtreibenden des betr. Geschäftszweiges, also auch nur auf die Anwendung bekannter Vorrichtungen, nicht auf die Erfindung neuer. Durch Alin. 2 des § 9 und durch § 3 des Haftpflichtgesetzes sind die Vorschriften des Tit. 6 Th. I. Preuss. A. L. R. für Haftpflichtfälle beseitigt.

„Der § 9 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 trifft Anordnungen für die Ansprüche, welche ausser den in den §§ 1—2 daselbst vorgesehenen Fällen wegen des bei dem Betriebe der in §§ 1 und 2 bezeichneten Anlagen durch Tödtung oder Körperverletzung eines Menschen entstandenen Schadens erhoben werden. Nach dem ersten Absatz des Paragraphen bleiben die Bestimmungen der Landesgesetze, nach welchen der Unternehmer der Anlage oder eine andere Person, insbesondere wegen eigenen Verschuldens, haftet, unberührt; nach Abs. 2 finden aber auch in diesen Fällen die Vorschriften der §§ 3, 4, 6, 8 Anwendung, unbeschadet derjenigen Bestimmungen der Landesgesetze, welche dem Beschädigten einen höheren Ersatzanspruch gewähren. Nach dem hiernach für anwendbar erklärten § 3 a. a. O. tritt also, unter Beseitigung der Bestimmungen des Titel 6 Theil I des A. L. R. über die Höhe des Ersatzanspruchs nach dem Grade der Verschuldung des Beschädigenden, in allen Fällen der Haftbarkeit aus eigenem Verschulden die Verpflichtung zur Gewährung des im § 3 bestimmten Schadensersatzes ein. Es ist dies die Consequenz davon, dass diese Verpflichtung zur Entschädigung in diesem Umfange durch § 3 für die Fälle vorgeschrieben ist, in denen der Unternehmer der in §§ 1

und 2 aufgeführten Anlagen auch ohne eigenes Verschulden haftbar erklärt worden ist, seine Verpflichtung bei eigenem Verschulden nicht wohl kleiner sein kann, als ohne diese.

Der zweite Richter nimmt an, dass eine bei dem Betriebe einer unter § 2 des Haftpflichtgesetzes fallenden Anlage, als welche er die Schneidemühle der Verklagten mit dem ersten Richter thatsächlich ansieht, durch eigenes Verschulden des Unternehmers erfolgte Tödtung eines Menschen, wenn ein geringes Versehen vorliegt, nach §§ 100, 98 Theil I Tit. 6 nur einen Anspruch auf Kur-, Begräbniss- und Trauerkosten begründet. Dadurch hat er, wie ihm die Nichtigkeitsbeschwerde vorwirft, die §§ 110, 98 Theil I Tit. 6 des A.L.R. durch unrichtige, §§ 9, 3 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 durch unterlassene Anwendung verletzt. Am Schlusse seiner Gründe sagt der zweite Richter, dass, wenn man den § 2 des Haftpflichtgesetzes anwenden wollte, ein Verschulden der Vertreter der Verklagten verneint werden müsse. Es kommt in Frage, ob hierdurch ein jedes Versehen der Verklagten, auch ein geringes, verneint, und damit ein selbstständiger, nicht angegriffener Entscheidungsgrund gegeben ist. Für die Bejahung dieser Frage scheint zu sprechen, dass die Verneinung der Verschuldung eines Vertreters mit der vorhergehenden Ausführung, dass ein mässiges Versehen der Verklagten selbst nicht vorliegt, durch die Worte „aus denselben Gründen“ verbunden ist. Dennoch ist sie zu verneinen. Der zweite Richter behandelt zuerst den Fall eines geringen Versehens der Verklagten selbst, verneint ihn nicht thatsächlich, sondern führt rechtlich dessen Unerheblichkeit aus, verneint dann ein grobes, und demnächst ein mässiges Versehen der Verklagten. Hätte er auch ein geringes Versehen derselben thatsächlich verneinen wollen, so wäre die richtige Stelle dafür bei der rechtlichen Beurtheilung desselben gewesen; dadurch würde sich die ganze übrige Ausführung über das grobe und mässige Versehen erübrigt haben. Der zweite Richter verneint aber auch wörtlich durch seinen Schlusssatz nicht ein jedes Versehen der Verklagten selbst, welches ihr von der Klägerin nach § 107 der R.Gew.O. zur Last gelegt wird, sondern nur ein solches ihrer Vertreter, wobei er an die im § 2 des Haftpflichtgesetzes aufgeführten Personen gedacht hat, deren Versehen er füglich anders beurtheilt haben kann, als das der Verklagten selbst. Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das nicht durch einen anderen selbstständigen Grund gehaltene Erkenntniss zweiter Instanz ist daher begründet. In der Sache selbst würde die Klägerin zwar nicht, wie der zweite Richter meint, wegen ihrer Alimentationspflicht gegen ihre Kinder berechtigt sein, deren Rechte selbstständig wahrzunehmen, denn wegen einer Entschädigungspflicht der Verklagten gegen diese Kinder in Folge der Tödtung des Vaters der Kinder besteht kein Rechtsanspruch der Mutter und besteht

keine rechtliche Verpflichtung zwischen ihr und der Verklagten. Der zweite Richter übersieht aber, dass Klägerin für ihre Kinder lediglich als Vormünderin klagt.

In der Sache selbst ist der einzige Klagegrund die Behauptung, dass Verklagte ihrer Verpflichtung aus § 107 der R.Gew.O. in ihrer ursprünglichen Fassung nicht nachgekommen sei, keine andere Schutzvorrichtungen als das ungenügende Schutzbrett vor der Kreissäge eingerichtet habe, dass dadurch die Tödtung des Ehemanns der Klägerin herbeigeführt sei. Nach § 107 a. a. O. ist der Gewerbeunternehmer die zur thunlichsten Sicherung der Arbeiter nothwendigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten verpflichtet. Hiernach geht die Pflicht der Fürsorge, abgesehen von dem nicht vorliegenden Falle specieller Anordnungen der Behörde, nicht weiter, als ein sorgfältiger Gewerbtreibender des betreffenden Geschäftszweiges Sorgfalt anwendet. Das Gesetz fordert nicht die Anwendung noch nicht herausgefundener und noch unbekannter Schutzvorrichtungen und legt dem Unternehmer nicht die Verpflichtung auf, solche Schutzvorrichtungen neu aufzufinden. Die Gutachten der Sachverständigen S., L., K. und besonders überzeugend das des Gewerberaths O. ergeben, dass zur Zeit des Unfalles andere Schutzvorrichtungen an Kreissägen, als das vorhandene, bei der fraglichen Arbeit nicht anwendbare und nicht angewendete, auch zum Schutze nicht ausreichende Schutzbrett, nicht üblich auch noch gar nicht bekannt waren. Dass ein wirksameres Schutzmittel nach dem Unfalle in der Fabrik der Verklagten erdacht und angewendet worden ist, ändert an der Sache nichts. Die Verklagte hat darnach nicht gegen § 107 der R.Gew.O. verstossen; dem erhobenen Anspruche fehlt somit die Begründung, und das die Klägerin abweisende zweite Erkenntniss ist aufrecht zu erhalten."

Nr. 110. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

4. Civil-Senat. Vom 28. Juni 1880.

[Entsch. des Reichsger. in Civilsachen. Bd. 2. S. 292.]

Preuss. Pensionsgesetz vom 27. März 1872, § 15: Bei Pensionirung eines durch Urtheil seines Amtes entsetzten, demächst aber wieder angestellten preussischen Beamten ist der Civildienstzeit die Zeit des der Verurtheilung vorangegangenen Militärdienstes hinzuzurechnen.

„Der Revisionsbeklagte war durch das Erkenntniss des Königlichen Appellationsgerichts zu Posen vom 12. November 1850 wegen vorsätzlicher Ueberhebung von Gebühren und wegen fahrlässiger Verletzung seiner Amtspflicht seines bisher bekleideten Amtes als Executor und Bote entsetzt und mit einer Geldbusse von 25 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf. belegt worden. Er hat infolgedessen nach dem damals geltenden Pensionsreglement vom

30. April 1825 durch seine der Amtsentsetzung vorangegangene Stellung im Civildienste keinen Anspruch auf Pension erworben, § 1 Nr. 3 des Reglements. Ob er infolge seiner Verurtheilung auch die durch seinen Militärdienst erworbenen, mit dem ihn ertheilten Civilversorgungsschein verbundenen Rechte verloren hatte, kann dahin gestellt bleiben. Durch das ergangene Urtheil sind sie ihm nicht abgesprochen, es ist vielmehr in den Gründen desselben ausgesprochen, dass die in erster Instanz erkannte Unfähigkeit zu allen öffentlichen Aemtern, Aberkennung der Nationalkokarde und der Unterofficiercharge in Wegfall gekommen sei.

Demnächst ist der Revisionsbeklagte wieder im Civildienste angestellt worden. Durch diese Anstellung hat er alle einem Civilstaatsdiener zustehenden Rechte erworben, es musste ihm demgemäss auch bei seiner Dienstentlassung die gesetzliche Pension bewilligt werden. Um den Betrag der gesetzlichen Pension festzustellen, muss nach dem mit § 11 des Pensionsreglements vom 30. April 1825 übereinstimmenden § 15 des Gesetzes vom 27. März 1872 der Civildienstzeit die Zeit des activen Miliärdienstes hinzugerechnet werden. Diese Bestimmung muss bei jeder Pensionirung eines Civilbeamten in Anwendung kommen. Denn ein Gesetz, wonach in einem Falle, wie der vorliegende, der Civilbeamte zwar Anspruch auf die gesetzliche Pension hätte, aber nur auf eine nur nach der Zeit seines Civildienstes zu berechnende Pension, existirt nicht. Der Revisionskläger meint zwar, dieselben Gründe, welche eine spätere Anrechnung der Civildienstzeit des Verurtheilten während der Jahre 1841 bis 1850 verhindern, schienen auch eine solche Berücksichtigung der vorangegangenen Militärdienstzeit auszuschliessen. Aber die Berücksichtigung der Militärdienstzeit muss deshalb erfolgen, weil der § 15 des Gesetzes vom 27. März 1872 dies vorschreibt, während die Dienstzeit des Berufungsbeklagten vor seiner Verurtheilung, auch wenn er deren Hinzurechnung zu seiner späteren Dienstzeit verlangt hätte, deshalb keine Berücksichtigung hätte finden können, weil er nach § 1 Nr. 3 des Pensionsreglements vom 30. April 1825 durch die seiner Verurtheilung vorangehende Dienstzeit keinen Anspruch auf Pension und überhaupt gar keinen Anspruch erworben hatte, also auch keine Hinzurechnung dieser seiner Dienstzeit statthaben kann."

Nr. 111. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 30. Juni 1880.

[Preuss. Eisenb. Verordn. Bl. 1880. S. 481—483. — Fenner u. Mecke, Archiv. Bd. 2. S. 75—77. — Entsch. des Reichsger. in Civilsachen. Bd. 2. S. 45—48.]

Wieweit ist ein Armenverband berechtigt, gegen eine Eisenbahnverwaltung den Anspruch eines Dritten an die Eisenbahnverwaltung aus dem Haft-

pflichtgesetze auf Grund des § 62 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 für sich geltend zu machen?

Die Stadtgemeinde Dt.-Eylau macht gegen den Verklagten einen Anspruch des Arbeiters T. an den Verklagten aus § 1 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 auf Grund des § 62 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 für sich geltend, soweit sie für T. Armen-Unterstützungen verauslagt hat und noch zu verauslagen hat.

Was zunächst die bis zur Erhebung der Klage von der Klägerin dem Kläger auf Grund ihrer gesetzlichen Verpflichtung bereits gezahlten Unterstützungen betrifft, so ist Klägerin nach § 62 a. a. O. befugt, Ersatz derjenigen Leistungen, zu deren Gewährung ein Dritter aus anderen, als den durch dieses Gesetz begründeten Titeln verpflichtet ist, von dem Verpflichteten in demselben Maasse und unter denselben Voraussetzungen zu fordern, als dem Unterstützten auf jene Leistungen ein Recht zusteht. Der Verklagte hat nicht besonders geltend gemacht, dass Klägerin, soweit sie Unterstützungen gezahlt hat und dem T. ein Anspruch aus dem Haftpflichtgesetz gegen den Verklagten zustände, nicht berechtigt wäre, diesen Anspruch auf Grund des § 62 geltend zu machen. Bei dem Bestreiten des klägerischen Anspruchs muss aber diese Frage entschieden werden. Nun ist als richtig anzuerkennen, dass, wie der Verklagte ausführt, der Unterstützungsanspruch des T. gegen die Klägerin sich mit dessen Anspruch gegen den Verklagten aus dem Haftpflichtgesetz nicht völlig deckt. Der § 62 verlangt aber eine solche völlige Gleichheit beider Ansprüche nicht. Dass die Ansprüche auf verschiedenen Titeln beruhen sollen, hebt das Gesetz selbst hervor. Jedenfalls muss anerkannt werden, dass ein Entschädigungsanspruch eines Unterstützten aus dem Haftpflichtgesetz, wenn er ein Arbeiter ist und die Entschädigung für aufgehobene oder beschränkte Erwerbsfähigkeit in einer Rente ihm zusteht, diese Rente zu denjenigen einem Dritten obliegenden Leistungen gehört, welche der Armenverband nach § 62 unter den dort vorgeschriebenen Beschränkungen fordern kann. Insoweit ist unzweifelhaft der Entschädigungsanspruch materiell und im Sinne des § 62 dem Unterstützungsanspruch gleich. Eine Entscheidung darüber, ob die Entschädigungsansprüche aus dem Haftpflichtgesetz in weiterem Maasse unter die Leistungen, von denen § 62 spricht, zu rechnen sind, bedarf es hier nicht, denn es wird hier ein Anspruch eines Arbeiters für aufgehobene Erwerbsfähigkeit geltend gemacht.

Hiernach ist die Klägerin, soweit sie dem T. Unterstützungen vor Anstellung der Klage gewährt hat, befugt, dessen Anspruch aus dem erlittenen Unfalle nach Maassgabe des § 62 gegen den Verklagten klagend geltend zu machen.

Der Anspruch des T. aus § 1 des Haftpflichtgesetzes ist nun an sich begründet, denn derselbe ist bei dem Rangiren eines Zuges, also bei dem Betriebe einer Eisenbahn körperlich verletzt. Eines weiteren Beweises für die Haftpflicht des Verklagten bedarf es nicht; es kommt auf den Einwand des eigenen Verschuldens des T. an.

Dies eigene Verschulden soll nach den Behauptungen in den Vorinstanzen darin bestehen, dass T. sich auf das Trittbrett eines Wagens gesetzt oder zu setzen versucht habe, während der Wagen in Bewegung gewesen sei. Die Behauptung ist, wie der zweite Richter richtig ausführt, ganz beweislos geblieben.

In der dritten Instanz will der Verklagte ein Verschulden des T. darin finden, dass derselbe ohne hinreichende Veranlassung den Sitz auf einem dazu völlig ungeeigneten Tritte eingenommen habe. Auch in dieser Beziehung kann ein Verschulden des T. nicht angenommen werden; denn nach der Erklärung des Verklagten in zweiter Instanz muss angenommen werden, dass die Rangirarbeiter unter Umständen sich auf die Wagen, namentlich auf die Trittbretter derselben zu setzen hatten, und dass die dazu geeigneten Umstände nicht vorlagen, ist nicht dargethan.

Da nach dem erforderten ärztlichen Gutachten der T. in Folge des Unfalles völlig erwerbsunfähig geworden ist, kann ein Zweifel nicht aufkommen, dass er nach § 3 Nr. 2 des Haftpflichtgesetzes von dem Verklagtens mindestens 9 M. monatlicher Rente zu fordern hätte; der Verklagte hat daher die von der Klägerin dem T. bis zur Anstellung der Klage gezahlte Unterstützung von monatlich 9 M. zu ersetzen. Das zweite Erkenntniss, soweit es den Verklagten zur Erstattung der dem T. gezahlten Unterstützungsgelder verurtheilt, ist deshalb in dem Sinne zu bestätigen, dass es zur Vollstreckung des Erkenntnisses nur noch der Ergänzung desselben in Betreff der Höhe des Anspruchs, über welche der Tenor sich nicht ausspricht, und eine Ergänzung in dritter Instanz nicht möglich ist, bedarf.

Nicht ganz gleich liegt die Sache in Betreff des geforderten Ersatzes der noch zu verauslagenden Unterstützungen.

Nach § 62 des Gesetzes vom 6. Juni 1870 ist ein Armenverband nur befugt, die Unterstützungen, welche er gegeben hat, von dem gegen den Unterstützten aus andern Titeln Verpflichteten zu fordern. Der Grund des Eintritts des Armenverbandes in die Rechte des Unterstützten ist in einer gesetzlichen Cession zu finden, wie die Reichstags-Commission, von welcher der § 62 herrührt, hervorgehoben hat. Als die Thatsache aber, durch welche die Cession bewirkt wird, ist die Erfüllung der Verbindlichkeit des Dritten durch den Armenverband, die Zahlung der Unterstützung, nach dem Princip des § 46 Theil I Titel 16 des Allgemeinen Landrechts anzusehen.

Wenn daher Klägerin später gezahlte Unterstützungen von dem Verklagten erstattet fordert, wird sie die erfolgte Zahlung der Unterstützungen auf Grund des Gesetzes vom 6. Juni 1870 zu erweisen haben, es wird auch festgestellt werden müssen, dass dem T. noch Ansprüche aus dem Unfalle gegen den Verklagten in Höhe des geforderten Ersatzes zustehen. Der jetzt erhobene Anspruch in Betreff der noch zu zahlenden Unterstützungen hat wesentlich die Bedeutung einer Klage auf Entscheidung präjudizieller Fragen, wie sie die preussische Praxis auf Grund des § 81b Theil I Titel 10 der Allgemeinen Gerichtsordnung mit Recht zugelassen hat, sofern die Entscheidung mit Rücksicht auf ein bestimmtes Rechtsverhältniss beantragt wird. (Vergleiche Entscheidungen des Ober-Tribunals Bd. 34 Seite 373.) Ein hierzu ausreichendes Rechtsverhältniss unter den Parteien ist darin zu finden, dass die Klägerin die Unterstützung des T. hat übernehmen müssen, während dem Verklagten die Zahlung einer Rente, welche dessen Unterstützungsbedürftigkeit ausschliessen würde, obliegen würde, wie oben dargelegt ist.

Auf das Verlangen der Klägerin kann nun schon jetzt im vorliegenden Processe, präjudiziell für die späteren Ansprüche der Klägerin auf Erstattung von Unterstützungen, welche nach Anstellung der Klage gezahlt werden, festgestellt werden, dass der Verklagte aus § 1 des Haftpflichtgesetzes dem T. der Klägerin gegenüber zu der in § 3 Nr. 2 daselbst bestimmten Entschädigung verpflichtet ist, und zwar aus den oben gegebenen Gründen, ohne dass hier zu entscheiden ist, ob diese Haftpflicht unter den Parteien schon durch die Verurtheilung zur Erstattung der vor Anstellung der Klage gezahlten Unterstützungen rechtskräftig festgestellt ist.

Ebenso ist auch hier präjudiziell festzustellen, dass durch Zahlung von Unterstützungen an T. nach Anstellung der jetzigen Klage das Recht zur selbstständigen Geltendmachung der Ansprüche des T. gegen den Verklagten aus dem Haftpflichtgesetz auf die Klägerin übergeht.

Die vom zweiten Richter ausgesprochene Verurtheilung des Verklagten zur Erstattung erst später zu gewährender Unterstützungen kann nach Lage der Sache nicht dahin verstanden werden, dass die Verurtheilung zur Zahlung einer nur noch der Höhe nach festzustellenden Summe erfolgt sei; es kann darin nur die Abtheilung der beiden vorgedachten präjudiziellen Fragen zu Gunsten der Klägerin gefunden werden. Diese ist gerechtfertigt, es bedarf daher auch der betreffende Theil der Entscheidung, obgleich er nicht ganz präcis gefasst ist, nicht der Aenderung oder der Hinzufügung einer Maassgabe. Danach ist das zweite Erkenntniss überall zu bestätigen.

Nr. 112. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 30. Juni 1880.

[Braun u. Blum, Annalen. Bd. 2. S. 260–261. — Ztg. d. Ver. Deutsch. Eisenb. Verw. 1880. S. 950.]

Unter „Betrieb" im Sinne des § 1 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 sind nicht alle Betriebshandlungen des Eisenbahnunternehmers zu verstehen, sondern nur diejenigen, welche mit dem eigentlichen Eisenbahnbetriebe, der Beförderung auf der Bahn, unmittelbar zusammenhängen. Dazu gehört z. B. nicht das Heruntersteigen vom Walle, auf welchem sich die vom Verletzten bediente Signalstange befand.

„Der § 1 des Haftpflichtgesetzes erfordert zu seiner Anwendung, dass ein Mensch bei dem Betriebe einer Eisenbahn getödtet oder körperlich verletzt ist. Unter dem Betriebe einer Eisenbahn im Sinne des § 1 ist zwar nicht lediglich die Beförderung auf der Bahn zu verstehen, worauf § 25 des Preuss. Gesetzes vom 3. November 1838 die Entschädigungsansprüche knüpfte, denn das Gesetz hat absichtlich statt dessen den Betrieb einer Eisenbahn gesetzt. Aber darunter sind auch nicht alle Betriebshandlungen des Eisenbahnunternehmers gemeint, vielmehr nur diejenigen, welche mit dem eigentlichen Eisenbahnbetriebe, der Beförderung auf der Bahn, unmittelbar zusammenhängen, namentlich die Vorbereitung, die Durchführung und der Abschluss der Beförderung. Bei der Beurtheilung, ob eine Betriebshandlung hierzu zu rechnen, ist maassgebend, ob sie mit den eigenthümlichen Gefahren des eigentlichen Betriebs der Eisenbahn, der Beförderung auf der Bahn, verbunden sind. Der zweite Richter nimmt an, dass die Handlung, bei welcher der Kläger den behaupteten Unfall erlitten haben will, das Heruntersteigen vor dem Walle, auf welchem die vom Kläger bediente Signalstange stand, in keinem Zusammenhange mit einer dem Eisenbahnbetriebe eigenthümlichen Gefahr gestanden hat, nicht eine Thätigkeit gewesen ist, welche den Beförderungsdienst unmittelbar vorbereitete. Damit verneint er, dass die Handlung, bei welcher Kläger verunglückt sein will, zum Betriebe der Eisenbahn im Sinne des § 2 a. a. O. gehörte. Dadurch hat er nicht den § 1 verletzt, ihn vielmehr augenscheinlich richtig ausgelegt.

Das Wort „bei" im § 1 bedeutet ferner nicht lediglich eine örtliche und zeitliche Verbindung des Unfalls mit dem Betriebe einer Eisenbahn; wenngleich der § 1 den Eisenbahnunternehmer für den Zufall haftbar macht und dem Beschädigten die Beweislast abnimmt, so wird durch das Wort „bei" doch erfordert, dass die Möglichkeit eines Causalzusammenhanges zwischen dem Unfalle und den besonderen Gefahren des Eisenbahnbetriebes, gegen welchen das Gesetz Schutz gewähren will, vorhanden ist. Der zweite Richter verneint nun die Anwendbarkeit des § 1 auch

deshalb, weil der angebliche Unfall auch nicht einmal mittelbar auf die dem Eisenbahnbetriebe eigenthümliche Gefahr zurückgeführt werden kann. Auch der hiergegen erhobene Angriff wegen Verletzung des § 1 a. a. O. ist unbegründet, weil die Möglichkeit eines Causalzusammenhangs zwischen dem Unfall und den besonderen Gefahren des Eisenbahnbetriebes thatsächlich verneint und auch dabei augenscheinlich § 1 richtig verstanden zu Grunde gelegt ist."

Nr. 113. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 3. Juli 1880.

[Deutsche Jurist. Ztg. Bd. 5. S. 49.]

Eisenbahn-Betriebsreglement § 48: Falsche Deklaration.

Es kommen folgende Punkte in Betracht.

a) Anwendung des Betriebsreglements als lex contractus.

Das R.G. bezeichnet die bejahende Ausführung des O.L.G. Dresden vom 23. Februar 1880 als zutreffend und erschöpfend. Dieselbe lautet:

„Nach Art. 4 der Reichsverfassung unterliegt das Eisenbahnwesen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben.

In Art. 45 ist weiter bestimmt: Dem Bunde steht die Controle über das Tarifwesen zu. Derselbe wird namentlich dahin wirken,

1. dass baldigst auf den Eisenbahnen im Gebiete des Bundes übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden.

In Ausführung dieser Bestimmung hat der Bundesrath bereits unterm 10. Juni 1870 ein Betriebsreglement, Inhalts dessen unter B. § 3 u. A. von der Beförderung durch die Eisenbahnen ausgeschlossen waren alle der Selbstentzündung oder Explosion unterworfenen Gegenstände, z. B.: Schiesspulver und Schiessbaumwolle, Zündschnüre, Patent-Sprengpulver (Dynamit), erlassen.

Durch die Bekanntmachung, betr. das Betriebsreglement für die Eisenbahnen vom 11. Mai 1874 ist von dem Reichskanzler zur öffentlichen Kenntniss gebracht worden, dass in Ausführung des Art. 45 Reichsverfassung von dem Bundesrathe ein neues Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands beschlossen worden sei, welches mit dem 1. Juli 1874 in Kraft treten und durch das Centralblatt des Deutschen Reiches werde veröffentlicht werden.

Diese Veröffentlichung ist dann auch mittelst der Bekanntmachung vom 11. Mai 1874 erfolgt.

Wenn nun im Eingange dieses Reglements vorgeschrieben ist, dass „nachstehende Bestimmungen" vom 1. Juli 1874 ab auf sämmtlichen

Eisenbahnen Deutschlands im Local- und Verbandsverkehr, sowie im Verkehre von Bahn zu Bahn Anwendung leiden, dass Specialbestimmungen einzelner Eisenbahnverwaltungen oder Eisenbahnverbände neben diesem Reglement nur Geltung haben, wenn sie in die bezüglichen Tarife aufgenommen seien, mit den Festsetzungen dieses Reglements nicht in Widerspruch stehen, dieselben vielmehr nur ergänzen, oder wenn sie dem Publikum günstigere Bedingungen gewähren, so kann es nach Ansicht des Gerichtshofes nicht wohl zweifelhaft sein, dass die Vorschriften dieses Reglements auch im Verkehre zwischen dem Publikum und den Königl. Sächs. Staatseisenbahnen bew. den im Betriebe der Königl. Sächs. Regierung stehenden Privateisenbahnen Geltung haben. Einer besondere Bekanntmachung Seitens der Königl. Sächs. Regierung bedurfte es dazu nicht, vielmehr hätte dieselbe, wenn und insoweit sie innerhalb der Grenzen der ihr Inhalts der angezogenen Stelle zustehenden Befugniss hierzu Specialbestimmungen treffen wollte, dies öffentlich, bezw. durch Aufnahme in ihre, zur Einsicht des Publikums ausliegenden Tarife bekannt zu machen oder mit den einzelnen Betheiligten besonders zu vereinbaren gehabt.

Eine solche Abweichung von dem Reglement hat aber derjenige, welcher daraus günstigere Rechte für sich ableitet, als sie das Reglement gewährt, zu behaupten und zu beweisen.

Das § 48 von der Königl. Sächs. Regierung eine Aenderung erfahren habe, hat B. anzuführen nicht vermocht, und kann deshalb füglich dahin gestellt bleiben, ob eine solche, da die Vorschrift nicht lediglich die Eisenbahnen vor Schaden zu bewahren, sondern namentlich auch die öffentliche Sicherheit bezweckt, nach dem Reglement zulässig sein würde.

Dafür aber, dass die Königl. Sächs. Generaldirection der Eisenbahnen (in Vertretung der Königl. Sächs. Regierung) in der That das gedachte Reglement dem Verkehre mit dem Publikum zu Grunde legt, spricht das Frachtbriefformular, welches, wie B. eingeräumt hat, in dem Geschäftsverkehre bei den in Verwaltung der Königl. Sächs. Generaldirection befindlichen Eisenbahnen in Gebrauch und auch von ihm benutzt worden ist."

2. Einwand, die Dynamit-Versendung sei ohne Wissen des B. geschehen. Das O.L.G. verwirft denselben aus folgenden Gründen:

„Abgesehen davon, dass es höchst unwahrscheinlich ist, wie ein Handlungsgehilfe dazu komme, so leicht der Selbstentzündung und Explosion unterworfene Gegenstände, deren Gefährlichkeit beim Transport auf der Eisenbahn ihm zweifellos bekannt war, unter der falschen Bezeichnung „Wagenfett" auf die Bahn aufzugeben, wenn er dazu keine ausdrückliche oder stillschweigende Ermächtigung des Geschäftsherrn gehabt hätte, ferner davon, dass B. nicht hat abredig sein können, in der wider ihn geführten Untersuchung umfassende Zugeständnisse gemacht hat und der von ihm

versuchte Widerruf nicht genügend begründet erscheint, so kommt hier in Betracht, dass es sich nicht um eine öffentliche Strafe, sondern um eine Conventionalstrafe handelt, welche nach § 48 dann verwirkt ist, wenn unter falscher oder ungenauer Declaration die vom Transport gänzlich ausgeschlossenen oder nur unter Beobachtung gewisser Bedingungen zugelassenen Gegenstände zur Beförderung aufgegeben werden. Contrahenten waren aber nach dem Anführen des B. die Firma, also er selbst als deren Inhaber, und die Eisenbahnverwaltung. Er hatte dafür zu sorgen, dass in seiner Abwesenheit entweder gar keine derartigen Geschäfte abgeschlossen würden, oder dass, wenn dies geschehen sollte, es in einer seiner Absicht entsprechenden Weise geschähe. Er hatte für eine zuverlässige Vertretung Sorge zu tragen, und dies um so gewisser, als er sich selbst sagen musste, welche grosse Gefahr für Menschen und Eigenthum eine vorkommende Unregelmässigkeit und Unvorsichtigkeit seines Hilfspersonals herbeiführen könne. Hat B. dies jedoch nicht gethan, sondern Leute in seinem Geschäft angestellt, welche nicht die nöthige Kenntniss und Umsicht besassen, so hat er sich einer Fahrlässigkeit schuldig gemacht, welche ihn zur Vertretung der von ihnen im Geschäfte vorgekommenen Handlungen und Erklärungen verpflichtete."

Das R.G. führt dazu noch aus: „B. hat zwar erklärt, dass seine Geschäftsgehülfen niemals von ihm den allgemeinen Auftrag, in seiner Abwesenheit Eisenbahn-Sendungen zu machen, erhalten hätten, und dies namentlich nicht für den 28. Januar 1877, an welchem Tage er nicht heimisch gewesen, geschehen sei, sodann weiter angeführt, dass die Versendung der fünf Fässer Dynamit, welche an dem genannten Tage stattgefunden, von seinem Neffen und damaligen Commis zwar unter seiner Firma, aber ohne sein Wissen und gegen seinen Willen ausgeführt worden; dass jedoch überhaupt von seinen Geschäftsgehülfen, und namentlich auch von F., in seinem Auftrage Waarensendungen zum Zweck des Bahntransport auch auf der Station L. aufgegeben worden, hat B. nicht verabredet. War das aber, wie schon nach der Geschäftsüblichkeit vorauszusetzen, der Fall, so konnten auch bezüglich der fraglichen Sendung die Stationsbeamten nur annehmen, dass dieselbe in dessen Auftrage geschehe, und auf seinen Namen als Versender ist denn auch der Transport-Vertrag geschlossen. Der so zu Stande gekomme Vertrag ist nun aber nach anerkannten juristischen Grundsätzen für B. als Geschäftsherrn civilrechtlich verbindlich, und wenn F. in Ausübung desselben statt des im Frachtbriefe declarirten „Wagenfettes", Fässer mit Dynamit zur Beförderung aufgegeben hat, so haftet Ersterer für die durch diese Zuwiderhandlung nach § 48 verwirkte Conventionalstrafe. Mit Recht hebt hierbei das O.L.G. hervor, dass es die Pflicht des B. war, für eine zuverlässige Vertretung in seinem

Geschäfte Sorge zu tragen, und ihn die Verantwortung dafür trifft, wenn er Leute, die nicht die erforderliche Umsicht und Sorgfalt besassen, anstellte. — Hierzu kommt dann weiter noch als ein Haftungsgrund der Umstand, dass B. die Vortheile, welche die fragliche Versendung mit sich brachte, — Ersparniss an Fracht und raschere Beförderung der Waare — sich zugeeignet, und damit das Verfahren seines Gehülfen genehmigt hat.“

3. Anwendung auf Zündschnüre. Das O.L.G. führte aus: „B. behauptet, dass der technische Ausdruck für die fragliche Art Zünder „Garnschnüre“ sei. Dass der Inhalt der fraglichen 21 Colli wirklich eine Art Zünder gewesen sei, leugnet also B. nicht, es kann ihm als Kaufmann, welcher damit Handel trieb, nicht unbekannt sein, dass diese Zünder, mögen sie nun genannt werden, wie sie wollen, der Explosion unterworfen sind, und sich leicht entzünden. Alle der Selbstentzündung oder Explosion unterworfenen Gegenstände sind aber nach § 48 von dem Transporte auf der Eisenbahn ausgeschlossen, und nicht bloss eine falsche, sondern auch ungenaue Declaration zieht die Strafe nach sich. Wenn sich daher B. in dem Frachtbriefe des Ausdrucks Garnschnüre bediente, so war dieser der angezogenen Vorschrift gegenüber jedenfalls ungenau und zweifellos absichtlich gewählt, um die Bahnverwaltung zu täuschen.“

Dazu sagt das R.G.: „B. räumt ein, dass es sich hier um eine Art Zünder, — Sicherheits-Zünder — handelt, und diese fallen als Gegenstände, welche nur bedingunsgsweise zum Eisenbahn-Transport zugelassen sind, unter die Bestimmungen des § 48. Dass nun zunächst für die Frage der „Declaration“ der Inhalt des Frachtbriefes, durch welchen der Frachtvertrag zu Stande kam, allein maassgebend ist, kann nach dem Wortlaute des § 50 Nr. 3 und 4 des Reglements und dem Zwecke dieser Vorschrift nicht zweifelhaft sein, — und wenn im § 48, wie B. geltend macht, bezüglich einzelner nur bedingungsweise zum Transport zugelassener Gegenstände vorgeschrieben ist, dass die Kisten äusslich deutlich mit dem Inhalte zu bezeichnen sind, so handelt es sich hier, wie nicht weiter auszuführen, um eine neben der erforderlichen Declaration im Frachtbriefe bestehende Schutzvorschrift.

Wenn sodann ferner, was B. ebenfalls anführt, in § 50 Nr. 4 Abs. 3 des Reglements die Eisenbahn-Verwaltungen ermächtigt werden, im Falle einer unrichtigen Angabe des Inhalts oder Gewichts ausser der Nachzahlung der etwa verkürzten Fracht, eine Conventionalstrafe nach Maassgabe ihrer besonderen Vorschriften zu erheben, so wird dadurch selbstverständlich die hier in Betracht kommende Strafbestimmung des § 48, welche speciell die vom Eisenbahntransport ausgeschlossenen oder nur bedingungsweise zugelassenen Gegenstände betrifft, nicht berührt. Unbedenklich ist es nun aber als eine „ungenaue“ Declaration im Sinne des

§ 48 anzusehen, wenn statt der Bezeichnung „Sicherheits-Zünder“ — „Zündschnüre“, welche dieselbe enthält, die Bezeichnung „Garnschnüre“, die das Wesen der Waare nicht erkennbar macht, gebraucht wird, und weiter kann auch nur mit dem O.L.G. angenommen werden, dass die letztere Bezeichnung absichtlich, um die Bahnverwaltung zu täuschen, gewählt ist. Sollte jene Bezeichnung daher auch, wie B. behauptet, im Handelsverkehre üblich sein, so konnte auf diesen Umstand für die vorliegende Entscheidung nichts ankommen. Mit Recht hat denn das O.L.G. auch hier die Conventionalstrafe des § 48 als verwirkt erachtet.“

Nr. 114. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Straf-Senat. Vom 5. Juli 1880.

[Braun u. Blum. Annalen. Bd. 2. S. 316, 317.]

Auch wenn der Bahnwärter nicht vorschriftsmässig — aber doch erkennbar — die Bahnabschlüsse beleuchtet und somit selbst fahrlässig gehandelt hat, macht sich der Dritte, der das gegebene sichtbare Signal nicht beachtet, des im § 316 Abs. 1 R.Str.G.B. vorgesehenen Vergehens schuldig.

Der Umstand, dass ein Bahnwärter nicht vorschriftsmässig die Bahnabschlüsse im Dunkeln rechtzeitig und genügend beleuchtet, sohin selbst fahrlässig im Sinne des § 316 Abs. 2 des R.St.G.B. handeln sollte, überhebt den Dritten keineswegs der allgemeinen Verpflichtung, diejenige Aufmerksamkeit und Vorsicht anzuwenden, welche überhaupt zur Vermeidung von Verletzungen des objectiven Rechtsgebiets eines Anderen, sohin insbesondere zur Vermeidung der Gefährdung eines Transportes auf einer Eisenbahn, Jedem obliegt. Das Strafgesetz befreit nirgends denjenigen, welcher fahrlässigerweise eine Handlung vornimmt und durch dieselbe einen vom Strafgesetze vorgesehenen Thatbestand vollführt, dann von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, wenn auch noch ein Zweiter in Bezug auf denselben Thatbestand sich einer fahrlässigen Handlung schuldig macht, sofern nur der herbeigeführte Erfolg oder Thatbestand in vollem Causalitätszusammenhange mit der That des Ersteren oder auch eines Jeden von Beiden steht. Selbst wenn der Bahnwärter in nicht berechtigter und in nicht zur Wahrnehmung seitens des Angeklagten geeigneter Weise verfahren wäre, würde also hierin kein die Schuld und Strafbarkeit des Angeklagten aus § 316, Abs. 1 des R.Str.G.B. beseitigender Umstand liegen, weil auf die festgestellte volle Causalität der fahrlässigen Handlungsweise zu dem strafbaren Thatbestande die hiermit zusammentreffende weitere, gleichfalls fahrlässige Handlungsweise eines Dritten ohne allen Einfluss bleibt.“

Nr. 115. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 7. Juli 1880.

[Braun u. Blum, Annalen. Bd. 2. S. 354, 355.]

Nach § 107 (jetzt 120) der R.Gew.Ord. ist der Unternehmer zwar verbunden, alle nothwendigen Schutzeinrichtungen herzustellen, über die Auswahl des zu verarbeitenden Materials enthält aber der Paragraph keine Bestimmung und es kann ihm daher ohne Weiteres nicht zum Vorwurfe gemacht werden, dass er ein gefährlicheres Material, als früher, zur Verarbeitung gewählt habe.

„Der App.R. geht davon aus, dass nach Lage der Gesetzgebung der Fabrikant zur Auswahl eines bestimmten Materials für sein Fabrikat nicht angehalten werden könne, und dass die Beklagte aus diesem Grunde nicht deshalb verantwortlich sei, weil sie die Bearbeitung von ungeglühtem Stahl in ihrer Fabrik eingeführt habe. „Allenfalls“, meint der App.R., könne sie nur dann verantwortlich sein, wenn sie den Kläger früherhin mit dem angeblich ungefährlicheren, dann aber mit dem angeblich gefährlicheren Stahl habe arbeiten lassen. Die Ansicht, dass der Fabrikant gesetzlich nicht verpflichtet sei, ein bestimmtes Material für sein Fabrikat zu wählen, steht mit der Vorschrift des § 107 der Gew.O. vom 21. Juni 1869 nicht im Widerspruch. Denn hiernach ist der Gewerbe-Unternehmer zwar verbunden, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind; über die Auswahl des zu verarbeitenden Materials enthält aber der Paragraph keine Bestimmung. Wenn man nun auch dem App.R. den Vorwurf machen wollte, er habe die Sache unrichtig aufgefasst; es handele sich nicht um die Auswahl eines bestimmten Materials, sondern vielmehr um die Anwendung einer gewissen Fabrikationsmethode, wonach der Stahl, bevor er zur Verarbeitung hingegeben werde, der Operation des Ausglühens zu unterziehen sei, so würde es sich doch immer nur um eine irrige Auffassung der thatsächlichen Verhältnisse und nicht um eine unrichtige Auslegung des § 107 cit. handeln.

Der App.R. verneint ferner, dass andere Umstände vorliegen, aus denen möglicherweise eine Verantwortlichkeit der Beklagten hergeleitet werden könne, insbesondere, dass diese früher den Kläger mit dem angeblich gefährlichen Stahl habe arbeiten lassen. In welcher Weise hieraus eine Verantwortlichkeit der Beklagten entstehen könnte, ist vom App.R. nicht näher angegeben. Es kommt hierauf nicht an, da in der Erklärung, dass solche Umstände nicht vorhanden seien, eine mit der Nichtigkeitsbeschwerde nicht angreifbare thatsächliche Feststellung gefunden werden

muss. Nach der Ansicht des App.R. kann es „allenfalls nur darauf ankommen, ob die Beklagte den Kläger früher mit dem angeblich ungefährlicheren, und dann mit dem angeblich gefährlicheren Stahl hat arbeiten lassen. Es muss daher als eine für die Entscheidung unerhebliche, beiläufige Bemerkung angesehen werden, wenn es in den Entscheidungsgründen weiter heisst: „War dieselbe (scil. die Einrichtung der Beklagten) also wirklich gefährlich oder hielt Kläger dieselbe dafür, so musste er eben nicht weiter arbeiten oder sich der ihm bekannten Gefahr aussetzen.“ Selbst wenn also diese Anführung eine unrichtige Ansicht darüber, welchen Einfluss der Umstand, dass ein Arbeiter wissentlich eine gefährliche Arbeit übernommen hat, auf die Haftpflicht des Fabrikanten äussere, verrathen sollte, so würde die Nichtigkeitsbeschwerde doch hierauf nicht gegründet werden können.“

Nr. 116. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 9. Juli 1880.

[Braun u. Blum, Annalen. Bd. 2. S. 305–357. (Im Archiv von Fenner u. Mecke. Bd. 2, S. 64 unterm 7. Juni 1880 datirt). — Ztg. des Vereins Deutsch. Eisenb. Verw. 1880. S. 1184, 1185.]

Ist die Ursache des Unfalls in einer plötzlich eingetretenen Geistesstörung des Verunglückten zu finden, welche trotz aller Sorgfalt nicht vorausgesehen werden konnte, so liegt ein Fall höherer Gewalt im Sinne des § 1 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 vor.

Der Oberconducteur F. R. von Würzburg hatte am 14. August 1877 einen Bahnzug von Würzburg nach Treuchtlingen als Zugführer begleitet und wurde an letzterem Orte, nachdem er wegen Erkrankung abgelöst worden war, allein in ein verschlossenes Coupé zweiter Classe eines nach Würzburg zurückfahrenden Zuges verbracht. Unmittelbar vor der Einfahrt in die Station Altenmuhr verliess er in einem Anfalle von Geistesstörung das Coupé, kletterte auf den Trittbrettern herum, kam endlich unter den Zug und wurde getödtet. Die Vorinstanzen wiesen die von der Wittwe und deren minderjährigen Kindern am 5. August 1878 angestrengte Haftpflichtklage, durch welche die Erhöhung der ihr und ihren Kindern im Betrage von 495 M. bewilligte Gesammt-Pension nach Massgabe der Gehaltsbezüge ihres verlebten Mannes für entzogenen Unterhalt auf weitere 1056 M. verlangt wurde, ab; die erste Instanz indem sie annahm, dass R. durch eigenes Verschulden sich den Unfall zugezogen, und die Thatsache der Geistesstörung dabei unerheblich sei; das Oberlandesgericht München dagegen, weil es den Causalzusammenhang vermisste, den Schaden nicht in Verbindung mit den besonderen Gefahren der den Bahnen eigenthümlichen Betriebsweise zu bringen vermochte und weil der Vorfall

als zufälliges, als ein von aussen kommendes Ereigniss aufzufassen sei, welches nicht vorher habe vorgesehen und daher auch nicht abgewendet werden können. Hierbei stellte die zweite Instanz noch besonders fest, dass R. in dem separirten Coupé wohl verwahrt gewesen, dass Grund zu seiner persönlichen Bewachung nicht vorhanden gewesen, da sein Leiden niemals eine Geistesstörung habe befürchten lassen, dass er noch bis zur letzten Station vor seiner Erkrankung den vollen Dienst gethan habe.

„Entscheidungsgründe. Die Ansicht des App.R., es fehle der Causalzusammenhang mit den besonderen, dem Eisenbahnbetriebe eigenthümlichen Gefahren, ist irrthümlich, denn die Gefahr, dass Jemand unter die Räder der im Laufe befindlichen Eisenbahnwagen geräth und dabei geschädigt und getödtet wird, ist gerade vorzugsweise eine solche, wie sie dem Eisenbahnbetriebe eigenthümlich ist. Trotzdessen ist die Entscheidung nicht zu vernichten, da aus den thatsächlichen Feststellungen des App.R. sich ergiebt, dass der Unfall durch höhere Gewalt im Sinne von § 1 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 verursacht worden ist. Oberconducteur R. war zur Zeit, als ihn der in Frage stehende Unfall traf, nicht im Dienste, wurde vielmehr gleich einem gewöhnlichen Reisenden im betreffenden Bahnzuge nach Würzburg zurückbefördert. Die Ursache des Unfalls ist nach der thatsächlichen Feststellung des App.R. bloss in einer plötzlich eingetretenen Geistesstörung des R. zu finden, welche Geistesstörung trotz aller Sorgfalt nicht vorausgesehen werden konnte. Der plötzliche Eintritt einer Geistesstörung ist aber ein Ereigniss, welches, sofern es bei Aufwendung grösster Sorgfalt nicht vorhergesehen und seinen Folgen begegnet werden konnte, einen Fall höherer Gewalt im Sinne von § 1 des Hapftplichtgesetzes unzweifelhaft begründet. Es kann daher dahin gestellt bleiben, ob nicht im Sinne des Gesetzes ganz allgemein als Grundsatz zu gelten habe, dass ein Fall höherer Gewalt vorliege, wenn der Unfall nachweisbar durch ein äusseres (d. h. nicht auf eigene Handlungen des Haftpflichtigen oder seiner Bediensteten zurückzuführendes) Ereigniss, welches trotz grösstmöglicher Vorsicht nicht vorhergesehen beziehungsweise abgewendet werden konnte, verursacht worden ist.“

Nr. 117. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 9. Juli 1880.

[Preuss. Archiv f. Eisenb.Wesen 1881. S. 124. — Entsch. d. Reichsger. in Civilsachen. Bd. 2. S. 56–59. (Im Archiv von Fenner u. Mecke Bd. 2. S. 55 f.; Braun u. Blum, Annalen. Bd. 2. S. 350–353 u. in der Ztg. d. Vereins Deutsch. Eisenb.Verw. 1881. S. 371. 625 ist diese Entsch. als unterm 2. Juli 1880 ergangen bezeichnet.)]

Indem das Betriebsreglement vom 11. Mai 1874 im § 49 bestimmt, dass der Frachtvertrag durch die Ausstellung des Frachtbriefes seitens des

Absenders und durch die zum Zeichen der Annahme erfolgende Aufdrückung des Expeditionstempels abgeschlossen werde, sollte der für den Beginn der Lieferfristen und der Haftpflicht entscheidende Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und der Empfangnahme des Frachtgutes in einer äusserlich scharf hervortretenden Form bezeichnet werden. Dadurch ist aber ausgeschlossen, dass in einem einzelnen Falle der Beweis eines früheren Abschlusses des Frachtvertrages in anderer Weise geführt wird. Alsdann beginnt auch die Haftpflicht von diesem früheren Zeitpunkte an und ebenso die Anwendung des Normalsatzes aus Art. 427 H. G. B. § 68 Eisenb. Betr. Regl.

Infolge eines am 22. Mai 1875 in der Güterhalle des Bahnhofs der Hess. Ludwigsbahn zu Mainz ausgebrochenen Brandes wurden der Eisenbahnbedienstete R. und der Hausknecht eines Handlungshauses von dem dortigen Bezirksgericht der fahrlässigen Brandstiftung schuldig erklärt und zu Strafen verurtheilt. Die Transportversicherungs-Gesellschaft Rheinisch-Westphälischer Lloyd, welche für die bei ihr versicherten, verbrannten Güter die Versicherungssumme an die Absender gegen Einsetzung in deren Rechte bezahlt hatte, klagte gegen die beiden Verurtheilten und gegen die Hess. Ludwigsbahn auf Ersatz der bezahlten Beträge. Die Ludwigsbahn setzte der ihr gegenüber auf Art. 1384 Code civil gestützten Klage die Einrede entgegen, dass sie nach den, mit den Versendern der Waaren abgeschlossenen Frachtverträgen nur bis zur Höhe des Normalsatzes von 60 Mark für 50 Kilogramm entschädigungspflichtig sei. Dagegen machte die Klägerin unter Bezugnahme auf §§ 49 und 55 des Eisenbahnbetriebsreglements vom 11. Mai 1874 geltend, dass ein Frachtvertrag noch nicht zustandegekommen sei, weil die Aufdrückung des Expeditionsstempels auf den Frachtbriefen nicht stattgefunden habe und die vorläufige Aufnahme der Waaren in die Lagerräume als ein ausserhalb des Frachtvertrags stehendes Depositionsgeschäft angesehen werden müsse.

Beide vordere Instanzen haben die Klage gegen die Hess. Ludwigsbahn abgewiesen.

Auf die von der Klägerin eingelegte Revision hat das Reichsgericht das Urtheil des Oberlandesgerichts insoweit aufgehoben, als die Abweisung der Klage auch hinsichtlich des Normalsatzes der Entschädigung bestätigt worden, im übrigen aber die Revision zurückgewiesen, aus folgenden

Gründen:

„Das Oberlandesgericht hat thatsächlich angenommen, es sei nicht erwiesen, dass die über die verbrannten Waaren lautenden Frachtbriefe zur Zeit des Brandes bereits abgestempelt gewesen seien, gleichwohl aber entschieden, dass die Haftbarkeit der Hessischen Ludwigsbahn auf den Normalsatz von 60 Mark für 50 Kilogramm beschränkt sei.

Nach Art 395 H.G.B. haftet der Frachtführer für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Frachtgutes seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist; diese Verpflichtung kann nach Art. 423 H.G.B. durch das Eisenbahn-Betriebsreglement nicht zum Voraus ausgeschlossen und nur in der durch die folgenden Artikel zugelassenen Weise, mithin gemäss Art. 427 Nr. 1 durch Verabredung eines Normalsatzes, beschränkt werden. Indem das Eisenbahn-Betriebsreglement vom 11. Mai 1874 im § 49 bestimmt, dass der Frachtvertrag durch die Ausstellung des Frachtbriefes seitens des Absenders und durch die zum Zeichen der Annahme erfolgende Aufdrückung des Expeditionsstempels geschlossen werde, sollte der für den Beginn der Lieferfristen und der Haftpflicht entscheidende Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und der Empfangnahme des Frachtgutes in einer äusserst scharf hervortretenden Form bezeichnet werden. Dadurch ist aber nicht ausgeschlossen, dass in einem einzelnen Falle der Beweis über einen früheren Abschluss des Frachtvertrages in anderer Weise geführt werde. Im vorliegenden Falle hat nun das Oberlandesgericht den Consens der Contrahenten über Inhalt und Bedingungen des Frachtvertrags dahin festgestellt, dass die Absender der Waaren, indem sie solche mit einem auf dem Reglement fussenden Frachtbriefe der Bahn übergaben, ohne einen höheren Werth zu declariren, sich dem durch das Reglement bestimmten Normalsatze im Falle der Entschädigung unterworfen hätten, und dass gleichmässig die Bahnverwaltung durch die Aufnahme des Frachtgutes jenes Anerbieten angenommen habe. Dabei geht das Oberlandesgericht von der Ansicht aus, dass, da die Contrahenten den Vertragsabschluss und die Empfangnahme der Waaren auf einen früheren Zeitpunkt als die Abstempelung der Frachtbriefe verlegt hätten, und somit die gesetzliche Haftpflicht der Eisenbahn aus Art. 395 H. G. B. mit diesem Zeitpunkt begonnen habe, auch die Vereinbarung des Normalsatzes als das Correlat dieser erhöhten Haftpflicht nach § 64 Absatz 2 und § 68 des Betriebs-Reglements mit demselben Zeitpunkt wirksam geworden sei. Bei diesen Ausführungen sind die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über den Frachtvertrag richtig angewandt. Anders läge der Fall, wenn eine vorläufige Annahme der Güter gegen Empfangsbescheinigung im Sinne von § 55 des Reglements stattgefunden hätte, weil es sich dann fragen würde, ob nicht etwa ein selbstständiges, dem Frachtvertrage vorhergehendes Aufbewahrungsgeschäft angenommen werden müsste; das Oberlandesgericht hat aber nicht eine solche vorläufige Aufnahme, sondern den Abschluss des Frachtvertrags selbst mit der Maassgabe festgestellt, dass der Transport nicht sofort begonnen habe, was für die Beurtheilung der Haftpflicht ohne Einfluss ist. . . . .

War hiernach der Anspruch der Klägerin auf den Betrag des Normalsatzes beschränkt, so musste die Verurtheilung der Beklagten zu diesem Betrage aber auch ausgesprochen und nöthigenfalls der Klägerin zur Aufstellung der erforderlichen Berechnung Gelegenheit gegeben werden. Dem Willen und dem Interesse der Klägerin entsprach es jedenfalls, wenn die Klage in ihrem vollen Umfange durch Art. 1384 Code civil nicht gerechtfertigt sein sollte, wenigstens für diese geringere, in dem Begehren enthaltene Summe ein Urtheil zu erlangen. Indem das Oberlandesgericht annahm, es könne in dieser Richtung eine Verurtheilung nicht ausgesprochen werden, weil die Klage ausdrücklich jeden Anspruch aus dem Frachtvertrage ausschliesse und die Klägerin auch eine Berechnung des Normalsatzes hätte vorlegen müssen, hat dasselbe den § 279 Abs. 1 C. P. O. unrichtig angewandt und die §§ 130 und 272 C. P. O. verletzt. Es musste deshalb in diesem Punkte das angefochtene Urtheil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen werden."

Nr. 118. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Civil-Senat. Vom 10. Juli 1880.

[Preuss. Eisenb. Verord. Bl. 1880. S. 514–516. — Fenner u. Mecke, Archiv. Bd. 2. S. 65–67. — Entsch. d. Reichsgerichts in Civilsachen. Bd. 2. S. 85–89.]

Das Bedienen einer Eisenbahn-Signalvorrichtung kann nach den Umständen des concreten Falles als eine mit dem Eisenbahnbetrieb in Zusammenhang stehende Thätigkeit angesehen werden.

Der Kläger war von der Verklagten als Bahnwärter angestellt. Es lag ihm ob, die Bahnstrecke in der Nähe der Bude Nr. 33 der dritten Bahnmeisterei M—O zu beaufsichtigen, die bei der genannten Bude befindlichen vier Weichen zu stellen, sowie mittelst des Abschlusstelegraphen die durchpassirenden Eisenbahnzüge zu signalisiren, beziehungsweise diesen Zügen die ihm aufgegebenen Signale zu ertheilen.

Am 22. Januar 1878 Abends, kurz vor 5½ Uhr, wurde von Neuhaldensleben aus der Güterzug Nr. 254 signalisirt und von der Station Flechtingen aus dem Kläger die Ertheilung des Einfahrtssignals für jenen ankommenden Zug aufgegeben. Nach der Dienstinstruction musste der Kläger das Signal unverzüglich mittelst des dicht an seiner Stationsbude stehenden Hebers geben und (da es bereits dunkelte) eine Laterne in die Höhe ziehen, um den Signalmast und zugleich die Weichen zu erleuchten. Als der Kläger dieser Dienstpflicht pünktlich nachkam, stürzte (während er die Erleuchtungslaterne in die Höhe zog) die am Signalmast

angebrachte, mit der Laterne nicht unmittelbar verbundene eiserne Signalbrille aus einer Höhe von etwa vier und zwanzig Fuss herunter und schlug den Augenhöhlenknochen an des Klägers linken Kopfseite entzwei. In Folge dessen ist der Kläger auf dem linken Auge völlig erblindet und die Sehkraft des rechten Auges derartig geschwächt, dass Kläger gänzlich dienst- und erwerbsunfähig geworden ist. — Kläger beantragt Verurtheilung der Verklagten zum Schadensersatz nach § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes, dessen Voraussetzungen vorlägen, weil das Ertheilen der Einfahrtssignale für herankommende Eisenbahnzüge für den Eisenbahnbetrieb wesentlich sei, die Verletzung, welche Kläger bei Thätigung dieser Betriebshandlung erlitten, nicht nur überhaupt bei dem Eisenbahnbetriebe erfolgt, sondern auch (nach den concreten Umständen des Falles) ersichtlich ursachlich beeinflusst sei durch die besonderen Gefahren des Eisenbahnbetriebes, deren Vergegenwärtigung den Kläger als pflichtvollen Bediensteten (namentlich mit Rücksicht auf die jene Gefahren erhöhende, zur betreffenden Zeit eingetretene Dunkelheit), zu besonderer (eine bedächtige Beobachtung jedes für seine persönliche Sicherheit in Betracht kommenden Vorganges ausschliessender) Eile und Anstrengung bei dem Heben und Erleuchten des Signals habe führen müssen. —

Die Verklagte hat den klagefundamentalen Thatbestand zugestanden, indessen trotzdem die Klageabweisung beantragt, weil aus jenem Thatbestande nicht folge, dass der Kläger im Sinne des § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes bei dem Betriebe einer Eisenbahn körperlich verletzt sei. —

In erster Instanz ist die Verklagte nach dem Antrage verurtheilt, in zweiter Instanz die Klage abgewiesen. Das Reichsgericht hat durch Urtheil vom 10. Juli 1880 das erstinstanzliche Urtheil wiederhergestellt.

Aus den Gründen:

Eine Verletzung beim Betriebe der von der Verklagten unternommenen Eisenbahn ist im concreten Falle selbst dann anzunehmen, falls der Ansicht beigepflichtet wird, dass die Bedienung einer Eisenbahnsignalvorrichtung nicht schon an und für sich (also unter allen Umständen) als eine Eisenbahnbetriebsausführungshandlung zu gelten habe, und eine Verletzung bei dieser Bedienung durch Vorgänge an der Signalvorrichtung nicht schon an und für sich, als eine durch die eigenthümlichen Gefahren des Eisenbahnbetriebes verursachte, angesehen werden müsse; dass vielmehr jene Bedienung von Eisenbahnsignalvorrichtungen solchen Obliegenheiten der Eisenbahnbeamten, beziehungsweise Eisenbahnarbeiter, beizuzählen sei, welche auch in anderen Lebensverhältnissen vorkämen und regelmässig bei ihrer Ausführung im Dienste

oder in der Arbeit bei der Eisenbahn-Gesellschaft nicht gefährlicher seien, als in anderen Verhältnissen, wie beispielsweise die Aufrichtung eines umgestürzten Wagens, die Reparatur einer Eisenschiene oder das Entfernen einer Laterne von einem Wagen. — In constanter oberstrichterlicher Judicatur ist mit Recht angenommen, dass eine Verletzung auch bei einer Thätigkeit der letzteren Art, als eine Verletzung bei dem Betriebe einer Eisenbahn im Sinne des § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes anzusehen sei, falls diese Thätigkeit überhaupt eine Beziehung zu dem Eisenbahnbetriebe besitze und die Verletzung bei derselben, wenn auch nur durch Vermittelung psychischer Vorgänge, als durch die besonderen Gefahren des Eisenbahnbetriebes verursacht erscheine, z. B. dadurch, dass die verständige Vorstellung des Gebotenseins besonderer Eile bei Erledigung der betreffenden Thätigkeit (mit Rücksicht auf die in Ermangelung einer solchen eiligen Erledigung bei dem gegenwärtigen Betriebe der betreffenden Eisenbahn in Folge der Eigenthümlichkeit der in dem Eisenbahnbetriebe liegenden Gefahren verständiger Weise als möglich vorauszusetzenden Unfälle) die Anwendung der gewöhnlichen egoistischen Bedachtsamkeit bezüglich der Beobachtung und Beherrschung der die Verletzung sonst unmittelbar mitbewirkenden zeitlichen und räumlichen Vorgänge bei dem demnächst Verletzten ausgeschlossen habe, was schon dann anzunehmen sei, wenn nach den Grundsätzen der Lebenserfahrung eine solche Einwirkung der besonderen Gefahren des Eisenbahnbetriebes auf das Verhalten des demnächst Verletzten und auf die Entstehung der Verletzung verständiger Weise anzunehmen sei. —

(vergl. Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts XVI Nr. 93, S. 373. XX Nr. 4, S. 9. XXV Nr. 24, S. 152.)

Diesen Principien ist der Fall der Verletzung bei der Bedienung von Eisenbahnsignal-Apparaten in den beiden Erkenntnissen des Reichs-Oberhandelsgerichts III. Senats vom 21. November 1878 in Sachen des Bahnwärters W. gegen die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft Rep. 1443/1878 und des Reichsgerichts II. Senats vom 10. Februar 1880 in Sachen des Bahnwärters H. gegen die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft Rep. II. 330/1879 nicht entzogen, sondern grundsätzlich (in einer der Verklagten gewiss nicht ungünstigen Weise) unterstellt worden und sind (unter Anwendung jener Principien) die damals vorliegenden Fälle nur mit Rücksicht auf die concrete Lage derselben dahin entschieden, dass die Klagen abzuweisen seien.

In ersterem Falle handelte es sich um eine Verletzung in Folge des Reissens einer Kette beim Herunterlassen einer Laterne an einer

Signalstange, nachdem der Zug, welchem das Signal ertheilt war, bereits durchpassirt war, und heisst es in den Gründen der Entscheidung ausdrücklich (unter Hinweis auf diese Sachlage), dass in dem vorliegenden Fall ein ausnahmsweiser (also an sich als möglich und dann als beachtlich gesetzter) Einfluss der eigenthümlichen Gefahren des Eisenbahnbetriebes auf den Unfall nicht ersichtlich sei.

In dem zweiten Falle handelt es sich um eine mitten am Tage durch Reissen einer Kette und Umschlagen eines Hebels zugefügte Verletzung, und heisst es in den Gründen wörtlich:

„Besondere Umstände, wodurch im gegebenen Falle der Eisenbahnbetrieb, zu dessen Sicherung die Vorrichtung bestimmt war, dessen Bedienung besonders gefährlich gemacht habe, sind vom Kläger nicht behauptet."

In dem gegenwärtig vorliegenden Falle hat der Kläger solche Umstände behauptet und sind diese Umstände unstreitig.

Der Kläger hatte das Einfahrtssignal einem ankommenden Zuge zu geben, als es schon dunkelte. Im Dunkeln können Unfälle bei dem Eisenbahnbetriebe durch Stehenbleiben eines Zuges viel leichter eintreten als bei hellem Tage, weil die Beamten eines etwa nachfolgenden Zuges den stehenbleibenden Zug schwerer sehen können. Ein ankommender Zug muss stille stehen, wenn ihm das Einfahrtssignal nicht gegeben wird. Der Kläger musste daher, als pflichtvoller Beamter, (indem er sich diese verständiger Weise als möglich vorauszusetzenden Wirkungen der eigenthümlichen Gefahren des Eisenbahnbetriebes bei dem unmittelbar sich vollziehenden Betriebe, im Falle einer Stockung der Fahrt des ankommenden Zuges vergegenwärtigte), sich besonders beeilen, das Einfahrtssignal zu geben. Die Ertheilung dieses Signals complicirte sich, weil zur Wirksamkeit desselben die Beleuchtung nöthig war. Umsomehr war Eile geboten. Bei einem eiligen Ziehen wird (nach den Grundsätzen der Lebenserfahrung) die Kraft beim Ziehen in höherem Grade angestrengt; durch den grösseren Kraftaufwand bei dem eiligen Ziehen wird die schwankende Signalstange mehr erschüttert und durch die so verursachte stärkere Vibration derselben die ursächliche Kraft für das Herabfallen der an der Stange befindlichen Signalbrille gesteigert, während die pflichtmässige Eile bei dem Heraufziehen der Laterne, welche mit der Signalbrille nicht in unmittelbarem Zusammenhange stand, den Ziehenden verhindern muss, das Schwanken der sich lösenden Signalbrille zu bemerken.

Es ist daher nach den Gesetzen der Lebenserfahrung in dem vorliegenden Falle anzunehmen, dass die klagefundamentale Verletzung des Klägers am 22. Januar 1878 bei dem Betriebe der (von

der Verklagten unternommenen) Eisenbahn und zwar durch die eigenthümlichen Gefahren des Eisenbahnbetriebes verursacht worden ist, und zwar vermöge der causalen Einwirkung dieser Gefahr auf das Verhalten des Klägers bei einer pflichtmässigen, mit dem (unmittelbar gegenwärtig sich vollziehenden) Betriebe der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn in Beziehung stehenden Thätigkeit des Klägers.

Nr. 119. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Civil-Senat. Vom 10. Juli 1880.

[Braun u. Blum, Annalen. Bd. 2. S. 476–482.]

War die Gefahr erkennbar und eine Schutzvorrichtung dagegen möglich, so liegt darin, dass fahrlässig die Gefahr nicht erkannt worden oder dass trotz des Erkennens die Einrichtung der Schutzvorrichtung unterlassen worden, ein Verschulden im Sinne des § 107 (120) R.Gew.Ord. bezw. § 2 des Haftpflichtgesetzes. Zwischen nur moralischer Verantwortlichkeit und gesetzlicher Pflicht ist dabei nicht zu unterscheiden.

Am 28. September 1878 zur Nachtzeit gerieth der rechte Arm des damals erst siebzehn Jahre alten, als Arbeiter in der Zuckerfabrik der Beklagten zu Trotha beschäftigten Klägers in die Kammräder der in jener Fabrik befindlichen Schnitzelpresse. Der Vorderarm wurde zerquetscht und musste dicht unter dem Ellenbogengelenk abgenommen werden. In der zu gerichtlichem Protokoll aufgenommenen Klage hat der Kläger (im Beistand seines Vormundes) den Antrag gestellt: Beklagte zu verurtheilen, dem Kläger eine lebenslängliche Rente, eventuell einen einmaligen Schadensersatz (dessen Höhe zu bestimmen er dem Gerichtshofe überlasse) zu zahlen.“ In erster Instanz ist auf Abweisung erkannt, soweit eine Rente gefordert ist. Die zweite Alternative der Klagebitte ist unberücksichtigt gelassen. In zweiter Instanz ist das erste Erkenntniss bestätigt, und zwar weil die, wie die zweite Instanz annimmt, nur auf § 107 der Gew.O. gegründete Klage unstatthaft sei, da „die Beklagte (unbeschadet ihrer moralischen Veranwortlichkeit für das Wohl ihres Personals) durch das Gesetz nicht verpflichtet gewesen sei, und aus dem Unterlassen prophylactischer, vielleicht aus Humanitätsrücksichten erwünschten, jedoch rechtlich nicht gebotenen Maassregeln im Processwege nicht haftbar gemacht werden könne.“ — Gegen dieses Erkenntniss hat der Kläger Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt. Das R.G. erliess folgendes bemerkenswerthes Urtheil:

„Das Appellationserkenntniss war zu vernichten. Wenn ein Richter in Bezug auf die Grundlagen seines Urtheils einen Thatbestand, als viel-

leicht gegeben, voraussetzt, so ist sein Urtheil zu bemessen, als ob jener Thatbestand wirklich existire. Waren nun prophylactische Maassregeln in der Fabrik der Beklagten an der Schnitzelpresse vor der Verletzung des Klägers erwünscht und war begrundlagt, dass durch das Unterlassen der Einrichtung jener Maassregeln der Verklagten eine moralische Verantwortlichkeit in Bezug auf das Wohl ihres Arbeiterpersonals entstand, so hat das nur dann einen vernünftigen Sinn, wenn die Erkennbarkeit und seitens der Beklagten vor der Verletzung des Klägers entweder das Erkennen oder eine Fahrlässigkeit im Nichterkennen einer Gefahr für Leben und Gesundheit der an der Schnitzelpresse beschäftigten Arbeiter im Falle des Unterlassens der realisirbaren Schutzvorrichtung, und trotzdem das Unterlassen der Einrichtung dieser Schutzvorrichtung, vorausgesetzt wird. War solches aber der Fall, so war die Beklagte nach § 107 der Deutschen Gew.O. auch gesetzlich verpflichtet, auf ihre Kosten jene Schutzvorrichtung vor der Verletzung des Klägers herzustellen und zu unterhalten. Die Schutzvorrichtung war dann im Sinne des Gesetzes „mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbes und der Betriebsstätte der Beklagten zu thunlichster Sicherheit ihrer Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig". Die von dem App.R. beliebte Unterscheidung zwischen moralischer Verantwortlichkeit und im Processwege erzwingbarer Haftung zwischen aus Humanitätsrücksichten erwünschter und gesetzlich gebotener Fürsorge ist in dem durch § 107 der R.Gew.O. geregelten Rechtsverhältnisse durchaus abwegig und geeignet, die von dem Gesetzgeber gewollte Wirkung des (selbst von Humanitätsrücksicht beseelten) Gesetzes zu verkümmern. Zur Entscheidung der Sache selbst mangelt bei der gegenwärtigen Lage der Acten die Spruchreife; es war deswegen, wie geschehen, auf Zurückweisung der Sache in die zweite Instanz zu erkennen."

Von den der zweiten Instanz vom R.G. für die weitere Behandlung der Sache „als maassgebend" vorgeschriebenen „Normen" heben wir Folgende heraus:

„Der mit der Aufnahme der Klage zu gerichtlichem Protokolle betraute Beamte ist nicht mit Einsicht und Sorgfalt zu Werk gegangen, hat vielmehr eine höchst dürftige Klage aufgenommen. Es soll aber das gesammte Vorbringen des minderjährigen Klägers (bezw. seines Vormundes) in erster und zweiter Instanz als Verbesserung jener dürftigen Klage zugelassen und folgeweise der klägerische Anspruch sowohl auf Grund des § 107 der R.Gew.O., als auch aus § 2 des R.H.Pfl.G., als zulässiger Gegenstand der Entscheidung in dem vorliegendem Processe gelten. Das Vertheidigungsrecht der Beklagten wird dadurch in keiner Weise

beschränkt, da dieselbe sich auf das betreffende Vorbringen des Klägers vollständig ausgelassen hat. Für die Entscheidung des Anspruchs aus beiden Fundamenten ist als feststehend anzunehmen: durch die Verstümmelung ist die Erwerbsfähigkeit des Klägers in hohem Grade (wenigstens um vier Fünftheile) vermindert.

Diese Thatsache ist deswegen als feststehend anzunehmen, weil (wenn der Kläger nicht selbst angegeben hätte, er glaube noch den fünften Theil seiner früheren Erwerbsthätigkeit zu besitzen) nach den Grundsätzen der Lebenserfahrung bei einem Menschen in seiner Lebensstellung von vornherein anzunehmen wäre, dass der Verlust des rechten Vorderarmes ihn seiner Erwerbsthätigkeit völlig beraubt habe. Dass die Beklagte dem Kläger nach seiner Wiederherstellung in ihrer Fabrik Beschäftigung gegen ein Tagelohn von 1 M. 30 Pf. gewährt hat, ist für die Frage der an sich noch vorhandenen Erwerbsfähigkeit des Klägers gleichgültig. Diese ihm zufällig werdende Einnahme sich, so lange er dieselbe bezieht, auf die ihm etwa zuzusprechende Rente anrechnen lassen zu wollen, hat Kläger sich bereit erklärt. Sollte der über den Betrag des Schadensersatzes abzuhörende Sachverständige W. klarlegen, dass Kläger nach seiner Leistungsfähigkeit und den sonstigen Verhältnissen als Steinhauer auf einen höheren durchschnittlichen dauernden Verdienst als denjenigen Tagelohn von 1 M. 30 Pf. rechnen durfte, welchen er von der Beklagten während der nur dreiwöchentlichen Beschäftigung in der Fabrik der Beklagten empfing, so ist bei der Kürze letzterer Beschäftigung jener höhere Verdienst der Berechnung des Schadensersatzes zu Grunde zu legen, wobei sich indessen von selbst versteht, dass der erkennende Gerichtshof das Gutachten des W. in Bezug auf seine Ueberzeugungskraft prüfen und nöthigenfalls von Amtswegen andere Sachverständige hören kann, wobei indessen stets dasjenige, was W. über die persönliche Leistungsfähigkeit des Klägers sachverständig bezeugt, in Betracht zu ziehen sein wird. Der überzeugend klargelegte Betrag des anzunehmenden dauernden Verdienstes des Klägers nach seiner Erwerbsfähigkeit zur Zeit des Unfalles, ist zur Berechnung der als Entschädigung in Rente um ein Fünftheil abzumindern, da Kläger zugiebt, noch den fünften Theil seiner Erwerbsfähigkeit vor der Verletzung zu besitzen. Die Erklärung der Beklagten ist so zu verstehen und festzusetzen, dass der Kläger sich den ihm seit seiner Wiederherstellung von der Beklagten gezahlten Tagelohn von 1 M. 30 Pf. nicht etwa auf die nur mit vier Fünftel seines ganzen bei früherer Erwerbsfähigkeit zu erzielenden Verdienstes zu berechnende Rente, sondern auf den Betrag jenes ganzen Verdienstes anzurechnen, also auf die Rente soweit anzurechnen bereit ist, als jener Tagelohn das fünfte Fünftheil des ganzen Verdienstes

übersteigt. Die von dem erkennenden Gerichtshofe festzustellende Rente ist nicht als vierteljährlich zum Voraus zahlbar festzusetzen, sondern als wöchentlich postnumerando zahlbar. In dieser Weise erhielt der Kläger jenen Lohn von der Beklagten und pflegen auch so Steinhauer und derartige Handwerker ihren Lohn von den Meistern gezahlt zu erhalten. Durch die Rente soll aber der Kläger Ersatz erhalten für den Erwerb, welchen er ohne den Unfall erhalten haben würde. Er hat keinen Anspruch auf einen günstigeren Bezug der Einnahme rücksichtlich der Zeit, als er bei Fortsetzung seiner früheren Erwerbsart hätte ziehen können. Die Gesichtspunkte, welche in dem Falle des R.H.Pfl.G. § 3, Ziffer 1, Satz 2 im Gebiete des Pr. A. L.R. die vierteljährliche Vorauszahlung der Rente rechtfertigen, greifen im vorliegenden Falle nicht durch. Der Kläger hat zwar ausdrücklich Entschädigung in Rente oder in einem der Rente entsprechenden Kapital gefordert und sich selbst für die eine oder die andere Entschädigungsart nicht entschieden, die Beklagte aber in der Duplik erklärt, dass sie der Kapitalsabfindung widerspreche. Nach § 7 des R.H.Pfl.G., dessen Grundprincip bei beiden Fundamenten des vorliegend verfolgten Anspruchs Anwendung findet, ist daher im vorliegenden Falle die etwa zuzusprechende Entschädigung nach den fixirten Principien in Rente zuzubilligen.

Zum Zwecke der Klarlegung desjenigen noch nicht feststehenden Thatbestandes, welcher für den Schluss darauf erheblich ist, ob die Beklagte gegen den § 107 der R.Gew.O. verstossen hat, und welcher auch auf die Klage aus § 2 des R.H.Pfl.G. von Bedeutung sein kann, hat der Gerichtshof zweiter Instanz sich zunächst mit der Königl. Preuss. Regierung zu Merseburg in Beziehung zu setzen, damit dem Gerichtshofe von der genannten Administrationsbehörde derjenige Sachverständige benannt werde, welchem etwa in dem Bezirke dieser Regierung die Function übertragen ist, die Fabrikanlagen in dem Bezirke (namentlich in Bezug auf die zum Schutze des Arbeiterpersonals gegen Gefahren für Leben und Gesundheit getroffenen Anlagen) zu inspiciren, oder, wenn eine bestimmte Person zu einem solchen Zwecke nicht bestellt sein sollte, eine sonstige Person, welche von der Verwaltungsbehörde für besonders tüchtig und zuverlässig zur Prüfung der Frage erachtet wird, ob in einer Fabrik (namentlich einer Zuckerfabrik) die Einrichtung von Schutzvorrichtungen an Treibriemen, Räderwerken und freiliegenden Maschinentheilen erforderlich und realisirbar sei. Der Beweis darüber, dass in einzelnen Zuckerfabriken sich solche Schutzvorrichtungen vorfinden, in anderen oder auch in vielen solchen Fabriken nicht, sowie darüber, dass die Beklagte sich bei Anlage der Schnitzelpresse bei deren Fabrikanten erkundigt haben, ob die Anlage solcher Schutzvorrichtungen nöthig oder

gewöhnlich sei, wird als unerheblich abgeschnitten. Wird festgestellt, dass der Betrieb der Schnitzelpresse ohne eine Schutzvorrichtung (bei der Möglichkeit der Anlage einer solchen) für Leben oder Gesundheit der Arbeiter gefährlich war, so ist anzunehmen, dass die Beklagte gegen die ihr gemäss § 107 der R.Gew.O. obliegende Pflicht verstossen habe, und daher (auch ganz abgesehen von einem etwaigen für den Unfall des Klägers ursachlichen Versehen ihres Aufsehers M. in Ausübung seiner Dienstpflicht) dem Kläger für den durch jenen Unfall erlittenen Schaden zu haften verpflichtet sei, falls nicht von ihr klargelegt wird, dass im concreten Falle (auch bei Berücksichtigung der Jugend und Unerfahrenheit des Klägers) ein derartig grobfahrlässiges Verhalten des Klägers die nächste wirkende Veranlassung des Unfalls gewesen sei, dass bei Abwägung des beiderseitigen Verhaltens in dessen Ursachlichkeit für den Unfall die ihr zur Last fallende Pflichtverletzung nicht als die wirkliche Ursache des Unfalles gelten könne. Als unerheblich ist der oben als abgeschnitten bezeichnete Beweis zu erachten, weil (im Falle des Angezeigtseins und die Unterlassung der Schutzvorrichtung an der Schnitzelpresse in der Fabrik der Beklagten klargelegt wird) die Unterlassung des Anbringens derselben in anderen Fabriken unter gleicher Voraussetzung lediglich einen gleichartigen Verstoss dieser anderen Fabrikanten gegen ihre gesetzliche Pflicht enthalten würde, und weil die Inhaber der beklagten Handlung sich nicht mit Erkundigungen bei dritten Personen und deren Auskunft zu begnügen, sondern selbst umsichtig und sachverständig zu prüfen und zu handeln hätten. Die Behauptung der Beklagten, dass die Arbeiter im Falle des Stillstehens des Transporteurs nur nöthig gehabt hätten, bei dem Fabrikaufseher Anzeige zu erstatten, welcher alsdann die nöthigen Anordnungen zur Entlastung des Transporteurs zu treffen habe, ist nicht zum Beweise zu verstellen, weil solches, falls Aufseher M. den behaupteten Befehl ertheilt haben sollte, gleichgültig, aber auch nicht anzunehmen sei, dass zur Nachtzeit angestellte Arbeiter überhaupt, namentlich aber ein junger unerfahrener Mensch wie der Kläger, ohne eine (beklagterseits nicht behauptete) besondere Anweisung in dieser Beziehung einen solchen Weg einzuschlagen als angezeigt finden würden. Die verwittwete F. W. zu Trotha ist zwar als Zeugin darüber zu vernehmen, ob sie in der Unfallsnacht die Nachsicht an der Schnitzelpresse in Rede gehabt und unmittelbar vor dem Unfall, als der Kläger sich an dem Treibriemen des Transporteurs zu schaffen machte, ihm zugerufen hat: „Er solle das lassen, er habe dort nichts zu schaffen,“ und ob Kläger trotz dieser Warnung sich weiter bemüht hat, den Transporteur in Gang zu bringen und dabei sein Arm durch den Treibriemen in die Kammräder zurückgeworfen ist. Sollte die Wittwe W.

solches aber auch bezeugen, so darf daraus keine für den Kläger nachtheilige Folgerung gezogen werden, falls erwiesen wird, dass ihm von dem Aufseher M. die im Erkenntnisse näher gekennzeichneten Anweisungen ertheilt sind. Nur wenn letzteres nicht erwiesen wird, kann diejenige Thatsache, welche die Wittwe W. bezeugen soll, bei dem Anspruch aus § 107 der R. Gew. O. in Bezug auf den oben berührten Gesichtspunkt der Würdigung des eigenen klägerischen Versehens in Betracht kommen. Bei der Abwägung des Verhaltens der Beklagten und des Klägers sind aber diejenigen dem Geiste des R.H.Pfl.G. entsprechenden (hierdurch in Bezug genommenen) Principien neben dem bereits Gesagten zur Anwendung zu bringen, welche in der Bd. XX der Entsch. des R.O.H.G. Nr. 66 S. 240—243 abgedruckten Entscheidung vom 18. März 1876 in Sachen Post wider Bolte näher entwickelt sind."

Nr. 120. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 13. Juli 1880.

[Fenner u. Mecke, Archiv. Bd. 2. S. 67. — Ztg. des Ver. Deutsch. Eisenb. Verw. 1880. S. 1185.]

Wenngleich auch leichtes Verschulden gemäss § 1 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 von der Haftpflicht befreit, so kann ein Verschulden überhaupt darin nicht gefunden werden, dass ein Bahnbeamter bei seiner mit Eile verbundenen dienstlichen Thätigkeit und dem Geräusche des Bahnhofsverkehrs ein Signal überhört oder überall ängstlich Umschau zu halten unterlässt.

Der vorinstanzlichen Beurtheilung der Einrede der eigenen Verschuldung, kann nicht beigepflichtet werden. Es ist allerdings zur Begründung dieser Einrede auch schon ein leichtes Verschulden ausreichend, allein man muss vor Augen behalten, dass ein Eisenbahnbediensteter vermöge der Anforderungen seines Dienstes, welcher immer mehr oder weniger zur Eile drängt, nicht in der Lage ist, gleich wie ein vorsichtiger Dritter jede Gefahr drohende Situation sorgfältig zu vermeiden und im Stillstehen ängstlich Umschau zu halten. Und dass auch die dem verstorbenen F. obgelegene Verpflichtung, sich zu dem im Einfahren begriffenen Uebergabezug behufs Controlirung desselben zu begeben, in thunlichster Beschleunigung auszuführen war, kann, auch abgesehen von dem Inhalte des § 11 seiner erst in der Revisionsinstanz beigebrachten und deshalb als Beweismittel nicht zu beachtenden Dienstinstruction nicht in Zweifel gezogen werden. Zur Zeit des Unfalls herrschte auf dem Bahnhofe viel Geräusch (Zeugen B., K., D.), und es war dämmrig (B., K., Gr.),

so dass man keinen Ueberblick hatte (Gr.). Die Signale des Rangirzugs sind nicht bloss von dem entfernter postirten Zeugen D., sondern auch von B. und K., welche sich in der Nähe der Unglücksstätte befanden, nicht gehört worden; D. und K. haben weder den Rangirzug noch die von demselben abgestossenen Wagen bemerkt und auch B. hat den Zug nicht gesehen und die beiden Wagen erst fast unmittelbar vor dem Unfall bemerkt. Das Gutachten Z.'s ist schon deswegen nicht überzeugend, weil dasselbe nicht ergiebt, dass ihm diese Umstände des Falls bekannt gewesen seien. Es ist aber auch von einer Wiederholung der Vernehmung des Sachverständigen, nachdem ihm zuvor die betreffenden Zeugenaussagen mitgetheilt waren, eine Hebung dieses Mangels nicht zu erwarten. Die Zeugenaussagen sind nicht ausreichend, um einem Dritten ein klares Bild davon zu geben, wie es damals auf dem Bahnhof in Bezug auf Helligkeit und Geräusch beschaffen war. Der Zeuge, Stationsvorsteher Sch., welchem man die Befähigung zu einem sachverständigen Gutachten zutrauen darf, hat sich dahin erklärt: „Wie weit in einem einzelnen Falle das durch den sonstigen Betrieb in der Nähe veranlasste Geräusch ein Ueberhören der Signale möglich und wahrscheinlich macht, lässt sich nur beurtheilen, wenn man selbst in unmittelbarer Nähe gewesen ist.“ Und in gleicher Weise muss man auch annehmen, dass nur Augenzeugen im Stande sind, ein glaubwürdiges Urtheil darüber abzugeben, ob durch die herrschende Dämmerung das Sehen so erschwert gewesen, dass ein Uebersehen des Rangirzugs dem F. nicht zur Verschuldung zugerechnet werden könne. Da nun aus den Zeugenaussagen die Unmöglichkeit eines unverschuldeten Uebersehens und Ueberhörens des Rangirzugs sich keineswegs entnehmen lässt und es dagegen namentlich auch spricht, dass der Zeuge K., welcher nur 10 bis 12 Schritte hinter F. ging, den Zug weder gehört noch gesehen hat, endlich auch beim Mangel einer näheren Aufklärung des Sachverhalts nicht unberücksichtigt bleiben darf, dass dem F. das Zeugniss eines vorsichtigen Mannes gegeben wird (Sch., D.), so hat der Beweis der Einrede des eigenen Verschuldens nicht für erbracht erachtet werden können.

Nr. 121. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 13. Juli 1880.

[Braun u. Blum, Annalen. Bd. 2. S. 358, 359. — Ztg. d. Ver. Deutsch. Eisenb. Verw. 1880. S. 1157.]

Der Vorwurf des eigenen Verschuldens gemäss § 1 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 erscheint nur dann begründet, wenn entweder ein vorsichtiger Eisenbahnbediensteter die incriminirte Handlung überhaupt nicht

unternommen haben würde oder der Verletzte es bei dem Unternehmen an der gehörigen Vorsicht fehlen lässt.

„In der Beurtheilung der Einrede der eigenen Verschuldung kann man der Vorinstanz nicht beitreten. Die Natur und das Interesse des Eisenbahnbetriebes bringt es mit sich, dass die Bediensteten desselben häufig und zwar nicht bloss in unabweislicher Konsequenz der ihnen ausdrücklich aufgetragenen Functionen, sondern auch manchmal nach eigenem Ermessen, sich in gefährliche Situationen zu begeben haben, sofern sie nur darauf rechnen können, die drohende Gefahr durch Anwendung der gehörigen Vorsicht zu vermeiden. Der Vorwurf der eigenen Verschuldung würde deshalb gegen den Kläger nur dann begründet sein, wenn entweder ein vorsichtiger Eisenbahnbediensteter es überhaupt nicht unternommen haben würde, unter den damaligen Umständen die Lowry während der Fahrt abzukoppeln, oder wenn der Kläger es bei diesem Unternehmen an der gehörigen Vorsicht hätte fehlen lassen." Das Reichsgericht bestreitet nach den Beweisergebnissen Beides.

Nr. 122. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 13. Juli 1880.

[Fenner u. Mecke, Archiv. Bd. 2. S. 111—112. — Ztg. d. Vereins Deutsch. Eisenb. Verw. 1880. S. 1169.]

Nach den §§ 8 ff. des Preuss. Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 ist die Entschädigung nach dem objectiven Werthe des Grundstücks zu bemessen. Auch § 9 hat daher, wenn es sich um die Bestimmung eines Grundstücks handelt, nur die gegenwärtige, bereits in die äussere Erscheinung getretene, nicht eine künftige, bloss mögliche, wenn auch vielleicht vom Eigenthümer beabsichtigte im Auge.

Mit Unrecht stellt die Nichtigkeitsbeschwerde den Grundsatz auf, dass schon durch die Absicht des Eigenthümers, ein Grundstück hinfort in einer gewissen Art zu benutzen, dasselbe eine „Bestimmung" erhalte, welche die Anwendung des § 9 des Preuss. Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 rechtfertigte. Dieses Gesetz basirt wie alle neueren Enteignungsgesetze auf dem Princip, dass die Entschädigung des Expropriaten auf objectiver Grundlage zu bemessen sei (vgl. Bähr und Langerhans, Das Gesetz über Enteignung des Grundeigenthums, S. 36). Diesem Principe würde es augenscheinlich widerstreiten, wenn bei Feststellung der Expropriationssumme eine Eigenschaft des enteigneten Grundstücks in Betracht gezogen würde, welche zur Zeit der Enteignung thatsächlich noch gar nicht existirt, welche das Grundstück nach der Absicht

seines Eigenthümers späterhin erhalten haben würde, welche aber zu der gedachten Zeit noch ungewiss, jedenfalls in keiner Weise verwirklicht ist. Die Bestimmung eines Grundstücks, welche der § 9 des Gesetzes im Auge hat, muss, um bei der Enteignung berücksichtigt zu werden, bereits in die äussere Erscheinung getreten sein; die Berücksichtigung einer bloss möglichen, künftigen, wenn auch von dem Eigenthümer beabsichtigen Verwendung ist von dem gedachten § 9 nicht in Aussicht genommen. Der vorige Richter, welcher eben von diesen Gesichtspunkten ausgeht, hat daher keinen Rechtsirrthum sich zur Last gelegt.

Nicht minder grundlos ist der zweite Vorwurf der Nichtigkeitsbeschwerde, dass der Appellationsrichter actenwidrigerweise die Darlegung des Werths des fraglichen Areals im Hinblick auf dessen Verwerthbarkeit zur Anlage einer grösseren Fabrik für unerheblich erachtet und damit gegen die §§ 8 und 9 des Enteignungsgesetzes verstossen habe. Die Entscheidungsgründe des vorigen Richters ergeben klar, dass derselbe jenen Umstand keineswegs für unerheblich erachtet oder thatsächlich bei Seite gesetzt, sondern nur angenommen hat, die Sachverständigen werden denselben bereits mitberücksichtigt haben, da nicht bloss in den Processacten, mit welchen sich die Sachverständigen bekannt gemacht, hierüber weitläufig verhandelt worden, sondern auch in dem Gutachten selbst ausdrücklich hervorgehoben sei, dass die Sachverständigen die günstige Lage des Grundstücks namentlich zur Errichtung von zu industriellen Zwecken bestimmten Gebäuden in Betracht gezogen haben. Danach könnte dem Appellationsrichter höchstens die unrichtige Auffassung des Sachverständigengutachtens, also eine verfehlte Würdigung des Beweisresultats vorgeworfen, es kann ihm aber nicht der von dem Nichtigkeitskläger gerügte Verstoss zur Last gelegt werden.

Nr. 123. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 18. September 1880.

[Zeitschr. f. Preuss. Recht. Bd. 1. S. 617—620.]

Die vollständige Entschädigung, welche nach § 1 des Preuss. Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 zu gewähren ist, besteht nach § 8 in dem vollen Werthe des abzutretenden Grundstücks. Hierdurch ist der persönliche und subjective Maassstab verworfen und der sachliche und objective für allein maassgebend erklärt worden. Der Werth der Sache soll seinem ganzen Umfange nach ersetzt und nach § 8 Abs. 2 auf den nicht enteigneten Theil insofern Rücksicht genommen werden, als erstens der höhere Werth des abzutretenden Theils in seinem Zusammenhange mit dem Ganzen,

zweitens der Minderwerth des Resttheils in Folge der Abtretung zu vergüten ist. Der Anspruch auf Ersatz des Mehrwerths des abzutretenden Theils darf jedoch nicht bloss darauf gestützt werden, dass die Wiedererrichtung der abzutretenden Gebäude an einem anderen Orte mehr kosten würde, als der Taxpreis der alten Gebäude, denn alsdann würde der Expropriat nicht bloss entschädigt, sondern um so viel bereichert, als der Werth der neuen den Werth der alten übersteigt. Ebensowenig genügt zur Substantiirung des Minderwerths der Nachweis, dass das Rest-Grundstück nicht mehr in gleicher Weise wie bisher zu benutzen ist, sondern dass auch andere sich als möglich darbietende Benutzungsarten mit Nachtheilen verknüpft sein würden. Für Nachtheile endlich, welche der Expropriat in Folge der Enteignung in seinem Gewerbe erleidet, ist nach dem Principe des Enteignungsgesetzes Vergütung nicht zu gewähren.

„Die vollständige Entschädigung, welche nach § 1 zu gewähren ist, besteht nach § 8 in dem vollen Werthe des abzutretenden Grundstückes. Durch diese Bestimmung ist, wie aus ihrem Wortlaute und ihrer Entstehungsgeschichte hervorgeht, (vergl. den Commentar von Dalcke S. 51, von Baehr und Langerhans, 2. Ausg. S. 20 ff.) der persönliche oder subjective Maassstab für die Bemessung der Entschädigung, demzufolge jede mit der Enteignung in ursachlichem Zusammenhang stehende nachtheilige Einwirkung auf das Vermögen des Abtretenden in Anschlag zu bringen sein würde, (vergl. Grünhut, Enteignungsrecht 1873 S. 99 namentlich S. 103, G. Meyer, Recht der Expropriation 1865 S. 171 ff.) verworfen und der Werth der abzutretenden Sache, mithin ein sachliches oder objectives Verhältniss als bei Feststellung der Entschädigung allein maassgebend erklärt worden. Die aus dem Vermögen des Abtretenden ausscheidende Sache wird ersetzt durch eine den Werth derselben darstellende Geldsumme; ein sonstiger dem Abtretenden durch die Enteignung erwachsender Schaden oder entgehender Gewinn ist von dem Enteigner nicht zu erstatten. Der Werth der abzutretenden Sache aber soll seinem ganzen Umfange nach ersetzt und im Falle der Enteignung nur eines Theils des Grundbesitzes desselben Eigenthümers nach § 8 Abs. 2 auch auf den nicht enteigneten Theil insofern Rücksicht genommen werden, als erstens der höhere Werth, welchen der abzutretende Theil durch seinen bisherigen Zusammenhang mit dem Ganzen hatte, zu ersetzen und zweitens die Werthverminderung, welche der übrig bleibende Theil durch die Abtretung erleidet, zu vergüten ist.

1. Der Anspruch auf Ersatz eines Mehrwerthes des abzutretenden Theils des Porzellanhofs ist unbegründet. Nach § 8 Abs. 2 würde derselbe nur dann stattfinden, wenn der abzutretende Theil des Grundstücks oder die darauf befindlichen Gebäude infolge ihres örtlichen oder wirthschaft-

lichen Zusammenhangs mit dem Grundstück einen höheren Werth haben, als denjenigen, welchen sie an und für sich allein darstellen. In dieser Weise begründen B. ihre Mehrwerthforderung nicht. Sie behaupten nur, dass die Wiedererrichtung der Gebäude an einem anderen Platze mehr kosten werde, als der abgeschätzte Bauwerth der bisherigen Gebäude beträgt. Hiermit ist nicht ein Mehrwerth im Sinne des § 8 Abs. 2 dargelegt, sondern der Anspruch erhoben, dass nicht der Zustand des abzutretenden Gegenstandes zur Zeit der Enteignung, sondern der zur Herstellung eines neuen Gegenstandes gleicher Art erforderliche Aufwand bei der Schätzung des Werthes zu Grunde zu legen sei. Bei Anlegung dieses Maassstabes würde der Abtretende nicht bloss entschädigt, sondern um soviel bereichert werden, als der Werth des neuen den Werth des abgetretenen alten Gegenstandes übersteigt. Dieser Maassstab ist im Enteignungsgesetze nicht anerkannt, insbesondere nicht im § 10, welcher nur eine Maximalgrenze für die Feststellung eines nach § 8 Abs. 2 mit Rücksicht auf die bisherige Benutzungsart zu ersetzenden Mehrwerthes bestimmt. Der Anspruch auf Mehrwerthersatz ist daher mit Recht abgewiesen worden.

2. Entschädigung wegen Minderwerths des nach der Abtretung übrig bleibenden Theils des Porzellanhofs würden B. verlangen können, wenn und soweit es richtig ist, dass der Werth des daselbst befindlichen stehenden Circus durch den Abbruch der bisher dazu gehörigen, in die Enteignung fallenden Stallungen eine Verminderung erleidet. Das Recht, hiefür Entschädigung zu verlangen, ist ihnen nicht um deswillen abzusprechen, weil sie von der Befugniss, nach § 9 die Ausdehnung der Enteignung auf den ganzen Porzellanhof zu fordern, keinen Gebrauch gemacht haben; denn es stand in ihrer Wahl, sich des im § 9 gewährten weiter gehenden Rechts zu bedienen oder sich auf die aus § 8 Abs. 2 hervorgehende Forderung des Ersatzes der Werthverminderung zu beschränken, wie auch in dem — übrigens vor dem Gesetze vom 11. Juni 1874 ergangenen — Erk. des vorm. Obertribunals vom 17. September 1866 (Striethorst, 63 S. 347) dem Expropriaten, welcher das Restgrundstück nicht abtreten will, nicht jeder Anspruch auf Ersatz der Kosten der auf demselben erforderlichen Anlagen, sondern nur das Recht auf Ersatz solcher Kosten, welche in keinem Verhältniss zu dem Werthe des Grundstücks stehen, abgesprochen wird.

Obgleich demnach der Anspruch der B., Ersatz des Minderwerths des Circus zu verlangen, im Grundsatze anzuerkennen ist, so kann demselben doch nicht Folge gegeben werden, weil die Höhe des Minderwerths nicht in genügender Weise klargelegt worden ist. Sie fordern Ersatz der Kosten, welche durch Erbauung neuer Stallungen auf dem Restgrundstück entstehen würden, und berechnen diese Kosten auf 75,467 fl. 30 Kr., nämlich:

a) Kosten der Erbauung neuer Stallungen mit 21,927 fl, 30 Kr., abzügl. der für die enteigneten Stallungen zu gewährenden Entschädigung mit fl. 11,320, annoch . . . . . 10,607 fl. 30 Kr.
b) Werth der behufs Erbauung neuer Stallungen auf dem Restgrundstück niederzureissenden Gebäude mit. . . . . 49,860 „ — „
c) Kosten der während der Bauzeit zu beschaffenden provisorischen Stallungen mit. . . . . 15,000 „ — „

im Ganzen 75,467 fl. 30 Kr.

Wollte man nun auch davon absehen, dass die unter a) und c) aufgeführten Kosten nicht unter dem Gesichtspunkte eines Minderwerths des Circus, sondern des Grundstücks und letztere zur Nachweisung eines durch Geschäftsstörung entstehenden Schadens geltend gemacht werden und dem auf diese Weise begründeten Ersatzanspruch die oben unter 1. und unten unter 3. ausgeführten Gründe entgegenstehe, so stellt sich doch die ganze Berechnung um deswillen als ungenügend dar, weil dabei nur auf eine von mehreren vorhandenen Möglichkeiten der Benutzung des Restgrundstücks Rücksicht genommen ist.

Es kommt nicht darauf an, wie dasselbe bisher benutzt worden ist, sondern in welcher Weise dasselbe nach der Enteignung benutzt werden kann. Denn, wie auch vom R.G. bereits anerkannt worden ist (Entsch. des III. H.S. 18. Februar 1880 i. S. Cottbus-Grossenhainer E.B.G. ·/. Replik Rep. No. 99/79), der bei der Enteignung in Betracht kommende Werth ist der aus der Benutzungs- und Ertragsfähigkeit des Gegenstandes sich ergebende gemeine Werth; die bisherige Benutzungsart liefert nur den Beweis, dass und inwieweit der Gegenstand dieser Art der Benutzung fähig ist. Der in Rede stehende Circus ist nach Angabe der B. bisher durch Vermiethung an Kunstreiter und Theaterunternehmer verwerthet worden. Die Vermiethung an Letztere, welche durch den Abbruch der Stallungen nicht verhindert wird, erscheint auch nach der Enteignung möglich. Die Verwerthung desselben an Kunstreiter ist durch das Vorhandensein von Stallungen nicht nothwendig bedingt, was beklagterseits dadurch anerkannt wird, dass für die Dauer der Bauzeit der Bau provisorischer Stallungen ausserhalb des Porzellanhofes in Aussicht genommen worden ist. Die Verwerthung des Circus als Circus nach dem Abbruch der in die Enteignung fallenden Stallungen erscheint daher nicht bloss dann, wenn nach dem Plane der B. neue Stallungen auf dem Porzellanhof erbaut werden, sondern auch in der Weise möglich, dass der Circus ohne Stallungen an Kunstreiter vermiethet und letzteren die Beschaffung der nöthigen Ställe überlassen wird, oder dass Stallungen ausserhalb des Porzellanhofes beschafft und mit dem Circus vermiethet werden. Wenn die

Ertragsfähigkeit des Circus verschieden ist, je nachdem in der einen oder anderen Weise verfahren wird, so kann die Werthsverminderung, welche derselbe durch den Abgang der Stallung erleidet, nur nach der vortheilhaftesten Benutzungsart bemessen werden. Es hätte daher den B. obgelegen, nachzuweisen, dass die von ihnen gewählte und ihrer Schadensberechnung zu Grunde gelegte Art der künftigen Benutzung des Porzellanhofs vortheilhafter sei, als die übrigen vorerwähnten sich als möglich darbietenden Benutzungsarten. Da es an einer solchen Darlegung fehlt, ist weder die sofortige Zuerkennung des geforderten Minderwerthes gerechtfertigt, noch auch nur Stoff zu einer Beweisauflage dargeboten. Der Vorbehalt besserer Liquidation des Schadens aber ist aus den im Erkenntniss erster Instanz angeführten Gründen in dem gegenwärtigen, gerade auf Feststellung der Entschädigungssumme gerichteten Verfahren unzulässig.

3. Der Anspruch auf Entschädigung bezüglich des Schadens, welcher den Widerklägern durch die Geschäftsstörung erwachse, welche sich durch die in Folge der Enteignung nöthig werdende Verlegung der Fell- und Häutehandlung der Widerkläger an eine andere Stelle ergeben werde, ist unbegründet, weil es sich dabei nicht um den Werth der abzutretenden oder nach der Enteignung zurückbleibenden Sache, sondern um Nachtheile handelt, welche die Widerkläger in Folge der Enteignung in ihrem Gewerbe erleiden, für derartige Nachtheile aber nach dem obenerwähnten Grundprincip des Enteignungsgesetzes keine Schadloshaltung gewährt wird. Dies gilt ebensosehr von dem dauernden Nachtheile, welchen die Widerkläger ihrer Behauptung nach durch die Verlegung ihres Geschäfts von der Stelle, an welcher dasselbe seit beinahe zweihundert Jahren betrieben worden, an eine weniger vortheilhaft gelegene andere Stelle erleiden werden, wie von dem vorübergehenden Nachtheil, welcher ihnen bis zur Einrichtung neuer Geschäftsräume durch das Miethen provisorischer Geschäftslocale und zweimaligen Umzug erwachsen wird. Da der erhobene Entschädigungsanspruch selbst dann unbegründet ist, wenn die Widerkläger durch die Enteignung genöthigt wären, ihr Geschäft von dem Porzellanhof zu verlegen, so kann der Streit, ob dies nothwendig sei, sammt allen hierauf bezüglichen Behauptungen der Parteien auf sich beruhen."

Nr. 124. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Civil-Senat. Vom 18. September 1880.

[Deutsche Jurist.Ztg. Bd. 5. S. 67.]

Nach Art. 395 H.G.B. haftet der Frachtführer für Beschädigung des Guts bis zur Ablieferung. Wenn der Empfänger sich bei der Ankunft nur vorläufig eine Waarenprobe entnommen hat, sich auch nicht in mora accipiendi

befindet, so bleibt die Haftpflicht des Frachtführers noch bestehen. Aber auch nach der Ablieferung erlöschen gemäss Art. 408 H.G.B. die Schadensansprüche des Empfängers nicht eher, bis er auch die Fracht gezahlt hat.

Zunächst hat der Appellationsrichter die Art. 395, 408 des H.G.B. nicht verletzt. Wie bereits das R.O.H.G. (vergl. Entsch. Bd. II S. 252, Bd. XIV S. 294) entschieden hat, haftet der Frachtführer nach Art. 395 des H.G.B. für den Schaden, welcher durch Beschädigung des Frachtguts seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung, deren Begriff in den allegirten Entscheidungen zutreffend dargelegt worden, entstanden ist, wenn er nicht den ihm vom Gesetze nachgelassenen Einredebeweis führt. Im vorliegenden Falle hörte also die Haftung des klagenden und widerbeklagten Frachtführers nicht schon dadurch, dass der Beklagte und Widerkläger (der Destinatär) am 7. November 1876 eine Verkaufsprobe zur Benutzung bei dem von ihm beabsichtigten Verkaufe des Frachtguts aus dem nach wie vor im Schiffe des Klägers verbleibenden Frachtgut entnahm, sondern erst durch die am 22. November 1876 erfolgte Ausladung des Rübsen aus dem Schiffe des Klägers und dessen darauf bewirkte Lagerung auf dem Grodbeek'schen Speicher auf. Wie das R.O.H.G. bereits in der zweiten oben allegirten Entscheidung ausgeführt hat, ist selbst der Empfangsverzug des Destinatärs nicht geeignet, die Fortdauer der Haftung des Frachtführers bis zur effectiven Ablieferung des Frachtguts auszuschliessen und die Verpflichtung des Frachtführers, für die Conservirung der verladenen Waaren zu sorgen, auf den Destinatär zu übertragen. Der Appellationsrichter hat aber auch einen Empfangsverzug des Beklagten nicht thatsächlich festgestellt, vielmehr, ohne dass ein Nichtigkeitsangriff dagegen gerichtet wäre, den Anspruch des Klägers auf Liegegelder deshalb abgewiesen, weil Beklagter nicht in mora accipiendi gewesen sei, vielmehr Kläger selbst durch seine bösliche Handlungsweise die Verzögerung der Ausladung verschuldet habe und jedenfalls der Beklagte entschuldigt sei. Dem vom Appellationsrichter festgestellten Dolus des Klägers gegenüber würde auch eine etwaige Nachlässigkeit des Beklagten bezüglich der Conservirung der Waare von keiner rechtlichen Bedeutung sein. Nach Art. 408 des H.G.B. ist ferner die Annahme der Ladung für sich allein nicht geeignet, die Ansprüche gegen den klagenden Frachtführer aufzuheben; dazu ist vielmehr ausser der Annahme des Guts auch noch die Bezahlung der Fracht, in welchen eine Billigung der vertragsmässigen Leistungen des Frachtführers gefunden wird, erforderlich. Der Beklagte hat aber unstreitig die Fracht noch nicht bezahlt. Kläger klagt im vorliegenden Processe auf deren Zahlung; der Appellationsrichter hat daher mit Recht die dem Beklagten aus Art. 395, 396 des H.G.B. zustehenden Ansprüche nicht für erloschen erklärt.

Nr. 125. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 22. September 1880.

[Braun u. Blum, Annalen. Bd. 2. S. 493, 494.]

Eine vom Aufseher geduldete unerhebliche Ordnungswidrigkeit, welche für einen Arbeiter mittelbar zu einer Verletzung führte, die vernünftiger Weise überhaupt nicht entfernt vorausgesehen werden konnte, kann nicht als ein den Unternehmer haftpflichtig machendes Versehen im Sinne des § 2 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 angesehen werden.

Der Kläger ist dadurch verunglückt, dass eine Stange im Wege lag, deren Forträumung Sache des Aufsehers „Meister“ Frenzel gewesen wäre.

„Wenn der Unfall dem Frenzel aus dem Grunde zur Schuld angerechnet werden soll, weil er eine Ordnungswidrigkeit in der Werkstatt geduldet hat, so muss diese Ordnungswidrigkeit eine solche sein, dass es sich vernünftiger Weise vorhersehen liess, dieselbe könne derartige Folgen haben, wie hier eingetreten sind. Diese Voraussetzung würde vorliegen, wenn es richtig wäre, dass, wie Kläger behauptet, der Frenzel auf die Gefahren, welche durch das Umherliegen der Stange herbeigeführt werden könnten, hingewiesen wäre. Ist solches aber nicht bewiesen, so erhellt aus den stattgehabten Verhandlungen nicht mit Sicherheit, dass sich vernünftiger Weise vorhersehen liess, es könne Jemand über die Stange fallen und dabei, wie Kläger solches gethan haben muss, von unten in die Räder der Hobelmaschine greifen. Nach den Aussagen der in erster Instanz vernommenen Sachverständigen muss eine derartige Möglichkeit als eine entfernte angesehen werden; auch scheinen die Arbeiter selbst das Umherliegen der Stange in dem Gange nicht für gefährlich gehalten zu haben; wenigstens ergiebt sich aus den Verhandlungen nicht, dass sie auf eine Abhülfe der Ordnungswidrigkeit gedrungen haben; auch deuten die vernommenen Arbeiter in keiner Weise an, dass sie in dieser Beziehung Befürchtungen gehegt hätten.“

Nr. 126. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 22. September 1880.

[Deutsche Jur. Zeitg. Bd. 5. S. 7. — Fenner u. Mecke, Archiv. Bd. 1. S. 67, 68.]

§ 2 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 findet nur auf solche Unfälle Anwendung, welche mit dem Fabrikbetriebe in ursächlichem Zusammenhange stehen. Dahin gehört nicht ohne Weiteres ein Unfall beim Transport

(Verladen) eines Gegenstandes nach der Fabrik, der erst in der Fabrik bearbeitet werden soll.

Es kann für den vorliegenden Fall dahin gestellt bleiben, ob der Unfall gerade durch die besonderen Gefahren des Fabrikbetriebs verursacht sein muss, und ob es sich gerade im Fabriklocale selbst ereignet haben muss; jedenfalls ist ein ursachlicher Zusammenhang zwischem dem Fabrikbetriebe und dem Unfalle nothwendig; das Haftpflichtgesetz ist nicht auf Unfälle anwendbar, welche sich ganz ausserhalb des Fabrikbetriebes ereignen. Im vorliegenden Falle hat sich der Unfall ereignet bei dem Verladen eines Trägers, welcher zum Zwecke einer Bearbeitung nach der Fabrik des Beklagten gebracht werden sollte. Der Transport zu der Fabrik, welcher mit dem Verladen begann, gehörte noch nicht zu der Fabrikthätigkeit, war an sich etwas davon völlig Getrenntes. Zwar hat der Beklagte diesen Transport übernommen und durch seine Fabrikarbeiter ausführen lassen; damit hat er aber nur neben der auszuführenden Fabrikarbeit ein davon getrenntes Transportgeschäft übernommen, auf welches das Haftpflichtgesetz nicht deshalb anwendbar ist, weil es von den Fabrikarbeitern ausgeführt worden ist, und auch nicht deshalb, weil es einen in der Fabrik zu bearbeitenden Gegenstand betraf. Die Grundlage zur Anwendung des § 2 des Reichs-Haftpflichtgesetzes, dass der Unfall bei dem Betriebe der Fabrik eingetreten wäre, fehlt daher. Dass die Aufsicht bei dem Verladen zu den Dienstverrichtungen des N. gehörte, worauf der zweite Richter Gewicht legt, kann das gedachte Erforderniss nicht ersetzen, da es bei dem Haftpflichtgesetz nur auf die Dienstverrichtungen bei dem Fabrikbetriebe, nicht auch bei anderen von dem Fabrikunternehmer übernommenen Arbeiten, ankommt.

Nr. 127. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 24. September 1880.

[Fenner u. Mecke, Archiv. Bd. 1. S. 3–8. — Seuffert, Archiv N. F. Bd. 7. S. 103. — Preuss. Archiv f. Eisenb. Wesen. 1881. S. 125. — Ztg. d. Vereins Deutsch. Eisenb. Verw. 1881. S. 44. — Deutsche Jurist. Ztg. Bd. 5. S. 109 u. 157. — Entsch. des Reichsgerichts in Civilsachen. Bd. 2. S. 386–391.]

Die Eisenbahnstationen sind als Niederlassungen im Sinne des § 22 der Civil-Prozessordnung nicht anzusehen.

Unter dem Anführen, dass der Wagenrücker K. bei dem Rangiren eines Güterzuges in der Nähe des Dresdener Bahnhofes zu Leipzig körperlich beschädigt worden, demzufolge aber verstorben sei, beanspruchten die Wittwe und die Kinder von K. auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871 Ersatz des ihnen durch diesen Todesfall entzogenen Unterhaltes. Sie

erhoben deshalb wider den Königlich sächsischen Staatsfiscus, als Betriebsunternehmer der Leipzig-Dresdener Eisenbahn, vor dem Landgerichte zu Leipzig Klage. Der Beklagte bestritt die Zuständigkeit des Gerichts. Die erste Instanz wies in Beachtung der Einrede die Klage ab. Sie stellte fest, dass die zur Vertretung des Beklagten berufene Behörde ihren Sitz in Dresden, der Beklagte daher seinen allgemeinen Gerichtsstand bei den dortigen Gerichten habe. Die zweite Instanz bestätigte. Hiergegen legten die Kläger Revision ein, welche zurückgewiesen wurde aus folgenden

Gründen:

„Die C. P. O. verstattet im § 22, bei dem Gerichte des Ortes, wo jemand zum Betriebe einer Fabrik, einer Handlung oder eines anderen Gewerbes eine Niederlassung hat“, von welcher aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden, alle „auf den Geschäftsbetrieb der Niederlassung“ bezüglichen Klagen zu erheben. Den Begriff der „Niederlassung“ bestimmt das Gesetz nicht näher. Sichere Anhalte für dessen Bestimmung sind jedoch durch die Begründung des Entwurfs der C.P.O. gegeben. Wie hier (S. 412 der Kortkampf'schen Ausgabe) ausdrücklich hervorgehoben wird, ist der besondere Gerichtsstand der Niederlassung dem Gerichtsstande des Wohnsitzes „nachgebildet“. „Das Etablissement — fährt die Begründung fort — wird, was die auf den Geschäftsbetrieb desselben bezüglichen Klagen anlangt, dem Wohnsitze gleichgeachtet; dasselbe gilt für das Gut, was die Klagen aus den auf dessen Bewirthschaftung sich beziehenden Rechtsverhältnissen betrifft.“ Dabei verweist die Begründung auf S. 36 flg. des Commissionsberichtes der Nürnberger Conferenz über das Rechtshilfegesetz. Das von dieser Conferenz bearbeitete, auch von mehreren deutschen Regierungen genehmigte, im Königreiche Sachsen durch Verordnung vom 16. Januar 1865 bekannt gemachte „Gesetz, die in den deutschen Bundesstaaten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegenseitig zu gewährende Rechtshilfe betreffend“, enthält in § 5 die nämlichen Vorschriften, welche sich, nur theilweise etwas anders gefasst, im § 22 der C.P.O. wiederfinden. Zur Auslegung des § 22 darf sonach der gedachte „Commissionsbericht, die Ausarbeitung von Vorschlägen für eine allgemeine Gesetzgebung über den Gerichtsstand und über die Vollziehbarkeit rechtskräftiger Urtheile in den deutschen Bundesstaaten betreffend“ (gedruckt Leipzig 1859), benutzt werden. Derselbe erläutert den Sinn des Gesetzes an mehreren Stellen, von denen gegenwärtig hauptsächlich folgende in Betracht kommen.

Zunächst wird (S. 35 flg. zu § 11 des Entwurfes) mit Bezugnahme auf l. 19 § 2 D. de jud. 5, 1 bemerkt:

> „Schon gemeinrechtlich wird durch ein Etablissement ein Gerichtsstand begründet. Dieser Gerichtsstand ist kein forum

domicilii, sondern es werden nur auf den Fall, wo jemand kleinere Kreise seines gewerblichen und Geschäftslebens an einen von seinem Domicile verschiedenen Ort verlegt hat, für diesen Kreis die Grundsätze über den Gerichtsstand des Domicils angewendet; das Etablissement wird, was die darauf bezüglichen Klagen anlangt, dem Wohnsitze gleichgeachtet."

Sodann heisst es (S. 37):

„Nach dem Entwurfe wird das Vorhandensein einer Niederlassung zum Betriebe einer Handlung, einer Fabrik oder eines anderen Gewerbes vorausgesetzt, von welcher aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden. Es müssen mithin am Orte des hier fraglichen Gerichtsstandes solche Einrichtungen bestehen, aus denen sich ergiebt, dass dieser Ort den Mittelpunkt des Handelsverkehrs oder eines gewissen, seiner äusseren Erscheinung nach abgesonderten Kreises des gewerblichen und Geschäftslebens einer Person oder Gesellschaft bildet, dass der gesammte Handelsverkehr oder jener abgesonderte Kreis der Geschäftsthätigkeit hier gewissermaassen domicilirt sei."

Sodann erörtert der Bericht die Frage, welchenfalls der Gerichtsstand des Etablissements für Agenturen von Versicherungsgesellschaften zuzulassen sei. Darüber wird (S. 37 flg.) gesagt:

„Betreibt eine Versicherungsgesellschaft des Staates A. ihre Geschäfte in dem Staate B. in der Weise, dass ihre dortigen Institoren durch Eröffnung eines Geschäftslocales, Aushängung einer Firma und Abschliessung der Versicherungsverträge unter dieser Firma oder in sonstiger Weise zu erkennen geben, dass hier ein abgesonderter Kreis der Geschäfte jener Versicherungsgesellschaft des Staates A. seinen örtlichen Mittelpunkt habe, so würde dies allerdings als ein Gewerbsetablissement der hier fraglichen Art anzusehen sein. Befindet sich dagegen in dem Staate B. nur eine Agentur jener Versicherungsgesellschaft, welche die Versicherungsverträge für die Versicherungsgesellschaft des Staates A. vermittelt und die Versicherungsanträge an letztere zum Behuf des definitiven Abschlusses einsendet, so würde sich in dem Staate B. kein örtlicher Mittelpunkt auch nur eines Kreises des Geschäftslebens jener Versicherungsgesellschaft befinden, dieser Geschäftbetrieb vielmehr als Ausfluss des Geschäftsbetriebes der Versicherungsgesellschaft des Staates A. erscheinen und daher die Voraussetzung des Gerichtsstandes des Etablissements nicht vorliegen."

Die vorstehenden Erläuterungen haben bei der nachherigen Berathung des Gesetzes inhalts der Conferenzprotocolle (Verhandlungen der Com-

mission zur Berathung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches, die in den deutschen Bundesstaaten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegenseitig zu gewährende Rechtshilfe betreffend, Nürnberg 1861 S. 47 flg., 121 flg.) keinen Widerspruch gefunden.

Hiernach aber können Eisenbahnstationen, selbst die sogenannten Hauptstationen, an denen sich Bahnhöfe befinden, nicht als Niederlassungen betrachtet werden, wie sie § 22 der C. P. O. vor Augen hat, wenigstens in der Regel nicht. Eine Eisenbahn, welche die Beförderung von Personen und Gütern auf einer bestimmten Linie gewerbsmässig besorgt, stellt sich als ein einheitliches Gewerbsunternehmen dar, zum mindesten dann, wenn das Ganze, wie gewöhnlich, von einer Centralstelle aus geleitet wird. Das Unternehmen ist ein untrennbares Ganze, obwohl es zu seiner Durchführung eine räumliche Vertheilung des Betriebes, die Errichtung einer Mehrheit von Anstalten auf verschiedenen Punkten der Bahnlinie erheischt, woselbst die Bahnverwaltung mit dem Publikum unmittelbar Geschäfte (Transportverträge) abschliesst, die übernommenen Transporte vorbereitet, beginnt und beendigt. Mögen auch die an den einzelnen Verkehrsstellen verwendeten oberen Beamten in gewissen Geschäftszweigen zu selbstständigem Handeln ermächtigt sein, immerhin haben sie dabei die allgemeinen Anordnungen der Hauptverwaltung über Fahrplan, Fahrgelder, Frachtsätze und sonstige Vertragsbedingungen zu befolgen, und immerhin dient ihre Thätigkeit nur dem Gesammtzwecke des ganzen Unternehmens. Sie treten als blosse Geschäftsvermittler und Gehilfen der Hauptverwaltung auf. Die Station und ihre Verwaltung bildet lediglich einen Bestandtheil des Gesammtunternehmens, einen „Ausfluss des Geschäftsbetriebes" der Centralstelle. Denn wie das Gesammtunternehmen ohne Stationen nicht bestehen könnte, so würden sich auch Stationen ohne Bahnlinie nicht denken lassen. Ein „gesonderter Kreis des Gewerbelebens" der Hauptverwaltung, ein „Mittelpunkt" dieses Gewerbslebens, der ein wohnsitzartiges Verhältniss begründete, liegt im Geschäftsbetriebe der einzelnen Station vor allem darum nicht, weil der Zweck der ganzen Transportanstalt gerade nur durch die ineinander greifende Geschäftsführung sämmtlicher dazu gehöriger Stationsverwaltungen zu erreichen ist. Das auf der einzelnen Station abgeschlossene Transportgeschäft kann nicht von der betreffenden Stationsverwaltung allein, sondern nur unter Mitwirkung anderer Verwaltungsstellen, auch nur vermittelst der von der Hauptverwaltung angeschafften Betriebsmittel und mit Hilfe des zu deren Handhabung und Bedienung angestellten Personales, sowie unter Benutzung der ausserhalb der Station gelegenen Bahnstrecken ausgeführt werden. Die einzelne Station verspricht daher durch den von ihr eingegangenen Transportvertrag eine dem Geschäftskreise des Gesammtunternehmens angehörige Leistung,

nicht aber eine ihrem Geschäftskreise eigenthümliche Leistung. Zuzugeben ist, dass die Verwaltung der einzelnen Station sich gewöhnlich mit bestimmten Klassen von Geschäften befasst, welche eben nur an dieser Station vorkommen. Die von der Station ausgehenden Transporte pflegen lediglich dort, auf der Abgangsstation, nicht auf anderen Stationen übernommen zu werden, und ebenso regelmässig ist die Ankunftsstation mit der Einhebung der nicht zum voraus gezahlten Frachtgelder beauftragt. Allein diese durch die Natur der Sache gebotene örtliche Vertheilung des Geschäftsbetriebes rechtfertigt eine Zerlegung des Geschäftsbetriebes der Gesammtunternehmung in eine Mehrzahl nach Stationen gesonderter, in sich selbstständiger Kreise des Geschäftslebens um so weniger, als die Station — und das ist ein zweites Merkmal, das ihr zum Begriffe der Niederlassung fehlt — „ihrer äusseren Erscheinung nach“ keine vom Geschäftskreise des Ganzen abgegrenzte gewerbliche Stellung einnimmt. Einrichtungen, aus denen hervorginge, dass die Hauptverwaltung der Bahn am Stationsorte einen besonderen Zweig ihres Transportunternehmens betreiben lässt, bestehen auf der Station nicht. Namentlich führt die Stationsverwaltung keine eigene, von der Benennung des Gesammtunternehmens unterschiedene Firma. Sie contrahirt im Namen der Hauptverwaltung.

In der That also sind für die Beurtheilung der vorliegenden Frage nahezu die nämlichen Erwägungen maassgebend, welche gegen die Eintragung einer Eisenbahnstation als Zweigniederlassung in das Handelsregister sprechen. Soll eine Eisenbahnverwaltung dem Gerichtsstande der Niederlassung unterworfen werden, so wäre derselbe nur an dem Orte zu suchen, wo sich der Sitz der Hauptverwaltung befindet.

Allerdings können ausnahmsweise Verhältnisse obwalten, welche einer Eisenbahnstation nach gewisser Richtung hin die Eigenschaft einer Niederlassung der in § 22 der C.P.O. bemerkten Art geben. Unter anderem kann das nach Befinden der Fall sein, wenn die Stationsverwaltung ein dem eigentlichen Zwecke des ganzen Unternehmens fremdes Nebengewerbe betreibt. Dergleichen Ausnahmezustände sind jedoch hier nicht in Frage. Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf der Annahme, dass bei der Leipzig-Dresdener Staatseisenbahn und bei der Leipziger Station besondere von dem gewöhnlichen Eisenbahnbetriebe abweichende Einrichtungen nicht bestehen, auch dass die Hauptverwaltung ausserhalb des Bezirkes des Landgerichts Leipzig ihren Sitz hat. Insoweit handelt es sich um die Feststellung thatsächlicher Zustände. Die Revisionskläger behaupten nicht, dass dieselbe unter Verletzung des Gesetzes erfolgt sei. Der einzige Umstand, den sie neuerdings wiederholt geltend machen, um die Leipziger Station als Niederlassung zu kennzeichnen, erscheint einfluss-

los. Darauf, dass der Rangirdienst, bei welchem der Wagenrücker K. verunglückt sein soll, durch einen in Leipzig angestellten Oberinspector selbstständig geleitet wird, kann deshalb nichts ankommen, weil das Wagenrangiren im Interesse des ganzen Unternehmens geschieht, nicht mit einem der Station eigenthümlichen Geschäftsbetriebe und am wenigsten mit einer solchen besonderen Gewerbsthätigkeit zusammenhängt, wie sie der Begriff der Niederlassung erfordert. Somit lag auch kein Anlass vor, die Sache behufs Feststellung jenes Umstandes an die Vorinstanz zurückzuverweisen.“ . . .

Nr. 128. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

4. Civil-Senat. Vom 27. September 1880.

[Braun u. Blum, Annalen. Bd. 2. S. 492—493.]

Der Regressanspruch der Eisenbahnverwaltung gegen einen den Unfall verschuldenden Beamten, ist nur dann begründet, wenn die Handlungsweise desselben die alleinige Ursache des Unfalls war. Der Umstand, dass die Eisenbahn dem verletzten Beamten nach Maassgabe des Haftpflichtgesetzes mit seinem vollen Gehalt entschädigt hat, genügt, insbesondere bei concurrirendem Verschulden des Verletzten hierzu nicht. Denn der Verlust des Gehaltes ist keine unmittelbare Folge der Handlung des Schuldigen, sondern beruht auf der Beamten-Qualität des Verletzten.

Der Beklagte hat gegen sein Reglement die Signale 32 („Wagenpersonal soll Sitze einnehmen“) und 33 („Abfahrt“) so rasch hintereinander gegeben, dass der bei Aussstossung des Signals 32 mit Laternenanzünden beschäftigte Schaffner Schn. verunglückte. — Dieser Unfall wurde dadurch herbeigeführt, dass Schn., ohne das Signal 32 zu beachten, mit der Laterne sich weiter beschäftigte und statt sich zu setzen auf dem Trittbrett stehen blieb. Das R.G. erkennt hierin einen Verstoss des Schn. gegen das Gebot (Signal) des Zugführers, dem er zu gehorchen hatte.

„Nach Bestimmung des § 19 Tit. 6 Thl. I des Preuss. A. L.R. wurde Schn. daher, wenn man ein Versehen, und zwar ein grobes ursachliches Versehen des Beklagten voraussetzen will, durch sein eigenes concurrirendes, und zwar gleichfalls grobes Versehen des Anspruchs auf Entschädigung aus einem nur mittelbar erlittenen Schaden verlustig, und nur um einen solchen handelt es sich im vorliegenden Falle. Der Kläger hat dem Schn. als Entschädigung eine lebenslängliche Jahresrente gewährt, welche dem seitherigen Diensteinkommen in seiner Stellung als Beamter genau entspricht, und nimmt im Regresswege wegen Erstattung dieser Entschädigung den Beklagten in Anspruch. Der Umstand aber, dass Schn. durch die erlittene Verletzung zur ferneren Ausübung dieses Amtes un-

fähig wurde und demgemäss sein Gehalt verlor, war keine unmittelbare Folge seiner Verletzung, vielmehr die Folge derselben nur in Verbindung mit der als gewöhnliche Beschaffenheit der Person des Verletzten nicht anzusehenden Beamtenqualität (§ 3 Tit. 6 Thl. I des Preuss. A. L. R.). Der Kläger ist daher mit Recht abgewiesen worden."

Nr. 129. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 28. September 1880.

[Entsch. des Reichsger. in Civilsachen. Bd. 3. S. 1, 2. — Seuffert, Archiv N. F. Bd. 8. S. 306–308.]

Auch wenn dem untergeordneten Organe eine etwas selbstständigere Stellung verliehen ist, bleibt das Aufsichtsorgan für genügende Aufsicht und Anweisung verantwortlich und macht sich insbesondere dann eines Versehens im Sinne des § 2 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 schuldig, wenn der Arbeiter auf das Unzureichende einer Vorrichtung mit Recht, aber erfolglos hingewiesen hat und sodann verunglückt ist.

In der Eisengiesserei der Beklagten war B. als commandirender Former angestellt; als solchem lag ihm ob, selbstständig den Guss zu leiten sowie alle zur Vornahme desselben erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, insbesondere die zu verwendenden Materialien aus den in der Fabrik vorhandenen sich auszusuchen. Bei der Vornahme eines von ihm geleiteten Gusses spritzte das glühende Eisen aus der Gusspfanne hinüber auf die bei dem Gusse beschäftigten, auf einem Holzgerüste stehenden Arbeiter; dies machte die letzteren ängstlich und unruhig, infolge ihrer Unruhe stürzte das Gerüst zusammen, B. fiel in das auf die Erde übergeflossene Eisen und starb an den erlittenen Verletzungen. Seine Wittwe klagte deshalb auf Grund des § 2 des Haftpflichtgesetzes gegen die Beklagten auf Entschädigung, indem sie behauptete, das Unglück sei durch den ihrem Ehemann vorgesetzten Werkführer der Beklagten verschuldet; es sei nämlich die Ursache des Unglückes, das Ueberspritzen des Eisens, dadurch veranlasst worden, dass die verwandte Pfanne zu klein gewesen sei; der Verstorbene habe dies auch eingesehen und, weil ihm selbst keine andere Pfanne zur Disposition gestanden, den Werkführer hierauf aufmerksam gemacht und denselben gebeten, ihm eine von den vorhandenen grösseren Pfannen zu geben; der Werkführer habe aber erwidert, es werde auch so gehen, und ihn angewiesen, mit der vorgefundenen Pfanne den Guss vorzunehmen. Die zweite Instanz wies die Klage ab, indem sie ausführte: B. habe vermöge der ihm als commandirenden Former obliegenden Pflichten nicht bloss wegen seines eigenen Interesses, sondern auch im Interesse der übrigen bei dem Gusse beschäftigten Arbeiter selbstständig und verantwort-

lich dafür zu sorgen gehabt, dass keine solche Materialien verwandt würden, mit deren Verwendung Gefahr für Gesundheit und Leben verknüpft sei; habe er nun selbst eingesehen, dass die verwandte Pfanne zu klein und deshalb gefahrdrohend sei, so habe er sich auch nicht durch eine Anweisung des Werkführers zur Verwendung derselben bestimmen lassen dürfen, und sei demnach bei Richtigkeit der Klagebehauptungen das Unglück durch sein eigenes Verschulden herbeigeführt worden. Diese Entscheidung wurde aus folgenden Gründen vernichtet:

„Der Entscheidungsgrund der Vorinstanz ist rechtsirrthümlich. Da B. die von ihm bekleidete Stellung eines commandirenden Formers nur kraft Auftrags seiner Dienstherren einnahm, so war er auch hinsichtlich aller ihm aus dieser Stellung obliegenden Geschäfte den Anordnungen seiner Dienstherren und ihrer Repräsentanten unterworfen und demnach zur Vornahme dieser Geschäfte nur so lange und insoweit berufen und berechtigt, als nicht seitens der letzteren hierüber eine anderweitige Bestimmung getroffen wurde. Es hatte folglich der Werkführer der beklagten Firma, welcher dem B. auf seine Vorstellung, dass die von ihm vorgefundene Pfanne untauglich sei, die verlangte grössere Pfanne abschlug und ihn anwies, mit der vorgefundenen den Guss auszuführen, auch den von B. dieser Anweisung geleisteten Gehorsam zu verantworten, und es kann dem B. in seiner untergeordneten Stellung nicht zum Vorwurfe gereichen, dass er die von ihm gehegten und geäusserten Bedenken gegen die ihm darauf von seinen Vorgesetzten ertheilte Anweisung nicht weiter geltend machte.“ . . .

Nr. 130. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 29. September 1880.

[Braun u. Blum, Annalen. Bd. 2. S. 491, 492.]

Ein Unfall beim Heben einer entgleisten Locomotive gehört nicht unter § 1 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871.

„Zur Anwendung des § 1 des Reichs-Haftpflichtgesetzes ist nicht nur die zeitliche und räumliche Verbindung des Unfalls mit dem Betriebe erforderlich, sondern auch, dass derselbe mit den besonderen Gefahren der den Eisenbahnen eigenthümlichen Betriebsweise im Causalzusammenhange steht oder doch stehen kann, denn nur gegen diese eigenthümlichen Gefahren hat das Gesetz den weitgehenden Schutz geben wollen. Der zweite Richter verneint, dass das Aufgleisen einer entgleisten Locomotive, bei welchem der Unfall des Klägers eingetreten ist, zum Betriebe der Eisenbahn gehört. Damit verneint er das örtliche und zeitliche Zusammentreffen des Unfalls mit dem Eisenbahnbetriebe. Es kann dahingestellt

bleiben, ob hierin, wie die Nichtigkeitsbeschwerde rügt, eine Verletzung des § 1 des Reichs-Haftpflichtgesetzes oder eine diesem Angriffe unzugängliche thatsächliche Feststellung zu finden ist, denn der zweite Richter stellt ausserdem genügend deutlich fest, dass der Unfall, welcher durch Umfallen einer ohne Aufsicht dastehenden Winde herbeigeführt worden ist, nicht mit den besonderen Gefahren des Eisenbahnbetriebes im Kausalzusammenhang steht. Diese Feststellung verstösst jedenfalls nicht gegen § 1 a. a. O., sie schliesst die Anwendung desselben aus, wie oben dargelegt ist. Dieser Grund hält die nur wegen Verletzung des § 1 a. a. O. angegriffene Entscheidung.

Nr. 131. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Straf-Senat. Vom 2. Oktober 1880.

[Ztg. des Vereins Deutsch. Eisenb. Verw. 1881. S. 10. — Braun u. Blum. Annalen. Bd. 2. S. 427.]

Auch bei nur vorübergehender Anstellung eines Eisenbahnbediensteten kann der Thatbestand des § 316 Al. 2 R.Str.Ges.B. begründet sein.

Der Angeklagte war geprüfter Heizer, aber nach Feststellung der Vorinstanz „zur Leitung von Eisenbahnfahrten angestellt“.

„Mit der „Anstellung“ des § 316, Abs. 2 ist nicht bloss eine Beauftragung zu dauernder oder ausschliesslicher Leitung von Eisenbahnfahrten gemeint, sondern es genügt, wenn der Auftrag auch nur auf eine zeitweilige Leitung von Eisenbahnfahrten ging, die Anstellung in diesem Zweige des Eisenbahndienstes also nur eine vorübergehende war.“

Nr. 132. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Straf-Senat. Vom 2. Oktober 1880.

[Ztg. d. Ver. Deutsch. Eisenb. Verw. 1881. S. 21.]

Der Umstand, dass besondere Dienstvorschriften über das Maximalmaass der Fahrgeschwindigkeit einer Locomotive gegeben sind, schliesst nicht aus, dass der Locomotivführer fahrlässig handelt und sich nach § 316 Abs. 2 R. Str. Ges. B. strafbar macht, wenn er zwar innerhalb dieses Maasses aber der concreten Sachlage nach zu schnell gefahren ist.

Der Angeklagte war als Locomotivführerlehrling bei der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft angestellt; er hatte am 14. October 1879 zu Salzwedel den Auftrag auszuführen, mit der von ihm geführten Maschine 16 Achsen Viehwagen von dem Eisenbahnstrange, auf dem sie standen, über die nächste Weiche hinauszuziehen und sie sodann hinter den soeben eingefahrenen und vor dem Stationsgebäude haltenden Personenzug No. 125 zu schieben. Der Vorderrichter leitet aus der Aussage des Bahnhofs-

inspectors v. W. ab, dass der Angeklagte zugegen gewesen ist, als der Zug No. 125 in den Bahnhof einfuhr; dass er die Schlusslaterne des Zuges, als der Zug hielt, habe sehen müssen und dass ihm deshalb bekannt sein musste, wie weit er die Viehwagen schieben durfte. — „Mit diesen objectiven Thatsachen ist ein ausreichender Maassstab dafür gewonnen, wie der Angeklagte zu fahren hatte, namentlich dafür, mit welchem Grade der Schnelligkeit er zu fahren hatte. Es bedarf nicht der Bezugnahme auf ein mathematisch bestimmtes Maass der Schnelligkeit, um festzustellen, dass der Angeklagte mit Ueberschreitung dieses Maasses die ihm obliegenden Pflichten vernachlässigt und so den Zusammenstoss mit dem stehenden Zuge und die in Folge davon eingetretenen Versetzungen herbeigeführt habe. Vielmehr kann der Richter aus der Thatsache, dass ein solcher Zusammenstoss erfolgt ist, zurückschliessen, dass der Angeklagte schneller gefahren ist, als er bei der gegebenen Sachlage fahren durfte, dass derselbe aus dieser Sachlage entnehmen durfte, wie er zu fahren hatte, um einen Zusammenstoss zu vermeiden, dass er diese ihm obliegende Pflicht vernachlässigt und so einen Eisenbahntransport in Gefahr gesetzt hat. Insbesondere bleibt eine solche Beweisführung auch dann zulässig, wenn besondere Dienstvorschriften gegeben sind, durch welche das Maass der Fahrgeschwindigkeit festgestellt ist. Denn durch solche Vorschriften wird der Beamte nicht, wie die Revisionsbegründung irrthümlich annimmt, davon dispensirt, diejenige Sorgfalt im Dienste anzuwenden, welche zur Vermeidung von Nachtheilen durch die concrete, ihm erkennbare Sachlage geboten wird. Der Strafrichter kann deshalb auch bei Feststellung einer Vernachlässigung der dienstlichen Obliegenheiten diesen letzteren Maassstab seinem Urtheile zu Grunde legen, ohne den Nachweis einer Verletzung jener besonderen Dienstvorschriften zu fordern.

Nr. 133. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 9. Oktober 1880.

[Fenner u. Mecke, Archiv. Bd. 2. S. 72, 73.]

Im § 107 (120) der R.Gew.Ord. ist nur die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen zum Schutze der Arbeiter vorgeschrieben, nicht aber die gehörige Beaufsichtigung. Für ein Verschulden in letzterer Hinsicht kann der Unternehmer auf Grund des § 2 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 verantwortlich werden. Dadurch unterscheiden sich beide Gesetzesstellen.

Die Nichtigkeitsbeschwerde sucht dagegen auszuführen, dass es nach der Vorschrift des § 107 cit. nicht Sache des Klägers, sondern der Be-

klagten oder desjenigen, welcher den Kläger in den Raum geschickt habe, gewesen sei, für die Beleuchtung zu sorgen. Diese Ausführungen der Nichtigkeitsbeschwerde geben dem erwähnten Paragraph eine zu weite Ausdehnung. Der Paragraph lautet: „Jeder Gewerbe-Unternehmer ist verbunden, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen herzustellen, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Betriebsstätte zur thunlichsten Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind.“ Es ist hierin die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen vorgeschrieben, die zur Sicherung der Arbeiter nothwendig sind. Dem Wortsinne nach kann hierunter nur die äussere Ausstattung der Betriebsstätte mit den erforderlichen Geräthschaften, Werkzeugen, Schutzvorrichtungen u. s. w., die Herstellung der zum Gewerbebetriebe nöthigen Räume in den erforderlichen Dimensionen, die gehörige Anordnung und Vertheilung der zum Gewerbebetriebe erforderlichen Gegenstände, des Mobiliars u. dergl. an der Betriebsstätte verstanden werden. Dagegen bezieht sich der Paragraph nicht auf die gehörige Beaufsichtigung und Benutzung der zum Betriebe bestimmten Gegenstände und Einrichtungen. Der Gewerbe-Unternehmer kann allerdings haften, wenn die vorhandenen Einrichtungen nicht, oder nicht in gehöriger Weise gebraucht worden sind, insofern eine solche Unterlassung auf sein eigenes Verschulden oder dasjenige einer Person, für welche er nach dem § 2 des Reichs-Haftpflichtgesetzes aufzukommen, zurückgeführt werden kann; der § 107 kann aber auf einen solchen Fall nicht bezogen werden. Solches wird durch den Wortlaut des Gesetzes nicht gerechtfertigt, auch liegen andere Gründe, welche eine weitergehende Auslegung rechtfertigen könnten, nicht vor. Es kann hiernach nicht als rechtsirrthümlich angesehen werden, wenn der Appellationsrichter angenommen hat, die Vorschrift des § 107 cit. könne nicht so weit ausgedehnt werden, dass eine Nichtbeachtung derselben abseiten der Beklagten schon dann vorliege, wenn sie nicht für das Anzünden der in genügender Anzahl vorhandenen Gasbrenner Sorge getragen habe.

Nr. 134. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 9. Oktober 1880.

[Deutsche Jurist. Ztg. Bd. 5. S. 6. — Fenner u. Mecke, Archiv. Bd. 2. S. 68, 69.]

Ueber den Begriff „Bevollmächtigter“ im Sinne des § 2 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871.

Der Appellationsrichter stellt fest, dass der Unfall, bei welchem der Ehemann und Vater des Klägers ums Leben gekommen ist, einem Verschul-

den des Markscheiders M., welcher im Auftrage der Beklagten einen dem weiteren Bergbaubetriebe derselben zu Grunde gelegten Specialriss in Betreff des Flötzes „Potsdam" angefertigt habe, zuzuschreiben sei, indem der von M. ausgearbeitete Riss unrichtig gewesen sei. Er ist der Ansicht, dass Beklagte für das Verschulden des Markscheiders nicht hafte und hat daher den Entschädigungsanspruch der Kläger für unbegründet erklärt. Die Nichtigkeitsbeschwerde meint, dass diese Entscheidung auf einer unrichtigen Auslegung des § 2 des Gesetzes vom 7. Juni 1871 beruhe, indem der Markscheider in dem vorliegenden Fall als ein „Bevollmächtigter" der Beklagten im Sinne dieses Paragraphen anzusehen sei. Nach dem § 2 cit. haftet der Betriebsunternehmer in den dort erwähnten Fällen für das Verschulden eines „Bevollmächtigten", eines „Repräsentanten" oder „einer zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs oder der Arbeiter angenommenen Person". Es ist klar, dass der von der Beklagten nur mit der Anfertigung des Risses und den hierzu erforderlichen Messungen und sonstigen Arbeiten beauftragte Markscheider nicht als ein „Repräsentant" der Beklagten oder als „eine zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs oder der Arbeiter angenommene Person" angesehen werden könne. Zweifelhaft kann nur erscheinen, ob der Markscheider zu den „Bevollmächtigten im Sinne dieses Paragraphen zu rechnen ist. Nun kann man zugeben, dass es nicht klar ist, was das Gesetz unter „Bevollmächtigten" verstanden hat. Es leuchtet aber ein, dass hiermit nicht jede Person, welche einen Auftrag zur Ausführung einer Arbeit bei dem Betriebe erhalten hat, verstanden werden kann. Denn der Unternehmer würde sonst auch für das Verschulden eines jeden gewöhnlichen Arbeiters bei Ausführung der ihm übertragenen Verpflichtungen haften, was unzweifelhaft nicht die Absicht des Gesetzes ist. Andererseits kann man anführen, dass bei dem Ausdruck „Bevollmächtiger" nicht wohl an die Ertheilung einer Vollmacht im eigentlichen Sinne, an die Ermächtigung zur Abschliessung von Rechtsgeschäften gedacht sein könne; da unter dem „Betriebe" in dem § 2 des R.H.Pfl.G. nur das Technische der Fabrikation oder Production zu verstehen sei und der Ausdruck die durch den Gewerbebetrieb hervorgerufenen Rechtsgeschäfte nicht umfasse. Jedenfalls setzt aber der Ausdruck „Bevollmächtigter" voraus, dass die betreffende Person in einem gewissen Vertragsverhältnisse, wenn auch nur bei den technischen Geschäften des Gewerbebetriebs, zu dem Unternehmer stehe. Von einem solchen Verhältnisse zu der Beklagten kann bei dem erwähnten Markscheider, welcher selbstständig und unter eigener Verantwortlichkeit die ihm übertragenen Arbeiten auszuführen hatte (cfr. § 7 des Reglements vom 21. December 1871), jedenfalls nicht die Rede sein.

Nr. 135. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 9. Oktober 1880.

[Braun u. Blum, Annalen. Bd. 2. S. 569, 570.]

Auch Ausgaben, welche einer Verschlimmerung des Zustandes des Verletzten vorbeugen sollen, gehören zu den Kurkosten im Sinne des § 3 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871. Einer Zubilligung der Kurkosten in Rentenform steht § 7 des Haftpflichtgesetzes nicht entgegen.

In Erwägung, dass nach der thatsächlichen Feststellung des angefochtenen Urtheils das Jahreseinkommen des Verletzten St. zur Zeit des Unfalls aus dem Gehalt von 840 M. und einem Wohnungsgeldzuschuss von 180 M. bestanden hat, wozu noch die Hälfte der monatlich 24 M. betragenden Meilengelder mit 144 M. gerechnet ist; dass der Appellationsrichter die Erhöhung des sich hiernach ergebenden Gesammtbetrags von 1164 M. auf eine jährliche Rente von 1500 M. dadurch begründet hat, dass nach der ausführlich motivirten Expertise St. in Folge der erlittenen Verletzung nicht nur fortdauernd arbeitsunfähig geworden, sondern auch fortwährend leidend, in einen sogenannten hektischen Zustand und Siechthum verfallen, und folglich unausgesetzter Pflege, ärztlicher Behandlung und stärkender Beköstigung benöthigt sei; dass der zugebilligte Mehrbetrag von 336 M. bei diesen thatsächlichen Verhältnissen unter den Begriff der Heilungskosten fällt, da zu letzteren auch derjenige Kostenaufwand gerechnet werden kann, welcher erforderlich ist, damit der Zustand des Verletzten sich nicht verschlimmere; dass allerdings im § 7 des Gesetzes vom 7. Juni 1871 ohne Erwähnung der Heilungskosten nur bestimmt ist, dass als Ersatz für den zukünftigen Unterhalt oder Erwerb in der Regel eine Rente zuzubilligen sei, hierdurch aber nicht ausgeschlossen war, unter Würdigung aller Umstände des vorliegenden Falls auch die Heilungskosten in Form einer Rente zuzusprechen.

Nr. 136. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 9. Oktober 1880.

[Braun u. Blum, Annalen. Bd. 2. S. 568, 569.]

Auch Ersparnisse an Nacht- und Meilengeldern gehören zu dem Einkommen, welches nach § 3 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 der Entschädigungsfeststellung zu Grunde zu legen ist.

Beklagter hat dem Kläger den Erwerb, welchen er, wenn er nicht erkrankt wäre, im Eisenbahndienste weiter hätte machen können, zu erstatten. Hierzu gehören auch die Ersparnisse, welche der Kläger voraussichtlich von den Meilen-, Stunden- und Nachtgeldern weiter gemacht

haben würde. Mögen diese Gelder auch deshalb gewährt werden, um den Beamten für Auslagen, die von ihm zu bestreiten sind, zu decken, so bleiben doch die Ersparnisse immer ein Erwerb des Beamten. Der Verlust solcher Ersparnisse gehört mithin zu dem dem Kläger zu erstattenden Schaden.

Nr. 137. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Hülfs-Senat. Vom 11. Oktober 1880.

[Preuss. Archiv f. Eisenb. Wesen. 1881. S. 307. — Ztg. des Ver. Deutsch. Eisenb. Verw. 1881. S. 745. — Entsch. des Reichsger. in Civilsachen. Bd. 3. S. 239—242.]

Für die Vergütung expropriirter Grundstücke ist die Zeit der Enteignung nicht unbedingt entscheidend. Es ist hierbei zwischen gemeinem und ausserordentlichem Werthe zu unterscheiden. Bei der Schätzung des gemeinen, objectiven Werths ist auf die Zeit der Enteignung deshalb Rücksicht zu nehmen, weil durch die Vergütung desselben der Eigenthümer denjenigen Preis erhalten soll, welchen er erzielen konnte, wenn er damals sein Grundstück im gewöhnlichen Geschäftsverkehr verkauft hätte. Bei der Schätzung des ausserordentlichen Werthes (Interesses) kommen die persönlichen Beziehungen eines bestimmten Eigenthümers in Betracht, bei der Feststellung dieser Nachtheile ist die Zeit ihrer Entstehung und Dauer zu berücksichtigen. Sind dem Eigenthümer durch die Abschneidung von Parzellen Umwegsnachtheile entstanden und er hat diese Parzellen nachträglich veräussert, so kann er diese Nachtheile nicht dauernd vergütet verlangen, sondern nur für die Zeit, während welcher das gedachte Verhältniss bestand.

Das Landgut des Klägers ist von einer Eisenbahnanlage des Beklagten so durchschnitten, dass zwei Ackerparzellen desselben durch den Bahnkörper von dem Gehöft getrennt sind. Der Kläger, dem nur das Terrain des Bahnkörpers exproprirt und vergütet ist, fordert mit der Klage eine weitere Capitalsentschädigung dafür, dass er infolge der Bahnanlage, um von dem Gehöft zu den gedachten Ackerparzellen zu gelangen, einen Umweg zurücklegen und neben der Eisenbahn einen neuen Parallelweg auf seinem Terrain herstellen müsse. Er hat jedoch nachträglich eingeräumt, dass die bezeichneten Ackerparzellen nach der Expropriation von ihm veräussert sind.

Der Appellationsrichter hält den geltend gemachten Anspruch nach § 9. I. 11 und § 114. I. 2 A.L.R. an sich für zulässig, aber durch die gedachte Veräusserung für ausgeschlossen, weil damit für den Kläger die Nothwendigkeit des Umweges und der neuen Wegeanlage weggefallen sei.

Die Nichtigkeitsbeschwerde rügt die Verletzung von Bestimmungen

des A.L.R.'s, aus welchen sich ergeben soll, dass die Entschädigung des Expropriaten nach den Verhältnissen zur Zeit der Enteignung bez. der Besitzergreifung des enteigneten Terrains festzustellen sei. Jedoch mit Unrecht.

Der § 75 der Einleitung zum A.L.R. erkennt nur im Allgemeinen die Entschädigungspflicht des Staats bei Enteignungen an und die §§ 8 und 9 I. 11 bestimmen, dass die Entschädigungssumme durch Taxatoren, unter Berücksichtigung des gemeinen und ausserordentlichen Werths, ermittelt werden soll. In den §§ 111, 114 I. 2 bez. §§ 1, 5 und 7 I. 6 sind nur die Begriffe des Werths, des ausserordentlichen Werths, des Schadens, des entgangenen Gewinns und der vollständigen Genugthuung festgestellt und der § 89 I. 6 betrifft den Fall der Minderung des Werths einer Sache. Darüber, welche Zeitverhältnisse für die Entschädigung des Expropriaten maassgebend seien, spricht sich keine dieser Vorschriften aus.

In letzterer Beziehung muss zwischen dem Anspruche auf den gemeinen Werth und demjenigen, welcher den ausserordentlichen Werth zum Gegenstande hat, unterschieden werden.

Das A.L.R. I. 2 bezeichnet als Werth einer Sache den Nutzen, welchen sie ihrem Besitzer gewähren kann (§ 111), und zwar als gemeinen Werth denjenigen, welchen sie jedem Besitzer (§ 112), als ausserordentlichen den, welchen sie nur unter gewissen Bestimmungen oder Verhältnissen (§ 114), d. h. im Gegensatz zu §§ 111 und 112, nicht jedem, sondern nur einem bestimmten Besitzer, mit Rücksicht auf subjective Verhältnisse oder besondere Bestimmungen, zu leisten im Stande ist. (Vergleiche die Entscheidung des Obertribunals Band 73, Seite 152.)

Den gemeinen Werth einer Sache bildet danach der übliche oder angemessene Preis derselben („pretium“ oder „verum rei pretium“), bei Waaren der Markt- oder Ladenpreis (A.L.R. I. 6 § 83), und bei anderen Sachen dementsprechend der mit Rücksicht auf ihre objective Beschaffenheit und Eigenschaft im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für gleichartige Sachen zu erzielende, nöthigenfalls durch das Gutachten Sachverständiger zu ermittelnde Preis (vergleiche § 84 das.).

Bei der Schätzung des gemeinen Werths eines enteigneten Grundstücks ist auf die Zeit der Enteignung deshalb Rücksicht zu nehmen, weil durch die Vergütung desselben der Eigenthümer denjenigen Preis erhalten soll, welchen er erzielen konnte, wenn er damals sein Grundstück im gewöhnlichen Geschäftsverkehr verkauft hätte.

Anders verhält es sich mit dem ausserordentlichen Werthe. Derselbe ist identisch mit dem Interesse. Die Forderung des ausserordentlichen Werths ist der Anspruch auf Ersatz der Nachtheile, welche einem bestimmten Eigenthümer wegen seiner besonderen Verhältnisse oder mit

Rücksicht auf besondere, ihn persönlich betreffende Bestimmungen erwachsen sind. Bei der Feststellung dieser Nachtheile ist die Zeit ihrer Entstehung und ihre Dauer zu berücksichtigen.

Um einen Anspruch der letzteren Art handelt es sich hier. Denn der Kläger verlangt mit Rücksicht auf das früher für ihn bestehende besondere Verhältniss, dass die fraglichen Ackerparzellen einen Bestandtheil seines zusammenhängenden Gutskomplexes bildeten und von ihm als solche bewirthschaftet wurden, die Erstattung der Schäden, welche ihm in Folge der Expropriation dadurch entstanden sind, dass das enteignete Terrain diese Parzellen vom Gutshofe abgeschnitten hat. Er räumt aber selbst ein, dass er dieselben nach der Expropriation veräussert und hierdurch das bezeichnete, seinem Anspruche zum Grunde liegende besondere Verhältniss, wonach er sie als Theile seines Guts benutzte, aufgehoben hat.

Es ist daher ungerechtfertigt, wenn er die fraglichen Nachtheile dennoch als dauernde Schäden behandelt wissen will, für welche ihm eine Capitalvergütung zu gewähren sei. Vielmehr war er nur befugt, dieselben für die Zeit zu berechnen, während welcher das gedachte Verhältniss für ihn bestand.

Da er dies nicht gethan hat, so muss er mit seinem Anspruche abgewiesen werden. Die Entscheidung des Appellationsrichters steht mit den erwähnten Vorschriften im Einklang.

Nr. 138. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 13. Oktober 1880.

[Deutsche Jurist. Ztg. Bd. 5. S. 196. — Ztg. d. Vereins Deutsch. Eisenb. Verw. 1881. S. 393.]

Sowohl die besondere Eile der dienstlichen Verrichtung, wie die Wahl eines besonders gefährlichen Weges können die Anwendung des § 1 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 rechtfertigen. Jedoch muss der Unfall mit diesen Momenten in ursachlichem Zusammenhange stehen.

Kläger ist am 5. December 1877 im Dienste der Beklagten verletzt worden. Er hat eine Kiste, welche mit einem Güterzuge versandt werden sollte, nach der Abladestelle gebracht; und musste, um seine Pflicht, die Laterne in dem ankommenden Zuge anzuzünden, erfüllen zu können, eiligst in den Güterschuppen zurückkehren. Der nächste Weg führte ihn bei einem stillstehenden, mit eisernen Röhren beladenen Eisenbahnwagen vorbei, an welchem Arbeiter mit dem Abladen beschäftigt waren. Als er dort vorbei ging, fiel eine eiserne Röhre herab und verletzte ihn. Das R.G. verneinte die Anwendbarkeit des Haftpflichtgesetzes auf Grund der thatsächlichen Feststellungen, sprach aber dabei folgende Rechtssätze aus:

„Das Abladen eines stillstehenden Eisenbahnwagens kann, von besonderen hier nicht vorliegenden Umständen abgesehen, nicht zum Eisenbahnbetriebe im Sinne der mit diesem Betriebe verbundenen eigenthümlichen Gefahren gerechnet werden. Dasselbe gilt von dem Transport einer mit der Bahn zu versendenden Kiste nach der Verladungsstätte und der Rückkehr von dieser Arbeit. Es kann hier daher nur der Zweifel entstehen, ob der Kläger deshalb, weil er eiligst nach dem Güterschuppen hat zurückkehren müssen, um die ihm obliegende Arbeit in Betreff der Erleuchtung des ankommenden Zugs rechtzeitig verrichten zu können, Gefahren ausgesetzt gewesen ist, welche mit der eigenthümlichen Gestaltung des Eisenbahnbetriebs in Zusammenhang stehen. Nun kann allerdings die durch die Regelmässigkeit des Eisenbahnverkehrs gebotene Eile bei einer Arbeit die Anwendung des § 1 cit. rechtfertigen; allein es muss dann der Unfall mit der Eile in einem ursächlichen Zusammenhang stehen. Ein solcher ist hier nicht vorhanden. Das Herabfallen der Röhre war von der Eile des Klägers unabhängig. — Man könnte zu Gunsten des Klägers geltend machen: derselbe sei, um den Eisenbahnverkehr nicht aufzuhalten, genöthigt gewesen, den nächsten Weg einzuschlagen, obgleich derselbe besonders gefährlich gewesen sei; wenn er in Folge der Gefährlichkeit dieses Weges verunglückt wäre, so lägen die Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1871 vor. Nun muss nach dem Ergebnisse der Beweiserhebung anerkannt werden, dass der Kläger richtig gehandelt hat, wenn er den von ihm eingeschlagenen Weg wählte; allein es lässt sich nach den Verhandlungen nicht annehmen, dass dieser Weg ein besonders gefährlicher gewesen."

Nr. 139. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 16. Oktober 1880.

[Braun u. Blum, Annalen. Bd. 2. S. 569]

Durch § 6 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 wird die Obliegenheit des Klägers zur thatsächlichen Substantiirung seines Anspruchs nicht abgeändert.

Der Appellationsrichter hat die Klage für nicht genügend substantiirt gehalten, und deshalb selbige zurückgewiesen, ohne die vom Kläger in Vorschlag gebrachten Zeugen und Sachverständigen zu vernehmen.

„Allerdings ermächtigt der § 6 des Gesetzes vom 7. Juni 1871 in den Rechtsstreitigkeiten, auf welche sich das Gesetz bezieht, das Gericht über die Wahrheit der thatsächlichen Behauptungen unter Berücksichtigung des gesammten Inhalts der Verhandlungen nach freier Ueberzeugung zu entscheiden; dagegen ändert er die dem Kläger nach den allgemeinen

Prozessgrundsätzen obliegende Verpflichtung, seinen Anspruch thatsächlich zu begründen, in der Weise, dass sich aus den vorgetragenen Thatsachen, deren Wahrheit vorausgesetzt, der erhobene Anspruch ergiebt, nicht ab. Wenn der Appellationsrichter daher die Klage wegen mangelnder Substantiirung zurückgewiesen hat, weil es an denjenigen thatsächlichen Grundlagen fehle, aus denen geschlossen werden könne, ob der von dem Kläger, einem Werkmeister der Beklagten, gemachte Vorwurf begründet sei, so liegt hierin keine Verletzung des § 6 cit."

Nr. 140. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 19. Oktober 1880.

[Ztg. d. Ver. Deutsch. Eisenb. Verw. 1881. S. 581. — Preuss. Arch. f. Eisenb. Wesen. 1881. S. 306. — Deutsche Jurist. Ztg. Bd. 5. S. 163. — Entsch. des Reichsger. in Civilsachen. Bd. 3. S. 2—4. — Fenner u. Mecke, Archiv. Bd. 2. S. 69.]

Wegen einer durch die Verletzung verursachten dauernden Kränklichkeit können für unausgesetzte Pflege und erhöhte Lebensbedürfnisse Heilungskosten in Form einer Erhöhung der Rente (auch über den Betrag des vom Verletzten früher bezogenen Einkommens) zugesprochen werden.

Dem Kläger S., welcher als Bremser im Dienste der Beklagten beim Betriebe der Eisenbahn eine Verletzung erlitten hat, ist eine höhere Rente zugesprochen worden, als sein letztes Jahreseinkommen betrug. Der von der Beklagten eingelegte Cassationsrecurs wurde verworfen aus folgenden

Gründen:

„In Erwägung, dass nach der thatsächlichen Feststellung des angefochtenen Urtheiles das Jahreseinkommen des Verletzten S. zur Zeit des Unfalles aus dem Gehalt von 840 M. und einem Wohnungsgeldzuschuss von 180 M. bestanden hat, wozu noch die Hälfte der monatlich 24 M. betragenden Meilengelder mit 144 M. gerechnet ist;

dass der Appellationsrichter die Erhöhung des sich hiernach ergebenden Gesammtbetrags von 1164 M. auf eine jährliche Rente von 1500 M. dadurch begründet hat, dass nach der ausführlich motivirten Expertise S. in Folge der erlittenen Verletzungen nicht nur fortdauernd arbeitsunfähig geworden, sondern auch fortwährend leidend, einem sogenannten hektischen Zustand und Siechthum verfallen, und folglich unausgesetzter Pflege, ärztlicher Behandlung und stärkender Beköstigung benöthigt sei;

dass der zugebilligte Mehrbetrag von 336 M. bei diesen thatsächlichen Verhältnissen unter den Begriff der Heilungskosten fällt, da zu letzteren auch derjenige Kostenaufwand gerechnet werden kann, welcher erforderlich ist, damit der Zustand des Verletzten sich nicht verschlimmere;

dass dieser Annahme der Inhalt der Klage nicht entgegensteht, wonach

zwar ein Antrag auf Zuerkennung von Heilungskosten nicht ausdrücklich gestellt, jedoch allgemein Ersatz des dem Kläger durch den Unfall und seine dadurch herbeigeführte dauernde Kränklichkeit und Arbeitsunfähigkeit erwachsenen Schadens begehrt und dem Gericht die nähere Feststellung des Schadens überlassen war;

dass allerdings im § 7 des Ges. v. 7. Juni 1871 ohne Erwähnung der Heilungskosten nur bestimmt ist, dass als Ersatz für den zukünftigen Unterhalt oder Erwerb in der Regel eine Rente zuzubilligen sei, hierdurch aber nicht ausgeschlossen war, unter Würdigung aller Umstände des vorliegenden Falles auch die Heilungskosten in Form einer Rente zuzusprechen;

dass mithin der Appellationsrichter § 3 No. 2 und § 7 des besagten Gesetzes nicht verletzt hat.“

Nr. 141. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Civil-Senat. Vom 20. Oktober 1880.

[Braun u. Blum, Annalen. Bd. 3. S. 74. — Ztg. des Ver. Deutsch. Eisenb. Verw. 1881. S. 267.]

Substantiirung des Schadensanspruches aus § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871.

Die Nichtigkeitsbeschwerde rügt eine Verletzung des § 1 des R.H.Pfl.G. seitens des Appellationsrichters, welche darin liege, dass der Appellationsrichter es für den Entschädigungsanspruch des Klägers für wesentlich halte, ob die Beklagte die etwaige partielle Erwerbsunfähigkeit des Klägers verchuldet habe. — Dieser Angriff ist zutreffend. Es kommt bei dem Anspruch aus § 1 des R.H.Pfl.G. gar nicht darauf an, ob der Eisenbahnunternehmer die Erwerbsunfähigkeit des bei dem Eisenbahnunfall Verletzten verschuldet hat.

Nr. 142. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 20. Oktober 1880.

[Deutsche Jurist. Ztg. Bd. 5. S. 163. — Fenner u. Mecke, Arch. Bd. 2. S. 219.]

Der Theilhaber einer offenen Handelsgesellschaft ist Bevollmächtigter im Sinne des § 2 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 und seine geschäftlichen Handlungen sind Dienstverrichtungen nach Maassgabe des bezeichneten Paragraphen.

Der Kläger ist durch eine von dem Mithaber der beklagten Firma, V., angeordnete Arbeit zu Schaden gekommen.

„Der Angriff der Revision richtet sich dagegen, dass der Berufungsrichter den Theilhaber der beklagten Firma zu denjenigen Personen rechnet, für welche die Firma nach § 2 des H.Pfl.G. zu haften habe, namentlich

als Repräsentanten ansieht. Jedenfalls ist ein Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, wenn er nicht von der Geschäftsführung ausgeschlossen ist, nach den ihm im Art. 102 des H.G.B. eingeräumten Rechten und Pflichten im Sinne des § 2 des H.Pfl.G. als ein Bevollmächtigter der Gesellschaft anzusehen, und, da ein Ausschluss des V. nicht festgestellt worden, ist er mit Recht zu den im § 2 aufgeführten Personen, für welche derjenige, der eine Fabrik betreibt, haftet, gerechnet. Das Bedenken, dass bei dem Gesellschafter nicht von Dienstverrichtungen die Rede sei könne, bei deren Ausführung nach § 2 das zu vertretende Verschulden eingetreten sein soll, ist nicht begründet. Der Ausdruck „Dienstverrichtungen" ist in einem weiteren Sinne zu verstehen, es sind darunter Verrichtungen für die Gewerbeanstalt in Folge der Stellung des Betreffenden zu ihr gemeint. Dies ergiebt sich daraus, dass bei einem Bevollmächtigten und einem Repräsentanten, wenn man unter letzterem nur den Repräsentanten einer bergrechtlichen Gewerkschaft versteht, von einem eigentlichen Dienstverhältnisse regelmässig nicht die Rede sein kann."

Nr. 143. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Civil-Senat. Vom 23. Oktober 1880.

[Fenner u. Mecke, Archiv. Bd. 2. S. 124–127.]

Zu §§ 381, 404, 405, 555, 560 C.Pr.O. Urkundenprocess. Kann auf Privaturkunden, welche der Unterschrift des Ausstellers ermangeln, die Klage im Urkundenprocesse gestützt werden? Interessencoupons österreichischer Eisenbahnobligationen.

Klägerin hat auf Grund von 119 „Interessencoupons" genannten Papieren, lautend in Druck:

> K. K. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy Eisenbahngesellschaft
> Emission 1872.
> Prioritäts-Obligation Nr. . . . .
> Interessen: Coupon über Fl. 7.50 Kr. Oesterr. Währung Silber oder 15 Engl. Shilling oder 18 Frcs. 75 Cent. oder 5 Thlr. Vereinsmünze oder Fl. 6.45 Kr. süddeutsch oder Fl. 8.22½ Cents holländisch zahlbar am . . . . . . in Wien, Lemberg, London, Paris, Berlin, Frankfurt a./M., Amsterdam, Bukarest,

deren Echtheit Beklagte anerkannt hat, im Urkundenprocesse gegen die Beklagte Klage auf Zahlung der in den gedachten Coupons bezeichneten Beträge in der derzeitigen Deutschen Währung mit 1785 M. und 6 M. Protestkosten für die notarielle Feststellung der Zahlungsweigerung seitens der Einlösungsstelle in Berlin erhoben. Der erste Richter hat nach dem Klageantrage erkannt, der Berufungs-Richter die Klage wegen Unzu-

lässigkeit des Urkundenprocesses abgewiesen. Die vom Kläger eingelegte Revision ist zurückgewiesen.

Gründe:

Allerdings kann der rechtlichen Auffassung der Entscheidungsgründe des zweiten Erkenntnisses, dass auf Privaturkunden, welche der Unterschrift eines Ausstellers ermangelten, der Urkundenprotest überhaupt nicht gegründet werden könne, nicht beigetreten werden. Nach den §§ 555 und 560 C.P.O. wird für die Statthaftigkeit des Urkundenprocesses nur gefordert, dass die sämmtlichen, zur Begründung des Anspruches erforderlichen Thatsachen vollständig durch Urkunden bewiesen werden. Unter den schriftlichen Urkunden, welche im Tit. 9 des 2. Buchs der C.P.O. behandelt werden, sind aber sowohl vom Aussteller unterschriebene, bezw. unterzeichnete, wie solcher Unterschrift oder Unterzeichnung ermangelnde begriffen. Beide Kategorieen sind in den §§ 404, 405 als Gegenstand der dem Gegner obliegenden Erklärungspflicht und des Echtheitsbeweises gesetzt. Allerdings ist nur in betreff der unterschriebenen Urkunden eine formelle Beweiskraftsvorschrift in dem Sinne aufgestellt — § 381 —, dass der Richter bei ihnen den vollen Beweis als erbracht anzusehen hat, es seien die in denselben enthaltenen Aeusserungen perfecte, abgeschlossene Erklärungen des Ausstellers, während mangels der Unterschrift es der freien Würdigung des Richters — § 259 — untersteht, ob die geschriebenen Worte eine perfecte abgeschlossene Erklärung ihres Urhebers darstellen. Aber in den Vorschriften über den Urkundenprocess ist nirgends eine Einschränkung enthalten, nach welcher der Urkundenprocess nur auf Urkunden, die der Richter vermöge einer formellen Beweiskraftsregel der C.P.O. für irgend etwas als beweisend ansehen müsse, und nicht auf solche, bei denen die ganze Beweiskraft seiner freien Würdigung überlassen sei, auch wenn er sie danach als beweisend ansehe, gestützt werden könnte. Vielmehr lässt sich gerade aus der Vergleichung der C.P.O. mit den früheren Entwürfen ersehen, dass solche Einschränkung nicht gewollt ist und dass, wie ungewöhnlich es auch vom Standpunkt des früheren Executivprocesses erscheinen mag, es dem Standpunkt der C.P.O. entspricht, wenn erst zugleich mit der freien Würdigung, ob der Beweis der den Anspruch begründenden Thatsachen durch Urkunden geführt ist, auch über die Statthaftigkeit des Urkundenprocesses entschieden wird. Darüber kann kein Zweifel sein, dass die Prüfung der Statthaftigkeit des Urkundenprocesses erst unmittelbar vor Erlass des Urtheils einzutreten hat, vergl. Motive S. 353.

Nach früheren Entwürfen sollten auch über die materielle Beweiskraft der Urkunden positive Bestimmungen getroffen werden und es sollte in Bezug auf Rechtsgeschäfte den solche zum Gegenstande habenden unterschriebenen

Willenserklärungen, in Bezug auf Thatsachen den Geständnisse von Thatsachen zum Gegenstande habenden unterschriebenen Erklärungen, ersteren unbeschränkt, letzteren zu Gunsten desjenigen, dem die Urkunde ausgestellt worden, und gegen den Aussteller und dessen Rechtsnachfolger volle Beweiskraft durch ausdrückliche Bestimmungen zugesprochen werden. Entsprechend dieser ausdrücklichen Hervorhebung bestimmter Urkunden mit zuerkannter voller materieller Beweiskraft gegenüber anderen, deren Beweiskraft der freien Würdigung anheimfiel, sollte der Urkundenprocess nur auf Grund ersterer Urkunden statthaft sein, was durch Allegirung der entsprechenden, jene qualificirten Urkunden betreffenden Bestimmungen aus den Vorschriften über Urkundenbeweis in der den Urkundenprocess betreffenden Vorschrift zum Ausdruck gebracht wurde. Vergl. §§ 537, 538, 649 des Norddeutschen Entwurfs zur C.P.O. und §§ 371, 473 des sog. Hannöverschen Entwurfs. Die R.C.P.O. hat es aber aufgegeben, bindende Vorschriften über die materielle Beweiskraft zu erlassen und diese der freien richterlichen Würdigung anheimgegeben. Demnach giebt es keine Urkunden, deren volle materielle Beweisfähigkeit des Vehikels der richterlichen Würdigung entbehren kann. Als Consequenz dieser Aenderung ist es aber nur anzusehen, wenn dem entsprechend der Urkundenprocess nicht auf bestimmte Urkunden, auch nicht auf solche, denen durch §§ 380—383 eine formelle volle Beweiskraft lediglich in Bezug auf das Vorhandensein des Vorgangs oder der Erklärung, aber auch nicht auf deren Wirkung zuerkannt ist, eingeschränkt ist, was sich deutlich durch Weglassung jedes beschränkenden Allegats im § 555 ergiebt. Kann hiernach der Urkundenprocess nicht deshalb schlechthin für unstatthaft erklärt werden, weil die Urkunden, auf welche der Anspruch gestützt wird, nicht unterschrieben sind, kommt es vielmehr darauf an, ob trotz jenes Mangels der Richter lediglich aus den Urkunden den Beweis der Gegründetheit des Anspruchs schöpft, so würde es demnach im vorliegenden Falle darauf ankommen, ob der Richter aus den vorgelegten Urkunden den Beweis zu schöpfen vermöchte, einmal, dass die vorgelegten „Interessencoupons“, deren Echtheit Beklagte anerkannt hat, perfecte, abgeschlossene Erklärungen darstellten, ferner, dass sie im Sinne von Verpflichtungserklärungen der Beklagten die bezeichneten Summen an den Inhaber zu zahlen, oder doch als die Legitimationszeichen für Geltendmachung der in anderen vorgelegten Urkunden enthaltenen Verpflichtungen aufzufassen wären und dass die Verpflichtungen in der vorliegenden Form auch nach materiellem Recht rechtsverbindlich wären. Die Möglichkeit, den letztgedachten Beweis aus den vorgelegten Urkunden zu schöpfen, ist aber bereits in den Gründen des 2. Erkenntnisses verneint. Denn, wenn auch in den gedachten Gründen die abstracte Ausführung von der Unstatthaftigkeit des Urkundenprocesses

auf Grund nicht unterschriebener Urkunden den vorwiegenden Raum einnimmt, so kann doch der Schlusspassus, welcher wörtlich dahin lautet:

> „wobei darauf hinzuweisen ist, dass es an jeder thatsächlichen Unterlage dafür fehlt, inwiefern etwa die „Interessencoupons“ auf Grund wenn auch fremdländischer Gesetzgebung in ihrer beschriebenen Form für die Beklagte als verpflichtende Schuldurkunden anerkannt werden könnten“,

nur dahin verstanden werden, dass der Richter schliesslich über den abstracten Gesichtspunkt hinausgehend, den Mangel der Unterschrift auch deshalb für der Verfolgung des Anspruchs im Urkundenprocess entgegenstehend ansieht, weil es ihm an jedem Beweise dafür fehle, dass die Coupons in der unterschriftslosen Form materiell verbindliche Schuldverpflichtungen darstellten.

Diese Annahme verletzt keine Rechtsnorm, da es sich hier nicht um die Gültigkeit eines Zinsvertrages mit dem Darleiher, sondern um Skripturobligationen handelt und mangels besonderer Feststellung oder Genehmigung der gedachten Form durch Gesetz oder Emissionsprivilegien die fehlende Unterschrift ihre Deckung nur durch die mit Unterschrift versehenen entsprechenden Capitalsobligationen erhalten könnte, sei es, dass man letztere als die Verpflichtungsurkunden auch in betreff der Zinsobligation und die Coupons nur als Legitimationszeichen zur Erhebung der Zinsforderungen ansehe oder vermöge der Thatsache der zusammenhängenden Verausgabung von Capitalsobligation mit entsprechenden Interessencoupons die Unterschrift unter ersterer auch auf letztere bezöge.

Erwähnt soll hierbei noch werden, dass die mit der Klage überreichte Capitalsobligation nach ihrer Nummer zu keinem der 119 eingeklagten Coupons gehört, noch in ihrem Context die geschehene Verausgabung einer der gedachten 119 Nummern bekennt, noch die Form bezeichnet, in welcher die Coupons ausgestellt worden seien oder werden sollten.

Nr. 144. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 23. Oktober 1880.

[Preuss. Archiv f. Eisenb. Wesen. 1881. S. 115–117.]

§ 14 des Preuss. Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874. Aus der Verlegung oder Veränderung öffentlicher Wege (Landstrassen und Chausseen) erwächst den Anwohnern derselben ohne Weiteres kein Schadensanspruch.

Streitig ist der Schadensanspruch des Klägers wegen angeblicher Entwerthung seines Grundstückes, die durch eine von der Beklagten zum Zwecke ihres Eisenbahnbaues auf Anordnung der Landes-Polizeibehörde

vorgenommene Senkung des Niveaus einer Chaussee unter Zustimmung des Eigenthümers der letzteren, der Provinzialverwaltung, bewirkt sein soll; es handelt sich also nicht um einen durch Enteignung enstandenen Schaden, sondern um einen solchen, welcher durch eine Strassenanlage in Vertretung des Strasseneigenthümers dem Nachbargrundstücke zugefügt sein soll. Es ist auch nur der rechtliche Grund des Schadens einer Beurtheilung unterzogen und von der thatsächlichen Existenz und dem Umfange desselben noch abgesehen.

Der Vorderrichter bescheidet sich, dass die Beklagte nicht über die Pflichten des Eigenthümers der Chaussee hinaus für die schädlichen Folgen der Anlagen haftbar sei, und dass sie deshalb nur für die Verletzung wohlerworbener Rechte aufzukommen habe, da ein Missbrauch im Sinne der §§ 36—38 Theil I Titel 6, 27—28 Theil I Titel 8 des Allg. Landrechts nicht vorliege — § 26 Theil I Titel 8 a. a. O. — Seine Aeusserung, dass für den Anspruch die §§ 74 u. 75 der Einleitung des Allg. Landrechts, welche von dem Conflict des Staats als solchen mit den besonderen Rechten und Vortheilen von Privatpersonen handeln, maassgebend seien, ist daher unmotivirt und entspricht nicht dem von ihm eingenommenen Standpunkte. Der Richter führt aber auch im Anschlusse an die Judicatur des Preussischen Ober-Tribunals (Entscheidungen Band 72 Seite 1) aus, dass die Eigenthümer an Strassen belegener Häuser ein wohlerworbenes Recht zur ungeschmälerten Benutzung der vorhandenen Strassen haben und er will diesen Satz nicht bloss auf die Strassen in Dörfern und Städten, von denen das vorerwähnte Präjudicat spricht, beschränkt, sondern auch auf Chausseen überhaupt ausgedehnt wissen, weil letztere ebensogut die erforderlichen Verbindungswege für die Anwohner bilden, wie die Stadt- und Dorfstrassen. Er übersieht aber hierbei, dass der von ihm vermisste Unterschied in der bezogenen Judicatur des Ober-Tribunals — Entscheidungen Band 72 Seite 1, 20, 10, Striethorst, Archiv Band 86 Seite 296 — gerade hervorgehoben und eben darin gesetzt ist, dass Landstrassen und Chausseen laut gesetzlicher Vorschrift den Zweck haben, Ortschaften zu verbinden — § 1 Theil II Titel 15 des Allg. Landrechts —, und dass ihnen nicht, wie den Dorf- und Stadtstrassen, die Natur eines für den Verkehr der Anwohner unbedingt erforderlichen Verbindungsmittels beiwohnt. Diese Unterscheidung ist auch offenbar begründet und mit ihr ist einem allgemein geltenden Satze von Rechten der Anwohner an der angrenzenden öffentlichen Strasse der Boden entzogen.

Die Annahme einer auf die Anwohnerschaft an öffentlichen Wegen begründeten allgemeinen Entschädigungspflicht für Nachtheile, die durch Veränderungen der Wege entstanden sind, lässt sich nun auch mit den

Gesetzen — §§ 4—6, 18—22, Theil II Titel 15, 36, Theil I Titel 6, Einleitung § 94, § 26, Theil I Titel 8 des Allg. Landrechts — nicht vereinigen und in der neueren Gesetzgebung — Gesetz vom 2. Juli 1875 — sind denn auch in Ansehung der in Städten und Dorfschaften bestehenden Verhältnisse einer solchen Pflicht Grenzen gezogen.

Die entscheidende Erwägung des Vorderrichters ist danach nicht haltbar. Ob die Entscheidung selbst sich nach Lage der Umstände rechtfertigen liesse, wenn die veränderte Strasse eine städtische wäre, kann dahingestellt bleiben, weil eine solche Voraussetzung nicht festgestellt ist. Das Urtheil war deshalb aufzuheben.

In der Sache selbst aber war auf den Beweiss, dass es sich um eine Stadtstrasse deshalb handle, weil dieselbe eine Fortsetzung der Strassen der Stadt Mülheim, an der fraglichen Stelle mit Häusern besetzt und dem Duisburger Strassenreglement unterworfen sei, deshalb nicht einzugehen, weil von dieser unaufgeklärten angeblichen Beziehung der Strasse zu zwei Städten abgesehen, aus dem Vorhandensein von Häusern an der Provinzialchaussee und der Verbindung der letzteren mit Städten, die Eigenschaft der Chaussee als Stadtstrasse nicht gefolgert werden kann. Damit ist aber die Abweisung der Klage überhaupt, einschliesslich der dem Antrage in der Berufungsinstanz gegebenen Fassung, als nothwendig gegeben und ein Eingehen auf die Frage nach der Existenz eines Schadens, ohne welche auch über den Grund des Schadensanspruchs (§ 276 der Civilprozessordnung) nicht entschieden werden könnte, erübrigt.

Nr. 145. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

4. Civil-Senat. Vom 25. Oktober 1880.

[Entsch. d. Reichsger. in Civilsachen. Bd. 3. S. 217—219.]

Die Anwendbarkeit der Preuss. Cabinetsordre vom 30. April 1847 ist nicht ausgeschlossen, wenn bewegliche Sachen zum Zwecke der Verwendung durch den Käufer gekauft werden.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf dem Satze:

„Es sind unter den im kaufmännischen Verkehre abgeschlossenen Kauf- und Lieferungsverträgen im Sinne der Cabinetsordre vom 30. April 1847 nur solche zu verstehen, durch welche bewegliche Sachen zu dem Zweck gekauft werden, um sie als Waare, sei es in unveränderter Gestalt, sei es nach Verarbeitung oder Veredelung zu einer anderen Waare wieder zu verkaufen, nicht aber auch solche, durch welche der Käufer bewegliche Gegenstände erwirbt, um sie zu seinem eigenen Bedarf in seinem Haushalt,

seiner Wirthschaft, seinem Gewerbe oder zu sonstigen Zwecken zu verwenden."

Dieser Satz kann nicht als richtig anerkannt werden.

Zu dessen Begründung nimmt der Berufungsrichter auf die Rechtsprechung des Königlich Preussischen Obertribunales Bezug. In dieser Beziehung ist zu bemerken:

Der fünfte Senat des Obertribunales ist bei seinen Entscheidungen allerdings von dem aufgestellten Satze ausgegangen (Striethorst, Archiv Bd. 52 S. 265, Bd. 58 S. 263), und auch der sechste Senat legt in dem Urtheile vom 8. October 1874 besonderes Gewicht darauf, ob der Ankauf zum Zweck einer weiteren Veräusserung oder zum eigenen Gebrauch geschehe (Entsch. Bd. 73 S. 150). Der erste Senat dagegen hat gelegentlich einer Entscheidung über eine Stempelstrafe in dem Urtheil vom 5. Februar 1848 ausgesprochen, dass die Cabinetsorere vom 30. April 1847 Anwendung finde, wenn ein Kaufmann einem Posthalter Hafer für seine Pferde verkaufe (Entsch. Bd. 16 S. 153).

Demnächst hat das Obertribunal in einem dem vorliegenden entsprechenden Falle — es hatte ein Kaufmann Lieferung für das Militair übernommen — in dem Urtheile vom 20. Januar 1865 unter Berücksichtigung der eingesehenen Acten des Finanzministeriums dargelegt, dass die aus denselben ersichtliche Entstehungsgeschichte gedachter Cabinetsordre keineswegs die Ansicht bestätige:

dass dieselbe nur auf den Ankauf zum Wiederverkauf zu beziehen sei,

und dass man von der Ansicht ausging:

Was sprachgebräuchlich als ein im kaufmännischen Verkehre abgeschlossenes Kauf- oder Lieferungsgeschäft gelte, solle ein solches auch im Sinne der neuen Verordnung sein.

Es erachtete demgemäss gedachte Cabinetsordre für anwendbar, weil der Lieferant die Verträge als Kaufmann abgeschlossen und das Lieferungsgeschäft in den Bereich seines Gewerbes falle (Entsch. Bd. 54 S. 369; zu vergleichen auch Striethorst Archiv Bd. 56 S. 327 flg.).

Aus demselben Grunde hat es in dem Urtheil vom 2. Februar 1874 angenommen, dass die Cabinetsordre vom 30. April 1847 auf Armeelieferungsverträge anwendbar ist (Striethorst Archiv Bd. 91 S. 81).

Es musste der Ansicht des ersten Senats des Obertribunals beigetreten werden.

Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch muss unter einem im kaufmännischen Verkehre abgeschlossenen Kauf- und Lieferungsgeschäft insbesondere verstanden werden die von einem Kaufmanne vorgenommene Veräusserung der nach seinem Geschäft zur Veräusserung bestimmten

Waaren, denn gerade in dem Ankaufe und Verkaufe von Waaren besteht ja das Wesen des kaufmännischen Verkehres. Dass nur eine solche Waarenveräusserung, welche eine Weiterveräusserung seitens des Erwerbers bezweckt, unter den Begriff des Kauf- und Lieferungsvertrages im kaufmännischen Verkehre falle, dafür ist in der Cabinetsordre vom 30. April 1847 kein Anhalt zu finden. Da nun im vorliegenden Falle der Kläger in dem Bereiche seines kaufmännischen Verkehres die Lieferung an die Geschützgiesserei zu Spandau übernommen hat, so musste gedachte Cabinetsordre für anwendbar erachtet werden.

Nr. 146. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 3. November 1880.

[Preuss. Archiv f. Eisenb. Wesen. 1881. S. 51—52.]

Die im Enteignungsverfahren dem Expropriaten zugebilligte Entschädigung für Wirthschaftserschwernisse bildet einen Theil der Gesammtentschädigung im Sinne des § 36 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874, und ist daher ebenfalls vom Tage der Enteignung bezw. der Terminübergabe bis zur Zahlung oder Hinterlegung vom Unternehmer zu verzinsen.

Von dem zum klägerischen Rittergute W. gehörigen Vorwerke R. ist zum Bau der Insterburg-Prostkener Eisenbahn ein Theilstück von $697{,}_{21}$ a durch Beschluss des Bezirksraths zu Gumbinnen vom 19. März 1878 enteignet und die Entschädigungssumme dafür auf $33\,695{,}_{93}$ M. festgesetzt worden, wobei $13\,325{,}_{93}$ M. auf die Grundentschädigung im engeren Sinne und 20310 M. auf die Entschädigung für Wirthschaftserschwernisse gerechnet sind. Mit Rücksicht darauf, dass der Kläger der Eisenbahnverwaltung bereits unter dem 16. August 1876 die Bauerlaubniss ertheilt hatte, die Hinterlegung der Entschädigungssumme aber erst am 22. August 1878 erfolgt war, liess die Kgl. Eisenbahn-Direction zu Bromberg den Kläger den Betrag der fünfprocentigen Zinsen von der Grundentschädigung (i. e. S.) für die Zeit vom 16. August 1876 bis 22. August 1878 mit $1349{,}_{75}$ M. auszahlen. Dagegen lehnte sie es ab, dem Verlangen des Klägers auf Zahlung auch der Zinsen von der Entschädigung für Wirthschaftserschwernisse für den gedachten Zeitraum zu entsprechen. Der Anspruch des Klägers wurde jedoch seitens der Gerichte, zuletzt vom Reichsgericht, für begründet erachtet, und demgemäss die Eisenbahnverwaltung zur Zahlung der geforderten Zinsen verurtheilt.

Gründe.

Nach dem Thatbestande, welcher der angegriffenen Entscheidung zu Grunde liegt, war der Feststellung der dem Kläger gebührenden Entschä-

digung durch den Bezirksrath eine Einigung der Parteien über den Gegenstand der Abtretung zum Zwecke der Ueberlassung des Besitzes und des Eigenthums vorangegangen und der Besitz des enteigneten Grundstücks mit Bewilligung des Klägers von der Beklagten schon am 16. August 1876 ergriffen worden. Es kann dahin gestellt bleiben, ob der Anspruch des Klägers auf eine Verzinsung der festgestellten Entschädigungssumme seit dem Tage dieser Besitzergreifung mit dem Berufungsrichter aus § 36 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hergeleitet werden kann, denn der Anspruch ist noch aus einem anderen Grunde gerechtfertigt. Das Allgemeine Landrecht § 3 ff. Theil I Tit. 11 fasst die Enteignung als einen Kauf auf und es ist nicht bedenklich auch seit dem angezogenen Gesetze vom 11. Juni 1874 an dieser Auffassung wenigstens in dem Falle festzuhalten, wenn wie hier nach der Feststellung des Berufungsrichters der Gegenstand der Abtretung zum Zwecke der Ueberlassung des Besitzes und des Eigenthums durch gütliche Einigung unter Vorbehalt der nachträglichen Feststellung der Entschädigung auf gesetzlichem Wege bestimmt worden ist, wie solches § 16 a. a. O. vorgesehen hat. Es liegt in einem solchen Falle ein Kauf vor, bei welchem die Bestimmung des Kaufpreises dem Gutachten eines Dritten überlassen wird (§ 48 Allgemeinen Landrechts a. a. O.) bei dieser Sachlage muss im Anschluss an die Entscheidung des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 27. Januar 1876 (abgedruckt Band 19 Seite 168 ff. der Entscheidungen) auch die Regel des § 109 Allgemeinen Landrechts das. Platz greifen, welcher vorschreibt, keiner der Contrahenten könne wider des andern Willen Sache und Kaufgeld zugleich nützen. Mit dieser Vorschrift setzt sich Beklagte in Widerspruch durch ihre Weigerung, dem Anspruche des Klägers gerecht zu werden. Sie hat seit dem 16. August 1876 den Besitz des enteigneten Grundstücks ergriffen und erst am 22. August 1878 die Entschädigung gezahlt. Dass sie aber während dieses Zeitraumes nicht mit dem Willen des Klägers Grundstück und dessen Geldwerth zugleich hat nutzen sollen, bildet die Voraussetzung der angegriffenen Entscheidung und die nothwendige Folgerung aus der ganzen Sachlage.

Mit Recht hat auch der Berufungsrichter ausgeführt, dass die Entschädigung für Wirthschaftserschwerungen, um welche es sich hier handelt, sich von der gesetzlich für die Enteignung im Uebrigen zu gewährenden Entschädigung in Nichts unterscheide. Der Vortheil, welchen der enteignete Theil eines Grundbesitzes für die leichtere Bewirthschaftung des Restes gehabt hat, gehört mit zu dem relativen Werthe desselben und bildet einen Theil der Gesammtenschädigung nach § 8 des Gesetzes vom 11. Juni 1874.

Nr. 147. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Hülfs-Senat. Vom 4. November 1880.

[Preuss. Archiv f. Eisenb. Wesen 1881. S. 117, 118. — Ztg. des Ver. Deutsch. Eisenb. Verw. 1881. S. 752. — Entsch. d. Reichsger. in Civilsachen. Bd. 3. S. 303–307.]

§ 30. Preuss. Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874. 1. Für die Entschädigungsklage im Falle der Enteignung ist das Gericht, in dessen Bezirk das betreffende Grundstück belegen ist, ausschliesslich zuständig, so dass der in Anspruch Genommene nicht in seinem persönlichen Gerichtsstande belangt werden kann. — 2. Die sechsmonatliche Frist zur Beschreitung des Rechtswegs gegen die Entscheidung der Bezirksregierung über die Höhe der Entschädigung ist nicht eine Verjährungs-, sondern eine Rechsmittel- (Präclusiv-) Frist.

Dem Kläger sind Theile seines Grundstückes für Eisenbahnzwecke enteignet und dafür durch Beschluss des Bezirksrathes zu Breslau vom 25. Juni 1878 im ganzen 11 236 M. 56 Pf. Entschädigung zugesprochen. Er verlangt 78 594 M. 16 Pf. und hat die Klage wegen seiner Mehrforderung im December 1878 beim Stadtgericht zu Berlin, in dessen Bezirke die Direction der Beklagten ihren Sitz hat, eingereicht, sich aber unterm 30. Januar 1879 mit dem Antrage der letzteren, die Sache an das Kreisgericht zu Glatz abzugeben, in dessen Bezirke die abgetretenen Grundstücke belegen sind, einverstanden erklärt. Letzteres hat die Klage abgewiesen, indem es den Einwand der Beklagten für durchgreifend erachtet hat, dass die Klage erst nach Verlauf der im § 30 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 bestimmten sechsmonatlichen Präclusivfrist dem allein competenten Kreisgericht zu Glatz zugegangen sei und deren frühere Einreichung beim Stadtgericht zu Berlin wegen dessen Incompetenz keine Berücksichtigung verdiene, auch die §§ 551 flg. A. L. R. 1, 9 dem Kläger nicht zur Seite ständen, da es sich um eine Rechtsmittelfrist, nicht aber um eine Verjährungsfrist handle. In zweiter Instanz ist das erste Erkenntniss abgeändert und unter Verwerfung der präjudiziellen Einrede der versäumten Beschreitung des Rechtsweges die Sache zur anderweiten Entscheidung in die erste Instanz zurückverwiesen. Infolge der von der Beklagten eingelegten Revision ist das zweite Erkenntniss abgeändert und das erste bestätigt worden aus folgenden

Gründen:

„Es kann dahingestellt bleiben, ob nach der vor dem Gesetze vom 11. Juni 1874 bestehenden Gesetzgebung, insbesondere nach den Bestimmungen der Cabinetsordre vom 1. März 1847 (G.S. S. 112) und der Verordnung vom 2. Januar 1849 § 9 (G.S. S. 3) der Kläger wegen der Entschädigung für das durch Zwangsenteignung veräusserte Grundstück

den Beklagten sowohl in dessen persönlichem Gerichtsstande, als auch in dem Gerichtstande der belegenen Sache hätte belangen können. Jedenfalls kann der Ansicht des Appellationsrichters, dass die Bestimmung im Abs. 3 des § 30 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (G.S. S. 221) über die Enteignung von Grundeigenthum, welche dahin lautet:

> „Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das betreffende Grundstück gelegen ist“,

nicht eine ausschliessliche Zuständigkeit habe begründen sollen, und dass der Rechtsweg gegen die Entscheidung der Bezirksregierung über die Höhe der Entschädigung im Falle der Enteignung von Grundeigenthum auch durch Anstellung der Klage beim Gericht des Wohnorts des in Anspruch Genommenen mit Erfolg beschritten werden könne, nicht beigetreten werden. Schon die Fassung des Gesetzes spricht gegen diese Ansicht, indem ohne irgend eine Andeutung über die fernere Zulässigkeit der Anbringung der Klage im persönlichen Gerichtsstande die Worte: „Zuständig ist“ an die Spitze gestellt sind. Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes beseitigt aber jeden Zweifel darüber, dass hier eine ausschliessliche Zuständigkeit des Gerichts der belegenen Sache hat bestimmt werden sollen. Die erste Vorlage des Entwurfs vom 2. November 1868 (Nr. 10 der Drucksachen des Herrenhauses) enthält im § 25 dieselbe Bestimmung in genau derselben Fassung, welche dann wörtlich in den Entwurf des Jahres 1871 § 28 (Nr. 6 der Drucksachen des Abgeordnetenhauses) und § 31 der Vorlage des Jahres 1873 (Nr. 18 der Drucksachen des Abgeordnetenhauses) übergegangen ist. Die Motive zu § 25 des Entwurfes vom Jahre 1868 sagen (S. 76) wörtlich: „Als zuständiges Forum für die Entschädigungsklage ist für die Landestheile, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung gilt, durch § 9 der Verordnung vom 2. Januar 1849 und Art. II Nr. 3 des Gesetzes vom 26. April 1851 (G.S. S. 181) und für die durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. December 1866 einverleibten Landestheile mit Ausschluss von Hannover, der freien Stadt Frankfurt und des vormaligen Oberamtes Meisenheim und der Enclave Kaulsdorf im § 94 des Gesetzes vom 24. Juni 1867 (G.S. S. 885) das forum rei sitae und das persönliche forum des Unternehmers bestimmt. Da die Ausmittelung der Entschädigung die Abschätzung des Objectes erfordert, so erscheint es angemessener, die Entschädigungsklage lediglich vor das forum rei sitae zu verweisen. Dies ist im § 25 geschehen.“ Und in den Motiven des Entwurfes von 1871 zu § 28 desselben heisst es S. 65: „Als forum für die Entschädigungsklage ist ausschliesslich das Gericht der belegenen Sache bestimmt, weil die Ausmittelung der Entschädigung eine Abschätzung des Grundeigenthums erfordert und diese immer nur am Orte der gelegenen Sache erfolgen kann.“

Auch enthalten die Protokolle der beiden Häuser des Preussischen Landtags keinerlei Bemerkung, welche den Schluss auf eine andere als die hier festgehaltene Bedeutung der fraglichen Gesetzesstelle gestattete. Es ist überdies eine irrthümliche Ansicht des Klägers, wenn er mit Rücksicht auf § 59 der Einleitung zum A. L. R. geltend macht, der persönliche Gerichtsstand für Klagen der vorliegenden Art sei durch das Gesetz vom 11. Juni 1874 nicht ausdrücklich aufgehoben; denn der § 57 des letzteren hebt ausdrücklich alle, den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehenden Bestimmungen auf, und der Umstand, dass unter den in den Motiven der älteren Vorlage als aufgehoben angeführten Gesetzen sich die hier in Betracht kommenden Bestimmungen der früheren Gesetzgebung nicht befinden, kann deshalb nicht befremden, weil bei der Besprechung des § 57 in der Commission des Abgeordnetenhauses sowohl die Mitglieder dieser Commission als die Regierungscommissare sich übereinstimmend dahin äusserten, dass von einer Aufzählung der einzelnen aufgehobenen Bestimmungen abzusehen sei wegen der Schwierigkeit, dieselben im Einzelnen zu bestimmen. (Vergl. Dr. Bähr und W. Langerhans, Das Gesetz über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 mit Erläuterungen S. 125.)

Ebensowenig kann die Ansicht des Klägers für zutreffend erachtet werden, dass im vorliegenden Falle die Anstellung der Klage im persönlichen Gerichtsstande der Beklagten deshalb gerechtfertigt erscheine, weil es sich nicht bloss um die Erstattung einer höheren Summe für den enteigneten Grund und Boden, sondern auch um die Vergütung des Minderwerthes, welchen das Restgrundstück durch die Enteignung erlitten, handle; denn dieser Minderwerth bildet nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 einen Theil der zu gewährenden Entschädigung, auf welchen also auch das Entschädigungsverfahren und insbesondere der § 30 des Gesetzes Anwendung finden.

Ist hiernach aber das Gericht der belegenen Sache der ausschliessliche Gerichtsstand, so kann die Präsentation und Einleitung der Klage bei dem vormaligen Stadtgericht zu Berlin als dem Gericht, in dessen Bezirk der Vorstand der Beklagten seinen Sitz hat, nicht für geeignet erachtet werden, die Präclusivfrist des § 30 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 zu wahren, vielmehr muss die erst nach Verlauf dieser Frist an das allein zuständige Gericht der belegenen Sache erfolgte Abgabe der Klage für verspätet angesehen werden.

Dem Kläger stehen auch die lediglich auf die Unterbrechung der Verjährung bezüglichen Bestimmungen der §§ 532 flg. A. L. R. I, 9 nicht zur Seite, denn die sechsmonatliche Frist des § 30 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 ist keine Verjährungs-, vielmehr eine Processfrist. Schon in den Gründen des Plenarbeschlusses des vormaligen Preuss. Obertribu-

nals vom 6. December 1858 (Entsch. Bd. 40 S. 1) ist überzeugend ausgeführt, dass die zur Ausübung oder Erhaltung gewisser Befugnisse gestatteten Fristen nicht an die Regeln von der Verjährung gebunden sein können (vergl. auch die Entsch. des vormaligen Obertribunals Bd. 6 S. 393, Bd. 9 S. 45, Bd. 14 S. 227, Bd. 26 S. 266). Wenn auch die allgemeine Definition des § 500 A. L.R. I, 9 nicht bloss auf die Verjährung, sondern auch auf Fristen zur Ausübung irgend einer Befugniss passt: so sind beides doch ganz verschiedene Rechtsbegriffe. Bei der Verjährung stehen sich ein materielles Recht und eine materielle Verpflichtung gegenüber, es werden schon vorher begründete Rechte und Verpflichtungen vorausgesetzt, welche eben durch den Zeitablauf als aufgehoben fingirt werden (§ 502 A. L. R. I, 9). An einer solchen Voraussetzung fehlt es bei der hier vorliegenden Präclusivfrist, innerhalb welcher die beiden Theilen zustehende processualische Befugniss zur Beschreitung des Rechtsweges ohne eine entsprechende Pflicht des Gegners besteht und mit deren Ablauf sie endigt. Auch das frühere Königl. Preuss. Obertribunal hat in dem Erkenntniss vom 16. Mai 1879 (Entsch. Bd. 83 S. 278 flg.) ausdrücklich anerkannt, dass die Präclusivfrist im § 30 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 nicht eine Verjährungsfrist, sondern eine Rechtsmittelfrist sei."

Nr. 148. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 10. November 1880.

[Ztg. d. Vereins Deutsch. Eisenb. Verw. 1881. S. 383. — Braun u. Blum, Annalen. Bd. 3. S. 66, 67.]

Der Empfänger haftet nur dann für Nachzahlung unrichtig berechneter Fracht, Zollzahlungen und Conventionalstrafen, wenn auf die Bestimmungen, nach welchen jene Zahlungen zu leisten sind, in dem ihm übergebenen Frachtbriefe Bezug genommen ist.

„Es ist in früheren Fällen streitig gewesen, ob, wenn die tarifmässige Fracht im Frachtbriefe unrichtig berechnet war, die richtig berechnete Fracht von dem Empfänger des Frachtguts nachgefordert werden kann, und ob, bei falscher Declaration des Frachtguts, der Empfänger verpflichtet sei, nachträglich die dadurch verwirkte Conventionalstrafe nachzuzahlen. Beides ist vom R.O.H.G. zum Nachtheile des Empfängers entschieden (vergl. Entsch. des R.O.H.G. Bd. 21 S. 181, 185), jedoch nur deshalb, weil die Bestimmungen, nach welchen jene Zahlungen zu leisten waren, als im Frachtbriefe angezogen erachtet wurden. Der zweite Richter bezieht sich für den persönlichen Anspruch gegen den Empfänger noch auf § 53 des Eisenbahnbetriebsreglements vom 11. Mai 1874, wonach unrichtige Anwendungen des Tarifs sowie Fehler bei der Gebührenberechnung weder

der Eisenbahn noch dem zur Zahlung Verpflichteten zum Nachtheile gereichen sollen. Dieser Paragraph spricht nach seiner Ueberschrift nur von Zahlung der Fracht, also nicht von Zollzahlungen. Der erhobene Vorwurf der Verletzung der Art. 406, 409 des H.G.B. dadurch, dass der zweite Richter den Empfänger des Frachtgutes danach zur nachträglichen Erstattung der Eingangssteuer an den Frachtführer für persönlich verpflichtet erachtet, ohne dass eine Bestimmung des Frachtbriefes darüber festgestellt ist, muss hiernach für begründet erachtet werden.

Den Anspruch aus nützlicher Verwendung erachtet der zweite Richter deshalb für begründet, weil der Beklagte Eigenthümer des Frachtgutes, wenigstens durch die Annahme desselben geworden und als solcher den darauf ruhenden Zoll zu tragen habe. Dadurch hat er, wie ihm die Nichtigkeitsbeschwerde mit Recht vorwirft, den § 13 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 verletzt, wonach zur Entrichtung des Zolles dem Staate gegenüber derjenige verpflichtet ist, welcher zur Zeit, wo der Zoll zu entrichten, Inhaber (natürlicher Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstandes ist. Es kommt daher nicht darauf an, wer zu der fraglichen Zeit Eigenthümer, sondern wer damals Inhaber des Frachtguts gewesen ist. Der zweite Richter stellt aber nicht fest, es ist auch nicht behauptet, dass zur Zeit, als der Sprit zu verzollen war, bei dessen Einführung in Deutschland, der Beklagte dessen Inhaber war."

Nr. 149. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Civil-Senat. Vom 10. November 1880.

[Deutsche Jurist. Ztg. Bd. 5. S. 162.]

Reichshaftpflichtgesetz § 2. Inwiefern schliesst der Befehl der aufsichtsführenden Person das eigene Verschulden des Untergebenen aus?

Kläger behauptete, dass der Siedemeister R. ihm befohlen habe, die Schnitzelpresse, während sie im Gange war, zu reinigen; er sei der Meinung gewesen, dass er gehorchen müsse; auch habe R. ihm, als er sich Anfangs geweigert, dem Befehle nachzukommen, mit Strafe gedroht. Als er, um dem Befehle zu genügen, mit der Hand in die Maschine gegriffen, um die Schnitzel herauszuholen, was zur Ausführung des Befehls nothwendig gewesen, sei er derartig verstümmelt worden, dass drei Finger amputirt werden mussten und der vierte steif blieb. R. sei eine von Beklagten in der Fabrik zur Beaufsichtigung des Betriebes und der Arbeiter angenommene Person und in seinem Verhalten gegenüber dem jugendlichen, erst seit kurzer Zeit als Fabrikarbeiter beschäftigten Beklagten ein für die Körperverletzung des letzteren ursachliches Verschulden in Ausführung der Dienstverrichtung des Siedemeisters zu finden.

Erster Richter erkannte auf Abweisung, weil schon in den klägerischen Behauptungen selbst eine schlüssige Grundlage dafür gegeben sei, dass eigener Frevelmuth des Klägers die Ursache der Verletzung sei, da Kläger die augenscheinlich gefährliche Handlung (trotz des wiederholten Befehles seines Vorgesetzten und der Strafandrohung) nicht ohne einen solchen Frevelmuth habe ausführen können.

Zweiter Richter erkannte für Beklagten auf die Leistung eines Ignoranzeides (R. war als Zeuge nicht zu ermitteln) und zwar dahin, dass dem Kläger vom Siedemeister befohlen worden, die Schnitzelpresse, während dieselbe im Gange war, zu reinigen; dass Kläger Anfangs sich dessen geweigert hat, von G. deshalb mit Strafe bedroht worden ist, alsdann mit der Hand, um die Schnitzel aus der Maschine herauszuholen, in die letztere hineingegriffen hat u. s. w.

R.G. vernichtet: „Es enthält keineswegs eine ohne immanenten Rechtsirrthum gethätigte thatsächliche Würdigung, sondern eine durchweg von einer rechtsgrundsätzlich irrigen Verkennung der richtigen, vernünftigen Auffassung des dem § 2 in klar ersichtlicher Weise einwohnenden Willens des Gesetzgebers, welche in der Judicatur des R.O.H.G. (Entsch. 19 S. 26—29, 16 S. 111—115) überzeugend klar gelegt worden ist, wenn zweiter Richter eine Ursachlichkeit des schuldhaften Verhaltens der Aufsichtsperson für die Verletzung des K. nur im Falle eines wiederholten Befehls unter schliesslicher Strafandrohung für gegeben erachtet, wie wohl es sich um ein Verhalten gegenüber einem jugendlichen Menschen von 17 Jahren, welcher erst seit Kurzem Fabrikarbeiter war, handelt.“ (Bei freier Würdigung wurde auf Ignoranzeid für Beklagten dahin erkannt, dass R., ehe Kläger an der linken Hand vom Räderwerk der Schnitzelpresse gequetscht wurde, dem Kläger befohlen hat, diese Presse, während sie im Gange sei, zu reinigen.)

Nr. 150. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 12. November 1880.

[Braun u. Blum, Annalen. Bd. 3. S. 79—82. — Ztg. des Ver. Deutsch. Eisenb. Verw. 1881. S. 281, 282.]

1. Die Pensionsbeiträge des Eisenbahnbeamten sind bei Berechnung der ihm zuzusprechenden Rente von der in gesunden Tagen bezogenen Gehaltssumme abzuziehen (§ 3 Haftpflichtgesetz). 2. Der „Ortsgelderzuschuss“ gehört nicht zum Gehalt, sondern dessen Fortbezug (dessen Berücksichtigung bei Berechnung der Rente) ist abhängig von dem Verweilen des Berechtigten an einem den Theuerungsverhältnissen der Ortsgelderzulage entsprechenden Orte. 3. Der Richter kann nach völlig freiem Ermessen

ausser der Rente auch den Aufwand des Verpflegungsbedürfnisses und Pränumerandozahlung anordnen.

Der haftpflichtige Anspruch des Klägers ist von der Beklagten nur insoweit bestritten, als Kläger sich seine zur Pensionscasse der Beklagten gezahlten Beiträge von seiner Rente nicht kürzen lassen will; als er ferner den ihm für sein früheres Domicil Gohlis bei Leipzig bewilligten „Ortsgelderzuschuss“ trotz seiner Uebersiedelung nach Eisenach in die Rente eingerechnet haben will, und soweit, als das Ober-Landesgericht ihm ausser der Rente einen Verpflegungsaufwand und Pränumerandozahlung der Beträge zugebilligt hat, obwohl sein Gehalt postnumerando zahlbar war. — Nach § 3 No. 2 des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871 darf Kläger keinen weiteren Ersatz beanspruchen, als den der Heilungskosten und der durch seine Erwerbsunfähigkeit herbeigeführten Vermögenseinbusse. Zu dieser gehört das, was ihm sein Dienst eingetragen haben würde, zu dessen Aufgabe er genöthigt war, mithin vor Allem der eigentliche Gehalt. Nun ist ihm aber der Gehalt niemals in der vollen Summe mit 810 M. jährlich, sondern jederzeit unter Anrechnung der Pensionssteuer ausgezahlt worden, welche, wie thatsächlich feststeht, in Gemässheit des Anstellungsvertrages von der Beklagten zurückbehalten wurde und jährlich auf 27 M. sich belaufen hat. Daraus folgt von selbst, dass der Schaden des Klägers, soweit der verlorene Gehalt in Frage kommt, nicht mehr als 783 M. jährlich ausmacht. Jene Pensionsbeiträge bildeten eine mit dem Dienstverhältnisse des Klägers verbundene Last, die der Kläger zu tragen hatte, wenn er die Vortheile geniessen, den Gehalt beziehen wollte. Zur Entrichtung der Beiträge war er der Beklagten gegenüber verpflichtet; sie hatte sich dieselben zum Besten ihrer Angestellten der Sache nach mithin im eigenen Interesse ausbedungen. Soll sie jetzt den Gehalt noch fortzahlen, so kann ihre diesfallsige Obliegenheit nicht umfänglicher sein, als sie während der Dienstzeit des Klägers war. Der Einwand, dass die Verbindlichkeit desselben zur Entrichtung der Pensionsbeiträge gegenwärtig, wo er in den Ruhestand getreten und pensionsberechtigt geworden sei, sich erledigt habe, trifft insofern nicht zu, als der Kläger sich mit dem statutarischen Pensionssatze nicht begnügen will, sondern eine viel höhere Leistung, die dem vorherigen Gehaltsbezuge gleichkommende, anspricht. Das Berufungsurtheil verstösst mithin gegen die Vorschriften im § 3 Ziff. 2 des Reichshaftpflichtgesetzes, wenn es dem Kläger zum Ersatze des weggefallenen Gehaltes eine den früheren Gehaltsbezug übersteigende Leistung zubilligt. Damit würde der Kläger ein Mehreres, als die Ausgleichung des ihm wirklich zugefügten Vermögensnachtheils erlangen. Rücksichtlich des mit Unrecht zugebilligten Mehrbetrages von 27 M. unterliegt sonach das angegriffene Urtheil der Aufhebung. Da es sich hierbei nur um die

unrichtige Anwendung des Gesetzes auf das festgestellte Sachverhältniss handelt, nach letzterem aber die Sache in dem vorliegenden Punkte zur Endentscheidung reif ist, so war nach § 528 Abs. 3 Ziff. 1 der R.C.P.O. sofort in der Sache selbst zu entscheiden und die dem Kläger zugesprochene Jahresrente ohne Weiteres um 27 M. herabzusetzen. — Eine Verletzung der mehrgedachten Vorschriften des Haftpflichtgesetzes zeigt sich ferner noch in der vorinstanzlichen Beurtheilung des erhobenen Ersatzanspruches für die Ortszulage. Der von Eger (Haftpflichtgesetz 2. Aufl. S. 323) mitgetheilte Abschnitt einer Entscheidung des R.Ob.Hand.Ger. betrifft lediglich den sogenannten Wohnungsgeldzuschuss. Gegenwärtig aber ist nicht dieser, sondern die Ortszulage im Streit. Beides sind verschiedenartige Begriffe. Der Wohnungsgeldzuschuss kann allerdings unter Umständen als Theil des Diensteinkommens betrachtet werden (§ 8 R.Ges. vom 30. Juni 1873), die Ortszulage dagegen empfängt der Beamte in der Regel zur Deckung des Mehraufwandes, der ihm dadurch entsteht, dass sein Dienst ihn nöthigt, an einem Orte zu wohnen, wo das zum Lebensunterhalt Erforderliche nur um ungewöhnlich hohe Preise zu beschaffen ist. Der Anspruch auf die Ortszulage erlischt daher, sobald für den Beamten der dienstliche Zwang zur Wahl eines solchen Wohnsitzes aufhört, eine Auffassung, welche namentlich den Bestimmungen des § 23 Abs. 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873, zu Grunde liegt, auch schon von dem Preuss. Obertribunal in Ansehung Preussischer Staatsbeamten befolgt wurde (Striethorst, Archiv, Bd. 55 S. 275 ff.). Mit der dem Kläger ausgesetzt gewesenen Ortszulage verhält es sich nicht anders. Dieselbe war, wie das Berufungsurtheil feststellt, für die Station Leipzig ausschliesslich bestimmt, zunächst also durch seinen dortigen dienstlichen Aufenthalt bedingt und ebendeshalb nicht schlechthin zu dem zu rechnen, was der Kläger durch seine Dienstleistungen erwarb. In der nur auf den Anstellungsvertrag gestützten Annahme des Berufungsgerichts, dass der Kläger in Folge seiner Erwerbsunfähigkeit um den Betrag der Ortszulage geschädigt sei, muss daher eine unrichtige Anwendung der den Schadensersatz für Körperverletzung durch Eisenbahnbetrieb regelnden reichsgesetzlichen Normen erblickt werden. Nun kann zwar die Ortszulage aus besonderen Gründen als Theil des Diensteinkommens gelten, für dessen Verlust die Beklagte einzustehen hat. Das würde dann der Fall sein, wenn etwa dem Kläger durch den Aufenthalt in Leipzig der Mehraufwand, zu dessen Bestreitung die Zulage dienen sollte, überhaupt nicht erwuchs oder, wenn sie so bemessen war, dass der fragliche Mehraufwand den Betrag der Ortszulage nicht ganz erreichte. Diese Möglichkeit war bei der Streitverhandlung immerhin zu berücksichtigen. Hierauf bezügliche Er-

örterungen sind indess bisher noch nicht angestellt worden. Hiernach ist das angegriffene Urtheil, soweit es die Ortszulage von 27 M. schon auf Grund des zur Zeit festgestellten Sachverhalts bei Bestimmung der dem Kläger zuerkannten Rente mitangerechnet hat, aufzuheben, die Sache selbst aber zur Verhandlung der eben angedeuteten thatsächlichen Verhältnisse und nachherigen anderweiten Entscheidung der Frage, ob, nach Befinden in welcher Höhe, dem Kläger Ersatz für die weggefallene Ortszulage gebühre, an die II. Instanz zurückzuverweisen. — Die vorigen Richter sind über die Anträge des Klägers nicht hinausgegangen. Beantragt war die Zubilligung einer jährlichen Rente von 1302 M. als Ersatz des dem Kläger durch den Eisenbahnbetrieb der Beklagten zugefügten Schadens. Dem Kläger ist eine geringere Rente zugesprochen worden. Nach § 7 des Gesetzes vom 7. Juni 1871 stand die Bezifferung des Ersatzbetrages im völlig freien Ermessen des Gerichts. Dasselbe hatte alle dafür maassgebenden Umstände in Erwägung zu ziehen, ohne an die Angaben des Klägers über die einschlagenden Verhältnisse gebunden zu sein. Daher kommt nichts darauf an, dass Kläger als Unterlagen seiner Ersatzberechnung vorerst nur den mit seiner Erwerbsunfähigkeit zusammenhängenden Vermögensverlust, nicht auch den durch seine Pflegebedürftigkeit hervorgerufenen Aufwand geltend gemacht hatte. Der zuletzt erwähnte Aufwand konnte demohngeachtet vom Gericht mit in Betracht gezogen werden; denn er gehört zu den Heilungskosten, auf welche sich die Ersatzpflicht der Beklagten ebenfalls erstreckt. Ausserdem hatte Kläger bereits bei der mündlichen Verhandlung in I. Instanz seine Pflegebedürftigkeit behauptet und die Festsetzung des Ersatzbetrages der richterlichen Beurtheilung unterstellt. Die Beantwortung der Frage endlich, an welchem Tage die Rente zu zahlen sei, ob zum Voraus bei Beginn des Monats oder nachträglich an dessen Schlusse fällt dem Ermessen des Richters ganz ebenso zu, wie die Höhe der Ersatzleistung.

Nr. 151. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 20. November 1880.

[Deutsche Jurist. Ztg. Bd. 5. S. 167.]

Auf die rechtliche Bezeichnung und Ausführung des Anspruchs durch den Kläger kommt es bei Substantiirung der Klage aus § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 nicht an.

Obgleich zweiter Richter die Klage nur als auf das Haftpflichtgesetz gegründet erachtet, hätte er doch, wenn die vom Kläger behauptete Thatsache den Klageanspruch nach § 107, jetzt § 120 Gew.O. und §§ 25,

26 I, 6 A.L.R. als begründet ergäben, die Klage nicht als unbegründet abweisen dürfen, da es auf die rechtliche Bezeichnung und Ausführung des Anspruchs durch den Kläger nicht ankommt.

Nr. 152. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Hülfs-Senat. Vom 22. November 1880.

[Preuss. Archiv f. Eisenb. Wesen. 1881. S. 199–201.]

§§ 17, 25, 36 des Preuss. Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874. Die Enteignung eines Grundstücks in Gemässheit des Ent. Ges. vom 11. Juni 1874 ist nicht als ein erzwungener Kaufvertrag anzusehen. — Die dem Expropriaten zugebilligte Entschädigung ist im Falle einer vorgängigen Ertheilung der Bauerlaubniss von dem Zeitpunkte ab zu verzinsen, in welchem das bezügliche Abkommen perfect geworden ist.

Zum Bau der Posen-Belgarder Eisenbahn sind von den der Klägerin gehörigen Grundstücken zwei Flächen von $78{,}_{55}$ a resp. $145{,}_{5}$ a verwendet worden. In einer unter dem 26. April 1878 aufgenommenen Verhandlung wurde gemäss § 25 des Enteignungsgesetzes mit der Klägerin die Zahlung bezw. die Hinterlegung einer Kapitalentschädigung von zusammen $3561{,}_{82}$ M. vereinbart. Die Hinterlegung dieser Summe ist am 3. Juli 1878 seitens der Eisenbahn-Verwaltung erfolgt.

Bereits am 2. October 1876 hat die Verklagte auf Grund der ihr von der Klägerin ertheilten Bauerlaubniss die bezeichneten Flächen in Bezitz genommen. Die Klägerin hielt sich deshalb für berechtigt, 5 pCt. Zinsen von dem Entschädigungskapital für die Zeit vom 2. October 1876 bis 3. Juli 1878 mit $311{,}_{50}$ M. zu verlangen, ist jedoch in erster Instanz mit ihrem bezüglichen Klageantrage abgewiesen worden. Nachdem das erste Erkenntniss demnächst in zweiter Instanz im Sinne des Antrages der Klägerin abgeändert worden war, hat das Reichsgericht auf die von der Beklagten eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde die abweisende Entscheidung des ersten Richters wieder hergestellt.

Gründe:

Die neuere preussische Gesetzgebung, insbesondere das Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874, hat die preussisch-landrechtliche Fiction der Enteignung als eines erzwungenen Kaufvertrages verlassen. Die Enteignung von Grundeigenthum ist lediglich unter den Gesichtspunkt der §§ 74, 75 Einleitung zum Allgemeinen Landrecht gebracht. Die Vergütung, welche der Eigenthümer für die erzwungene Aufopferung oder Beschränkung von Grundeigenthum erhält, ist kein Kaufpreis, sondern Ersatz für seinen Schaden, Entschädigung (§ 1 des cit. Gesetzes). Nur wenn die Abtre-

tung des Eigenthums freiwillig unter Vereinbarung des Kaufpreises erfolgt, liegt ein Kaufvertrag vor und finden die Regeln vom Kaufvertrage Anwendung (vergl. § 17 cit. Gesetzes). Liegt dagegen eine freiwillige Abtretung des Eigenthums nicht vor, so regeln sich die Rechte und Pflichten des Grundeigenthümers bei den unter der Herrschaft des Enteignungsgesetzes vorgenommenen Enteignungen lediglich nach diesem Gesetz, welches insbesondere auch die Zinsansprüche des Grundeigenthümers selbstständig ordnet (§ 36 cit. Gesetzes).

Der Appellationsrichter hat nun eine freiwillige Abtretung des Eigenthums seitens der Imploratin nicht festgestellt. Er hat durch Bezugnahme auf die Sachdarstellung des ersten Richters nur festgestellt, dass Imploratin der Implorantin in Bezug auf die zu enteignenden Flächen am 2. October 1876 die Bauerlaubniss ertheilt, und dass Implorantin dieselben seit diesem Tage in Besitz genommen hatte, ferner, dass in der Verhandlung vom 26. April 1878 zwischen dem Commissar der Regierung und der Imploratin die Entschädigungssumme auf $3561_{,32}$ M. festgestellt ist. Aus der Bezugnahme auf § 25 des cit. Gesetzes ergiebt sich endlich, dass das Enteignungsverfahren auf Grund dieses Gesetzes eingeleitet ist. Die Implorantin rügt daher mit Recht, dass der Appellationsrichter den erhobenen Zinsenanspruch unter Berufung auf die §§ 8—11 des Gesetzes vom 3. November 1838, die §§ 8—11 und 109 Theil I Titel 11 des Allgemeinen Landrechts, welche vorliegend gar nicht zur Anwendung kommen, für gerechtfertigt erachtet, indem er, der Appellationsrichter, das Rechtsgeschäft auf Grund seiner Feststellungen irrig als einen Kaufcontract beurtheilt hat (Verstoss nach Nr. 9 der Instruction vom 7. April 1839).

Der Appellationsrichter erachtet den Anspruch auf 5 pCt. Zinsen für die Zeit von der Besitznahme der Flächen auch unter Berufung auf § 36 Absatz 2 des Enteignungsgesetzes für gerechtfertigt. Die Nichtigkeitsbeschwerde rügt mit Bezug auf diesen Entscheidungsgrund Verletzung der §§ 32, 36 Absatz 2 cit. Gesetzes. Die Zinspflicht beginnt in Ermangelung abweichender Vertragsbestimmungen mit dem Tage der Enteignung (Enteignungsgesetz § 36 Alinea 2). Die Enteignung selbst erfolgt durch Ausspruch der Regierung, bezw. im Geltungsbereich der Provinzialordnung durch Ausspruch des Bezirksraths (§ 32 a. a. O.). Dass ein solcher Anspruch vor der Hinterlegung, bis wohin Zinsen gefordert werden, erfolgt sei, ist nicht festgestellt. Wenn nun der Appellationsrichter annimmt, dass der Tag der Bauerlaubnissertheilung und der Inbesitznahme der Tag der Enteignung sei, so verstösst er gegen die gedachten Gesetzesstellen.

Hatte hiernach der Nichtigkeitsangriff gegen beide Entscheidungsgründe des Vorderrichters Erfolg, so tritt freie Beurtheilung ein.

Dass eine freiwillige Abtretung des Eigenthums an den zur Bahn verwendeten Flächen im Wege der Auflassung (Enteignungsgesetz § 17 in Verbindung mit § 1 Gesetz vom 5. Mai 1872 über den Eigenthumserwerb etc.) stattgefunden habe, ist nicht behauptet. Nur der thatsächliche Besitz ist in Folge Bauerlaubniss seitens der Imploratin am 2. October 1876 auf Implorantin übergegangen.

Nach der von der Imploratin in zweiter Instanz übergebenen Abschrift der in Gemässheit des § 25 des Enteignungsgesetzes aufgenommenen commissarischen Verhandlung vom 26. April 1878 hat sie unter Genehmigung der Taxe der Implorantin die zur Enteignung gestellten Flächen „eigenthümlich" übergeben und auf Erlass eines Enteignungsbeschlusses verzichtet und hat der Abtheilungsbaumeister Wendland als Vertreter der Implorantin diese Erklärung acceptirt. Es kann dahin gestellt bleiben, ob eine solche Erklärung das Eigenthum wirksam zu übertragen im Stande ist, und ob die abgegebenen Erklärungen die nothwendigen Bestandtheile eines Kaufcontracts darstellen. Aber wenn dieses auch zu bejahen sein möchte, so würde sie auf den Vertrag überhaupt sich nur berufen können, wenn sie dargethan hätte, dass und wann das Abkommen perfect geworden wäre. Sie hat nun gar nicht behauptet, dass der Abtheilungsbaumeister Wendland zur Eingehung eines solchen Abkommens ohne Genehmigung der Implorantin befugt gewesen sei. Die Zinspflicht hätte daher erst mit dem Tage der Ertheilung der Genehmigung beginnen können. Wann aber dieser ertheilt ist, darüber enthalten die Anführungen der Imploratin ebenfalls garnichts.

Der Zinsanspruch der Imploratin ist sonach nicht begründet.

Nr. 153. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 23. November 1880.

[Braun u. Blum, Annalen. Bd. 3. S. 76, 77.]

§ 2. Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871. Ausschluss des eigenen Verschuldens des Untergebenen durch den Befehl des Aufsichtsführenden.

Die Beklagte hat eingeräumt, dass ein Versehen des Aufsehers H. in Ausführung seiner Dienstverrichtungen vorliegen würde, wenn er der Klägerin die Weisung ertheilt hätte, die Maschine während des Ganges derselben zu putzen; sie kann sich also nicht beschweren, dass das O.L.G. annimmt, es liege zweifellos eine Verschuldung des H. vor, wenn er, obgleich die Maschine sich bereits in Bewegung befand, die Klägerin anwies, dieselbe zu putzen und nicht zugleich anordnete und herbeiführte, dass die Maschine zunächst wieder in den Stand der Ruhe versetzt werde. Lautete

der Befehl des H. so, wie er in der Eidesformel aufgenommen ist, so konnte ihn die Klägerin allerdings so verstehen, dass sie sich der ihr aufgetragenen Arbeit sofort zu unterziehen habe, zumal, wie die Beklagte zugiebt, die Maschine zu jener Zeit keine Wolle verarbeitete, der Putzer Sch. den Krempel putzte, und dann die Maschine in Gang brachte, als es zum Schleifen erforderlich war. — Gerade unter diesen Umständen erscheint die Anforderung an H. besonders gerechtfertigt, dass er es hätte ausdrücken müssen, wenn der sofortige Vollzug der ertheilten Weisung nicht beabsichtigt war; — nicht minder machen es diese Umstände erklärlich, dass die Klägerin einen unbedingt und vorbehaltslos ertheilten Befehl des H., so wie sie behauptet, auffasste, wenn sie auch wusste, dass das Reinigen der im Gange befindlichen Maschine an sich gefährlich sei und wenn auch durch einen Anschlag in den Fabriksälen das Putzen in dieser Weise ausdrücklich verboten war.

Was sodann die Beklagte betreffs der Annahme ausführt, dass der Befehl des H. auch in dem Falle ein Verschulden desselben darstellte, wenn die Maschine erst in Gang gesetzt worden wäre, nachdem die Klägerin zu putzen angefangen hatte, so ist es gewiss richtig, dass es einem Aufseher im Allgemeinen nicht zum Verschulden angerechnet werden könne, wenn er nicht jeden einzelnen der ihm untergebenen Arbeiter in jedem Momente so genau beobachtet, dass er von dessen Thun und Treiben fortwährend speciell unterrichtet ist, diese Regel muss aber selbstverständlich dann eine Ausnahme erleiden, wenn der Aufseher einen ausdrücklichen Befehl zu einer besonders gefährlichen Verrichtung ertheilt hat. In einem solchen Falle verpflichtet ihn diese Beauftragung des Arbeiters auch zur besonderen Vorsorge gegen die möglichen Gefahren.

Nr. 154. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Civil-Senat. Vom 24. November 1880.

[Entsch. des Reichsgerichts in Civilsachen. Bd. 3. S. 91–94. — Deutsche Jurist. Ztg. Bd. 5. S. 213–215 (unterm 8. Decbr. 1880 datirt).]

§§ 34 ff., 149, 155 Reichsgesetz vom 31. März 1873. Bei einem auf Kündigung angestellten Reichsbeamten wird das Kündigungsrecht weder durch den Ablauf zehnjähriger Dienstzeit, noch durch Eintritt der Dienstunfähigkeit nach Ablauf derselben ausgeschlossen.

Der Kläger war als Postschaffner bei dem Kaiserlichen Postamte I. in Frankfurt a. M. auf vierwöchentliche Kündigung angestellt. Am 2. Mai 1879 wurde ihm von gedachter Behörde mit Wirkung vom 1. Juni 1879 ab gekündigt. Auf ein unter dem 15. Juli 1879 eingereichtes Pensionsgesuch wurde ihm durch Erlass des Kaiserlichen Generalpostamtes in Berlin

vom 23. August 1879 nach Prüfung der Acten eröffnet, dass seinem Gesuche um Bewilligung eines Ruhegehaltes nicht zu entsprechen sei. Kläger erhob nunmehr, da er eine in den Besoldungsetat aufgeführte Stelle bekleidet habe und nach einer Dienstzeit von mehr als zehn Jahren dienstunfähig geworden sei, auch die Dienstunfähigkeit sich in Ausübung des Dienstes zugezogen habe, auf Grund der §§ 34, 36, 37, 149 des R.Ges. vom 31. März 1873 Klage gegen den Postfiscus auf Zahlung einer jährlichen Pension.

Die Klage wurde in erster und zweiter Instanz abgewiesen und die Revision des Klägers aus folgenden

Gründen

zurückgewiesen.

„Es ist dem Revisionskläger darin Recht zu geben, dass die Abweisung der Klage auf den § 155 des R.Ges. vom 31. März 1873 nicht gegründet werden konnte. Nach § 155 sind die Gerichte bei Beurtheilung der vor ihnen geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche der Reichsbeamten an die Entscheidungen der Disciplinar- und Verwaltungsbehörden darüber, ob ein Reichsbeamter aus seinem Amte zu entfernen oder in den Ruhestand zu versetzen sei, gebunden. Die Kündigung des Dienstes ist keine Entfernung aus dem Amte im Sinne des § 155, weil hierunter die im § 73 desselben Gesetzes erwähnte Disciplinarstrafe zu verstehen ist. Der Erlass des Generalpostamtes vom 23. August 1879 enthält keine Entscheidung darüber, ob Kläger in den Ruhestand zu versetzen, sondern nur darüber, ob ihm eine Pension zu bewilligen sei; er enthält auch keinen Ausspruch darüber, ob Kläger dienstunfähig sei, da der Grund, weshalb dem Gesuch um Bewilligung eines Ruhegehaltes nicht zu entsprechen sei, nicht angegeben, mithin nicht ersichtlich ist, ob die erbetene Pension wegen Mangels der im § 53 des gedachten Gesetzes geforderten Nachweisung der Dienstunfähigkeit oder wegen der stattgehabten Kündigung oder aus irgend einem anderen Grunde versagt worden ist.

Wenngleich hiernach der gegen das angefochtene Erkenntniss gerichtete Angriff an sich als begründet erscheint, so ist dennoch die Revision gemäss § 526 C.P.O. zurückzuweisen, weil die Entscheidung sich aus anderen Gründen als richtig darstellt.

Infolge des bei der Anstellung des Klägers gemachten Vorbehaltes stand der Behörde, welche die Anstellung verfügt hatte, das Recht zu, ihn mit Ablauf von vier Wochen nach erfolgter Kündigung zu entlassen. Durch die Bestimmung des § 37 des R.Ges. vom 31. März 1873, welcher den auf Kündigung angestellten Reichsbeamten, sofern sie eine in den Besoldungsetats aufgeführte Stelle bekleiden, einen Rechtsanspruch auf Pension gewährt, ist das Kündigungsrecht nicht ausgeschlossen. Wäre es

die Absicht des Gesetzgebers gewesen, dasselbe nach zehnjähriger Dienstzeit ohne weiteres oder wenigstens nach Eintritt der Dienstunfähigkeit auszuschliessen, so hätte es einer diese Absicht verwirklichenden Bestimmung im Gesetze bedurft. Eine solche ist aber nicht vorhanden; vielmehr gewährt § 32 des Reichsbeamtengesetzes der Behörde, welche die Anstellung verfügt hat, die Befugniss zur Entlassung der auf Kündigung angestellten Reichsbeamten ohne Einschränkung. Es ist übrigens auch nicht anzunehmen, dass es die Absicht des Gesetzgebers gewesen wäre, das Kündigungsrecht in der fraglichen Beziehung einzuschränken. Da die Motive zu § 37 erwähnen, das revidirte Civil-Staatsdienergesetz für das Grossherzogthum Oldenburg vom 28. März 1867 enthalte im Art. 55 die Bestimmung, dass bei widerruflich angestellten Beamten nach dem Eintritt der Voraussetzungen für eine Versetzung in den Ruhestand von dem Kündigungsrecht kein Gebrauch gemacht werden darf, so unterliegt es keinem Zweifel, dass die Nichtaufnahme einer gleichen Bestimmung in das Reichsbeamtengesetz nicht auf einem Uebersehen der Frage, sondern auf der Absicht beruht, eine solche Bestimmung nicht zu treffen. Es muss daher angenommen werden, dass das vorbehaltene Kündigungsrecht auch dann fortdauert, wenn bei dem Beamten die Voraussetzungen für eine Versetzung in den Ruhestand bereits eingetreten sind, und dass dasselbe insbesondere zu dem Zwecke ausgeübt werden kann, den Beamten wegen begangener Dienstvergehen ohne Einleitung des Disciplinarstrafverfahrens aus dem Amte zu entfernen. Durch die vermittelst der Kündigung erfolgende Entlassung hören alle Ansprüche aus dem Dienstverhältnisse, insbesondere auch Pensionsansprüche auf. Auch wenn der entlassene Beamte der Ansicht ist, dass ein genügender Grund zur Kündigung nicht vorgelegen habe, kann er vermögensrechtliche Ansprüche für die Zeit nach der Entlassung vor Gericht nicht erheben; ihnen steht nicht § 155 des Reichsbeamtengesetzes, welcher den Fall der Kündigung nicht erwähnt, aber das Wesen des vorbehaltenen Kündigungsrechtes entgegen, dessen Ausübung dem pflichtmässigen Ermessen der im § 52 bezeichneten Behörde überlassen ist, so dass eine richterliche Nachprüfung der Gründe, welche zur Ausübung desselben Veranlassung gegeben haben, nicht stattfindet. Ob die Entscheidung des Gerichts nicht wenigstens dann angerufen werden könnte, wenn das Kündigungsrecht von der Verwaltungsbehörde dazu missbraucht worden wäre, einem dienstunfähig gewordenen Beamten, dessen Entlassung nicht durch andere Gründe veranlasst worden, geflissentlich den Anspruch auf Pension abzuschneiden, kann dahin gestellt bleiben, weil ein solcher Vorwurf von dem Kläger nicht erhoben worden ist."

Nr. 155. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 27. November 1880.

[Deutsche Jurist. Ztg. Bd. 5. S. 163.]

§ 2. Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871. Eigenes Verschulden des Verletzten.

Kläger ist in demselben Augenblick durch das Umfallen einer Drehbank beschädigt worden, als er bei deren Transport auf diejenige Seite trat, deren Betreten der den Transport leitende Werkführer den Arbeitern vorher verboten hatte unter Hinweisung auf die Gefahr, dass die Drehbank wegen des nach dieser Seite hin vorhandenen Uebergewichtes leicht dorthin umfallen könne. Dieses Verbot war auch zur Kenntniss des Klägers gekommen, ehe er dasselbe übertrat und es ist nicht erwiesen, dass er zu dieser Uebertretung von dem Werkführer Anweisung erhalten hatte.

Nr. 156. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 30. November 1880.

[Braun u. Blum, Annalen. Bd. 3. S. 117–119.]

Stempelpflichtigkeit der Verträge. Unterschied zwischen Lieferungs- und Werkverdingungsvertrag nach Preuss. A.L.R.

Durch Vertrag unter Privatunterschrift vom 21. März/18. April 1879 übernahm die Actiengesellschaft U. zu Dortmund für die B. M.'sche Eisenbahn-Gesellschaft die Anfertigung und Lieferung von 2800000 kg Bessemer-Stahlschienen unter den näher angegebenen allgemeinen und speciellen Bedingungen nach bestimmten Profil-Schablonen und Lochungs-Zeichnungen zum Preise von 133 M. für je 1000 kg, ausmachend im Ganzen den Betrag von 372400 M. Die Königliche Eisenbahn-Direction cassirte zu dem Hauptexemplare dieses Vertrages einen Stempel von ein Drittel Procent jenes Betrages mit $1241_{,50}$ M., und zu dem Nebenexemplar einen Stempel von $1_{,50}$ M. Die Gesellschaft U., welche den Stempel zu tragen hatte, bezahlte die angegebene Summe unter Vorbehalt ihrer Rechte und erhob dann im October des genannten Jahres gegen die Königliche Provinzial-Steuer-Direction zu Köln Klage bei dem L.G. daselbst auf Erstattung von 1240 M., unter der Behauptung, dass hier nach den Grundsätzen des Allg. L.R. zu beurtheilender Werkverdingungsvertrag, nicht aber ein Lieferungsvertrag vorliege, daher nur der allgemeine Vertragsstempel von 1 M. 50 Pf. zu verwenden gewesen sei. Jedenfalls aber könne jener, so wurde weiter geltend gemacht, nur bezüglich des von der Klägerin gestellten Rohmaterials als ein Lieferungsvertrag angesehen werden, und erbot sich die Klägerin zum Beweise, dass das erforderliche Quantum

Roheisen 3 360 000 kg im Werthe von 201 600 M. betrage, der davon zu berechnende Stempel aber nur die Summe von 672 M. ergebe, so dass eventuell mindestens 568 M. erstattet werden müssten. Dem Antrage der Beklagten entsprechend, welche unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung hervorhob, dass hier lediglich ein einheitlicher, dem Werthstempel von $^1/_3$ pCt. unterworfener Lieferungsvertrag in Frage stehe, wies das L.G. durch Urtheil vom 21. Januar d. J. die erhobene Klage als unbegründet ab, und legte der Klägerin die Kosten zur Last.

Die gegen dieses Erkenntniss seitens dieser letzteren eingelegte Berufung hat das O.L.G. zu Köln am 12. Juli d. J. unter Verurtheilung derselben in die Kosten beider Instanzen verworfen. In den Gründen ist ausgeführt: Die Entscheidung der Frage, ob hier der § 925 oder 981 Th. I Tit. 11 des Allg. Preuss. L.R. in Anwendung zu bringen sei, hänge davon ab, ob die auf die Anfertigung des Vertragsobjects zu verwendende Arbeitsthätigkeit, oder aber das Verschaffen der Sache in ausbedungener Qualität als das wesentliche Moment der vertraglichen Leistung zu betrachten sei. Eisenbahnschienen bildeten nun aber ein nach dem allgemeinen Stande der industriellen Technik herzustellendes Fabrikat, seien in grossen Massen nach Zahl und Gewicht zu liefern und innerhalb derselben Gattung bei gleicher Güte unter sich vertretbar. Die Rücksichtnahme auf die zur Anfertigung besonders geeignet befundene gewerbliche Anstalt und die Selbstausführung durch dieselbe unter Controle des Bestellers hätten ihren Grund darin, dass letzterer sich der Verwendung eines geeigneten Materials und einer sorgfältigen Ausführung der Herstellung versichern wolle, und stehe mit der rechtlichen Natur des auf die Lieferung von Gegenständen von bestimmten Eigenschaften gerichteten Vertrags nicht in Widerspruch. Schon der einheitlich bedungene Preis und der Umstand, dass im Vertrage selbst eine Scheidung des Materials und des Arbeitswerths nicht stattgefunden habe, mithin für eine derartige Trennung ein Anhaltspunkt nicht gegeben sei, lasse den Subsidiarantrag der Klägerin hinfällig erscheinen.

Entscheidungsgründe:

„Die gegen dieses Urtheil eingelegte Revision ist nicht begründet. Das O.L.G. geht, anknüpfend an das erste Erkenntniss, von dem Satze aus, dass es für die Frage nach dem juristischen Charakter des vorliegenden Vertrages darauf ankomme, ob die auf die Anfertigung des Objects zu verwendende Arbeitsthätigkeit, oder aber das Verschaffen der Sache in der ausbedungenen Qualität als das wesentliche Moment der vertraglichen Leistung zu betrachten sei, und nimmt dann mit dem L.G. thatsächlich an, dass die letztere Alternative hier Platz greife. In jenem Satze ist nur das unterscheidende Merkmal beider Vertragsarten, des Verdingungs-

und des Lieferungsvertrages, wie das Allg. L.R. sie auffasst, zutreffend ausgesprochen, dieser Satz auch von der Revisionsklägerin nicht angefochten worden. Wenn sodann das O.L.G., was den Gegenstand des fraglichen Vertrages betrifft, hervorgehoben hat, dass es sich hier um Eisenbahnschienen handle, ein nach dem allgemeinen Stande der industriellen Technik herzustellendes Fabrikat, welches in grossen Massen nach Gewicht und Zahl zu liefern und innerhalb derselben Gattung bei gleicher Güte unter sich vertretbar sei, so ist das eine thatsächliche Erwägung, auf welcher überdies die angegriffene Entscheidung nicht lediglich beruht. Weiter konnte auch das angegriffene Urtheil, da die Selbstanfertigung des bestellten Objects nicht ein ausschliessliches Kriterium des Verdingungsvertrages bildet, ohne Rechtsirrthum annehmen, dass die vereinbarungsgemäss von der Revisionsklägerin unter Controle des Bestellers zu bewirkende Herstellung der fraglichen Schienen der rechtlichen Natur eines auf die Lieferung von Gegenständen mit bestimmten Eigenschaften gerichteten Vertrages nicht widerspreche."

Nr. 157. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Civil-Senat. Vom 1. December 1880.

[Deutsche Jurist. Ztg. Bd. 5. S. 303.]

Fusion einer Eisenbahn-Gesellschaft. Verstaatlichung.

Appellationsrichter verwirft die Berufung der Beklagten auf § 8 Absatz 2 aus dem Grunde, weil eine Fusion der beklagten Gesellschaft mit einer andern Gesellschaft nicht erfolgt sei. Es ist allerdings anzuerkennen und vom R.G. durch Erk. vom 10. Mai 1880 i. S. Kresse ·/. Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft Rep. 1226/80 bereits anerkannt worden, dass die von der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft behufs Uebertragung ihres Unternehmens auf den Preussischen Staat und die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft abgeschlossenen Verträge vom 4. und 17. März 1876 eine Fusion dieser Gesellschaften nicht bewirkt haben. Es würde daher, wenn man streng am Wortlaute des § 8 haftete, der Ausnahmefall des Abs. 2 in dieser Hinsicht nicht als gegeben anzusehen sein. Beklagterseits wird jedoch hiergegen nicht ohne Grund geltend gemacht, dass bei einer Auslegung des § 8 nach Veranlassung und Zweck desselben und der hieraus zu entnehmenden Absicht der Urheber dieser Statutenbestimmung über den buchstäblichen Wortlaut hinauszugehen sei. Indem man den Mitgliedern der Pensionscasse durch § 8 des 3. Nachtrags zum Statut ausser dem Falle der Invalidität, auf welchen der Pensionsanspruch nach § 11 des Statuts beschränkt war, einen An-

spruch auf eine geringere Pension auch für den Fall einer Kündigung nach zwölfjähriger Dienstzeit einräumte, wollte man doch nicht so weit gehen, diesen Anspruch auch in dem Fall anzuerkennen, dass der Beamte die Kündigung durch eigene Schuld veranlasste oder die Einbusse seines Gehalts selbst dadurch verschuldete, dass er von der Bereitschaft einer anderen, dasselbe Unternehmen fortsetzenden Eisenbahn-Gesellschaft, ihn unter Belassung seines bis dahin bezogenen Gehalts in ihre Dienste zu nehmen, keinen Gebrauch machte. In dieser Beziehung aber erscheint es völlig gleichgiltig, ob das Eisenbahn-Unternehmen, bei welchem der Beamte bisher beschäftigt war, auf den Staat oder eine Gesellschaft übergeht und ob im letzteren Falle eine Fusion oder ein anderes Rechtsgeschäft den Uebergang des Unternehmens vermittelt. Es ist anzunehmen, dass der Ausdruck im § 8: „wenn eine Fusion erfolgt“ nur durch den Umstand, dass bei Abfassung des 3. Nachtrags zum Statut die Fusion der Magdeburg-Leipziger und Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft beabsichtigt war, veranlasst, nicht aber in der Absicht gewählt worden ist, die Bestimmung des Absatz 2 auf den Fall einer Fusion einzuschränken.

Nr. 158. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Civil-Senat. Vom 1. December 1880.

[Deutsche Jurist. Ztg. Bd. 5. S. 303.]

Hat der Eisenbahnfiscus Kaufmannseigenschaft?

Der Eisenbahnfiscus hat als Eisenbahn-Gesellschaft die Eigenschaft von Kaufleuten, die im Vertrage vom 4. März 1876 § 1 vereinbarte Uebertragung der Bahn nebst Zubehör und allen daran haftenden Rechten und Verpflichtungen kommt der Uebertragung eines kaufmännischen Geschäfts mit Activen und Passiven gleich und nach den hierfür anerkannten Grundsätzen begründet die Veröffentlichung des Vertrags, welche in der Gesetzsammlung stattgefunden, die Haftung des Uebernehmers für die übernommenen Verpflichtungen, gegenüber den Gläubigern, auch ohne Beitritt derselben zu dem Vertrage. Erk. des R.G. vom 10. Mai 1880 i. S. Kresse ·/. Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft.

Nr. 159. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Civil-Senat. Vom 1. December 1880.

[Preuss. Archiv f. Eisenb. Wesen. 1881. S. 192—193. — Zeitschr. f. Preuss. Recht. Bd. 1. S. 583. — Ztg. des Vereins Deutsch. Eisenb. Verw. 1881. S. 188.]

Eine Beamten-Pensions- resp. Unterstützungscasse ist an sich keine Anstalt mit selbstständiger juristischer Persönlichkeit. Etwaige Ansprüche gegen

dieselbe sind daher nicht gegen die Casse, sondern vielmehr gegen die betr. Eisenbahn-Gesellschaft geltend zu machen.

Der gegen die beklagte Eisenbahn-Gesellschaft gerichteten Klage ist von derselben der Einwand entgegengesetzt worden, dass nicht sie, sondern die Pensionscasse zu belangen gewesen wäre. Die Behauptung, dass letztere eine Anstalt mit selbstständiger juristischer Persönlichkeit sei, wird lediglich auf den Inhalt ihres Statuts und der Nachträge zu demselben gegründet.

Wenn nun auch hieraus zu entnehmen ist, dass der Zweck der Pensionscasse (§ 1 des Statuts und § 1 des dritten Nachtrags) mit dem von der Eisenbahn-Gesellschaft verfolgten nicht unmittelbar zusammenfällt, dass zur Erreichung dieses Zwecks ein von dem Gesellschaftsvermögen derselben unterschiedener, theils durch Beiträge der Mitglieder der Pensionscasse, theils durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aus der Gesellschaftscasse der Eisenbahngesellschaft gebildete Fonds bestimmt ist (§ 2, § 19 des Statuts, § 2 des dritten Nachtrags) und dass dessen Verwaltung abgesondert von der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens der Eisenbahn-Gesellschaft durch eine zur Besorgung der inneren und äusseren Verhältnisse der Pensionscasse bestellte Verwaltungs-Deputation bewirkt wird (§ 22, § 23 des Statuts), so genügen doch diese Umstände nicht, den Schluss auf selbstständige Persönlichkeit der Pensionscasse zu rechtfertigen.

Wie eine Stiftung ohne eigene Persönlichkeit an eine juristische Person angeschlossen werden kann, z. B. Armenstiftungen an Gemeinden, Stipendienstiftungen an Universitäten, so kann auch der Zweck der Pensionscasse vermittelst der dazu bestimmten Fonds ohne Schaffung eines neuen Rechtssubjects durch die Eisenbahn-Gesellschaft selbst verfolgt werden. Es ist daher nicht erkennbar, dass durch das Statut der Pensionscasse eine juristische Person begründet werden sollte. Ueberdies ist nicht behauptet, dass die hierzu erforderliche staatliche Genehmigung ertheilt worden sei.

Abgesehen von dem aufgehobenen früheren Statut vom 6. Juli 1855, welches von der Staatsbehörde unter dem 9. Februar 1856 genehmigt war, ist irgend eine staatliche Genehmigung des Statuts vom 22 Juli 1864 und der Nachträge zu demselben weder aus den vorgelegten Urkunden ersichtlich noch von den Beklagten behauptet und um so weniger zu vermuthen, da nach dem im Ministerialblatt der inneren Verwaltung 1843 Seite 265 veröffentlichten Erlass der Minister der Finanzen und des Innern vom 9. September 1843 bei Errichtung von Unterstützungs- und Sterbecassen für Eisenbahnbeamte die Einholung höherer Genehmigung nicht für erforlich erachtet wird.

Es ist daher in Uebereinstimmung mit dem Erkenntniss des Königlichen Ober-Tribunals zu Berlin vom 28. Mai 1870 in Sachen Hardegen wider die Pensionscasse der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft die selbstständige juristische Persönlichkeit zu verneinen und anzunehmen, dass den statutenmässigen Ansprüchen der Mitglieder der Pensionscasse entsprechende Verpflichtungen der Eisenbahn-Gesellschaft gegenüberstehen, mithin letztere auch im vorliegenden Rechtsstreit als die rechte Beklagte erscheint, unvorgreiflich der hier nicht zu entscheidenden Frage, ob die Verpflichtung derselben das gesammte Gesellschaftsvermögen ergreift oder auf den Fonds der Pensionscasse beschränkt ist.

Nr. 160. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 3. December 1880.

[Preuss.Eisenb. Archiv. 1881. S. 306. — Deutsche Jurist. Ztg. Bd. 5. S. 197. — Entsch. des Reichsger. in Civilsachen. Bd. 3. S. 4–6. — Fenner u. Mecke, Archiv. Bd. 2. S. 219–221.]

In den Worten des § 2 des Reichshaftpflichtgesetzes: „eine zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommene Person", welche nach den Motiven im weitesten Sinne aufzufassen sind, ist der Ausdruck: „Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes" nicht blos in Bezug auf das Betriebsganze, sondern auch in Bezug auf den Betrieb in seinen einzelnen Theilen zu verstehen. Zu dem Betriebe gehören aber namentlich die Functionen der in Verwendung befindlichen Maschinen, Werkzeuge und Geräthe. — Für die Verschuldungen einer zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes angenommenen Person hat der Fabrikherr ganz allgemein zu haften, ohne dass etwas darauf ankommt, ob dieselbe eine höhere, andern Arbeitern vorgesetzte Stellung einnimmt oder nicht.

In der Gasfabrik der Beklagten wurden Kohlen an einer eisernen Kette auf den Boden des Retortenhauses hinaufgewunden. Während des Aufwindens riss die Kette, und ein Arbeiter der Beklagten wurde durch die herunterstürzende Last schwer verletzt. Derselbe verlangte auf Grund des § 2 des Haftpflichtgesetzes von der Beklagten Schadensersatz, weil ihr Werkführer das Unglück durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Untersuchung der Kette verschuldet habe. Die Beklagte erkannte an, dass ihrem Werkführer obliege, dafür zu sorgen, dass die Kette vor dem Beginne des jedesmaligen Gebrauchs auf ihre Festigkeit untersucht werde; sie behauptete aber, der Werkführer, welcher nicht verpflichtet gewesen sei, diese Untersuchung in eigener Person vorzunehmen, habe zwei ihm als zuverlässig und sachkundig bekannte Arbeiter, H. und M., mit der Vornahme dieser Untersuchung beauftragt und vor Beginn des Gebrauches

von denselben die Meldung erhalten, dass sie die Kette untersucht und in fehlerlosem Zustande befunden hätten. Dem Werkführer könne somit nicht der Vorwurf eines schuldvollen Verfahrens gemacht werden, und für ein etwa von dem H. und dem M. bei Ausführung des ihnen gewordenen Auftrages begangenes Verschulden habe die Beklagte nicht zu haften, weil dieselben nur gewöhnliche Arbeiter seien. Es ist festgestellt, dass das Reissen der Kette dadurch herbeigeführt ist, dass dieselbe an der Bruchstelle bereits sehr verschlissen war, sowie, dass dieser Fehler bei vorgängiger aufmerksamer Untersuchung der Kette hätte bemerkt werden müssen. Die zweite Instanz war der Meinung, dass die Beklagte für ein Verschulden der beiden gewöhnlichen Arbeiter H. und M. nicht zu haften habe und es deshalb nur darauf ankomme, ob dem Werkführer ein Verschulden zur Last falle. Diese Auffassung wurde aus folgenden Gründen gemissbilligt:

„In den Gesetzesworten „eine zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommene Person", welche nach der Absicht der Motive im weitesten Sinne aufzufassen sind,

Reichstag 1871. Sten. Berichte III. S. 72,

ist der Ausdruck „Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes", wie auch von einem Bundescommissar im Reichstage hervorgehoben ist,

a. a. O. I. S. 478,

nicht bloss in Bezug auf das Betriebsganze, sondern auch in Bezug auf den Betrieb in seinen einzelnen Theilen zu verstehen. Zu dem Betriebe gehören aber namentlich die Funktionen der in Verwendung befindlichen Maschinen, Werkzeuge und Geräthe. Kann nun auch freilich ein Arbeiter, welchem bloss die Bedienung einer Maschine obliegt, nicht zu dem Leitungs- und Beaufsichtigungspersonal gerechnet werden, so kann es doch andererseits, zumal der Fabrikherr schon aus dem Arbeitscontracte nach allgemeinen Grundsätzen verpflichtet ist, dafür zu sorgen, dass die Maschinen u. s. w. sich nicht in einen durch Schadhaftigkeit die Arbeiter gefährdenden Zustande befinden, keinem Zweifel unterliegen, dass die Ueberwachung der Tüchtigkeit und der Instandhaltung sämmtlicher Maschinen, Werkzeuge und Geräthe einen Bestandtheil der Beaufsichtigung des Betriebes bildet.

Die Meinung der Beklagten, dass ein Fabrikherr für das Verschulden gewöhnlicher Arbeiter nicht zu haften habe, ist nur insoweit richtig, als das Gesetz den Fabrikherrn für ein von einem gewöhnlichen Arbeiter bei gewöhnlichen Dienstverrichtungen begangenes Verschulden nicht verantwortlich macht. Für die Verschuldungen einer zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes angenommenen Person hat der Fabrikherr ganz allgemein zu haften, ohne dass etwas darauf ankommt,

ob dieselbe eine höhere, anderen Arbeitern vorgesetzte Stellung einnimmt oder nicht. Wird ein gewöhnlicher Arbeiter von dem Fabrikherrn oder einem Bevollmächtigten desselben mit der Wahrnehmung von Geschäften, welche zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes gehören, beauftragt, so wird er hierdurch hinsichtlich dieser Geschäfte zu einer Person, für welche der Fabrikherr gemäss § 2 des Haftpflichtgesetzes zu haften hat. In diesem Sinne hat sich auch in den Reichstagsverhandlungen der gedachte Bundescommissar ausgesprochen, indem er einen Kesselwärter, welcher den Kessel einer Dampfmaschine auf dessen Gefahrlosigkeit zu revidiren hat, zu dem Personal zählt, für welches gehaftet werden muss,

a. a. O. I. S. 478,

und ebenso beziehen die citirten Motive den § 2 auch auf diejenigen gewöhnlichen Bergleute, welche mit den vor dem Einfahren in den Schacht vorzunehmenden Prüfungen oder mit der Herrichtung oder Austheilung der Sicherheitslampen betraut sind.

Hiernach ist auch im vorliegenden Falle die Untersuchung der Tüchtigkeit der Kette, an welcher die Kohlen aufgewunden werden sollten, als ein Akt der Beaufsichtigung des Betriebes anzusehen. Und folglich ist die Haftung der Beklagten für das festgestellter Maassen durch Vernachlässigung dieser Untersuchung begangene Verschulden auch nach ihrer eigenen Sachdarstellung begründet. Hat der Werkführer die beiden Arbeiter mit der Vornahme der Untersuchung beauftragt und beauftragen dürfen, so liegt freilich nur ein Verschulden dieser Arbeiter vor, aber dasselbe ist von der Beklagten zu vertreten, weil es von ihnen begangen ist bei einem Akte der Beaufsichtigung des Betriebes, zu welchem sie durch den zuständigen Auftrag des Werkführers angenommen waren."

Nr. 161. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 4. December 1880.

[Ztg. d. Ver. Deutsch. Eisenb. Verw. 1881. S. 1011. — Fenner u. Mecke, Archiv. Bd. 2. S. 221—222.]

Ein Unfall beim Abladen von Gütern von einem stillstehenden Eisenbahnwagen ist nicht als beim Betriebe der Eisenbahn im Sinne des § 1 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 geschehen anzusehen.

Der Berufungsrichter verneint, dass die körperliche Verletzung des Klägers deshalb, weil er sie bei dem Abladen von Eisenbahnschienen von einer auf einem Bahngeleise stillstehenden Lowry erlitten hat, im Sinne des § 1 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 als eine bei dem Betriebe einer Eisenbahn zugefügte zu erachten sei. Der hiergegen erhobene Angriff wegen Verletzung des § 1 a. a. O. ist unbegründet. Dieses Gesetz

versteht unter dem Betriebe einer Eisenbahn die Beförderung von Personen und Sachen auf der Bahn und die sich hieran unmittelbar anschliessenden Betriebshandlungen, erfordert auch zu seiner Anwendung, dass der Unfall mit den besonderen Gefahren des Eisenbahnbetriebes im gedachten Umfange in ursachlichem Zusammenhange stehen kann. Darnach hat der zweite Richter dadurch, dass er im vorliegenden Falle die Anwendbarkeit des § 1 als ausgeschlossen erachtet, dieses Gesetz nicht verletzt, sondern richtig angewendet.

Nr. 162. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 7. December 1880.

[Ztg. des Vereins Deutsch. Eisenb. Verw. 1881. S. 393. — Braun u. Blum, Annalen. Bd. 3. S. 193.]

Aus dem Befestigen der Zugleine während der Fahrt seitens eines Beamten kann, auch wenn die Befestigung gegen seine Dienstinstruction erfolgt, nicht der Einwand der eigenen Verschuldung seiner Verunglückung erhoben werden.

Wenn in der Vorinstanz deshalb ein Verschulden des H. angenommen worden ist, weil die blosse Möglichkeit, dass ein Unglücksfall eintreten und durch das Vorhandensein der Zugleine verhütet werden könne, nicht als genügender Grund, das gefährliche Unternehmen zu wagen, anerkannt werden könne, so kann dies nicht für richtig erachtet werden. H. konnte sich eben mit Rücksicht auf die Bedeutung der Zugleine für die Sicherheit des Zuges für verpflichtet halten, dieselbe während der Fahrt, selbst wenn dies mit Gefahr verbunden war, und trotz der Bestimmung im § 5 der Dienstanweisung in Ordnung zu bringen; jedenfalls könnte, auch wenn nach den Umständen, wie sie vorlagen, anzunehmen wäre, er sei in seinem Diensteifer zu weit gegangen, doch hierin ein Verschulden desselben nicht gefunden werden.

Nr. 163. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 8. December 1880.

[Braun u. Blum, Annalen. Bd. 3. S. 77—79. — Fenner u. Mecke, Archiv. Bd. 2. S. 222—223.]

§ 3. Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871. Berücksichtigung des später noch zu erlangenden Einkommens des Verletzten bei Bemessung der Rente.

Die Nichtigkeitsbeschwerde der Beklagten greift die Entscheidung der zweiten Instanz insoweit an, als bei der Bemessung der Entschädigung angenommen worden ist, dass der Verdienst des Verunglückten, wenn er am Leben geblieben wäre, von dem 1. Januar 1880 ab ein höherer, als

zur Zeit seines Todes gewesen sein würde, und dass der Verunglückte mithin auch für die spätere Zeit einen grösseren Beitrag zur Ernährung des Klägers, beziehungsweise der Familie habe leisten müssen. Die Nichtigkeitsbeschwerde meint, dass insoweit die Entscheidung mit den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871 in Widerspruch stehe.

„Der § 3 dieses Gesetzes bestimmt unter Nr. 1, dass wenn der Getödtete zur Zeit seines Todes vermöge Gesetzes verpflichtet war, einem Andern Unterhalt zu gewähren, dieser insoweit Ersatz fordern könne, als ihm der Unterhalt in Folge des Todesfalls entzogen worden sei. Wenn man sich streng an den Wortlaut dieser Vorschrift halten wollte, so könnte man hieraus herleiten, dass immer nur für die Vergangenheit der Ersatzanspruch für den entzogenen Unterhalt eingeklagt werden könne, da für die Zukunft der Unterhalt noch nicht entzogen *worden sei*. Diese Auslegung wird durch die Bestimmung des § 7, wonach der Ersatz für den *zukünftigen* Unterhalt oder Erwerb regelmässig durch Zubilligung einer Rente gewährt werden soll, ausgeschlossen. Dagegen findet die Ansicht, dass bei Bemessung des zu erstattenden Unterhalts nur auf den Verdienst Rücksicht genommen werden dürfe, welchen der Alimentationsverpflichtete zur Zeit des Todes gehabt habe; die Steigerung seiner Erwerbsfähigkeit, die eingetreten sein würde, wenn er am Leben geblieben wäre, aber ausser Betracht bleiben müsse, ebensowenig in der erwähnten Vorschrift wie in sonstigen Bestimmungen des Reichs-Haftpflichtgesetzes eine Stütze.

Der § 3 Nr. 1 bestimmt nur, dass Ersatz für den Unterhalt, soweit er in Folge des Unfalls dem Berechtigten entzogen worden, verloren gegangen ist, geleistet werden soll und enthält keine nähere Anordnung darüber, wie die Höhe des entzogenen Unterhalts zu bemessen ist. Da dem Alimentationsberechtigten Schadensersatz für den entzogenen Unterhalt gewährt werden soll, so muss in Ermangelung entgegenstehender Bestimmungen angenommen werden, dass der Berechtigte von dem Haftpflichtigen dasjenige beanspruchen kann, was der getödtete Alimentationsverpflichtete ihm hätte leisten müssen. Diese Auslegung findet auch in der Entstehungsgeschichte der bezüglichen Gesetzesvorschrift eine Unterstützung. In dem von den verbündeten Regierungen dem Reichstage vorgelegten Entwurf hiess es: „Der Schadensersatz ist zu leisten 1) im Fall der Tödtung, — sofern der Getödtete zur Zeit seines Todes einem Andern zur Gewährung des Unterhalts vermöge Gesetzes verpflichtet war, durch Ersatz des gesammten Vermögensnachtheils, welchen der letztere in Folge des Todesfalls erleidet.“ — Diese Vorschrift sollte also den Schadensersatz nicht auf den Alimentationsbetrag, zu welchem der Getödtete zur Zeit seines Todes verpflichtet war, beschränken, sondern selbigen auf den gesammten

dem Alimentationsberechtigten erwachsenden Vermögensnachtheil erstrecken. Im Reichstage wurde die der gegenwärtigen Fassung des Gesetzes entsprechende Abänderung beantragt. In Betreff dieses Antrags erklärte der Bundescommissair, dass der Sinn des Entwurfs hierdurch nicht geändert werde, indem der Entwurf auch den Ersatz des durch Wegfall der Alimentationsverbindlichkeit eingetretenen Schadens im Auge gehabt habe (cfr. Reichstagsverhandlungen 1871 Bd. I S. 483). Hierdurch wird bestätigt, dass auch nach der Fassung des Gesetzes der gesammte durch Wegfall der Alimentationspflicht entstandene Schaden erstattet werden soll. Wenn also der Umfang der dem Getödteten zu dem Unterhalt der Familie obliegenden Leistungen im Laufe der Zeit eine grössere Ausdehnung erlangt hätte, weil der Getödtete voraussichtlich einen grösseren Verdienst gemacht haben würde und deshalb zu höheren Alimentationsbeiträgen verpflichtet gewesen wäre, so hat der Haftpflichtige auch Entschädigung für die höheren Beiträge von der Zeit an, wo der Verpflichtete sie hätte gewähren müssen, zu leisten."

Nr. 164. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Straf-Senat. Vom 8. December 1880.

[Entsch. des Reichsger. in Strafsachen. Bd. 3. S. 95.]

§ 267. § 268. Reichs-Straf-Gesetzbuch. Aufstellung falscher Lohnlisten für Arbeiter beim Eisenbahnbau.

Nach der Anklage hatte der Angeschuldigte Th. St. eine Strecke der im Jahre 1879 im Bau begriffenen Berlin-Coblenzer Eisenbahn übernommen. Der Angeschuldigte H. St. wurde von ihm als Schachtmeister beschäftigt.

Die Auszahlung der für die Arbeiten auszuzahlenden Löhne erfolgte auf Grund von Rechnungen, welche von einem Bauführer aufzustellen waren. Als Grundlage für diese Rechnungen dienten dem Bauführer für die Regel die von H. St. aufgestellten Lohnlisten des Th. St. Die Angeschuldigten haben nun nach der Anklage in die Lohnlisten Namen von Arbeitern aufgenommen, welche entweder überhaupt nicht oder doch nicht zu den betreffenden Zeiten bei der Bahn beschäftigt waren. Zur Hebung der für die falsch aufgeführten Beträge angewiesenen Gelder seien dann andere Arbeiter vorgeschickt, welche mit dem Namen der fälschlich aufgeführten Arbeiter quittirten, die ausgeworfenen Beträge in Empfang zu nehmen und gegen eine kleine Vergütung an die Angeschuldigten abzuliefern hatten.

Die Anklage ist dahin erhoben, dass die Angeschuldigten im Inlande im Herbst 1879 durch mindestens acht selbstständige Handlungen gemeinschaftlich:

1. in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen des preussischen Staats dadurch beschädigt haben, dass sie durch Aufstellung zum Theil falscher Lohnlisten, also durch Vorspiegelung falscher Thatsachen, einen Irrthum erregten.

2. in rechtswidriger Absicht Privaturkunden, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sind, nämlich Namensschriften als Quittungen über zu erhebende Tagelöhne, fälschlich angefertigt und von denselben zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch gemacht zu haben, nämlich dadurch, dass sie bei den von der Eisenbahnverwaltung an die Eisenbahnarbeiter erfolgenden Lohnzahlungen nicht empfangsberechtigte Arbeiter veranlassten, fälschlich mit Namen, welche in den Lohnlisten standen, zu quittiren und gegen solche Quittung Geld in Empfang zu nehmen, und zwar in der Absicht, sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen. Dabei werden angezogen die §§ 263, 267, 268 Nr. 1, 74 St.G.B.'s. Der Beschluss über die Eröffnung des Hauptverfahrens entsprach der Anklage.

Das am 8. October 1880 ergangene Urtheil der Strafkammer bei dem Amtsgericht zu Heiligenstadt stellte aber thatsächlich fest, dass die Angeklagten im Herbst 1879 im Inlande durch zwei selbstständige Handlungen gemeinschaftlich:

1. in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen des preussischen Staates dadurch beschädigt haben, dass sie durch Aufstellung zum Theil falscher Lohnlisten, also durch Vorspiegelung falscher Thatsachen, einen Irrthum erregten.

2. in rechtswidriger Absicht und um sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen bei den von der Königlichen Eisenbahnverwaltnng an die Eisenbahnarbeiter erfolgenden Lohnauszahlungen den nicht empfangsberechtigten Arbeiter S. veranlassten, fälschlich mit Namen, welche in den Lohnlisten standen, zu quittiren und gegen solche Quittung Geld in Empfang zu nehmen.

Das Urtheil findet nun in dem Thatbestand 1 alle wesentlichen Merkmale des Betruges, aber in dem Thatbestand 2 nicht die Merkmale der Urkundenfälschung; denn die Angeklagten hätten weder selbst die Urkundenfälschung in eigener Person vorgenommen, noch den S., welcher sich seiner Schuld völlig bewusst gewesen sei, als ein willenloses Werkzeug benutzt. Als Anstifter zu einer Urkundenfälschung könnten sie aber nicht bestraft werden, weil die Anklage auf Anstiftung nicht gerichtet und der Thatbestand der Hauptthat nicht festgestellt sei.

Hiernach ist in dem Tenor des Urtheils ausgesprochen, dass die Angeklagten der Urkundenfälschung nicht schuldig, dagegen des Betruges in zwei Fällen schuldig seien, und es ist demgemäss gegen die Angeklagten eine Strafe aus § 263 St.G.B.'s ausgesprochen worden.

Mit Recht macht die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision geltend, dass die Anklage nicht erschöpft sei. . . .

Das Urtheil verletzt aber auch den § 263 St.P.O. insoweit, als es davon abgesehen hat, die Anstiftung zu einer Urkundenfälschung in den zwei im Urtheil berührten Straffällen zum Gegenstand der Aburtheilung zu machen.

Hätte allerdings in der Person der von den Angeschuldigten beauftragten Arbeiter der volle Thatbestand der angeklagten Urkundenfälschung im Sinne des § 268 St.G.B. vorgelegen, liesse sich also feststellen, dass jene Arbeiter in rechtswidriger Absicht und in der Absicht, den Angeschuldigten einen Vermögensvortheil zu verschaffen, die in der Anklage bezeichneten Urkunden fälschlich angefertigt und von denselben zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht hätten, so würde, die Richtigkeit des in der Anklage bezeichneten Auftrags angenommen, in der Person der Angeklagten eine Anstiftung zur Urkundenfälschung vorgelegen haben. Der Thatbestand dieser Anstiftung zu Urkundenfälschungen wurde dadurch nicht ausgeschlossen, dass das Vordergericht fand, die zur Anklage gestellten Thatbestände qualificiren sich nicht als Urkundenfälschungen. Das Gericht hatte zu prüfen, ob, wenn nach seiner Ansicht der Thatbestand der Urkundenfälschung dadurch ausgeschlossen war, dass eine Anstiftung vorlag, der Thatbestand dieser Anstiftung im vollen Umfang bezüglich der zur Anklage gestellten Thatsachen, wie sich dieselben nach dem Ergebnisse der Verhandlung darstellten, festzustellen war. Denn bei Anwendung des Strafgesetzes war die Strafkammer an die von der Staatsanwaltschaft gestellten Anträge nicht gebunden — § 153 St.P.O. —, sie war also auch dadurch an jener Feststellung nicht behindert, dass die Anklage auf Anstiftung nicht gerichtet war, und ebensowenig dadurch, dass die Hauptthat nicht festgestellt war, vielmehr gehörte es zu den Functionen der Strafkammer, soweit als der Thatbestand der Anstiftung gegen die Angeschuldigten nicht ohne gleichzeitige Feststellung der Hauptthat festgestellt werden konnte, für diesen Strafprocess und gegen die Angeschuldigten auch eine Feststellung darüber zu treffen, ob die Hauptthat in Folge der Anstiftung begangen ist.

Es beruht auf einem Rechtsirrthum, dass der Vorderrichter sich diesen Functionen entzogen hat. Es ist deshalb auch das Urtheil soweit aufzuheben, als es die Angeklagten in jenen beiden Fällen der Urkundenfälschung für nicht schuldig erachtet. Dass aber nur eine Anstiftung zu einer Urkundenfälschung in Frage komme, ergiebt sich aus dem vorderrichterlichen Urtheile keineswegs mit Sicherheit. Vielmehr beruht das vorderrichterliche Urtheil, wie die vierte Revisionsbeschwerde mit Recht geltend macht, auch insoweit auf einen Rechtsirrthum, als es die Angeklagten der Urkundenfälschung

um deswillen für nichtschuldig erachtet, weil der Arbeiter S., dessen sie sich zur Ausführung ihres verbrecherischen Vorsatzes bedient haben, nicht ein willenloses Werkzeug, vielmehr sich der Rechtswidrigkeit seiner Handlung wohl bewusst gewesen sei. Allein das Bewusstsein von der Rechtswidrigkeit seiner Handlung schliesst noch nicht die Absicht ein, den Angeschuldigten einen Vermögensvortheil zu verschaffen. Aus dem, was der Vorderrichter festgestellt hat, erhellt in keiner Weise, dass S., welcher das Geld für die Angeklagten erhoben hat, darüber im klaren gewesen ist, in welcher Absicht die Geldbeträge unter falschem Namen erhoben werden sollten, dass die Angeklagten dabei einen Vermögensvortheil für sich erstrebten. Es erhellt aus der Feststellung in keiner Weise, dass S., um den Angeschuldigten einen Vermögensvortheil zu erwirken, die falschen Urkunden ausgestellt und deren Geld ihnen gegeben habe, dass er hierzu angestiftet worden sei, dass also der Thatbestand des § 268 St.G.B.'s in seiner Person vorgelegen habe.

Hätten aber die Angeklagten, wie bezüglich ihrer der Vorderrichter annimmt, nicht bloss in rechtswidriger Absicht, sondern in der Absicht, sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen, sich des S. bedient, und hätte dieser, ohne in die Intentionen der Angeklagten eingeweiht zu sein, nur mit dem rechtswidrigen Bewusstsein, dass er nicht im Namen eines Dritten ohne dessen Autorisation quittiren und Geld erheben dürfe, gehandelt, so würden die Angeklagten allerdings sich der eigenen Verübung einer schweren Urkundenfälschung im Sinne des § 268 St.G.B.'s schuldig gemacht haben.

Das Urtheil kann also in seinem Ausspruch über die Urkundenfälschung nicht aufrecht erhalten werden.

Damit fällt aber zugleich die Verurtheilung der Angeklagten wegen Betruges. Nach der Anklage decken sich die Thatbestände des Betruges und die Thatbestände der angeklagten Urkundenfälschung insoweit, dass der Betrug erst mit der Täuschung vollendet wurde, welche durch die nach der Anklage von den Angeklagten veranlasste Urkundenfälschung herbeigeführt ist.

Die Angeklagten hatten nach Angabe der Anklage zwar schon bevor die Urkundenfälschung begangen und veranlasst wurde, zum Zwecke der Täuschung und um sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, falsche Angaben über Beschäftigung von Arbeitern gemacht, welche thatsächlich gar nicht beschäftigt waren. Sie hatten auch Beamte, welche im Interesse des Eisenbahnfiscus die Listen aufzustellen und die Zahlungen anzuweisen hatten, mit jenen Angaben getäuscht. Die Vermögensbeschädigung erfolgte aber, nach der in der Anklage gemachten Angabe, erst dadurch, dass zu jener ersten Täuschung die weitere Täuschung hinzutrat, diejenigen Arbeiter, welche unter dem Namen der fälsch-

licher Weise in die Listen eingetragenen Personen quittirten, seien mit den eingetragenen Personen identisch, und dass, als auch die zweite Täuschung gelang, die liquidirten Beträge an diese Personen gegen deren unter dem Namen der eingetragenen Arbeiter ausgestellte Quittungen ausgezahlt wurden.

Nun soll diese zweite Täuschung mittelst einer schweren Urkundenfälschung begangen sein. Nimmt man jene Täuschung aber aus dem Rahmen der Anklage heraus, so nimmt man zugleich einen Theil von dem Thatbestande des Betruges, so wie er in dem Urtheil festgestellt ist, hinweg.

Daraus ergibt sich von selbst, dass es bei der Verurtheilung wegen Betruges nicht verbleiben kann, und dass wenn eine Verurtheilung wegen schwerer Urkundenfälschung oder wegen Anstiftung zu einer schweren Urkundenfälschung erfolgen musste, nicht daneben eine Verurtheilung wegen Betruges für dieselbe That erfolgen kann, dass nicht dasselbe Moment, jene Täuschung mittels falscher Quittung, zugleich dazu verwendet werden kann, den Thatbestand der Urkundenfälschung und den Thatbestand des Betruges zu gewinnen.

Hiernach ist das Urtheil in seinem ganzen Umfange aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die erste Instanz zurückzuweisen.

Nr. 165. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 10. December 1880.

[Ztg. d. Vereins Deutsch. Eisenb. Verw. 1881. S. 393. — Deutsche Jurist. Ztg. Bd. 5. S. 198.]

Das Haftpflichtgesetz schliesst die Unterbrechung der Verjährung, für welche die landesrechtlichen Vorschriften gelten, nicht aus; namentlich liegt in der Klageerhebung eine Unterbrechung.

Das Reichsgesetz vom 7. Juni 1871 schliesst nicht aus, dass der Lauf der im § 8 festgesetzten Verjährung unterbrochen werden kann. In Ermangelung besonderer Bestimmung des Reichsgesetzes sind die landesrechtlich zulässigen Arten der Unterbrechung maassgebend. Dass aber nach den Bestimmungen des Preuss. Allg. L. R.'s durch den im früheren Process vom Kläger in der Replik gestellten Klageantrag die Verjährung unterbrochen worden sei und im September 1876 eine neue Verjährung zu laufen begonnen habe, hat der Berufungsrichter aus den von ihm angeführten Gründen mit Recht angenommen; er hat daher weder gegen § 8 des angeführten Reichsgesetzes, noch gegen die weiteren in der Nichtigkeitsbeschwerde unter No. 1 bezeichneten Gesetze verstossen.

Nr. 166. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 10. December 1880.

[Braun u. Blum. Annalen. Bd. 3. S. 188, 189. — Deutsche Jurist. Ztg. Bd. 5. S. 228. — Fenner u. Mecke, Archiv. Bd. 2. S. 225.]

Anwendbarkeit des § 107 (120) der Reichs-Gew. Ord. auf alle Fälle, in welchen die Unterlassung einer Anordnung ein Verschulden des Unternehmers involvirt.

Der Fabrikunternehmer ist nach § 107 (beziehungsweise § 120) der Reichsgewerbeordnung verpflichtet, auch diejenigen Schutzvorrichtungen zu treffen, welche geeignet sind, die mit dem Fabrikbetrieb verbundenen Gefahren erheblich zu vermindern, (Entsch. des R.G. I, 273; Annalen II, 253 ff., 359), dagegen kann aus dem angeführten Gesetz nicht gefolgert werden, dass Fabrikunternehmer verpflichtet sei, alle Gefahren für den Arbeiter zu beseitigen, und dass seine Haftbarkeit schon dann begründet sei, wenn nachgewiesen wird, dass ein Unfall möglicherweise nicht geschehen wäre, wenn eine gewisse Anordnung getroffen und befolgt worden wäre; Voraussetzung seiner Haftbarkeit ist vielmehr, dass die Unterlassung dieser Anordnung zur Schuld zugerechnet werden kann.

Nr. 167. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 10. December 1880.

[Fenner u. Mecke, Archiv. Bd. 2. S. 232, 233.]

Zu § 104 R.O. vom 24. Juni 1867. Zulässigkeit freiwilliger Cession von Beamtenbesoldungen in den Provinzen Hannover, Schlewig-Holstein, Hessen-Nassau.

In Ansehung der Zulässigkeit einer freiwilligen Cession von Besoldungen der Civilbeamten sind die Bestimmungen des Altpr. Rechts in die neuen Provinzen weder durch den § 104 der Verordnung vom 24. Juni 1867, welcher in seinem Ausdrucke: „in Ansehung der Zulässigkeit der Beschlagnahme von Besoldungen“ diese Materie nicht befasst, noch durch den Allerhöchsten Erlass vom 1. April 1867, welcher nur von den Rechtsverhältnissen der Militärbeamten handelt, eingeführt worden; es ist vielmehr in dieser Beziehung bei dem Provinzialrechte verblieben. Die jetzt erst von dem Kläger aufgestellte Behauptung, dass auch nach Kurhessischem Rechte eine auf Beamtenbesoldungen im Voraus ertheilte Cession ungültig sei, eventuell doch der Cessionar dem später gerichtlich immittirten Gläubiger nachzustehen habe, ist unbegründet. Von solchen Gesetzesbestimmungen ist in der vom Kläger citirten Verordnung vom 18. August 1786 nichts enthalten und auch in der angeführten Literatur (Kopp, Handbuch Bd. 5 S. 414 und Heuser's Ann. Bd. 5 S. 439) nichts erwähnt. Viel-

mehr ist die Zulässigheit einer freiwilligen Cession (bis zu einem Viertel der Besoldung) durch den § 3 der Verordnung vom 6. November 1815 — G.S. S. 19b — anerkannt und ist hieran auch durch das Staatsdienergesetz vom 8. März 1831, insbesondere dessen § 22 S. 73 nichts geändert worden.

Nr. 168. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 11. December 1880.

[Fenner u. Mecke, Archiv. Bd. 2. S. 221.]

Zu § 2 Haftpflichtgesetz. Verschulden des beaufsichtigenden Arbeiters.

Der Fabrikarbeiter, welcher zugleich mit der Beaufsichtigung seiner Mitarbeiter betraut ist, übt die Aufsicht nicht nur durch ausgesprochene Anordnungen aus, vielmehr kann sein mitthätiges Eingreifen in die Arbeit die Bedeutung eines Commandos haben, es kann auch mit dem Commandowort in so enger Verbindung stehen, dass ein Fehler dabei als ein Fehler bei der Aufsicht anzusehen ist, wie das R.G. bereits ausgesprochen hat, vergl. Entsch. in Civilsachen Bd. 1 S. 28. Dadurch, dass der zweite Richter jede Thätigkeit des Colonnenführers H., welche unmittelbar auf das unter seiner Leitung zu transportirende Eisenstück gerichtet war, und deshalb das behauptete zu frühe Fallenlassen desselben, als von der Thätigkeit des H. als Aufsehers grundsätzlich ausgeschlossen erachtet, verletzt er deshalb den § 2 Haftpfl.G. vom 7. Juni 1871 durch zu enge Auslegung; rechtlich kann der mitarbeitende Aufseher auch durch die unmittelbar auf den der Arbeit unterliegenden Gegenstand gerichtete Thätigkeit ein Verschulden in seinen Dienstverrichtungen als Aufseher begehen.

Nr. 169. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 14. December 1880.

[Braun u. Blum, Annalen. Bd. 3. S. 74, 75. — Deutsche Jurist. Ztg. Bd. 5. S. 197.]

§ 2 des Reichshaftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871. Die Ergänzung des § 2 aus den Bestimmungen der einzelnen Landesrechte ist nicht zulässig. — Das Gesuch des Verletzten um Wiederanstellung oder Pensionirung involvirt keinen Verzicht auf die Haftpflichtansprüche.

Die Frage, inwieweit gegenüber einem etwaigen Verschulden der Repräsentanten oder Betriebsleiter der Beklagten (§ 2 des Gesetzes vom 7. Juni 1871) eine concurrirende Culpa des Klägers von Einfluss sei, würde nicht nach § 688 des Sächs. Bürgerl. Gesetzbuchs, sondern nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen sein; der § 2 des Reichs-Haft-

pflichtgesetzes kann in dieser Beziehung nicht aus dem Landesrecht ergänzt werden, da derselbe andernfalls in den einzelnen Rechtsgebieten eine von dem Gesetzgeber nicht gewollte, verschiedenartige Auslegung erfahren würde. Was sodann die weitere Behauptung der Beklagten betrifft, dass Kläger durch Aufgabe der ihm nach dem Unfall gewährten Wiederanstellung und die von ihm nachgesuchte Pensionirung jedenfalls seiner Ansprüche verlustig geworden, so ist mit Recht vom O.L.G. angenommen worden, dass ein Verzicht des Klägers in diesen Handlungen nicht enthalten sei.

Nr. 170. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Hülfs-Senat. Vom 14. December 1880.

[Fenner u. Mecke, Archiv. Bd. 2. S. 297, 298.]

Zu § 4 Nr. 3 Gew.O. Lohnarrest. Steht der geschiedenen Ehefrau des Arbeiters das Recht zu, wegen ihrer Alimentenansprüche den von ihrem früheren Ehemanne verdienten Lohn mit Beschlag zu belegen?

Allerdings gründet sich der an Stelle der Abfindung wegen der vereitelten künftigen Erbfolge in den Nachlass des schuldigen Ehemannes tretende Verpflegungsanspruch der unschuldigen, geschiedenen Ehefrau auf ausdrückliche gesetzliche Bestimmung (§§ 738—810 Tit. 1 Th. 2 A.L.R.). Indessen nicht jedem, welcher einen gesetzlichen Verpflegungsanspruch gegen den Lohnvergütigungsberechtigten hat, steht die Berechtigung zu, die Lohnforderung des Vergütigungsberechtigten ohne Rücksicht darauf, ob der Lohn von jenem bereits eingefordert war oder nicht, mit Beschlag zu belegen, vielmehr ist dieses Recht nur denjenigen gegeben, welche als Familienglieder des Vergütungsberechtigten einen gesetzlichen Alimentationsanspruch haben. Es ist dies in Nr. 3 des § 4 Gew.O. ausdrücklich ausgesprochen. Eine Ausdehnung dieses Rechtes auf andere Personen, welche gesetzlich vom Vergütungsberechtigten Alimente zu fordern haben, erscheint nach dem Wortlaute der Nr. 3 des § 4 und noch der Entstehungsgeschichte des Gesetzes unbedingt unzulässig. Der Entwurf zu dem Gesetze, wie er dem Reichstage vorgelegt wurde, wollte den Familiengliedern des Schuldners ein Recht auf Beschlagnahme überhaupt nicht bewilligen, sondern bestimmte im § 1:

> Arbeitslöhne unterliegen der Beschlagnahme, ohne Unterschied, ob verdient oder nicht, nur insoweit, als der Lohn nicht zum nothwendigen Unterhalte des Schuldners und der von diesem nach gesetzlicher Vorschrift zu alimentirenden Familienglieder erforderlich ist.

Im weiteren Umfange sollte der Lohn nur wegen Steuern (der jetzigen Nr. 2 des § 4 entsprechend) beschlagnahmt werden dürfen. Erst bei Berathung des Entwurfs im Reichstage wurde geltend gemacht, dass es doch den Familiengliedern des Schuldners gestattet werden müsse, den Schuldner zur Erfüllung seiner „wichtigsten und heiligsten Pflichten“ zu zwingen. Ein der jetzigen Nr. 3 entsprechendes Amendement wurde angenommen, aber ein weiteres Amendement, gleiches Recht auch anderen gesetzlich Alimentationsberechtigten, nämlich den unehelichen Kindern zu gewähren, fand Widerspruch und wurde verworfen, wobei von verschiedenen Seiten hervorgehoben wurde, dass weitere Ausnahmen von der Regel, dass Löhne nicht mit Beschlag belegt werden dürften, unzulässig erschienen (Drucksachen des Reichstages 1869, 2, 913, 982. Stenographische Berichte des Reichstages 1869 3 S. 588).

Darin aber, dass die Ehefrau durch die richterliche Trennung der Ehe nach § 732 Tit. 1 Th. 2 A. L. R. aus der Familie ihres bisherigen Ehemannes scheidet, ist dem Vorderrichter beizutreten.

Klägerin hat also wegen ihres Anspruchs auf Verpflegung durch ihren früheren Ehemann nur die Rechte eines gewöhnlichen Gläubigers und eine Beschlagnahme seines Lohnes war ihr nur gestattet, wenn sie die Voraussetzungen des Gesetzes vom 21. Juni 1869 § 1 nachwies. Mit Recht hat hier der Vorderrichter angenommen, sie hätte darthun müssen nicht bloss, dass zur Zeit der Beschlagnahme der Tag, an welchem die Lohnvergütung zu entrichten war, abgelaufen gewesen, sondern auch, dass der Vergütungsberechtigte damals die Vergütung noch nicht eingefordert hatte. Dem Gläubiger liegt auch der Nachweis für das letztere ob. (Entsch. des Obertribunals Bd. 68 S. 234.)

Nr. 171. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Straf-Senat. Vom 18. December 1880.

[Preuss. Archiv f. Eisenb. Wesen. 1881. S. 515. — Entsch. des Reichsger. in Strafsachen. Bd. 3. S. 169—173.]

§§ 267. 268. 263. 47. 73. Reichs-Straf-Gesetzbuch. Die im Frachtbriefe enthaltene Gewichtsangabe ist, wenn auch nicht ein nothwendiger, so doch ein wesentlicher Theil des Frachtbriefes und um so wesentlicher, wenn sich die Höhe der Fracht nach dem Gewichte des Gutes bemessen soll. Auch für diese Angabe ist der Frachtbrief jedenfalls dann beweisend, wenn er seinen Umlauf vollendet hat. Eine Fälschung der Gewichtsangabe stellt sich daher als eine Fälschung des Frachtbriefes selbst dar.

Angeklagter hatte einen ihm bei Aushändigung des Frachtguts übergebenen Frachtbrief, in welchem die Fracht irrthümlich zu niedrig be-

rechnet war, dadurch geändert, dass er bei der Gewichtsangabe von 2600 bezw. 3900 Kil. die Zahlen 2 und 3 wegradirt hatte. In dem von der Eisenbahn-Direction auf Nachzahlung gegen ihn erhobenen Processe edirte er auf Antrag der Klägerin den Frachtbrief, mit welchem letztere ihre Behauptung beweisen wollte, dass das Gewicht des Frachtguts 2600 bezw. 3900 Kil. betragen habe. — Auf die Anklage wegen Urkundenfälschung ist ein freisprechendes Urtheil ergangen. Der Instanzrichter sah als erwiesen an, dass Angeklagter der Direction durch die Rasur der Zahlen 2 und 3 ein Beweismittel hat entziehen wollen, dass ferner bei Vorlegung der Urkunde seine Absicht darauf gerichtet gewesen ist, den Gegner und das Gericht über die Rasur zu täuschen. Dagegen nahm der Richter nicht an, dass Angeklagter von der gefälschten Urkunde Gebrauch gemacht hat. Zur Begründung wurde angeführt, dass Angeklagter sich des gefälschten Inhaltes nicht als Beweismittels für Rechte oder Rechtsverhältnisse bedient, dass er die Urkunde nicht selbst gebraucht, dass er sich nicht des Falschen, sondern nur der dadurch bewirkten Abwesenheit des Echten bedient habe. Die von der Staatsanwaltschaft erhobene, auf Verletzung der §§ 257, 268, 263, 47 St.G.B.'s gestützte Revision ist begründet befunden in folgender

Erwägung:

„Die Urkundenqualität des Frachtbriefes im Sinne des § 267 St.G.B.'s ist ausser Zweifel. Der Frachtbrief dient als Beweis über den Vertrag zwischen Frachtführer und dem Absender. Er beweist nicht nur gegen den Aussteller, sondern auch gegen den Frachtführer, welcher ihn widerspruchslos angenommen hat. Er ist aber ferner auch beweisend für das Rechtsverhältniss des Frachtführers zum Empfänger, welcher nach Annahme des Gutes und des Frachtbriefes dem Frachtführer nach Maassgabe des Frachtbriefes Zahlung zu leisten hat. Die im Frachtbriefe enthaltene Gewichtsangabe ist, wenn auch nicht ein nothwendiger, so doch ein wesentlicher Theil des Frachtbriefes und um so wesentlicher, wenn sich die Höhe der Fracht nach dem Gewichte des Gutes bemessen soll. Auch für diese Angabe ist der Frachtbrief jedenfalls dann beweisend, wenn er seinen Umlauf vollendet hat. Eine Fälschung der Gewichtsangabe stellt sich daher als eine Fälschung des Frachtbriefes selbst dar.

Angeklagter hat nach den Feststellungen den Frachtbrief in der Gewichtsangabe durch Wegradirung zweier Zahlen geändert. Seine Absicht ist gewesen, der Direction der Eisenbahn-Gesellschaft ein Beweismittel zu entziehen, sich selbst aber einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen. In der von der Direction gegen ihn erhobenen Klage hat er, als Klägerin das von ihr behauptete Gewicht durch den Frachtbrief beweisen wollte und diesen Beweis durch den Antrag, dem Gegner die Vor-

legung der Urkunde aufzugeben, angetreten hatte, den Frachtbrief mit der festgestellten Absicht vorgelegt, den Gegner sowohl wie das Gericht über die Rasur zu täuschen. Er hat die Urkunde fälschlich als eine unveränderte mit ausdrücklicher Inabredestellung der Rasur übergeben. Diese Feststellungen erschöpften schon vollständig die Merkmale eines Betrugsversuches. Auch die Rechtsprechung des Reichsgerichts hat schon in wiederholten Fällen anerkannt, dass ein Betrug auch durch Täuschung des Richters zur Herbeiführung einer die Rechte einer Partei beeinträchtigenden Entscheidung verübt werden kann, wenn die Partei besondere Mittel zwecks einer Irrthumserregung bei dem Richter anwendet.

Nun hat Angeklagter, wenn auch in Befolgung einer Rechtspflicht, eine Urkunde vorgelegt, welche dem Richter vom Gegner als Beweismittel für eine im Processe erhebliche Thatsache angeboten war. Er wusste, dass der Richter diese Urkunde zu prüfen hatte, dass derselbe auf die Urkunde seine Ueberzeugung von der Wahrheit der Thatsache gründen, umgekehrt aber auch, wenn sie nicht enthielt, was sie nach klägerischem Vorbringen enthalten sollte, zum Nachtheile der Beweisführerin entscheiden konnte. In Bezug auf eben dieses Beweismittel wollte er den Richter in Irrthum versetzen; er wollte ihn glauben machen, dass die Urkunde, wie er sie übergab, unverändert sei, keine Rasur an sich trage, und er spiegelte die unwahre Thatsache, dass die Scriptur unverändert sei, nicht nur stillschweigend mit der thatsächlichen Uebergabe der geänderten Urkunde vor, während die Vorlegung der unveränderten von ihm begehrt war, sondern auch ausdrücklich, indem er auf diesfallsige Bemerkung der Klägerin eine Rasur in Abrede nahm und sogar behauptete, ein Gewicht sei überall nicht im Frachtbriefe angegeben. Mit diesen Handlungen hat er thatsächlich dem Richter eine gefälschte Urkunde zu dem Zwecke unterbreitet, um denselben über einen beweiserheblichen und zum Beweise angezogenen Theil der Urkunde in Irrthum zu versetzen und hierdurch auf die richterliche Ueberzeugung von der Wahrheit beziehungsweise Unwahrheit einer behaupteten Thatsache zu wirken. Unternahm er aber die Täuschung des Richters mit jenem Mittel, um sich zu einem Vermögensvortheil zu verhelfen, dem Gegner einen Vermögensschaden zuzufügen, so sind die Merkmale des Betrugsversuches gegeben.

Es muss aber weiter auch angenommen werden, dass nach der thatsächlichen Feststellung Angeklagter in Idealconcurrenz mit Betrugsversuch auch der vollendeten Urkundenfälschung schuldig ist. Der Instanzrichter will nicht annehmen, dass Angeklagter von der gefälschten Urkunde Gebrauch gemacht hat. Ein Gebrauch soll nicht vorliegen, weil Angeklagter sich des gefälschten Inhaltes nicht als Beweismittel für Rechte und Rechtsverhältnisse bedient, weil er die Urkunde nicht selbst gebraucht, sich nicht

des Falschen, sondern nur der dadurch bewirkten Abwesenheit des Echten bedient hat. Allen diesen Wendungen scheint der Gedanke zu Grunde zu liegen, dass „der Gebrauch“ die Verwendung der Urkunde zur Täuschung eines Dritten über Rechte und Rechtsverhältnisse des Täuschenden selbst voraussetze. Diese Auffassung würde aber den Vergehensbegriff des § 267 St.G.B.'s verkennen. Mit dem Merkmale „und von derselben zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht“ hat an erster Stelle nicht „das Beweisenwollen“ sondern „das Täuschenwollen“ getroffen werden sollen, und es ist unerheblich, ob der Thäter über eigene oder über fremde Rechte und Rechtsverhältnisse mit der hierfür beweisenden und gefälschten Urkunde hat täuschen wollen, wie es andererseits ja auch nicht erforderlich ist, dass der Getäuschte selbst in irgend einer Beziehung zu dem durch die gefälschte Urkunde zu beweisenden Rechtsverhältnisse steht. Nun liegt in vorliegender Sache vor, dass die in Frage stehende Urkunde als Beweismittel in Bezug genommen war und vom Angeklagten auf Editionsantrag übergeben wurde, dass Angeklagter ferner den Richter gerade in Bezug auf den zur Frage stehenden Inhalt der Urkunde täuschen wollte, indem er die Urkunde als eine angeblich unveränderte vorlegte und die Rasur ausdrücklich in Abrede nahm. Hierdurch erscheint das Merkmal gegeben; es ist dem Richter gegenüber von einer für die zur Frage stehende Thatsache beweislichen Urkunde zum Zweck der Täuschung Gebrauch gemacht; Angeklagter hat den Richter mit der Urkunde über den Inhalt der Urkunde täuschen wollen. Ob er freiwillig oder zur Genügung der Editionspflicht vorgelegt hat, ist unerheblich, nachdem festgestellt ist, dass er mit der Uebergabe hat täuschen wollen. Ueberdies hat der Instanzrichter auch angenommen, dass Angeklagter, welcher „einen falschen Schein bewirkt hat“, auch diesen falschen Schein als solchen „gewollt“ hat, und es liegt weiter vor, dass der Frachtbrief seinem Inhalte nach eine gemeinschaftliche Urkunde war, dass er nach der Vorlegung nicht mehr zur einseitigen Verfügung der Beweisführerin stand, und dass der Richter aus der Urkunde auch eine Ueberzeugung zu Gunsten des Angeklagten gewinnen konnte. Umsoweniger lässt sich unter diesen Verhältnissen annehmen, dass Angeklagter von der Urkunde keinen Gebrauch gemacht hat.“

Nr. 172. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 18. December 1880.

[Fenner u. Mecke, Arch. Bd. 2. S. 223—225.]

Zu § 107 (jetzt 120) Gew. O. Inwieweit darf der Fabrikherr bei Herstellung der Schutzmaassregeln ordnungsmässiges Verhalten des Personals voraussetzen?

Es ist dem zweiten Richter darin beizutreten, dass die Beschaffenheit des Ganges hinter der früheren Arbeitsstelle des Klägers in der Fabrikanlage des Verklagten nicht der Vorschrift des § 107 der hier maassgebenden Gew. O. vom 21. Juni 1869 entsprochen hat. Auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen V. und der Auskunft des Polizeipräsidiums vom 8. Februar 1878 muss man annehmen, dass dieser Gang zum Schutze der Arbeiter breiter und mit einer Barriere hätte versehen sein sollen. Den Verklagten trifft daher der Vorwurf, dass er bei Einrichtung seiner Fabrik die Vorschrift des § 107 cit. nicht nach allen Richtungen hin beobachtet hat.

Es muss aber weiter auch angenommen werden, dass die vorschriftswidrige Beschaffenheit des Ganges mit dem Unfall, von welchem der Kläger betroffen worden ist, in ursachlichem Zusammenhang steht. Von dem Verklagten nicht bestritten und durch die Zeugenaussagen erwiesen ist, dass der Kläger in Folge eines Stosses, welcher von Arbeitern im Gange ausgegangen, mit der Hand in die Kreissäge gerathen ist. Nun war eine breitere Anlage des Ganges und die Anbringung einer Barriere, wie sich aus den processualischen Verhandlungen ergiebt, deshalb geboten, um die in der Reihe, in welcher Kläger arbeitete, beschäftigten Arbeiter gegen die Gefahren zu schützen, welche durch ein Anstossen von seiten der in dem Gange sich bewegenden Personen entstehen konnte. Man kann zugeben, dass das Benehmen der Arbeiter B. und D. in dem Gange bei dem fraglichen Unfall ein ordnungswidriges gewesen ist, und dass die Ausschreitungen dieser Arbeiter die Veranlassung zu dem Stosse, welchen der Kläger erhalten hat, gegeben hat. Andererseits muss aber nach dem Ergebnisse der Verhandlungen angenommen werden, dass diesem Anstossen und also auch dem dadurch herbeigeführten Unfall vorgebeugt worden wäre, wenn der Gang ordnungsmässig beschaffen gewesen, insbesondere dort eine Barriere angebracht wäre. Der Unfall muss daher auch einem Verschulden des Verklagten zugeschrieben werden.

Es lässt sich mit Grund nicht zu Gunsten des letzteren anführen, er sei nur verpflichtet gewesen, Schutzmaassregeln gegen die bei der ordnungsmässigen Benutzung des Ganges entstehenden Gefahren zu treffen; dagegen können seine Verpflichtungen nicht so weit gehen, dass er auch

den durch etwaige Ausschreitungen der Arbeiter entstehenden Gefahren vermittels geeigneter Vorkehrungen vorzubeugen habe. Nach dem Ergebnisse der Verhandlungen ist die Herstellung eines breiteren Ganges und die Anbringung einer Barriere erforderlich gewesen, um den Arbeitern allgemein einen Schutz gegen das Treiben der den Gang passirenden Personen zu gewähren. Es kann zugegeben werden, dass dem Verklagten nicht eine solche Ausdehnung der Schutzvorrichtungen zugemuthet werden kann, dass sie gegen alle möglichen Ausschreitungen der Arbeiter in dem Gange sichern; andererseits ist aber zu erwägen, dass an einem Orte, über welchen eine grössere Anzahl von Personen, insbesondere Arbeiter sich regelmässig oder häufig bewegen, erfahrungsgemäss Ordnungswidrigkeiten und unbesonnene Streiche nicht ausbleiben; und dass, wenn Gefahren von einem derartigen Verhalten in einer Fabrik zu befürchten sind, der Fabrikunternehmer verpflichtet erscheint, auch hiergegen soweit thunlich Fürsorge zu treffen. Wie man annehmen muss, waren auch mit Rücksicht auf derartige, nicht zu vermeidende Ordnungswidrigkeiten die Maassregeln erforderlich, welche dem obigen nach hätten getroffen werden sollen. Der Unfall ist hiernach insofern auf ein Verschulden des Verklagten zurückzuführen, als derselbe es unterlassen hat, dem § 107 cit. entsprechend die zum Schutze seiner Arbeiter erforderlichen Einrichtungen zu treffen und die Verletzung des Klägers mit dieser Unterlassung in ursachlichem Zusammenhang steht.

Nr. 173. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 21. December 1880.

[Preuss. Archiv f. Eisenb. Wesen. 1881. S. 121–122. — Entsch. des Reichsgerichts in Civilsachen. Bd. 3. S. 19, 20. — Deutsche Jurist. Ztg. Bd. 5. S. 329. — Ztg. d. Ver. Deutsch. Eisenb. Verw. 1881. S. 704. 1882. S. 10. Fenner u. Mecke, Archiv. Bd. 2. S. 295–296.]

Der „Betrieb einer Eisenbahn“ wird nicht beendigt oder unterbrochen, wenn zum Zwecke der Fortsetzung desselben ein sich ergebendes Hinderniss beseitigt wird. Vielmehr erscheint das, was behufs dieser Beseitigung geschieht, als Fortsetzung des Betriebes. Eine bei Gelegenheit der Beseitigung eines solchen Hindernisses erfolgende Tödtung oder Verletzung begründet daher einen Entschädigungsanspruch auf Grund des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871.

Am 5. December 1879 waren im Betrieb der Beklagten an einem mit 200 Centner Kohlen beladenen Wagen während der Fahrt die Achsen erhitzt worden. Der Wagen wurde deshalb aus dem Zuge gesetzt und auf Station Nienhagen, wie die Beklagte sagt, auf einem Nebengeleise zurückgelassen; auch wurde dahin der in der Maschinenfabrik der Beklagten

zu Halberstadt als Werkstattschlosser angestellte N. mit dem Auftrag gesendet, den auf den Schienen stehenden beladenen Wagen in die Höhe zu heben. Bei Ausführung dieser Arbeit stürzte der Wagen um und erschlug den N.

Dessen Wittwe hat nun für sich und als Vormünderin ihrer vier Kinder bei dem Landgericht zu Magdeburg auf Grund des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 Klage auf Entschädigung erhoben.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie bestreitet, dass der Unfall im Betriebe der Eisenbahn erfolgt sei; die klägerische Behauptung, der Wagen sei gehoben worden, um unmittelbar nach Unterlegung anderer Achsen in Betrieb gesetzt zu werden, hat sie nicht zugegeben und bemerkt, das Unterlegen anderer Achsen sei nicht so einfach, wie Klägerin sich vorzustellen scheine; diese Arbeit habe in Nienhagen nicht ausgeführt werden können, auch gehörten dazu andere Achsen, die man nach Nienhagen gar nicht mitgenommen habe.

Durch Urtheil des Landgerichts vom 5. April d. J. ist Klägerin mit der Klage kostenpflichtig abgewiesen worden. Auf die von der Klägerin erhobene Berufung hat das Oberlandesgericht zu Naumburg am 23. September d. J. bestätigend erkannt und in seinen Gründen bemerkt:

> „Der Wagen habe sich ausser Betrieb befunden, da er auf Station Nienhagen ausrangirt, dort zurückgelassen worden, bis die Arbeiter angelangt seien. Die Arbeiten seien vorgenommen worden, „um den Wagen wieder tauglich herzustellen, um später wieder in Betrieb gesetzt zu werden". Sie seien zunächst erfolgt, um den Betrieb vorzubereiten, nicht beim Betrieb."

Das Reichsgericht hat das Erkenntniss des Oberlandesgerichts aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Vorinstanz zurückverwiesen.

Gründe:

Nach dem festgestellten Sachverhalte kann jedenfalls nicht bezweifelt werden, dass der Wagen deshalb in die Höhe genommen wurde, weil andere Achsen untergelegt werden sollten und dass er alsdann weiter befördert werden sollte, da der Wagen beladen blieb. Die Arbeit, bei welcher N. getödtet wurde, erscheint daher nicht, wie der vorige Richter angenommen hat, als Vorbereitung zum Betrieb der Eisenbahn, sondern als Fortsetzung des in Ausführung gewesenen Betriebs, wobei gleichgültig ist, ob die neuen Achsen unmittelbar nach Vollendung der Arbeit untergelegt werden sollten, was die Beklagte bestritten hat, ohne übrigens eine Angabe über die Zeit, wann dies geschehen sollte, zu machen. Der Betrieb wird nämlich nicht beendet oder unterbrochen, wenn zum Zweck der Fort-

setzung desselben ein sich ergebendes Hinderniss beseitigt wird; was behufs dieser Beseitigung geschieht, erscheint vielmehr als Fortsetzung des Betriebes.

Der erhobene Klageanspruch ist hiernach schon nach § 1 des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871 begründet und es war das angefochtene Urtheil als auf einer Verletzung dieser Gesetzesvorschrift beruhend aufzuheben, ohne dass es einer weiteren Erörterung der Frage bedurfte, ob nicht auch § 2 jenes Gesetzes anwendbar wäre. Uebrigens musste die Sache, da sie bezüglich des zuzuerkennenden Betrags nicht spruchreif erscheint, an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Nr. 174. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 21. December 1880.

[Fenner u. Mecke, Archiv. Bd. 2. S. 225, 226.]

Zu § 107 (120) Gew.O. Bezieht sich die Vorschrift auch auf temporäre Schutzmittel, z. B. Schutzbrillen?

Die von dem B.R. offen gelassene Frage, ob die in § 107 (jetzt 120) Gew.O. dem Fabrikunternehmer auferlegte Verpflichtung, alle diejenigen Einrichtungen auf seine Kosten herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Fabrikstätte zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind, auch auf derartige temporäre Schutzmittel an dem Körper der Arbeiter, wie die Schutzbrillen, oder vielmehr nur auf dauernde Vorrichtungen in der gewerblichen Anlage sich beziehen, ist bezüglich der ersten Alternative zu bejahen. Entsch. des R.G. Bd. 1 S. 271 ff.

Nr. 175. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 21. December 1880.

[Preuss. Archiv f. Eisenb. Wesen. 1881. S. 193–195. — Deutsche Jurist. Ztg. Bd. 5. S. 450. — Fenner u. Mecke, Archiv. Bd. 2. S. 293, 294.]

Dem Adressaten einer mit erheblichem Manco am Bestimmungsorte eingehenden Sendung steht nicht die Befugniss zu, die Annahme der Sendung zu verweigern und deren vollen Werth ersetzt zu verlangen; vielmehr kann der Adressat vom Frachtführer lediglich Ersatz für das entstandene Manco beanspruchen.

Ein am 2. August 1879 von F. S. zu K. zur Beförderung an den Kläger aufgegebenes Fass Wein war stark beschädigt am Bestimmungsorte

angekommen und in Folge dessen seines Inhalts fast zur Hälfte verlustig gegangen. Der Kläger verweigerte deshalb die Annahme des Guts und beanspruchte von der Beklagten den Ersatz des vollen Werths desselben. Die Beklagte dagegen erachtete sich nur zum Ersatze des Minderwerths der qu. Sendung für verpflichtet.

Das Handelsgericht zu Cöln erkannte am 12. März 1880 auf Verurtheilung der Beklagten nach dem Klageantrage. Auf den von der Beklagten gegen diese Entscheidung eingelegten Cassationsrecurs hat das Reichsgericht

in Erwägung, dass das angegriffene Urtheil, indem es sich darauf stützt, dass das fragliche Fass mit einem erheblichen Manco am Bestimmungsorte angekommen sei und in Folge dessen der Restinhalt desselben naturgemäss an Werth verloren habe, dem Cassationsverklagten das Recht zuspricht, die Annahme des Fasses einfach zu verweigern und den Ersatz des vollen Werths des letzteren zu fordern;

dass diese Annahme indess rechtsirrthümlich erscheint, da ein Abandonsystem, wie es der erste Richter anerkennt, dem deutschen Handelsrechte fremd ist;

dass nach Artikel 395 und 396 Nr. 3 des Handelsgesetzbuchs der Frachtführer im Falle der Beschädigung des Gutes lediglich für den Ersatz des Schadens und zwar in dem Umfange haftet, dass er den Unterschied zwischen dem Verkaufswerthe des Gutes im beschädigten Zustande und dem gemeinen Handelswerthe, welchen das Gut ohne diese Beschädigung am Orte und zur Zeit der Ablieferung gehabt haben würde, zu vergüten hat;

dass in den Artikeln 607, 614 in Verbindung mit Artikel 612 des erwähnten Gesetzes dasselbe Princip ausgesprochen ist, und der Artikel 617 Absatz 2 desselben eine exceptionelle, nur für den Fall des letzteren anwendbare Bestimmung enthält;

dass für diese Auffassung des Gesetzes namentlich auch der Umstand in Betracht kommt, dass der Artikel 312 des preussischen Entwurfes, der abweichend von der landrechtlichen Vorschrift — Theil I Titel 6 § 91 — wonach es im Falle der Beschädigung einer beweglichen Sache dem Beschädigten freistand, ob er mit der Vergütung des Schadens sich begnügen oder den ganzen Werth gegen Ueberlassung der Sache fordern wolle, — dem Frachtführer, wenn durch die Beschädigung das Gut nicht unverkäuflich oder unbrauchbar geworden, die Wahl zwischen den beiden Alternativen, Vergütung des Schadens oder Ersatz des Werths des Guts gegen Uebernahme desselben, einräumte, bei der Berathung verworfen worden ist, indem man davon ausging, dass ebenso wie die Bestimmung des preussischen Rechts für den Frachtführer hart sei, der

bezogene Artikel des Entwurfes das Interesse des Destinatärs verletzen würde;

in Erwägung, dass die angeführten handelsrechtlichen Bestimmungen ganz allgemein von der Haftung des Frachtführers für „Beschädigungen" des Gutes sprechen, und daher auch für Fälle der vorliegenden Art, wo neben dem Manco an dem Inhalte des Fasses zugleich eine Werthverminderung des Restes desselben eingetreten ist, etwas Anderes nicht gelten kann;

dass endlich auch der vorige Richter nicht festgestellt hat, dass dem Cassationsverklagten bei der Aufforderung zur Annahme des fraglichen Fasses ein Verzicht auf den ihm zustehenden Schadensersatz-Anspruch zugemuthet worden sei;

dass hiernach das angegriffene Urtheil zu vernichten, zugleich aber die Rückverweisung der Sache, da sie zur definitiven Entscheidung nicht reif, auszusprechen ist, —

das Urtheil des Handelsgerichts zu Cöln vernichtet, und die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Kgl. Landgericht zu Düsseldorf, Kammer für Handelssachen, verwiesen.

Nr. 176. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

4. Civil-Senat. Vom 28. December 1880.

[Preuss. Archiv f. Eisenb. Wesen. 1881. S. 306. — Entsch. des Reichsger. in Civilsachen. Bd. 3. S. 20, 21. — Ztg. des Ver. Deutsch. Eisenb. Verw. 1881. S. 393.]

Ein Unfall ist als im Betriebe der Eisenbahn im Sinne des § 1 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 anzusehen, wenn sich ein Zusammenhang desselben mit der dem Eisenbahnbetriebe eigenthümlichen Gefahr als möglich darstellt.

Der Kläger hatte aus einem auf dem Bahngeleise stehenden Wagen Schienen abzuladen. Hierbei fiel ihm eine Schiene auf das linke Bein und zerbrach dieses. Zur Begründung der auf § 1 des Haftpflichtgesetzes gestützten Klage wurde vorgebracht, das Abladen der Schienen habe wegen Herannahens eines Zuges mit besonderer Eile vorgenommen werden müssen.

Das die Klage abweisende Urtheil zweiter Instanz wurde vernichtet aus folgenden

Gründen:

Der vorige Richter hat zwar nicht verkannt, dass § 1 des Haftpflichtgesetzes Anwendung finde, wenn ein Unfall auch nur mittelbar auf die dem Eisenbahnbetriebe eigenthümliche Gefährlichkeit zurückzuführen sei; er hat aber gleichwohl jene unter Beweis gestellte Behauptung des Klägers

für unerheblich erklärt und das Vorhandensein eines Zusammenhanges zwischen dem Unfall und dem Eisenbahnbetriebe verneint, weil, wenn auch die Arbeit wegen Herannahens eines Zuges mit grosser Eile habe geschehen müssen, doch aus der Darstellung des Klägers nicht zu schliessen sei, dass der Unfall sich nicht zugetragen haben würde, wenn das Abladen der Schienen ohne Eile geschehen wäre. Diese Entscheidung beruht auf einer unrichtigen Auffassung des § 1. War nämlich wegen Herannahens eines Zuges besondere Eile geboten, so ist der Unfall als im Betriebe der Eisenbahn im Sinne des § 1 geschehen anzusehen; ein Zusammenhang mit der dem Eisenbahnbetriebe eigenthümlichen Gefahr stellt sich als möglich dar und der § 1 findet Anwendung, ohne dass der Kläger noch darzuthun hat, es hätte sich der Unfall nicht zugetragen, wenn das Abladen der Schienen ohne Eile geschehen wäre.

Nr. 177. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Straf-Senat. Vom 3. Januar 1881.

[Braun u. Blum, Annalen. Bd. 3. S. 244, 245.]

Widerstand gegen einen Staatseisenbahn-Beamten. § 359. § 113. § 114. Reichs-Str.Ges.B.

Die Angeklagten, Erdarbeiter einer Strecke der Bayerischen Staatsbahn, sind aus § 125, der Angeklagte K. ausserdem aus § 114 des R.Str.G.B. bestraft; der Letztere versuchte den Ingenieur und Cassenbeamten G. durch Drohung zu einer höheren als der gesetzlichen Lohnzahlung zu bewegen. Seine Revision gegen die Verurtheilung aus § 114 des R.Str.G.B. rügt, dass zwischen dem Staate und den von ihm zur Ausführung der erforderlichen Erdarbeiten gedungenen Arbeitern lediglich ein privatrechtliches Verhältniss bestanden habe, sonach aber auch G. nicht als Repräsentant der staatlichen Regierungsgewalt, sondern nur als Vertreter des lediglich als Privatrechtssubject in Betracht zu ziehenden Eisenbahnärars bedroht werden sei. Ueberdies habe die Bestimmung der Höhe des Lohnes der Arbeiter von G. nicht abgehangen, es seien vielmehr die Lohnbeträge schon vorher von der Eisenbahnbausection festgestellt gewesen, und es würde mithin eine den G. durch Drohung abgenöthigte, diese Beträge übersteigende Zahlung an die Arbeiter nicht als eine Amtshandlung desselben betrachtet werden können.

„Nach ihren beiden Richtungen ist indessen diese Revisionsbeschwerde unhaltbar. Denn auch das fiscalische Interesse des Staates ist ein öffentliches Interesse, und es erscheinen darum diejenigen, welche, wie G., zur Wahrung desselben mit öffentlicher Autorität in gesetzlicher Weise berufen sind, als Beamte. War aber hiernach die Leitung des Auszahlungsgeschäfts

eine Amtshandlung des G., so würde diese Eigenschaft auch dadurch nicht beseitigt worden sein, wenn derselbe den Arbeitern einer höheren als den verdienten Lohn ausbezahlt hätte."

Nr. 178. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 5. Januar 1881.

[Preuss. Archiv f. Eisenb. Wesen. 1881. S. 307. — Ztg. des Ver. Deutsch. Eisenb. Verw. 1881. S. 187. — Entsch. des Reichsgerichts in Civilsachen. Bd. 3. S. 318–324.]

Dem Ehemanne, dessen Frau bei einem Eisenbahnunfalle getödtet worden ist, steht, abgesehen von den Kosten der Krankheit und Beerdigung, auch nach § 25 des Gesetzes vom 3. November 1838 ein Anspruch auf Ersatz des ihm durch den Tod seiner Frau entstandenen Schadens gegen den Eisenbahnunternehmer nicht zu. Das Allgemeine Landrecht gewährt im Falle einer widerrechtlichen Tödtung einer Ehefrau, abgesehen von den erwähnten Kosten mit Einschluss der Trauerkosten, dem Manne keinen Entschädigungsanspruch gegen den Schuldigen.

Die Ehefrau des Klägers ist am 3. Februar 1878 auf der von der Beklagten betriebenen Eisenbahn bei einem von einem Locomotivführer verschuldeten Unfall getödtet worden. Nachdem die Beklagte die Beerdigungskosten erstattet hat, verlangt der Kläger gegenwärtig Ersatz des Schadens, welchen er dadurch erleidet, dass er die Unterstützung seiner Frau in seinem Hauswesen und bei der Betreibung seines Gewerbes entbehren muss. Da dem Kläger ein gesetzlicher Anspruch auf Unterhalt gegen seine Ehefrau nicht zustand, so lässt sich der erhobene Anspruch auf das Reichsgesetz vom 7. Juni 1871 (§ 3 Nr. 1) nicht stützen. Der Berufungsrichter hat, abweichend von dem Richter erster Instanz, die Klage nach dem § 25 des preussischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 als begründet angesehen.

Es fragt sich, ob der von der Beklagten gegen diese Entscheidung erhobene Angriff gerechtfertigt ist?

Zufolge des § 9 des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871 sind durch dieses Gesetz die Bestimmungen der Landesgesetzgebung, nach welchen auch in anderen, als in den in dem Reichsgesetze vorgesehenen Fällen der Unternehmer einer in diesem erwähnten Anlage für den bei dem Betriebe durch Tödtung oder Körperverletzung eines Menschen entstandenen Schaden haftet, nicht aufgehoben. Wenn also der § 25 des preussischen Eisenbahngesetzes unter den hier vorliegenden Umständen den Eisenbahnunternehmer für haftpflichtig erklärt, so besteht dieser Rechtszustand auch gegenwärtig neben den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871.

Der § 25 a. a. O. lautet:

„Die Gesellschaft ist zum Ersatz verpflichtet für allen Schaden, welcher bei der Beförderung auf der Bahn an den auf derselben beförderten Personen und Gütern oder auch an anderen Personen und Sachen entsteht etc."

Der Paragraph bezeichnet also den zu ersetzenden Schaden nur im Allgemeinen als den Schaden „an den Personen und Gütern".

Geht man nun, um zu ermitteln, ob hierunter der für den Ehemann in seinem Hauswesen und seinem Gewerbebetriebe durch den Tod seiner Frau entstehende Schaden mitbegriffen ist, auf die allgemeinen Rechtsvorschriften zurück und untersucht man, inwieweit nach diesen im Falle einer widerrechtlichen Tödtung die Angehörigen des Getödteten einen Schadensersatzanspruch haben, so ergiebt sich folgendes:

Die lex Aquilia gewährt im Falle der Tödtung eines freien Menschen anderen Personen überhaupt keinen Anspruch auf Entschädigung. Indessen ist im gemeinen Rechte durch den Gerichtsgebrauch den unversorgten Kindern, sowie der Wittwe des Getödteten, wenn sie durch die Tödtung ihres Versorgers beraubt worden sind, ein Recht auf standesmässigen Unterhalt gegen den Schuldigen eingeräumt. Einzelne Entscheidungen sind weiter gegangen; so ist durch ein Erkenntniss des Oberappellationsgerichts in Wiesbaden (Archiv für die Praxis des im Herzogthum Nassau geltenden Rechts Bd. 1 S. 40 ff.) dem Vater eine Entschädigung für die ihm durch die widerrechtliche Tödtung des in seiner Gewalt befindlichen Sohnes entzogenen Dienste desselben, und durch Erkenntniss des preussischen Obertribunals (Strieth., Arch. Bd. 16 S. 261 ff.) dem Ehemanne ein Ersatz für den durch Tödtung seiner Frau entstandenen Schaden zugesprochen. Nach der vorherrschenden Ansicht hat aber der Gerichtsgebrauch den Kreis der entschädigungsberechtigten Angehörigen nicht weiter, als oben angegeben, ausgedehnt.

Vergl. Glück, Commentar Bd. 10 S. 341, 342; Holzschuher, Handbuch (3. Aufl. von Kuntze) Bd. 3 S. 1110; Sintenis, Gemeines Civilrecht (3. Aufl.) Bd. 2 S. 774; Windscheid, Pandekten (3. Aufl.) Bd. 2 S. 657 Not. 19; Seuffert, Archiv Bd. 11 Nr. 44, Bd. 13 Nr. 144, Bd. 30 Nr. 146, Bd. 31 Nr. 36; Entsch. des Reichsgerichts in Civils. Bd. 1 Nr. 39 S. 90.

Nach dem preussischen Allgemeinen Landrecht haben im Falle der widerrechtlichen Tödtung eines Menschen, abgesehen von der Erstattung der Kur-, Begräbniss- und Trauerkosten, die Wittwe und die Kinder des Getödteten, sowie diejenigen Personen, welche nach den Vorschriften der Gesetze Unterhalt von dem Getödteten zu fordern berechtigt gewesen wären, einen Anspruch auf Unterhalt, beziehungsweise Erziehung und Ausstattung

gegen den Schuldigen (I. 6 §§ 98 bis 109). Der Umfang dieses Anspruches ist nach dem Grade der dem Verpflichteten zur Last fallenden Verschuldung verschieden bestimmt. Im Falle einer aus geringem Versehen erfolgten Tödtung hat die „Familie“ nur einen Anspruch auf Ersatz der Kur-, Begräbniss- und Trauerkosten (§ 110 a. a. O.). Von diesen Kosten abgesehen, können nur die Wittwe, die Kinder und die Unterhaltungsberechtigten einen Entschädigungsanspruch erheben. Andere Angehörige (wie Gruchot, Beiträge Bd. 4 S. 169, annimmt) haben einen solchen Anspruch nicht. Die §§ 98 bis 109 A.L.R. I. 6 deuten in keiner Weise an, dass ausser den dort erwähnten Personen auch noch anderen ein Anspruch auf Entschädigung zugestanden werden soll. Es lässt sich aber annehmen, dass, wenn eine weitere Ausdehnung des Kreises der Entschädigungsberechtigten beabsichtigt wäre, solches ausdrücklich hervorgehoben sein würde; denn einmal wäre hierin eine Abweichung von der gemeinrechtlichen Praxis enthalten gewesen; ausserdem hätte dann, da die der Wittwe, den Kindern und den Alimentationsberechtigten zukommende Entschädigung näher geregelt wurde, die nicht minder zweifelhafte Frage, in welcher Weise auf Grund anderer rechtlicher oder thatsächlicher Beziehungen zu dem Getödteten der Schadensersatz zu bestimmen sei, nicht füglich unberührt bleiben können.

Der der Wittwe, den Kindern und denjenigen Personen, zu deren Alimentation der Getödtete gesetzlich verpflichtet gewesen wäre, zu leistende Schadensersatz ist auf den entzogenen Unterhalt beschränkt; wenn der Gesetzgeber auch anderen Angehörigen einen Anspruch auf Entschädigung für den durch die widerrechtliche Tödtung verursachten Vermögensnachtheil hätte einräumen wollen, so würde es nicht wohl erklärlich sein, dass er in diesen Fällen von einer ähnlichen Beschränkung des zu leistenden Ersatzes abgesehen, und hier unter Umständen eine höhere Entschädigung gewährt hätte, als der Wittwe und den Kindern des Getödteten gegenüber.

Ueberdies wird es durch die Materialien bestätigt, dass das Allgemeine Landrecht bei der Frage, welche Angehörigen im Falle einer widerrechtlichen Tödtung Schadensersatz zu verlangen berechtigt sind, nicht von dem gemeinen Rechte hat abweichen wollen.

In den amtlichen Vorträgen bei der Schlussrevision des Landrechts (Kamptz, Jahrb. Bd. 41 S. 7 und 8) heisst es zu §§ 98, 110 I. 6: „De jure Romano fand actio ex lege Aquilia statt, wenn ein freier Mensch verwundet, nicht aber, wenn er getödtet worden. Dieser sonderbare Satz, der sich auf eine blosse Spitzfindigkeit des römischen Rechts gründet, ist durch die Praxis längst abgeschafft, und der Satz, dass, wer einen Menschen tödtet, seine Frau und Familie entschädigen müsse, steht ex moribus längst fest. Die hier vorkommenden Sätze sind also nicht Abweichungen

von dem bisherigen gemeinen Rechte, sondern nur nähere Bestimmungen desselben."

Der Entwurf zum Landrecht bestimmte: „Wer einen Menschen widerrechtlich um's Leben bringt, muss allen Personen, denen der Entleibte Unterhalt zu geben verpflichtet war, diejenige Verpflegung und Erziehung gewähren, welche sie von dem Entleibten hätten fordern können." Ein Monitum zu dieser Bestimmung wollte, dass, da viele Eltern und Ehemänner von der Geschicklichkeit ihrer Kinder und Weiber lebten, auch derartige Verhältnisse berücksichtigt würden. Hierauf antwortete der Mitredactor von Grolmann, dass der Gesetzgeber auf dergleichen zufällige Verhältnisse, deren Dauer überdies ungewiss sei, keine Rücksicht nehmen könne. — Ebenfalls wurde von anderer Seite, namentlich von dem Oberappellationssenat des Kammergerichts, erinnert, dass durch Zahlung von Alimenten der Familie des Beschädigten die ihr gebührende Entschädigung keineswegs gewährt würde. Auf dieses Monitum antwortete Suarez in der revisio monitorum: „Im Fall der Tödtung eines Menschen kommt es nur darauf an, was seine zurückgelassene Familie, die von ihm Versorgung und Unterhalt erwarten konnte, zu fordern habe. — Dieses ist in den §§ 83, 84 des Entwurfes bestimmt. Hier meint nun der Oberappellationssenat, dass statt dieser Entschädigung den Erben des Getödteten aller wahrscheinlicher Gewinn, den der Entleibte durch Betreibung seiner Kunst oder seines Gewerbes hätte erlangen können, alle Nutzungen, die er schon auf Lebenszeiten gehabt habe — ja sogar die Anfälle dieser Art, die er zu erwarten habe — bis zu dem Zeitpunkte seines natürlichen Todes von dem Beschädiger bonificirt werden müssten."

Nachdem dann ausgeführt worden, dass dieses zu weit gehe, fügt Suarez hinzu: „Ich würde also statt dieses auf die grössten Weitläufigkeiten und inextricabeln Berechnungen führenden Vorschlages bei der ganz simpeln Theorie des Entwurfes stehen bleiben, nach welcher die zurückgelassene Familie des Entleibten nur standesmässigen Unterhalt und standesmässige Erziehung, die sie von ihm, wenn er gelebt hätte, fordern und erwarten konnte, von dem Todtschläger verlangen kann." (Bornemann, Preuss. Civilr. 2. Ausg. Bd. 2 S. 120—203.)

Weder das Allgemeine Landrecht noch das gemeine Recht (wenigstens nach der vorherrschenden Ansicht) gibt also dem Ehemanne als solchem einen Anspruch auf Ersatz des ihm durch die Tödtung seiner Frau entstandenen Schadens. Wenn nun auch das Eisenbahngesetz § 25 insofern von den allgemeinen Rechtsregeln abweicht, als es die Eisenbahngesellschaften, auch ohne dass ihrerseits ein Verschulden vorliegt, in den gegebenen Fällen für entschädigungspflichtig erklärt, so lässt sich doch nicht annehmen, dass es bei der Frage, in welchem Umfange der durch einen

Eisenbahnunfall entstandene Schaden zu ersetzen sei, weiter als die entsprechenden civilrechtlichen Vorschriften habe gehen wollen. Wäre eine solche Absicht vorhanden gewesen, so würde sie ohne Zweifel zum Ausdruck gekommen sein.

Für eine den Kreis der Entschädigungsberechtigten erweiternde Auslegung des § 25 lässt sich nicht etwa geltend machen, dass nach den neueren Rechtsanschauungen die Vorschriften des älteren Rechtes als zu eng angesehen werden müssten und daher nicht anzunehmen sei, dass der Gesetzgeber bei denselben habe stehen bleiben wollen. Denn auch die neueren deutschen Gesetze und Gesetzentwürfe sprechen im Falle einer widerrechtlichen Tödtung, abgesehen von der Erstattung der Kosten der Krankheit und des Begräbnisses, nur denjenigen Personen eine Entschädigung zu, welche einen Alimentationsanspruch gegen den Getödteten gehabt haben würden, wobei allerdings nicht immer hinzugefügt ist, dass der Anspruch unmittelbar aus dem Gesetze hervorgehen müsse. Die Nothwendigkeit oder Zweckmässigkeit einer wesentlichen Erweiterung der bezüglichen Vorschriften des Landsrechts und des gemeinen Rechts ist daher bis jetzt nicht anerkannt.

Vergl. Württembergisches Gesetz vom 5. Sept. 1839 Art. 13; hessischer Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches Art. 661; bayerischer Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches Art. 941; sächsisches Gesetzbuch Art. 1492; Dresdener Obligationenrechts-Entwurf Art. 1008.

Dem letzteren Entwurfe hat sich in dem fraglichen Punkte das Reichsgesetz vom 7. Juni 1871 angeschlossen; in den Motiven ist dazu bemerkt, dass eine Veranlassung, darüber hinauszugehen, nicht anerkannt werden könne.

Reichstagsverhandlungen pro 1871 Bd. 3 S. 72.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass dem angefochtenen Erkenntnisse eine unrichtige Auslegung des Eisenbahngesetzes von 1838 zu Grunde liegt. In der Sache selbst muss der Anspruch des Klägers schon deshalb als unbegründet angesehen werden, weil, wie oben ausgeführt, der Ehemann als solcher, abgesehen von den nicht in Betracht kommenden Kosten der Krankheit und der Beerdigung, weder nach dem § 25 des Gesetzes von 1838, noch nach dem Allgemeinen Landrechte einen Anspruch auf Entschädigung für die Tödtung seiner Frau hat. Einer Untersuchung, ob im übrigen die Voraussetzungen eines solchen Anspruches vorhanden sein würden, bedarf es also nicht.

Nr. 179. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Civil-Senat. Vom 8. Januar 1881.

[Ztg. des Vereins Deutsch. Eisenb. Verw. 1881. S. 388. — Braun u. Blum, Annalen. Bd. 3. S. 184, 185.]

Die Geltendmachung einer Nachforderung aus einem Inhaberpapier (Zins-Coupon der Kaschau-Oderberger Eisenbahn) setzt den Besitz des Inhaberpapiers auf Seiten des Klägers zur Zeit der Klageerhebung nicht voraus. Art. 336 H.G.B. Art. 14. Reichs-Münzgesetz vom 9. Juli 1873.

Der in der Sache selbst als verletzt bezeichnete Rechtssatz: „Die Geltendmachung von Ansprüchen aus einem Inhaberpapier setzt auf Seiten des Klägers den Besitz der betr. Urkunde zur Zeit der Klageerhebung voraus“ existirt nicht, wenn er den Sinn haben soll, es sei auch das Einverständniss von Gläubiger und Schuldner, dass Ersterer trotz Aushändigung der Inhaberpapiere und Empfang eines Betrages auf denselben einen Mehrbetrag, falls er denselben als rechtlich ihm zustehenden nachweisen könne, solle nachfordern dürfen, gegenüber der erfolgten Aushändigung der Inhaberpapiere ohne Wirkung. Hierum aber gerade handelt es sich. Ebensowenig kann der weiter aufgestellte Satz: „Vorbehalte bei Zahlungen kann mit rechtlicher Wirkung nur der Zahlende machen“, als ein bestehender Rechtssatz erachtet werden. Betrachtet man den Vorbehalt als eine ausdrückliche Angebotserklärung bei einer Handlung, dass dieselbe eine andere Bedeutung, als die sich anscheinend aus ihr ergebende, insbesondere bei Annahme von Erfüllung keine das Rechtsverhältniss endgültig erledigende, haben solle, so kann aus dem Nichtwiderspruch des anderen Theiles gegenüber solchem Angebot auf ein Einverständniss betreffs dieser Wirkung des Handelns bei jedem Rechtsgeschäft geschlossen werden. Anscheinend versteht die Nichtigkeitsbeschwerde unter Vorbehalt einen rein einseitigen, vermöge dessen der ihn Erklärende trotz Zurückweisung desselben seitens des Gegencontrahenten eine ihm von diesem nur in der erklärten Absicht einer ganz bestimmten Rechtswirkung angebotenen Leistung annehmen und doch diese Wirkung aufhalten, bezw. eine ihr entgegenstehende herbeiführen könnte.

Nr. 180. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Civil-Senat. Vom 8. Januar 1881.

[Deutsche Jurist. Ztg. Bd. 5. S. 258—259.]

1. Die Einrede der Rechtshängigkeit in Couponprocessen gegen österr. Eisenbahnen kann nicht auf das Curatorengesetz vom 24. April 1874 gestützt werden (§§ 511, 525 R.C.P.O.). 2. Dem inländischen Richter unterliegt im Falle der Vorschützung der Einrede der Rechtshängigkeit nicht bloss die Prüfung der Frage, ob der inländische Kläger überhaupt der

österreichischen Judicatur unterworfen sei, sondern auch die Auslegung der österreichischen Gesetze, auf Grund deren die Einrede der Rechtshängigkeit erhoben wird.

K. fordert die Einlösung von 5102 Coupons mit 76 530 M. nebst 6 pCt. Zinsen vom 1. November 1876 in deutscher Goldwährung. Den Einwand der Rechtshängigkeit stützt B. darauf, dass sie bei dem K. K. Landesgerichte in Wien auf Grund des Oesterr. Gesetzes vom 24. April 1874 die Bestellung eines gemeinsamen Curators für die Besitzer der Schuldverschreibungen und Coupons der von ihr contrahirten Anleihen vom 1. Januar 1871, 1. Juli 1872 und 1. November 1872 in der Person des Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Carl Koppler in Wien erwirkt und die bei demselben Gericht gegen sämmtliche Besitzer der Schuldverschreibungen und Coupons, vertreten durch gedachten Curator, klagend, beantragt hat, zu erkennen, dass dieselben nicht berechtigt seien, die Zahlung der Capitalien und Zinsen nach Werthsrelationen der gegenwärtigen deutschen Goldwährung zur bestandenen süddeutschen Währung oder zur bestandenen Thalerwährung, rücksichtlich nach dem im deutschen Münzgesetze vom 9. Juli 1873 normirten Umrechnungsverhältnisse, von ihr in Anspruch zu nehmen, und sie selbst nicht schuldig sei. Revision verworfen.

„Die C.P.O. schliesst nicht bloss im § 511 die Gründung der Revision auf Verletzung eines im Bezirke des Berufungsgerichts nicht geltenden Gesetzes aus, sondern bestimmt auch im § 525, dass die Entscheidung des Berufungsgerichts über den Inhalt von Gesetzen, auf welche die Revision nicht gestützt werden kann, für die auf die Revision ergehende Entscheidung maassgebend ist. Danach muss im vorl. Falle für den Revisionsrichter, auch wenn man ihm wegen der zu Beurtheilung stehenden Frage der Rechtshängigkeit des erhobenen Anspruchs die eigene selbstständige Prüfung aller Unterlagen jenes Einwandes zuerkennt, doch immer die Auslegung, welche das Berufungsgericht dem Oesterr. Gesetze vom 24. April 1874, betr. die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Theilschuldverschreibungen etc., hat zu Theil werden lassen, maassgebend bleiben. Sache des inländischen Richters, dem die Prüfung jenes Einwandes der Rechtshängigkeit zusteht, ist es, selbstständig nicht bloss die Frage, ob K. den Oesterr. Gesetzen in Bezug auf das die Obligationen bezw. Coupons betreffende Rechtsverhältniss unterworfen ist, sondern auch, wenn dies bejaht wird, die Frage, was gedachte Gesetze in Bezug auf das Rechtsverhältniss bestimmen, zu prüfen und zu entscheiden. Die Auslegung dieser Gesetze durch die Oesterr. Gerichte kann, da K. sich für das Rechtsverhältniss nicht der Oesterr. Jurisdiction Seitens des inländischen Richters handelt, nicht maassgebend sein."

Nr. 181. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Civil-Senat. Vom 8. Januar 1881.

[Deutsche Jurist. Ztg. Bd. 5. S. 353—355.]

Zum Rechtsverhältniss der deutschen Zahlstellen für österr. Coupons. Annahme einer Theilzahlung ohne Vorbehalt. Zahlt der Schuldner einen Theilbetrag der Forderung in der von ihm ausgesprochenen Absicht, damit die ganze Schuld zu tilgen, und nimmt der von dieser Absicht des Schuldners vorher in Kenntniss gesetzte Gläubiger ohne vorhergehende oder gleichzeitige Vorbehaltserklärung die Theilsumme an, so ist damit die Forderung getilgt. Die vom Gläubiger unmittelbar nach der Empfangnahme der Summe ausgesprochene Vorbehaltserklärung ist rechtlich bedeutungslos.

K. hatte am 17. October 1879 durch seinen Buchhalter W. 25 972 fälliger Coupons der Kronprinz-Rudolf-Bahn bei der Berliner Zahlstelle Feig u. Pinkus zur Zahlung präsentirt, darauf den dem Tagescourse der österreichischen Silbergulden auf Berlin entsprechenden Betrag von 335 256 M. gezahlt erhalten und darüber eine keinen Vorbehalt enthaltende Quittung ausgestellt, auch die gedachten Coupons ausgehändigt. Dagegen hatte K. einen Tag vorher ein den Vorbehalt des Anspruchs auf den Differenzbetrag zwischen dem Course des Silberguldens und der effectiven Thalerwährung von 53 443 M. erklärendes Schreiben an die Bahn nach Wien gerichtet und sein Buchhalter hatte ein gleiches Vorbehaltsschreiben dem Cassirer der Zahlstelle Feig u. Pinkus unmittelbar nach der Beendigung des Zahlungsgeschäfts übergeben. K. erhob nunmehr Klage wider die Eisenbahn mit dem Antrage, dieselbe zur Zahlung des Differenzbetrages von 53 443 M. zu verurtheilen. B. erhob den Einwand, dass Zahlung ohne Vorbehalt angenommen worden und dass das Vorbehaltsschreiben an sie, gleichwie das an die Zahlstelle gerichtete, erst nach der Beendigung des Zahlungsgeschäfts an sie, resp. an den Cassirer der Zahlstelle gelangt sei. Während des Verfahrens wurde festgestellt, dass K. die ihm als Vollzahlung angebotene Zahlung des Silbergulden-Courses, wenn auch in der Absicht, sie nur als Theilzahlung anzusehen, unter vorsätzlicher Verschweigung dieser Absicht scheinbar vorbehaltlos angenommen habe, weil sonst jede Zahlung verweigert worden wäre, und nachdem er die Summe in Empfang genommen hatte, mit seinem Vorbehalt herausgerückt sei. Die VI. Kammer für Handelssachen beim Berliner Landgericht I erachtete die unmittelbar nachgefolgte Vorbehaltserklärung des K. für genügend und verurtheilte die Bahn nach dem Klageantrage. Das Kammergericht wies dagegen den K. ab, und die von ihm dagegen eingelegte Revision wurde vom R.G. zurückgewiesen.

Gründe:

„War dem K. bekannt, dass ihm die Zahlung von der Berliner Zahlstelle lediglich als gänzliche Tilgung der Couponforderungen dargeboten wurde — und dies nimmt II. R. an —, so war es, wenn er hierauf nicht eingehen, aber das angebotene Geld doch erhalten wollte, seine Pflicht, eine Empfangsofferte des Inhalts, dass er zwar das Geld, aber nicht als Tilgung der ganzen Forderung, sondern in Voraussetzung der rechtlichen Begründetheit seiner Mehrforderung, als Abschlagszahlung annehmen wolle, zustellen und abzuwarten, was hierauf die Zahlstelle thun würde. Mit Recht macht II. R. geltend, dass, selbst wenn K. im Irrthum über die Concludenz seines Verhaltens, wie es der Zahlstelle zur Erscheinung kommen musste, gewesen wäre, damit dem Rechtsgeschäft der Zahlung doch immer derjenige Charakter beizumessen wäre, den K. im Sinne, aber nicht erklärt hatte. Alsdann wäre vielmehr nur in dem für K. günstigsten Falle das ganze Zahlungsgeschäft Mangels eines Consenses unwirksam und K. könnte nur die Coupons gegen Rückgabe des Gezahlten condiciren. Ob unter diesem Gesichtspunkte die erhobene Klage eventuell aufzufassen gewesen wäre und hätte von Erfolg sein können, was II. R. leugnet, dies nachzusuchen liegt kein Anlass vor, da der Entscheidungsgrund des II. R. auf der Annahme beruht, K. sei in solchem Irrthum nicht gewesen, habe vielmehr absichtlich für sein Handeln den Eindruck der Annahme der Zahlungsofferte der Zahlstelle erzeugen wollen, um in den Besitz jenes Geldes zu gelangen. Dass in solchem Falle der in gedachter Weise Handelnde sich gefallen lassen muss, als nach Maassgabe des von ihm Gethanen bezw. Erklärten gebunden erachtet zu werden, ohne dass sein absichtlich zurückgehaltener wirklicher Willen irgend welche Beachtung verdiente, kann keinem Zweifel unterliegen, gleichviel ob man überhaupt für den Rechtsverkehr lediglich den Erklärungswillen als den beachtlichen ansieht oder die Haftung entsprechend dem Erklärten auf die Haftung für das Erfüllungsinteresse in Betreff des Erklärten wegen der vorhandenen Arglist gründet. Ob II. R. das Verhalten des K. ausdrücklich als Arglist qualificirt, erscheint unerheblich. Uebrigens thut er es auch ganz deutlich, indem er nur im Gegensatz zu dem gewählten, als unerlaubt und auf Täuschung beruhenden Mittel, um in den Besitz des Geldes zu kommen, den Anspruch auf Zahlung des ganzen Thalerwährungsbetrages an sich als einen berechtigt gewesenen erklärt. Daraus, dass jener Anspruch an sich ein berechtigter war und dass B. zu Unrecht dessen Zahlung vorenthielt und auch zu Unrecht die Zahlung des Silbergulden-Courses bei einem Vorbehalt des K. in Bezug auf den Mehrbetrag verweigert hätte, folgt aber nicht, dass dem Geschäfte der Zahlung bezw. der Einlösung selbst eine andere Wirkung beizumessen wäre, als demselben gemäss dem Verhalten

der Parteien bei demselben nach den Grundsätzen von Treue und Glauben zukömmt. Der Auffassung des K., dass es als ein Act gewissermaassen berechtigter und in ihrem Erfolge zu schützender Selbsthilfe zu erachten wäre, wenn er gegenüber der unberechtigten Vorenthaltung der Zahlung resp. Knüpfung derselben an einen Verzicht auf den Rest, sich durch ein anscheinendes Eingehen auf das Verlangen der B. sich in den Besitz des Geldes setzte, um sofort darauf die Wirkung, dass er verzichtet habe, zurückzuweisen, kann nicht beigestimmt werden. Auch wenn man dabei in Betracht zieht, dass B. im Auslande wohnt und dort ihr Stammvermögen hat, sowie, dass die Rechtsprechung am Domicil der B. den Anspruch auf die Thalerwährung für nicht begründet erachtet, so ist doch nicht ersichtlich, welche Rechtsgrundsätze jener Auffassung des K. zur Seite stehen sollten. Mit gleichem Rechte würde derselbe beanspruchen können, dass einem von ihm abgeschlossenen Vergleiche, auf Grund dessen er die Vergleichssumme erhalten, die Wirkung zu versagen wäre und er den aufgegebenen Betrag noch fordern könnte, weil sein Anspruch auf denselben ein rechtlich begründeter gewesen. Was K. aufgeben zu wollen erklärt hat, um, statt den Weg der Rechtsverfolgung zu beschreiten, den Vortheil gütlicher Erlangung einer ihm sonst auf gütlichem Wege verweigerten Summe zu erlangen, bei dessen Aufgebung muss er beharren. Es kommt hinzu, dass die Weigerung der B. in Berlin, die Zinscoupons zu einem höheren Betrage als dem der Relation zwischen österreichischem Silber und deutschem Gelde entsprechenden einzulösen, zwar vom Berufungsrichter als eine rechtlich nicht begründete erachtet wird, in dieser Weigerung aber eine Arglist oder eine Verübung eines Zwanges gegen K. im rechtlichen Sinne nicht gefunden worden ist. Die Vorbehaltschreiben des K. konnten als nach der Annahme des Berufungsrichters bei dem Einlösungsgeschäft selbst vor der Kenntniss der Interessenten absichtlich zurückgehalten und demnach nur den verhehlten Willen darstellend, nicht in Betracht kommen."

Nr. 182. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 10. Januar 1881.

[Ztg. des Vereins Deutsch. Eisenb. Verw. 1881. S. 1307. — Preuss. Archiv f. Eisenb. Wesen. 1881. S. 301—303. Entsch. des Reichsger. in Civilsachen. Bd. 4. S. 344—345.]

Der Uferbesitzer an einem Privatflusse ist, wenn er durch Arbeiten oder Anlagen auf seinem Eigenthum bewirkt, dass das Wasser desselben unterirdisch versiegt und so anderen Adjacenten entzogen wird, zur Wieder-

herstellung des früheren Zustandes und zur Entschädigung verpflichtet. Art. 644 Code civil; Preuss. Gesetz vom 28. Februar 1843 §§ 1, 13.

Infolge der Anlage des Bahntunnels Cochem-Eller, der in der Nähe des erstbezeichneten Ortes unter dem Mörscheltbache und eine Strecke neben demselben herläuft, war seit dem Frühjahr 1876 das Wasser dieses Baches etwa 400 Schritte oberhalb der Gerberei des Klägers, welcher dasselbe bisher zufloss, ganz oder doch zum grössten Theile unterirdisch verschwunden. Die deshalb von dem Kläger erhobene Wiederherstellungs- bez. Entschädigungsklage ist von den Vorinstanzen als begründet anerkannt und der gegen das zweite Urtheil eingelegte Cassationsrecurs vom Reichsgericht verworfen aus folgenden

Gründen:

„In Erwägung, dass die vorangeführten Gesetzesbestimmungen dem Uferbesitzer ein Recht auf die Benutzung des Wasserlaufes eines Privatflusses verleihen, demselben aber auch im Interesse der unteren Angrenzer desselben die Verpflichtung auferlegen, das Wasser am Ausgange des Ufergrundstückes seinem gewöhnlichen Laufe wieder zu überlassen,

dass dieser Verpflichtung nicht nur der zuwiderhandelt, welcher den Wasserlauf absichtlich zu seinem Vortheil ableitet und verwendet, sondern auch derjenige, der durch seine Arbeiten oder Anlagen auf dem Ufergrundstücke, auch ohne dahin gerichtete Absicht, bewirkt, dass das Wasser unterirdisch abfliesst, und so absorbirt wird,

dass das Gesetz von dem Grundsatze ausgeht, dass der Wasserlauf eines Privatflusses von den sämmtlichen Grundstücken, welche derselbe berührt, gemeinschaftlich zu benutzen ist (vergl. Art. 615 Code civ.), dass daher der Uferbesitzer, welcher das Wasser desselben den unterhalb liegenden Adjacenten entzieht, sich eines Eingriffes in deren Rechte schuldig macht, den er durch die Berufung auf sein Eigenthum und die ihm zustehende freie Benutzung desselben nicht stützen kann."

Nr. 183. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Civil-Senat. Vom 12. Januar 1881.

[Ztg. d. Vereins Deutsch. Eisenb. Verw. 1881. S. 434. — Deutsche Jurist. Ztg. Bd. 5. S. 259.]

Der Protestact, durch den bei der nach dem Deutschen Reichsmünzgesetz vom 9. Juli 1873 (Art. 14) unvollständigen Einlösung österreichischer Zinscoupons an der deutschen Zahlstelle dem Couponinhaber das Recht der Nachforderung des zu wenig Gezahlten vorbehalten wird, darf den ganzen Vorgang an der Couponcasse als ein Ganzes auffassen und den Abschluss dieses Vorganges erst in die Empfangnahme und Nachzählung des Geldes

durch den Notar verlegen. — Der erst nach Uebergabe des Geldes seitens des Cassirers an den Notar von Letzterem für seinen Auftraggeber ausgesprochene Vorbehalt ist daher ein vollkommen rechtzeitiger.

Klägerin fordert für 8196 Stück am 1. Januar 1880 fällig gewesener Coupons der Beklagten, auf welche Kläger bisher nur Zahlung nach Maassgabe des damaligen Courses des Oesterreichen Guldens zu 172½ Pf. für 2 M. gewährt worden, die Differenz mit 16 904,25 M. Nach dem von der Klägerin vorgelegten notariellen Protest hatte der Notar W. im Auftrage der Klägerin an der Couponcasse der von der Beklagten mit der Auszahlung ihres Coupons beauftragten „Bank für Handel und Industrie" in Berlin unter Ueberreichung eines Nummernverzeichnisses der von der Klägerin schon eingesandten 8196 Stück Coupons zunächst Zahlung dieser Coupons mit 122 940 M. gegen eine über diesen Betrag ausgestellte Quittung der Klägerin verlangt. Die Zahlung dieses Betrages war vom Cassirer der Bank, B., mit der Erklärung verweigert worden, „die Bank sei nur beauftragt, die fraglichen Coupons mit 1 M. 72½ Pf. für jeden Gulden einzulösen." Dieselbe Antwort war erfolgt, als der Notar eine Quittung der Klägerin über 61 417 fl. effectiv mit der Aufforderung präsentirt hatte, diesen Betrag vorbehaltlich der Coursdifferenz für die Coupons zu zahlen. Der Notar legte sodann, wie es im Proteste wörtlich heisst, „dem Herrn B. die Quittung über 106 035,75 M. vor." Cassirer B. zahlte diesen Betrag, wobei ihm jedoch der Notar eröffnete, dass er von der Handlung S. B. Sohn beauftragt sei, derselben das Recht auf Nachforderung und Einklagung der Differenz der gezahlten und der in der zuerst präsentirten Quittung ausgeworfenen Summe von 122 949 M. ausdrücklich vorzubehalten." — In dem die Klagebeantwortung enthaltenden vorbereitenden Schriftsatz behauptet die Beklagte unter Benennung von Zeugen, „dass dieser Vorbehalt erst erklärt worden sei, nachdem von dem Cassirer B. die fragliche Quittung bereits in Empfang genommen war und er dem Notar den Betrag der Quittung bereits zur Empfangnahme vorgelegt und dieser denselben nachgezählt und als richtig acceptirt hatte." Das Kammergericht fasst den Vorgang, über welchen der Protest aufgenommen ist, so auf: „Die Klägerin habe zwar den angebotenen Betrag entgegengenommen, sich jedoch bei der Empfangnahme ausdrücklich ihren Mehrbetrag vorbehalten. Diese Auffassung, bezl. Auslegung des darüber aufgenommenen Protestes, sowie der darüber von der Beklagten aufgestellten Behauptung verstösst nicht gegen Rechtsgrundsätze, denn der ganze Vorgang an der Couponcasse der Einlösungsstelle kann sehr wohl als ein Ganzes aufgefasst werden, welches erst mit dem Augenblicke, in welchem der Notar das ihm aufgezählte Geld an sich nahm, seinen Abschluss erhält; wenn daher auch der Vorbehalt erst erklärt sein sollte, nachdem der Cas-

sirer die Quittung in Empfang genommen und das Geld dem Notar vorgezählt und dieser dasselbe nachgezählt hatte, so würde doch, da in diesem Zeitpunkte die Zahlung noch nicht vollendet, sondern nur offerirt war und diese Offerte noch zurückgenommen werden konnte, der Vorbehalt als rechtzeitig erklärt und auch, da nach der Vorbehaltserklärung die Zahlungserklärung nicht zurückgenommen wurde, als vom Zahlenden angenommen erscheinen.“

Nr. 184. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 15. Januar 1881.

[Preuss. Archiv f. Eisenb. Wesen. 1881. S. 118–121. — Ztg. des Vereins Deutsch. Eisenb. Verw. 1881. S. 459. — Deutsche Jurist. Ztg. Bd. 5. S. 260.]

Das Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 findet auch dann Anwendung, wenn bei einer Fahrt mit einer Bahnmeister-Lowry eine Tödtung oder Verletzung durch Ueberfahren stattfindet. Der § 1 jenes Gesetzes setzt nicht voraus, dass die Bewegung der Eisenbahnfahrzeuge mittels Dampfkraft erfolgt; vielmehr genügt zu seiner Anwendbarkeit auch die Bewegung der letzteren durch Menschenhände.

Der Ehemann und Vater der Kläger, welcher als Eisenbahnarbeiter bei der Bahnstation Schlochau beschäftigt war, ist am 23. Mai 1878 verunglückt. An diesem Tage fuhr der Bahnmeister K. mit dem Verunglückten und 3 anderen Arbeitern von Schlochau nach Konitz, um von dem letzteren Orte Kalk und Drahtzaunpfähle zu holen, welche Materialien in Schlochau zu Bauten für die Eisenbahn verwendet werden sollten. Während der Fahrt stürzte der Verunglückte von der Lowry und wurde überfahren. Wie Beklagte angiebt, ist der Unfall dadurch herbeigeführt, dass der Verunglückte die die Lowry in Bewegung setzende Kurbelstange losgelassen hat.

Unbestritten ist die Beklagte in Betreff der Eisenbahn, worauf der Unfall sich ereignet hat, als Betriebsunternehmerin anzusehen.

Es fragt sich, ob im Uebrigen die Voraussetzungen des vom Berufungsrichter für anwendbar erklärten § 1 des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871 vorliegen.

In dieser Beziehung kann man zunächst geltend machen, dass ein Eisenbahnbetrieb im Sinne dieses Paragraphen nur dann vorliege, wenn die Beförderung des Transportmittels auf der Bahn durch Dampfkraft stattfinde, dass daher der Paragraph keine Anwendung finde, wenn die Bewegung wie hier, durch Menschenhand bewirkt worden sei. Allein dieses kann nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes nicht als richtig angesehen werden. In den Motiven zu dem, dem Reichstage von den ver-

bündeten Regierungen vorgelegten Entwurfe des Haftpflichtgesetzes ist nämlich bemerkt, dass der allgemeine Ausdruck „Eisenbahnen“ auch die mit Pferden betriebenen Bahnen mit umfassen solle (Reichstagsverhandlungen I. Session 1871, Band 3, S. 71). Im Reichstage ist hiergegen kein Widerspruch erhoben. Es muss also angenommen werden, dass auch nach der Absicht des Reichstags das Gesetz in der in den Motiven angegebenen Weise hat verstanden werden sollen. Dementsprechend ist sowohl von dem Reichsoberhandelsgericht, wie von dem Reichsgericht das Gesetz auf Pferdebahnen angewandt worden (vergl. Erkenntniss des Reichsoberhandelsgerichts vom 28. November 1876 in der Sammlung der Entscheidungen, Band 21, S. 237, Erkenntniss des Reichsgerichts (3. Senat) vom 2. December 1879, in Seuffert, Archiv, Band 35, No. 182, Entscheidungen des Reichsgerichts, Band 2, S. 8 und 9, S. 38 ff.). Der Ausdruck „Eisenbahn“ in dem angeführten § 1 setzt hiernach nicht die Anwendung des Dampfes als Betriebskraft voraus; vielmehr erscheint die Art der Betriebskraft, durch welche ein Transportmittel auf der Eisenbahn in Bewegung gesetzt wird, für die Anwendung des § 1 nicht erheblich. Es trifft also auch, wenn die Bewegung durch Menschenhand erfolgt, die Vorschrift dieses Paragraphen zu, falls im Uebrigen die Voraussetzungen desselben vorhanden sind.

Eben so wenig kann der Zweck, zu welchem die Fahrt der Lowry, als der Unfall eintrat, vorgenommen wurde, Bedenken gegen die Anwendbarkeit des § 1 erregen. Es ist bereits von dem Reichsgericht bei der Anwendung des Haftpflichtgesetzes auf sogenannte Arbeitsbahnen wiederholt ausgesprochen, dass es für die Anwendbarkeit des Gesetzes nicht darauf ankommt, ob es sich um ein zur allgemeinen Benutzung bestimmtes Transportunternehmen handle; dass vielmehr die Voraussetzungen des Gesetzes durch den Umstand nicht ausgeschlossen würden, dass auf dem Schienengeleise nur für den einzelnen Unternehmer ein Transport stattfände (vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen, Band I, S. 247 ff., Band 2, S. 48 ff., Seuffert, Archiv, Band 35, No. 288). Auch setzt das Gesetz vom 7. Juni 1871 nicht voraus, dass, wenn eine Tödtung oder Verletzung durch Ueberfahren stattfindet, die betreffende Tour, bei welcher der Unfall sich ereignet hat, zum Zwecke eines Transports unternommen worden sein müsse, wie es denn nicht zweifelhaft sein kann, dass das Gesetz Anwendung findet, wenn Jemand von einer einzelnen Locomotive, die leere Wagen von einer anderen Station abholen soll, überfahren wird.

Uebrigens stellt der Berufungsrichter fest, dass hier eine Beförderung von Personen, nämlich des Bahnmeisters und der vier Arbeiter auf der Lowry stattgefunden habe.

Das Gesetz vom 7. Juni 1871 ist allerdings nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts nur dann anzuwenden, wenn der Unfall mit den dem Eisenbahnbetrieb eigenthümlichen Gefahren im Zusammenhang steht. Dies ist aber nicht so zu verstehen, dass die Anwendung des Gesetzes ausgeschlossen sei, wenn auch bei anderen Unternehmungen ähnliche Unfälle vorkommen oder durch ähnliche Veranlassungen ein Unfall herbeigeführt werden kann. Ebensowenig ist es für die Anwendung des Gesetzes erforderlich, dass die Benutzung eines Schienengeleises durch Beförderungsmittel in demselben Maasse gefahrvoll sei, wie der Betrieb der öffentlichen Bahnen vermittelst Dampfkraft; es genügt vielmehr, dass im Wesentlichen gleichartige Gefahren vorhanden sind, wie solches schon insofern aus den Motiven des Gesetzes folgt, als dasselbe hiernach auch auf Pferdebahnen Anwendung findet (vgl. Seuffert, Archiv, Band 35, Nr. 182). Von diesem Gesichtspunkt aus ist der vorliegende Fall mit Recht dem erwähnten Gesetze unterworfen. Denn bei der verhältnissmässig raschen Fahrt einer Lowry auf dem Schienengeleise, bei welcher ein Ausweichen der Wagen nicht möglich ist, kann, wie schon der vorliegende Fall beweist, in ähnlicher Weise, wie bei dem Dampfbetrieb der Bahn, ein Unfall durch Ueberfahren eintreten. Wenn der Revisionskläger behauptet hat, dass der Betrieb mit einer Lowry ein ungefährlicher sei, so kann dieses dem vorliegenden Fall gegenüber nur den Sinn haben, es seien keine grossen Gefahren damit verbunden. Wie bemerkt, greift die Vorschrift des § 1 aber auch dann Platz, wenn nur ähnliche Gefahren, wie bei den mit Dampf betriebenen Eisenbahnen, bei der Benutzung einer anderen Kraft zur Bewegung von Transportmitteln auf einem Schienengeleise obwalten. Es ist nicht erforderlich, dass diese letzteren Unternehmungen den öffentlichen mit Dampf betriebenen Eisenbahnen in Betreff der Gefährlichkeit im Wesentlichen gleichstehen.

Der Berufungsrichter stützt die Gefährlichkeit des fraglichen Betriebs mit einer Lowry auch darauf, dass der Berufungskläger selbst in der ersten Instanz angegeben habe, das Ausspringen aus dem Zapfen und die Verbindung der Kurbelstange, durch welche die Lowry in Bewegung gesetzt worden, komme bei jeder Kurbelstange vor. Es entsteht in Betreff dieser Bemerkung das Bedenken, ob nach dem festgestellten Thatbestand die erwähnte Anführung wirklich bei der mündlichen Verhandlung von dem Berufungskläger gemacht ist. Hierauf kommt es aber nicht an, da, wie sich aus den obigen Erörterungen ergiebt, das angefochtene Erkenntniss auch abgesehen von dieser Anführung des Beklagten nach dem im Uebrigen festgestellten Thatbestande gerechtfertigt erscheint.

Die Revision des Beklagten ist demnach nicht begründet.

Nr. 185. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 15. Januar 1881.

[Deutsche Jurist. Ztg. Bd. 5. S. 242.]

Unterbrechung der Verjährung. §§ 8, 9. Reichshaftpflichtgesetz v. 7. Juni 1871.

Nach gemeinem Recht begründet eine Mahnung überhaupt nicht eine Unterbrechung der Verjährung. Ob dies nach Hamburger Particularrecht unter den Umständen des vorliegenden Falles anzunehmen sein würde, kann in der Revisionsinstanz nach § 511 C.P.O. nicht nachgeprüft werden. Es kann sich nur fragen, ob etwa eine, zur Unterbrechung der Verjährung geeignete Anerkennung des Entschädigungsanspruchs seitens der Fabrik-Inhaber genügend behauptet sei. Dies ist zu verneinen. Darin, dass die Fabrik-Inhaber den K. noch etwa vier Jahre nach dem Unfall in ihrem Dienste behalten haben, und demselben so lange den durch seine Arbeit contractlich verdienten Lohn bezahlt haben, kann eine Anerkennung der Pflicht, den K. wegen des erlittenen Unfalls zu entschädigen, nicht gefunden werden. Ebenso wenig ist eine solche darin zu finden, dass die Fabrik-Inhaber den K. im Dienste behalten haben, nachdem K. sie wiederholt und so oft als dies zur Unterbrechung der Verjährung erforderlich gewesen, an die Erfüllung ihrer Schadensersatzpflicht für den Fall, dass sie ihn aus ihrem Dienste entliessen, gemahnt haben will.

Nr. 186. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 15. Januar 1881.

[Ztg. d. Vereins Deutsch. Eisenb. Verw. 1881. S. 237 u. S. 1204. — Seuffert, Archiv N. F. Bd. 6. S. 268 ff.]

Zur Auslegung des § 25 des Preuss. Gesetzes vom 3. November 1838. Begriff des „unabwendbaren, äusseren Zufalls".

„Ein Anspruch auf Schadensersatz, welcher wegen Ueberfahrens von Pferden durch einen Eisenbahnzug gegen die Marienburg-Mlawkaer Eisenbahngesellschaft erhoben war, war von dem Oberlandesgericht in Marienwerder zurückgewiesen, unter Anderem, weil das Ueberfahren einem unabwendbaren äusseren Zufall zuzuschreiben sei. Die Revision des Klägers wurde durch Erkenntniss des Reichsgerichts (5. Civilsenat) vom 15. Januar 1881 aus folgenden Gründen zurückgewiesen: „Nach § 25 des Preussischen Gesetzes vom 3. November 1838 über die Eisenbahnunternehmungen (Gesetzsammlung Seite 505) ist eine Eisenbahngesellschaft für allen Schaden verhaftet, welcher bei der Beförderung auf der Bahn, d. i. also bei dem unmittelbaren Bahnbetriebe, an den auf derselben beförderten Personen und Gütern, oder auch an anderen Personen und deren Sachen entsteht, insofern sie nicht nachweist, dass der Schade entweder durch die

eigene Schuld des Beschädigten, oder durch einen unabwendbaren äusseren Zufall bewirkt worden ist. Die gefährliche Natur der Unternehmung soll dagegen — nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes — als ein solcher, von dem Schadensersatze befreiender Zufall nicht angesehen werden. Der Berufungsrichter stellt nun zwar fest, dass die Pferde des Klägers durch einen von Mlawa nach Marienburg fahrenden Eisenbahnzug der Beklagten theils getödtet, theils beschädigt worden sind; allein er verneint die Schadensersatzpflicht der Beklagten, weil der § 25 a. a. O. — abgesehen von der Beschädigung beförderter Personen und Güter — nur Anwendung finde, wenn die Personen und deren Sachen, in Ansehung welcher eine Beschädigung stattgefunden, zwar nicht zum Zwecke der Beförderung, aber doch aus einer berechtigten Ursache, die mit den Gefahren des Eisenbahnbetriebes im Zusammenhange stehe, auf dem Bahnkörper sich befunden hätten. Das sei aber bei den Pferden des Klägers nicht der Fall, welche — im Gegentheil — dem im Eisenbahnreglement enthaltenen Verbote zuwider, also widerrechtlich, auf dem Bahnplanum und dem Schienengeleise gewesen seien.

Es kann dahin gestellt bleiben, ob diese, von dem Revisionskläger angegriffene Rechtsauffassung begründet sein mag, da der Berufungsrichter — auch für den Fall der Anwendbarkeit des § 25 a. a. O. — die Verhaftung der Beklagten um deshalb ausschliesst, weil der Schade durch einen unabwendbaren äusseren Zufall bewirkt worden sei. Und dieser Entscheidungsgrund ist von dem Revisionskläger zu Unrecht und ohne Erfolg angegriffen.

Der Begriff von „unabwendbarem äusseren Zufall“ ist im Gesetze vom 3. November 1838 nicht bestimmt, auch sonst eine Legaldefinition nicht vorhanden. Das die Haftpflicht für den Eisenbahnverkehr regelnde Reichsgesetz vom 7. Juni 1871 gebraucht an Stelle jenes Ausdruckes die Bezeichnung „höhere Gewalt“, und man geht nicht fehl, wenn man — wie bei der Berathung des Reichsgesetzes (Eger, das Reichshaftpflichtgesetz [2. Ausg.] Seite 115 ff., Endemann, das Reichshaftpflichtgesetz [2. Ausg.] Seite 27) geschehen und in der Judicatur anerkannt worden ist, — beide Ausdrücke als gleichbedeutend bezeichnet. Nun ist durch das Gesetz zwar auch der Begriff von „höherer Gewalt“ nicht näher bestimmt; allein in der Wissenschaft und in der Rechtsprechung ist kein Streit, dass darunter nicht bloss elementare Ereignisse, unüberwindbare Kräfte der Natur, sondern alle von aussen, d. i. auserhalb dem Betriebe des Unternehmens einwirkende Ereignisse zu verstehen sind, die nach menschlicher Einsicht nicht vorauszusehen sind und — wenn sie eintreten — durch menschliche Kraft und Sorgfalt nicht abgewendet und in ihrem Erfolge nicht abgeschwächt werden können.

Der Berufungsrichter hat den Begriff von „unabwendbarem äusseren Zufall“ auch nicht näher angegeben; allein er erachtet es für einen solchen Zufall, wenn Pferde — wie im vorliegenden Falle — aus einer etwa eine halbe Meile von der Bahn entfernt gelegenen Koppel ausbrechen und an einer nicht zum Uebergange bestimmten Stelle zur Nachtzeit auf das Schienengeleise gelangen und demnächst durch einen Eisenbahnzug überfahren werden. Erwägt man, dass nach der Feststellung des Berufungsrichters auf Seiten der Verklagten resp. deren Beamten jedes Versehen bei dem Unglücksfalle fehlt, indem sich nicht hat ermitteln lassen, wann die Pferde auf die Bahn gelangten und wie lange sie dort verweilt haben, so muss man annehmen, dass der Berufungsrichter davon ausgegangen ist: die Beklagte habe auch durch die äusserste, den Umständen angemessene und vernünftiger Weise zu erwartende Sorgfalt den Unglücksfall nicht vermeiden und nicht verhindern können. Er hat also den Begriff von „unabwendbarem äusseren Zufall“ auf den concreten Fall nicht unrichtig angewendet. Dadurch wird seine Entscheidung vor dem Angriffe geschützt.“

Nr. 187. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Hülfs-Senat. Vom 17. Januar 1881.

[Zeitschr. f. Preuss. Recht. Bd. 1. S. 764 u. Bd. 2. S. 11. — Ztg. d. Vereins Deutsch. Eisenb. Verw. 1882. S. 156, 157. — Fenner u. Mecke, Archiv. Bd. 2. S. 528, 529.]

Wenn die von der Regierung gemäss § 14 des Preuss. Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 angeordneten Anlagen nicht ausreichend sind, um die anliegenden Grundstücke vor Nachtheilen zu schützen, sei es, dass die Regierung sich über die Nothwendigkeit derselben zum Zwecke der Abwendung eines Nachtheils getäuscht, sei es, dass sie diese Nothwendigkeit zwar erkannt, die Herstellung der Anlage aber mit der Erreichung des Zweckes der Eisenbahn nicht für vereinbar erachtet hat, so ist zwar der Rechtsweg darüber ausgeschlossen, ob eine neue Anlage herzustellen oder eine errichtete zu verändern sei, dagegen wird in Rücksicht darauf, dass nach § 14 die Adjacenten gegen alle Gefahren und Nachtheile in der bisherigen Benutzung ihrer Grundstücke geschützt sein sollen, die Verpflichtung der Unternehmer zum Schadensersatz dadurch nicht ausgeschlossen und über diese Verpflichtungen haben die Gerichte zu entscheiden.

Die Nichtigkeitsbeschwerde führte gegen die die Ersatzpflicht für mangelhafte Construction der Wasserdurchlässe aussprechende Ausführung des Appellationsrichters Hamm aus: § 14 lege den Unternehmern eine besondere, d. h. eine aus den Grundsätzen des bestehenden Privatrechts

nicht herzuleitende Verpflichtung zur Herstellung von Anlagen im Interesse der anliegenden Grundbesitzer nur soweit auf, als die Regierung sie für nöthig erachte. Sei dies geschehen, so könne eine Schadensersatzpflicht für Anlagen auf dem eigenen Grund und Boden der Unternehmer nur durch den Nachweis begründet werden, dass sie sich eines Missbrauchs ihres Eigenthums schuldig gemacht haben.

Zurückgewiesen. „Die Nichtigkeitsbeschwerde kann für begründet nicht erachtet werden. Die Anlage einer Eisenbahn bedingt ihrer Natur nach eine viel eingreifendere Veränderung der dazu benutzten Grundstücke, als die gewöhnliche Benutzungsart derselben zu landwirthschaftlichen oder sonstigen Privatzwecken, und muss daher auch viel erheblichere Benachtheiligungen der anliegenden Grundstücke herbeiführen als jene. Wenn nun der Staat den Unternehmern durch die Concession und durch die Ertheilung eines ausgedehnten Expropriationsrechts erhebliche Vortheile einräumte, so erscheint es von vornherein der Billigkeit entsprechend, dass er ihnen andererseits auch eine besondere Verpflichtung zur Abwehr der Nachtheile auferlegte, welche den anliegenden Grundstücken aus der Anlage erwuchsen, da diesen ein erheblicher Schaden zugefügt werden könnte, wenn für die Entschädigungspflicht lediglich die sonstigen allgemeinen Grundsätze maassgebend blieben, die eben nur für die gewöhnliche Benutzungsart, nicht aber für die aussergewöhnliche der Anlage einer Eisenbahn berechnet sind. Nun sagt allerdings § 14 des Eisenbahngesetzes, dass die Gesellschaft auch zur Einrichtung und Unterhaltung aller Anlagen verpflichtet sein soll, welche die Regierung an Wegen etc. für nöthig finde, damit die benachbarten Grundbesitzer gegen Gefahren und Nachtheile in Benutzung ihrer Grundstücke gesichert würden. Mit Unrecht aber fasst die Nichtigkeitsbeschwerde diese Bestimmung dahin auf, dass der Umfang der Verpflichtungen der Unternehmer auf die von der Regierung angeordneten Anlagen habe beschränkt werden, und den Anliegern für den Fall, dass dieselben zur Beseitigung der Benachtheiligung nicht ausreichen, eine Entschädigungsberechtigung nur unter den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen habe eingeräumt werden sollen. Vielmehr ist aus dem § 14 des Gesetzes zu entnehmen, dass der Gesetzgeber die Anlieger gegen alle Gefahren und Nachtheile in der bisherigen Benutzung ihrer Grundstücke hat bewahren wollen, dass indess über die Frage, zu welchen positiven Anlagen die Unternehmer zur Erreichung dieses Zweckes angehalten werden könnten, der Rechtsweg ausgeschlossen sein solle. Diese Vorschrift hat den doppelten Zweck, einmal die Unternehmer im Administrationswege zu zwingen, alle die von der Regierung im Interesse der Anlieger für erforderlich erachteten Anlagen herzustellen, dann aber auch andererseits die Möglichkeit auszuschliessen, dass die

Unternehmer zur Herstellung von Anlagen genöthigt würden, welche mit der Erreichung des Zwecks des Unternehmens nicht vereinbar sein würden. Unter keinen Umständen aber sollen nach der Absicht des Gesetzgebers die anliegenden Grundstücke durch die neue Anlage eine Benachtheiligung erleiden. Wenn daher die von der Regierung angeordneten Anlagen nicht ausreichend sind, diesen Zweck zu erreichen, sei es, dass die Regierung sich über die Nothwendigkeit derselben zum Zweck der Abwendung eines Nachtheils getäuscht, sei es, dass sie diese Nothwendigkeit zwar erkannt, die Herstellung der Anlage aber mit der Erreichung des Zwecks der Eisenbahn nicht für vereinbar erachtet hat, so ist zwar der Rechtsweg darüber ausgeschlossen, ob eine neue Anlage herzustellen oder eine errichtete zu verändern sei, dagegen wird die Verpflichtung der Unternehmer zum Schadensersatz dadurch nicht ausgeschlossen und über diese Verpflichtung haben die Gerichte zu entscheiden."

Nr. 188. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

4. Civil-Senat. Vom 17. Januar 1881.

[Fenner u. Mecke, Archiv. Bd. 2. S. 517—520.]

Zu § 8 Preuss. Ges. v. 24. Juni 1875. § 3 Preuss. Ges. v. 24. Februar 1877. Anspruch der Beamten auf Ersatz der Umzugskosten. Begriff der Versetzung.

Kläger ist bis zum 15. Februar 1879 als Specialcommissarius zu N. gegen eine fixirte Remuneration nebst Wohnungsgeldzuschuss dauernd beschäftigt gewesen, und von da ab als Hilfsarbeiter in das Collegium der Königl. Generalcommission zu M. gegen eine fortlaufende, monatlich pränumerando zahlbare Remuneration von jährlich 3900 M. eingetreten. Kläger fordert Ersatz der Umzugskosten. Der in der Vorinstanz verurtheilte Fiscus hat Revision eingelegt. Diese ist vom Reichsgericht zurückgewiesen.

Gründe:

Aus zutreffenden Gründen folgert der Berufungsrichter aus § 8 des Gesetzes vom 24. Juni 1875, dass Kläger als Specialcommissar zu N. definitiv angestellter, etatsmässiger Beamter gewesen ist. Diese Auffassung wird auch durch die dem preussischen Landtage mit dem Gesetzentwurf vorgelegten Motive zu dem § 8 unterstützt, und findet eine weitere Bestätigung in dem Umstande, dass Kläger Wohnungsgeldzuschuss bezogen hat, welcher nach § 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 nur Beamten, die eine etatsmässige Stelle bekleiden, gewährt wird. Hierauf kommt es aber nicht einmal an. Wäre Kläger in der früheren Stellung nicht als etatsmässig angestellter Beamter anzusehen, so ist er immer als Assessor im höheren Staatsdienste gegen eine fixirte Remuneration dauernd beschäftigt gewesen,

und dies stellt ihn nach § 3 des Gesetzes vom 24. Februar 1877 auf die gleiche Stufe mit einem etatsmässigen Beamten bezüglich der Berechtigung zu der Umzugskostenvergütung. Auch darin ist dem Berufungsrichter beizutreten, dass der gedachte § 3 im letzten Satz nach seiner klaren Fassung den Verwaltungsbehörden die Entscheidung nur darüber zuweist, ob die vorherbezeichneten Voraussetzungen für die Gewährung der Vergütung thatsächlich vorhanden sind, nicht über irgend ein weiteres Moment, und das Vorhandensein jener Voraussetzungen ist im vorliegenden Fall nicht streitig, weshalb die hieraus zu ziehenden rechtlichen Folgerungen den Gegenstand der richterlichen Cognition bilden. Hiernach unterliegt es keinem Bedenken, den Kläger zur Zeit seiner Abberufung von N. zu den auf die fragliche Vergütung anspruchsberechtigten Beamten zu rechnen.

Für den Begriff der Versetzung eines Beamten sind bestimmte Merkmale in den Gesetzen nicht zu finden. Der einzelne Fall ist nach seinen concreten Umständen zu beurtheilen, und es lässt sich nur im allgemeinen die Regel aufstellen, dass, um eine Versetzung annehmen zu können, eine den Charakter der Dauer an sich tragende Veränderung der dienstlichen Stellung, verbunden mit der Veränderung des Wohnsitzes, so dass sich eine Uebersiedelung mit dem vollständigen Hausstande erwarten lässt, stattgefunden haben muss. (Vergl. hierzu die Motive zum § 3 des im Jahre 1876 dem Landtage vorgelegten Entwurfes des Gesetzes vom 24. Februar 1877, Drucks. des Abgeordnetenhauses für 1876 Bd. 2 S. 1158). Für die Bejahung der hier vorliegenden Frage, ob eine zu der Vergütung berechtigende Versetzung erfolgt ist, bedarf es nicht nothwendig des Erfordernisses, dass Kläger definitiv in einer neuen etatsmässigen Stelle angestellt und in dieselbe definitiv eingetreten ist. Nach dem eben citirten § 3 haben auch die im höberen Staatsdienste sogar ausseretatsmässig, aber vor der Versetzung gegen eine fixe Remuneration dauernd beschäftigten Assessoren den Anspruch auf die Vergütung, und für die Beamten dieser Kategorie genügt es daher zur Annahme einer Versetzung, dass ihnen die bisherige Beschäftigung der gedachten Art ganz abgenommen und dafür an einem anderen Orte eine gleiche, das ist gegen fixe Remuneration dauernde Beschäftigung zugewiesen ist.

Die Einberufung des Klägers in das Collegium zu M. charakterisirt sich als eine endgültige Enthebung von dem Amte in N. Denn er ist nicht zu einem vorübergehenden Zweck oder für einen gewissen Zeitraum einberufen, der mit der Stelle in N. verbundene Wohnungsgeldzuschuss ist ihm entzogen, und die Vacanz der gedachten Stelle muss mit seiner Einberufung nach M. eingetreten sein, weil sonst diese Stelle nicht im Herbste 1879, ohne dass ein weiterer dazu veranlassender Umstand ausser der Abberufung des Klägers vorhanden war, wieder fest besetzt werden konnte.

Die Beschäftigung des Klägers ist, wie gesagt, ihm nicht als eine vorübergehende, sondern ohne Beschränkung bezüglich des Zweckes oder Zeitraumes übertragen worden, und deshalb als eine dauernde zu betrachten. Dass sie die Eigenschaft einer dauernden hat, muss auch daraus geschlossen werden, dass die dem Kläger bewilligte monatliche Pränumerandozahlung der fixirten Remuneration nach dem Staatsministerialbeschluss vom 2. Juli 1859 (Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung von 1859 S. 166) nur an dauernd beschäftigte Hilfsarbeiter, auf deren Arbeitskraft bei Bemessung des Personalbedarfs in der Art gerechnet ist, dass ihre Remunerationen bei Aufstellung der bezüglichen Etats vorgesehen worden sind und aus den in letzteren ausgesetzten Fonds bestritten werden, erfolgen darf. Demnach sind die Stellungen des Klägers sowohl in N. als später in M. solche gewesen, wie sie nach § 3 a. a. O. zum Anspruch auf Vergütung der Umzugskosten berechtigen; das Amt in N. ist von ihm endgültig niedergelegt; die Beschäftigung in M. ist ihm unabhängig von jeder Einschränkung bezüglich der Dauer, also dauernd übertragen; hierdurch ist ihm eine ausreichende, sogar zwingende Veranlassung zur Verlegung seiner öconomischen Einrichtung, seiner ganzen Haushaltung gegeben worden, und unter diesen Umständen erscheint von dem oben angegebenen Gesichtspunkt aus die Annahme unabweisbar, dass durch die Einberufung des Klägers an das Collegium zu M. eine Versetzung im Sinne des Gesetzes vom 24. Februar 1877 stattgefunden hat. Liegt aber eine solche Versetzung vor und gehört Kläger zu den Beamtenklassen, für welche die Umzugskostenvergütung durch das Gesetz bestimmt ist, so rechtfertigt sich der erhobene Anspruch.

Nr. 189. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 18. Januar 1881.

[Braun u. Blum, Annalen. Bd. 3. S. 193, 194.]

Begriff der „Eisenbahn" im Sinne des § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871.

Kläger hat eine Verletzung des linken Arms, welche dessen Amputation zur Folge hatte, dadurch erlitten, dass bei dem Herunterfahren nach dem Holzplatz der Beklagten auf einer mit Schienengeleisen belegten schiefen Ebene der leere Wagen, in welchem er sich befand, entgleiste und er hinausgeschleudert wurde. Thatsächlich ist festgestellt, dass die Schienen dazu bestimmt sind, das zu verarbeitende Holz in Wagen vom Holzplatz nach der Dampfschneidemühle der Beklagten hinaufzufahren, worauf das Holz abgeladen wird, die leeren Wagen bis an die schiefe Ebene heran-

geschoben werden und, nachdem sie mit hierzu vorhandenen Knüppeln gebremst sind, auf den Schienen herunterlaufen.

„Durch diesen Thatbestand widerlegt sich der Angriff der Nichtigkeitsbeschwerde, welcher Verletzung des § 1 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 durch Nichtanwendung behauptet. Es handelt sich nicht um den Betrieb einer Eisenbahn; das Schienengeleise ist ein integrirender Bestandtheil, ein Zubehör der Fabrik der Beklagten und dient ausschliesslich zur Erleichterung des Betriebs der Dampfschneidemühle. Unerheblich ist es für die rechtliche Beurtheilung, wenn die Beklagten, welche überhaupt die Anwendbarkeit des Haftpflichtgesetzes bestritten, in erster Instanz trotz der festgestellten Thatsachen behauptet haben, der Holzplatz sei nicht ein Theil der Fabrik und das Hinauf- und Herabschaffen des Holzes gehöre nicht zum Betrieb der Schneidemühle.“

Nr. 190. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 22. Januar 1881.

[Zeitschr. f. Preuss. Recht. Bd. 1. S. 669, 670.]

Die Entscheidung des Kreis-Ausschusses gemäss § 135 II. Nr. 1. c. der Preuss. Kreis-Ordnung vom 13. December 1872 enthält nicht zugleich die Entscheidung über die Zulässigkeit der Expropriation für den Fall, dass es sich nach dem Befinden der ordentlichen Gerichte um einen Privatweg handelt.

Die angegriffene Entscheidung beruht auf der Auslegung des § 135 II No. 1 c der Kr.-Ordn. vom 13. December 1872, und auch nur gegen diese richtet sich der Angriff der Revision, der für begründet nicht erachtet werden konnte. Die angezogene Gesetzesstelle bestimmt; „In dem Gebiete der allgemeinen Landesverwaltung gehören zum Wirkungskreise des Kreisausschusses — II. In wegepolizeilichen Angelegenheiten 1. die resolutorische bezw. interimistische Entscheidung in streitigen Wegebausachen — der Kreisausschuss entscheidet — c. ob ein Weg, von dem es streitig ist, ob er ein öffentlicher oder ein Privatweg sei, für den öffentlichen Verkehr in Anspruch zu nehmen ist. — Zur Entscheidung darüber, ob der Weg die Eigenschaft eines Privatweges hat, steht dem Betheiligten der ordentliche Rechtsweg zu. Wird in dem gerichtlichen Verfahren der Weg für einen Privatweg erklärt, so kann derselbe die Eigenschaft eines öffentlichen Weges nur in Folge des Expropriationsverfahrens erhalten. Bis zur Erledigung des gerichtlichen bezw. des Expropriationsverfahrens bleibt das Interimisticum aufrecht erhalten.“ — Mit Recht hat der zweite Richter die Bestimmung, welche gegeben ist für den hier vorliegenden Fall, dass der Weg durch das Urtheil des ordentlichen Gerichts rechts-

kräftig für einen Privatweg erklärt worden ist, dahin aufgefasst, dass das vom Kreisausschuss getroffene Interimisticum mit der Rechtskraft der richterlichen Entscheidung sein Ende gefunden habe und erst wieder in Kraft trete, wenn und sobald das Enteignungsverfahren eingeleitet werde. Die dieser Auffassung entgegentretende Ansicht der Revision, es bleibe das Interimisticum fortbestehen bis zur Enteignung, ist weder mit dem Wortlaut noch dem Sinne des Gesetzes vereinbar. Die Entscheidung des Kreisausschusses enthält nicht zugleich die Entscheidung über die Zulässigkeit der Expropriation für den Fall, dass es sich nach dem Befinden der ordentlichen Gerichte um einen Privatweg handeln sollte. Diese Entscheidung gebührt einer anderen Stelle, nach dem Stande der jetzigen Gesetzgebung, wenn ein Weg im Sinne des § 3 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 in Frage stehen möchte, für die betreffenden Landestheile dem Bezirksrathe (§ 56 b eod. und § 157 des Gesetzes vom 26. Juli 1876, betr. die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden etc.). Es steht mithin, falls die Gerichte die Eigenschaft eines Privatweges feststellen, noch nicht fest, es werde die Enteignung dieses Weges erfolgen, für die überdies ganz andere, die Enteignung möglicher Weise als unzweckmässig erscheinen lassende Gesichtspunkte maassgebend sein können, als sie bei der Entscheidung des Kreisausschusses leitend waren, es sei der bezüglich seiner Eigenschaft noch streitige Weg für den öffentlichen Verkehr in Anspruch zu nehmen. Fehlt aber die Gewissheit einer Enteignung, so würde es, wäre die Ansicht der Revision die richtige, an einer Bestimmung im Gesetze über das Ende des Interimisticums mangeln für den Fall, dass es zu einer Enteignung nicht kommen möchte. So lange bis eine Expropriation eingeleitet wird, tritt also das Interimisticum jedenfalls ausser Kraft. Ob es nach den jetzigen Gesetzen wieder Wirksamkeit erlangt, wenn und sobald das Expropriationsverfahren eingeleitet werden sollte, braucht hier nicht entschieden zu werden. Die hier vertretene Ansicht findet Bestätigung in dem Vortrage des Referenten zum betreffenden Paragraphen des Commissionsentwurfs in der Sitzung des preussischen Abgeordnetenhauses vom 21. März 1872 bei Berathung des in Rede stehenden Gesetzes — Sten. Ber. S. 1469 —: „Gegen dessen — des Kreisausschusses — Entscheidung ist der ordentliche Rechtsweg gestattet; wird in demselben erklärt, dass der Weg die Eigenschaft eines Privatweges besitzt, so muss die Behörde die Eigenschaft eines öffentlichen Weges wieder aufheben lassen, und sie kann nicht anders dazu kommen, den Weg für einen öffentlichen zu erklären, bis das Expropriationsverfahren eingeleitet worden ist." Darauf ist, Widerspruch wurde nicht erhoben, die Annahme des betreffenden Paragraphen des Entwurfs in der oben mitgetheilten Fassung des § 135 erfolgt."

Nr. 191. Entsch. des Preuss. Ober-Verwalt. Gerichts.

1. Senat. Vom 22. Januar 1881.

[Entsch. des Königl. Ober-Verw. Ger. Bd. 7. S. 159—162.]

Eine durch Grundbesitz oder Gewerbebetrieb im Gemeindebezirk zur Theilnahme am Stimmrechte berechtigte juristische Person kann nur die ortsübliche Einladung zu Gemeinde-Versammlungen beanspruchen. Daher auch der Eisenbahnfiscus, wenngleich die Vermögensverwaltung von einer ausserhalb der Gemeinde domicilirenden öffentlichen Behörde — Königl. Eisenbahn-Direction — geführt wird.

Der Fiscus besitzt in der Gemeinde N. die zum Eisenbahnhofe daselbst gehörigen Gebäude und ist von denselben zu den Gemeindelasten für das Steuerjahr 1877/78 mit Zuschlägen zu einer fingirten Gebäudesteuer auf Grund eines vom Kreisausschusse bestätigten Gemeindebeschlusses vom 4. December 1874 herangezogen, durch welchen die Aufbringung der Gemeindelasten neu geregelt wurde.

Die Königliche Eisenbahndirection zu B. focht diese Besteuerung namentlich um deswillen an, weil sie zu der Gemeindeversammlung am 4. December 1874 nicht ordnungsmässig, nämlich nicht am Sitze ihrer Verwaltung und nach Maassgabe des § 29 Tit. 7 Th. I. A.G.O. vorgeladen sei.

Die Klage wurde sowohl vom Kreisausschuss als vom Berufungsgericht zurückgewiesen und die Entscheidung des letzteren auch vom Oberverwaltungsgericht bestätigt.

Gründe:

Der Vorderrichter legt das Hauptgewicht seiner Entscheidung für die Rechtsbeständigkeit des Gemeindebeschlusses vom 4. December 1874, auf welchem die Veranlagung des Klägers zu den Communallasten in N. beruht, auf die Erwägung, dass unter Voraussetzung des Stimmrechts des Klägers in der Gemeinde derselbe als zu der Gemeindeversammlung vom 4. December 1874 ordnungsmässig vorgeladen anzusehen sei. Diese Erwägung ist weder rechtsirrthümlich, noch steht sie mit dem Inhalte der Acten im Widerspruche.

Die ausweislich der Acten dem Gemeindebeschlusse vom 4. December 1874 unter demselben Datum beigefügte Bescheinigung des Gemeindevorstandes — so wird in der Vorentscheidung ausgeführt — gehe dahin,

> dass zu diesem Termine sämmtliche stimmberechtigte Mitglieder der Dorf- und Kirchengemeinde unter Bekanntmachung des Gegenstandes der Verhandlung und der gesetzlichen Verwarnung ordnungsmässig und rechtzeitig eingeladen seien.

Unter einer ordnungsmässigen Ladung sei die ortsübliche zu verstehen und zwar habe dieselbe nach der Erklärung des Gemeindevorstehers im Herumschicken der Vorladung von Haus zu Haus bestanden. Darnach sei der Beschluss vom 4. Dec. in der in der Provinz Brandenburg allgemein ortsüblichen und somit ordnungsmässigen Weise zu Stande gekommen.

Wenn hiergegen von dem Kläger eine directe Vorladung zu der Gemeindeversammlung vom 4. December 1874 in Anspruch genommen wird, um aus dem Mangel der gehörigen Behändigung an ihn als stimmberechtigtes Gemeindemitglied die Rechtsunverbindlichkeit des Gemeindebeschlusses herzuleiten, so übersieht derselbe offenbar, dass die zufolge § 57 Tit. 6 Th. II. A.L.R. zwar regelmässig auch für das Gemeinderecht in Kraft stehenden, die Insinuation von Einladungen betreffenden allgemeinen Vorschriften der Processordnung da nicht zur Anwendung zu kommen brauchen, wo Statut oder bisherige Gewohnheit — die geschriebene oder ungeschriebene Ortsverfassung — einen besonderen Insinuationsmodus eingeführt haben (§§ 26 und 33 ebenda). Letzterer besteht aber nach der bescheinigten Ortsverfassung von N. in dem Herumschicken der Einladung von Haus zu Haus. Diese Art der Einladung bezweckt der Natur der Sache nach nicht sowohl, jedem *einzelnen* Mitgliede *persönlich* den Termin bekannt zu machen, als sie vielmehr darauf hinausgeht, der Kenntniss von demselben durch die allgemeine Ansage innerhalb der Gemeinde eine solche Verbreitung zu verschaffen, dass muthmaasslich das einzelne Mitglied sich dieser Kenntniss füglich nicht ohne eigene Schuld entziehen kann. Abwesende haben sich danach die Folgen ihrer Nichtkenntniss nur selbst zuzuschreiben. Hieraus folgt, dass der von dem Kläger angetretene Nachweis, den Stationsbeamten sei seiner Zeit die Einladung nicht zugegangen, dem ortsüblichen Insinuationsmodus gegenüber ohne Bedeutung ist. Am allerwenigsten kann aber die der behördlichen Vertretung eines Mitgliedes beiwohnende eigenthümliche Organisation, wie solche durch ein besonderes Statut — im vorliegenden Falle das über die Organisation der Verwaltung der Staatseisenbahnen unter dem 16./23. December 1872 erlassene — geschaffen ist, die Gemeindebehörde verbinden, abweichend von dem auf der Ortsverfassung beruhenden Gebrauche sich speciell diesem Mitgliede gegenüber einer anderen Behändigungsart zu bedienen.

Erscheint hiernach die Annahme des Vorderrichters, dass der Gemeindebeschluss vom 4. December 1874 nach der formellen Seite seines Zustandekommens der Rechtsverbindlichkeit für den Kläger nicht ermangele, unanfechtbar, so entspricht es auch dem bestehenden Rechte, wie solches bei wiederholter Rechtsprechung dieses Gerichtshofes und namentlich in dem angezogenen, im zweiten Bande der Entscheidungen S. 93 ff. abge-

druckten Endurtheile vom 20. Januar 1877 Anerkennung gefunden hat, wenn auf Grund dieses Gemeindebeschlusses, welcher die Liegenschaften bezw. Baulichkeiten innerhalb des Gemeindebezirks allgemein zur Communalsteuer anspricht, auch die juristischen Personen mittelst Zuschläge zu der von ihrem Grundbesitze in der ländlichen Gemeinde aufkommenden Grund- und Gebäudesteuer für beitragspflichtig erachtet werden, so dass demgemäss die Veranlagung des Fiscus zu den Communallasten von N. für das Etatsjahr 1877/78 nach Maassgabe eines fingirten Steuersatzes von seinen innerhalb des Gemeindebezirks belegenen Gebäuden, soweit dieselben nicht als zum öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt nach Nr. 2 § 3 des Gesetzes wegen Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861 (G.S. S. 317) steuerfrei sind, als gerechtfertigt angesehen wird.

Demnach musste die angefochtene Entscheidung in der Hauptsache bestätigt werden.

Nr. 192. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Hülfs-Senat. Vom 24. Januar 1881.

[Zeitschr. f. Preuss. Recht. Bd. 1. S. 675, 676. — Ztg. des Ver. Deutsch. Eisenb. Verw. 1881. S. 1414.]

Durch die Zustellung des Expropriationsresolutes wird das Expropriationsverfahren nicht derartig zum Abschluss gebracht bezw. das Veräusserungsgeschäft nicht in dem Sinne perfect, dass die Regierung nicht berechtigt wäre, ein von ihr erlassenes Expropriationsresolut zu ändern. §§ 8, 11. Gesetz vom 3. November 1838.

Im Sinne des Gesetzes und nach dem Wortlaut des § 8 hat das Expropriationsresolut nur die Bedeutung, dass der Eisenbahngesellschaft das Recht zur Expropriation verliehen wird. Sie ist beim Expropriationsgeschäft die Enteignende; nicht die Regierung ist es. Voraussetzung der Ausübung des Rechts, dem Grundeigenthümer den im Resolut bezeichneten Grund und Boden zu enteignen, d. h. den Grundeigenthümer zu verpflichten, den Grund und Boden der Gesellschaft zu übergeben oder die Uebergabe zwangsweise bewirken zu lassen (zu dulden), ist die Zahlung oder Hinterlegung des von den Taxatoren ermittelten Taxwerthes (§ 11). Die Ermittelung des Taxwerthes hat nicht die Bedeutung einer endgiltigen Preisbestimmung. Denn der Grundeigenthümer kann durch das Gericht den Preis endgiltig bestimmen lassen (§ 11 I, 11 A.L.R.). Wenn auch in § 8 des Gesetzes vom 3. November 1838 gesagt ist, dass die Entscheidung darüber, welche Grundstücke in Anspruch zu nehmen sind, der Regierung mit Vorbehalt des Recurses an das Ministerium zustehe, so ist hierdurch in den Vorschriften über den Geschäftsgang bei den Regierungen

gemäss der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 nichts geändert. Diese sieht den Fall der Remonstration besonders vor und ordnet an, dass in solchem Fall die Entscheidung nur auf Vortrag in der Sitzung erfolgen darf (§ 27). Vergl. auch Erk. des Pr. Obertrib. v. 25. Januar 1867 (Striethorst 67 S. 66). Danach steht der Regierung die Befugniss zu, auf erhobene Vorstellung das Expropriationsresolut wieder abzuändern. Dem ist nur die Einschränkung beizufügen, dass durch solche Abänderung nicht in einen in Folge des Resoluts bereits geschlossenen Rechtszustand eingegriffen werde. So lange und soweit die Eisenbahngesellschaft von ihrem Enteignungsrecht noch keinen Gebrauch gemacht hat, so lange und soweit sie also den zu enteignenden Grund und Boden noch nicht in Besitz genommen hat, so lange besteht zwischen ihr und dem Grundeigenthümer kein Rechtsverhältniss, nach welchem letzterer verlangen könnte, dass die Gesellschaft von ihrem Rechte Gebrauch mache. Der Regierung steht daher die Befugniss zu, das von ihr verliehene Recht aufzuheben oder einzuschränken. Es macht auch keinen Unterschied, wenn die Gesellschaft den Taxpreis an den Grundeigenthümer bereits gezahlt oder ihn hinterlegt hat, da der Zweck der Zahlung oder Hinterlegung nicht der ist, sie von einer Verbindlichkeit zu befreien, sondern nur der, diejenige Voraussetzung zu erfüllen, von welcher die Ausübung des einseitigen Rechts der Gesellschaft abhängig ist. Denn zur Zeit der Zahlung oder Hinterlegung bestand noch keinerlei Entschädigungsanspruch des Grundeigenthümers gegen die Gesellschaft. Ein solcher wird erst existent mit der Vollziehung der Enteignung. Diese wird aber, der Voraussetzung der Taxsumme ungeachtet, erst perfect, wenn und soweit die Gesellschaft das Eigenthum des zu enteignenden Grund und Bodens erlangt hat.

Nr. 193. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Straf-Senat. Vom 27. Januar 1881.

[Preuss. Archiv f. Eisenb. Wesen. 1881. S. 515. — Entsch. des Reichsger. in Strafsachen. Bd. 3. S. 300—303.]

Die Beförderung von Zeitungen politischen Inhalts als sog. „Expressgut“ mittelst der Eisenbahn bildet nicht eine Beförderung durch expresse Boten oder Fuhren im Sinne des § 2 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871.

Der Angeklagte S. B. von Mannheim, verantwortlicher Vertreter der „Mannheimer Vereinsdruckerei“, in deren Druck und Verlag die „Neue Badische Landeszeitung, Mannheimer Anzeiger“ in Mannheim erscheint, liess während längerer Zeit die für die Abonnenten und theilweise auch zur Gewinnung neuer Abonnenten in Heidelberg und Weinheim bestimmten Exemplare dieser wöchentlich zwölfmal erscheinenden Zeitung politischen

Inhalts in verpackten und verschnürten Packeten als sog. „Expressgut“ mit der Grossh. Badischen Staatseisenbahn von Mannheim nach Heidelberg und mit der Main-Neckar-Eisenbahn von Mannheim nach Weinheim befördern; die Adresse der Packete nach Heidelberg war anfänglich an den Agenten der Mannheimer Vereinsdruckerei, J. A., dann an die Filiale der „Neuen Badischen Landeszeitung“ in Heidelberg, und diejenige der Packete nach Weinheim an den dortigen Agenten der Mannheimer Vereinsdruckerei F. S., gerichtet; es erfolgte die Aufgabe der Packete in Mannheim zur Eisenbahn durch einen Bediensteten der Mannheimer Vereinsdruckerei und die Abholung derselben auf den Bahnhöfen zu Heidelberg und Weinheim durch die genannten Agenten, welche auch die Vertheilung der Zeitungen an die einzelnen Abonnenten oder Empfänger von Probenummern vermittelten. Die Entfernung der Städte Heidelberg und Weinheim von Mannheim beträgt mehr als zwei Meilen und bestanden in diesen drei Städten während der fraglichen Zeit Postanstalten der Kaiserlichen Reichspost.

Wegen des geschilderten Sachverhaltes wurde der Angeklagte auf Grund des § 27 Ziff. 1 vergl. mit § 1 Ziff. 2 und § 2 des Gesetzes über das Postwesen des deutschen Reiches vom 28. October 1871 der Portodefraudation schuldig erklärt. Seine Revision wurde verworfen.

Gründe:

„1. Ungerechtfertigt ist zunächst die aus § 34 des Postgesetzes vom 28. October 1871 (R.G.Bl. S. 347) entnommene Rüge. Diese Vorschrift bezweckt, dem einer Post- oder Portodefraution Angeschuldigten durch die in § 34 bezeichnete, auf eine freiwillige Zahlung desselben ohne Einrede gerichtete Maassnahme ein weiteres Verfahren zu ersparen. Nach dem Endziel derselben kann eine Nichtbeobachtung dieser Vorschrift zur Aufhebung des eingeleiteten Strafverfahrens wenigstens dann nicht führen, wenn der Angeschuldigte fortdauernd das Vorhandensein einer Defraudation bestreitet und seine Ansicht nicht freiwillig ohne Einrede Zahlung zu leisten, zu erkennen giebt.

2. Was die materiellen Rügen betrifft, so hat das urtheilende Gericht den § 1 des Postgesetzes nicht unrichtig ausgelegt. Das in § 1 des Postgesetzes der Post hinsichtlich der Zeitungen politischen Inhalts gewährleistete Monopol ist nicht auf die unmittelbare Beförderung an die Abonnenten beschränkt. Für eine derartige Beschränkung gewährt weder der, vielmehr unbeschränkte, Wortlaut des Gesetzes, noch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes einen Anhalt; insbesondere kann ein solcher nicht aus dem Umstande entnommen werden, dass bei der Verhandlung über den Gesetzentwurf im Reichstage von Seiten der Vertretung der Reichs-

regierung gegenüber einer Bekämpfung des Monopoles wesentlich auch hervorgehoben wurden, es stehe das Recht auf diese Beförderung in Wechselbeziehung zu der Verpflichtung der Post zur Beförderung der Zeitungen; das Recht der Beförderung der politischen Zeitungen wurde als ein unbeschränktes in Anspruch genommen. Gerade zur Milderung dieses Postzwanges wurde im Reichstage insbesondere die Anträge gestellt, welche die in § 1 des Postgesetzes ausgesprochene, im Entwurf des Postgesetzes nicht enthaltene Nichterstreckung des Postzwanges der politischen Zeitungen auf den zweimeiligen Umkreis ihres Ursprungsortes zur Folge hatten. Es ist hiernach im vorliegenden Falle die Anwendung des § 1 des Postgesetzes dadurch nicht ausgeschlossen, dass die die Zeitungsexemplare enthaltenden Packete nach Heidelberg an den Agenten der Mannheimer Vereinsdruckerei, J. A., beziehungsweise seit dem 1. März 1880 an „die Filiale der Neuen Badischen Landeszeitung“, in Heidelberg und jene nach Weinheim an den dortigen Agenten der Mannheimer Vereinsdruckerei, J. S., gerichtet wurden; die Versendung vom Ursprungsorte Mannheim nach Heidelberg und Weinheim blieb immer eine Beförderung von Zeitungen im Sinne des § 1 des Postgesetzes.

3. Auch die Rüge einer Verletzung des § 2 des Postgesetzes ist unbegründet. Wie das urtheilende Gericht bereits in zutreffender Weise ausgeführt hat, stellt sich die Art, in welcher der Angeklagte die Zeitungen befördert hat, — nämlich die Verpackung in verpackten und verschnürten Packeten als sog. „Expressgut“ mit der Grossherzoglich Badischen Staatseisenbahn von Mannheim nach Heidelberg und mit der Main-Neckar-Eisenbahn von Mannheim nach Weinheim — nicht als eine solche durch expresse Boten oder Fuhren im Sinne des § 2 des Postgesetzes dar. Die Beförderung zwischen dem Bahnhofe Mannheim einerseits und den Bahnhöfen Heidelberg und Weinheim andererseits geschah lediglich mittelst Benützung eines gleichzeitig dem allgemeinen Verkehre dienenden, von dem gesammten Publikum gegen tarifmässige Bezahlung und Beobachtung der bestehenden Vorschriften benutzbaren Verkehrsmittels; der bezügliche Eisenbahnzug, mittels dessen die der Bahnverwaltung in Mannheim zur Beförderung übergebenen Zeitungen befördert wurden, war nicht etwa ein von dem Angeklagten veranstalteter und nur dem Zwecke der Beförderung jener Zeitungen dienender, und andererseits erscheinen die Eisenbahnbediensteten, welche auf dem Eisenbahnzuge die jene Zeitungen enthaltenden Packete — welche nicht etwa von einem eigenen Boten des Angeklagten auf dem Eisenbahnzuge begleitet waren — in ihrer Obhut hatten, lediglich als dienend den Interessen des allgemeinen Verkehrs in Erfüllung ihrer Pflichten als Bedienstete der Eisenbahnverwaltung, nicht etwa als eigene, von dem Angeklagten für die Beförderung jener Zeitungen bestellte Boten.

4. Unzutreffend sind auch die mit der Beschwerde darüber, „dass die Strafkammer den Behaupteten Mangel der eigennützigen Gesinnung nicht richtig beurtheilt habe", verbundenen rechtlichen Erörterungen. Entscheidend ist im vorliegenden Falle überhaupt nicht, ob der Angeklagte aus eigennütziger Gesinnung gehandelt habe, und trifft die in der Revisionsausführung erörterte Vergleichung der Handlung desselben mit einer Zahlung an einen unrichtigen Empfänger nicht zu. Voraussetzung für die Strafbarkeit des Angeklagten aus § 27 Ziff. 1 vergl. mit §§ 1 und 2 des Postgesetzes ist lediglich die Frage, ob derselbe die vorgenommene Handlung, welche seine Strafbarkeit nach dem Gesetze bedingt, gewollt hat. Das Gesetz hat die Strafbarkeit an die Beförderung von Zeitungen politischen Inhalts gegen Bezahlung auf andere Weise, als durch die Post oder durch expresse Boten oder Fuhren eines einzigen Absenders geknüpft. Die Beförderung mittelst der Eisenbahn als sog. „Expressgut" ist aber eine andere Beförderungsweise, als jene durch die Post oder durch expresse Boten oder Fuhren, und der Angeklagte hat die Beförderung der in Rede stehenden Zeitungen auf diese andere Weise vorgenommen und wollte diese andere Beförderungsweise, die Beförderung als sog. „Expressgut" mittels der Eisenbahn; ein thatsächlicher Irrthum bezüglich eines Erfordernisses der Strafbarkeit seiner Handlung liegt nicht vor. Wenn der Angeklagte etwa darüber irrte, ob das in § 1 des Postgesetzes festgesetzte Verbot, politische Zeitungen auf andere Weise, als durch die Post zu befördern, sich auch auf die Beförderung an Agenten der Mannheimer Vereinsdruckerei in Heidelberg und beziehungsweise Weinheim beziehe, so befand er sich in einem das Strafgesetz betreffenden, rechtlichen Irrthum; ein das Strafgesetz betreffender, rechtlicher Irrthum schliesst jedoch die Strafbarkeit auch auf dem Gebiete der Anwendung des Postgesetzes nicht aus."

Nr. 194. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Straf-Senat. Vom 29. Januar 1881.

[Ztg. des Ver. Deutsch. Eisenb. Verw. 1881. S. 460. — Braun u. Blum, Annalen. Bd. 3. S. 246, 247.]

§ 123. Reichs-Straf-Gesetz-Buch. Hausfriedensbruch auf einem Eisenbahn-Perron.

„Die Revision greift das Urtheil an, weil dessen thatsächliche Feststellung die Anwendung des § 123 des R.Str.G.B. nicht rechtfertige, indem nicht angeführt worden sei, auf Grund welcher Thatumstände das erkennende Gericht angenommen habe, dass der Eisenbahnperron, welcher von verschiedenen Seiten offen sein müsse, ein abgeschlossener Raum sei und dass insbesondere der Perron des Bahnhofes zu Stendal ein solcher

sei. — Es ist indessen keine Voraussetzung des Abgeschlossenseins eines Raumes, dass derselbe nach allen Seiten von körperlichen Vorrichtungen gegen die anliegenden Räume geschieden und umschlossen sei. Eine Feststellung in dieser Richtung war daher nicht geboten. — Es gehört aber der Perron eines Bahnhofes als derjenige Theil eines solchen, welchen die mit Personenzügen angekommenen oder abgehenden Personen zu überschreiten haben, zu den nach § 55 des Reichsbahnpolizeireglements vom 4. Januar 1874 dem Publikum bestimmungsmässig nur zeitweise geöffneten Räumen, welche den Anordnungen des Stationsvorstehers nach § 66 Nr. 6 (nach Fassung des Reglements vom 12. Juni 1878) hinsichtlich der Ausübung der Bahnpolizei unterstellt sind. Der Perron des Bahnhofes von Stendal ist nach der Feststellung des Urtheils am Bahnhofsgebäude gelegen, durch welches der Angeklagte vom Perron hinweggeführt worden ist. — Es kann bei dieser Sachlage als rechtsirrthümliche Annahme nicht erscheinen, dass der Perron des Eisenbahnhofes zu Stendal vom erkennenden Gerichte als ein abgeschlossener, dem öffentlichen Dienste bestimmter Raum bezeichnet worden ist. Es sind auch im Uebrigen durch die festgestellten Thatsachen die gesetzlichen Merkmale des § 123 in genügender Weise begründet.

Nr. 195. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 1. Februar 1881.

[Deutsche Jurist. Ztg. Bd. 5. S. 424—425.]

§ 2. Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871. Verschulden des Aufsichtspersonals.

Appellationsrichter (Naumburg) stellt zunächst, was den Hergang bei dem fraglichen Unfalle betrifft, fest, dass K. (Arbeiter) bei der Reinigung der Steigerohre in der Gasanstalt der B. das über dieselben hingelegte Brett benutzt habe und von letzterem herunter auf den Boden gefallen sei, führt sodann aber in Uebereinstimmung mit dem ersten Richter aus, dass den Inspector J. in Beziehung auf jenen Unfall ein Verschulden nicht treffe, die Anwendung des § 2 daher ausgeschlossen erscheine. Diese Annahme entbehrt jedoch einer ausreichenden Begründung.

Das Gesetz will den Arbeitern gegen die unvermeidlichen Gefahren des Fabrikbetriebes möglichsten Schutz sichern, und legt deshalb den Vorgesetzten die Pflicht auf, diese Gefahren, welche von den ersteren vielfach nicht richtig gewürdigt und unterschätzt werden, durch ihre Aufsichtsthätigkeit, die Anordnung von Vorsichtsmaassregeln u. s. w. nach Kräften zu mindern, und namentlich auch ein ungeeignetes, unvorsichtiges Verhalten

der Arbeiter selbst zu verhindern. Geht man aber hiervon aus, so kann es nicht als genügend erachtet werden, um den genannten Beamten der B. von seiner gesetzlichen Verantwortlichkeit zu befreien, wenn der Appellationsrichter, der die fragliche Arbeit selbst als eine gefährliche betrachtet, ausführt, dass die Reinigung der Steigerohre von K. in der seit langen Jahren von dem Aufsichtspersonal der Gasanstalt geduldeten Art, und unter den gewöhnlichen Umständen vorgenommen sei, dass dem Inspector J. auch nicht zugemuthet werden könne, jedesmal vor der Reinigung das fragliche Brett zu prüfen, die Prüfung vielmehr Sache des mit der Reinigung betrauten Arbeiters gewesen sei. Immerhin waren hier noch die weiteren Fragen, zu denen die gepflogenen Verhandlungen das Material boten, ob nicht die Reinigung der Steigerohre unter den gegebenen Verhältnissen auch in einer anderen als der üblichen Art mit erheblich geringerer Gefahr sich habe bewerkstelligen lassen, ob ferner nicht die Gefahr der fraglichen Arbeit, wenn sie, wie bisher von mehrgenanntem Brette aus bewirkt werde, durch geeignete Vorsichtsmaassregeln, z. B. durch Anbringung eines Geländers zu mindern gewesen, in den Kreis der Beurtheilung zu ziehen und sodann unter Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände über die Frage des Verschuldens des J. zu entscheiden. Da der Appellationsrichter eine Prüfung in diesem Sinne und Umfange unterlassen hat, so ist von demselben die Anwendung des § 2 ohne genügende Begründung abgelehnt.

Nicht minder erscheint die zweite Rüge der N.-B. gerechtfertigt. § 120 (107 der alten Fassung) der Gewerbeordnung verpflichtet die Gewerbeunternehmer, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zur thunlichsten Sicherheit für Leben und Gesundheit nothwendig sind. Das Gesetz will also die thunlichste Sicherheit der Arbeiter und erachtet alle dazu erforderlichen Einrichtungen im Allgemeinen für nothwendig, es unterscheidet nicht, wie der Appellationsrichter annimmt, zwischen nothwendigen und „möglichen“ Einrichtungen, im Sinne desselben sind alle Einrichtungen, welche durch jenen Zweck bedingt werden, nothwendige. Wenn daher das angegriffene Urtheil erwägt, dass den referirten Zeugenaussagen gegenüber die Behauptung, dass bessere Vorrichtungen zum Schutze der Arbeiter bei der fraglichen Reinigung möglich seien, nicht in Betracht kommen können, weil der Gesetzgeber von dem Gewerbeunternehmer nicht verlange, ausser dem nothwendigen Schutze auch noch die möglichen Vorrichtungen anzubringen, vom K. aber nicht behauptet und unter Beweis gestellt worden, dass die geforderten Vorrichtungen zugleich nothwendig seien, so beruht diese Erwägung auf irrthümlicher Auffassung des Gesetzes.

Nr. 196. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Civil-Senat. Vom 2. Februar 1881.

[Preuss. Archiv f. Eisenb. Wesen. 1881. S. 195—198. — Deutsche Jurist. Ztg. Bd. 5. S. 374. — Ztg. des Ver. Deutsch. Eisenb. Verw. 1881. S. 534.]

Eine Eisenbahn-Gesellschaft ist zum Schadensersatze verpflichtet, wenn ein Zollbeamter aus dem Grunde verunglückt ist, weil entgegen der Vorschrift des vom Bundesrathe auf Grund der §§ 73, 167 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 erlassenen Regulativs die Bahngeleise nicht ausreichend beleuchtet waren.

Nach der Feststellung der Vorinstanzen ist der Kläger, welcher in seiner Eigenschaft als Hauptzollamts-Assistent in der Nacht vom 23. zum 24. September 1879 die Abfertigung des um 4 Uhr 31 Minuten von dem im Betriebe der beklagten Gesellschaft stehenden Venlo'er Bahnhofe in Hamburg abgehenden Güterzuges zu besorgen hatte, als er nach Revidirung dieses Zuges seiner Instruction gemäss sich, um dem Zugführer die zollamtlichen Papiere zu übermitteln, nach dem Abfertigungsgebäude zu begeben im Begriffe war, wobei er eine Reihe von Schienensträngen zu überschreiten hatte, in eine sogenannte Feuersenke oder Schlackengrube gestürzt und hat sich dadurch verschiedene Körperverletzungen zugezogen, wegen deren er von der Beklagten Schadensersatz beansprucht.

Der Berufungsrichter, welcher diesen Anspruch mit dem ersten Richter für begründet erachtet, hat ferner thatsächlich festgestellt, dass die vom Kläger behauptete schuldvolle Unterlassung einer gehörigen Beleuchtung der Unfallstelle bewiesen und auch als Ursache des Unfalles anzusehen sei. Dass der Berufungsrichter sich bei dieser, nach § 524 der Civilprocessordnung für die Entscheidung des Revisionsgerichts an sich maassgebenden Feststellung einer Rechtsverletzung im Sinne des § 516 Abs. 2 unter 2 und 3 der Civilprocessordnung schuldig gemacht habe, ist nicht ersichtlich, und die Beklagte hat auch nicht versucht, die Revision hierauf zu gründen. Sie wirft vielmehr dem Berufungsrichter die Verletzung von Rechtsnormen nur deshalb vor, weil derselbe wegen eines Verschuldens der betreffenden Bediensteten der Beklagten ohne Weiteres die letztere selbst (eine Actiengesellschaft) auch dann für verantwortlich erachte, wenn das Verschulden und der Unfall nicht eigentlich bei dem Betriebe der Eisenbahn stattgefunden habe und daher der § 1 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 nicht anwendbar sei.

Der Berufungsrichter hat diese seine Ansicht in doppelter Weise begründet. Er nimmt einmal an, dass der Klageanspruch vom Standpunkte der actio Aquilia berechtigt sei, weil heutzutage feststehe, dass nach derselben auch eine blosse Unterlassung dann zum Schadensersatz verpflichte, wenn das Thun durch eine vorhergehende oder begleitende Thätigkeit

geboten war, was in vorliegendem Falle zutreffe, da aus der Anlage der Feuersenke an einer nach den Erfordernissen des Betriebes von Menschen zu passirenden Stelle die Verpflichtung der beklagten Eisenbahn-Gesellschaft resultire, die zur Abwendung von Gefahr erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere also zur Nachtzeit für die nöthige Erleuchtung zu sorgen, und weil jedenfalls seit dem Inkrafttreten des Reichshaftpflichtgesetzes die Eisenbahnen für nachweisbares Verschulden ihrer Angestellten in Ausführung der Dienstverrichtungen derselben immer als haftbar angesehen werden müssten. Sodann aber leitet er die Haftung der Beklagten auch noch aus einer den Eisenbahnverwaltungen durch ein Regulativ des Bundesraths auferlegten besonderen Verpflichtung her, und es erscheint jedenfalls unter Mitberücksichtigung dieses Grundes die angefochtene Entscheidung als gerechtfertigt, so dass es keines Eingehens auf die Frage bedarf, ob in der That im heutigen gemeinen Rechte ganz allgemein der Rechtssatz besteht, dass derjenige, welcher sich zur Ausführung einer Verrichtung eines Anderen bedient (oder doch Eisenbahnverwaltungen und ähnliche grosse Transportanstalten) für den durch ein Verschulden dieses Anderen hierbei verursachten Schaden auch ohne eine dieserhalb bestehende contractliche Verpflichtung haftet.

Das gedachte Regulativ anlangend, hatte das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 in § 73 bestimmt, dass die näheren Bestimmungen über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effectentransportes auf den Eisenbahnen durch ein zu erlassendes Regulativ getroffen werden sollten, und zwar sollen nach § 167 Absatz 2 dieses Gesetzes die zu dessen Ausführung erforderlichen Regulative und sonstigen Bestimmungen von dem Bundesrathe des Zollvereins festgestellt werden. In Gemässheit des § 73 cit. hat dann auch der Bundesrath ein Regulativ erlassen, in dessen § 5 Absatz 2 es heisst:

„Bei den zur Nachtzeit zur Abfertigung gelangenden Zügen haben die Eisenbahnverwaltungen die Wagenzüge und Geleise innerhalb der Stationsplätze ausreichend beleuchten zu lassen.“

Ob der Kläger sich, wie das Oberlandesgericht in seinen Entscheidungsgründen anführt, auf dieses Regulativ berufen hat, erscheint allerdings dem Thatbestande gegenüber, nach welchem Kläger ein vom Hauptzollamte erlassenes Regulativ von 1873 in Bezug genommen hat, nicht ganz klar. Es ist dies aber unerheblich, weil das gedachte Regulativ des Bundesrathes, welches am 28. Januar 1870 auch durch das Hamburgische Gesetzblatt publicirt worden war, von dem Richter auch schon von Amtswegen zu berücksichtigen ist. Auch ist die von der Beklagten aufgestellte Behauptung, die gedachte Vorschrift des § 5, welche nur die Geleise erwähne, erstrecke sich nicht auch auf die Feuersenken, offen-

bar irrig, da — wie sich aus der durch die gerichtliche Augenscheins-Einnahme als richtig constatirten Zeichnung ergiebt, und wie es auch sonst notorisch der Fall zu sein pflegt — die Feuersenken sich gerade unter den Geleisen befinden und die Beleuchtung der Geleise daher die Beleuchtung der Feuersenken in sich schliesst.

Das hier fragliche Regulativ kann nun freilich, da es ohne unmittelbare Mitwirkung des Reichstages erlassen und im Bundesgesetzblatte nicht verkündet worden ist, als eigentliches Gesetz nach Artikel 5 und 17 der Bundesverfassung vom 24. Juni 1867 nicht angesehen werden. Vergl. Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts Band XIX. S. 184 ff.

Da es aber auf Grund eines Gesetzes durch eine vom Gesetzgeber dazu ermächtigte Behörde erlassen ist, so ist es auch als eine für privatrechtliche Verhältnisse wirksame Rechtsnorm anzusehen.

Wenn nun aber die angeführte Vorschrift des Regulatives den Eisenbahnverwaltungen die Pflicht auferlegt, bei den zur Nachtzeit abzufertigenden Zügen die Wagenzüge und Geleise innerhalb der Stationsplätze ausreichend beleuchten zu lassen, so enthält dieses Gebot nicht nur, wie sich von selbst versteht, die Bestimmung, dass die Eisenbahnverwaltungen die Kosten der Beleuchtung zu tragen, die desfallsigen Einrichtungen zu treffen und ihren Beamten und Bediensteten die erforderlichen Anordnungen zu ertheilen haben, sondern auch die Vorschrift, dass die Eisenbahnverwaltungen, worunter diejenigen Gesellschaften, physischen oder juristischen Personen, für deren Rechnung die betreffende Eisenbahn betrieben wird, zu verstehen sind, für die Erfüllung der ihnen auferlegten Verpflichtungen verantwortlich sein sollen, und dass mithin auch die civilrechtlichen Folgen einer schuldhaften Nichtbeachtung des Gebots die Eisenbahnverwaltungen selbst treffen, mögen auch nicht diese selbst, resp. ihre Vertreter, sondern nur diejenigen Angestellten oder Gehilfen, denen sie die Erfüllung der ihnen obliegenden Pflicht überlassen haben, pflichtwidrig gehandelt haben.

Denn bei einem solchen, auf einem wichtigen öffentlichen Interesse beruhenden und zunächst offenbar gerade im Interesse der Sicherung des Zollfiscus und der Zollbeamten erlassenen Gebote lässt sich die Auslegung, dass demselben schon genügt sei, sobald nur diejenigen, denen es ertheilt ist, resp. deren Organe oder Vertreter kein eigenes Verschulden trifft, umsoweniger rechtfertigen, als bei der Befugniss der Eisenbahnverwaltungen, die durch die Nichtbeachtung des Gebotes Beschädigten an die zunächst schuldige Person, also in der Regel an einen ihrer niederen Bediensteten zu verweisen, deren Vermögen erfahrungsmässig zu der Höhe der Gefahren und Beschädigungen, welche durch das Gebot verhütet werden sollen, in keinem Verhältnisse zu stehen pflegt, das Gebot

nur in einem sehr beschränkten Umfange den Rechtsschutz gewähren würde, in dessen Interesse es erlassen ist. Auch spricht für den oben angenommenen Sinn des Gebotes, dass es schon lange als eine auch dem Haftpflichtgesetze vom 7. Juni 1871 und anderen ihm vorausgegangenen Specialgesetzen zum Grunde liegende Forderung der Gerechtigkeit betrachtet wird, dass derjenige, welcher sich in seinem Gewerbebetriebe aus freiem Willen oder aus Nothwendigkeit eines Stellvertreters oder Gehilfen bedient, auch die Gefahr zu tragen hat, dass dritte Personen durch ein schuldhaftes Verhalten solcher Vertreter oder Gehilfen in Ausübung der ihnen aufgetragenen Verrichtungen beschädigt werden. Es ist daher anzunehmen, dass auch dem hier fraglichen Gebote der Gedanke einer den Eisenbahnen auferlegten Garantie für den durch jede schuldhafte Nichtbeachtung des Gebotes verursachten Schaden zum Grunde gelegen hat, wobei es offenbar auch als unerheblich angesehen ist, ob etwa nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen einer solchen Annahme wegen der Persönlichkeit des Betriebsunternehmers u. s. w. Bedenken entgegenstehen würden. Nach dem Sinn und Zweck des Gebotes soll durch die den Eisenbahnen auferlegte Verpflichtung eine Sicherung gegen die durch Nichtbefolgung entstehenden Gefahren erreicht werden, für welche die Eisenbahnverwaltungen ihrerseits verantwortlich sein sollen. Ob dieselben auch wegen eines durch die Nichterfüllung des Gebotes etwa begangenen Delictes haftbar sein würden, kommt hier nicht in Frage. (Vergl. übrigens Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. II. No. 136).

Nr. 197. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 5. Februar 1881.

[Braun u. Blum, Annalen. Bd. 3. S. 326, 327.]

§ 8. Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871. Verjährung.

„Nach der R.C.P.O., welche am 1. October 1879 in Wirksamkeit getreten ist, giebt es eine Klageanmeldung als Processact überhaupt nicht mehr, und nach § 239 derselben treten die Wirkungen, welche durch die Vorschriften des bürgerlichen Rechts an die gerichtliche Klageanmeldung geknüpft sind, abgesehen von dem nicht vorliegenden Falle des § 190 ebenda, mit Erhebung der Klage ein, welche nach § 203 ebendaselbst durch Zustellung der Klage erfolgt. Die betreffenden Bestimmungen des Allgem. Landrechts sind dadurch aufgehoben.

Nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 8 des Gesetzes vom 7. Juni 1871 läuft die Verjährung aus diesem Gesetze gegen den Beschädigten vom Tage des Unfalls ab, nicht von der Zeit, wo die nachtheiligen Folgen desselben hervortreten."

Nr. 198. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Hülfs-Senat. Vom 10. Februar 1881.

[Zeitschr. f. Preuss. Recht. Bd. 2. S. 254.]

§ 30. Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874. Die sechsmonatliche Frist zur Beschreitung des Rechtsweges ist keine Verjährungs- sondern eine Präclusivfrist.

Bereits in früheren Entscheidungen (vom 26. Mai 1880, Civ.-Entsch. Bd. 2 S. 242 ff. und vom 4. November 1880 i. S. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn contra Wetzel Nr. 321/80 Va) hat das Reichsgericht sich der vom Obertribunal in der Entscheidung Bd. 83 S. 278 aufgestellten Ansicht, dass die im § 30 zur Beschreitung des Rechtsweges bestimmte sechsmonatliche Frist keine Verjährungs-, sondern eine Präclusivfrist sei, aus den daselbst angeführten Gründen angeschlossen, und es findet auch keine Veranlassung, von der ebendaselbst aufgestellten Rechtsansicht, dass durch eine gehörige Klageanmeldung diese Präclusivfrist gewahrt werde, mit Rücksicht auf die entwickelte Begründung abzugehen.

Der zweite Richter ist diesen Rechtsanschauungen gefolgt und B. hat gegen dieselben in der Revisionsinstanz nichts Neues angeführt.

Demgemäss ist dem zweiten Richter darin beizutreten, dass im vorliegenden Falle das als Provocation bezeichnete Schriftstück vom 20. April 1878, weil es, wenn auch die als absolut zu erachtenden Requisite der Nr. 6 und 7 des § 2 I, 4 A.G.O. nicht vorhanden sind, als eine vorschriftsmässige Klageanmeldung zu gelten hat und damit im Sinne des § 30 gegen den Beschluss des Bezirksgerichts der Rechtsweg beschritten und die richterliche Entscheidung beantragt worden ist.

Nr. 199. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 18. Februar 1881.

[Braun u. Blum, Annalen. Bd. 3. S. 318, 319. — Deutsche Jurist. Ztg. Bd. 5. S. 504. Bd. 6. S. 166.]

Pflichten des Gewerbeunternehmers aus § 120 der Reichs-Gew.Ord.

Der Kläger ist in der mechanischen Weberei des Beklagten zwei Monate lang als Werkführer zur Beaufsichtigung der Webstühle angestellt und zuletzt ungefähr 14 Tage hindurch auch noch mit der Beaufsichtigung und dem Einölen des gangbaren Zeuges beauftragt gewesen. Am 17. des gedachten Monats hat er an einem Transmissionslager den Mangel von Oel wahrgenommen. Er ist deshalb, um den Oeler zu untersuchen, an einem Webstuhle emporgestiegen, hierbei jedoch von der gehenden Welle erfasst, zu Boden geschleudert und dadurch körperlich schwer verletzt worden. Mit der gegenwärtigen Klage beansprucht er Ersatz des ihm an-

lässlich dieser Verletzung entstandenen Schadens, insbesondere die Gewährung einer wöchentlichen Rente von 23 M. Der Beklagte hat zunächst den Grund des Klageanspruchs bestritten, hauptsächlich darum, weil er dem Kläger eigene Verschuldung des erlittenen Schadens beimisst. Die erste Instanz hat mit Rücksicht auf die fehlerhafte Beschaffenheit der Welle den Anspruch im Princip anerkannt, die zweite hat abgewiesen, weil der Kläger die Gefahr habe erkennen müssen.

„Nach § 120 Abs. 2 der R.Gew.O. (Art. 1 des Abänderungsgesetzes vom 17. Juli 1878) sind die Gewerbeunternehmer verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind. Hierbei handelt es sich jedoch keineswegs bloss um selbstständige Vorkehrungen zum Schutze der gefährdeten Arbeiter; vielmehr liegt es in der Natur der Sache und folgt aus dem Gesetze ohne Weiteres, dass der Gewerbeunternehmer auch darauf denken muss, die mit seinem Gewerbe verknüpfte Gefahr durch Anwendung zweckmässig angefertigter Werkzeuge, soweit möglich, abzuschwächen. Nöthigt er seine Arbeiter, mit Maschinen umzugehen, die zufolge fehlerhafter Bauart Leben und Gesundheit mehr in Gefahr bringen, als es bei dem Gebrauche ordnungsmässig hergestellter Maschinen der Fall sein würde, so versäumt er die gesetzliche Pflicht. Er unterlässt eben diejenigen „Einrichtungen“, welche nach der „Beschaffenheit des Gewerbebetriebes zu thunlichster Sicherheit nothwendig sind“. Eine Folge des in § 120 der R.Gew.O. enthaltenen Gebotes ist ferner noch die, dass der Gewerbeunternehmer Alles, was in seiner Macht steht, zu veranstalten hat, um den Arbeitern selbst gegen ihre eigene Fahrlässigkeit angemessenen Schutz zu verschaffen; und dabei dürfen die Anforderungen an die Vorsicht des Arbeiters nicht allzustreng bemessen werden. Denn einerseits ist sein durchschnittlich geringerer Bildungsgrad, andererseits die Missachtung von Gefahren zu berücksichtigen, in welche der mit gefahrvoller Unternehmung stets oder häufig Beschäftigte naturgemäss leicht verfällt (zu vgl. Entsch. des R.O.H.G. Bd. XII 306; Bd. XX 242). Dass der Kläger in der Fabrik des Beklagten die Stelle eines Werkführers bekleidet hat, erscheint von untergeordneter Bedeutung. Die dem Fabriksherrn durch § 120 der R.Gew.O. auferlegte Pflicht besteht dem gesammten Fabrikspersonale gegenüber; und sollte auch von dem Werkführer etwas mehr Bedachtsamkeit zu erwarten sein, als von dem gewöhnlichen Fabriksarbeiter, so sind doch beide Arbeiterklassen hinsichtlich der Unterschätzung der Gefahr gleichmässig zu beurtheilen.“

Nr. 200. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Civil-Senat. Vom 19. Februar 1881.

[Entsch. des Reichsger. in Civilsachen. Bd. 3. S. 123—138. — Braun u. Blum. Annalen. Bd. 3. S. 290—299 (dort unter dem Datum vom 5. Februar 1881 mitgetheilt).]

Eisenbahn-Actienrecht. Befugnisse der Generalversammlung. Gesetzliche Organisation des Vorstandes. Verpfändung des Gesellschaftsvermögens für eine fremde Schuld.

Die rumänische Eisenbahn-Actiengesellschaft zu Berlin schloss mit der Fürstlich rumänischen Staatsregierung einen Vertrag ab, durch welchen erstere für die Dauer ihrer Concession dem rumänischen Staate den Betrieb ihres gesammten Eisenbahnnetzes, sowie die Verwaltung ihres gesammten Gesellschaftsvermögens übertrug, dagegen der rumänische Staat sich verpflichtete, die Stammactien und Stammprioritätsactien nach einem bestimmten Verhältniss gegen sechsprocentige, durch eine Hypothek am Bahnnetze der Gesellschaft sicherzustellende Staatsobligationen umzutauschen, den zum Umtausch sich nicht entschliessenden Actionären aber jährlich den Betrag von $3^1/_3$ % des Nominalbetrages der Stammactien und 8 % des Nominalbetrages der Stammprioritätsactien als Dividende zu bezahlen. Die Verwaltung sollte auf eine Direction übergehen, deren Mitglieder die rumänische Regierung nach freiem Ermessen zu ernennen und zu entlassen habe, und welche die Verwaltung und den Betrieb nach Maassgabe der Gesetze und des Vertrages, im übrigen aber lediglich nach Maassgabe der ihr von dem rumänischen Minister für öffentliche Arbeiten zugehenden Instructionen zu führen haben sollte.

Zugleich wurde eine diesen Vertragsbestimmungen entsprechende Revision des Statuts der Gesellschaft vorgenommen und das revidirte Statut, welches die Bestimmungen des Vertrages in Bezug nimmt, im Vertrage für einen integrirenden Theil desselben erklärt.

Der Vertrag sollte erst dann perfect werden, wenn derselbe von der Generalversammlung genehmigt, das revidirte Statut in das Handelsregister eingetragen und die absolute Majorität aller Actien, sowie des durch diese Actien repräsentirten Nominalcapitales in einer bestimmten Frist zum Umtausch gegen neue Staatsobligationen präsentirt sein werde.

Alle diese Bedingungen sind erfüllt. In einer am 3. März 1880 zu Berlin stattgehabten ausserordentlichen Generalversammlung wurde mit 306 888 gegen 17 949 Stimmen beschlossen, dem Vertrage und revidirtem Statut die Genehmigung zu ertheilen. Dieser Beschluss wurde am 22. März 1880 bedingungsweise im Handelsregister eingetragen und der Eintrag am 7. Mai 1880 für endgültig erklärt, nachdem am 20. April 1880 der Vertrag verlautbart und am 29. April 1880 notariell festgestellt war, dass

mehr als die Hälfte der Actien zum Zweck der Conversion gegen Staatsobligationen deponirt sei.

Der Vertrag ist hierauf in Ausführung gekommen.

Der Kläger, welcher als Besitzer von Actien im Nominalbetrage von 335 100 M. bereits in der Generalversammlung vom 3. März 1880 gegen den Beschluss Protest erhoben und nachher vergebens versucht hat, die Eintragung desselben im Handelsregister zu verhindern, klagt gegen den bisherigen Vorstand der Actiengesellschaft mit dem Antrage, die Beschlüsse der Generalversammlung für ungültig zu erklären und die Beklagte schuldig zu erkennen, sich der Ausführung derselben zu enthalten und die bereits geschehene Ausführung rückgängig zu machen, insbesondere die Eintragungen im Handelsregister löschen zu lassen.

In erster und zweiter Instanz mit seiner Klage abgewiesen, hat Kläger in der Revisionsinstanz ein den Klageanträgen entsprechendes Urtheil erwirkt. Die

Gründe

sind folgende:

„1. Die rechtliche Besonderheit der Actiengesellschaft, Beschränkung der Haftung des Actionärs und Zulässigkeit der Stellung der Actien auf Inhaber, und die durch diese Besonderheit ermöglichte Betheiligung einer grossen Anzahl von Gesellschaftern, macht die feste Organisation der Actiengesellschaft und die genaue Feststellung der Competenz der einzelnen Organe derselben zur Nothwendigkeit. Wenngleich in dieser Beziehung dem Privatwillen Freiheit eingeräumt ist, so hat der Gesetzgeber doch für nothwendig erachtet, gewisse allgemeine Grundsätze aufzustellen, welche für alle Actiengesellschaften gelten. Das Recht lässt nur diejenigen Actiengesellschaften zu, welche nach diesen Grundsätzen organisirt sind und erkennt Beschlüsse und Handlungen derselben nur dann als rechtsbeständig an, wenn sie nicht gegen gewisse allgemeine Rechtsregeln verstossen. Dadurch ist die Bildung der Actiengesellschaft erschwert, insbesondere aber ihrer Thätigkeit eine Schranke gezogen, welche im einzelnen Fall die erfolgreiche Wahrnehmung der wirthschaftlichen Interessen der Actiengesellschaft hemmen kann; andererseits aber sind dadurch die Interessen Dritter und der einzelnen Actionäre gegen Benachtheiligung geschützt. Strenge Befolgung dieser Bestimmungen ist umsomehr geboten, als die Actiengesellschaft eben wegen ihrer begrifflichen Besonderheit nur durch Organe handeln kann, und wenn auch das Hauptorgan, die Generalversammlung, durch die Actionäre gebildet wird, doch regelmässig maassgebend nur sein kann der Wille der Mehrheit der Erschienenen.

Nur wenige der gesetzlichen Bestimmungen hat der Richter von Amts wegen zur Anwendung zu bringen; dagegen hat der einzelne Actionär ein

Recht darauf, dass von den Gesellschaftsorganen den gesetzlichen Bestimmungen gemäss verfahren werde, und kann zur Realisirung dieses Rechts die richterliche Hilfe anrufen.

In Betracht kommen können hierbei nur die Rechtsnormen, nicht das Interesse der Gesellschaft. Wie einerseits bei gesetzmässigem Verhalten der Organe der Gesellschaft der einzelne Actionär nicht geltend machen kann, dass der gefasste oder ausgeführte Beschluss den Interessen der Gesellschaft zuwiderlaufe, so kann andererseits bei rechtswidrigem Vorgehen der Gesellschaftsorgane dem Anfechtungsrecht des einzelnen Actionärs der Einwand nicht wirksam entgegenstellt werden, dass der rechtswidrig gefasste Beschluss den Interessen der Gesellschaft förderlich gewesen sei.

2. Der Kläger ficht in seiner Eigenschaft als Actionär die Rechtsbeständigkeit der von der Generalversammlung am 3. März 1880 gefassten Beschlüsse an, durch welche der Abschluss eines Vertrages mit der rumänischen Regierung und die infolge hiervon nöthig gewordene Statutenveränderung gebilligt wurden.

Der Vertrag bezweckt den Uebergang der rumänischen Eisenbahnen auf den rumänischen Staat und das eventuelle Aufhören der Actiengesellschaft.

Am einfachsten hätte dieser Zweck durch Liquidation der Actiengesellschaft und Ankauf der Eisenbahn durch den rumänischen Staat erreicht werden können. Dieser Weg ist nicht eingeschlagen worden. Es ist von der zeitweiligen Fortexistenz der Actiengesellschaft ausgegangen, und sind dem rumänischen Staate gegen eine von demselben zu beschaffende Gegenleistung weitgehende Rechte eingeräumt.

Es ist zu untersuchen, ob die Einräumung dieser Rechte zulässig war.

3. Der Vertrag geht zunächst dahin, dass die Actiengesellschaft dem rumänischen Staate für die ganze Dauer ihrer Concession den Betrieb ihres gesammten Eisenbahnnetzes überlässt und die rumänische Regierung sich dagegen verpflichtet, die Stammactien und Stammprioritätsactien der Gesellschaft gegen rumänische Staatsobligationen umzutauschen, denjenigen Actionären aber, welche den Umtausch nicht vornehmen würden, jährlich $3^1/_3$ Procent des Nominalbetrages der Stammactien und 8 Procent des Nominalbetrages der Stammprioritätsactien als Dividende zu bezahlen.

Wäre etwas weiteres nicht verabredet, so würde die Generalversammlung, indem sie dem Vertrage zustimmte und die erforderliche Abänderung der Statuten vornahm, ihre Competenz nicht überschritten und das Recht des Klägers nicht verletzt haben.

Die Bestimmungen des Vertrages, welche den Actionären das Recht beilegen, ihre Actien gegen rumänische Obligationen umzutauschen, und

durch das Versprechen der Zahlung einer Prämie an diejenigen Actionäre, welche ihre Actien binnen bestimmter Frist zum Umtausch deponiren, einen Anreiz zur Vornahme des Umtausches schaffen, berühren das Rechtsverhältniss der Actionäre zur Actiengesellschaft überhaupt nicht. Sie betreffen nur eine Veränderung der Personen der Actienbesitzer und konnten an sich — abgesehen von der noch zu erörternden Hypothekbestellung — ohne Verletzung des Rechts der Actionäre von der Actiengesellschaft genehmigt werden.

Auch darin kann kein Verstoss gegen das Statut oder irgend welche Rechtssätze gefunden werden, dass die rumänische Regierung die Wirksamkeit des Vertrages davon, dass ihr bis zu einem gewissen Tage eine bestimmte Anzahl Actien zum Umtausch angeboten sein würden, abhängig machte. Die rechtliche Zulässigkeit der Vereinigung der Mehrzahl, ja sogar der Gesammtheit der Actien in einer Hand ist unbestreitbar, es kann daher auch nicht rechtswidrig sein, den Eintritt einer solchen Thatsache als Bedingung der Perfection eines Vertrages zu setzen.

Vom Revisionskläger ist bei der mündlichen Verhandlung noch geltend gemacht worden, die Beschlussfassung über den Vertragsabschluss sei deswegen ungültig, weil nach jener Bedingung der Vertrag erst dann perfect werden sollte, wenn die Majorität eine andere geworden sein würde; da dies aber nicht geschehen könne, wenn nicht eine Anzahl der die Majorität bildenden Actionäre ihre Actien vor Abschluss des Vertrages abträte, so habe die Majorität der Generalversammlung vom 3. März 1880 einen Beschluss über einen Vertrag gefasst, der erst nach ihrem Verschwinden perfect werden solle. Das letztere ist vollkommen richtig, allein es hat auf den Rechtsbestand des Vertrages deswegen keinen Einfluss, weil die die Generalversammlung bildenden Actionäre nicht über ihre *individuellen* Rechte contrahirt oder zu contrahiren beschlossen, sondern die zu einem, durch die Generalversammlung für die Actiengesellschaft zu fassenden, Beschluss erforderlichen Vota abgegeben haben. Waren die Abstimmenden zu dieser Zeit Actionäre, so war der Beschluss der Generalversammlung rechtswirksam zustande gekommen, gleichviel, ob die Stimmenden zu irgend einem späteren Zeitpunkt noch Actionäre waren oder alsbald nach dem Beschluss ihre Actien zu verkaufen im Sinne hatten.

Auch die Ueberlassung des Betriebes an den rumänischen Staat für eigene Rechnung gegen eine den Actionären zu gewährende Dividende von jährlich gleichem Betrage, sowie die hierdurch veranlasste Umgestaltung der Bestimmungen des § 45 des alten Statuts über die Aufstellung der Bilanz, konnte von der Generalversammlung mit Stimmenmehrheit beschlossen werden. Es war darin eine Abänderung des ursprünglichen Statuts enthalten, welche nach § 63 lit. c. desselben mit Zustimmung der

rumänischen Regierung von der Generalversammlung beschlossen werden konnte. Eine Abänderung des Gegenstandes der Unternehmung der Actiengesellschaft, welche nach Art. 215 H.G.B. nicht hätte durch Stimmenmehrheit beschlossen werden können, ist darin nicht zu erblicken. Zweck der Gesellschaft und Gegenstand ihres Unternehmens war nach § 3 der alten Statuten der Bau und Betrieb der rumänischen Eisenbahnen. Auf diesen Gegenstand ist das Unternehmen der Actiengesellschaft auch nach dem Betriebsüberlassungsvertrage und der damit zusammenhängenden Statutenänderung gerichtet. Nur die Mittel zur Erreichung des unverändert gebliebenen Gesellschaftszweckes haben sich geändert, indem der Betrieb durch den rumänischen Staat gegen eine feste jährliche Vergütung an die Stelle des bisherigen Selbstbetriebes gesetzt wurde. Nach wie vor besteht das Unternehmen der Gesellschaft darin, durch den Betrieb der rumänischen Bahnen Einkünfte zu ziehen und dieselben unter die Actionäre nach Verhältniss ihrer Actien zu vertheilen. Ob es für die Actionäre vortheilhafter sei, die Eisenbahnen selbst zu betreiben oder durch einen Anderen betreiben zu lassen und im letzteren Fall den Betrieb für Rechnung der Gesellschaft oder gegen eine an die Gesellschaft zu zahlende Vergütung von festem Betrage für Rechnung des Dritten geschehen zu lassen, war eine Frage des Interesses, welche die Generalversammlung zu entscheiden befugt war. Darin, dass an die Stelle einer schwankenden eine feste Dividende gesetzt wurde, kann eine Verletzung des Rechts der einzelnen Actionäre nicht gefunden werden.

Was den Sitz der Gesellschaft betrifft, so weicht § 2 des revidirten Statuts vom § 2 des alten Statuts nur darin ab, dass der Beschluss der Verlegung des Sitzes, welcher in letzterem dem Aufsichtsrathe überlassen war, in ersterem der Generalversammlung vorbehalten worden ist, wodurch die Rechte der Actionäre nicht beeinträchtigt werden. Da schon das alte Statut die Verlegung des Sitzes gestattet, ohne zwischen Verlegung nach inländischen und ausländischen Orten zu unterscheiden, so kann eine Verletzung des Rechts der Actionäre nicht darin gefunden werden, dass bei Abfassung des revidirten Statuts die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft nach Rumänien ausdrücklich in Aussicht genommen wurde.

4. Der Vertrag und die auf Grund desselben beschlossene Statutenänderung beschränken sich aber nicht auf die Ueberlassung des Betriebes an den rumänischen Staat. Sie greifen zugleich tief in die Organisation der Gesellschaft ein.

Nach dem Handelsgesetzbuch wie nach der Natur der Sache muss jede Actiengesellschaft ein Willensorgan haben, die Generalversammlung, und ein ausführendes Organ, den Vorstand. Aus Zweckmässigkeitsgründen fügt das Handelsgesetzbuch ein controlirendes Organ, den Aufsichts-

rath, hinzu. Es genügt aber zur Erfüllung der gesetzlichen Bestimmung, dass jede Actiengesellschaft einen Vorstand haben muss (Art. 227 H.G.B.), nicht, dass eine Person oder mehrere als Vorstand bezeichnet und mit der Vertretung der Actiengesellschaft betraut werden. Der Vorstand muss in der That Organ der Actiengesellschaft, das heisst das Werkzeug sein, durch welches dieselbe ihren Willen zum Vollzug bringt. Die Actiengesellschaft muss daher die Möglichkeit haben, vom Vorstande zu erzwingen, dass er gemäss ihrem Willen handelt, insbesondere die Beschlüsse der Generalversammlung zur Ausführung bringt.

Das revidirte Statut der beklagten Gesellschaft scheint nun zwar im § 20 alle Organe anzuordnen, welche das Handelsgesetzbuch für nothwendig erklärt, indem alle in dem alten Statut § 20 eingesetzten Gesellschaftsorgane mit Ausnahme der Betriebsdirection und des Administrationsrathes zu Bukarest, deren Thätigkeit durch den Uebergang des Betriebes und der Administration auf den rumänischen Staat hinwegfiel, in dem revidirten Statut beibehalten sind. Bringt man aber den § 20 desselben mit den Bestimmungen des Vertrages in Verbindung, so ergiebt sich, dass der sogenannte Vorstand in der That kein Organ der Actiengesellschaft ist.

Der Vertrag bestimmt zunächst im Art. XIX nur, der rumänische Staat werde die Eisenbahnen durch eine Behörde administriren, deren Mitglieder die rumänische Regierung zu ernennen hat, und welche von ihr nach ihrem freien Ermessen entlassen werden können. Im Art. XX aber wird dieser „Fürstlichen Direction“ die Vertretung der Actiengesellschaft in vollem Umfang, wie sie nach dem Handelsgesetzbuch dem Vorstande zusteht, ohne andere Beschränkungen, als die in Art. X und XXII des Vertrages enthaltenen, übertragen. Nach Art. XXI sollen mit dem Tage, an welchem die Verwaltung und der Betrieb der Eisenbahnen auf die rumänische Regierung übergehen, die Functionen des bisherigen Vorstandes erlöschen; nach Art. XXII soll die Fürstliche Eisenbahndirection nach Maassgabe des Gesetzes und des Vertrages und im übrigen lediglich nach Maassgabe der Instructionen handeln, welche ihr von dem rumänischen Minister für öffentliche Arbeiten zu geben sind.

Demgemäss bestimmt das revidirte Statut im § 20:

„Die Organe der Gesellschaft sind nach Inkrafttreten des im § 3 erwähnten, mit dem rumänischen Staate geschlossenen Vertrages:

1. Die Fürstliche Direction der rumänischen Eisenbahnen, welche zugleich den Vorstand der Gesellschaft im Sinne des deutschen Handelsgesetzbuchs bildet;
2. der Aufsichtsrath;
3. die Generalversammlung“,

und überträgt im § 22 der Fürstlichen Direction die Vertretung der Gesellschaft der Actionäre mit allen Rechten und Pflichten des Vorstandes des deutschen Handelsgesetzbuchs ohne andere Restrictionen, als die, welche in Art. X und XII des im § 3 bereits erwähnten Vertrages, specificirt sind.

Die Fürstliche Eisenbahndirection wäre darnach nicht allein imstande, Rechtshandlungen aller Art, auch solche, welche über den Umfang der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens und des Bahnbetriebes hinausgehen, mit voller Wirkung Dritten gegenüber für die Actiengesellschaft vorzunehmen (Art. 230, 231 H.G.B.), sondern auch der Gesellschaft gegenüber unterliegen ihre Verfügungen keinen anderen Beschränkungen, als den in Art. X und XXII des Vertrages festgesetzten. Nicht einmal bei Veräusserungen, Verpfändungen und Aufnahme von Anlehen ist die Zustimmung der Generalversammlung vorbehalten; Art. X des Vertrages untersagt die Veräusserung der Eisenbahnen nicht schlechthin, sondern nur für die Dauer der Amortisationsperiode der neuen rumänischen Staatsobligationen, mithin nicht zu Gunsten der Actionäre, sondern der rumänischen Staatsgläubiger, und die Aufnahme von Anlehen, welche nach § 43 lit. c. des alten Statuts an die Zustimmung der Generalversammlung gebunden war, ist nach § 43 des neuen Statuts von diesem Erforderniss entbunden. Die Handlungen der Fürstlichen Eisenbahndirection sind demnach von dem Willen der Actionäre schlechthin unabhängig. Wollte man auch annehmen, dass die rumänische Staatsregierung dadurch, dass sie die Fürstliche Eisenbahndirection als Organ der Actiengesellschaft anerkannte, die Verpflichtung übernommen habe, die Gesellschaftsangelegenheiten gemäss dem Interesse der Gesellschaft verwalten zu lassen, so ist doch die Entscheidung darüber, was dem Interesse der Gesellschaft entspreche, und was insbesondere bei Collisionen zwischen dem Interesse des rumänischen Staates und dem Gesellschaftsinteresse zu thun sei, lediglich dem Ermessen der Fürstlichen Eisenbahndirection und der Fürstlichen Staatsregierung, von deren Instructionen erstere abhängt, überlassen. Der Actiengesellschaft dagegen steht kein Mittel zu Gebote, ihren Willen gegenüber dem abweichenden Willen der Fürstlichen Eisenbahndirection zur Geltung zu bringen und insbesondere dieselbe zur Befolgung der nach Art. 231 H.G.B. für den Vorstand verbindlichen Generalversammlungsbeschlüsse anzuhalten. Sie kann weder die Mitglieder des Vorstandes, welche sich ihrem Willen widersetzen, abberufen und durch andere Personen ersetzen, da das Recht der Ernennung und Entlassung der Directionsmitglieder durch Art. XIX des Vertrages und § 21 des revidirten Statuts ausschliesslich und unwiderruflich der rumänischen Staatsregierung überlassen ist, noch kann sie die Mitglieder des Vorstandes wegen Nichtbefolgung der

Weisungen der Generalversammlung zur Verantwortung ziehen; da einer auf Grund der Artt. 241, 226, 194 H.G.B. durch den Aufsichtsrath gegen sie zu erhebenden Klage die Einrede entgegenstände, dass die Vorstandsmitglieder nach den Instructionen der rumänischen Staatsregierung gehandelt haben, denen sie nach Art. XXII des Vertrages und § 22 des revidirten Statuts Folge zu leisten verpflichtet waren.

Aus allem diesem ergiebt sich der Schluss, dass die beklagte Gesellschaft nach dem revidirten Statut zwar noch das Organ besitzt, durch welches sie Beschlüsse fassen kann, aber kein Organ mehr für die Ausführung derselben, indem die Fürstliche Eisenbahndirection zwar als Organ der Gesellschaft bezeichnet, in der That aber kein solches ist. Die beklagte Gesellschaft entbehrt mithin in Folge der Aenderung der Statuten der zur Wesenheit der Actiengesellschaft erforderlichen Organisation. Die Generalversammlung kann die Gesellschaft in diese Lage ebensowenig versetzen, wie eine handlungsfähige physische Person durch freiwillige Unterwerfung unter die Vormundschaft eines anderen eine Selbstentmündigung herbeiführen könnte.

Zu demselben Ergebniss gelangt man auch dann, wenn man die Befugniss der Generalversammlung zu dem in Rede stehenden Beschluss nicht nach dem dafür maassgebenden Gesetze, sondern nach dem im Gesellschaftsvertrage zum Ausdruck gekommenen Willen der Actionäre bemisst. Sie haben sich durch Abschluss des Gesellschaftsvertrages den verfassungsmässig zustande gekommenen Beschlüssen der Gesellschaft unterworfen, aber nicht schlechthin, sondern nur in den Angelegenheiten der Gesellschaft. Unverbindlich für den nicht einwilligenden Actionär sind daher nicht allein solche Beschlüsse der Gesellschaft, welche dem Gesellschaftszwecke fremde Angelegenheiten betreffen, sondern auch solche, welche der Gesellschaft selbst einen wesentlich anderen Charakter aufprägen. Dies ist durch die Bestimmungen des revidirten Statuts geschehen. Durch den Gesellschaftsvertrag vereinigen die Actionäre ihre Vermögenseinlage zu dem gemeinsamen Zwecke in der Weise, dass nicht mehr der einzelne Actionär je zu seinem Antheile, sondern nur noch die Gesammtheit der Actionäre durch ihre verfassungsmässigen Organe darüber zu verfügen berechtigt ist. Die Gemeinsamkeit aller Interessen der Actionäre bietet dem einzelnen Actionär Gewähr dafür, dass die von der Gesammtheit getroffenen Verfügungen über das Gesellschaftsvermögen auch seinem Interesse entsprechen. Diese Gewähr würde mangeln, wenn die Verfügung über das Gesellschaftsvermögen einem ausserhalb der Gesellschaft stehenden Dritten eingeräumt wäre, der sich möglicherweise durch Beweggründe, welche dem Gesellschaftsinteresse fremd oder gar entgegengesetzt sind, in seinem Verhalten bestimmen lässt. Es kann daher nicht angenommen

werden, dass die Actionäre durch Abschluss des Gesellschaftsvertrages der Gesammtheit auch das Recht einräumen wollen, in dieser Weise über das Gesellschaftsvermögen zu verfügen. Auch unter diesem Gesichtspunkt erscheint der Beschluss vom 3. März 1880 als eine Ueberschreitung der Befugnisse der Generalversammlung.

Man kann nicht einwenden, dass, wenn die Generalversammlung (nach der Ausführung unter 3) den Betriebsüberlassungsvertrag zu genehmigen befugt war, hieraus auch ihre Befugniss folgte, den Vorstand so, wie im revidirten Statut geschehen, zu organisiren. Wenngleich mit dem Aufhören des Selbstbetriebes der Eisenbahnen ein wesentlicher Theil der von den Organen der Actiengesellschaft aufzuwendenden Thätigkeit hinwegfiel und darum wohl Grund vorlag, die lediglich zum Zwecke des Selbstbetriebes dienenden Organe und Anstalten der Gesellschaft zu beseitigen, so verblieb doch der Gesellschaft auch nach der Ueberlassung des Betriebes und der Verwaltung an den rumänischen Staat ein anderer Theil ihrer Wirksamkeit, insbesondere die Geltendmachung der aus dem Betriebsüberlassungsvertrage entspringenden Rechte der Gesellschaft gegen den rumänischen Staat und die Sorge für Erhaltung der Substanz des in der Verwaltung desselben befindlichen Gesellschaftsvermögens, und es bedurfte für diesen Ueberrest eigener Thätigkeit der Gesellschaft eines den Willen derselben zur Ausführung bringenden Organes, als welches die Fürstliche Eisenbahndirection nicht angesehen werden kann. Ueberdies würde selbst dann, wenn die Gesellschaft, nachdem sie den Selbstbetrieb aufgegeben, ein für sie handelndes Organ nicht mehr bedurft hätte, die dem Vorstande gegebene Gestaltung nicht gerechtfertigt erscheinen. Aus dieser Voraussetzung könnte man den Schluss ziehen, dass kein Grund zum ferneren Bestehen der Gesellschaft vorhanden sei. Nachdem man aber diese Consequenz aus irgend welchem Grunde nicht gezogen, vielmehr den Fortbestand der Gesellschaft beschlossen hat, bleibt auch die Nothwendigkeit gesetzmässiger Organisation derselben bestehen.

Es kann endlich auch nicht eingewendet werden, dass der Beschluss vom 3. März 1880 mit einer Stimmenmehrheit gefasst worden sei, welche nach § 43 lit. g des alten Statuts zur Auflösung der Gesellschaft genügte, mithin umsomehr für den in Rede stehenden, die Auflösung der Gesellschaft vorbereitenden Beschluss genügen müsse. Denn zwischen dem Auflösungsbeschluss und dem in Rede stehenden Beschluss besteht nicht ein solches Verhältniss, dass der erstere als der weitergehende den letzteren mit einschlösse, so dass von der Zulässigkeit des ersteren auf die Zulässigkeit des letzteren geschlossen werden könnte. Vielmehr sind beide Beschlüsse nicht allein in Ansehung der Gesellschaftsgläubiger, sondern auch der Actionäre von so wesentlich verschiedener Wirkung, dass

ein Schluss von dem einen auf den anderen gänzlich unzulässig ist. Insbesondere tritt die Verschiedenheit derselben darin hervor, dass der Beschluss der Auflösung der Gesellschaft die Liquidation und Vertheilung des zur Zeit der Auflösung vorhandenen Gesellschaftsvermögens zur Folge gehabt haben würde, der fragliche Beschluss dagegen, welcher dem ausserhalb der Gesellschaft stehenden rumänischen Staate das Recht der Verfügung über das Gesellschaftsvermögen einräumt, die Möglichkeit einer den Actionären nachtheiligen Einwirkung auf dasselbe für den Zeitraum bis zur demnächstigen Auflösung der Gesellschaft offen lässt.

5. Die bisher angeführten Gründe würden schon an sich genügen, dem Beschlusse der Generalversammlung die verbindende Kraft gegenüber der dissentirenden Minorität der Actionäre abzusprechen. Es kommt aber noch ein weiterer Grund hinzu.

Die nach Art. VIII des Vertrages vom rumänischen Staate zu emittirenden neuen sechsprocentigen Obligationen im Normalbetrage von Francs 237 500 000 werden nach Art. IX sicher gestellt durch eine Hypothek auf das ganze Bahnnetz Roman-Verceorova nebst Zweigbahnen. Die Hypothek sollte durch ein rumänisches Gesetz bestellt werden und ist in dieser Weise bestellt worden. Die Generalversammlung vom 3. März 1880 hat durch die Genehmigung des Vertrages auch dieser Hypothekbestellung ihre Zustimmung ertheilt. Ihre Befugniss, dem rumänischen Staate die Bestellung einer Hypothek am Gesellschaftsvermögen zu gestatten, reicht nicht weiter, als ihre Befugniss, die Bestellung einer solchen durch die Actiengesellschaft selbst zu beschliessen. Es würde nun zwar diese Befugniss der Generalversammlung nach § 43 lit. e des alten Statuts nicht abzusprechen sein, wenn es sich um Verpfändung des Gesellschaftsvermögens für eine Schuld der Actiengesellschaft, insbesondere ein für dieselbe aufzunehmendes Anlehen gehandelt hätte. Die in Rede stehende Hypothek aber ist für eine Schuld des rumänischen Staates bestellt. Die Bestellung derselben ist, wie der erste Richter mit Recht angenommen hat, eine Intercession der Actiengesellschaft für eine fremde Schuld. Wie aber die Generalversammlung einer Actiengesellschaft eine Schenkung, als eine dem Gesellschaftszwecke fremde und widerstreitende Handlung, nicht beschliessen kann, wenn dieselbe nicht wegen besonderer Umstände, z. B. als remuneratorische Schenkung, als im Interesse der Actiengesellschaft gelegen erscheint,

> vgl. Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 22 S. 281, Bd. 24 S. 225,

so gehört auch die Intercession für fremde Verbindlichkeiten, abgesehen von besonderen Umständen, welche ein Interesse der Actiengesellschaft an Uebernahme derselben begründen, nicht zu dem Kreise der Angelegen-

heiten, für welche die Actionäre im Gesellschaftsvertrage sich verbunden haben. Die in Rede stehende Hypothek ist aber nicht im Interesse der Actiengesellschaft oder der Actionäre, sondern ausschliesslich im Interesse des rumänischen Staates und seiner Gläubiger bestellt. Die Bestellung derselben gereicht zunächst, bis zur Emission der durch die Hypothek gesicherten Obligationen, zum Vortheile des rumänischen Staates. Der grösste Theil der Obligationen war dazu bestimmt, gegen Stammactien und Stammprioritätsactien der beklagten Gesellschaft ausgetauscht zu werden. Die Sicherstellung derselben durch ein Pfandrecht am Gesellschaftsvermögen setzte den rumänischen Staat in den Stand, durch das Angebot hypothekarisch gesicherter Staatsobligationen sich tauschweise in den Besitz von Actien der beklagten Gesellschaft zu setzen, deren Inhaber vielleicht nicht geneigt gewesen wären, gegen lediglich auf den Personalcredit des rumänischen Staates ausgegebene Obligationen sich ihres Actienbesitzes zu begeben; dagegen hat die Actiengesellschaft an dieser Operation kein Interesse, da der Verkehr mit ihren Actien ihrem Zwecke völlig fremd ist. Der Rest der Obligationen war nach Art. VIII des Vertrages dazu bestimmt, von der rumänischen Regierung für Verbesserung der Eisenbahn, insbesondere bauliche Herstellungen und Vermehrung des Betriebsmateriales, ferner zur Bestreitung der Emissions- und Conversionskosten einschliesslich der nach Art. XII des Vertrages zu zahlenden Prämie, endlich zur Berichtigung schwebender Verbindlichkeiten der Gesellschaft verwendet zu werden. Alle diese Ausgaben lagen nicht der Actiengesellschaft, sondern dem rumänischen Staate ob, welcher die Emissions- und Conversionskosten nach Art. VII, die vor der Betriebsübertragung eingegangenen Verbindlichkeiten der Gesellschaft nach Art. XXII und die Kosten der baulichen und Betriebsmaterialverbesserungen in Folge der Uebernahme des Betriebs auf eigene Rechnung zu tragen hatte. Wie demnach die Bestellung der Hypothek zunächst nur zum Vortheil des rumänischen Staates stattfand, so gereicht auch nach der Emission der Obligationen die durch die Hypothek bewirkte Sicherstellung nur zum Vortheil der Gläubiger des rumänischen Staates. Diejenigen Actionäre, welche ihre Actien gegen Obligationen umtauschen, geniessen zwar diesen Vortheil, aber nicht in der Eigenschaft von Actionären, sondern erst von dem Zeitpunkte an, wo sie aufhörten Actionäre zu sein und Staatsgläubiger wurden. Diejenigen Actionäre dagegen, welche von der Berechtigung zum Umtausch der Actien gegen Obligationen keinen Gebrauch machten, haben von der Hypothek nicht allein keinen Vortheil, sondern laufen Gefahr, dass ihnen durch Geltendmachung des Pfandrechts bei einer eventuellen Liquidation des Gesellschaftsvermögens der Hauptbestandtheil desselben entzogen werde. Die Bestellung der Hypothek erscheint daher als eine dem

Zwecke der Actiengesellschaft fremde Maassregel, welche zu beschliessen der Generalversammlung nicht zustand.

Ihre Befugniss zu dieser Maassregel kann umsoweniger angenommen werden, da dieselbe eine unzulässige Bevorzugung eines Theiles der Actionäre vor den übrigen zur Folge hat. Die durch Bestellung der Hypothek bewirkte Belastung des Gesellschaftsvermögens ist zwar an sich allen Actionären gleichmässig nachtheilig. Insoweit aber der rumänische Staat durch Umtausch der Actien gegen Obligationen Actionär wird, gleicht sich der Nachtheil, welchen er als Actionär durch die Hypothekbestellung erleidet, durch den Vortheil aus, welcher ihm als Schuldner bei Realisirung der Hypothek durch Tilgung seiner Schuld erwächst. Diese Bevorzugung der in den Besitz des Staates übergegangenen Actien vor denjenigen, welche im Besitze der nicht zum Umtausche schreitenden Actionäre verbleiben, erscheint nicht als eine zufällige, sondern ist bei Bestellung der Hypothek von den Vertragschliessenden gewollt; sie erscheint ebensowenig als eine nur vorübergehende, da die von der rumänischen Regierung im Umtausch gegen neue Obligationen erworbenen Actien nach Art. VI des Vertrages ausser Verkehr gesetzt werden und während der Dauer der rumänischen Eisenbahnactiengesellschaft deponirt, mithin für immer in der Hand des rumänischen Regierung bleiben sollen.

Die beklagte Gesellschaft versuchte die Befugniss der Generalversammlung zur Bewilligung der Hypothekbestellung daraus herzuleiten, dass dieselbe eine der Gegenleistungen sei, welche die Actiengesellschaft für die ihr oder ihren Actionären von dem rumänischen Staate zugesicherten Leistungen übernommen habe. Das angefochtene Erkenntniss schliesst sich dieser Ansicht an, indem es annimmt, die Generalversammlung habe, wie über die Zweckmässigkeit jeder Geschäftsausgabe, so auch darüber zu befinden gehabt, ob das Gesellschaftsinteresse durch die vorliegende Hypothecirung unter Abwägung ihres Aequivalents in dem Conventionsschluss gefördert werde. Es ist aber nicht anzuerkennen, dass die Bestellung der Hypothek eine Gegenleistung der Gesellschaft für ihr gewährte Vortheile sei. Die von dem rumänischen Staate durch den Vertrag übernommenen Leistungen bestehen in dem Versprechen, die Actien gegen Obligationen umzutauschen und den Besitzern der nicht umgetauschten Actien eine feste Dividende zu zahlen. Das erstere Versprechen betrifft keine Leistung des Staates an die Actiengesellschaft, sondern eine zum Zwecke des Erwerbes von Actien, deren Besitzern zu machende Leistung; demgemäss ist auch die Gegenleistung, bestehend in der Abtretung der Actien, nicht von der Actiengesellschaft, sondern von den Actienbesitzern zu gewähren. Das andere Versprechen ist nach Art. XIII des Vertrages das Aequivalent für die Rechte, welche durch den Vertrag

dem rumänischen Staate eingeräumt wurden, nämlich das Recht des Betriebes des Bahnnetzes und der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens. Als Gegenleistung der Actiengesellschaft für dieses Versprechen kann die Bewilligung der Hypothekenbestellung umsoweniger angesehen werden, da im Falle der Realisirung des Pfandrechts in Folge des Pfandverkaufes mit dem Betriebe der Eisenbahnen durch den rumänischen Staat auch dessen Verpflichtung zur Zahlung der versprochenen festen Dividende hinwegfallen würde.

6. Das angefochtene Erkenntniss verstösst demnach, indem es die Beschlüsse der Generalversammlung vom 3. März 1880 für gültig und verbindlich erklärt, gegen die Rechtsgrundsätze über die nothwendige Organisation der Actiengesellschaften und die Grenzen zulässiger Gesellschaftsbeschlüsse.

Es ist daher unter Aufhebung desselben gemäss § 528 Abs. 3 Nr. 1 C.P.O. von dem Revisionsgericht auf Grund des in der Vorinstanz festgestellten Sachverhaltes endlich zu erkennen.

Die Befugniss des Klägers, auf Grund seines Actienbesitzes in der Eigenschaft als Actionär die erhobene Klage anzustellen, ist mit den Vorrichtern anzuerkennen.

Der erste auf Feststellung der Ungültigkeit der Beschlüsse vom 3. März 1880 gerichtete Klageantrag ist nach § 231 C.P.O. zulässig und nach den vorstehenden Ausführungen unter 4 und 5 begründet.

Aus der Ungültigkeit der gedachten Beschlüsse ergiebt sich von selbst die Verpflichtung der Gesellschaft gegenüber dem Kläger, sich der Ausführung derselben zu enthalten, und die Ausführung, soweit sie bereits stattgefunden hat, insbesondere die Eintragung derselben im Handelsregister zugängig zu machen. Daher ist auch dem hierauf gerichteten weiteren Klageantrage zu entsprechen, auf die Frage aber, auf welche Weise die Wiederherstellung des früheren Zustandes von der Gesellschaft zu bewirken sei, sowie ob und unter welchen Voraussetzungen der Anspruch des Klägers auf Wiederherstellung des früheren Zustandes sich in einem Entschädigungsanspruch auflöse, beim Mangel deshalbiger Anträge nicht einzugehen."

Nr. 201. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

4. Civil-Senat. Vom 21. Februar 1881.

[Preuss. Arch. f. Eisenb.Wesen. 1881. S. 518. — Zeitschr. f. Preuss. Recht. Bd. 1. S. 724. — Entsch. des Reichsger. in Civilsachen. Bd. 4. S. 213–222.]

Heranziehung des Fiscus (insbesondere der Staatseisenbahnverwaltung) zu Communalsteuern. A.L.R. II. 14. § 79. Städteordnung vom 30. Mai 1853

§ 4 Abs. 7. Gesetz vom 24. Februar 1850 § 2. Durch den § 4 Abs. 7 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und den § 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 wird dem Fiscus kein Privilegium gewährt, auf Grund dessen er gemäss A.L.R. II. 14 § 79 über seine Befreiung von Communalsteuern rechtliches Gehör verlangen kann.

Der preussische Fiscus ist als Eigenthümer der Berliner Stadteisenbahn mit einigen zu letzterer gehörigen Gebäuden zu Communalsteuern, nämlich zur Gebäude- und Miethssteuer, herangezogen und hat die von ihm geforderten Beträge unter dem Vorbehalt der Rückforderung bezahlt. Im vorliegenden Process hat er die Stadtcommune Berlin auf Erstattung der gezahlten Beträge belangt, indem er behauptet, auf Grund des § 4 Abs. 7 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und § 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 sich im Besitze des Privilegii auf Befreiung von Communalsteuern zu befinden.

Die Beklagte hat den Rechtsweg für unzulässig erachtet und die behauptete Befreiung bestritten.

Der erste Richter hat unter Zulassung des Rechtsweges die Klage aus materiellen Gründen zurückgewiesen. Der zweite Richter hat wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges bestätigt. Die vom Kläger eingelegte Revision ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

Es handelt sich gegenwärtig nur um die Zulässigkeit des Rechtsweges. Beklagte hat dessen Unzulässigkeit aus § 78 A.L.R. II. 14 eingewendet während Kläger die Zulässigkeit nach § 79 ebenda behauptet, weil ihm ein Privilegium auf Steuerbefreiung zur Seite stehe. Der Berufungsrichter hat sich für die Meinung der Beklagten erklärt; seiner Entscheidung ist beizutreten.

Die Anwendung der §§ 78 ff. a. a. O. auf die hier streitigen Communalsteuern rechtfertigt sich allein schon aus den §§ 36, 41 der Verordnung vom 26. December 1808, was auch von dem ehemaligen Kgl. Obertribunal stets angenommen worden ist (vgl. Entsch. Bd. 25 S. 45, Bd. 69 S. 223, Bd. 70 S. 61). Die Entscheidung muss ebenso ausfallen, als wenn es sich um Staatsabgaben handelte, und die Untersuchung ist dahin zu richten, ob die letzteren unter den Umständen dieses Falles vom Rechtswege ausgeschlossen wären oder nicht.

Die allgemeine Tendenz in der Gesetzgebung ist seit dem Bestehen der preussischen Monarchie stets der Unterwerfung der Streitigkeiten in Steuersachen unter die gerichtliche Cognition ungünstig gewesen. Der Rechtsweg in solchen Sachen ist bis zur Emanation des Allgemeinen Landrechts gänzlich verschlossen gewesen und seitdem nur als Ausnahme in engbegrenzten Fällen und in viel geringerem Umfange als bei anderen

Gegenständen des öffentlichen Rechtes zugelassen worden. Die Verordnungen vom 21. Juni 1713 und 25. April 1715 (Mylius, C. C. March. tom. II. Abth. 1 Nr. 131 und 139) sowie das Ressortreglement vom 19. Juni 1749 (C. C. M. Cont. IV. S. 163) haben die Steuersachen ausnahmslos dem Justizcollegium ausdrücklich entzogen und den Kriegs- und Domänenkammern zugewiesen. Diesen Zustand hat das Allgemeine Landrecht vorgefunden, und in dessen Entwürfen ist nach den vom Gesetzesrevisor (Pens. XII. S. 148 ff.) aus den Materialien gemachten Mittheilungen auch der frühere Zustand aufrecht erhalten. Aber gegenüber noch weiter gehenden Monitis hat Suarez in der revisio monitorum sich zur Zulassung der Ausnahmen verstanden, wenn Individuen exemtionem ex speciali fundamento behaupten oder über Prägravation klagen, und infolge dessen und in genauem Anschluss und Aufnahme der Meinung von Suarez sind die §§ 79 ff. in das Gesetzbuch aufgenommen. Die Erweiterung, welche der Rechtsweg sodann in den §§ 9 und 10 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 erfahren hat, ist wiederum eine sehr beschränkte; sie bezieht sich nur auf die Behauptung eines privatrechtlichen Fundaments der Abgabe oder einer privatrechtlichen Tilgungsart der einzelnen Forderung und eröffnet den Rechtsweg allein in Betreff von Momenten privatrechtlicher Natur, welche den concreten Umständen des einzelnen Falles angehören, nicht aber betreffs der Anwendbarkeit derjenigen Gesetze, welche allgemeine Anordnungen für die Ausübung und Verwaltung des Besteuerungsrechts enthalten. Aus dieser consequent bis jetzt dem Rechtswege missgünstig gebliebenen Stellung der preussischen Gesetzgebung folgt, dass die Ausnahmen des § 79 nicht über dessen Wortlaut hinaus aufgefasst werden dürfen, dass alle in dem Allgemeinen Landrecht vorkommenden Hindeutungen auf die Grenzen, innerhalb welcher sich diese Ausnahmen halten sollen, schlechterdings zur vollen Geltung gebracht werden, und dass, wenn etwa über die Tragweite des § 79 Zweifel verblieben, die Auslegung nicht bloss wegen der allgemeinen gegen Ausnahmen sprechenden Interpretationsregel, sondern auch wegen der in der Gesetzgebung zu allen Zeiten stark betonten Tendenz die Auslegung zu Gunsten der Regel des § 78 ausfallen, und der einzelne Fall dem in möglichster Ausdehnung erhaltenen Gebiete dieser Regel unterstellt werden muss. Hierbei mag darauf aufmerksam gemacht werden, dass, was die preussische Rheinprovinz anlangt, der § 8 des rheinischen Ressortreglements vom 20. Juli 1818 die Streitigkeiten bei directen Steuern (nach dem Vorgang der französischen Gesetzgebung) ausschliesslich den Verwaltungsbehörden zugewiesen und nicht einmal die Ausnahmen des § 79 A.L.R. II. 14 zugelassen hat, während hinsichtlich der indirecten Steuern nach § 15 die altpreussischen Gesetze in Geltung geblieben sind.

Kläger gründet die Befreiung der ihm gehörigen Hausgrundstücke von den durch die Beklagte eingezogenen Haus- und Miethssteuern auf den § 4 Abs. 7 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 in Verbindung mit der darin angezogenen Cabinetsordre vom 8. Juni 1834 und sieht in diesen Gesetzesvorschriften ein Privilegium, durch welches nach A.L.R. II. 14 § 79 ein den Rechtsweg eröffnendes Fundament gegeben sei. Jener § 4 Abs. 7 der Städteordnung erklärt die im § 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 bezeichneten ertragsunfähigen oder zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke von den Gemeindeauflagen befreit; die hinzugefügte Maassgabe der Cabinetsordre vom 8. Juni 1834 ist für die vorliegende Streitfrage unerheblich, und kann hier ausser Betracht bleiben. Die im § 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 bezeichneten Grundstücke sind diejenigen, welche dem Staate, den Provinzen, den Kreisen oder Gemeinden gehören; dieselben wurden sub a bis g durch Beispiele specificirt, und im letzten Absatze werden ihnen gewisse von Privatpersonen oder Actiengesellschaften zum öffentlichen Gebrauche hergestellte Anlagen beigefügt. Beklagte bestreitet, dass diese auf einem allgemeinen Gesetze beruhenden Befreiungen als ein Privilegium aufzufassen seien, und behauptet, dass der Befreiungsgrund des Klägers unter die allgemeine Regel des § 78 a. a. O., nicht unter die Ausnahmen des § 79 falle.

Der § 78 enthält in einer Parenthese das Allegat nicht nur des § 2, sondern auch des § 3 h. t. und schliesst hierdurch in die von ihm gegebene Regel der Ausschliessung des Rechtsweges die vom § 3 behandelten Fälle ein. Der § 3 bezeichnet die Fälle, dass gewissen Klassen von Landeseinwohnern oder Besitzungen die Befreiung von einer allgemeinen Staatsabgabe zukommt, und verweist wegen der Bestimmung dieser Fälle auf die nach Verschiedenheit der Provinzen besonderen Gesetze derselben. Der § 3 nennt die Befreiung von Besitzungen neben denen von Einwohnern, während der § 78 nur von der Verbindlichkeit der Einwohner zur Entrichtung allgemeiner Anlagen spricht; hierdurch ist selbstverständlich im § 78 nicht ein Unterschied und Gegensatz von Personalabgaben gegenüber den Realabgaben aufgestellt, und letztere fallen ebenfalls unter die Regel des § 78, da sie von den Grundbesitzern, das ist den Mitgliedern einer gewissen Klasse der Einwohner, entrichtet werden. Ebenso ist sachlich ohne Bedeutung der Unterschied in der Ausdrucksweise, wenn der § 78 von der Abgabenpflicht nach der bestehenden Landesverfassung, worüber kein Prozess stattfindet, spricht, und dagegen im § 3 für die Steuerbefreiungen auf die besonderen Gesetze der Provinzen verwiesen wird. Die Verfassung der Provinzen gehört zur Landesverfassung, und die Bezugnahme auf die Provinzialgesetze allein hat ihren Grund lediglich darin, dass zur Zeit der Emanation des Allgemeinen Landrechts die preussische Monarchie eine ein-

heitliche Steuerverfassung nicht besessen hatte. Damals hatte jede Provinz ihre besondere Steuerverfassung, und erst bei der Finanzreform des Jahres 1810 wurde mit der Errichtung eines einheitlichen Abgabensystems begonnen (Schulze, das preussische Staatsrecht Bd. 2 S. 415 ff.). Der § 3 enthält daher nur eine enunciative, descriptive Bezeichnung der Steuergesetze nach ihrem damaligen Geltungsgebiet, ohne die später für ein weiteres Gebiet erlassenen Gesetze ausschliessen zu wollen, und er congruirt mit dem Inhalt des § 78 in dem Sinne, dass die von ihm bezeichneten Steuerbefreiungen ohne Rücksicht auf das weitere oder engere Geltungsgebiet der dieselben bestimmenden Gesetze als der Regel des § 78 ausnahmslos unterworfen angesehen werden müssen. Von diesem Gesichtspunkte aus stellen sich die im § 4 der Städteordnung für gewisse, mit bestimmten Kennzeichen versehene Grundstücke des Staates und anderer öffentlicher politischer Verbände angeordneten Befreiungen von den Communalabgaben als solche dar, welche nach Vorschrift eines allgemeinen Gesetzes einer gewissen Klasse von Besitzungen zukommen und in § 3 a. a. O. gemeint sind, und infolge dessen unterliegen sie der Regel des § 78. Die Subsumtion der vom Kläger in Anspruch genommenen Befreiung unter den § 78 schliesst die Anwendung des § 79 aus, und ist für sich schon ein Hinderniss, das Fundament dieser Befreiung auf ein Privilegium im Sinne des § 79 zurückzuführen.

Der § 79 rechnet durch die Bezugnahme auf §§ 4—8 zu den besonderen Gründen, welche den Rechtsweg über eine Befreiung gestatten, die Privilegien, und wenn man auf die Natur und das Wesen der Privilegien näher eingeht, so ist die Ertheilung eines solchen auf Grund der in dem § 6 allegirten §§ 54—58 und 62—72 Einl. A.L.R. in der durch einen Akt der Staatshoheit erfolgenden unmittelbaren Erschaffung einer einzelnen Berechtigung im subjectiven Sinne gegenüber einer objectiven Rechtsnorm, in der Anordnung durch eine sogenannte lex specialis gegenüber dem ein jus singulare, ein Sonderrecht gewisser Klassen, statuirenden Gesetze zu suchen (Förster, Theorie und Praxis Bd. 1 § 14, Dernburg, Lehrbuch des preussischen Privatrechts Bd. 1 § 23). Das Privilegium wird an individuell bestimmte Personen oder Sachen gewährt und giebt diesen ein Vorrecht als ein unmittelbar für die Person oder Sache entstandenes wohlerworbenes Recht und fällt nicht zusammen mit einer Ausnahmebestimmung oder Exemtion, welche in einem Gesetze einer gewissen Klasse von Personen oder Sachen nicht um dieser selbst und ihrer Bevorzugung willen, sondern aus innerlichen, zu einer Beschränkung der gesetzlichen Regel führenden Gründen beigelegt ist. Die im § 4 der Städteordnung ausgesprochene Befreiung der ertragsunfähigen oder zum öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke des Staates und anderer Verbände

bezweckt offenbar keine Bevorzugung und Begünstigung der Berechtigten, sondern ist aus dem Wesen, dem Inhalt und Umfang des Besteuerungsrechts der Communen abzuleiten und enthält nur eine Einschränkung dieses Rechts auf die nach der Natur der Sache ihm zu unterwerfenden Gegenstände. Eine solche Ausnahmebestimmung von einer gesetzlichen Regel aus einem Grunde, der sich nur auf die Zwecke des Gesetzes selbst stützt, lässt sich nicht als ein Privilegium im Sinne jener Paragraphen der Einleitung und § 4 h. t. auffassen, ist daher nicht zu den besonderen Gründen des § 79 zu rechnen und erweist sich zur Eröffnung des Rechtsweges nicht geeignet.

Die Streitfrage, wie sie hier bezüglich der Befreiung des § 4 Abs. 7 der Städteordnung vorliegt, ist, soviel bekannt, bisher zur richterlichen Erörterung und Entscheidung nicht gelangt. Ein anderer Fall ist dagegen sehr häufig Gegenstand der richterlichen Cognition gewesen, nämlich die Frage, ob durch die Cabinetsordre vom 11. Juli 1822 den Beamten ein Privilegium bewilligt ist, über welches nach § 79 h. t. der Rechtsweg zulässig ist, und die theilweise Befreiung von den Communallasten, welche nach dieser Cabinetsordre den Staatsbeamten, also einer besonderen Klasse der Einwohner zukommt, muss von demselben Gesichtspunkte aufgefasst werden wie die hier fragliche Befreiung, welche einer gewissen Klasse von Grundstücken oder, was dahingestellt sein mag, von berechtigten Personen zusteht; in beiden Fällen muss, da es sich immer um die Befreiung einer gewissen Klasse von Personen oder Besitzungen von einer allgemeinen Abgabe handelt, die Entscheidung dieselbe sein.

Der Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte in zahlreichen Erkenntnissen und das ehemalige Obertribunal in constanter Praxis (Erkenntnisse vom 14. November 1857, 7. März 1872 und 25. April 1876 — Entsch. Bd. 39 S. 278, Bd. 66 S. 339, Bd. 77 S. 304) haben in der Befreiung der Cabinets-Ordre vom 11. Juli 1822 ein wirkliches Privilegium gesehen und bei der Berufung darauf den Rechtsweg für zulässig erklärt. Der erstgenannte Gerichtshof hat zur Charakteristik des Privilegii bemerkt, in einem Erkenntniss vom 30. October 1847 (Justizministerialblatt für 1848 S. 136): ein Privilegium könne in einer besonderen, die Ausnahme von der allgemeinen Regel ausdrückenden gesetzlichen Vorschrift enthalten sein, und in einem Erkenntniss vom 4. October 1856 (J.M.Bl. für 1857 S. 6), welches aber einen anderen, nicht hierher gehörigen Fall betrifft: ein Gesetz, auf welches als ein Privilegium für die Zulassung des Rechtsweges Bezug genommen werde, müsse den im A.L.R. II. 13 § 7 bezeichneten Charakter eines Privilegii an sich tragen, das heisst positiv die behauptete Befreiung von der Verbindlichkeit als eine Ausnahme von der Regel aussprechen. Diese Begriffsbestimmung eines Privilegs ist, wie

vorher gezeigt ist, nicht erschöpfend, und genügt nicht zur Entscheidung darüber, ob eine in einem Gesetze enthaltene Befreiung von einer Abgabe als ein eigentliches Privileg anzusehen sei. Derselbe Gerichtshof ist auch dieser Ansicht über den Charakter eines Privilegs nicht stets treu geblieben. In seinem Erkenntniss vom 12. September 1869 (J.M.Bl. 1869 S. 185) nimmt er an, dass zum Nachweise eines Privilegs die Befreiung einzelner von den Abgaben derjenigen Klasse, zu welcher die einzelnen gehören, behauptet sein müsse, und dass hierfür die Behauptung der Befreiung eines ganzen Standes oder ganzer Klassen unerheblich sei, und diese Annahme, welche (obwohl in dem Erkenntniss das Gegentheil gesagt wird) mit seiner Auffassung der Cabinets-Ordre vom 11. Juli 1822 grundsätzlich nicht in Einklang steht, führt ihn in dem damaligen Falle zu der Entscheidung, dass ein die Rittergüter von einer allgemeinen Staatsabgabe eximirendes hessisches Gesetz kein Privilegium verleihe und den Rechtsweg nicht begründe. Eine gleiche, auch für den gegenwärtigen Streitfall völlig zutreffende Entscheidung findet sich in dem vom Berufungsrichter herangezogenen Erkenntniss vom 11. September 1869) J.M.Bl. 1869 S. 235), worin bezüglich der im § 4c. des Gesetzes betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861 für die zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke der communalständischen Verbände angeordneten Grundsteuerfreiheit ausgeführt ist, dass die gedachte Gesetzesvorschrift weder der Corporation noch den Grundstücken ein Privilegium verleihe, dass vielmehr die Steuerfreiheit nur an eine veränderliche Bestimmung der davon betroffenen Liegenschaften als ein natürlicher Ausfluss dieser Bestimmung geknüpft und keineswegs als ein Vorzugsrecht der Grundstücke aufzufassen sei, und dass sie daher nicht im Rechtswege geltend gemacht werden könne.

In den Erkenntnissen desselben Gerichtshofes vom 24. Juni 1851 und 11. Juni 1864 (J.M.Bl. 1851 S. 253, 1864 S. 380) ist noch der Grundsatz aufgestellt, dass, wenn der Kläger einem Gesetze die Natur eines Privilegs beilege, ein Mehreres als die Angabe und Bezugnahme auf einen solchen speciellen Rechtstitel zur Eröffnung des Rechtsweges nicht erforderlich sei, und dass dem ordentlichen Richter die Entscheidung über die Frage, ob das behauptete Privilegium (das heisst ein Rechtstitel mit dem Charakter und der Beschaffenheit eines Privilegs abgesehen von dessen Inhalt) wirklich bestehe oder nicht, nicht entzogen werden könne. Dagegen ist in dem Erkenntnisse vom 7. Mai 1859 (J.M.Bl. 1860 S. 156) ausgeführt, dass es nicht bloss darauf ankomme, dass der Kläger die Behauptung einer Befreiung aufstelle und irgend welchen besonderen Grund für diese Behauptung geltend mache, sondern vielmehr darauf, dass die behauptete Befreiung auf einen der besonderen Gründe des § 79 h. t. gestützt

werde, dass deshalb auch bei Beurtheilung der Competenzfrage geprüft werden müsse, ob das Fundament der behaupteten Exemtion als ein specieller Rechtstitel im Sinne des § 79 aufgefasst werden könne; und diese Meinung ist allein als die richtige anzuerkennen. Denn der Rechtsweg ist nicht in das Ermessen der Parteien gestellt und beruht nicht auf ihrem Verhalten und ihren Behauptungen, sondern darauf, dass ein zum Rechtswege nach den Gesetzen geeigneter Streitgegenstand objectiv vorliegt und festgestellt wird, und die Entscheidung über die Competenz ist schlechterdings davon abhängig, dass zuvor feststeht, ob in Wirklichkeit einer der Ausnahmefälle des § 79 vorliegt.

Das Ober-Tribunal hat sich in seinen obenerwähnten Erkenntnissen zur Begründung des Rechtsweges nur auf die feststehende Praxis berufen.

Neuerlich ist das Königl. Oberverwaltungsgericht in seinem Erkenntniss vom 2. Juni 1880 (Entsch. Bd. 6 S. 119) von der früheren Rechtsprechung abgegangen und hat den Rechtsweg über die Befreiung der Cabinets-Ordre vom 11. Juni 1822 für unzulässig erklärt. Seine Gründe passen auch auf den gegenwärtigen Streitfall und sind für diesen als zutreffend anzuerkennen. Das Oberverwaltungsgericht geht ebenfalls davon aus, dass im A. L. R. II. 14 unter ausdrücklichen Privilegien leges speciales für eine einzelne Person oder Sache, nicht gesetzliche Sonderrechte gemeint seien, und stützt sich hierfür mit Recht noch auf die Worte „Einzelne Landeseinwohner, Corporationen oder Gemeinen" (§ 4), auf die Stellung der ausdrücklichen Privilegien zwischen Verträgen und Verjährung, den Mitteln eines individuellen Rechtserwerbes (§§ 4—6) und auf die Materialien zum Allgemeinen Landrecht, wonach die zweifelsohne in dem § 79 zum Ausdruck gelangte Meinung von Suarez dahin gegangen ist, dass Individuen, welche exemtionem ex speciali fundamento behaupten, zum rechtlichen Gehör verstattet werden sollen. Die für die Zulässigkeit des Rechtsweges in Bezug genommene Cabinets-Ordre vom 18. November 1828, welche für die Berufung auf einen der Fälle des § 3 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 den Rechtsweg eröffnet, wird aus dem Grunde für unerheblich erklärt, weil eine Befreiung aus diesem § 3 nicht in lite sei, und dem ist umsomehr beizupflichten, als die Stempelsteuer in ihrer Natur wesentliche, gerade hier einflussreiche Unterschiede gegenüber anderen allgemeinen Abgaben zeigt, was sich schon daraus ergiebt, dass das Gesetz vom 24. Mai 1861 den Rechtsweg über die Verbindlichkeit zur Entrichtung eines Werth- oder Vertragstempels unter gewissen Formalitäten gänzlich, über die Verbindlichkeit zu anderen allgemeinen Abgaben nur in sehr beschränktem Maasse zulässt.

Als eine Bestätigung für die hier aufgestellte Ansicht ist ferner auf den § 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 hinzuweisen, worin, wenn Jemand

die Befreiung von einer ihm durch eine polizeiliche Verfügung auferlegten Verpflichtung auf Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift oder eines speciellen Rechtstitels behauptet, die richterliche Entscheidung sowohl über das Recht zu dieser Befreiung als auch über dessen Wirkungen für zulässig erklärt wird. Eine solche Heranziehung einer besonderen gesetzlichen Vorschrift bezüglich des Rechtsweges findet sich nur bei polizeilichen Verfügungen, nicht bei allgemeinen Abgaben, und sie hat nichts auffallendes, da nach dem bis dahin geltenden § 38 der Verordnung vom 26. Dec. 1808 der Rechtsweg gegen polizeiliche Verfügungen in einem noch viel grösseren Umfange gestattet war. Sie entspricht dem Wesen und der Natur der Polizeiverfügungen, ist eine mit diesen verbundene Eigenthümlichkeit und entzieht sich hierdurch der Uebertragung auf andere Verhältnisse, namentlich auf das Steuerwesen. Ausserdem giebt der Gesetzgeber hier durch die unterscheidende Nebeneinanderstellung der besonderen gesetzlichen Vorschriften und der speciellen Rechtstitel klar zu erkennen, dass beide Befreiungsgründe eine verschiedene Bedeutung haben, und dass die speciellen Rechtstitel, welche den Worten von Suarez „exemtio ex speciali fundamento" und denen des § 79 „aus besonderen Gründen" entsprechen, mit den besonderen gesetzlichen Vorschriften sich nicht decken. Der klägerische Anspruch stützt sich nur auf einen Befreiungsgrund letzterer Art und fällt somit nicht unter den § 79.

Schliesslich verdient es Erwähnung, dass im § 2 des Gesetzes betr. die für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung vom 21. Mai 1861 für die Aufhebung solcher Grundsteuerbefreiungen oder Bevorzugungen, welche mittelst eines für das einzelne Gut oder Grundstück oder für mehrere namhaft gemachte Güter oder Grundstücke ertheilten speciellen Privilegiums vom Staate verliehen oder sonst aus einem anderen Privatrechtstitel begründet sind, vollständige Entschädigung zugesichert, im § 4 dagegen den Besitzern solcher befreiter oder bevorzugter Grundstücke, welche einen Rechtstitel der im § 2 gedachten Art für sich nicht geltend machen können, in demjenigen Umfange, in welchem sie nach der früheren Steuerverfassung mit der Grundsteuer verschont waren, jede Entschädigung abgesprochen wird. Privilegien dürfen nach § 70 Einl. A.L.R. zum gemeinen Besten nur gegen hinlängliche Entschädigung wieder aufgehoben werden. Die Versagung der Entschädigung im § 4 berechtigt zu der Annahme, dass bei Erlass des gedachten Gesetzes nur die im § 2 bezeichneten Privilegien als wirkliche Privilegien im Sinne des Allgemeinen Landrechts angesehen worden sind, und dies stimmt mit der diesseits aufgestellten Ansicht überein.

Aus allen diesen Gründen erscheint die Entscheidung des Berufungsrichters gerechtfertigt.

Nr. 202. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 22. Februar 1881.

[Entsch. d. Reichsger. in Civilsachen. Bd. 4. S. 242—248.]

Sind für die Auslegung der für die neuen Landestheile der Preussischen Monarchie erlassenen Stempelgesetze und der denselben angehängten Stempeltarife, insbesondere bezüglich der Voraussetzungen und Merkmale der in den Tarifen mit den civilrechtlichen Benennungen aufgeführten Geschäfte, die Bestimmungen des preussischen Allgemeinen Landrechts maassgebend? — Berechnung der Stempelabgabe für einen Vertrag über Lieferung einer Quantität Eisenbahnschienen einer speciell bestimmten Art.

Der Fabrikant K. zu Essen hat mit der Eisenbahndirection zu Frankfurt a. M. einen Vertrag über Lieferung von 800 000 kg Bessemerstahlschienen zum Preise von 112 000 M. geschlossen. Ueber den Vertrag wurde eine Urkunde aufgenommen, welche von K. am 18. Februar 1879 in Essen und am 26. Februar 1879 von der Eisenbahn-Direction in Frankfurt a. M. unterzeichnet wurde. Von dem Hauptsteueramte zu Frankfurt a. M. wurde zu dem Hauptexemplar der Vertragsurkunde ein Stempel von 373 M. 50 Pf. kassirt, indem dasselbe davon ausging, dass die Position 29c des Stempeltarifs zu der Verordnung vom 19. Juli 1867, „Kaufverträge", zur Anwendung komme und daher $1/3$ pCt. des verabredeten Preises als Stempel zu zahlen sei. Kläger war dagegen der Ansicht, dass der Vertrag als ein Kauf- oder Lieferungsvertrag nur insofern anzusehen sei, als es sich um das in der Gesammtleistung inbegriffene, von ihm gelieferte Rohmaterial handle, dass im übrigen der Vertrag als ein Werkverdingungsvertrag zu betrachten und daher nur ein Stempel von 223 M. 50 Pf. zu zahlen sei. Er klagte auf Rückzahlung des erhobenen Mehrbetrages. Zur Begründung seiner Klage machte er namentlich geltend, dass nach den dem Vertrage zu Grunde liegenden Bedingungen die Anfertigung der Schienen in seiner Fabrik einen wesentlichen Bestandtheil desselben bilde, dass es sich um nach beigefügten Zeichnungen anzufertigende Schienen von vorzüglicher Qualität handle, dass genaue Bestimmungen über die Art der Prüfung der Schienen getroffen und den Beamten der Eisenbahn eine Controle der Fabrication gestattet sei; dass nach allgemeinen Grundsätzen, wie nach den Bestimmungen des Vertrages Essen, als Sitz der Fabrik, als Erfüllungsort zu betrachten und daher die Frage, ob ein Kauf- bezw. Lieferungsvertrag, oder ein aus Kauf und Werkverdingung gemischtes Geschäft vorliege, nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zu entscheiden sei. Beklagter führte dagegen aus, dass Frankfurt a. M. als Erfüllungsort des Vertrages und Sitz der Obligation anzusehen sei, indem Kläger im Vertrage ausdrücklich für die Lieferung Domicil am Sitze der

Eisenbahndirection in Frankfurt a. M. genommen und der dasigen Gerichtsbarkeit sich unterworfen habe, dass daher nach den Grundsätzen des gemeinen Rechtes das unter den Parteien abgeschlossene Rechtsgeschäft zu beurtheilen sei, nach diesem aber, da über fertige, vom Kläger zu liefernde Schienen contrahirt und nur ein Preis verabredet worden, die der Klage zu Grunde liegende Theilung des Geschäfts unzulässig sei. Vom Amtsgerichte wurde im Wesentlichen nach dem Klageantrage erkannt, vom Oberlandesgerichte dagegen die Klage abgewiesen. Die vom Kläger eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde wurde aus folgenden

Gründen

verworfen:

Das Oberlandesgericht geht davon aus, dass die Urkunde vom 18./26. Februar 1879, welche über den zwischen den Parteien wegen Herstellung und Lieferung einer Quantität Bessemerstahlschienen abgeschlossenen Vertrag errichtet ist, nach Position 29c des Stempeltarifes zur Königlichen Verordnung vom 19. Juli 1867, betr. die Verwaltung des Stempel wesens und die Erhebung des Urkundenstempels in dem vormaligen König reich Hannover etc., welche nach der Königlichen Verordnung vom 16. August 1867 vom 1. September 1867 an auch für das Gebiet der ehemals freien Reichsstadt Frankfurt a. M. Gesetzeskraft erlangt hat, stempelpflichtig und eine Trennung des in ihr beurkundeten Geschäftes in einen Werkverdingungs- und einen Kauf- oder Lieferungsvertrag, welche Kläger verlangt, unzulässig sei, weil bei Charakterisirung des beurkundeten Rechtsgeschäftes von den Grundsätzen des gemeinen Rechtes auszugehen sei und nach diesen der Vertrag als ein einheitlicher Kauf oder Lieferungsvertrag angesehen werden müsse.

Der Implorant hat beides als rechtsirrthümlich angegriffen, seine Ausführungen sind jedoch als zutreffend nicht anzuerkennen.

Zunächst ist es nicht richtig, wenn Implorant davon ausgeht, dass für die Auslegung des Stempelgesetzes vom 19. Juli 1867 und des demselben angehängten Stempeltarifes die Begriffsbestimmungen des preussischen Allgemeinen Landrechtes maassgebend seien, es muss vielmehr dem Oberlandesgerichte darin beigetreten werden, dass für die Auslegung der Verordnung vom 19. Juli 1867 das in deren Gebiet geltende gemeine Recht die Grundlage bildet. In den einzelnen Positionen des Tarifes zu den verschiedenen preussischen Stempelgesetzen werden die Geschäfte, von deren Beurkundung die beigesetzten Stempelbeträge entrichtet werden sollen, mit den civilrechtlichen Benennungen aufgeführt. Ob die Voraussetzungen und Merkmale eines solchen Geschäftes vorliegen, muss daher nach den Grundsätzen des Civilrechtes beurtheilt werden und zwar desjenigen Civilrechtes, welches in dem Gebiete, für welches das betreffende Gesetz erlassen ist,

gilt. Denn wenn das Gesetz in dieser Richtung abweichende Bestimmungen nicht enthält, muss angenommen werden, dass die in dem Gesetze vorkommenden civilrechtlichen Bezeichnungen in Uebereinstimmung mit denjenigen Grundsätzen gemacht seien, welche in dem Geltungsgebiete des Gesetzes überhaupt bestehen, und der Richter darf nicht, ohne dazu durch das Gesetz selbst ermächtigt zu sein, die Vorschriften eines anderen Rechtes bei Auslegung des Gesetzes zur Anwendung bringen. Es kann die entgegenstehende Auffassung des Imploranten auch dadurch nicht gerechtfertigt werden, dass die Bestimmungen des Stempeltarifes vom 19. Juli 1867 im Wesentlichen mit denjenigen des Tarifes zu dem in den altpreussischen Landestheilen geltenden Stempelgesetze vom 7. März 1822 übereinstimmen, und dass es die Absicht des Gesetzgebers gewesen sei, das Stempelwesen in den neu erworbenen Landestheilen übereinstimmend mit dem in den alten Landestheilen bestehenden zu ordnen. Selbst wenn das Stempelgesetz vom 7. März 1822 in den neuen Landestheilen eingeführt wäre, würde diese Folgerung nicht gerechtfertigt sein, weil in dem Stempelgesetze nur bestimmt ist, unter welchen Voraussetzungen und zu welchem Betrage der Urkundenstempel für die einzelnen im Tarif aufgeführten Rechtsgeschäfte zu entrichten sei, nicht aber die Merkmale der einzelnen Rechtsgeschäfte aufgestellt sind oder vorgeschrieben ist, dass dieselben nach den im preussischen Allgemeinen Landrecht geltenden Grundsätzen zu bestimmen seien, weshalb auch im Geltungsgebiete des Gesetzes vom 7. März 1822 die Frage, ob das betreffende Rechtsgeschäft vorliege, nicht lediglich nach den Bestimmungen des preussischen Allgemeinen Landrechtes zu beantworten ist, sondern nach den in dem betreffenden Rechtsgebiete geltenden Rechtsnormen, welche für die Beurtheilung des Rechtsgeschäftes maassgebend sind. Jene Folgerung ist aber umsoweniger berechtigt, weil für die neu erworbenen Landestheile selbstständige Stempelgesetze erlassen sind.

Die Annahme, dass die Stempelpflichtigkeit der in Frage stehenden Vertragsurkunde nach den Vorschriften der in Frankfurt a. M. geltenden Verordnung vom 19. Juli 1867 sich bestimme, gründet das Ober-Landesgericht zunächst darauf, dass die Urkunde zuerst vom Kläger am 18. Februar 1879 in Essen und dann am 26. Februar 1879 in Frankfurt a. M. von der Eisenbahn-Direction durch Unterschrift vollzogen, also erst in Frankfurt a. M. in stempelpflichtiger Form zu Stande gekommen sei, eventuell darauf, dass die durch den Vertrag geschaffenen Rechtsverhältnisse der Contrahenten in Frankfurt a. M. ihren Sitz haben und nach dem hier geltenden gemeinen Rechte zu beurtheilen seien, weil die vertragschliessenden Parteien das in Frankfurt a. M. geltende gemeine Recht als dasjenige angesehen und angenommen haben, unter welchem das von ihnen eingegangene Vertragsverhältniss stehen solle.

Dem Imploranten ist darin beizutreten, dass der erste Grund nicht zutreffend sei. Da es sich um einen Urkundenstempel handelt und eine stempelpflichtige Urkunde über einen zweiseitigen Vertrag erst dann vorliegt, wenn sie von beiden Contrahenten durch Unterschrift vollzogen ist, entscheidet über die Frage der Stempelpflichtigkeit das Stempelgesetz, welches an dem Orte gilt, wo die letzte Unterschrift erfolgte, wo die stempelpflichtige Urkunde zur Existenz gelangte, im vorliegenden Falle also die in Frankfurt a. M. geltende Verordnung vom 19. Juli 1867. Insofern es aber für die Berechnung der Stempelabgabe auf die rechtliche Eigenschaft des in der Urkunde beurkundeten Geschäftes ankommt, also auf eine für die Anwendung der einen oder anderen Position des Stempeltarifes präjudizielle Vorfrage, ist festzustellen, in welchem Rechtsgebiete die durch das Rechtsgeschäft geschaffenen Rechtsverhältnisse der Contrahenten ihren Sitz haben, welchem Rechte folglich ihre sachliche Beurtheilung unterliegt.

Die gegen den zweiten Grund erhobenen Angriffe sind dagegen nicht begründet. Mit Recht geht der Appellationsrichter davon aus, dass für die Frage, nach welchem Rechte die durch einen Vertrag begründeten Rechtsverhältnisse der Contrahenten zu beurtheilen seien, in erster Linie der Wille der Contrahenten maassgebend sei, insoweit derselbe aus dem Inhalte des Vertrages genügend erkennbar wird. Wenn sodann das Ober-Landesgericht aus den Bestimmungen des Vertrages und aus den ihm zu Grunde liegenden allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Bauunternehmungen, Arbeiten und Lieferungen im Bereiche der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Frankfurt a. M. und den speciellen Bedingungen für die Lieferung von Eisenbahnschienen, wonach die Submittenten bezw. Unternehmer für die Lieferung am Sitze der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Frankfurt a. M. Domicil zu nehmen und sich der dasigen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen haben, folgert, dass es keinem Zweifel unterliegen könne, dass die vertragschliessenden Theile das in Frankfurt a. M. geltende gemeine Recht als dasjenige angesehen haben, unter dem das errichtete Vertragsverhältniss stehen solle, so beruht diese Annahme wesentlich auf der Auslegung des Vertragswillens unter Berücksichtigung der concreten thatsächlichen Verhältnisse. Denn, abgesehen von dem Gebiete des französischen Rechts, kommt es für die Frage, welche Bedeutung der Wahl eines Domicils bei einem Rechtsgeschäfte beizulegen sei, auf die Verhältnisse des einzelnen Falles an. Die Verletzung eines von dem Imploranten auch nicht angegebenen Rechtssatzes liegt in diesem Ausspruche des Appellationsrichters, welcher übrigens bei Lage der Sache auch für zutreffend zu halten ist, nicht.

Die Ausführung des Imploranten, die Bestimmung des örtlichen Rechtes der Obligation könne, insoweit davon die Besteuerungsfrage unmittelbar

oder mittelbar abhängig sei, niemals dem Vertragswillen der Contrahenten anheimgestellt bleiben, der Appellationsrichter verletze daher den Satz: jus publicum practis privatorum mutari nequit, ist nicht gerechtfertigt. Da für die Frage, unter welche Position des Stempeltarifes ein bestimmtes beurkundetes Rechtsgeschäft zu subsumiren sei, das Recht des Ortes entscheidend ist, in welchem dieses Geschäft seinen Sitz hat, welches für dessen sachliche Beurtheilung maassgebend ist, da ferner das Stempelgesetz Vorschriften über die Bestimmung dieses Rechtes im Falle der Collision verschiedener Rechte nicht enthält, so muss die Frage, welches Recht das für die Charakterisirung eines bestimmten Rechtsgeschäftes maassgebende sei, nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen beantwortet werden, welche über die räumlichen Grenzen der Gesetze entscheiden.

Wenn endlich Implorant Verletzung der Ziff. 1 der allgemeinen Vorschriften und der Position 29c des Stempeltarifes, sowie Verkennung der rechtlichen Natur des Kauf- und Werkverdingungsvertrages rügt, weil der Appellationsrichter davon ausgehe, dass nach den zu Grunde zu legenden Sätzen des gemeinen Rechtes eine Zerlegung des Vertrages je nach der Lieferung des Rohmaterials und nach der Verarbeitung desselben zu Eisenbahnschienen in einen Lieferungs- und einen Werkverdingungsvertrag unzulässig, vielmehr der Vertrag als ein einheitlicher Kauf- bezw. Lieferungsvertrag anzusehen sei, so sind auch diese Ausführungen nicht begründet. Der Ansicht des Imploranten, dass die Urkunde vom 18./26. Februar 1879 zwei verschiedene stempelpflichtige Geschäfte enthalte, einen Kauf- oder Lieferungsvertrag, insoweit es sich um das in der von ihm übernommenen Leistung begriffene, von ihm gelieferte Rohmaterial handle, und einen Werkverdingungsvertrag, insoweit es sich um die Herstellung der Schienen handle, steht entgegen, dass die Contrahenten vereinbart haben, dass die von dem Kläger zu liefernden Schienen aus einem von ihm zu beschaffenden oder ihm gehörigen Material hergestellt werden sollen, welches nicht vor seiner Verarbeitung in das Eigenthum der Eisenbahn-Direction zu übertragen war. Es handelt sich also um die Lieferung fertiger Schienen aus dem Kläger gehörigen Material, nicht um die Verarbeitung des der Eisenbahn-Direction gehörigen Stoffes. Ein solcher Vertrag ist aber nach den Grundsätzen des gemeinen Rechtes (l. 2 § 1 Dig. loc. 19, 2; l. 20, l. 65 Dig. de contr. emt. 18, 2) nicht als ein aus Kauf und Miethe gemischtes Geschäft, sondern als ein einheitlicher Kauf anzusehen und kann dem gegenüber auch kein Gewicht darauf gelegt werden, dass es sich um Schienen einer im Vertrage genau bezeichneten Art handelt, dass deren Anfertigung dem Kläger mit Rücksicht auf seine besondere Leistungsfähigkeit übertragen worden und bei Herstellung der Schienen dem Mitcontrahenten ein Controlrecht zugestanden ist.

Nr. 203. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Straf-Senat. Vom 24. Februar 1881.

[Preuss. Archiv f. Eisenb. Wesen. 1881. S. 515, 516. — Deutsche Jurist. Ztg. Bd. 5. S. 517. — Entsch. des Reichsger. in Strafsachen. Bd. 3. S. 415, 416. — Ztg. des Ver. Deutsch. Eisenb. Verw. 1881. S. 563.]

„Transport" bedeutet sowohl den zu transportirenden, zu befördernden Gegenstand in Zusammenhang mit dem Bewegungskörper, als auch das Transportmittel, insbesondere die Wagen, in denen, und die Zugmittel, durch welche die zu transportirenden Objecte befördert werden, an sich. In dieser umfassenden Bedeutung ist der Ausdruck „Transport" im St.G.B. §§ 315 ff. aufzufassen. Es mag dahin gestellt bleiben, ob und inwiefern nicht in Bewegung gesetzte Wagen als „Transport" zu betrachten sind, jedenfalls ist der Begriff eines Transports durch das Besetztsein der Wagen mit Personen oder Gütern nicht bedingt und die Anwendung des Begriffs auf eine mit Tender von einem Locomotivführer geleitete und auf einem Bahnhofe sich bewegende Locomotive, welche zur alsbaldigen Uebernahme eines Courierzuges bestimmt ist, grundsätzlich nicht ausgeschlossen.

Das Sachverhältniss ist dem Urtheile zufolge dieses:

Auf dem Bahnhof zu S. waren 3 leere Eisenbahnwaggons, die am folgenden Tage wieder benutzt werden sollten, auf ein Zwischengeleise verbracht worden. Der Mitangeklagte Locomotivführer C. führte aus der Remise eine Locomotive mit Tender zum Zwecke deren Anhängung an einen abgehenden Courierzug und traf dabei in Veranlassung unrichtiger Weichenstellung beim Wechsel Nr. 17 auf die vorerwähnten leeren Waggons, so dass unter Beschädigung eines Wagens der ganze Zug fortgestossen und der bei den Wagen sich aufhaltende K. dergestalt umgeworfen wurde, dass er infolge der erlittenen Verletzungen am folgenden Tage starb.

Das Landgericht geht nun von der Erwägung aus:

St.G.B. § 316 Abs. 2 unterstellt, dass ein Eisenbahntransport in Gefahr gesetzt worden ist. Diese Voraussetzung liegt nicht vor, weil unter Transport „nur ein im Gange befindlicher Zug oder höchstens nur solche Wagen zu verstehen, welche entweder schon mit Personen besetzt oder mit Gütern beladen und zur sofortigen Weiterschaffung bestimmt sind. Dies trifft bei ganz unbenutzten leeren Wagen, welche wegen Mangels an Raum auf Nebengeleisen gestellt sind, nicht zu. Solche Wagen und ebenso die Locomotive mit dem Tender sind nur Transportmittel, nicht der Transport selbst.

Die Strafnormen des St.G.B.'s §§ 315 ff. sind, wie die Motive zum revidirten Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den norddeutschen Bund §§ 303 ff. ergeben, mit den Bestimmungen über gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen überhaupt im wesentlichen dem Preussischen St.G.B.

§§ 294 ff. nachgebildet, welches hier als Grundlage die Preussische Verordnung vom 30. November 1840 (P. G.S. S. 9) benutzt hatte.

Für die Auslegung des Wortes: „Transport" in den §§ 315, 316 St. G. B.'s gewähren die Materialien keinen irgend erheblichen Stoff.

Entscheidend erscheinen deshalb nur Wortlaut und Tendenz des Gesetzes. „Transport" bedeutet sowohl den zu transportirenden, zu befördernden Gegenstand im Zusammenhang mit dem Bewegungskörper, als auch das Transportmittel, insbesondere die Wagen, in denen, und die Zugmittel, durch welche die zu transportirenden Objecte befördert werden, an sich. In dieser umfassenden Bedeutung ist der Ausdruck „Transport" in St.G.B. §§ 315 ff. aufzufassen, da auch hierauf der Gesichtspunkt einer drohenden allgemeinen Gefahr für Menschen oder Sachen, welche für die Begriffsbestimmung der s. g. gemeingefährlichen Delicte und die strenge Bestrafung derselben bestimmend war (Motive zum Entwurf des St.G.B.'s § 303), passt.

In Theorie und Rechtsprechung bewegt sich deshalb der Streit hauptsächlich nur um die Frage, ob durch St.G.B. §§ 315 ff. schon die Gefährdung des Transportes auf einer Eisenbahn überhaupt, d. h. die Benutzung derselben als Mittel der Fortschaffung im allgemeinen, die Betriebsgefährdung oder nur Gefährdung eines bestimmten concreten Transportes getroffen werde.

Das frühere Preussische Obertribunal hat nicht allein schon eine auf dem Bahnhof fahrende Locomotive mit Tender ohne daran befindlichen Zug, sondern auch vorläufig auf einem Geleise untergebrachte Wagen, welche demnächst anderweitig translocirt werden sollten, als „Transport" im gesetzlichen Sinne angesehen.

Es mag dahingestellt bleiben, ob und inwiefern nicht in Bewegung gesetzte Wagen der eben berührten Art als „Transport" zu betrachten sind, jedenfalls ist der Begriff eines Transportes durch das Besetzsein der Wagen mit Personen oder Gütern nicht bedingt und die Anwendung des Begriffs auf eine, wie im untergebenen Falle, mit Tender von einem Locomotivführer geleitete und auf einem Bahnhof sich bewegende Locomotive, welche zur alsbaldigen Uebernahme eines Courierzuges bestimmt ist, grundsätzlich nicht ausgeschlossen.

Die negative Feststellung des angefochtenen Urtheils beruht daher auf einem zu engen und rechtsirrthümlichen Verständniss des Gesetzes.

Nr. 204. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

4. Civil-Senat. Vom 24. Februar 1881.

[Zeitschr. f. Preuss. Recht. Bd. 2. S. 25. — Ztg. d. Ver. Deutsch. Eisenb. Verw. 1881. S. 533, 534.]

Die Thüringische Eisenbahngesellschaft ist auf Grund des Staatsvertrages vom 19. April 1844 von Zahlung der Communalsteuer in Preussen nicht befreit.

Bekanntlich hat das R. Ob. H. G. durch Schiedsspruch vom 25. Mai 1878 die Frage der Befreiung der Thüringischen Eisenbahngesellschaft von Communallasten auf Grund des Staatsvertrages vom 19. April 1844 bejaht, das Preussische Obertribunal dagegen in Sachen der Thüringischen Eisenbahn wider die Stadt Halle durch Urtheil vom 16. März 1875 und wider die Stadt Merseburg durch Urtheil vom 2. September 1879 die Frage verneint. Das Reichsgericht pflichtet dem Preussischen Obertribunal bei aus folgenden

Gründen:

„Das Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. Novbr. 1838 bestimmt im § 3, dass von den Eisenbahnen eine nach dem Ertrage zu berechnende Abgabe zu entrichten sei und dass die Eisenbahnen von Entrichtung einer Gewerbesteuer befreit bleiben sollen. Im § 49 behält sich der Staat das Recht vor, die im Gesetz vom 3. November 1838 gegebenen Bestimmungen durch allgemeine Anordnungen oder durch künftig zu erlassende Concessionen zu ergänzen und abzuändern und nach Umständen andere ganz neue Bestimmungen hinzuzufügen. Sofern dadurch den bereits concessionirten Eisenbahnen eine Beschränkung ihrer Einnahmen oder eine Vermehrung ihrer Ausgaben herbeigeführt werden sollte, soll ihnen eine angemessene Entschädigung gewährt werden. Dass § 38 nur von Staatsabgaben handelt, ist nicht zu bezweifeln und wird auch vom R. Ob. H. G. anerkannt. — Als nun durch die Staatsverträge vom 20. Decbr. 1841 und 19. April 1844 die Herstellung der durch die Staaten der contrahirenden Regierungen hindurchgehenden Bahnstrecken der Thüringischen Bahn vereinbart wurde, wurde festgestellt, dass die Bestimmungen des Preussischen Gesetzes vom 3. Novbr. 1838 auch für die Bahnstrecken in den ausserpreussischen Ländern insoweit zu Grunde gelegt werden sollten, als nicht die Verschiedenheit der in den einzelnen Staaten bestehenden Gesetzgebungen oder besondere Verhältnisse bei Aufbringung des Baufonds eine Abweichung davon nothwendig machten (Art. 4 d. V. v. 20. Decbr. 1841). Im Vertrage vom 19. April 1844 wurde demnächst zu den §§ 38, 39 des Gesetzes vom 3. Novbr. 1838 im Art. 15 bestimmt: 1. dass von der Bahn in ihrer ganzen Ausdehnung die im § 38 bestimmte Abgabe erhoben werden soll; 2. dass ausser dieser Abgabe der Gesellschaft keine

besonderen Abgaben für die in den verschiedenen Gebieten belegenen Bahnstrecken, als: Gewerbesteuer, Concessionsgeld u. dergl. auferlegt werden sollten; 3. vorbehaltlich der Errichtung der Grundsteuer und anderer dinglicher Lasten, soweit solche nach der bestehenden Landesgesetzgebung von der Gesellschaft zu übernehmen sind. — Es kann hiernach kein Zweifel obwalten, dass der Grundgedanke der contrahirenden Regierungen der war, die Eisenbahn solle rücksichtlich der Besteuerung als ein Ganzes behandelt werden und deshalb solle keine der einzelnen Regierungen berechtigt sein, die in ihrem Gebiete belegenen Bahnstrecken einer Steuer zu unterwerfen. Dagegen kann nicht anerkannt werden, dass durch Art. 15 des Staatsvertrages vom 19. April 1844 der Thüringischen Eisenbahn ein Privilegium dahin ertheilt worden sei, dass sie für alle Zukunft von Communalsteuern befreit sein solle. — Gegen die Annahme, dass der Klägerin das von ihr behauptete Privilegium ertheilt worden sei, sprechen folgende Gründe: Da unbestritten im § 38 des Gesetzes von 1838 nur von Staatssteuern die Rede ist, so liegt die Vermuthung nahe, dass auch bei Abfassung des Art. 15 des Vertrages von 1844 nur an Staatssteuern gedacht worden ist. Diese Vermuthung wird dadurch bestärkt, dass in entsprechender Weise, wie im § 38 die Eisenbahnen von Entrichtung der Gewerbesteuer befreit werden, also einer staatlichen Steuer, so im Art. 15 bestimmt wird, dass den einzelnen Strecken der Eisenbahn keine besonderen Abgaben als Gewerbesteuer, Concessionsgeld u. dergl., also ebenfalls staatliche Steuern, auferlegt werden sollen. Zu einer Hervorhebung dieser besonderen Arten von Steuern hätte jede Veranlassung gefehlt, wenn die Absicht gewesen wäre, die einzelnen Strecken der Bahn von jeder Abgabe zu befreien. — In entscheidender Weise endlich spricht dafür, dass man bei Abfassung des Vertrages von 1844 nicht beabsichtigt hat, die Eisenbahn von Communalabgaben zu befreien, der Umstand, dass damals sowohl die Actiengesellschaften als die juristischen Personen zu den persönlichen Communalabgaben nicht herangezogen wurden, es also auch an einem Motiv fehlte, der Eisenbahn ein Privilegium bezüglich der Communalabgaben zu ertheilen. Es ist daher auch bei den dem Vertragsabschlusse vorangegangenen Verhandlungen die Heranziehung der Klägerin zur Communalsteuer nicht zur Sprache gekommen und nicht daran gedacht worden. Dafür, dass man nur an Staatssteuern dachte, spricht auch die Fassung des Art. 15. Denn die Worte, es sollen den einzelnen Bahnstrecken keine besonderen Abgaben auferlegt werden, lassen die Auslegung nicht zu, die contrahirenden Regierungen sollten der Gesellschaft weder selbst Steuern auferlegen, noch auch die zur Auferlegung von Communalabgaben erforderliche Genehmigung ertheilen. — Klägerin hat nun zwar noch ein besonderes Gewicht auf den Zusammenhang der Art. 15 und 19 mit § 49 des Gesetzes von 1838 gelegt.

Allein mit Unrecht. Denn Art. 19 und § 49 sind ohne alle Bedeutung für die Auslegung des Art. 15. Im § 49 hat die Preussische Regierung sich vorbehalten, die Bestimmungen des Gesetzes von 1838 abzuändern und event. die bereits concessionirten Eisenbahnen zu entschädigen. Da die Thüringische Eisenbahn durch die Gebiete der contrahirenden Regierungen geht, konnte von einer unmittelbaren Anwendung des § 49 keine Rede sein, die contrahirenden Regierungen bestimmten daher, dass Modificationen des Gesetzes von 1838 nur auf Grund vorgängiger Verständigung unter den contrahirenden Regierungen erfolgen könnten, sie bestimmten also vorläufig nichts, sondern behielten sich vor, sich vorkommenden Falles über etwaige Modificationen zu einigen. — Wenn der Berufungsrichter aus dem gleichzeitigen Erscheinen der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des Gesetzes über die von den Eisenbahnen zu entrichtenden Abgaben den Schluss zieht, dass, weil im § 4 der Städteordnung zu Gunsten der Eisenbahnen keine Ausnahme gemacht worden, das Gesetz von 1838 und somit auch Art. 15 des Vertrages von 1844 nach der damaligen Annahme der Preussischen Regierung nur auf öffentliche Abgaben an den Staat zu beziehen sei, so verletzt er dadurch nicht § 5 Nr. 10 b) u. c) der Verordnung vom 14. Decbr. 1833, auch ist der bezügliche Grund des Berufungsrichters nicht von entscheidender Bedeutung".

Nr. 205. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 25. Februar 1881.

[Deutsche Jurist. Ztg. Bd. 5. S. 468. — Ztg. d. Vereins Deutsch. Eisenb. Verw. 1881. S. 691. — Braun u. Blum, Annalen. Bd. 3. S. 412, 413.]

Ein von einem Betriebsunternehmer nach § 2 des Haftpflichtgesetzes zu vertretendes Verschulden des Werkführers liegt auch dann vor, wenn dieser die Arbeiter von Benutzung von Schutzvorrichtungen abmahnt oder diese Benutzung missbilligt.

Das Oberlandesgericht hat die Behauptung des Klägers, dass ihm das Tragen der Schutzbrille, welche er sich selbst zur Verhütung von Gefahren bei der Arbeit angeschafft hatte, von dem Werkführer R. verboten worden sei, als nicht erwiesen erachtet. Dabei ist angenommen: Die Aeusserungen des Werkführers R., insbesondere diejenigen, welche von den Zeugen R. und O. eidlich bekundet worden seien, konnten als ein Verbot des Tragens von Schutzbrillen nicht angesehen werden und durch die in der Berufungsinstanz vom Kläger unter Beweis gestellte Thatsache, dass R. bis zum 7. October 1874 sehr häufig missbilligende und drohende Aeusserungen gegen Arbeiter, welche eine Schutzbrille anlegen wollten, ausge-

stossen habe, könne der Beweis dafür, dass überhaupt oder an dem Kläger selbst das Verbot, eine Schutzbrille zu tragen, ergangen sei, nicht geführt werden. — Durch diese Ausführung ist der Begriff des Verschuldens (§ 2 Haftpflichtg. v. 7. Juni 1871) rechtsirrthümlich bestimmt. Unbestritten war R. als Werkführer der Vorgesetzte des Klägers und zur Beaufsichtigung der Arbeiter berufen. Mit Rücksicht auf dieses dienstliche Verhältniss liegt ein Verschulden des R. nicht nur dann vor, wenn er den Gebrauch einer an sich zulässigen und zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Schutzmaassregel förmlich verboten, sondern auch, wenn er von deren Anwendung abgemahnt und seine Missbilligung in der durch die angefochtene Entscheidung vorausgesetzten Art und Weise zu erkennen gegeben hat. Die Beklagte kann auch die für sie aus diesem Verschulden hervorgehende Verantwortlichkeit nicht durch den Einwand beseitigen, dass Kläger bei dem Vorgesetzten des R. hätte Beschwerde führen können; denn sie kann es dem Kläger nicht zum Vorwurf anrechnen, dass er den Anordnungen des Werkführers Folge geleistet und sich nach den von diesem dienstlich gegebenen Anleitungen bei Vornahme der Arbeiten gerichtet hat.

Nr. 206. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

4. Civil-Senat. Vom 28. Februar 1881.

[Fenner u. Mecke, Archiv. Bd. 2. S. 520–522.]

Zu § 14 Nr. 4 des Preuss. Pensionsgesetzes vom 18. März 1880. Anwendbarkeit auf die im Staatsdienst stehenden Feldmesser.

Der § 14 des Pensions-Ges. vom 27. März 1872 bestimmt unter Nr. 4: „Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Beamter eine praktische Beschäftigung ausserhalb des Staatsdienstes ausübt, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem unmittelbaren Staatsamte behufs der technischen Ausbildung in den Prüfungsvorschriften ausdrücklich angeordnet ist.“

Zu den Beamten des Staates zählen auch die bei den Auseinandersetzungsbehörden beschäftigten Feldmesser. Sie erlangen den Anspruch auf Pension nach § 3 Abs. 1 a. a. O. zwar erst durch eine besondere Beilegung desselben durch den Departementschef; ihre Beamtenqualität an sich ist durch diese Beilegung nicht bedingt, wie sich aus der Fassung des Abs. 2 dieser Gesetzesbestimmung ergibt. Sobald dieselbe aber erfolgt ist — und dies ist bezüglich des Klägers unstreitig geschehen —, stehen sie allen übrigen unmittelbaren Staatsbeamten in ihrer Pensionsberechtigung gleich; es findet also auch der § 14 a. a. O. auf sie Anwendung.

Derselbe bestimmt kategorisch, dass die unter den 5 Nummern desselben bezeichneten Zeiten in Anrechnung kommen sollen. Die einleitenden Worte des Paragraphen lauten:

„kommt in Anrechnung“;

es ist dieselbe also keine facultative, wie sie bezüglich anderer Zeiten und anderer Beamten durch den § 19 ausgesprochen ist. Der Regierungsentwurf des Gesetzes enthielt in § 14 nur die drei ersten Nummern; die hier in Frage stehende Nr. 4 wurde erst durch die Commission des Abgeordnetenhauses hinzugefügt und demnächst von beiden Häusern des Landtags angenommen. In dem Commissionsberichte wird diese zusätzliche Bestimmung dahin motivirt:

> „Es wurde erwogen, dass für manche Kategorien von technischen Staatsbeamten in den Prüfungsvorschriften eine längere praktische Ausbildung vorgeschrieben worden ist, ehe sie zum Examen zugelassen werden und in den Staatsdienst eintreten können u. s. w.“
> „Die Nichtanrechnung dieser Zeit würde daher die technischen Beamten nicht nur gegen die Beamten anderer Ressorts, deren praktischer Vorbereitungsdienst, wie der Juristen und Verwaltungsbeamten nach der Beeidigung beginnt, zurückstellen; sondern mannigfach würden die nach früheren Prüfungsvorschriften ausgebildeten älteren Beamten den jüngeren nachstehen, und auf diese Weise die Prüfungsvorschriften auf die Pensionssumme von eingreifender Wirkung sein.“

Dass die im Staatsdienste befindlichen Feldmesser zu den technischen Beamten gehören, ist nicht zu bezweifeln, und für die Annahme, dass man dieselben von den Vortheilen des § 14 Nr. 4 habe ausschliessen wollen, fehlt jeder Anhalt. Nach § 2 Abs. 4 des zur betr. Zeit in Geltung befindlichen ministeriellen Prüfungsregulativs für Feldmesser vom 8. Juli 1833 (v. Kamptz, Annalen, Bd. 17 S. 269) mussten dieselben vor ihrer Prüfung wenigstens ein Jahr bei beglaubigten Feldmessern oder Katastergeometern in Ausführung von Vermessungen und Nivellirungen gearbeitet haben, und um eben dieses eine Jahr handelt es sich im Streitfalle.

Die N.B. macht unter Berufung auf den § 36 Gew.O. vom 21. Juni 1869 und mit der Rüge der Verletzung desselben geltend, dass in dem § 2 des Prüfungsregulativs nur dasjenige vorgeschrieben sei, was zur Qualification eines Feldmessers, der doch nach dem § 36 ein blosser Gewerbetreibender sei, erforderlich erscheine. Wenn mithin ein solcher später in den Staatsdienst aufgenommen und ihm ein Anspruch auf Pension beigelegt werde, so könne die nur die Erlangung der Feldmesserqualification betreffende Vorbereitungszeit nicht als Dienstzeit in Anrechnung gebracht werden. Diese Ansicht ist zu verneinen. Es ist nicht richtig, dass diejenige Prüfung, über

welche sich das Prüfungsregulativ vom 8. Juli 1833 verhält, nur diejenige Befähigung feststelle, welche von einer nur privatim die Feldmesserei ausübenden Person erfordert werde. Zu jener Zeit bildete notorisch, wie dies auch der § 2 Abs. 2 ergibt, die Feldmesser-Prüfung zugleich das erste Stadium für die Erlangung der Qualification zum Staatsbaubeamten. Das Regulativ hat bei den nicht unbedeutenden Kenntnissen, welche darin von den zu Prüfenden verlangt werden, wesentlich den späteren Eintritt in den Staatsdienst und die Befähigung für denselben im Auge. Freilich ist in dem § 36 R.Gew.O. von dem Gewerbe der Feldmesser, Auctionatoren, Güterbestätiger, Schaffner, Wäger u. s. w. die Rede. Es bedarf jedoch keiner Erörterung, welche Bedeutung in der fraglichen Richtung dieser Bestimmung an sich beizumessen ist, da die Gew.O. auf solche Feldmesser, welche schon in früherer Zeit sich im Staatsdienste befanden, keine rückwirkende Anwendung findet.

Nr. 207. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 4. März 1881.

[Preuss. Archiv f. Eisenb. Wesen. 1881. S. 515, 516. — Ztg. d. Vereins Deutsch. Eisenb. Verw. 1881. S. 1160. Entsch. d. Reichsger. in Civilsachen. Bd. 4. S. 25—28.]

Für diejenigen Unglücksfälle im Eisenbahnbetrieb, welche durch oder mit Verletzung von Dienstvorschriften herbeigeführt sind, gilt als Regel, dass wegen der dabei concurrirenden eigenen Verschuldung des Verletzten eine Haftpflicht der Bahnverwaltung nicht eintritt. Diese Regel hat aber ihre Ausnahmen. Abgesehen von der Ausnahme, dass eine Dienstvorschrift unvernünftig, rein vexatorischer Natur oder bloss darauf berechnet wäre, die Verantwortung für Unglücksfälle von der Bahnverwaltung ab auf die Bediensteten zu wälzen, so besteht eine weitere Ausnahme zweifellos auch darin, dass die fragliche Vorschrift thatsächlich nicht beachtet wurde. Es ist ferner denkbar, dass eine Instruction zwar im Allgemeinen befolgt wird, in gewissen Ausnahmefällen aber, für welche sie nicht oder nicht vollständig passt, üblicher Weise in Abgang kommt. Liegt dies bewiesen vor und tritt die Verletzung bei einem solchen Ausnahmefalle ein, so ist die Einrede des Selbstverschuldens gleichfalls nicht begründet.

Der Kläger, welcher bei der beklagten Bahnverwaltung als Hilfsbremser in Diensten stand, hatte eine erhebliche Verletzung dadurch erlitten, dass er beim Rangiren der Wagen eines zur Abfahrt bereit stehenden Zuges an den Buffern eines Wagens schob und hierbei von einem rückwärts nachkommenden Wagen erfasst wurde. Der von dem Kläger erhobene Entschädigungsanspruch war in erster und zweiter Instanz auf

Grund der von der Beklagten geltend gemachten Einrede der Selbstverschuldung abgewiesen worden. Infolge der von dem Kläger eingelegten Revision hob das Reichsgericht das Berufungsurtheil auf und wies die Sache in die zweite Instanz zurück aus folgenden

Gründen:

Die dem klägerischen Anspruch entgegengesetzte Einrede der Selbstverschuldung hat die Beklagte damit begründet, dass der Kläger die beiden Vorschriften der Nr. 4 des für das Rangiren der Wagen aufgestellten Dienstreglements, nämlich

1. dass die Wagen beim Rangiren nur auf ausdrückliche Anordnung in Bewegung gesetzt werden dürfen,

2. dass das Schieben der Wagen an den Buffern untersagt sei, beiseitegesetzt und hierdurch seine Verunglückung sich zugezogen habe.

Die zu 1 genannte Vorschrift und deren angebliche Verletzung kann für die Revisionsinstanz ausser Betracht bleiben, da der vorige Richter annahm, dass durch das Ergebniss des Zeugenbeweises dargethan sei, dass dieselbe allgemein nicht beachtet werde und in gewissen Fällen nicht einmal ausführbar sei, und weil deshalb das Berufungsurtheil die Selbstverschuldung des Klägers an seinem Unfall nur daraus entnommen hat, dass er instructionswidrig an den Buffern geschoben habe.

Der Kläger hatte replicirt, dass auch die zweite der oben angeführten Vorschriften, ebenso wie die zuerst genannte, nicht ausführbar sei und jedenfalls thatsächlich nicht eingehalten werde. Diese Behauptung hat der Berufungsrichter auf Grund der in erster Instanz vernommenen Zeugenaussagen für widerlegt erachtet, er hat aber auch die Beweismittel zurückgewiesen, welche der Kläger in zweiter Instanz für sein Vorbringen neu benannte. In dieser Zurückweisung ist eine Missanwendung von Rechtsgrundsätzen und damit zugleich eine ungerechtfertigte Verkümmerung der klägerischen Processführung zu finden.

Was die durch oder mit Verletzung von Dienstvorschriften herbeigeführten Unglücksfälle im Eisenbahnbetriebe anbelangt, so muss allerdings die Regel gelten, dass für dieselben wegen der dabei concurrirenden eigenen Verschuldung des Verletzten eine Haftpflicht der Bahnverwaltung nicht eintritt. Allein diese Regel hat, wie auch der Berufungsrichter hervorhebt, ihre Ausnahmen. Abgesehen von der vorliegend nicht in Betracht kommenden Ausnahme, dass eine Dienstvorschrift unvernünftig, rein vexatorischer Natur oder bloss darauf berechnet wäre, die Unglücksfälle von der Bahnverwaltung ab auf die Bediensteten zu wälzen, so besteht eine weitere Ausnahme zweifellos auch darin, dass die fragliche Vorschrift thatsächlich nicht mehr beachtet wurde.

In letzterer Richtung geht aber der vorige Richter nicht von den

richtigen Gesichtspunkten aus, wenn er die Einrede eigener Verschuldung nur da für ausgeschlossen hält, wo die Nichtbeachtung einer Dienstinstruction in der Zeit vor dem Unfalle „stets stattgefunden habe und damit zur Gewohnheit geworden sei“; und wenn er nun daraus die rechtliche Unerheblichkeit der neuen Zeugen des Klägers um deswillen deducirt, weil, wenn diese auch Fälle der ungerügten Uebertretung des Verbotes bezeugen würden, damit noch nicht festgestellt wäre, dass die Uebertretung zur Regel geworden oder auch nur häufiger als das Befolgen vorgekommen sei.

Es kann nicht genügen, dass die oberste Bahnverwaltung eine Vorschrift aufstellt und sich weiterhin nicht darum kümmert, ob ihre Organe gar nicht oder nur theilweise auf deren Einhaltung achten. Wird auch nur von einem Theile der ausführenden Beamten die Nichteinhaltung nachgesehen oder wird sie von denselben nur zeitweise gerügt, oder endlich wird sie von den Beamten untergeordneten, dem Bahnbediensteten unmittelbar vorgesetzten Organen unbeanstandet zugelassen, so ist in allen diesen Fällen die Möglichkeit gegeben, dass die Berufung der Bahnverwaltung auf die betreffende Instruction zurückgewiesen und der einfache Bedienstete für entschuldigt angesehen werden muss, wenn er dieselbe unter solchen Umständen nicht beachtet hat. Diese Möglichkeit wird aber dem Kläger abgeschnitten, wenn der Berufungsrichter dessen neu benannte Zeugen zurückweist. Und zwar erfolgt diese Zurückweisung nicht sowohl in thatsächlicher Würdigung eines eventuellen Beweisantritts, als vielmehr aus dem unrichtigen rechtlichen Erwägungsgrunde, dass auch wenn sämmtliche neuen Zeugen des Klägers das unbeanstandete Ausserachtlassen der gedachten Vorschrift bekundeten, damit doch nicht diejenige „Gewohnheit“ bezeugt wäre, die der Berufungsrichter fälschlicher Weise zum Ausschluss des eigenen Verschuldens für nöthig erachtet. Bezeugen die neubenannten Zeugen wirklich dasjenige, wofür der Kläger sie benannte, so kann trotz des Zeugenbeweises aus erster Instanz einer der vorhin erwähnten Fälle als vorliegend erachtet werden müssen, wo eine Instructionswidrigkeit für entschuldigt zu gelten hat, weil die Instruction in häufigen Fällen unter Zulassung der aufsehenden Organe nicht beachtet wurde und damit ihre Kraft und Bedeutung verloren hat.

Nach ein anderer Erwägungsgrund spricht gegen die angefochtene Entscheidung des Berufungsrichters. Es ist denkbar, dass eine Instruction zwar im allgemeinen befolgt wird, in gewissen Ausnahmefällen aber, für welche sie nicht oder nicht vollständig passt, üblicher Weise in Abgang kommt. Liegt dies bewiesen vor und wird der Arbeiter bei einem solchen Ausnahmsfalle verletzt, so ist die Einrede des Selbstverschuldens gleichfalls nicht begründet. Der Kläger behauptet aber, dass namentlich

in Eilfällen das Schieben an den Buffern nicht zu umgehen sei und thatsächlich in allgemeiner, unbeanstandeter Uebung stehe. Der Kläger kann sich dabei auf das nicht bestrittene Factum berufen, dass er bei einem Eilfalle — dem Rangiren der Wagen eines zur Abfahrt bereitstehenden Zuges — verletzt wurde. Wenn nun die neubenannten Zeugen deponiren, dass die Nr. 4 Abs. 2 der für das Rangiren der Wagen gegebenen Vorschriften wenigstens in Eilfällen ausser Uebung gekommen sei, so wäre wiederum der dem Kläger obliegende Entschuldigungsbeweis geliefert. Auch in dieser Richtung hat der Berufungsrichter dem Kläger den Beweis deshalb abgeschnitten, weil er den maassgebenden rechtlichen Gesichtspunkt ausser Acht liess.

Unerheblich ist, was der Berufungsrichter am Schluss seiner Gründe vermisst, ob Kläger selbst schon das fragliche Verbot ungerügt übertreten und gewusst habe, dass dasselbe nicht mehr in Uebung stehe. Sowohl der eine wie der andere Umstand kann nicht weiter in Betracht kommen, wenn feststeht, dass die betreffende Dienstvorschrift in der That obsolet geworden ist.

Unerheblich ist ferner die Behauptung der Beklagten, dass der Kläger in dem kritischen Augenblick, da ihn der Unfall traf, ein Tuch um den Kopf getragen und deshalb das Signal des rückwärts herankommenden Wagens nicht gehört habe. Denn eine Verschuldung des Klägers liegt unter keinen Umständen darin, dass er im Winter Morgens zwischen zwei und drei Uhr gegen die herrschende Kälte in der Weise, wie Beklagte behauptet, sich zu schützen suchte.

Nr. 208. Entsch. des Obersten Landes-Gerichts für Bayern.
Vom 5. März 1881.

[Seuffert, Archiv N. F. Bd. 7. S. 37—39.]

Zum Begriff der „Anstellungen und Beschäftigungen im Civildienst", bei welchen nach §§ 102 c. und 106 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871, betr. die Pensionirung von Militärpersonen, das Recht auf Bezug der Pension zu ruhen hat.

Die pensionirten Unterofficiere D. und B. wurden am 1. Juni 1872 als Diener in dem königl. (bayerischen) Nationalmuseum angestellt, worauf ihnen vom 1. Januar 1874 an die bis dahin bewilligte Pension entzogen wurde. Sie bestritten die Zulässigkeit dieses Pensionseinzuges und klagten gegen den Fiscus auf Fort- bezw. Nachzahlung derselben. Dieser Anspruch wurde in allen Instanzen, und zwar sowohl unter Anwendung der bayerischen als der deutschen Reichs-Gesetzgebung, als unbegründet erachtet. In oberster Instanz ist ausgeführt:

„Nach beiden Gesetzgebungen erscheint für die zu entscheidende Frage vor Allem erheblich, welcher Art das Dienstverhältniss ist, welches den Klägern übertragen wurde, und dessen Uebertragung die Veranlassung zur Einziehung ihrer Pensionsbezüge bildete. — Nach den Feststellungen der Instanzgerichte werden die Diener des königl. bayerischen Nationalmuseums vom Staatsministerium angestellt und können nur von dieser Stelle entlassen werden. Wenn auch Bedienstungen dieser Art nur in widerruflicher Weise verliehen werden, und ein Rechtsanspruch auf Dienste und Gehalt für die Betheiligten durch Berufung zu einer solchen Stelle nicht begründet wird, weshalb Enthebungen von der Function und den damit verknüpften Bezügen durch das Staatsministerium jederzeit möglich sind, so erfolgen doch solche Entlassungen nicht willkürlich und ohne besondere Gründe, sondern bloss dann, wenn gewisse dienstliche Erwägungen, wie organisatorische Maassnahmen, körperliche oder geistige Unfähigkeit zur Dienstverrichtung, disciplinarwidriges Verhalten etc., hierzu Anlass bieten. Die betreffenden Bediensteten haben daher bei entsprechender Dienstleistung und bei Wohlverhalten begründete Aussicht auf Verbleiben in ihren Stellen und sind diese auch etatmässig im Budget vorgesehen. Endlich besteht bei eintretender Dienstunfähigkeit für die Betheiligten eine Aussicht, wenn auch kein Rechtsanspruch, auf Bewilligung einer Sustentation.“

Es wird nun zunächst erörtert, dass nach der bayerischen Gesetzgebung bei dem in solcher Weise festgestellten Dienstverhältniss der Revisionskläger der Einzug ihrer Pensionsbezüge gerechtfertigt war; dann wird fortgefahren: „Aber auch die Reichsgesetzgebung, auf welche in der Revision die Kläger ihre Ansprüche begründen wollen, steht ihnen nicht zur Seite. Nach § 102 des Gesetzes vom 27. Juni 1871, die Pensionirung von Militärpersonen betreffend, ruht das Recht auf Bezug der Pension bei allen Anstellungen und Beschäftigungen im Civildienst. Nach § 106 a. a. O. ist unter Civildienst hier jeder Dienst bezw. jede Beschäftigung eines Beamten zu verstehen, für welchen ein Entgelt aus einer öffentlichen etc. Casse gewährt wird. Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere aus der in § 106 gewählten Bezeichnung „Dienst eines Beamten“, ist nun allerdings so viel zu entnehmen, dass nicht jede vorübergehende Bedienstung oder Beschäftigung, für welche Entgelt aus einer öffentlichen Casse gewährt wird, den Einzug der Pension zur Folge haben könne. Vielmehr muss daran festgehalten werden, dass für den Pensionseinzug nach §§ 102 und 106 a. a. O. erfordert werde einerseits, dass eine zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses geschaffene Stelle dem Pensionär verliehen sei; andererseits, dass demselben nach den gegebenen Umständen durch die Aufnahme in den öffentlichen Dienst die

gesicherte Aussicht gewährt werde, dauernd in demselben zu verbleiben, in der Weise, dass, wenn auch die Verleihung der Stelle als eine widerrufliche erfolgte, gleichwohl die Entlassung von derselben nur dann zu gewärtigen ist, wenn dies durch organisatorische Aenderungen bezüglich dieser Stelle oder disciplinarwidiges Verhalten oder Unfähigkeit des Bediensteten geboten ist. Die Instanzgerichte haben nun thatsächlich festgestellt, dass beide Voraussetzungen, nach objectiver und subjectiver Seite aufgefasst, bei den Revisionsklägern gegeben sind.

Bei Begründung der Revision wird von den Revisionsklägern ein besonderes Gewicht darauf gelegt, dass nach § 106 die Qualität eines Beamten zur Einziehung der Pension gefordert werde, und dass ihnen diese Qualität in Anbetracht ihrer Dienststelle nicht beigelegt werden könne. Wenn sie sich hier zunächst auf das bayerische Staatsrecht und den hiernach festzuhaltenden Begriff eines Beamten berufen, so kommt dagegen zu bemerken, dass eine hier etwa statuirte Definition nicht ohne Weiteres auf den Inhalt reichsgesetzlicher Bestimmungen übertragen werden durfte. . . . Dass aber auch nach dem in der Gesetzgebung des Deutschen Reichs üblichen Sprachgebrauch als Beamter nicht bloss derjenige zu betrachten ist, welchem die Ausübung von Regierungsrechten, eine staatliche Function, übertragen ist, wie die Revisionsausführung annimmt, ist in den Motiven des angefochtenen Urtheils erschöpfend ausgeführt. Wenn dort zur Widerlegung der aufgestellten Behauptung auf die Definition in § 359 des R.St.G.B. verwiesen wird, so kann dieser Verweisung mit Grund nicht entgegengehalten werden, dass dieselbe nur für den Umfang dieses Gesetzbuches als maassgebend erklärt ist; denn immerhin bleibt die Annahme berechtigt, dass die Bezeichnung „Beamter" in dem Gesetz nicht gewählt worden wäre, wenn sie nach der Anschauung des Gesetzgebers dem Verhältniss nicht entsprochen hätte, welches damit getroffen werden sollte. Gegen die Auffassung des Begriffs eines Beamten, wie sie die Revisionskläger dem citirten § 106 unterlegen, spricht auch der Zweck des Gesetzes, welches Unterofficieren und Soldaten Stellen zuwenden will, die sohin selbstverständlich über den Kreis subalterner Dienstleistungen sich nicht erheben können.

Mit Recht ist ferner der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. Februar 1875, betreffend die Ausführung der §§ 101—106 des Reichs-Militärpensionsgesetzes, ein entscheidendes Gewicht für Auslegung dieses Gesetzes beigelegt worden. Hier wird nämlich unter Nr. VI Z. 2 bemerkt, dass Pensionäre, welche gewisse Arten niederer Dienststellen versehen, z. B. Wächter etc., als Beamte dann anzusehen sind, wenn ihre Annahme nicht bloss aushülfsweise und vorübergehend, sondern zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses und mit der Aussicht auf dauernde Be-

schäftigung erfolgt ist. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. . . . Dass diese Bekanntmachung des Reichskanzlers im Widerspruch mit dem Willen der gesetzgebenden Factoren stehe, wie behauptet wird, ist nicht richtig. . . . Auch ist nicht richtig, dass der Zweck, welchen die Reichsregierung durch eine abgelehnte Vorlage vom Jahre 1874 — § 16 der Vorlage — zu erreichen suchte, nun auf dem Wege jener Bekanntmachung in das Gesetz vom Jahre 1871 eingeführt werden sollte. Vielmehr war die Vorlage, wie die Verhandlungen von 1874 (I. Session, Bd. 1 S. 632) ersehen lassen, im Wesentlichen veranlasst durch das Bestreben, die Verhältnisse der bei den Staatsbahnen und den unter staatlicher Leitung stehenden Privatbahnen Bediensteten gleichmässig zu regeln. Dagegen war mit Erlass jener Bekanntmachung beabsichtigt, einen möglichst gleichmässigen Vollzug des Gesetzes vom Jahre 1871 zu sichern, nachdem sich aus den Verhandlungen des Reichstages vom Jahre 1874 ergeben, dass die Ausführung des Gesetzes in sehr verschiedenem Sinne gehandhabt werde."

Nr. 209. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

4. Civil-Senat. Vom 10. März 1881.

[Fenner u. Mecke, Archiv. Bd. 2. S. 522. 523.]

Zu § 101 des Preuss. Gesetzes vom 24. April 1878. Bei Berechnung des „Diensteinkommens" ist auch der Wohnungsgeldzuschuss mit einzurechnen.

Die Frage:

> ob der dem Kläger zu gewährende Wohnungsgeldzuschuss nach dem Range, welchen er als Secretär des Kgl. Preuss. Obertribunals hatte, oder nach dem Range, welcher mit seiner gegenwärtigen Dienststellung verbunden ist, zu berechnen ist,

kann dahingestellt bleiben, weil der Abweisungsgrund des B.-R. zutreffend ist. Derselbe ist zwar der Ansicht, der Wohnungsgeldzuschuss sei nach dem Range zu berechnen, welchen der Kläger als Secretär des Obertribunals hatte; aber er nimmt an, dem Kläger stehe der erhobene Anspruch nicht zu, weil er in seinem Diensteinkommen nicht verkürzt worden sei, indem er in seiner jetzigen Stellung jährlich 4032 Mk. beziehe, in seiner früheren Stellung aber nur 3900 Mk. bezogen habe. Dieser Abweisungsgrund ist zutreffend. Denn an dem Satz des § 101 des Gesetzes vom 24. April 1878

> die anderweit angestellten Richter und Staatsanwalte behalten ihren Rang,

(welcher Satz nach § 103 auch bezüglich der anderweit angestellten Justizsubalternbeamten gilt) schliesst sich der Satz an:

> Das Diensteinkommen darf nicht verkürzt werden.

Dieser Satz ist, was die vermögensrechtliche Stellung der versetzten Beamten betrifft, entscheidend. Der Berufungsrichter nimmt daher mit Recht an, dass ein in Folge der Justizreorganisation versetzter Beamter in vermögensrechtlicher Beziehung nur den Anspruch habe, dass sein gesammtes Diensteinkommen nicht verkürzt werde. Er führt dann ferner zutreffend aus, dass mit Rücksicht auf den letzten Satz des § 101 a. a. O.

Im übrigen erfolgt die Berechnung des Diensteinkommens nach den für den Fall der Pensionirung maassgebenden Grundsätzen,

und nach § 10 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 und § 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 der Wohnungsgeldzuschuss als ein Theil des Diensteinkommens anzusehen sei, und also unter dem Ausdruck „Diensteinkommen" der Gehalt mit Inbegriff des Wohnungsgeldzuschusses zu verstehen sei. Da nun der Kläger in seiner früheren Stellung an Gehalt und Wohnungsgeldzuschuss 3900 Mk. jährlich bezog, jetzt aber an Gehalt und Wohnungsgeldzuschuss 4032 Mk. erhält, so steht ihm nach § 101 und 103 des Gesetzes vom 24. April 1878 der auf Erhöhung seines Einkommens gerichtete Anspruch nicht zu.

Nr. 210. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 11. März 1881.

[Deutsche Jurist. Ztg. Bd. 5. S. 612. — Ztg. des Ver. Deutsch. Eisenb. Verw. 1881. S. 965 u. 1882 S. 695. — Preuss. Archiv f. Eisenb. Wesen. 1881. S. 517. — Entsch. des Reichsger. in Civilsachen. Bd. 4. S. 104, 105.]

Der auf Grund der Vorschrift des § 3 No. 1 des Haftpflichtgesetzes geltend zu machende Entschädigungsanspruch ist nicht dadurch bedingt, dass derjenige, welchem der Getödtete Unterhalt zu leisten verpflichtet war, schon zur Zeit des Todes desselben sich in hülfsbedürftiger Lage befand.

Fr. M., der fünfundzwanzig Jahre alte Sohn der Kläger, welcher als Heizer im Dienste der Beklagten stand, erlitt am 19. Februar 1877 beim Einfahren in den Bahnhof H. einen Unfall, an dessen Folgen er drei Tage später starb. Dem von den Klägern, dessen Eltern, erhobenen Entschädigungsanspruche wurde unter anderen der Einwand entgegengesetzt, dass dieselben zur Zeit des Todes ihres genannten Sohnes nicht hilfsbedürftig gewesen seien; dieser Einwand ist gegen die Annahme des Oberlandesgerichts vom Reichsgerichte verworfen worden aus folgenden

Gründen:

In Erwägung, dass die §§ 1 und 3 Abs. 1 des Haftpflichtgesetzes die Bestimmung enthalten, dass wenn der beim Betriebe einer Eisenbahn Getödtete verpflichtet war, einem Anderen Unterhalt zu gewähren, letzterer insoweit, als ihm infolge des Todesfalles der Unterhalt entzogen ist, Ersatz fordern kann;

dass dieser Ersatzanspruch also, von den allgemeinen Voraussetzungen des § 1 a. a. O. abgesehen, an sich rechtlich begründet ist, wenn dem Getödteten zur angegebenen Zeit kraft Gesetzes die Unterhaltspflicht oblag, und namentlich nicht noch weiter davon abhängt, dass letztere auch in jenem Momente bereits praktisch in Wirksamkeit getreten;

dass es ersichtlich der Zweck des § 3 a. a. O. ist, die Unterhaltspflicht, welche nach dem Gesetze für den Getödteten bestand, in derselben Weise, wie wenn dieser fortlebte, dem Betriebsunternehmer aufzuerlegen;

in Erwägung, dass Fr. M. den Cassationsklägern, seinen Eltern, im Falle sie dessen bedurften, Unterhalt schuldig war (Art. 205 Code civ.);

dass für den durch den Tod desselben eingetretenen Wegfall dieses Anspruches die Cassationsbeklagte Ersatz zu leisten hat, dieser Ersatz aber nach Vorstehendem nicht dadurch bedingt erscheint, dass die Hilfsbedürftigkeit der Cassationskläger schon zur Zeit des Todes ihres genannten Sohnes hervorgetreten ist;

dass hiernach der Appellationsrichter die Vorschrift des § 3 a. a. O. zu eng aufgefasst hat, wenn derselbe, wie es in dem angegriffenen Urtheile geschehen ist, für die thatsächliche Begründung der Klage jenes Moment als entscheidend erachtet.

Nr. 211. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Hülfs-Senat. Vom 17. März 1881.

[Preuss. Archiv f. Eisenb. Wesen. 1881. S. 299, 300. — Zeitschr. f. Preuss. Recht. Bd. 1. S. 766.]

An öffentlichen Wegen sind besondere Privatrechte Einzelner der Regel nach nicht anzuerkennen. Aus der Verlegung derselben können daher von den Anwohnern Entschädigungsansprüche ohne Weiteres nicht hergeleitet werden.

Der Kläger beansprucht Entschädigung, weil der an seinem Hausgrundstück vorbeiführende Weg von Geitebrücke nach Volmarstein in Folge einer Eisenbahnanlage der Verklagten vertieft und dadurch der Zugang zu jenem Hause erschwert ist.

Der Appellationsrichter hält diesen Anspruch nach §§ 74 ff. der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht für begründet, indem er aus der Eigenschaft des bezeichneten Weges als eines der Gemeinde Vorhalle eigenthümlich gehörenden Communicationsweges folgert, dass der Kläger als Mitglied dieser Gemeinde ein wohlerworbenes Recht auf dessen ungehinderte Benutzung habe.

Eine solche Folgerung ist indess nicht gerechtfertigt.

Da Communicationswege öffentliche Wege sind, so geht auch der Appellationsrichter offenbar davon aus, dass der hier in Frage stehende

Weg als ein öffentlicher Weg anzusehen sei und dass nur die Wegefläche im Eigenthume der Gemeinde Vorhalle stehe.

An öffentlichen Wegen sind nun aber besondere Privatrechte Einzelner der Regel nach nicht anzuerkennen. Namentlich ist die Befugniss der Adjacenten oder anderer Personen zu deren Benutzung an sich nur als eine Wirkung ihres öffentlichen Charakters, nicht aber als Ausfluss eines Privatrechts anzusehen.

Allerdings kann ein solches auch an einem öffentlichen Wege erworben werden, insofern es nicht mit der Bestimmung desselben im Widerspruch steht. (Vergl. Striethorst, Archiv Bd. 37 S. 164 und Bd. 87 S. 194.) Immer aber bedarf die Behauptung eines besonderen Privatrechts an einem öffentlichen Wege einer selbstständigen, thatsächlichen Begründung.

Diese ist aus der Sachdarstellung des Appellationsrichters nicht zu entnehmen. Namentlich genügt dazu der Umstand, dass das Terrain des fraglichen Weges der Gemeinde Vorhalle gehört, deren Mitglied der Kläger ist, in keiner Weise.

Eine andere Frage ist es, ob nicht innerhalb der Städte und Dörfer ein Privatrecht der Hauseigenthümer auf unveränderte Benutzung der eben zum Vortheil der Häuser bestimmten, diese berührenden Strassen ohne Weiteres anzuerkennen sei, wie solches in dem Erkenntnisse des früheren preussischen Obertribunals vom 22. December 1873 (Entscheidungen Bd. 72 S. 1 ff.) geschieht. Denn dass eine innerhalb eines Dorfes belegene Strasse hier in Frage stehe, ist aus dem Appellationserkenntniss ebenfalls nicht zu entnehmen und folgt am wenigsten aus der Bezeichnung des fraglichen Weges als eines Communicationsweges.

Fehlt es hiernach an der Darlegung der Voraussetzungen eines besonderen Privatrechts des Klägers auf Benutzung des letzteren, so kann auch die von der Verklagten vorgenommene Veränderung desselben nicht nach den §§ 74 ff. der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht beurtheilt werden, da diese eben den Eingriff in bestehende Privatrechte zum Gegenstande haben. In diesem Sinne hat sich auch das Reichsgericht (fünfter Civilsenat) bereits in dem Erkenntnisse vom 23. October 1880 in Sachen der Rheinischen Eisenbahn gegen Rauchholz ausgesprochen. Der Appellationsrichter, welcher seine Entscheidung auf die bezeichneten Vorschriften gründet, verletzt dieselben daher durch unrichtige Anwendung und sein Erkenntniss unterliegt der Vernichtung.

In der Sache selbst musste die Abweisung der Klage angebrachter Maassen erfolgen, weil der Kläger zur Substantiirung seines Anspruchs vor Allem Thatsachen hätte anführen müssen, aus welchen hätte entnommen

werden können, dass ihm ein besonderes Privatrecht auf unveränderte Benutzung des fraglichen öffentlichen Weges zustehe.

Da dies nicht geschehen ist, so kann es ganz dahin gestellt bleiben, ob die Klage im Uebrigen als substantiirt anzusehen, namentlich ob Kläger, wenn überall, auch nach dem Verkauf seines Grundstückes noch berechtigt war, für die demselben zugefügten Nachtheile eine Entschädigung in Anspruch zu nehmen, welche durch Capitalisirung des ihm jährlich erwachsenen Schadensbetrages bestimmt wird.

Nr. 212. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Straf-Senat. Vom 23. März 1881.

[Deutsche Jurist. Ztg. Bd. 5. S. 475.]

St. P. O. § 376. Die Auslegung von Dienstinstructionen für Bahnbeamte gehört nicht zur Auslegung von Gesetzen, sondern zur thatsächlichen Feststellung der Vorinstanz und ist daher der Revision unzugänglich.

Vom Reichsgericht ist (Entsch. I, 125) angenommen, dass die für die Bahnbeamten erlassenen Instructionen nicht die Bedeutung eines Gesetzes im Sinne des Artikel 107 des Preussischen Gesetzes vom 3. Mai 1852 haben, und dass auf die unrichtige Anwendung einzelner Paragraphen der Instruction eine Nichtigkeitsbeschwerde nicht gestützt werden kann. Dasselbe muss selbstredend in Betreff einer nach der R.St.P.O. eingelegten Revision gelten. Die Auslegung der Dienstinstruction für die Bahnmeister und die sonstigen thatsächlichen Würdigungen in dem angefochtenen Urtheile sind vom Revisionsrichter nicht nachzuprüfen.

Nr. 213. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Hülfs-Senat. Vom 28. März 1881.

[Zeitschr. f. Preuss. Recht. Bd. 2. S. 87, 88.]

A.L.R. I, 8 §§ 185, 187. Deutsches Bahnpolizei-Reglement vom 4. Januar 1875 §§ 54, 60, 62. Ist der Eisenbahndamm eine Einfriedigung und daher § 187 anwendbar?

Die Klage stützt sich zunächst auf die Behauptung, dass B. den Eisenbahndamm durch Abgrabungen auf seinem eigenen Grund und Boden gefährdet habe, mit denen er nicht 3 Fuss von der Grenze entfernt geblieben sei, wie es § 187 vorschreibe, da die bis zur Grenze des B. reichende Bahnböschung ein Werk von Menschenhänden und mithin eine künstliche Einfriedigung im Sinne des § 187 darstelle. Appellationsrichter hat zwar angenommen, dass der Eisenbahndamm ein Werk von Menschenhand sei, aber thatsächlich verneint, dass er zum Zweck der Einfriedigung diene,

und hat deshalb die Bestimmungen der §§ 185 und 187 für unanwendbar erachtet.

Die Nichtigkeitsbeschwerde erblickt hierin eine Verletzung der §§ 187, 54, weil in letzterer Bestimmung das Betreten des Planums der Bahn ausser an den bestimmten Uebergängen verboten und deshalb der Bahnkörper und namentlich dessen Böschung als eine Einfriedigung im Sinne des § 187 anzusehen sei.

„Die Beschwerde ist nicht begründet. Nach § 187 muss derjenige, welcher seinen Grund und Boden durch Anlegung eines Grabens oder sonst erniedrigt, einen 3 Fuss breiten Wall gegen die benachbarte Verzäunung stehen lassen. Nach Erkenntniss des Preuss. Obertribunals vom 28. October 1850 — Striethorst Bd. I S. 91 — ist unter dem Ausdruck „Verzäunung“ jedes von Menschenhänden angelegte Werk zu verstehen, wodurch der Nachbar sein Grundstück befriedigt. Die Frage, ob im einzelnen Falle ein von Menschenhand angelegtes Werk zur Befriedigung des Grundstücks bestimmt sei, ist eine rein thatsächliche. Appellationsrichter hat sie verneint und dadurch rechtfertigt sich die Nichtanwendung des § 187, § 54 enthält nichts davon, dass ein Bahnkörper und namentlich dessen Böschung stets als Einfriedigung im Sinne des § 187 angesehen werden müsse, und namentlich folgt dies nicht daraus, dass er das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme etc. ohne Erlaubnisskarte verbietet. Dieses Verbot soll das Planum der Bahn wie eine Einfriedigung vor unbefugtem Betreten schützen, macht aber den Bahnkörper oder dessen Böschungen nicht zu einer von Menschenhand hergestellten Einfriedigung. Eine Verletzung der §§ 187 und 54 fällt dem Appellationsrichter daher nicht zur Last. Dass ein Eisenbahndamm eines Schutzes mehr bedürftig ist, als ein Bretterzaun, kann eine Anwendung des § 187 auf einen Fall, den er seinem klaren Wortlaut nach nicht umfasst, um so weniger rechtfertigen, als er eine Eigenthumsbeschränkung enthält, welche nicht ausdehnend ausgelegt werden darf.

Die Nichtigkeitsbeschwerde sucht ferner auszuführen, dass auch abgesehen von der Vorschrift des § 187 B. nicht berechtigt gewesen sei, auf seinem Grund und Boden eine Abgrabung vorzunehmen, durch welche die Böschung des Eisenbahndammes beschädigt wurde, weil nach § 60 jede Art von Beschädigung der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen verboten und durch § 62 sogar mit Strafe bedroht sei, mithin B. nach §§ 26 und 79 I, 6 A.L.R. für die Beschädigung der Böschung verantwortlich und zur Wiederherstellung des früheren Zustandes verpflichtet sei. Appellationsrichter verletze daher durch seine Entscheidung auch diese Gesetze.

Aber auch dieser Vorwurf ist unbegründet. Denn abgesehen davon, dass in dem Verbot der Beschädigung der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen noch nicht das Verbot von Handlungen gefunden werden kann, welche sich als eine Ausübung des eigenen Eigenthumsrechts innerhalb der gesetzlichen Schranken charakterisiren, wenn auch mittelbar dadurch den Eisenbahnanlagen ein Schaden erwachsen sollte, es dazu vielmehr einer ausdrücklichen, die Vorschriften des § 36 I, 6 abändernden Beschränkung des nachbarlichen Eigenthums bedurft hätte, hat auch Appellationsrichter nicht festgestellt, dass B. durch Abtragung seines Grund und Bodens die Anlagen der Eisenbahn beschädigt habe, im Gegentheil ausgeführt, dass die Urheberschaft des B. zu der jetzigen Schadhaftigkeit des Eisenbahndammes, welche die Klage seinem Handeln beimesse, unerwiesen und sogar widerlegt sei."

Nr. 214. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 29. März 1881.

[Ztg. d. Vereins Deutsch. Eisenb. Verw. 1881. S. 704. 1882. S. 833. — Puchelt, Zeitschr. f. französ. Civilrecht Bd. 13. S. 482.]

Schmerzensgeld. Nach § 9 des Haftpflichtgesetzes kann unter den im Landesrecht bestimmten Voraussetzungen auch Schmerzensgeld gefordert werden. — Ein gemeinrechtliches Gewohnheitsrecht, welches die grossen Transportanstalten, namentlich die Eisenbahnen für die aquilische (Schadensersatz-) Schuld ihrer Leute, wie für eigenes Verschulden haftbar machte, existirt nicht.

Kläger ist bei einem Zusammenstoss bei B. verletzt worden. Die Vorinstanz hat ihm eine jährliche Rente von 3672 M. aus § 1 des Haftpflichtgesetzes zugesprochen, seinen Anspruch auf Schmerzensgeld aber abgewiesen. Dagegen legte der Kläger die Revision ein, indem er behauptete, dass der Weichensteller Sch., ein Beamter der Beklagten, durch ein Verschulden in Ausübung seines Dienstes den Eisenbahnunfall und folglich die Verletzung des Klägers herbeigeführt habe. Eine thatsächliche Feststellung steht dieser Behauptung nicht entgegen. Das Ober-Landesgericht konnte nach seiner Rechtsansicht die Frage, ob der Unfall durch eine Verschuldung des Sch. veranlasst sei, unerörtert lassen; es ist daher ein Klageantrag unter der Voraussetzung zu prüfen, dass eine solche Verschuldung in der That erwiesen oder erweisbar wäre. — Wenn das Gemeine Recht, in dessen Gebiet sich der Unfall ereignet hat, unter der angegebenen Voraussetzung eine höhere Entschädigung als das Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 gewährte, so würde dieselbe nach § 9 dieses Gesetzes unbedenklich zugebilligt werden können, weil die Klage nicht ausschliesslich auf die Bestimmung des § 1 gestützt ist. Es muss

auch zugegeben werden, dass nach der in Doctrin und Rechtsprechung vorherrschenden Ansicht bei der Verletzung eines Menschen nach heutigem Gemeinen Recht ausser dem Ersatz des Vermögensinteresses ein sogenanntes Schmerzensgeld, welches nicht als Strafe, sondern als Entschädigung zu betrachten ist, gefordert werden kann. Da aber der Beklagte unbestritten eine Schuld in der Auswahl bei Anstellung des Sch. nicht zur Last fällt, so entsteht die Frage, ob und in wieweit die Römische Rechtsregel wonach der Dienstherr für den von den Bediensteten bei Ausübung seines Dienstes angerichteten Schaden nur wegen der Schuld in der Auswahl haftet, im gegebenen Falle eine Ausnahme erleidet. Nun wird allerdings vielfach angenommen, ein gemeines Deutsches Gewohnheitsrecht statuire eine Haftung der grossen Transportanstalten der neueren Zeit, namentlich der Eisenbahnen, für den durch Schadensersatzschuld ihrer Leute in Ausübung ihrer Functionen verursachten Schaden. (Entsch. des R.O.H.G. Bd. XII, S. 79; Bd. XXI, S. 287.) Es kann aber dahingestellt bleiben, ob ein solches Gewohnheitsrecht überhaupt wirklich besteht; jedenfalls ist nicht anzuerkennen, dass nach Gemeinem Gewohnheitsrecht eine Haftung der Eisenbahnen für die Verschuldung ihrer Leute in demselben Umfange stattfinde wie der Einzelne unter anderen thatsächlichen Verhältnissen für die eigene Verschuldung haftet und dass insbesondere ein solches Gewohnheitsrecht sich gegenüber den Eisenbahnen auch in Betreff der Ausdehnung des Schadenersatzes auf Schmerzensgeld gebildet habe. Die Entscheidung des Ober-Landesgerichts, dass das als Landesgesetz zur Anwendung kommende Gemeine Recht eine Haftung der Beklagten für Schmerzensgeld nicht begründe, beruht daher nicht auf einer Rechtsverletzung.

Nr. 215. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Civil-Senat. Vom 30. März 1881.

[Braun u. Blum, Annalen. Bd. 3. S. 516, 517.]

Zur Interpretation des § 120 der Reichs-Gew.Ord.

Kläger hat auf dem Bodenraum des zur Fabrik der Beklagten gehörigen Pferdestalles einen Unfall dadurch erlitten, dass er mit einem Fusse durch eine in dem Fussboden des Raumes befindliche mangelhaft verschlossene Luke gefallen ist und hat deswegen die Beklagten auf Schadensersatz in Anspruch genommen.

„Die Revision würde auch dann zurückzuweisen sein, wenn der § 120 der R.Gew.O. auf die Beklagten im vorliegenden Fall keine Anwendung finden dürfte. Denn mit diesem § 120 ist kein neues Princip eingeführt,

vielmehr ist auch, abgesehen von dieser Bestimmung, der Arbeitgeber nach Civilrecht aus dem Vertrage verpflichtet, die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit durch ordnungsmässige Herstellung und Unterhaltung derjenigen Räume, in welchen er dieselben beschäftigt, thunlichst zu sichern. Es ist aber auch nicht rechtsirrthümlich, wenn die Richter der beiden Vorinstanzen annehmen, dass Beklagte auch aus § 120 der R.Gew.O. verpflichtet waren, auf dem Bodenraume des zu ihrer Fabrik gehörigen Pferdestalles, in welchem letzteren die zum Geschäftsbetrieb gehaltenen Pferde standen, die in § 120 vorgeschriebenen Einrichtungen zu treffen, wenn sie dort einen ihrer Fabrikarbeiter mit dem Fortschaffen von Heu und Stroh beschäftigten, welches für die Pferde bestimmt war. Dass der Vorderrichter sodann die Verschuldung der Beklagten angenommen und ausreichend begründet hat, ergiebt sich daraus, dass er angenommen hat, sie hätten Einrichtungen, wie sie vorgeschrieben seien, nicht getroffen, obwohl sie zu einer positiven Thätigkeit verpflichtet waren, und dass sie in dieser Beziehung durch die von ihnen behauptete Unkenntniss nicht entschuldigt gewesen seien. Nicht minder ergiebt sich aus dem Urtheil, dass der Kläger nach der Annahme des Berufungsrichters in Folge der Mangelhaftigkeit der Einrichtung verunglückt ist.“

Nr. 216. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Hülfs-Senat. Vom 31. März 1881.

[Zeitschr. f. Preuss. Recht. Bd. 2. S. 39, 40.]

§ 8. Preuss. Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874. Die blosse Möglichkeit der Ziegelfabrikation auf einem — Speculations halber gekauften — Grundstück d. h. der Umstand, dass dasselbe zur Ziegelfabrikation wegen des Vorkommens von Lehm geeignet ist, ohne jedoch bisher dazu verwendet oder in Aussicht genommen zu sein, ist kein Nutzen der Sache, welchen diese ihrem Besitzer gewährt, daher von dem Enteignungswerth ausgeschlossen. Der Verkaufswerth ist hier vielmehr der alleinige Werthmesser.

Appellationsrichter tritt den Gründen des ersten Richters bei und macht er dieselben somit zu den seinigen; er fügt nur den Satz hinzu, dass das Lehmlager, insofern dasselbe zu gewinnbringender Ziegelfabrikation geeignet, in Anschlag zu bringen sei, „wenngleich die Gewinnung des Lehms zum Zweck der Ziegelfabrikation zur Zeit der Expropriation noch nicht begonnen hatte oder auch nur unmittelbar in Aussicht genommen war. — Hieraus, in Verbindung mit der Bestimmung der Beweissätze, welche im Allgemeinen auf Ermittelung der Rentabilität der Ziegelfabrikation abzielen — Bl. 312v heisst es insbesondere: „was als der

einzig richtige Weg erschien, den durchschnittlichen Werth des auf dem Grundstück vorhandenen Lehms aus allen hierbei in Betracht kommenden Umständen (zu abstrahiren), als da sind ..... die Kosten der Gewinnung und Fabrikation, insbesondere die hierzu erforderlichen Anlagen, die örtlichen Absatzverhältnisse und die durch alles dieses bedingte grössere oder geringere Wahrscheinlichkeit eines lohnenden Betriebs —" ergiebt sich aber, dass der zweite Richter den Werth unter der Voraussetzung bestimmt, dass der Eigenthümer die Ziegelfabrikation und mit seinem Fabrikat Handel betreibe. Der zweite Richter macht also bei der Werthbestimmung verschiedene Voraussetzungen, ohne deren Vorhandensein festzustellen. Hiermit begeht er die gerügte Gesetzesverletzung. Denn der bei der Enteignung zu vergütende Werth kann sich nur auf das Grundstück seiner Beschaffenheit nach zur Zeit der Enteignung beziehen. Die Entscheidung war daher zu vernichten. Freie Beurtheilung muss zur Abweisung der Klage führen.

K. kann vorliegend nur den gemeinen Werth zur Zeit der Expropriation liquidiren. Die blosse Möglichkeit der Ziegelfabrikation auf einem Grundstück ist aber kein Nutzen der Sache, welche diese einem jeden Besitzer gewährt. Auch ist nicht behauptet, dass der Lehm in jener Gegend nur vereinzelt vorkäme, dass also das expropiirte Grundstück wegen des Vorhandenseins der Lehmschicht einen höheren gemeinen Werth habe, als andere Grundstücke jener Gegend von sonst gleicher Beschaffenheit und Lage. Vielmehr lässt sich aus den eigenen Anführungen des K., nach welchem auch in der Nähe Ziegelfabrikation betrieben werde, entnehmen, dass die Lehmschicht keine besondere Seltenheit ist. Und selbst wenn das enteignete Grundstück wegen des Vorhandenseins eines Lehmlagers einen höheren, als den bei der Enteignung dem K. zugebilligten Werth hätte, könnte derselbe doch nicht so, wie geschehen, berechnet werden. — Unter solchen Umständen ist der Verkaufswerth der einzige Werthmesser. In ihm repräsentirt sich der Werth, den die Sache für einen jeden Besitzer hat. Die Klage ist aber nicht darauf gegründet, dass das Grundstück wegen der in ihm vorhandenen Lehmschicht einen höheren Verkaufswerth habe, als die Enteignungssumme beträgt.

Alphabetisches Sachregister.

(Die Zahlen weisen auf die Seiten hin.)

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

I.

K.

L.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Gesetzregister.

A. Reichsgesetze, Verordnungen, Reglements etc.

B. Landesgesetze, Verordnungen, Reglements etc.

I. Preussen.

C. Ausländische Gesetze.

Oesterreich.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

